ZUSAMMENSTELLUNGEN DES IN DEUTSCHLAND GELTENDEN RECHTS...

William Konrad Neubauer





Zusammenstellungen

des in

Deutschland geltenden Rechts betreffend verschiedene Rechtsmaterien (Expropriation, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Deich- und Sielrecht, Näherrecht, Gesinderecht)

unter

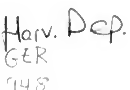
Benutzung amtlicher Materialien

von

Neubauer
Oberlandesgerichtsrath.



R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.



Inhalts-Uebersicht.

I. Enteignung (Expropriation).

II. Forstrecht.

III. Jagdrecht.

IV. Fischereirecht.

V. Deich- und Sielrecht.

VI. Näherrecht.

VII. Gesinderecht.

VIII. Nachträge zu den Zusammenstellungen rc. von 1879.

Schluß.

Einleitung.

Die hier folgenden Zusammenstellungen sollen sich anreihen an die 1879 von dem Verfasser veröffentlichten Zusammenstellungen über Stammgüter, Familienfideikommisse u. s. w. und bringen am Schluß Ergänzungen und Nachträge zu der zuletzt gedachten Arbeit.

Es ist auch bei diesen Rechtsmaterien unterlassen, Resultate aus den Darstellungen zu ziehen, aus den Gründen, welche in der Einleitung von 1879 angegeben sind.

Der Verfasser wird bei der Veröffentlichung nur von dem Gedanken geleitet, die durch die Thätigkeit vieler Richter und Rechtsverständigen zusammengebrachten Materialien der Wissenschaft zugänglich zu machen und einer mehr oder weniger einheitlichen Gesetzgebung die Wege zu ebnen.

Das in Betreff des Wasserrechts noch vorliegende Material zu veröffentlichen, trug der Verfasser Bedenken, theils weil der Gegenstand erst neuerdings, auch in vergleichenden Darstellungen (z. B. Baumert, 1876, Unzulänglichkeit der Wassergesetze, — der nur weggelassen hat: Königreich Sachsen, Baden, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Hamburg, — und ferner Toussaint, Entwurf eines Wassergesetzes, 1876; Nieberding, 1866 für Preußen; Poezl, 1880 für Bayern) behandelt ist, theils weil das vorliegende Material einerseits ein sehr umfangreiches, andrerseits ein nicht gleichmäßig erschöpfendes ist, die zur Ausgleichung erforderliche Arbeit daher ein längeres eignes Studium voraussetzt, für welches die Zeit nicht zu Gebote steht.

I. Enteignung (Expropriation).

Nach Art. 41 Abs. 1 der Reichsverfassung können „Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden".

Außerdem finden sich reichsgesetzliche Vorschriften über die Enteignung von Mobilien, so insbesondere in Betreff von Pferden bei Mobilmachungen, vgl. das Gesetz vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen, in Betreff der Rinderpest Reichsgesetz vom 7. April 1869 §. 3, aber auch in Betreff der Beschränkung der Benutzung von Grundeigenthum, das in dem Rayon der Festungen belegen ist, im Reichsgesetze vom 21. Dezember 1871 §§. 34 ff. Endlich gehört hierher die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, deren §§. 51, 52 der höheren Verwaltungsbehörde das Recht beilegen, wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit gegen Ersatz des erweislichen Schadens an den Besitzer zu untersagen. Vgl. Mandry, der civilrechtliche Inhalt, S. 334.

Die Enteignung ist somit zur Zeit noch überwiegend landesgesetzlich geregelt.

Was zunächst das *gemeine Recht* angeht, so gedenkt Windscheid der Expropriation in §. 388 Note 2, indem er die Frage aufwirft, ob dieselbe zu den Fällen gehört, wo ausnahmsweise eine Nöthigung zum Abschluß eines Kaufvertrages durch das Gesetz begründet sei, und für die Bejahung anführt: Gerber §. 174 b (seit der 6. Aufl.), Beseler §. 92; dawider: Laband im Archiv für die civ. Praxis 62 S. 169 ff.; Dernburg im prß. Privatrecht I. S. 68 (2. Aufl.); Gruenhut, Enteignungsrecht, Wien 1873; v. Rohland, zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts, Leipzig 1875; Stobbe, Privatrecht II. §. 92. Letztere vertreten verschiedene Ansichten.

Aus der Spruchpraxis in Seuffert's Archiv wird Folgendes zu erwähnen sein:

In Bezug auf die rechtliche Konstruktion: $4,_{41}$ (Stuttgart 1847 und 1850), es liege kein Kauf vor, sondern ein Vergleich, denn der Abtretende sei zur Abtretung gesetzlich verpflichtet gewesen, die Entschädigung sei festgesetzt, nachdem die Auffassungen in dieser Beziehung aus einander gingen; $4,_{117}$ (Lübeck 1850 in einer Bremer Sache) Expropriation sei ein nach gesetzlicher Bestimmung nothwendiger Verkauf, es sei also der Kaufpreis seit der Tradition zu verzinsen; $14,_{296}$ (Wolfenbüttel 1844) die Expropriation sei als venditio necessaria nach den Grundsätzen von Kauf und Verkauf zu behandeln; $25,_{29}$ (Stuttgart 1870) die Expropriation sei nicht unter den Gesichtspunkt eines Zwangskaufes zu bringen, sie sei ein staatsrechtliches Institut, dessen Ursprung und rechtliche Natur nach den neueren Staatsrechtsgrundsätzen zu beurtheilen sei; $31,_{130}$ (Darmstadt 1875), die Grundsätze des Zwangs*verkaufs* seien entscheidend; $33,_{74}$ und $_{35}$ (1877 Stuttgart) die Expropriation sei ein im öffentlichen Interesse begründeter einseitiger Akt der Staatsgewalt, dies treffe auch da zu, wo der Eigenthümer ohne Anrufung der Entscheidung der Verwaltungsinstanz die Nothwendigkeit der Abtretung anerkannt habe, die Entschädigungsverpflichtung sei aber eine privatrechtliche.

In Bezug auf die Entschädigung: $3,_{176}$ (Lübeck 1850, Bremer Sache) Es sei zu begutachten, ob die bisher zum Gemüsebau benutzten Grundstücke zu Bauplätzen geeignet und nach den zur *Zeit der Expropriation* vorhandenen Konjunkturen als solche wahrscheinlich hätten verkauft werden können; $4,_{41}$ (Stuttgart 1847 und 1850) Anfechtung wegen laesio enormis sei ausgeschlossen, weil kein Kauf vorliege; $5,_{178}$ (Stuttgart 1849) die Möglichkeit eines (durch Anlegung von Kellern, welche bereits beabsichtigt gewesen sei, zu erzielenden) Gewinnes entscheide nicht, es müsse nur dann der Schaden ersetzt werden, wenn der

Gewinn ohne die eingetretene benachtheiligende Handlung sicher gemacht worden wäre; 5,$_{129}$ (Dresden 1852) ein nachträglich sich ergebender, bei der Schadensberechnung nicht berücksichtigter, weil damals noch nicht ersichtlicher Verlust sei zu vergüten, — nur blos eingebildete, ungewöhnliche und von zukünftigen ungewissen Erfolgen abhängige Nutzungen und Vortheile seien ausgeschlossen, Gesetz vom 3. Juli 1835 §. 1; 7,$_{184}$ (Darmstadt 1848) bei Straßenbauten, welche im öffentlichen Interesse vom Staate oder von Gemeinden unternommen sind, sei eine Schadensersatzklage gerechtfertigt; 7,$_{328}$ (Darmstadt 1854), nur der wirkliche Werth, nicht der mögliche Gewinn bei veränderter Benutzungsweise komme in Betracht; 16,$_{224}$ (Cassel 1862) Benutzungsweisen, die sich als bloße Möglichkeiten darstellen, bleiben in Ermangelung bereits getroffener Veranstaltungen des Eigenthümers unberücksichtigt, in Betracht zu ziehen seien Eigenschaften, welche nach den gewöhnlichen Verkehrsverhältnissen bei der Veräußerung und dem käuflichen Erwerbe ohne Weiteres bestimmend auf den Werth einwirken, ohne Rücksicht auf den von dem Grundstücke bisher gemachten Gebrauch, — es sei nicht unangemessen, wenn zuvörderst die Grundfläche abgeschätzt und dann die Werthserhöhung zugerechnet werde, welche durch das Vorhandensein errichteter und noch brauchbarer Gebäulichkeiten nach Maßgabe des dermaligen Bauwerthes der letzteren begründet erscheine; 18,$_{141}$ (Wiesbaden 1862) der zu ersetzende Werth besteht im Wesentlichen in der Differenz zwischen dem vor der Straßenänderung bestandenen und dem nach derselben noch vorhandenen Werthe des Hauses und Gartens rc.; 20,$_{135}$ (Stuttgart 1866) nicht jede Hoffnung oder Aussicht auf einen möglichen Gewinn sei in Betracht zu ziehen, wohl aber solche Vortheile, in deren Besitz der Eigenthümer sich zur Zeit der Enteignung bereits befinde, bezw. auf deren Erlangung er nach der Lage der Sache unter den gegebenen Verhältnissen vernünftiger Weise rechnen konnte, — namentlich sei Verwendbarkeit zu baulichen oder gewerblichen Anlagen, zu welcher *zur Zeit der Taxation* vorhandene günstige Zeit- und Ortsverhältnisse Gelegenheit bieten, mit zu veranschlagen; 22,$_{150}$ (Mannheim 1866) nur wirklich vorhandene Vortheile seien zu ersetzen, also nicht die mögliche Erweiterung eines Kellers, dessen Gebäude durch den Tunnel einer Eisenbahn durchschnitten wurde, in den Berg hinein; 23,$_{143}$ (Darmstadt 1848) entscheidend sei, welchen Vortheil der Eigenthümer nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge *zur Zeit der Abtretung* hätte ziehen können, nicht der wirklich gezogene Vortheil; 29,$_{43}$ (Stuttgart 1873), die Verwendbarkeit zu baulichen und gewerblichen Anlagen könne nur in Betracht kommen, wenn sie eine solche sei, die nach den Verhältnissen *zur Zeit der Expropriation* im gemeinen Leben und gewöhnlichen Verkehr berücksichtigt werde und unter allen Umständen den gewöhnlichen Verkehrswerth des enteigneten Grundstücks zu steigern geeignet sei; 29,$_{244}$ (Wolfenbüttel 1874), der durch Erhöhung des Niveau der Straße entstandene Schaden müsse ersetzt werden, weil nunmehr das Haus nicht mehr bequem von der Straße aus betreten werden könne; 30,$_{35}$ (1874, Berlin, hessische Sache), die Abschätzung als Bauplatz sei dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zu enteignende Fläche nicht unmittelbar an der Straße liege, da in dem Gutachten die Verwendbarkeit zum Bauen, auch unabhängig von der Zuerwerbung des im Eigenthum der Expropriation stehenden Streifens behauptet wird; 30,$_{150}$ (Berlin 1872, vgl. Fenner und Mecke 4,$_{99}$ ff.), der vom Eigenthümer in Folge einer Expropriation und Wegeverlegung zu machende Umweg sei als lucrum cessans nicht zu vergüten; 31,$_{42}$ (Celle 1875), in dem durch die Eisenbahnanlage herbeigeführten Expropriationsverfahren sei bei Feststellung der Entschädigung der durch den *Betrieb* der Eisenbahn an dem nicht enteigneten Grundstückstheile erlittene Schaden nicht zu berücksichtigen, der durch den *Bau* der Bahn entstandene Schaden werde dagegen in der Regel zu vergüten sein; 31,$_{130}$ (Darmstadt 1875), der entscheidende Zeitpunkt sei der der (zwangsweisen) Willenseinigung; 31,$_{337}$ (Berlin 1875, vgl. Heuser, Ann. 22,$_{79}$), nur der Nutzen komme in Betracht, den die Sache unter gewissen bestimmten, zur Zeit vorhandenen und deutlich erkennbaren Verhältnissen zu leisten vermöge, — der durch zukünftige Benutzungsart oder Verwendung hypothetisch erreichbare Spekulationsgewinn bleibe außer Betracht, — dagegen seien zu ersetzen der durch die Enteignung sich ergebende Minderwerth des Restgrundstücks und die durch die Zerstückelung eintretenden Nachtheile; 33,$_{232}$ (Stuttgart 1877), die Zwangsenteignung sei ein privatrechtlicher Titel für *alle* daraus dem Expropriaten gegen den Exproprianten erwachsenden Ersatzansprüche, — der für kostspieligere Unterhaltung der an Stelle einer weggenommenen neu hergestellten Brücke der klagenden Gemeinde erwachsende Schaden müsse also ersetzt werden.

In Bezug auf die schätzenden Sachverständigen: 9,$_{354}$ (München, 1854) Die Experten seien nur Gehülfen des Richters, der selbst alle Gutachten in ihren Resultaten fallen lassen dürfe, (Lübeck, 1850) das einstimmige Gutachten der Sachverständigen könne nicht unbeachtet bleiben, es sei denn, daß sich darin so offenbare Unrichtigkeiten fänden, daß daraus Unfähigkeit oder Parteilichkeit der Taxatoren ersichtlich sei, (Darmstadt, 1850) keine Partei habe ein Recht auf eine bestimmte Art der Abschätzung, der Richter könne

sich begnügen, den Kaufpreis bzw. den Preis benachbarter Liegenschaften in Betracht zu ziehen; 32,207 (Berlin, 1876, hessische Sache), ob einem Grundstücke Baugrundqualität zukomme, hätten die Sachverständigen zu beantworten, der Richter dürfe darüber nicht selbständig, abweichend von den Gutachten, befinden.

Wegen Rücknahme des Expropriations-Antrags: 14,226 (Wolfenbüttel, 1844) Solche sei ausgeschlossen, weil wegen der zu Grunde zu legenden Bestimmungen über Kauf und Verkauf das Geschäft perfekt sei, sobald über den Gegenstand und dessen Preis Gewißheit vorhanden oder eine Bestimmung, wie diese Gewißheit zu erlangen, getroffen sei; 27,30 (Celle, 1872) Expropriant könne nicht zurücktreten, weil ihm das Enteignete ganz oder theilweise entbehrlich geworden sei; 33,36 (Stuttgart, 1877) mit dem endgültigen Abschlusse des Expropriationsaktes träten die mit der Expropriation verbundenen Vermögensänderungen von selbst und unmittelbar ein, also einerseits das Recht, über das Grundstück zu verfügen, ohne daß es einer Besitzübertragung oder Besitzergreifung bedürfe, andrerseits das Entschädigungsrecht, — Expropriant könne dann also nicht mehr einseitig und wider den Willen des Expropriaten seinen Antrag zurücknehmen, weil die Nothwendigkeit der Abtretung nun hinweggefallen sei.

In Betreff der Abfindung eines Pächters: 20,136 (Flensburg 1865) Der Pächter habe die ihm wegen des Verlustes der Pacht zustehenden Entschädigungsansprüche, soweit sie die selbstverständlich wegfallenden Gegenleistungen übersteigen, gegen den Enteignenden, nicht gegen den Verpächter geltend zu machen, weil es an einer gesetzlichen Bestimmung, um ihn an den Verpächter zu verweisen, fehle.

Es ergiebt sich hieraus, wie bestritten einzelne Fragen sind.

Uebrigens ist zu vergleichen Stobbe, Privatrecht, Bd. 2 S. 155—165, und der vorzüglich das preußische Gesetz in's Auge fassende Artikel Ernst Meier's „Expropriation" in Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Auflage.

I A. Preußen.

Für ganz Preußen in seinem dermaligen Umfange (wozu aber Lauenburg nicht zu zählen, weil es erst durch Gesetz vom 23. Juni 1876 mit Preußen vereinigt wurde) erging das Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum. Dasselbe erschöpft aber den Gegenstand nicht, weil es keine Anwendung findet, §. 54, auf die durch besondere Gesetze geregelte Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum im Interesse der Landeskultur, z. B. in Folge von Gemeinheitstheilungen, Deichsachen (vgl. Deichgesetz vom 28. November 1848 §. 30), Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten (vgl. Vorfluthgesetz vom 15. November 1811 §. 16, Gesetz vom 28. Februar 1843 über Privatflüsse §§. 19 ff., Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 §. 40), Wiesen- und Wald-Genossenschaften, ferner im Interesse des Bergbaues (Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§. 135 ff.) und der Landes-Triangulation (Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 3. Juni 1874).

Für die Enteignung von Mobilien bestehen noch außer den reichsgesetzlichen Vorschriften Bestimmungen in den §§. 50 ff. des Gesetzes von 1874 für Wegebau-Materialen, in §. 23 Nr. 4 daselbst für Eisenbahnen in Betreff des Schüttungsmaterials zur Herstellung von Aufträgen, ferner im polizeilichen Interesse in manchen Spezialgesetzen. Hierher gehören wohl auch die Vorschriften der §§. 36, 37 des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845, wonach Urschriften, Register und Dienstsiegel der Notars von den Gerichten an sich zu nehmen sind, wenn der Notar ausscheidet, stirbt oder versetzt wird, und der rheinischen Notariats-O. von 1822 Art. 53—55; sowie die Vorschriften betr. Schriften, Zeichnungen, Nachrichten, welche sich auf den Dienst von Beamten beziehen, und die der Verstorbene im Dienste zu sammeln und zu verfertigen Gelegenheit hatte, AGO. II, 5 §§. 6, 7, Anh. §. 436, AGO. II, 2 §. 129, Reskripte vom 3. Februar 1816, 22. Mai 1818, 8. Juli 1822 und dgl. Ferner gehören hierher die Vorschriften der Gesetze vom 25. Juni 1875 §§. 57 ff. über die Viehseuchen und vom 27. Februar 1878, betr. die Maßregeln gegen die Reblaus, insbesondere §. 6.

Polizeiliche Verfügungen, welche im einzelnen Falle das Eigenthum im allgemeinen Interesse beschränken, haben die Wirkung der Expropriation, da dem Betroffenen nur der Anspruch auf Entschädigung bleibt. Selbst wenn dadurch Grundeigenthum betroffen ist, findet das Gesetz von 1874 nicht Anwendung, vgl. Dernburg, Pr. R. S. 63 Note 5.

Das Gesetz von 1874 hat die juristische Konstruktion nicht ausdrücklich angegeben. Das ALR. behandelt die Expropriation als eine Art des Kaufs I, 11 §. 8 (indessen ist auch dies nicht unbestritten, vgl. die Zitate von Dernburg §. 34 Note 37), nach dem Gesetze von 1874 soll überwiegen, daß Expropriat nur die Verpflichtung habe, sich etwas gefallen zu lassen, demzufolge auch nicht für Eviktion und Mängel, sondern nur für dolus hafte. Die einzelnen Fälle, in welchen Expropriation zulässig, führt das prß. Ges. nicht auf, es beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß das Grundeigenthum nur aus Gründen

des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann, §. 1. Es bedarf regelmäßig einer Königlichen VO., welche die Expropriation im Allgemeinen anordnet, §. 2, jedoch hat der Bezirksrath die Befugniß, vorübergehende Beschränkungen auf längstens 3 Jahre anzuordnen, wenn die Beschaffenheit des belasteten Grundstücks nicht wesentlich und nicht dauernd verändert wird, auch zu Vorbereitungshandlungen zu autorisiren, §§. 4, 5. Der Beschluß des Bezirksraths genügt ferner, §. 3, wenn öffentliche Wege gerade gelegt oder erweitert oder Privatwege in öffentliche Wege umgewandelt werden sollen, falls das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist, im Bezirke der Kreis-O. entscheidet das Verwaltungsgericht, §. 56. Das Enteignungsrecht kann auch im Interesse von Kommunen ausgeübt und Korporationen oder Einzelnen verliehen werden, §. 2, 7. Das so verliehene Recht ist bezüglich der Vererblichkeit nicht beschränkt, auch wird angenommen, Entsch. 63,$_{94}$, es seien die daraus erwachsenen Rechte abtretbar, insofern sie auch dann dem Unternehmer zu Gute kommen, und ohne daß der Abtretende dadurch von den Pflichten frei werde. Die Planfeststellung regeln die §§. 15, 18—23, die vorläufige Feststellung liegt der Bezirksregierung bezw. der sonst dazu berufenen Behörde ob; es folgt dann die Auslegung und Veröffentlichung in der näher vorgeschriebenen Weise, sowie die Erörterung in einem Termine vor dem bestellten Kommissar. Demnächst entscheidet mittelst motivirten Beschlusses die Bezirksregierung bezw. das Verwaltungsgericht über erhobene Einwendungen, und nach Prüfung der Formalien werden festgesetzt: der Gegenstand der Enteignung; Größe und Grenze der abzutretenden Grundstücke; Art und Umfang der Beschränkungen; Zeit, innerhalb deren von dem Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist, sofern die VO. nicht schon darüber bestimmt; die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist. Gegen den Bescheid ist in zehntägiger Frist seit der Zustellung Rekurs an die vorgesetzte Ministerial-Instanz zulässig. §. 23 regelt insbesondere, worauf sich das Enteignungsrecht bei Eisenbahn-Anlagen erstreckt.

Die Entschädigung, welche der Regel nach dem Exproprianten, ausnahmsweise bei Enteignungen im Interesse einer Kommune Seitens der Staatsbehörde doch der Kommune obliegt, vgl. Striethorst 75,$_{217}$, umfaßt nach ALR. I, 11 §. 9 den sog. außerordentlichen Werth, d. i. den Werth, welchen die enteignete Sache für den Expropriaten nach seinem besonderen Verhältnisse hatte, nicht das Affektionsinteresse, nicht prekäre Vortheile, wie z. B. die Möglichkeit, aus einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, Striethorst 95,$_{137}$. Nach der reichsgerichtlichen Entscheidung von 1879, Gruchot Bd. 24 S. 409, ist dieser außerordentliche Werth in Wirklichkeit ein Entschädigungsanspruch, gerichtet auf Erstattung des Schadens, welcher diesem bestimmten Besitzer durch Entziehung vermöge seiner besonderen Verhältnisse erwachsen ist, oder des Gewinnes, welcher ihm dadurch in Folge dieser Verhältnisse entgangen ist, während er ihn ohne diese Entziehung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten mit Sicherheit erwarten konnte (vgl. ALR. I, 6 §. 6). Zur Substanziirung sei demnach die Darlegung der in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse des Besitzers, der Nachweis des Kausalnexus zwischen Verlust der Sache und Schaden bezw. Entstehung des Gewinns, und wie §. 114 I, 2 zutreffend sagt, eine bezügliche Berechnung erforderlich. Vgl. Entsch. 73,$_{155}$; Striethorst 80,$_{25}$. Man nimmt an, daß die zu gewährende Entschädigung den gemeinen Werth dann nicht übersteigen solle, wenn der Berechtigte sich für den landläufigen Preis eine gleichartige Sache verschaffen kann, welche ihm die besonderen Vortheile gewährt, wie die enteignete. Ob und inwieweit darin das Gesetz von 1874 etwas geändert hat, ist nicht unbestritten. Nach §. 7 soll, sofern Spezialgesetze nicht anders bestimmen, die Entschädigung in Geld gewährt werden, nach §. 8 ist der volle Werth einschließlich der Zubehörungen und Früchte zu gewähren. Ueber die Auffassung dieser letzteren Worte vgl. Dernburg S. 65 und Note 18. Das Deichgesetz gewährt nur den gemeinen Werth. Die Entschädigung ist nach dem Enteignungsbeschlusse zu verzinsen, sofern sie nicht bezahlt oder rechtzeitig hinterlegt ist, §. 36.

Die Entschädigung wird im Falle der Grundenteignung zunächst im Verwaltungsverfahren festgesetzt, §§. 24—31, auf Grund des vom Unternehmer schriftlich bei der Bezirksregierung einzubringenden Antrages. Es folgt eine kommissarische Verhandlung, über die Ladung und öffentliche Bekanntmachung des Termins bestimmt §. 25. Sofern nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt, welche protokollirt wird (das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde), werden ein bis drei Sachverständige, deren Eigenschaften §. 27 angiebt, zugezogen, und zwar, wenn sich nicht die Betheiligten über die Personen verständigt haben, von der Bezirksregierung für das ganze Unternehmen oder einen Theil desselben ernannte. Ueber die mündlichen zu Protokoll erklärten oder schriftlichen Gutachten haben sich die Betheiligten auszusprechen,

wenigstens ist ihnen dazu Gelegenheit zu geben. Der motivirte Beschluß der Bezirksregierung setzt die Entschädigung und die Empfangsberechtigten fest, und bestimmt, daß die Enteignung nur nach der Zahlung oder Hinterlegung auszusprechen sei. §. 37 bestimmt, wann die Hinterlegung zu erfolgen hat. Gegen die Festsetzung steht beiden Betheiligten binnen 6 Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen, verlangt sie der Expropriant, so trägt er jedenfalls die Kosten der ersten Instanz. Zuständig ist das Gericht der belegenen Sache.

Für die Werthsermittelung giebt §. 10 noch den Anhalt, daß die bisherige Benutzungsart nur bis zu dem Geldbetrage Berücksichtigung findet, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann, und daß Werthserhöhungen durch die neue Anlage außer Betracht bleiben. Für Neubauten, Anlagen 2c., welche in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, giebt §. 12 lediglich das jus tollendi. Die Einrichtung von Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten u. s. w. bestimmt §. 13, der Unternehmer soll sie, wenn sie im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile oder für die benachbarten Grundstücke nothwendig werden, einrichten, auch höhere Unterhaltungskosten tragen, die Bezirksregierung soll darüber entscheiden. Es wird angenommen, daß die Frage, ob dem Adjazenten privatrechtliche Entschädigungsansprüche zustehen, dem Rechtswege nicht entzogen ist.

Für erst später erkennbar werdende nachtheilige Folgen der Enteignung ist im §. 31 dem Entschädigungsberechtigten noch ein auf drei Jahre nach Ausführung des benachtheiligenden Theils der Anlage beschränkter persönlicher Anspruch vorbehalten.

§. 9 ordnet an, wann dem Expropriaten der Anspruch auf Abnahme des ganzen Grundstücks oder eines größeren Theils, als gefordert wird, zusteht.

Nach §. 11 soll der Schaden, welchen Nutzungsberechtigte, Gebrauchs- und Servitut-Berechtigte, Pächter oder Miether erleiden, besonders ersetzt werden, soweit er nicht in der Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist. Zu vgl. hierüber Striethorst $58,_{163}$; $84,_{325}$; Gruchot's Beiträge $16,_{776}$; Entsch. $47,_{202}$ und $58,_{163}$. Für den Miether dürften z. B. besonders günstige Lage für Ausübung des Gewerbes, erhebliche Aufwendungen für die innere Einrichtung und dgl. in Betracht kommen. Der Streit über den Anspruch des Nebenberechtigten an der Entschädigungssumme gehört nach §. 30 vor das Gericht der belegenen Sache.

Die Enteignung kann sich vollziehen, indem sich die Betheiligten über den Gegenstand der Abtretung einigen. Es sind dann die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren, §§. 16, 17. Die Entschädigung kann dabei nachträglicher Feststellung vorbehalten bleiben, und zwar entweder nach Maßgabe des Gesetzes oder sofort im Rechtswege; ferner kann die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Rechte Dritter vorbehalten werden, nach Befinden selbst ohne Berührung der Entschädigungsfrage. Uebrigens sind für den Abschluß der Verträge bevormundeter, unter Curatel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Verträge über Lehen und Fideikommißvermögen gewisse Erleichterungen gewährt. Bestehende Veräußerungsbeschränkungen zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien sollen nicht Anwendung finden.

Abgesehen hiervon vollzieht sich die Enteignung durch Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten nach allgemeinen Grundsätzen, vgl. Striethorst $97,_{296}$. Es beschäftigen sich mit der Vollziehung die §§. 32—38, mit den Wirkungen die §§. 44—49. Schon mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Expropriaten und den Exproprianten geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den letzteren über; die zeitlich letzte Zustellung ist maßgebend. Das enteignete Grundstück geht frei von allen privatrechtlichen Verpflichtungen, soweit solche nicht vertraglich übernommen sind, über. Dagegen tritt die Entschädigung bezüglich aller dinglichen Verpflichtungen an die Stelle des Grundstücks; es ist daher beim Vorhandensein solcher die Hinterlegung vorgeschrieben. Im Falle einer vertraglichen Entschädigungsfestsetzung sorgt §. 46 dafür, daß die Realberechtigten selbständig den Exproprianten belangen können. Der §. 49 giebt dem Expropriaten die Möglichkeit, durch Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde die Verfügung über die hinterlegte Summe zu erlangen.

Was die Operationen im Grundbuch angeht, so schreibt §. 24 vor, daß bei der Ertheilung einer Abschrift des Grundbuchblattes zum Zwecke des Entschädigungs-Feststellungs-Verfahrens von Amtswegen eine Vormerkung in Betreff des Enteignungsverfahrens einzutragen ist, nach §. 33 ist von der Verwaltungsbehörde die Abschreibung bzw. Umschreibung und Löschung jenes Vermerks zu beantragen.

Der vorerwähnte Enteignungsbeschluß ist in der Regel erst auf Antrag des Exproprianten auszusprechen, wenn der Rechtsweg über die Entschädigungssumme erledigt und die Zahlung bzw. Hinterlegung der Entschädigungssumme nachgewiesen ist. Diese Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich, §. 32. In dringlichen Fällen kann schon vorher die Regierung auf Antrag anordnen, daß die Enteignung vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen solle, §. 34, und zwar nach Zahlung oder Hinterlegung der durch Regierungsbeschluß festgestellten Entschädigungs- oder Kautionssumme. Unter Umständen kann noch eine besondere Kaution gefordert werden. Gegen jenen die Dringlichkeit betreffenden Beschluß ist binnen 3 Tagen nach der Zustellung Rekurs an die vorgesetzte Ministerial-Instanz zuläßig. §. 35 gestattet für solche Fälle eine gerichtliche Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen innerhalb 7tägiger Frist zu beantragen; vor Beendigung dieses genau geregelten Verfahrens ist dann die Enteignung nicht zuläßig.

Auf die übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes soll hier nicht näher eingegangen werden, da es sich nur darum handeln kann, ein allgemeines Bild zu geben.

Zu bemerken ist aber, daß nach §. 56b die in den §§. 3, 4, 14, 21, 29, 32—35, 53 Abs. 2 der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 12. Dezember 1872 (zur Zeit Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien) und in den hohenzollernschen Landen von den Verwaltungsgerichten wahrgenommen werden sollten. Das Gesetz vom 3. Juli 1875, welches die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betrifft, und nur in eben diesen Landestheilen Geltung hat, bestimmt, daß unter dem Verwaltungsgerichte das für jeden Regierungsbezirk am Sitze des Regierungspräsidenten bestehende Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen sei, und daß die im Enteignungsgesetze den Verwaltungsgerichten übertragene Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen habe, §§. 80, 2, 3, 89. Nach dem sogenannten Kompetenzgesetze vom 26. Juli 1876 (gültig für obige Landestheile mit Ausnahme von Hohenzollern), sollen die im Enteignungsgesetze dem Verwaltungsgerichte beigelegten Befugnisse von dem Bezirksrathe (vgl. Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, §§. 67 ff.) wahrgenommen werden, und soll gegen dessen in erster Instanz gefaßte Beschlüsse, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg stattfindet, die Beschwerde an den Minister für Handel zuläßig sein, unter Aufhebung des vorerwähnten §. 89 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, wonach die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen sollte. Im Stadtkreise Berlin tritt danach an die Stelle des Bezirksrathes die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums, §§. 167, 170. Danach stehen die in §§. 3, 4, 14. 21, 29, 32—35, 53 Abs. 2 der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse zu: im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidium, in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien dem Bezirksrath, in Hohenzollern dem Bezirksverwaltungsgericht, in der Provinz Hannover den Landdrosteien, in den übrigen Provinzen der Bezirksregierung.

Für die vorläufige Planfeststellung, §. 15, und den Antrag auf definitive Planfeststellung, §. 18, tritt im Geltungsbereiche der Kreisordnung von 1872 und in Hohenzollern an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident. Inzwischen sind nach dem Gesetze vom 26. Juli 1880 neue Veränderungen eingetreten. In Hannover sind die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen geblieben, §. 2; im Uebrigen ist darauf zur Zeit noch nicht einzugehen, da dies Gesetz in den sechs Provinzen, in welchen die Kreis-O. nicht gilt, erst in Kraft treten soll, nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzial-O. erlassen sein werden.

Ueber die Entziehung des Eigenthums von Grundstücken zum Zwecke der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften bestimmt das für den ganzen Umfang des Staats — also wieder mit Ausnahme von Lauenburg — erlassene Gesetz vom 2. Juli 1875. Die §§. 1—11 beschäftigen sich mit der Feststellung der Bebauungspläne 2c. §. 11 bestimmt am Schluß: „Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen. §§. 13, 14 regeln die Entschädigung im Anschluß an das Gesetz von 1874, §. 13 bestimmt, in welchen Fällen die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangt werden kann. Auch wegen der Vollziehung verweist §. 14 auf die §§. 24 ff. des Gesetzes von 1874. §. 15 behandelt die besonderen Ortsstatute wegen Anlegung neuer oder Verlängerung bestehender Straßen, §§. 16—18 regeln die Beschwerde und bestimmen die besonderen Verwaltungsbehörden.

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 171) führt aus, daß die Stadtgemeinde, welche nach §. 13 dieses Gesetzes wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung einer neuen Baufluchtlinie betr. Grundeigenthums zu entschädigen verpflichtet ist, behufs Feststellung der Entschä-

digung die Einleitung des durch §§. 24 ff. Gesetz vom 11. Juni 1874 angeordneten Administrativverfahrens zu beantragen hat; eine Weigerung, das Grundstück freizulegen, ist dazu nicht erforderlich.

I. B. Lauenburg.

Das Enteignungsrecht ist neuerlich regulirt durch das Gesetz vom 28. April 1875 über die Enteignung von Grundeigenthum; dasselbe ist nachgebildet dem prß. Gesetze vom 11. Juni 1874. Daneben sind anzuführen die durch das Gesetz vom 15. Februar 1875 betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer eingeführten prß. Gesetze vom 7. Juli 1869 und 3. Juni 1874 betr. die Errichtung von Marksteinen.

II. Bayern. (Amtliches Material lag nicht vor.)

Vgl. Roth Bd. 2 S. 172—184, §. 141, ferner S. 470, 479. Daraus sei hier Folgendes erwähnt: Die Bestimmungen über die Expropriation sind in dem Expropriationsgesetze vom 11. Novbr. 1837, dem Wassergesetze vom 28. Mai 1852, dem Bewässerungsgesetze von demselben Tage, dem Einführungsgesetze zur Prozeß-O. vom 29. April 1869 Art. 6 enthalten. An die Stelle der Art. 19, 20, 21, 22 Ziffer 5 und 6 des Gesetzes von 1837 sind neuerdings die Art. 45–54 des Ausführungsgesetzes zur C. P. vom 23. Febr. 1879 getreten, und ist daselbst in Art. 235 das Gesetz vom 29. April 1869 ausdrücklich aufgehoben.

Das Rechtsverhältniß ist in Bayern (nach Roth) nicht als Deliktsobligation, Vergleich oder quasikontraktliche Verbindlichkeit aufzufassen, sondern lediglich auf einen einseitigen Staatsakt zurückzuführen.

Die Voraussetzungen der Zwangsabtretung, vgl. bei Roth S. 173–178. Abgesehen von der im Wassergesetze Art. 6, 3, 24 vorgesehenen Zwangsenteignung ohne Entschädigung, und einzelnen Fällen, in welchen ausnahmsweise die Entschädigung erst nach Vollzug der Abtretung festgestellt und geleistet wird, setzt die Zwangsabtretung die vorgängige rechtskräftige Feststellung der Verpflichtung auf dem Administrativwege und vorgängige volle Entschädigung voraus. Begründet ist die Verpflichtung für Immobilien und damit zusammenhängende Rechte in den bei Roth S. 175—177 aufgezählten Fällen (Ges. von 1837, §. 1, Wasserges. Art. 5, 10 u. 13, 24, 36, 38, 48, 70, 89, Bewässerungsgesetz Art. 20, 21, Uferschutzgesetz Art. 9). Die Abtretung kann vom Staat, von Gemeinden und denjenigen Gesellschaften oder Privaten, denen ein darauf bezügliches Recht durch das Gesetz eingeräumt oder denen von der Regierung die Ausführung solcher Unternehmungen gestattet wird, zu deren Gunsten die Zwangsenteignung gesetzlich beansprucht werden kann, verlangt werden (Art. 4). Der Anspruch kann auf Eigenthumsabtretung oder Begründung einer Dienstbarkeit gerichtet sein. Handelt es sich um die Bestellung einer Servitut an Immobilien, so hat der Eigenthümer das Recht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthums zu bestehen. Zu theilweiser Abtretung kann der Eigenthümer in der Regel nicht gezwungen werden, er kann vielmehr verlangen, daß der ganze in Anspruch genommene Gegenstand entzogen werde, insbesondere ist er nicht verpflichtet, die Theilung eines Häuserkomplexes oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen von dem Gesammtkomplexe und Trennung der mit dem Gegenstande aktiv verbundenen nutzbaren Rechte zuzugeben.

Darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Zwangsabtretung gegeben sind, und ob der Eigenthümer zu theilweiser Abtretung angehalten werden kann, entscheiden lediglich die Administrativbehörden. Wegen Feststellung der Entschädigung im Wege der Schätzung durch die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde (sechsmonatliche Frist) vgl. jetzt die Art. 46—49 des Ges. vom 23. Febr. 1879. Die Schätzleute ernennt die Behörde, falls sich nicht die Betheiligten über deren Wahl geeinigt und spätestens eine Woche vor dem Termine davon Anzeige gemacht haben. Die Behörde stellt die Summe fest, beide Theile haben aber binnen einem Monat seit der Bekanntgabe der Beträge das Recht, richterliche Entscheidung von dem Gerichte der belegenen Sache anzurufen; dabei ist auf Verlangen einer Partei von anderen Sachverständigen eine neue Schätzung vorzunehmen (Art. 50). Die von der Behörde festgestellte Summe ist aber insofern vorläufig maßgebend, als gegen Erlegung derselben und des Betrages der dem Abtretungspflichtigen erwachsenen Kosten der Berechtigte Besitzeinweisung von der Distriktsverwaltungsbehörde erwirken kann; indessen kann das Gericht auf Anrufen noch vorher Sicherheitsbestellung für den Fall der Erhöhung der Entschädigung verlangen, nur nicht vom Staate (Art. 51). Die Kosten trägt der Abtretungsberechtigte (Art. 52). Ist die Entschädigung unzureichend zur Befriedigung der privilegirten und Hypotheken-Gläubiger, so kann jeder Betheiligte binnen zwei Wochen nach endgültiger Feststellung der Entschädigung bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache das Verfahren nach Art. 97 ff. des Ges. vom 23. Febr. 1879 betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen veranlassen (Art. 53). Diese Vorschriften sind bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit Dienstbarkeiten entsprechend anzuwenden (Art. 54); die gütliche Einigung wird mit der Protokollirung durch die Distriktsverwaltungsbehörde rechtswirksam (Art. 55).

Die Entschädigung umfaßt den gemeinen Werth (ein zweifelhafter Ausdruck, vgl. Roth §. 141 Note 63), den Betrag der Entschädigung des Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten, und Nebenschäden (Ges. Art. 5,3). Als letztere kommen in Betracht nur die durch die Abtretung selbst entstehenden Nachtheile, namentlich Mehrwerth durch den Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder die bisherige Benützungsweise (Art. 5, 2a), Werthminderung des übrigen Grundbesitzes des Eigenthümers (Art. 5, 2b), der entstehende Erwerbsverlust, der aber 30 Prozent des Schätzungswerths nicht übersteigen darf, die nicht mehr einzuerntenden Früchte, nicht aber das Entgehen höchstpersönlicher Vortheile, Werthserhöhungen, welche durch die Anlage eintreten, einseitige Veränderungen nach Zustellung der Ladung. Wegen der Entschädigung für nutzbare Rechte (30facher Betrag des jährlichen Reinertrages), für Nutzungs- und Servitutrechte (durch besondere Schätzung zu ermitteln) vgl. Art. 6, 3, 1. Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit wird lediglich auf richterliches Ermessen verwiesen (Art. 8). Es ist eine Geldsumme zu leisten mit Zinsen seit der Abtretung (Art. 10, 11).

III. Sachsen.

Zusammenfassende gesetzliche Bestimmungen über das Recht der Enteignung bestehen nicht. Nach §. 31 der Verfassungsurkunde kann Niemand gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung. Will sich der Expropriirte bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Summe der Entschädigung nicht beruhigen, so kann er den Rechtsweg beschreiten, ist aber verpflichtet, die Abtretung einstweilen zu bewirken. Hiermit steht §. 7 des Gesetzes A. über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 in Uebereinstimmung.

Expropriation von Grundeigenthum kommt insbesondere vor:

1. zu Eisenbahnzwecken Das Gesetz vom 3. Juli 1835 nebst dazu gehörigen VO. bezieht sich auf die Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden, ist aber bisher bei allen späteren Eisenbahn-Unternehmungen für anwendbar erklärt worden. Einschlagende Vorschriften finden sich in den VO. vom 14. März 1836 und 7. März 1874, sowie in dem Gesetze vom 21. Juli 1855.
2. zu Zwecken des Straßenbaues, vgl. Mandat vom 4. Januar 1820. In welcher Weise die Grund- und Hypothekenbehörden hierbei mitzuwirken haben, bestimmt die VO. vom 24. Januar 1853.
3. bei Ufer- und Dammbauten, vgl. §§. 2, 3 des Mandats vom 7. August 1819.
4. bei Wasserlaufberichtigungen, vgl. Ges. vom 15. August 1855 §§. 22 ff.
5. zu Zwecken des Bergbaues, vgl. allgem. Berggesetz vom 16. Juni 1868 §§. 122 ff., 144, 148.
6. bei Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden, Ges. vom 28. März 1872.
7. zu Verkehrsanlagen, Schleusenbauten rc. innerhalb der Städte und Ortschaften, Gesetz vom 11. Juni 1868.

Expropriation an beweglichen Sachen ist, abgesehen von den dem Reichsrechte unterliegenden Fällen bei Viehseuchen, sowie bei der Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee, u. A. zulässig zum Zwecke der Verhütung von Stromergießungen, Mandat vom 7. August 1819 §. 10.

IV. Württemberg.

§. 30 der Verfassungsurkunde bestimmt: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und „andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath „über die Nothwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht ein Streit „über die Summe der Entschädigung und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs„behörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die vor „jener Stelle festgesetzte Summe ohne Ersatz auszubezahlen." — Die Ausführung war bisher der Praxis überlassen. Zu vgl. ist aber Lang Sachenrecht Bd. 1 S. 265 zu 5, S. 288 (kein Urtheil ist erforderlich wenn das Verfahren ganz rein durchgeführt und die zwangsweise Enteignung durch Urtheil des K. Geheimen raths ausgesprochen und die dafür zu gebende Entschädigung durch Urtheil des Civilrichters festgestellt wird anders, wenn bezüglich der Abtretungspflicht oder Entschädigungssumme ein vertragsmäßiges Moment vor liegt, vgl. Gerichtsblatt Bd. 8 S. 182 ff.) Lang vertritt die Meinung, daß das Verfahren in das Verwal tungsrecht, der Streit über die Größe der Entschädigung in das Obligationenrecht gehöre, S. 265 Note 6

V. Baden.

„Das Enteignungsrecht behandelt das Gesetz vom 28. August 1835. Vgl. badisches Bürgerbuch S. 60 ff." Auf diese wenigen Worte beschränkt sich die amtliche Mittheilung. Aus Bingner's badischem LR. sei noch Nachstehendes mitgetheilt: Quellen sind außer C. c. art. 545 und der Verfass.-Urk. §. 14 Abs. 4 (nur nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung), das Gesetz vom 28. August 1835 über Zwangsabtretungen mit Aenderungen durch §. 113 des bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879, Bekanntmachung über Zwangsabtretungen zum Bergbau vom 12. August 1856; Gesetze über Zwangsabtretungen zum Eisenbahnbau vom 29. März 1838 und 7. Mai 1858; Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken vom 5. Mai 1856 mit Vollzugs-VO. vom 18. Oktober 1869, Dienstweisung vom 21. April 1870 mit Nachtrag vom 3. Juni 1875; Gesetz über Anlage der Ortsstraßen vom 20. Februar 1868 Art. 4—6; Wassergesetz vom 25. August 1876 Art. 12—22; Rheinverlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 Art. 3 und vom 11. Februar 1870 Art. 2. Aus dem Gesetze von 1835 sei erwähnt: Die Abtretung kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens erzwungen werden (§. 1), als öffentlich gilt aber der Nutzen auch, wenn er dem Staate nur mittelbar, zunächst aber einer Staatsanstalt oder einer oder mehreren Gemeinden zu gute kommt. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter. Die §§. 4—23 ordnen das Verfahren und die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung. Die Verwaltungsbehörde theilt dem Amte der belegenen Sache einen Plan mit, dieses giebt dem Ortsbürgermeister Kenntniß und beruft die Kommission, welche die Nothwendigkeit der Abtretung zu prüfen und zu begutachten hat. Dieselbe besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter, dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, einem oder mehreren Ingenieuren, Baumeistern oder Werkmeistern, wenn aber die Güter in verschiedenen Aemtern liegen, so treten alle betheiligte Beamte und Bürgermeister, bzw. deren Stellvertreter und ein vom Ministerium des Innern ernannter Vorstand ein. Die Kommission versucht zugleich, ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen. Die Akten gehen an die Kreisregierung, von dieser nach etwa gut befundener Kommunikation mit der technischen Oberbehörde an das Ministerium. Ein abweichendes Verfahren ist vorgeschrieben für größere militärische Anlagen oder Arbeiten. Das Ministerium befindet endgültig durch Erkenntniß über die Abtretung. Die §§. 24—76 handeln von der Entschädigung. Aus den allgemeinen Bestimmungen darüber (§§. 24—39) sei hervorgehoben, daß außer dem allgemeinen Werthe die besonderen Vortheile zu veranschlagen sind, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und anderen Verhältnissen gewährt. Im Uebrigen gehen die Vorschriften sehr in Einzelnheiten ein. Von den Verfahrensvorschriften sind die §§. 55, 61, 63 aufgehoben. Die Schätzer werden auf Antrag des Beklagten ernannt, in Ermangelung einer Einigung bezeichnet sie das Gericht in ungerader Zahl, mindestens drei. Das Urtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der Richter kann auf Ansuchen der Verwaltungsbehörde durch einstweilige Verfügung selbst vor Anbringung der Entschädigungsklage zur Besitznahme ermächtigen; in der Verf. ist auszusprechen, welche Summe vorläufig vor der Besitznahme an die Hinterlegungskasse zu bezahlen ist. Rechtsmittel dagegen, ohne aufschiebende Wirkung, sind nur zulässig wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften, Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder Unfähigkeit des Richters. Der Verfügung muß Vornahme des Augenscheins, Aufnahme des Zustandes und Schätzung durch drei oder mehrere vom Richter zu ernennende Schätzer vorangehen. Die §§. 77—87 handeln von der Zahlung der Entschädigung und dem Uebergange des Eigenthums. Das Eigenthum geht in Folge der Zahlung der durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung bestimmten Summe ohne besondere Besitznahme oder Besitzeinweisung über. Die §§. 88—91 betreffen die Kosten, §§. 92—95 enthalten Schlußbestimmungen.

VI. Hessen.

Nach Art. 27 der Verfassungsurkunde kann Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden. In Folge dessen erging das dem französ. Gesetze vom 8. März 1810 nachgebildete Gesetz vom 27. Mai 1821 über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke. Der Grundgedanke des Gesetzes ist nach Art. 1: Niemand kann gezwungen werden, für öffentliche Zwecke sein Eigenthum abzutreten, als nach förmlicher Entscheidung der Regierungsbehörde und gegen vollständige Entschädigung. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich theils auf die den Justiz-, theils auf die den Verwaltungsbehörden zufallende Thätigkeit.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet, ob die Verwendung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke nothwendig ist. (Ein 1833 in der zweiten Kammer gestellter Antrag, den Zweck näher zu bezeichnen und

zu beschränken auf Straßenbau, Kanalbau, Brückenbau, Dammbau und Schiffbarmachung von Flüssen, vorbehaltlich der Befugniß des Regenten, bei gleich wichtigen Zwecken in dringenden Fällen das Nöthige zum Besten des Staats vorzukehren und anzuordnen, wurde zurückgezogen, nachdem der Ausschuß befürwortet hatte, es sei mißlich, einzelne Fälle im Gesetze zu bezeichnen, da sich der Begriff „öffentlicher Zweck“ nicht genau bestimmen lasse). Hat sie die Nothwendigkeit der Abtretung anerkannt, so bleibt zunächst für freie Uebereinkunft des Eigenthümers mit der Verwaltungsbehörde Raum. Kommt eine gütliche Uebereinkunft zu Stande, so wird ein Kaufvertrag in üblicher Form errichtet. Widerspricht der Eigenthümer der Nothwendigkeit der Verwendung seines Eigenthums für öffentliche Zwecke, so entscheidet die Verwaltungsbehörde — seit dem Ges. vom 12. Juni 1874 betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen in erster Instanz der Provinzialausschuß — über diese Nothwendigkeit nach Einsicht der Einwendungen. Soll dagegen Beschwerde erhoben werden, so muß dies innerhalb 14 Tagen dem Provinzial-Ausschusse angezeigt werden; der Rekurs an das oberste Verwaltungsgericht findet aber nur statt, falls behauptet wird, wesentliche Vorschriften in Bezug auf das Verfahren seien nicht beachtet oder Bestimmungen des geltenden Rechts, der Gesetze oder Verordnungen unrichtig angewendet oder die Zuständigkeit des Provinzialausschusses nicht begründet (Art. 111 Abs. 2).

Ueber die Größe der Entschädigungssumme entscheidet beim Widerspruche des Eigenthümers das zuständige Gericht der belegenen Sache. Das Gesetz bevorzugt für die gerichtliche Ermittelung der Entschädigungssumme die sog. Aversional- oder Komplexualabschätzung, d. h. die durch Vergleichung des Grundstücks mit anderen ähnlichen, deren Kaufwerth nach dem bisherigen Verkehre bekannt ist. Es findet nicht die Verhandlungs-, sondern die Untersuchungs-Maxime Anwendung. Gegen das richterliche Erkenntniß finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, aber ohne Rücksicht auf eine Appellationssumme, wenn nicht ein Justizkolleg bereits gesprochen hat.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn für den Bergbau die endliche Abtretung eines Grundstücks oder eines Theils desselben verlangt wird, sei es von der Verwaltungsbehörde, sei es von dem durch den Staat zum Bergbau Ermächtigten. Dasselbe gilt von Salzwerken. Auch die Interessen der Hütten- und Hammerwerke werden ebenso als öffentliche betrachtet, insofern die Werke inländische Produkte verarbeiten.

Das eigentliche Expropriationsverfahren angehend, so sei kurz bemerkt: Zur Einleitung der Uebereinkunft mit dem einzelnen Eigenthümer tritt eine Lokalkommission zusammen, bestehend aus dem Regierungsbeamten des Bezirks, dem Bürgermeister (ersten Ortsvorstand), zwei von dem Regierungsbeamten bestimmten Ortsvorständen, wovon auf Verlangen des Eigenthümers einer aus einer benachbarten Gemeinde soll genommen werden, und einem Kunstverständigen. Handelt es sich um Grundstücke mehrerer Eigenthümer, die in den Gemarkungen verschiedener Gemeinden liegen, so hat die Verwaltungsbehörde nach Analogie der vorgedachten Lokalkommission eine gemeinschaftliche Kommission zu verfügen. Die Kommission legt sodann den von dem Kunstverständigen entworfenen Plan den einzelnen Eigenthümern vor, begutachtet die etwaigen Vorstellungen des Eigenthümers und den Betrag der Entschädigung; der Regierungsbeamte sendet nach Schluß der Verhandlungen das Protokoll an die betreffende Verwaltungsbehörde.

Die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes wurden durch Gesetz vom 18. Juni 1836 über die Anlegung von Eisenbahnen durch Privatpersonen auf Privatpersonen oder Privatgesellschaften, welche die Erlaubniß zur Anlegung einer Eisenbahn auf ihre Kosten erhalten haben, ausgedehnt.

Wegen Abtretung von Bauplätzen in Städten und Dörfern bestimmt die VO. vom 29. Juli 1791, daß, wenn die Verwaltungsbehörde die Bestimmung neuer Bauplätze für rathsam erachtet, sie Grundstücke in Städten nnd Dörfern dazu bestimmen, solche dem Baulustigen gegen Abschätzung des wahren Werths und alsbaldige Zahluug des Schätzungspreises gerichtlich zuweisen lassen kann. Diese altheff. VO. wurde ausgedehnt durch VO. vom 17. August 1805 auf die Entschädigungslande, vom 2. März 1808 auf die Souveränetätslande, vom 14. Januar 1811 und 10. November 1812 auf die 1810 erworbenen Landestheile. Nach der VO. vom 30. Juli 1805 wegen der Erwerbung von Immobilien durch Gilden ist sie zum Besten derselben für anwendbar erklärt. Diese VO. über die Abtretung von Grundeigenthum zu Bauplätzen wurde aber aufgehoben durch das Gesetz vom 3. September 1878.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1830 betr. die Wiesenkultur bestimmt, daß, wenn die Verbesserung einer Wiesenflur die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung die Aufhebung oder Beschränkung von Privatgerechtsamen neuer oder veränderter Anstalten zur Zuleitung, Ableitung oder Vertheilung von Wasser

erfordern, und dies durch gütliche Vereinigung der Betheiligten nicht bewirkt werden könne, Zwang hierzu stattfinde, jedoch nur nach vorausgegangener förmlicher Entscheidung nach dem im Gesetze bestimmten Verfahren und gegen Leistung voller Entschädigung.

Das Gesetz vom 19. Februar 1853 wegen der Regulirung von Bächen bestimmt im Art. 15: „Insoweit zur Ausführung der Bachregulirung zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum nöthig wird, „findet das Gesetz vom 27. Mai 1821 Anwendung."

Ebenso verordnet das Gesetz vom 2. Januar 1858, die Entwässerung von Grundstücken betreffend: Wenn zum Zweck der Verbesserung von Grundeigenthum mittelst Entwässerung oder zum Schutze gegen Benachtheiligung durch Quellwasser die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung oder Belastung mit Dienstbarkeiten oder die Aufhebung oder Veränderung von Privateigenthum als nothwendig erscheint und eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht bewirkt werden kann, so kann ein Zwang dazu gegen Leistung vollständiger Entschädigung stattfinden. Hofraithen und die dazu gehörigen Gärten, Wohnhäuser und sonstige zur Landwirthschaft oder zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude können für die bemerkten Zwecke mittelst des in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens zwangsweise nicht in Anspruch genommen oder belastet werden.

In gewissem Sinn gehört hierher das Zusammenlegungsgesetz vom 18. August 1871, welches zum Zwecke hat, die in einer Gemarkung oder einem Theile derselben zerstreut durch einander liegenden Grundstücke der einzelnen Besitzer in eine für die Bewirthschaftung günstigere Lage zu bringen, oder eine bessere Feldeinrichtung oder passende Einrichtungen in Bezug auf Flur, Gewannwege und Wassergräben herbeizuführen, sowie einer allzugroßen Zersplitterung der Parzellen vorzubeugen. Das Gesetz gestattet die Zusammenlegung schon dann, wenn mehr als die Hälfte der Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke sich dafür erklärt, diese Mehrheit sich zugleich im Besitze von mehr als der Hälfte des Flächengehalts der betr. Grundstücke befinden, auch auf sie mehr als die Hälfte des Steuerkapitals aller zusammenzulegenden Grundstücke fällt.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Generelle Vorschriften über die Expropriation finden sich nicht. Gesetzlich geregelt ist die Expropriation nur für einzelne bestimmte Fälle, in welchen sie für Staats- oder Kommunalzwecke nothwendig erschien.

I. Die Verpflichtung der Besitzer unbebauter Hausplätze in den Städten, dieselben in bestimmter Frist zu bebauen oder Baulustigen abzutreten, ist schon in der Polizei- und Bauordnung von 1572 gesetzlich festgestellt worden.

Nach erfolgter Publikation der Stadtbuchordnung vom 22. Dezember 1829, welche vorschrieb, daß das durch Eintragung in das Stadtbuch erworbene Recht die nach dem bestehenden Rechte der Abtretung unterworfenen Hausplätze nicht ergreife, trat das Bedürfniß einer genaueren Regelung der Abtretungspflicht und deren Umfanges hervor und erfolgte dieselbe durch die VO. vom 11. Mai 1822 (Raabe $2,_{161}$), welche durch VO. vom 25. September 1839 (Raabe $2,_{166}$ ff.) auf solche Straßen ausgedehnt ward, welche zur Erweiterung des Wohnraums innerhalb des Stadtbeschlusses neu angelegt werden. Zu dieser VO. sind folgende regiminelle Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung ergangen:

a) Von dem abzutretenden Bauplatze ist nur so viel herzugeben, als übrig bleibt, wenn zuvor dem Hause, wozu er gehört, ein gehöriger Zugang zur Straße gesichert und der erforderliche Hofplatz erhalten bleibt. Reskr. an den Magistrat in Sternberg vom 9. Dezember 1836.
b) Die Taxe des abzutretenden Bauplatzes ist auf die Ermittelung des Werthes des Grundstücks als Baustelle zu richten, und nur derjenige Theil zu bezahlen, den der Acquirent wirklich erhält. Reskr. an den Magistrat zu Schwerin vom 19. August 1839.
c) Nach Ablauf der für die eigene Bebauung bestimmten Frist kann der Eigenthümer eines in Anspruch genommenen Bauplatzes, welcher den Bau nicht bereits begonnen hat, die Abtretung durch Erbieten zum Selbstbauen nicht mehr abwenden. Reskr. an den Hofrath H. in Schwerin vom 21. August 1839.
d) Die Abtretung kann nicht blos von Stadtbewohnern, sondern auch von Ortsfremden in Anspruch genommen werden. Reskr. an den Magistrat zu Bützow vom 16. Juli 1840.
e) Die Kompetenz der Ortsobrigkeit ist nur insoweit begründet, als es sich um die Frage der Abtretungspflicht oder um Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem verpflichteten Grund-

besitzer und den Baulustigen in Betreff des abzutretenden Bauplatzes handelt; Differenzen mit dritten Personen über die Benutzung des Bauplatzes und die Bauausführung sind von dem kompetenten Gerichte zu entscheiden, von dem Magistrate nur in dem Falle, wenn ihm die Kompetenz durch besondere statutarische Bestimmung beigelegt ist. Reskr. an den Magistrat zu Gadebusch vom 1. April 1874.

Die Ausführung liegt den Magistraten in administrativem Wege ob; der Rekurs erfolgt an das Ministerium des Innern.

II. Ueber die Enteignung zum Zweck der Anlegung und Unterhaltung von Kunst- und Wasserstraßen bestimmt ausführlich die VO. vom 3. Januar 1837 (Raabe $2,_{163}$ ff.).

III. Bestimmungen über die Veräußerungsverpflichtung Behufs Eisenbahnanlagen enthält die VO. vom 6. Januar 1842 (Raabe $2,_{169}$), welche demnächst mit einzelnen unwesentlichen Modifikationen für die Eisenbahnen von Schwerin nach Hagenow, von Schwerin nach Wismar und von Schwerin nach Rostock anwendbar erklärt wurde, vgl. VO. vom 29. März 1845 (Raabe $2,_{173}$ ff.). Zusätzlich sind ergangen:

1. VO. vom 25. Juni 1845 (Raabe $3,_{386}$ ff.) über die Verpflichtung der Unternehmer zur Entschädigungsleistung für die Beseitigung der innerhalb eines Rayons von zehn Ruthen rheinländisch zu beiden Seiten der Eisenbahn befindlichen Strohdächer und deren eventuelle Feststellung durch die Expropriations-Kommission.
2. VO. vom 20. Dezember 1845 (Raabe $3,_{387}$) in Betreff der Ausdehnung der Kompetenz der Expropriations-Kommission auf die Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme der Unterpächter und Aftermiether eines Grundstücks an der für dessen Abtretung ermittelten Entschädigungssumme.
3. VO. vom 26. März 1856 (Raabe $6,_{356}$) über die Beschränkung der Ersatzpflicht der Unternehmer für bei Verwaltung der Jurisdiktion und Polizei in unmittelbarer Veranlassung der Eisenbahn-Anlage entstehenden Kosten im Unvermögensfalle der Kontravenienten auf wirkliche Auslagen mit Ausschluß von Sporteln und Gebühren.
4. VO. vom 17. Februar 1864 über das Jagdrecht und die Ausübung der Jagd auf zu Eisenbahnen, Chausseen und Wasserbauten abgetretenen Gebietstheilen der Güter und Feldmarken (das Jagdrecht verbleibt der Substanz nach dem Inhaber des Jagdrechts auf dem abgetretenen Grundstücke, die Ausübung darf nur so geschehen, daß der Eigenthümer des Terrains in der zustehenden Benutzung nicht gestört oder gefährdet wird, auch der Verkehr darauf nicht gestört oder gefährdet wird, die polizeilichen Anordnungen für die Anlagen müssen genau befolgt werden).
5. VO. vom 22. Juli 1876, betr. die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen (die Verlassung ist nur nöthig zu weiteren Auflassungen Seitens der Eigenthümer der Bahn; eine Auflassungserklärung ist nicht erforderlich, wenn die bleibende Abtretung innerhalb genau bezeichneter Grenzen und Zahlung der Entschädigungssumme oder Verzicht auf diese nachgewiesen ist; die Hypothekenbücher sind von Amtswegen in näher angegebener Weise zu berichtigen).

VIII. Sachsen-Weimar.

Ein alle Fälle der Enteignung erschöpfend behandelndes Gesetz besteht nicht.

1. Ueber die Grundsätze und das Verfahren bei Enteignung zu Eisenbahnbauten enthält das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen die maßgebenden Bestimmungen. Dasselbe ist auf die ferneren im Großherzogthum stattgehabten Eisenbahnbauten ausgedehnt und in Anwendung gebracht worden, so in Bezug auf die Anlage der Bahnen Gera-Eichicht, Saalbahn, Saal-Unstrut, Mehltheuer-Weida, Weimar-Jena-Roda-Gera, Sächsisch-Thüringische Ostwestbahn, Zwickau-Weida, Magdeburg-Sangerhausen-Erfurt.

2. In Ansehung der Enteignung zu Straßenbauten bestimmt das Regulativ über Bau und Besserung der Straßen vom 10. April 1821 mit authentischer Interpretation vom 19. März 1842, die Gesetze vom 5. Februar 1836 und 31. August 1844 mit Ausführungs-VO. vom 9. März 1868 im Wesentlichen Folgendes: Es werden unterschieden (§. 16 der Ausf.-VO. vom 9. März 1868):

I. Chausseen oder Kunststraßen, bei deren Anlage und Unterhaltung die von der Regierung als dem Bedürfnisse einer Kunststraße entsprechend erachteten Vorschriften in Anwendung zu bringen sind (Straßen erster Klasse),

II. Verkehrs- und Verbindungswege (Straßen zweiter Klasse), welche chausseeähnlich zu bauen und zu unterhalten sind,

III. Verbindungs-, Orts- und Nachbarwege von geringerer Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, deren Bau und Unterhaltung nach minder strengen Regeln zu erfolgen hat (Straßen dritter Klasse).

Zur Anlegung von Chausseen, sowie zur Gewinnung des zum Bau und zur Unterhaltung erforderlichen Materials besteht für den Staat sowohl als für andere Bauunternehmer gegenüber den Eigenthümern von Grundstücken jeder Art das Recht der Enteignung gegen zu gewährende Entschädigung, für Privatunternehmer jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Bau die landesfürstliche Genehmigung erhalten hat. — Auch für die Straßen zweiter Klasse steht den Baupflichtigen, das sind in der Regel die Gemeinden, durch deren Flur sie ziehen, innerhalb dieser Fluren das gleiche Recht zu mit der Erweiterung: „Wenn zu der gesetzlichen Verbreiterung des Weges die Abtretung von Triften oder Lehden nothwendig wird, imgleichen zu demselben Zwecke die Niederschlagung oder Versetzung einzelner Bäume (nicht ganzer Baumreihen) verlangt werden muß, ist der Eigenthümer verpflichtet, diesen Anforderungen ohne Entschädigung zu genügen." — In Bezug auf die dritte Wegegattung besteht das obige Expropriationsrecht für die Baupflichtigen — die Gemeinden innerhalb ihrer Gemeindebezirke, und die Eigenthümer bzw. Nutznießer von Grundstücken innerhalb der von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommenen Grundbesitzungen — nur dann und nur insoweit, als die Aufsichtsbehörde die Verbreiterung der Wege, die Umgehung von Hohlwegen oder die Wegschaffung von Hecken und Sträuchern auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen anordnet; §. 1 des Nachtragsgesetzes vom 5. Februar 1836.

Auch in dem Falle, wo die Ausführung eines Straßenbaues zum allgemeinen Wohle durch Privatunternehmer nach Ermessen der Staatsregierung gestattet worden ist, findet die Verpflichtung zur Abtretung der zu einem solchen Straßenbau nöthigen Grundstücke für den Eigenthümer statt. §§. 7, 8, 9 Regulativ vom 10. April 1821.

Wird die Abtretung eines Grundstücks im Privateigenthum nöthig entweder zur Anlegung eines Chaussee- bzw. Straßenzuges oder weil darauf die zum Bau erforderlichen Materialien gewonnen werden können, so ist der Eigenthümer gegen volle Entschädigung zu der Abtretung verbunden. Diese ihm zu gewährende Entschädigung wird ermittelt durch drei Sachverständige, von denen der Eigenthümer des abzutretenden Areals den einen, der Unternehmer des Straßenbaues (Staat bzw. die den Bau leitende Behörde, Gemeinde, Privatunternehmer) den andern und die Justizbehörde des Orts den dritten zu wählen hat. Es ist dabei zu berücksichtigen: a) der wahre Werth des abzutretenden Grundstücks an sich; b) der Nachtheil oder Verlust, welcher dem Eigenthümer vielleicht durch Abtrennung dieses Grundstücks von einem anderen oder von einem ganzen Güterkomplexe zuwächst. Was die auf einem solchen Grundstücke haftenden Steuern, Zinsen und andern Reallasten betrifft, so ist zu unterscheiden: Entweder gehen die Lasten mit Zustimmung des Berechtigten auf andere Grundstücke desselben Eigenthümers über oder es werden diese Lasten mit den ihnen gegenüberstehenden Rechten aufgehoben. Im ersten Falle ist auf die Steuern, Zinsen und anderen dem Eigenthümer verbleibenden Reallasten bei Ausmittelung der ihm gebührenden Entschädigung Rücksicht zu nehmen. Im zweiten Falle ist die Steuerkasse, der Zinsherr, der Lehnsherr, der Triftberechtigte besonders zu entschädigen und diese Entschädigung ebenfalls in der vorgedachten Weise zu ermitteln. Haften Hypotheken auf dem Grundstücke, so wird die bei der Abtretung thätige Justizbehörde des Ortes das Erforderliche wahrnehmen und die Gläubiger sicherstellen. Die Kosten der vorgeschriebenen Ermittelung (Taxation) trägt der Bauunternehmer allein, §. 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1836.

Uebrigens darf die Frage über die Nothwendigkeit der Zuziehung oder Benutzung eines Grundstücks zum Straßenbau in keinem Falle zu rechtlicher Entscheidung ausgesetzt werden, sondern es ist diese Frage sowohl bei den Unternehmungen auf öffentliche Kosten als bei den Privatunternehmungen lediglich von der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (Bezirksdirektor), mit Vorbehalt der Berufung an das Staatsministerium, abhängig.

In Fluren, für welche die Zusammenlegung der Grundstücke beschlossen ist, gehören die Verbreiterung, die Aenderung der Richtung oder die Neuanlegung der öffentlichen Verbindungswege nach der VO. vom 25. Juni 1870 (nachträgliche Bestimmungen zur Ausführungs-VO. vom 9. März 1868 zu den Gesetzen über den Straßenbau enthaltend) zu den auf Kosten der Separationsgenossen auszuführenden gemeinschaftlichen Anlagen.

3. Ueber die Zwangsenteignung bei Wasserbauten bzw. zum Schutze gegen fließende Gewässer und

zu deren Benutzung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben in §§. 20, 25, 33, 49 und wegen des Verfahrens §§. 66—72 maßgebend.

4. Durch Gesetz vom 11. Mai 1869, die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten betreffend, §. 4, ist jeder Ort von mehr als 2000 Einwohnern gehalten, einen Bauplan festzustellen und die landesherrliche Genehmigung dazu auszuwirken. — Für die Herstellung der in einem genehmigten Bauplane vorgesehenen Straßen, öffentlichen Plätze, Kanalleitungen und sonstigen öffentlichen Anlagen kann auf Antrag, oder wenn der Bauplan auf Anordnung des Ministeriums bei Säumigkeit der Gemeinde entworfen und eingeführt wird, nach dessen Ermessen der Gemeinde das Expropriationsrecht ertheilt werden. — Für die zu ermittelnde Entschädigung und für das Abschätzungsverfahren gelten analog die Vorschriften in §§. 67—72 des zu 3. erwähnten Gesetzes vom 16. Februar 1854 über Schutz gegen fließende Gewässer 2c.

Hierher gehören ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1829 zur Sicherung gegen Feuersbrünste, §§. 8, 9 nebst authentischer Interpretation vom 13. Mai 1859 und die der Instruktion vom 4. September 1873 zur Aufstellung und Ausführung von Ortsbauten und Wiederherstellungsplänen nach einem stattgehabten Brande, §. 19, wonach bei einem solchen Wiederherstellungsplane nach stattgehabtem Brande, wenn es nach dem Ermessen der zuständigen Behörden der von der Verwaltungsbehörde (Bezirksdirektor oder auch Rekurs-Ministerium) genehmigte und festgestellte Bauplan erfordert, jeder Eigenthümer eines Grundstückes verbunden ist, seine Besitzungen ganz oder theilweise gegen volle und, falls nöthig, durch verpflichtete Werthschätzer zu ermittelnde Entschädigung der Gemeinde zu überlassen. Der betreffende Gemeindevorstand hat dann die erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Einzelnrichter zu stellen und es ist die Taxe, wenn sich die Betheiligten nicht bei der Entschädigung beruhigen, welche die mit Feststellung des Bauplans beauftragte Behörde entwirft bzw. bei Widerspruch der Hypothekengläubiger dann nach Analogie der Bestimmungen über die Enteignung zum Straßenbau zu ermitteln.

Die Entschädigung aufzubringen, ist, insoweit nicht einzelne Gemeindeglieder für die ihnen zu gute kommenden Abtretungen und Leistungen Anderer dazu beitragen müssen, lediglich die Kasse der betreffenden Gemeinde verpflichtet; es kann aber in besonders geeigneten Fällen ein Beitrag aus Staatsmitteln wohl bewilligt, indessen niemals als ein Recht gefordert werden.

5. Um die Gemeinde mit dem nöthigen Wasser zum häuslichen oder ökonomischen Gebrauche oder zur Abwendung von Feuersgefahr zu versehen, ist durch ein besonderes, die zwangsweise Eigenthumsabtretung in solchem Falle betreffendes Gesetz vom 23. April 1856, ein Expropriationsrecht den Gemeinden eingeräumt wegen Bestellung einer Dienstbarkeit zur Wasserleitung auf fremden, nicht überbauten und zu einer Hofraithe nicht gehörigen Grundstücken unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen und Modalitäten gegen Entschädigung der Grundeigenthümer.

6. Nach dem Gesetz vom 10. Januar 1854 über Anlegung von Friedhöfen, §. 4, ist der Eigenthümer des Platzes, welcher als der passendste zur Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofes anerkannt worden ist, verpflichtet, den nöthigen Raum zu dem gedachten Zwecke abzutreten, jedoch, soweit er nicht selbst die Kosten der Anlage zu tragen hat, nur gegen volle Entschädigung. Diese ist von dem zur Unterhaltung des Friedhofes Verpflichteten zu leisten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung nach Ort, Umfang und Zeit hat, mit Ausschluß der Berufung auf den Rechtsweg, zunächst der Bezirksdirektor, in weiterer Instanz das Ministerium zu entscheiden. Die zulässige Berufung ist aber binnen vier Wochen ausschließender Frist einzulegen.

Für die durch das Gericht der belegenen Sache zu bewirkende Ermittelung der Entschädigung des Eigenthümers, sowie der Lehns- und Zinsberechtigten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1821 §§. 7, 8, 9 (vgl. oben unter 2) analog anzuwenden. Von den drei Werthschätzern ist je einer durch den Eigenthümer, den betheiligten Baupflichtigen und das Gericht zu ernennen.

7. Das Berggesetz vom 22. Juni 1857 hat in Abschnitt VI, §§. 115 ff. spezielle Bestimmungen über zwangsweise Abtretungen und Belastungen zu Bergbauzwecken getroffen. Es kommen bei diesen Abtretungen bzw. Belastungen fremden Eigenthums die Art. 9—36 des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen Zwangsabtretungen (vgl. unter Nr. 1) analog zur Anwendung, soweit solche der Natur der Sache nach anwendbar und entgegenstehende Vorschriften im Berggesetze nicht enthalten sind. In gleicher Weise gelten die Vollzugs- und Schlußbestimmungen dieses Gesetzes, Art. 37—45.

Einzelne Modifikationen sind für das Bergbauwesen vorgeschrieben, z. B., daß an Stelle des Expropriationskommissars das über das zu enteignende Objekt zuständige Einzelgericht tritt.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

Es gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in Mecklenburg-Schwerin. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Die VO. vom 11. Mai 1832 ist in Strelitz unterm 7. Juni 1832 (Scharenberg II¹· S. 183) publizirt und durch die VO. vom 20. Oktober 1839 (ebenda II¹· S. 184) auf solche Straßen ausgedehnt, welche zur Erweiterung des Wohnraumes innerhalb des Stadtbeschlusses neu angelegt werden. An regiminellen Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung ist nur das Reskr. vom 1. Februar 1840, betr. die Nichtanwendbarkeit der VO. vom 7. Juni 1832 auf Kirchen- und Pfarrgrundstücke zu erwähnen (Scharenberg II¹· S. 184).

Die schwerinsche VO. vom 3. Januar 1837 ist unter dem 18. Februar 1837 in Strelitz publizirt (Scharenberg II¹·, 70) und durch Publikandum vom 26. März 1846 auf die schiffbare Wasserverbindung von Neustrelitz über Wesenberg in die Havel für anwendbar erklärt (ebenda II¹·, 76).

Die schwerinsche VO. vom 6. Januar 1842 ist durch VO. vom 2. April 1862 für die Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg und unterm 13. Juni 1865 für die Eisenbahnstrecke von Neubrandenburg bis Straßburg, ferner unterm 30. Januar 1872 auf die Berliner Nordbahn für anwendbar erklärt worden.

Von den Zusatz-VO. ist die vom 25. Juni 1845 in Strelitz nicht mit publizirt, aber die vom 20. Dezember 1845, 26. März 1856, 17. Februar 1864 und 22. Juli 1876 sind dort in Geltung.

X. Oldenburg.

Die Grundlage des Enteignungsrechts bildet, abgesehen von dem im Fürstenthum Birkenfeld geltenden französischen Rechte, das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852. Nach Art. 60 ist das Eigenthum unverletzlich und nur aus Rücksichten des gemeinen Besten darf es auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Dadurch sollte aber weder das (im Herzogthum Oldenburg) bestehende Deich- und Sielrecht — wie §. 3 des Artikels ausdrücklich besagt — noch die fernere Gültigkeit der für einzelne Landestheile früher erlassenen generellen bezw. speziellen Enteignungsgesetze aufgehoben werden.

Ein allgemeines Enteignungsgesetz für das Großherzogthum ist seitdem nicht erlassen. Man erachtete es für ausreichend und angemessen, bei der Regelung einzelner Materien, z. B. des Deich- und Sielrechts, des Straßen- und Wegebaues, der Instandsetzung öffentlicher Gewässer, oder für einzelne größere öffentliche Anlagen, insbesondere Eisenbahnen, spezielle Enteignungsgesetze zu erlassen. Das im Fürstenthum Birkenfeld noch geltende kaiserlich französische Dekret vom 8. März 1810, betr. die Expropriationen des öffentlichen Nutzens wegen, dürfte aber als ein allgemeines Enteignungsgesetz zu bezeichnen sein. Es sind in Geltung:

I. im Herzogthum Oldenburg, abgesehen von einigen, zur Förderung bestimmter gemeinnützlicher Anlagen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen:
   1. für die unter dem Schutze der See- und Fluß-Deiche belegenen Landestheile Abschnitt VI des das allgemeine Deich- und Sielrecht enthaltenden zweiten Theils der Deichordnung vom 8. Juni 1855 Art. 141—152;
   2. Abschnitt VI der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 Art. 124—141;
   3. das Gesetz vom 28. März 1867, betr. die Enteignung zu Eisenbahnen;
   4. die Wasserordnung vom 22. November 1868, deren Wirksamkeit auf diejenigen Landestheile beschränkt ist, welche nicht unter die Bestimmungen der Deichordnung fallen, Art. 41.

II. im Fürstenthum Lübeck:
   a) im ganzen Fürstenthum einschließlich der vormals holsteinschen, 1867 erworbenen Gebietstheile:
      1. das Gesetz vom 21. Juli 1868, betr. die Enteignung zu Eisenbahnen;
      2. das Gesetz vom 18. Januar 1876, betr. die Enteignungen zu Schulzwecken, als Ergänzung des Art. 47 des Gesetz vom 15. Januar 1873, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen;
   b) im alten Fürstenthum:
      1. die VO. vom 24. August 1835, betr. die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, §§. 3—5, 8—10, 16, 19;
      2. Art. 4 des Ges. vom 30. November 1854 über die Unterhaltung der öffentlichen fließenden Gewässer;
   c) in den vormals holsteinschen Landestheilen:
      1. Patent vom 28. Oktober 1811, betr. die Ueberlassung eines Grundstücks zum öffentlichen Gebrauch;
      2. VO. vom 25. November 1837, betr. das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame;

3. Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein vom 16. Juli 1857 §. 8.

III. im Fürstenthum Birkenfeld:

Außer dem bereits erwähnten Gesetz vom 8. März 1810, das durch die deklaratorische VO. vom 16. Dezember 1833 modifizirt ist, und in gewissen Beziehungen durch nachfolgende Spezialgesetze abgeändert ist:

1. das Gesetz vom 20. August 1844 wegen Expropriationen bei Anlegung von Wiesenwässerungen;
2. das Gesetz vom 6. Mai 1857, betr. den Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn;
3. das Gesetz vom 22. März 1861 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen;
4. das Gesetz vom 22. April 1864, betr. Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feld-Wegen;
5. das Gesetz vom 28. Dezember 1878, betr. Enteignungen zu Staats- und Eisenbahnzwecken (Nr. 2 von 1879).

XI. Braunschweig.

Schon die Wege-O. vom 10. März 1704 bestimmte, daß denen, durch deren Aecker oder Wiesen neue Wege angeordnet oder die von ihrem Lande dazu hergeben müssen, ein billiges Aequivalent dafür werden solle. Der Landtagsabschied vom 11. Juli 1823 spricht in Art. 66 aus, daß es in den Rechten sich begründet finde, daß jeder Landeseingesessene verpflichtet sei, den erforderlichen Theil seines Eigenthums gegen Entschädigung abzutreten, wenn solches zu einem allgemeinen Staatszwecke nothwendig wird. Anwendung fand dieser Satz in der VO. vom 26. März 1823 für Chausseeanlagen und Materialien dazu, und Art. 68 des gedachten Landtagsabschiedes erwähnt die Expropriation zu Bergbauzwecken. Eine VO. vom 15. Januar 1828 schließt die Anwendung auf Kommunikationswege aus.

Die Landschafts-O. vom 12. Oktober 1832 bestimmt in §. 33: „Privateigenthum und Privatgerechtsame können für wesentliche Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder „durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung „der kompetenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Ent„schädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachgängig ohne Anstand festgestellt und geleistet „werden. — Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen."

Das Gebiet wurde erweitert durch folgende Gesetze: Allgemeine Feuer-O. für die Landgemeinden vom 15. Oktober 1832 für Neubauten in Ortschaften; Deklaration vom 4. Mai 1835 für die Anlage genehmigter Eisenbahnen und zur zweckmäßigen Leitung der Straßenzüge in den Ortschaften selbst, — also auch den Städten —; Wege-O. vom 11. Mai 1840; Ges. vom 11. Mai 1840 betr. die Anlage von Torfstichen; Ges. vom 17. September 1841 wegen Abfindung der Realberechtigten an den zu Chaussee- und Eisenbahn-Bauten abzutretenden Grundstücken; Ges. vom 20. Juni 1843; Ges. vom 19. Dezember 1851 betr. die Erhaltung der öffentlichen Flüsse und sonstigen Wasserläufe, so wie Veränderungen an denselben (sogen. Wassergesetz) und besonders Ges. von demselben Tage betr. die Entwässerung der Grundstücke. Mehrere von diesen, insbesondere die beiden letztgenannten sind nicht mehr in Kraft. Dagegen gelten noch unverändert die Bestimmungen des Berggesetzes vom 15. April 1867, insbesondere §§. 138—151.

Das Gesetz vom 13. September 1867, betr. die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen bezieht sich auf alle Entschädigungen, welche für das zu wesentlichen Zwecken des Staats oder einer Gemeinde, namentlich zu Eisenbahnanlagen und Wegebauten in Anspruch genommene Privateigenthum zu leisten sind, beschränkt sich aber in der Hauptsache, unter Beseitigung des oben mitgetheilten Schlußsatzes des betr. Paragraphen der Landschafts-O. auf die Regelung der Entschädigungsfrage, und läßt auch in dieser Beziehung die Gesetze über Erhaltung der öffentlichen Flüsse, Entwässerung von Grundstücken, so wie des Berggesetzes bestehen, §. 19. Die durch dies Gesetz nicht berührten Vorschriften der Wege-O. von 1840 sind ersetzt durch die §§. 48—55 der neuen Wege-O. vom 5. Juni 1871.

Die Bau-O. vom 15. Juni 1876 §. 1, 3 ff. regulirt und erweitert die schon in der Feuer-O. von 1832 erwähnten Befugnisse bei der Durchführung von Ortsbauplänen und sonstigen Straßenanlagen in den Ortschaften, das Wassergesetz vom 20. Juni 1876 hat unter Beseitigung der Bestimmungen der Gesetzgebung von 1851 die Grundsätze in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 13. September 1867, jedoch mit Weglassung zahlreicher Detailvorschriften, neu geordnet.

Ein allgemeines, die ganze Materie erschöpfendes Gesetz ist nicht vorhanden.

Der Rechtszustand ist zur Zeit der folgende:

I. Die Expropriationsfälle.

Eine gesetzliche Deklaration der „durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fälle" fehlt; die Ent-

scheidung, ob ein solcher Fall vorliege, ist Sache der Verwaltungsbehörden. Die Expropriation lediglich im Interesse von Privaten erscheint aber ausgeschlossen.

Gesetzlich bestimmte Enteignungsfälle finden sich

1. für den Wegebau.

Die Wege-O. von 1704 erwähnt sie ausdrücklich nur bezüglich der Anlegung ganz neuer und der Geradelegung älterer Wege, bezw. der damit verbundenen Ziehung von Gräben auf beiden Seiten; die VO. vom 26. März 1823 spricht die Pflicht zur Abtretung aus, wenn letztere zur Anlegung neuer oder zur Erweiterung und Verbesserung der bereits vorhandenen Chausseen erforderlich wird, §. 1. Die VO. vom 15. Januar 1828 deklarirt, daß die Wege-O. auf alle öffentlichen Wege und Heerstraßen ꝛc. Anwendung finden, nimmt aber die Kommunikationswege aus. Die Wege-O. von 1840 §. 69 (die sich nach §. 1 auf alle Straßen und Wege des Herzogthums mit Ausnahme der Heerstraßen bezieht) stellt als allgemeinen Grundsatz auf: Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, das zur Erweiterung der Straßen und Wege, zur Verlegung der schon vorhandenen aber zur Anlegung neuer Wege und Abflußgräben erforderliche Terrain zu diesen Zwecken, wenn es nothwendig gefunden wird, abzutreten. Diese Vorschrift ist wörtlich übernommen in die Wege-O. von 1871, welche alle innerhalb des Großherzogthums belegenen Straßen und Wege umfaßt (§. 48). Auf Privatwege dürften die Grundsätze nicht anwendbar sein.

Die Deklaration vom 4. Mai 1835 hat die (älteren) gesetzlichen Bestimmungen ausgedehnt auf die durch die Ortschaften, namentlich die Städte führenden Straßenzüge. Wenigstens dürfte dies zu folgern sein. In der neueren Wegegesetzgebung ist die Ausdehnung nicht zweifelhaft (Wege-O. von 1840 §§. 2^a^, 69, 76, vergl. 14 Abs. 2, von 1871 §§. 1, 2^a^, 48, 53, vergl. Bau-O. von 1876 §§. 3 ff.).

Die Ausdehnung der VO. von 1823 durch §. 3 der allgemeinen Feuer-O. für die Landgemeinden vom 15. Oktober 1832 ist aufgehoben bezw. ersetzt durch die Bau O. vom 15. Juni 1876 §§. 3 ff., deren Bestimmungen über die Beschränkung, die Verpflichtung zur Erwerbung und die Frage, wer zu entschädigen hat (§. 12), genauen Aufschluß geben.

In Betreff der Wegebau-Materialien bestimmen die VO. vom 26. März 1823 §. 6, die Wege-O. von 1840 §§. 70, 71 und die mit letzteren fast wörtlich übereinstimmenden §§. 49, 50 der Wege-O. von 1871. Die solches Material enthaltenden Grundstücke müssen abgetreten werden, ebenso sind Materialien selbst gegen angemessene Entschädigung auch von anderen Interessenschaften und Grundbesitzern, die sich im Besitze derselben befinden, zu verabfolgen, jedoch nur insofern diese letzteren dadurch nicht der unentbehrlichen Materialien zur Wegebesserung oder zu sonstigen Zwecken beraubt werden. Die Vorschrift der VO. von 1823, wonach bei der Abschätzung nur der Werth, den das abzuschätzende Grundstück und die darin enthaltenen Materialien für den Eigenthümer selbst haben können, in Anschlag zu bringen ist, ist nicht aufgenommen.

Daß dieselben Grundsätze für das zu Eisenbahnbauten erforderliche Material anwendbar sind, ergiebt die Deklaration vom 4. Mai 1835.

2. für Eisenbahn-Anlagen.

Es bestimmt hierfür nur die Deklaration vom 4. Mai 1835, nach deren §. 1 die Bestimmungen der VO. von 1823 gleichmäßig auf die Eisenbahnen Anwendung finden, deren Anlagen nach einem vom Souverain genehmigten Plane auf Kosten des Staats oder von Aktiengesellschaften in Ausführung gebracht wird, dergestalt, daß nicht nur die im Privatbesitze befindlichen Grundstücke, welche zur Anlegung der Fahrbahn selbst erforderlich erscheinen, gegen angemessene Entschädigung abzutreten sind, sondern auch die, welche sowohl an den Abfahrtsorten als im Laufe der Bahn zu deren nothwendigen Nebenanlagen, namentlich zu der Aufführung von erforderlichen Gebäuden, zu den Ladeplätzen und den dahin führenden Straßen, sowie zur Gewinnung des Materials unentbehrlich sind.

3. für Flußregulirungen und Wasseranlagen überhaupt.

Die neue Landschafts-O. von 1832 gestattete nur die Anwendung auf solche Fälle, wenn das Unternehmen bezw. die Enteignung durch dringende Nothwendigkeit geboten ist. Eine Anwendung findet sich aber in dem Reglement über die Entwässerung des Drömlings im Amt Vorsfelde, einer VO. vom 10. September 1841; §. 10 sprach die Verpflichtung aus, die zu den Damm-, Graben- und Wege-Anlagen, zur Gewinnung von Erde für dieselben erforderlichen Grundstücke, sowie die zur Gewinnung der Dämme etwa erforderlichen Soden nach der Taxe abzugeben. Die bezüglichen Vorschriften der beiden Gesetze vom 19. Dezember 1851 sind durch das Wassergesetz vom 20. Juni 1876 außer Kraft gesetzt. Nach dem letzteren ist die Expropriation zulässig: a) bei Veränderungen an öffentlichen Gewässern, §§. 38 ff.; Veränderungen an öffentlichen

Gewässern sind anzuordnen, wenn das Interesse der öffentlichen Sicherheit solches erfordert oder wenn dadurch die Förderung der Wohlfahrt einer oder mehrerer Gemeinden wesentlich bedingt ist, aber auch auf Antrag sind sie zulässig, falls öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, bei diesen letzteren sind Zwangsenteignungen nur zu Gunsten der Wohlfahrt einer Gemeinde oder eines überwiegenden Landes-Kultur-Interesse gestattet. Nach §. 55 steht den Besitzern von Ufergrundstücken kein Widerspruchsrecht gegen die Entziehung des Flußbettes mittelst einer angeordneten oder zugelassenen Flußveränderung zu, vorbehaltlich der Entschädigung für die nachweislich durch den Eingriff in wohlerworbene Rechte zugefügten Nachtheile gegen diejenigen, in deren Interesse die Entziehung verfügt wird. b) bezüglich der Benutzung der öffentlichen Gewässer und Bewässerungs-Anlagen. Wassernutzungsrechte, welche dem Grundsatze zuwiderlaufen, daß öffentliche Gewässer und ihre Ufer nur soweit benutzt werden dürfen, als die Benutzung mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt, unterliegen, auch wenn sie wohlerworben sind, der Beschränkung oder Aufhebung durch die Staatsbehörde. Werden neue Privatnutzungsrechte an öffentlichen Gewässern verliehen, so kann deren Beschränkung oder Aufhebung durch die Staatsbehörde wegen überwiegender Nachtheile oder Gefahren für das Gemeinwohl angeordnet werden; der Entschädigungsanspruch ist beschränkt auf den Werth der verwendeten Kosten abzüglich des bleibenden Werths der Materialien. — Wird die Verleihung neuer Nutzungsrechte an einem öffentlichen Flusse beantragt, so steht Gemeinden wie Privaten, welche dadurch der Gefahr einer Beeinträchtigung berechtigter Interessen ausgesetzt werden, — Fischereiberechtigte haben jedoch nur Entschädigungsansprüche — ein Widerspruchsrecht in drei speziell bezeichneten Fällen, zu (1. Verunreinigung des Wassers in einer für berechtigte Gebrauchszwecke schädlichen Weise, 2. Aussetzung der Gefahr der Versumpfung oder Ueberschwemmung, 3. Beeinträchtigung des auf speziellem Rechtstitel beruhenden Rechts, das Wasser oder einen bestimmten Theil desselben ausschließlich zu benutzen, oder Entziehung des zum Betriebe eines berechtigten Werkes im bisherigen Umfange nöthigen Wassers); nur dann, wenn die beantragte Verleihung der Wassernutzung unzweifelhaft einen nationalökonomischen Gewinn verspricht, kann allenfalls die Vermittelung der betreffenden Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden. Die vorstehend unter 2 und 3 gedachten Widerspruchsrechte unterliegen dann, wenn es sich entweder um die Verleihung einer Wassernutzung zum Zwecke der Bewässerung von Grundstücken, die einen überwiegenden Nutzen für die Landeskultur verspricht, oder um die Verleihung einer Wassernutzung zur Beförderung der Wohlfahrt einer oder mehrerer Gemeinden (z. B. zur Anlage künstlicher Wasserleitungen Behufs Beschaffung des Trinkwassers oder des Wassers zu häuslichen Zwecken) handelt, einer in §. 2 näher angegebenen Beschränkung oder Aufhebung, mit der Folge, daß unter Umständen die Enteignung von Grundstücken und selbst ganzer Gewerksanlagen gefordert werden kann. Dabei soll das Interesse der Entwässerung über das der Bewässerung gestellt werden. In §. 63 wird den Grundbesitzern, welche eine solche Bewässerungsanlage zur Hebung der Bodenkultur ausführen wollen, die Benutzung des jenseitigen Ufergrundstücks — soweit es nicht von Gebäuden, Hofplätzen und unmittelbar anstoßenden Gärten eingenommen wird — zum Anschluß eines Stauwerks gegen volle Entschädigung zugestanden, ebenso die Befugniß, die Bestellung einer Dienstbarkeit zu fordern, doch darf letzteren Falls der Betheiligte verlangen, daß ihm das Eigenthum des zur Wasserleitung erforderlichen Bodens im Wege der Expropriation abgenommen werde. Entgegenstehende Weiderechte können auf Antrag des einen oder anderen Theils im Wege der Expropriation beseitigt werden. Betheiligen sich mehrere Grundeigenthümer an Bewässerungsanlagen, welche einen überwiegenden Nutzen für die Landeskultur gewähren, so findet ein Theilnahmezwang gegen die den Beitritt Weigernden statt, falls das Unternehmen auch für ihre Grundstücke unzweifelhaft von Nutzen ist; doch kann, wer sich nicht betheiligen will, die Entäußerung des betreffenden Grundstücks verlangen, während Dritte dem Expropriationszwange unterworfen sind. c) bezüglich der Entwässerungs-Anlagen, §§. 85, 86. Wer das Recht zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers, um demselben von seinem Grundstücke durch besondere Vorrichtungen abgeleitetes Wasser zuzuführen, erwerben will, bedarf der Verleihung dieses Rechts. Bei größeren derartigen Entwässerungsunternehmungen kommen die unter b zusammengestellten Sätze in Anwendung, für kleinere, zu deren Ausführung eine Zwangsenteignung oder Belastung fremden Grundeigenthums mit Dienstarbeiten nicht erforderlich ist, können ohne Weiteres ausgeführt werden, vorbehaltlich der Entschädigungs- und bezw. Beseitigungspflicht.

4. für den Bergbau.

Das Berggesetz vom 15. April 1867 normirt die Enteignungsfälle, je nachdem sie bei Schürfarbeiten, bei den Versuchsarbeiten des Muthers oder beim Betriebe von Bergwerken vorkommen.

a) In der Regel hat der Schürfende nur für die Benutzung des fremden Grund und Bodens vollständige Entschädigung zu leisten. Nur unter gewissen Voraussetzungen, §§. 140

bis 142, kann der Eigenthümer verlangen, daß der Schürfende das Eigenthum der Grundstücke, auf welchen die Arbeiten ausgeführt werden, erwerbe.

b) Versuchsarbeiten des Muthers vor der Verleihung unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers.

c) Der Bergwerkseigenthümer kann die Abtretung des zu den bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens nach den näheren Vorschriften der §§. 138—151 verlangen, insbesondere zu den Grubenbauen, zu Halden-, Ablade- und Niederlage-Plätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern, anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen, Vorrichtungen, Aufbereitungsanstalten, die in §. 60 bezeichnet, Soolleitungen, Soolbehältern; die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesse versagt werden. In der Regel erfolgt die Abtretung nur zur Benutzung mit der Verpflichtung der Rückgabe. Der Grundeigenthümer kann Eigenthumserwerbung verlangen, wenn durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird oder die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, wenn durch Abtretung einzelner Theile das Grundstück so zerstückelt wird, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können. In dem letzten Falle kann Erwerbung des ganzen Grundstücks gefordert werden.

5. für Ausbeutung von Torflagern, vergl. Gesetz vom 11. Mai 1840 Nr. 19.

Für solchen Zweck können Hütungsberechtigte zur Aufgabe ihres Rechts gegen Entschädigung, Trift- und Wegeberechtigte aber gezwungen werden, sich eine Verlegung der Triften und Wege gefallen zu lassen. Gewissen Grundstücken gegenüber (Privatwegen, Gemeindeangern, mit Hütungsservituten belasteten Privat- oder Gemeindewiesen), nicht Aeckern und Forsten gegenüber steht ein Abfuhrrecht gegen Entschädigung zu. Weideberechtigte für Aecker und Forste haben, wenn die Eigenthümer der belasteten Grundstücke die Abfuhr freiwillig gestatten, einen Entschädigungsanspruch.

II. Die Subjekte der Enteignung.

Expropriant ist keineswegs der Staat als solcher, der etwa seine Rechte überträgt, sondern der Unternehmer, beim Wegebau der Staat oder die betr. Gemeinden, Gemarkungen, Interessenten, bei öffentlichen Gewässern die Gemeinden, Gemarkungen bezw. der Antragsteller, bei Be- und Entwässerungen die betr. Grundbesitzer oder Verbände, bei den Enteignungen zur Durchführung von Ortsbauplänen die betr. Gemeinden, bei dem Bergbau der Schürfer, Muther oder Bergwerkseigenthümer.

Darüber, wer Expropriat ist, entscheidet der konkrete Fall; bei der Abtretung von Grundeigenthum ist es lediglich der Eigenthümer, sonstige Berechtigte sind auf die Entschädigungssumme verwiesen.

Ueber die Legitimation sind besondere Vorschriften nicht vorhanden; das Entwässerungsgesetz von 1851 hatte davon Einiges. Das Wassergesetz von 1876 bestimmt in dieser Beziehung in §. 8: „Zu den Anträgen auf Verleihung von Wassernutzungsrechten, sowie bei Abstimmungen über Genossenschaftsanlagen ist der rechtmäßige Inhaber des Grundstücks legitimirt, für welches die Anlage bezweckt wird; und es bedarf hierzu weder der Interimswirth der Zustimmung des Anerben noch der Vormund oder Curator . . . der obervormundschaftlichen Genehmigung." Wegen der Gemeindegrundstücke führt ein Ministerialreskript vom 19. Juni 1856 aus, daß eine gütliche Uebereinkunft hinsichtlich der Größe der zu leistenden Entschädigung der Genehmigung der Kommunalvertretung wie der Aufsichtsbehörde bedürfe.

III. Gegenstand der Enteignung.

Die Rechtsentziehungen lassen sich mit §. 33 der Neuen Landschafts-O. unterordnen dem Begriffe: Inanspruchnahme von Privateigenthum und Privatgerechtsamen.

Hauptfall ist die völlige Enteignung (Expropriation im engeren Sinne). Beim Wegebau wird nur noch der zwangsweisen Entnahme von Baumaterialien gedacht. Behufs Durchführung der Ortsbaupläne finden dauernde Beschränkungen in der Benutzung, besonders Bebauung, sogar ohne Entschädigungsanspruch, statt. Für das Wasserrecht zählt das Gesetz von 1876 auf: Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderen Benutzungsrechten, die Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit; auch wird von der Entschädigung gesprochen, die für Abtretung oder Beeinträchtigung von Grundstücken oder Gerechtsamen zu leisten sei. Zeitweilige Abtretungen bezw. Beschränkungen kommen beim Bergbau und dem Betriebe von Torfstichen vor, bei letzterem auch ein erzwungener Nothweg. — Das Entschädigungs-

gesetz von 1867 hat vorzugsweise die völlige Enteignung im Auge, §. 9 gedenkt der Deterioration bei vorübergehender Benutzung (z. B. zu Interimswegen und Ablageräumen), sowie der bleibenden Belastungen oder Minderungen der Substanz eines Grundstücks. §. 10 spricht aus, daß jeder Besitzer vorbereitende Handlungen auf seinem Grund und Boden (gegen Entschädigung) geschehen lassen muß. §. 13 gedenkt auch noch sonstiger Beeinträchtigungen.

Ob bloße (dauernde) Inkonvenienzen für Grundstücksnachbarn, z. B. durch Aufhebung oder Verlegung von Brücken, den Expropriationsgrundsätzen zu unterstellen sind, steht dahin; die Frage dürfte in der Regel zu bejahen sein.

Nach der VO. von 1823 §. 5 sollen in der Regel Grundstücke, welche für den Eigenthümer einen ganz außerordentlichen relativen Werth haben, als z. B. Wohnhäuser, Hofplätze, Gärten und dergl. zu einer solchen unfreiwilligen Abtretung nicht herangezogen werden, wenn nicht ganz besondere, nicht zu vermeidende Umstände dies nothwendig machen, worüber landesherrliche Entscheidung vorbehalten bleibe; in letzterem Falle soll auch der relative Werth erstattet werden. Letzteres gilt auch nach der Deklaration von 1835 dann, wenn in den Ortschaften selbst — also auch den Städten — die Abtretung von Grundstücken zur zweckmäßigen Leitung der Straßenzüge erforderlich wird. — Die Wege-O. von 1840 bestimmt in dieser Beziehung nur in §. 76, daß, falls die Abtretung von Gebäuden, Hofräumen und Gärten bei den Wohnhäusern gefordert wird, die Entscheidung dem Staatsminister iumzustehe, und dies wiederholt die Wege-O. von 1871 in §. 53.

Das Berggesetz von 1867 enthält Beschränkungen theils bezüglich der Schürfarbeiten und der damit verbundenen, unter Umständen zur Enteignung führenden Eigenthumsbeschränkungen, theils bezüglich der Benutzung und Erwerbung fremden Eigenthums zum Bergbaubetriebe. In ersterer Beziehung verordnet §. 4: „Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt. — Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. — Unter Gebäuden und in einer Entfernung um dieselben bis zu 200 Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat." In letzterer Beziehung bestimmt §. 139: „Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer niemals angehalten werden."

Im Wassergesetze von 1876 findet sich eine ähnliche Vorschrift, jedoch nur für den Fall des §. 63, d. i. der Benutzung fremder Ufergrundstücke zum Anschlusse eines Stauwerks und zu Wasserleitungen, jedoch nur bezüglich der Gebäude, Hofräume und unmittelbar daran stoßenden Gärten.

In Betreff des Wegebaumaterials scheinen die älteren Vorschriften nur den Fall in's Auge gefaßt zu haben, wenn das das Material enthaltende Grundstück expropriirt wird; dem entsprechen die Wege-O. von 1840 §. 70 und von 1871 §. 49. Nach den beiden letzteren (§. 71 bzw. §. 50) und dem Entschädigungsgesetze von 1867 §. 9 können jedoch auch die Materialien allein Gegenstand der Expropriation sein.

Ob Fiskus, Gemeinden, Kirchen oder wer sonst Eigenthümer des zu expropriirenden Grundstücks ist, kommt nicht in Betracht. Auch ein bereits expropriirtes Grundstück kann Gegenstand der Expropriation sein; über eine solche Kollision bestimmt jedoch nur das Berggesetz von 1867 in §. 157 dahin, daß der Bergbautreibende ein Widerspruchsrecht nicht habe gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche VO. das Expropriationsrecht beigelegt ist; indessen sollen die Bergbautreibenden vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung gehört werden.

IV. Die Expropriation als Rechtsgeschäft.

Das OAG. hat in einer Entscheidung das Rechtsgeschäft als Zwangskauf charakterisirt; die Ansicht des Gesetzgebers ist nirgends bestimmt ausgesprochen. Die in einem Kommissionsberichte des Landtags ausgesprochene Ansicht, welche den Anspruch als lediglich aus dem Gesetze entspringend bezeichnet, dürfte kaum von entscheidender Bedeutung sein. In einem Ministerial-Reskripte vom 24. September 1869 wird ausgesprochen, daß es einer Dispensation vom öffentlich meistbietenden Verkaufe nicht bedürfe, weil die Veräußerung zwangsweise, in Folge eines Gesetzes, erfolge. Nach §. 15 des Entschädigungsgesetzes von 1867 tritt der Uebergang des Eigenthums der expropriirten Grundstücke und Gerechtsame von selbst ein, eine Uebertragung ist nicht nöthig. Ob daraus ein Schluß zu ziehen ist, mag dahingestellt bleiben.

Die Frage nach der Perfektion des Geschäfts ist aber entschieden. Das Entschädigungsgesetz

von 1867 verlegt die Perfektion in das der Feststellung des Objekts folgende, die Feststellung der Entschädigung bezweckende Verfahren. Nach §. 4 kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden, sobald entweder die Entschädigung durch gütliche Vereinbarung festgestellt oder auf Abschätzung provozirt ist. Dasselbe wird — nach der Konsequenz — da gelten müssen, wo die Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde festgestellt oder ermittelt wird, nämlich bei vorübergehender Benutzung von Grundstücken und bei vorbereitenden Handlungen. Obschon hier nur von einer einzelnen Wirkung der Perfektion die Rede, wird man doch daraus weiter schließen dürfen.

Was die Reihenfolge der Leistungen (Abtretung der Rechte — Entschädigung) angeht, so bestimmt schon die neue Landschafts-O. in §. 33, daß Expropriation nur gegen vorgängige Entschädigung in Anspruch genommen werden kann; war es unmöglich, diese vorgängig zu ermitteln, so muß sie nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden. Entsprechend bestimmt §. 13 des Entschädigungsgesetzes, daß die Entschädigung vor Einräumung des expropriirten Grundstücks zu zahlen sei, daß dasselbe jedoch, wenn der Zweck des Unternehmens es dringend erfordere, schon vor definitiver Festsetzung der Entschädigungssumme in Besitz genommen werden könne; daß die Ermächtigung zur Besitzergreifung beim Mangel gütlicher Einigung von der Verwaltungsbehörde ertheilt, von dieser auch nöthigenfalls die Exmission verfügt werde, und daß endlich dasselbe gelte, wenn es sich um vorübergehende Benutzung, Bestellung einer Servitut oder sonstige Beeinträchtigungen handle. — Im Berggesetz von 1867 ist nur von einer im Voraus zu leistenden Nutzungsentschädigung die Rede.

Die Leistung des Expropriaten wird in der Regel als Abtretung bezeichnet; sie umfaßt die Uebertragung aller der Rechte, deren Aufgebung im Expropriationswege verlangt werden kann, vor allem also im Hauptfall neben der Besitzüberweisung die Eigenthumsübertragung. Beim Besitzwechsel kann eine — erzwingbare — Thätigkeit des Expropriaten gefordert werden; bei der Eigenthumsübertragung ist die Mitwirkung des Expropriaten überhaupt nicht erforderlich, der Eigenthumsübergang tritt vielmehr mit dem Augenblicke der Erfüllung Seitens des Exproprianten ipso jure ein. Dies gilt nach der Entstehungsgeschichte des §. 15 des Entschädigungsgesetzes von 1867 selbst bei gütlicher Einigung über den Betrag der Entschädigung. Daran ist Nichts geändert durch das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 8. März 1878, vgl. dessen §. 6. Dasselbe gilt von den durch Expropriation erworbenen Rechten an fremden Grundstücken, vgl. §. 15 ebenda, jedoch findet hinsichtlich der letzteren ein mittelbarer Eintragungszwang statt, §. 16. Dem Eintragungszwange unterliegen aber nach §. 17 nicht: die gesetzlichen Vor- und Wiederkaufsrechte, die bei Anlegung von Torfstichen und bei Enteignung von Grundstücken vorübergehend begründeten dinglichen Rechte, die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§. 8, 22, 145 des Berggesetzes im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können.

Nach der Grundbuch-O. vom 8. März 1878 §. 28 kann der Expropriant zur Eintragung seines Eigenthums gezwungen werden, wenn eine zuständige Behörde dieselbe erfordert oder ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt; über das Verfahren bestimmt §. 29 daselbst.

Die Entschädigung des Expropriaten mit Grundstücken ist lediglich als vertragsweiser Eigenthumswechsel anzusehen. Es bedarf dazu der Auflassung, aber es genügt ein den Voraussetzungen des §. 15 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes von 1867 entsprechender Vertrag (d. h. vor Verwaltungsbehörde oder Lokal-Kommissarius aufgenommenes Protokoll) und ist kein gerichtlich oder notariell aufgenommener Vertrag nöthig.

Erfolgt die Entschädigung nicht in Geld, sondern durch Gewährung anderer Aequivalente, namentlich von Grundstücken, so geht das Eigenthum an den expropriirten Grundstücken erst in dem Momente über, wo das Aequivalent geleistet ist bzw. die überwiesenen Grundstücke zu Eigenthum übertragen sind. — Die maßgebende Zahlung ist eine in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1843 erfolgte. Die gerichtliche Deposition der Geldentschädigung genügt, wenn bei der der Zahlung vorausgehenden Ediktalladung der Realberechtigten Widerspruch erfolgt, oder der Expropriat die Annahme weigert. Wenn eine auf alle Fälle genügende Summe deponirt wird, um erfrühte Besitzergreifung zu erzielen, so tritt damit nicht der Eigenthumsübergang ein, §. 13 Abs. 2 Gesetz von 1867.

Auch dann, wenn das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise öffentlichen Zwecken dienstbar gemacht werden soll, geht dasselbe in das Privateigenthum des Exproprianten bzw. Unternehmers über, unbeschadet der aus der veränderten Bestimmung sich ergebenden Folgen.

Der Uebergang erfolgt zu freiem Eigenthum, die daran bestehenden dinglichen Rechte und Beschränkungen gehen mit dem Augenblicke des Eigenthumsüberganges unter. Dies ergiebt sich aus dem Ge-

setze vom 20. Juni 1843. Die Realberechtigten werden an das Entschädigungskapital verwiesen, die als Entschädigung ausgewiesenen Grundstücke treten stillschweigend und unbedingt an die Stelle der abgetretenen Grundstücke und Gerechtsame. Das Gesetz von 1867 erwähnt in §. 15 aber nur der von Amtswegen erfolgenden Löschung der Hypotheken.

In Betreff der öffentlichen Lasten findet sich eine ausdrückliche Bestimmung nicht. Das Grundsteuergesetz vom 24. August 1849 ist auf Expropriationen anwendbar, wonach auf Exproprianten die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer übergeht, §§. 81, 88, es sei denn, daß das Grundstück damit die Eigenschaft, welche es steuerpflichtig macht, verliert (z. B. als Straße, Weg, Bahnterrain, Wasserzug, Kirchhof). Dasselbe dürfte für vom Grundbesitze zu erhebende Kommunalsteuern, Wegebausteuern, trotzdem es an einer besonderen Vorschrift fehlt, gelten. Die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften &c. zur Theilnahme an den Kommunalsteuern regelt das Gesetz vom 5. Juni 1871.

V. Recht beider Theile auf Ausdehnung der Expropriation.

Das Entschädigungsgesetz von 1867 und das Berggesetz erkennen ein solches Recht des Expropriaten in qualitativer und quantitativer Hinsicht an. In ersterer Beziehung ist des §. 9 Absatz 3 des ersteren Gesetzes und der §§. 140, 141 des letzteren bei beabsichtigter vorübergehender Benutzung von Grundstücken, wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, schon oben gedacht, ebenso des Falls, wenn durch die Benutzung zu bergbaulichen Zwecken eine Werthsverminderung des Grundstücks eintritt. — In letzterer Beziehung bestimmt §. 7 Absatz 1 des ersteren Gesetzes, daß die Enteignung des ganzen als ein selbständiges Ganzes zu betrachtenden Grundstücks gefordert werden kann: bei Gebäuden schlechthin, bei anderen Grundstücken dann, wenn der übrig bleibende Theil nach dem in dieser Beziehung nicht weiter anfechtbaren Urtheile der Mehrheit der Sachverständigen wegen seiner Kleinheit oder anderer besonderer Umstände gar nicht oder nicht ohne erhebliche Beschwerung und Belästigung seiner früheren Bestimmung dienen kann. Aehnliche Vorschriften giebt §. 142 des Berggesetzes und das Wassergesetz von 1876 in §. 62 Abs. 3 für einen speziellen Fall. §. 7 des Gesetzes von 1867 bestimmt weiter, daß, wenn Expropriat nicht die Enteignung des Ganzen verlangt oder sein Antrag von der Mehrheit der Sachverständigen verworfen wird, die Werthverminderung zu vergüten ist, welche der übrig bleibende Theil durch die Abtrennung erleidet. In diesem Falle kann aber auch Expropriant die Ausdehnung der Enteignung fordern, wenn die Werthverminderung mehr als ein Viertheil des Werths beträgt, den der übrig gebliebene Theil als Theil des Ganzen hatte, und wenn sich der Expropriat mit diesem Vortheile als Entschädigung für die Werthsverminderung nicht begnügen will.

Spezielle Vorschriften finden sich noch im Wassergesetze von 1876 für einzelne Fälle. Bei Bewässerungsunternehmungen im Interesse der Landeskultur können: a) die Inhaber von Wassertriebwerken, die in ihren Wassernutzungsberechtigungen beeinträchtigt werden, die völlige Entäußerung der ganzen Gewerbsanlage verlangen, wenn der bisherige Betrieb durch die eintretende Schmälerung der Wassernutzung in irgend erheblichem Maße geschmälert wird, §. 62 Nr. 1; b) wenn die Versumpfung eines Grundstücks veranlaßt wird, die Eigenthümer statt der Entschädigung die Abnahme des bedrohten Theils, oder, wenn das ganze Grundstück nicht mehr zweckmäßig vom Eigenthümer benutzt werden kann — nach dem Urtheil der Sachverständigen — die Abnahme des Ganzen gegen Erstattung des Werths verlangen, §. 62 Nr. 3; c) diejenigen, deren Grundstücke mit einer Dienstbarkeit Behufs der Wasserleitung belastet werden sollen, beanspruchen, daß ihnen das Eigenthum des zur Wasserleitung erforderlichen Bodens gegen Erstattung des Werths von dem Unternehmer abgenommen wird, §. 63 Abs. 3. Ferner hat d) derjenige, welcher wider seinen Willen zur Theilnahme an gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen herangezogen werden soll, das Recht, die Entäußerung des betr. Grundstücks zu verlangen, §. 66 Abs. 2.

Diese Bestimmungen sind nach §. 86 auch auf Entwässerungsanlagen anzuwenden.

VI. Rückerwerbs- und Vorkaufsrecht.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1851 über die Entwässerung der Grundstücke bestimmte in §. 35, daß wenn nach Berichtigung der Entschädigung die Ausführung des Unternehmens unterblieb oder der Plan geändert werden sollte, und in Folge davon der Gegenstand der Entäußerung ganz oder theilweise nicht zur Verwendung käme, der frühere Eigenthümer das Recht habe, die Zurückgabe des nicht Verwendeten gegen Herausgabe der Entschädigung zu verlangen, daß ferner die Rückübertragung gefordert werden könne, wenn der Gegenstand nicht binnen zwei Jahren nach dem Erwerbe für die Anlage verwendet ist, dieser Anspruch jedoch erlösche, falls noch vor Anstellung und Insinuation der Klage die Verwendung erfolgte,

daß endlich der frühere Eigenthümer sich binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige von der Nichtverwendung bei Verlust des Anspruchs erklären müsse, ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle. Das Wassergesetz von 1876 hat dies nicht aufgenommen. Ein Rückerwerbsrecht der Expropriaten besteht somit, abgesehen vom Bergrechte, nicht.

Dagegen hat das Berggesetz vom 15. April 1867 Bestimmungen in §. 144 – im Allgemeinen — und ebenda über den sogen. Wiederkauf und den sogen. Vorkauf.

Die dingliche Natur dieser Rechte erkennt das Gesetz vom 8. März 1878 an, wonach auch die gesetzlichen Vor- und Wiederkaufsrechte zu denjenigen Rechten gehören, welche der Eintragung nicht bedürfen vielmehr bezüglich der Wirkung den eingetragenen dinglichen Rechten gleich geachtet werden.

VII. Rechtsverhältniß betheiligter Dritter.

Die Frage, wie die Interessen dritter Betheiligter, welche an dem Objekte dingliche Rechte oder persönliche Ansprüche auf Gewährung des Objekts haben, bei der Expropriation wahrzunehmen, ist im Wesentlichen gleichmäßig behandelt. Die meisten derartigen Rechte kommen in Wegfall, es besteht nur die Entschädigungspflicht; sie werden auch nicht selbstständig herangezogen, sondern nur auf das Entschädigungsobjekt verwiesen. Die Bestimmung der Wege-O. von 1840 §. 81 beschränkt sich auf die Abfindung der Realberechtigten aus der in Geld zu entrichtenden Entschädigung. Diese Bestimmung wurde durch die Gesetze vom 17. September 1841 und 20. Juni 1843 erweitert auf alle dem §. 33 der neuen Landschafts-O. unterliegenden Expropriationsfälle. Nachdem im dispositiven Theile noch geltenden Gesetze von 1843 §§. 1, 2 werden gerichtlich die bekannten und nicht bekannten Realberechtigten auf Kosten des Erwerbers edictaliter zitirt, wenn die Entschädigung durch Geldzahlung erfolgt, im Termine nicht erschienene werden ausgeschlossen, mit den erschienenen wird die gütliche Vereinigung ersucht; der Widerspruch kann die Deposition veranlassen, welche für den Erwerber die Wirkung der Zahlung hat; die nachfolgende Entscheidung betrifft nur die Feststellung der Ansprüche der Berechtigten an dem Entschädigungskapitale; — ausgewiesene andere Grundstücke oder Gerechtsame treten an die Stelle der abgetretenen, eine Berufung der Realberechtigten ist nicht erforderlich.

Sehr ausführliche, zum Theil abweichende Vorschriften enthielt das — in dieser Beziehung zugleich für Flußveränderungen maßgebende — Gesetz von 1851 in §§. 11 ff., 28 ff., 80 ff., 108 ff., es gilt aber nicht mehr.

Das Berggesetz von 1867 verwies in §. 150 bezüglich der Abfindung der Realberechtigten wieder auf das Gesetz von 1843. Bei Berathung des Entschädigungsgesetzes wollte der Kommissionsbericht das Verfahren mit gegen die Adhärenten gerichtet wissen; auf Grund des Widerspruchs der Regierung wurde aber trotz zuvor erfolgter Annahme jener Vorschläge der Entwurf wiederhergestellt und verweist auch dies Gesetz wegen der Abfindung der Realberechtigten auf das Gesetz von 1843. Da das Wassergesetz von 1876 allgemein wegen der Ausmittelung der Entschädigungen auf das Gesetz von 1867 verweist, so können die Vorschriften, welche das vorgängige Ediktalverfahren auf alle wegen ihrer Privatrechte Betheiligten, insbesondere neben den eigentlichen Expropriaten auf alle übrigen dritten Betheiligten erstrecken (§§. 42, 45, 46, 77 ff., 86) auf die hier in Frage stehenden sogen. Nebenberechtigten nicht bezogen werden.

Von Nebenberechtigten mit persönlichen Ansprüchen werden in den Gesetzen vorzugsweise nur die Pächter erwähnt. Nach der Wege-O. von 1840 §. 82 sollen Pächter, welche die Benutzung der dem Eigenthümer statt des abgetretenen Grund und Bodens etwa überwiesenen Grundstücke nicht für angemessen finden, nur verhältnißmäßigen Erlaß am Pachtgelde, aber keine Entschädigung wegen entbehrten Gewinns verlangen dürfen. Das Entwässerungsgesetz von 1851 sah in §§. 32, 113 Abs. 2 dahin vor, daß Pächter oder diejenigen, welchen sonst die zeitweilige Nutzung überlassen worden war, für die Dauer der Nutzungszeit jährlich vier Prozent des Entschädigungskapitals von dem Eigenthümer verlangen könnten, vorbehaltlich der Aufhebung des Pachtvertrages, wenn die abzutretende Fläche oder die Werthsverminderung mehr als die Hälfte des Pachtgegenstandes beträgt, wobei — wenn Pächter nicht einverstanden — der Unternehmer als Pächter eintreten mußte, daß aber, wenn wegen vorübergehender Beschädigung Vergütung geleistet ist, der Pächter oder sonstige zeitweilige Nutzungsberechtigte sich nur an den Empfänger zu halten habe, falls der Unternehmer von diesem Verhältnisse keine Kunde hatte. Diese Vorschriften sind aber aufgehoben; weder die Wege-O., noch andere Spezialgesetze gedenken der Stellung der persönlich berechtigten Nebenpersonen. Solche werden daher lediglich an den Expropriaten zu verweisen sein; die Ansprüche sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen; der Expropriant ist bezüglich der Zahlung der Entschädi-

gung nicht in gleicher Weise beschränkt, wenn Pächter ꝛc. Entschädigungsansprüche erheben, wie in dem Falle, wenn Realberechtigte im Ediktalverfahren Widerspruch erheben.

VIII. Die Entschädigung angehend, so ist in allen Fällen der Unternehmer der Verpflichtete, das Gegentheil ist nicht etwa aus den in die Konzessionen von Eisenbahngesellschaften aufgenommenen Bestimmungen zu folgern, wonach für alle in Folge von Bahnanlagen an den Staat gemachten Entschädigungsansprüche, die von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, die Gesellschaft verpflichtet ist.

Berechtigt ist, wer Privateigenthum und Privatgerechtsame im Wege der Expropriation abzutreten oder aufzugeben gezwungen wird. Ein direktes Verhältniß zum Expropriaten entsteht aber nur für die, welche Eigenthum oder selbstständige Gerechtsame abzutreten oder eine selbstständige Beschränkung bezw. Beeinträchtigung sich gefallen zu lassen haben, während die sogen. Nebenberechtigten an den Expropriaten verwiesen sind. — Daß die Ermittelung solcher Nebenberechtigten im Ediktalverfahren geschieht, welches der Zahlung der Entschädigung vorausgeht, und daß Differenzen zwischen diesen und dem Expropriaten im Rechtswege zu entscheiden sind, ergiebt das Gesetz vom 20. Juni 1843; vgl. unter VII.

Ueber die Grundsätze für die Ausmessung der Entschädigung ist Folgendes zu bemerken:

Die VO. vom 26. März 1823 spricht von „angemessener" Entschädigung, nach §. 2 soll sie „vollständig" und mit Berücksichtigung des Lokalwerths der Grundstücke geleitet werden; nach §. 5 ist für Wohnhäuser ꝛc. der relative Werth des Grundstücks auszumitteln. Die neue Landschafts-O. §. 33 verheißt für alle Fälle volle Entschädigung; ebenso das Entwässerungsgesetz von 1851. — Das Gesetz von 1867, welches jetzt für alle Enteignungsfälle — mit Ausnahme der zu Bergbauzwecken, für welche §§. 6, 140 des Berggesetzes vollständige Entschädigung anordnen, — maßgebend ist, verordnet die dem Expropriaten zu gewährende volle Entschädigung solle denjenigen Betrag enthalten, um welchen das Vermögen desselben durch die Expropriation vermindert wird (entstandener Schaden und entgangener Gewinn), so daß dadurch für ihn weder ein Vermögensvortheil noch ein Vermögensnachtheil entstehe. §. 5 instruirt die Sachverständigen, soweit möglich, den Verkaufswerth unter Berücksichtigung der örtlichen Kaufpreise, den Ertragswerth, bei dessen Ermittelung der jährliche Einnahmeverlust des Expropriaten zu veranschlagen nnd zu Kapital zu berechnen, eintretenden Falles das Interesse des Expropriaten oder den Werth, welchen der Gegenstand für ihn unter obwaltenden besonderen Umständen habe, in Betracht zu ziehen, und danach die Taxe abzugeben. Außer Betracht sollen nach §. 6 bleiben: ein blos möglicher Gewinn, der durch besondere neue Anlagen, durch Spekulation oder eine neue gewerbliche Benutzungsweise, zu welcher noch keine Einleitung gemacht war, erzielt werden könnte; die Werthsvermehrung in Folge des Unternehmens, für welche die Expropriation erfolgt; das sogen. pretium affectionis.

Bezüglich des ersten Passus ist noch zu bemerken, daß eine Resolution der Landesversammlung im Anschluß an ein Ministerialschreiben vom 6. Dezember 1872 unter dem 13. Februar 1874 sich mit der Auslegung des Gesetzes dahin einverstanden erklärt hat, daß bei Forstgrundstücken die durch das Gesetz vom 30. April 1861, die Forsthoheit betreffend, begründete Beschränkung der Nutzungsbefugniß des Forsteigenthümers als nicht mehr vorhanden zu betrachten, und der Ausdruck: „neue gewerbliche Benutzungsweise" auf eine bloße Veränderung in der Bodenkultur nicht zu beziehen sei.

Nach §. 8 des Gesetzes von 1867 wird keine Entschädigung gewährt für Neubauten, Anpflanzungen, Verbesserungen, neue Anlagen, wenn sich aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte derselben oder den sonst obwaltenden Umständen die Ueberzeugung ergiebt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen, während nothwendige Verwendungen, welche der Expropriat, wenn auch erst nach dem Empfange des Antrags auf Abschätzung gemacht hat, ihrem vollen Werthe nach zu vergüten sind.

Die Spezialgesetze enthalten, nach Aufhebung des Entwässerungsgesetzes, nichts Abweichendes. Das Berggesetz spricht lediglich von der Verpflichtung zur Leistung vollständiger Entschädigung, sei es für die Benutzung, sei es für die Enteignung fremder Grundstücke, die Wege-O. von 1871 und das Wassergesetz von 1876 verweisen wegen Ermittelung der Entschädigung auf das Gesetz von 1867, die Bau-O. von 1876 thut dies mittelbar durch Verweisung auf die Wege-O.

Das Gesetz von 1867 hat zunächst nur die Entschädigung für Abtretung des Eigenthums behandelt. Die Vorschriften werden auf die Fälle, wo es sich um die Aufgebung anderer Rechte bezw. um die Auferlegung von Lasten handelt, analog anzuwenden sein. Speziell bestimmt §. 9, daß bei bleibenden

Belastungen oder Minderungen der Substanz eines Grundstücks z. B. durch Benutzung desselben zur Gewinnung von Materialien oder durch Bestellung einer Servitut zum Zwecke des Unternehmens, die Entschädigung in gleicher Weise wie bei Enteignung des Grundstücks selbst, festzustellen sei. Ein Grund, für Entschädigungen bei vorübergehender Benutzung von Grundstücken und bei vorbereitenden Handlungen andere Grundsätze anzuwenden, liegt nicht vor; die §§. 9—11 schreiben aber ein anderes Verfahren vor, und übertragen die Ausmittelung anderen Organen.

Daß der Expropriat, welchem nur ein Theil seines zusammenhängenden Grundbesitzes entzogen und beschränkt wird, bezüglich derjenigen dauernden Beeinträchtigungen, welche er an dem verbleibenden Grundeigenthum als direkte Folgen der Enteignung eines Theils desselben erleidet, Entschädigung verlangen kann, wird in §. 7 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes dadurch anerkannt, daß vorgeschrieben ist, es sei, wenn nicht das ganze Grundstück expropriirt werde, die Werthverminderung zu vergüten, welche der übrig bleibende Theil durch die Abtrennung erleide. Die zahlreichen Beeinträchtigungen und Vermögensbeschädigungen durch andere mit dem Unternehmen selbst verbundene und lediglich durch dieses hervorgerufene Maßregeln (z. B. Aufhebung und Verlegung von Wegen, Brücken, Wasserzügen ꝛc.), welche durch die vorgeschriebenen Ersatzmaßregeln überhaupt nicht oder nicht vollständig beseitigt werden können, und auch solche Grundbesitzer treffen können, von denen eine Abtretung nicht verlangt wird, sind in der Rechtsprechung (1877) unter die Expropriationsgesetze gestellt.

Der für die Entschädigung maßgebende Zeitpunkt ist nach §. 6 des Gesetzes von 1867 der Werth des Gegenstandes zur Zeit des gestellten Antrags auf Abschätzung. In Uebereinstimmung damit bleibt, wie erwähnt, die Vermehrung des Werths in Folge des Unternehmens, für welches die Expropriation erfolgt, außer Betracht; es bestimmt jedoch das Gesetz von 1867, daß jede Erweiterung oder Fortsetzung des Unternehmens, für welche ursprünglich nicht miterpropriirt wurde, als ein neues Unternehmen anzusehen sei.

Das Berggesetz von 1867 beschränkt sich in §. 143 auf die Bestimmung, daß diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge der Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag kommen.

Die Frage, ob die Werthserhöhungen, welche in Folge des Unternehmens für nicht expropriirte Theile des Grundstücks oder für andere Grundstücke des Expropriaten, z. B. in Folge ihrer Benutzbarkeit als Bauplätze, zum Nachtheile des letzteren bei Bemessung der Entschädigung anzurechnen sind, ist in dem Gesetze von 1867 nicht entschieden, aber wohl zu verneinen wegen der Konsequenzen aus §. 6, die Ermittelung würde damit eine sehr schwierige. — Auch die Spezialgesetze enthalten darüber Nichts. Die Bestimmung der Feuer-O. von 1832, wonach die bei Durchführung allgemeiner Baupläne in Ortschaften vorkommenden Veränderungen des Grundeigenthums zu einer von der Gemeinde zu leistenden Entschädigung berechtigen, jedoch der Neubauende dazu in dem Maße beizutragen hat, als ihm durch die Erweiterung und Verbesserung seines bisherigen Bauplatzes Vortheil erwachsen ist, ist durch die Bau-O. von 1876 §. 84 beseitigt. Dasselbe gilt von §. 26 des Entwässerungsgesetzes von 1851. Die Bestimmung des §. 10 der Bau-O. von 1876, wonach bei Festsetzung der Entschädigungen, welche für die in Folge der Durchführung der in einem Ortsbauplane festgesetzten Straßenniveaux den Grundbesitzern entstehenden Beeinträchtigungen von den Gemeinden zu zahlen sind, zu Gunsten der letzteren der Mehrwerth in Berechnung zu ziehen ist, welcher durch die neue Einrichtung dem betreffenden Grundstücke zuwächst, betrifft keinen Expropriationsfall im eigentlichen Sinne.

Was die Form der Entschädigung angeht, so bestimmte die zunächst nur auf Chausseen bezügliche VO. vom 26. März 1823 in §. 2, daß thunlichst durch andere Grundstücke von den verlassenen Wegen oder wo über dergleichen sonst zu diesem Endzwecke zu verfügen steht, zu entschädigen sei, und nur in deren Ermangelung mittelst Geldvergütung.

Aehnlich verordnete die Feuer-O. von 1832 in §. 3 Entschädigung durch angemessene Grundstücke oder angemessenen Geldwerth. Nach der Wege-O. von 1840 §. 78 ff. sollte zuerst aus dem alten Wege, wenn davon etwas unbenutzt liegen bleibe, sonst aber aus Gemeindeängern oder Grundstücken, und wenn dazu keine Gelegenheit, in baarem Gelde entschädigt werden.

Das Gesetz von 1867 stellt in dem auf Antrag der Kommission eingefügten §. 3 den Grundsatz auf, die Entschädigung des Expropriaten könne vergleichsweise in Geld, Grundstücken oder anderen Aequivalenten, im Zwangsverfahren nur in Geld, unter besonderen Umständen in Geldrenten, erfolgen. Wenn in §. 15 Abs. 2 dieses Gesetzes von der Eintragung und Verlassung der bei Enteignungen dem Expropriaten abgetretenen Grundstücke gesprochen wird, so sind die vergleichsweise als Entschädigung gewährten Grundstücke gemeint.

Die Wege-O. von 1871 verweist in §. 54 auf das Gesetz von 1867. Wenn dennoch §. 55 die Bestimmung des §. 83 der Wege-O. von 1840 wiederholt, so ist daraus nicht zu folgern, daß Expropriat gezwungen werden kann, sich ganz oder zum Theil auf das Terrain des verlassenen Weges anweisen zu lassen. Die übrigen Spezialgesetze (Berggesetz §§. 138 ff.; das Wassergesetz von 1876 verweist in §§. 6, 46 ausdrücklich auf das Entschädigungsgesetz von 1867) gehen unzweifelhaft davon aus, daß Expropriat nicht verpflichtet ist, eine andere Entschädigung als in Geld anzunehmen. Dagegen wird anzunehmen sein, daß in den unter §. 4 namentlich zu b) der Bau-O. von 1876 aufgeführten Fällen derjenige Grundbesitzer, welcher eine Veränderung hinsichtlich seiner bisherigen Baustelle nach dem Ortsbauplane sich gefallen lassen muß, nicht statt der ihm danach anzuweisenden veränderten Baustelle Expropriation seines früheren Grundbesitzes gegen Geldentschädigung beanspruchen kann.

Geldentschädigung erfolgt in der Regel durch Zahlung eines Abfindungskapitals, unter besonderen Umständen durch Geldrenten. — Entschädigungen wegen vorübergehender Benutzung von Grundstücken sind in der Regel in monatlichen oder vierteljährigen Raten vorauszubezahlen. — Das Berggesetz von 1867 kennt vorzugsweise Einräumung zu vorübergehender Benutzung mit der Verpflichtung zur Rückgabe und zum Ersatze des Minderwerthes; es spricht daher, §§. 6, 140, 146, von jährlich im Voraus zu leistender vollständiger Entschädigung; für die Abtretung von Grundeigenthum ist selbstverständlich ein Entschädigungskapital zu zahlen.

In einem Ministerialreskripte vom 13. Oktober 1865 ist ausgesprochen, daß die Pertinenzqualität für Kapitalentschädigungen, welche für expropriirte, bis dahin etwa pertinenzpflichtige Grundstücke gezahlt werden, durch keine gesetzliche Bestimmung begründet sei.

IX. Das Verfahren.

Man wird zu unterscheiden haben: 1. staatliche Genehmigung oder Beschlußfassung über das Unternehmen, mit welchem Expropriationsmaßregeln verbunden sind; 2. Feststellung der einzelnen Expropriationsobjekte; 3. Feststellung der hierfür zu leistenden Entschädigungen. Da, wo die Autorisation ꝛc. nicht anders, als auf Grund eines die sämmtlichen Expropriationsobjekte bereits genau bezeichnenden Planes erfolgt, fallen die beiden ersten Abschnitte zeitlich zusammen, und die Genehmigung des Unternehmens begreift dann zugleich die Autorisation zu den vorgeschlagenen Expropriationsmaßregeln in sich. Dieses tritt wohl in allen, gesetzlich speziell regulirten Fällen mit Ausnahme der Eisenbahnanlagen und des Bergbaues ein. Bei den Eisenbahnen dagegen wird in der Regel zunächst die Konzession auf Grund des vorgelegten allgemeinen Planes unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts ertheilt, so daß die spezielle Feststellung der einzelnen Expropriationsobjekte einem späteren Verfahren vorbehalten bleibt. Aehnlich beim Bergbau.

Die Frage, ob zur Expropriation zu schreiten, ist in der neuen Landschafts-O. bereits der Kompetenz der Verwaltungsbehörde vorbehalten, die VO. vom 26. März 1823 spricht den Ausschluß des Rechtsweges darüber aus. Dieser Grundsatz ist auch in den Spezialgesetzen anerkannt, so im Gesetze vom 11. Mai 1840, die Torfstiche betr. §§. 7 und 12. Das Berggesetz von 1867 bestimmt darüber: Was die Schürfarbeiten betrifft (— denen nach §. 22 vom Muther vorgenommene Versuchsarbeiten gleich gestellt sind —), so ist gegen den desfallsigen Beschluß der Bergbehörde nur dann der Rechtsweg zulässig, wenn es sich um Oertlichkeiten handelt, an welchen die Vornahme solcher Arbeiten überhaupt gesetzlich untersagt ist. — Wenn der Bergwerkseigenthümer die Expropriation in Anspruch nimmt, so ist nach §. 148 der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Abtretung nur zulässig, falls die Befreiung von dieser Verpflichtung entweder deshalb, weil es sich um mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden betrauten Grund und Boden und damit in Verbindung stehende eingefriedigte Hofräume handelt, oder auf Grund eines speziellen Rechtstitels in Anspruch genommen wird. In beiden Fällen ist nach §§. 9, 149 die Besitznahme nicht vor Beendigung des Rechtsstreites gestattet. — Außerdem findet richterliche Entscheidung statt über die Zulässigkeit des vom Expropriaten beanspruchten Wiederkaufsrechts, §§. 144 Abs. 3, vgl. unter VI. oben. Die Wassergesetzgebung von 1851 schloß für die Frage des „Ob" den Rechtsweg aus; das Gesetz von 1876, §. 7, schließt bei allen Wasserregulirungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes den Rechtsweg aus. Wird aber das Bestehen oder der behauptete Umfang eines Privatrechts, für welches Entschädigung beansprucht wird, streitig, so hat in Ermangelung gütlicher Vereinigung die Kreisdirektion die Streitfrage festzustellen, und in den Weg Rechtens zu verweisen, in der bezüglichen Verfügung aber einem der streitenden Theile aufzugeben, den Anspruch bezw. Widerspruch in einer nach Lage der Sache zu bestimmenden Frist bei Strafe des Ver-

lusts mittelst gerichtlicher Klage geltend zu machen, und, wie solches geschehen, zu bescheinigen. Erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen bezw. den Umfang des Rechts ist mit Festsetzung des Entschädigungsanspruchs weiter zu verfahren; die Ausführung des Unternehmens kann dadurch aber nicht gehindert noch aufgehalten werden, sobald der Unternehmer die — nach Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen — durch die Kreisdirektion zu bestimmende Sicherheit für die Entschädigung bestellt; auf Antrag eines der Betheiligten müssen Sachverständige zugezogen werden.

In Betreff des Betrages der durch Abschätzung zu ermittelnden Entschädigung schloß die VO. von 1823 §. 4 den Rechtsweg neben oder nach dem Administrativverfahren aus. Nach der neuen Landschafts-O. von 1832 §. 33 ist aber ein Streit über den Betrag der Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu erledigen. Die Deklaration von 1835 weicht davon wieder implicite ab; die Wege-O. von 1840 entzieht in §. 80 das Abschätzungsverfahren den Gerichten auch insofern, als bestimmt wird, daß, wenn eine der Parteien durch das Resultat der ersten Abschätzung sich für beschwert erachte, eine zweite Schätzung vorzunehmen sei, bei deren Ausfall es sodann sein Bewenden habe. Das Gesetz vom 11. Mai 1840 über Anlegung von Torfstichen gestattete gegen den Ausspruch der Sachverständigen über den Betrag der Entschädigung nur Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde, welche Revision der Schätzung durch einen anderen Sachverständigen anordnen konnte. Die Bestimmungen der Entwässerungs- 2c. Gesetze von 1851 sind durch §. 6 des Wassergesetzes von 1876, welches lediglich auf das Gesetz von 1867 verweist, beseitigt. Das Entschädigungsgesetz von 1867, bei dessen Berathung diese Fragen eingehend erörtert wurden, läßt den Rechtsweg nur zu, §. 18, wenn ein über den Betrag der Entschädigung abgeschlossener Vergleich angefochten werden soll, oder wegen Versagung oder wesentlicher Verletzung des im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens, in beiden Fällen soll auf Einleitung bezw. Wiederholung des Verfahrens in Gemäßheit dieses Gesetzes erkannt werden. Man wird dazu bemerken dürfen: Bei vergleichsweiser Feststellung wird die Berufung auf laesio enormis zulässig sein. Der Streit, ob legal verfahren wurde, gehörte auch zuvor zur Kompetenz der Gerichte. Versagung oder Versperrung des legalen Weges liegt auch vor, wenn Entschädigung für das eine oder andere Objekt verweigert wird, oder wenn sich das Verfahren auf gewisse Eigenthümer, die sich durch die Anlage beeinträchtigt glauben, nicht erstreckt bezw. die Erstreckung verweigert wird. Daß in solchem Falle der Weg der gerichtlichen Klage gestattet sein muß, um die Erstreckung zu erzielen, wurde von jeher anerkannt. Diese Bestimmungen sind auf sämmtliche aus Expropriationen jeder Art erwachsende Entschädigungsansprüche anzuwenden, mit Ausnahme der nach dem Berggesetze zu regulirenden Entschädigungen. Auch bei letzteren erfolgt die Festsetzung zunächst im administrativen Verfahren; dies gilt ebenso von der zur Sicherung der Verpflichtung, bei Rückgabe des Grundstücks den Minderwerth zu ersetzen, schon bei der Abtretung zu bestellenden Kaution. Gegen solche Festsetzungen ist die Beschreitung des Rechtsweges zugelassen; dies spricht zwar das Berggesetz nur indirekt in §§. 9, 149 aus, es gilt aber als unzweifelhaft. Nach der Natur der Sache wird damit die Entschädigungsfrage in das gerichtliche Verfahren verwiesen, und ist nicht etwa lediglich auf Wiederholung des Abschätzungsverfahrens zu erkennen. — In §. 158 des Berggesetzes ist, falls es sich um die Entschädigung handelt, welche der Bergwerksbesitzer, der mit seinen Anlagen 2c. öffentlichen Verkehrsanlagen 2c. weichen muß, in Anspruch nehmen kann, der Rechtsweg ausdrücklich zugelassen gegen die zunächst administrativ vorzunehmende Feststellung der Entschädigungssumme.

Aus den späteren Landtagsverhandlungen ergiebt sich, daß der Ausschluß des Rechtsweges, wie er im Gesetze von 1867 erfolgt ist, nicht allseitig befriedigt hat; vergl. Beschluß vom 3. Mai 1871 (13. Landtag), aber auch das ministerielle Antwortschreiben vom 6. Dezember 1872 (14. Landtag, Anlage 18), und hierzu den Bericht der Landtags-Kommission vom 18. Dezember 1872 (Anlage 26), endlich vom 13. Februar 1873 (14. Landtag, Protokoll 11).

Eine landesherrliche Genehmigung ist in der Mehrzahl der Expropriationsfälle nicht erforderlich. Die VO. vom 26. März 1823 setzte eine solche noch für die unter dies Gesetz fallenden Expropriationsfälle voraus, allein schon die Wege-O. von 1840 §. 76 verwies die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Verwendung von Privatgrundstücken zu Wegebauten im Allgemeinen an die Kreisdirektionen; diese Bestimmung besteht noch nach der neuen Wege-O. von 1871 §. 53, aber unter Zulassung eines Rekurses an das Ministerium. Wenn aber die Abtretung von Gebäuden, Hofräumen und Gärten bei den Wohnhäusern gefordert wird, lassen beide Gesetze zuvor die Entscheidung des Ministeriums einholen. — Bezüglich der Eisenbahnen verordnet die Deklaration vom 4. Mai 1835 die Anwendbarkeit der VO. vom 26. März 1823 und zugleich, daß, wenn solche — nach einem landesherrlich genehmigten Plane — von Privatgesellschaften

angelegt werden, die letzteren bei den Verhandlungen über die Expropriationen in eben dem Maße und mit denselben Bestimmungen als Partei zu betrachten sein sollen, als solches nach jenen VO. rücksichtlich der dort namhaft gemachten ausführenden Verwaltungsbehörde der Fall sei; gegen Verfügungen der leitenden Behörden soll der Rekurs an das Ministerium statthaft sein. Danach bedarf nur der Eisenbahnbauplan der landesherrlichen Genehmigung, die nothwendig werdenden einzelnen Expropriationsmaßregeln können lediglich im Wege des Rekurses an die höchste Landesbehörde gelangen. Demgemäß wird in den Konzessionen den Privatgesellschaften zwar das Expropriationsrecht schlechthin, jedoch nur unter der Bedingung verliehen, daß die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die zum Zwecke des Unternehmens von der Gesellschaft zu dauerndem Erwerbe oder zu vorübergehender Benutzung in Anspruch genommen werden können, in streitigen Fällen dem Staatsministerium zusteht.

Mit der Befugniß zum Schürfen, insbesondere aber mit der Verleihung des Bergwerkseigenthums ist ohne Weiteres das Recht verbunden, die zur Ausführung der bergbaulichen Arbeiten erforderlichen Abtretungen zu verlangen. Die Entscheidung eines Streits über den Umfang und die Bedingungen der Abtretung von Grundstücken oder über die Verpflichtung zum Erwerbe des Eigenthums erfolgt zunächst durch gemeinschaftlichen Beschluß der Bergbehörde und der Kreisdirektion, oder, wenn es sich um fiskalischen Bergbau handelt, durch Beschluß der Kreisdirektion allein, im Rekurswege durch das Ministerium. Auch über die Zulässigkeit von Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden wird zunächst von der Bergbehörde entschieden, vergl. Berggesetz von 1867 §§. 145 ff., 8.

In Betreff der bei Regulirungen von Wasserverhältnissen vorkommenden Expropriationen bestimmt das Gesetz vom 20. Juni 1874 in §. 5 dahin, daß, wenn es sich um die Ausübung von Zwangsbefugnissen, namentlich um die Abtretung oder Beschränkung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- und anderen Benutzungs-Rechten oder um die Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit, oder um die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen bei der Regelung des Laufs und bei der Benutzung öffentlicher Gewässer handelt, die Kreisdirektion bei erfolgtem Widerspruch vor Weiterem die Entscheidung des Ministeriums über die Statthaftigkeit des Zwanges einzuholen habe.

Ortsbaupläne bedürfen in der Stadt Braunschweig der Genehmigung des Ministeriums, in den übrigen Ortschaften genügt die des Kreis-Ausschusses, vergl. Bau-O. von 1876 §§. 3, 6.

An generellen Vorschriften über die Feststellung des Expropriationsobjekts mangelt es. Bezügliche Kommissionsanträge bei Berathung des Gesetzes von 1867 (12. Landtag, Anl. 172 S. 11) fanden keine Zustimmung. In den Spezialgesetzen findet sich darüber Folgendes: Nach der neuen Wege-O. von 1871 §. 53 soll die Kreisdirektion über die Nothwendigkeit, Grundstücke von Privatbesitzern zu verwenden, auf Grund erstatteter Berichte in der Regel sofort entscheiden, vorbehaltlich eines Rekurses an das Ministerium, soweit aber die Abtretung von Gebäuden, Hofräumen und Gärten bei den Wohnhäusern gefordert wird, soll sie zuvor die Entscheidung des Ministeriums einholen. — Wegen der Ortsbaupläne finden sich detaillirte Vorschriften in der Bau-O. vom 15. Juni 1876. Die Gemeindevertretungen stellen im Einverständniß mit der Polizeibehörde, unter Genehmigung des Kreis-Ausschusses (für die Stadt Braunschweig des Ministeriums), die Ortsbaupläne fest und ändern sie nach Bedürfniß ab, §. 3 Abs. 1. Die Pläne, deren Erfordernisse §. 5 festsetzt, sind öffentlich auszulegen; mit einer Frist zu Einwendungen ist die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen, §. 6 Abs. 1. Ueber die Einwendungen beschließen die Gemeindebehörden; eines Instanzenzuges ist nicht gedacht. Die nach der Erledigung erfolgte endliche Feststellung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen. Von der Feststellung an treten die aus dem Plane sich ergebenden Eigenthumsbeschränkungen von selbst ein, §§. 8 ff. Muß bei der Ausführung zu eigentlichen Expropriationen geschritten werden, so regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften der neuen Wege-O. von 1871, §. 9 Abs. 2. — Ueber das Verfahren bei Eisenbahnanlagen sind besondere Vorschriften nicht ergangen. Die danach maßgebende VO. vom 26. März 1823 mit der Deklaration vom 4. Mai 1835 verlangt Aufstellung eines von der Regierung zu genehmigenden Planes; gegen Verfügungen der leitenden Behörden ist der Rekurs unmittelbar an das Ministerium zulässig. In der Praxis theilt der Unternehmer die die nothwendigen Enteignungen enthaltenden Zusammenstellungen den Kreisdirektionen mit, welche die weiteren Verhandlungen zwischen dem Unternehmer und den Expropriaten leiten. Ueber die Zulässigkeit der Expropriation entscheiden diese Behörden zunächst, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium, soweit nicht die Konzessionsbedingungen die Beschlußfassung von vornherein dem Ministerium unterstellen. — Bezüglich der Schürfarbeiten sind die gesetzlichen Vorschriften schon oben mitgetheilt; Versuchsarbeiten des Muthers werden nach §. 22 des Berg-

gesetzes von 1867 nach denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers behandelt. Was die Enteignung im Interesse des Bergbaubetriebes selbst angeht, so erfolgt die Entscheidung, in Ermangelung gütlicher Einigung über die Grundabtretung, darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen abzutreten oder zu erwerben, durch gemeinschaftlichen Beschluß der Bergbehörde und der betreffenden Kreisdirektion, soweit fiskalischer Bergbau in Frage durch alleinigen Beschluß der letzteren Behörde, §. 145. Beide Theile müssen vor der Entscheidung gehört und die Verhältnisse durch Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, §. 146 Abs. 1. Der Beschluß muß das Grundstück genau bezeichnen, die Entschädigung bezw. Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten, §. 147. Gegen den Beschluß steht beiden Theilen Rekurs an das Ministerium zu, §. 148 Abs. 1. Die Kosten der ersten Instanz trägt der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil. — Das Wassergesetz von 1876 enthält über das Verfahren betreffend die Feststellung der Expropriationsobjekte theils allgemeine, theils besondere Vorschriften für einzelne Unternehmungen. Daß bei erfolgtem Widerspruch des Expropriaten vor Weiterem die Genehmigung des Ministeriums darüber, ob der Zwang statthaft, einzuholen, ist S. 28 erwähnt. Mit Rücksicht auf die danach vorkommenden Ediktalladungen bestimmt §. 9, daß die angedrohten Rechtsnachtheile der Versäumniß von selbst eintreten, und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Fristen und sonstigen Zeitbestimmungen nicht stattfinde. Den Kostenpunkt bestimmt §. 11. §. 12 regelt die Beziehungen zu schwebenden Separationen und die dabei eintretenden Ressortverhältnisse. In Betreff der einzelnen Unternehmungen ist angeordnet: Bei Veränderungen an öffentlichen Flüssen, sei es auf Anordnung, sei es auf Antrag, ist die Feststellung der Expropriationsobjekte mit der Planfeststellung in Verbindung gebracht. Bei der auf Anordnung erfolgt nach Entwerfung und spezieller Ausarbeitung des Plans theils spezielle Vorladung der Gemeinden, theils Vorladung der betheiligten Dritten zu einem vor der Kreisdirektion wegen der Planfeststellung abzuhaltenden Termin, §§. 39—42; Personen, deren Grundstücke ganz oder theilweise abgetreten oder mit Servituten belastet werden sollen, sind besonders zu laden unter der Warnung, daß im Falle des Nichterscheinens Einwendungen gegen das Unternehmen nicht beachtet werden und nur die Entschädigungsforderungen vorbehalten bleiben; alle übrigen dritten Betheiligten werden öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werde, und alle im Termine nicht angemeldeten Entschädigungsansprüche erlöschen. Erfolgen Einwendungen, auch dritter Betheiligter, gegen die Ausführung des Unternehmens oder einzelner Theile, so ist, wenn Einigung nicht erzielt wird, die Kreisdirektion zur alleinigen Abgabe der Entscheidung nur befugt, wenn oder soweit Gefahr im Verzuge ist, oder der Gegenstand der Anforderung den Geldwerth von 300 Mark nicht erreicht. Anderenfalls ist zur Entscheidung die Zustimmung des Kreis-Ausschusses zu erwirken, und wenn eine Vereinigung nicht zu erzielen, die Entscheidung des Ministereriums zu beantragen. Beim Verfahren auf Antrag sind diese Vorschriften analog anzuwenden. Bei Verleihung neuer Nutzungsrechte an öffentlichen Flüssen, insbesondere bei Be- und Entwässerungs-Unternehmen, mit welchen nach den gesetzlichen Beschränkungen Expropriationen verbunden sein können, findet im Wesentlichen dasselbe Verfahren statt, §§. 77 ff., 85, 86, also zunächst Ediktalladung der Betheiligten; §. 77 bestimmt ausdrücklich, daß, wo es sich um nichtbeseitigte Widersprüche gegen Zwangsbefugnisse handelt, die Entscheidung des Ministeriums über Zulässigkeit des Zwangs einzuholen ist.

Das Verfahren wegen Feststellung der Entschädigung ist Hauptgegenstand des Gesetzes vom 13. September 1867. Nach §. 19 sollte dasselbe nicht Anwendung finden auf die durch besondere Gesetze geordnete Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums, und sollten daher insbesondere in Kraft bleiben die betr. Bestimmungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, über Erhaltung der öffentlichen Flüsse und Entwässerung der Grundstücke, endlich die des Berggesetzes. Das Geltungsgebiet ist aber erweitert. Das Wassergesetz von 1876 bestimmt in §. 6, daß die Ausmittelung der Entschädigung in allen Fällen, wo deren Feststellung im gütlichen Wege vor der Kreisdirektion nicht zu erreichen, durch die Landes-Oekonomie-Kommission nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1867 zu erfolgen habe. §. 46 fügt hinzu, daß die Entschädigungen, die für Abtretungen oder Beeinträchtigungen von Grundstücken oder Gerechtsamen zu leisten seien, nach Maßgabe des Gesetzes von 1867 ermittelt werden sollen, nachdem die Kreisdirektion die anerkannten bzw. im Rechtswege festgestellten Ansprüche, imgleichen die Ansprüche, deren Berücksichtigung die Kreisdirektion nach pflichtmäßigem Ermessen für billig erachtet, Behufs Einleitung des gesetzlichen Abschätzungsverfahrens in einem Bescheide normirt hat, gegen welchen von den Betheiligten innerhalb vier Wochen bei Strafe des Verlusts Rekurs an das Ministerium verfolgt werden kann. Auch die Bau-O. vom

15. Juni 1876, §. 9 und die neue Wege-O. von 1871, §. 54, haben die Entschädigungsfrage jenem Gesetze unterworfen. Nur für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und für die nach dem Berggesetze zu behandelnden Expropriationen ist jenes Gesetz nicht maßgebend. Für das Wassergesetz gelten die schon erwähnten Modifikationen. — Das Gesetz hat zwei Prozeduren eingeführt: a) bei vorübergehender Benutzung von Grundstücken ist die Entschädigung für etwaige Deteriorationen und für entzogene Nutzung durch die Verwaltungsbehörde, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln und festzustellen. Die für vorbereitende Handlungen dem Besitzer zu gewährende Entschädigung ist gleichfalls von der Verwaltungsbehörde auf ortsübliche Weise zu ermitteln und einzuziehen, §§. 9, 10; in beiden Fällen steht beiden Theilen ein binnen vier Wochen nach Publikation oder Insinuation der Entscheidung erfolgender Rekurs an das Ministerium zu, §. 11; b) in den übrigen Fällen zerfällt das den Entschädigungspunkt betreffende Verfahren in zwei Abschnitte. Zunächst ist eine gütliche Vereinbarung über den Betrag vor der Verwaltungsbehörde zu versuchen; wird diese nicht erreicht, so wird das weitere Verfahren von der Landes-Oekonomie-Kommission geleitet. Die Abschätzung erfolgt durch drei Sachverständige, welche die letztere Behörde auf den Vorschlag des von ihr mit der Leitung der Abschätzung betrauten Lokal-Kommissars ernennt. Gegen diese haben beide Theile das Recht der Ablehnung aus denselben Gründen, aus welchen Richter oder Sekretäre von den Parteien abgelehnt werden dürfen. Ueber die Abschätzung der Sachverständigen werden die Parteien gehört; die schließliche Feststellung erfolgt durch die Landes-Oekonomie-Kommission nach pflichtmäßigem, aus den Verhandlungen zu schöpfendem Ermessen; das Gutachten der Sachverständigen dient nur als Auskunft und Anhalt, ohne das Urtheil zu binden. Bei dem Ausspruch dieser Behörde hat es sein Bewenden. — Das Einzelne des Verfahrens bestimmt §. 12 näher; nach §. 16 hat Expropriant die Kosten im Allgemeinen zu tragen; die Kosten erfolgloser Weiterungen fallen demjenigen zur Last, der sie veranlaßte.

Nach dem Berggesetze von 1867 findet folgendes Verfahren statt: Bezüglich der Schürfarbeiten (§. 22 stellt diesen die Versuchsarbeiten des Muthers gleich) wird die Entschädigung bezw. Kaution beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten, von der Bergbehörde in Geld festgesetzt. Gegen diesen Beschluß findet der Rechtsweg statt, Rekurs aber nur dann, wenn die Entschädigung vom Staate zu leisten ist. (Dieser ist von der Kautionsbestellung befreit.) — Bezüglich der vom Bergwerksbesitzer zu leistenden Entschädigung bezw. zu bestellenden Sicherheit bestimmt §. 146, daß sie beim Mangel gütlicher Einigung von den Kommissarien, welche durch die beiden entscheidenden Behörden (Landesverwaltungs- und Bergbehörde bezw. jene allein) zu ernennen, zu ermitteln sei, jedoch unter Zuziehung der wieder von den Kommissarien zu ernennenden Sachverständigen. Gegen diese Festsetzungen findet nur der Rechtsweg statt. Ist die festgesetzte Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, bezw. die festgesetzte Kaution gerichtlich deponirt, so wird durch die Beschreitung des Rechtsweges aus diesen Gründen die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, §. 149. Die Kosten für die Administrativ-Instanz trägt der Bergwerksbesitzer, §. 151, die der etwa vorkommenden Rekursinstanz der unterliegende Theil.

Für die Feststellung der Ansprüche der sogen. Nebenberechtigten gilt jetzt allgemein das Gesetz vom 20. Juni 1843. Ein Administrativverfahren findet deshalb nicht statt; nach §. 1 ist die Entscheidung der Differenzen, „welche nur die Feststellung der Ansprüche des Realberechtigten an dem Entschädigungskapitale zum Gegenstande haben kann," auf den Rechtsweg verwiesen.

XII. Sachsen-Meiningen.

In das Enteignungsrecht gehören: 1. das Staatsgrundgesetz vom 23. August 1829 Art. 16 und 17; danach sind Unterthanen und Gemeinheiten, auch Domainen und Schatullgut, verbunden, Grundstücke, die zu einem öffentlichen Zwecke, Anlage von Landstraßen und Gemeindewegen, zur Erweiterung der Städte und öffentlichen Gebäude, Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten, zur Anlegung der Marktplätze, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude u. s. w. nothwendig sind, abzutreten, jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höheren Behörde anerkannt sein, und gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abschätzung mit Berücksichtigung spezieller Verhältnisse auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Gesetz oder durch Vertrag mit dem Staat oder mit der Gemeinde selbst darüber bestimmt ist, aus der Staats- oder resp. Gemeindekasse vergütet werden; andere Sachen können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitze und Verkehr entzogen werden, es ist dann ein jeder verbunden, die vorher besessenen gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden ohne solche abzuliefern. 2. VO. vom 10. Juni 1829 über Kompetenzverhältnisse zwischen Gerichten und Regierungs- und Verwaltungs-Behörden Art. 29; 3. Expropriationsgesetz vom 28. Juni 1845. Art. 1 zählt die Fälle der

zwangsweisen Abtretung von Grundeigenthum unter 8 Nummern auf, und gedenkt der Land- und Vizinalstraßen so wie Gemeindewege, der Anlage von Eisenbahnen, Bahnhöfen 2c., der Erweiterung der Städte und Dörfer, der Gottesäcker, der Wasserleitungen, Brunnen, Kanäle, Schleusen, Brücken, Flüsse, der Austrocknung von Sümpfen und Seen, des Schutzes gegen Ueberschwemmungen, der umfassenderen Kulturverbesserungen, des Bergbaus und Torfgrabens. Art. 2—9 beschäftigen sich mit den Grundbestimmungen Art. 3 behandelt die abzutretenden Realberechtigungen und die zu bestellenden Dienstbarkeiten, Art. 4 die Entnahme von Materialien, Art. 5 die Expropriation von Grundstückstheilen, Art. 7 das Rückgaberecht, Art. 8 die Nichtberücksichtigung der Veräußerungsverbote 2c., Art. 9 die Befugniß von Privatpersonen, Gemeinden und Körperschaften zu enteignen Art. 10—19 behandeln die Werthsermittelung, Art. 20—33 das Verfahren, Art. 34—39 die Vollzugbestimmungen. 4. Das Nachtragsgesetz vom 9. April 1868 dehnt nur das Expropriationsgesetz aus auf die Anlegung oder Erweiterung der vom militärischen Bedürfnisse gebotenen Anstalten, insbesondere zum Bau von Kasernen, Wagenschuppen, Munitionshäusern, Lazarethen, ferner zur Herrichtung von Exerzier-, Turn-, Schwimm-Plätzen u. dgl. 5. Das Gesetz vom 28. März 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn nebst Zweigbahn erforderlichen zwangsweisen Abtretungen modifizirte das Gesetz von 1845. 6. Das Gesetz vom 18. Juni 1867 erklärt dies Gesetz für anwendbar für alle künftigen Eisenbahnanlagen. 7. Die beiden Gesetze über Torfgräberei vom 11. August 1832 und 2. Januar 1870. Das letztere hebt die Anwendung der Bestimmungen des ersteren und des Expropriationsgesetzes von 1845 auf die Trockenlegung von Torfstichen auf, beschränkt auch deren Anwendbarkeit für solche Torfstiche, auf denen der Betrieb in der im Gesetze angegebenen Zeit eingestellt war. 8. Das Berggesetz vom 17. April 1868 in Betreff der Enteignungen zum Bergbau. 9. Das Gesetz vom 6. Mai 1872 über die Behandlung und Benutzung der Gewässer, vorzüglich in Art. 13, 24, 25, 28, 61, 62, 64.

XIII. Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz vom 29. April 1831 enthält in §. 54 nur den allgemeinen Grundsatz, daß Privateigenthum für Staats- oder Kommunalzwecke in Anspruch genommen werden darf, allein nur dann, wenn diese Zwecke wesentliche sind, und immer nur gegen Gewähr einer angemessenen Entschädigung. Ueber die vom Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung und die Feststellung der Entschädigung soll die Landesregierung (jetzt Ministerium, Abtheilung des Innern) mit Vorbehalt des Rekurses an den Landesherrn (jetzt Gesammtministerium) zu entscheiden haben, vgl. §. 47 des Edikts über einige Verhältnisse des Staatsdienstes vom 18. April 1831, Art. 5, 9 des Gesetzes vom 14. März 1866 über Aufhebung der Landesregierung. Der Betrag der Entschädigung soll, sofern keine besondere gesetzliche Bestimmung vorliegt, durch eine auf Grund des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abschätzung dreier zu beeidigender Sachverständigen ermittelt werden, von denen den einen der Eigenthümer, den zweiten der Fiskus oder die betr. Ortsbehörde, den dritten die betr. Gerichtsbehörde zu ernennen hat.

Spezielle Bestimmungen für zu erbauende Chaussee-, Vizinal- und Kommunikationswege finden sich im Wegebaugesetze vom 26. Mai 1837 (§§. 15—21, 31), für gemeinnützige Bewässerungsanlagen im Gesetze vom 18. Oktober 1865 über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers (§§. 96 ff.) Für die Eisenbahnen ist in allen Fällen das Mandat zur Anwendung gebracht worden, welches unter dem 13. Juli 1863 zunächst für Abtretung des zur Erbauung der Eisenbahn Gößnitz-Gera erforderlichen Grundeigenthums ergangen ist.

XIV. Sachsen-Koburg-Gotha.

a) Gotha. Das Gesetz vom 8. April 1857 über Zwangsenteignungen aus Rücksichten des gemeinen Besten ist im Allgemeinen maßgebend. Daneben besteht das besondere Gesetz über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken bei Anlegung einer Eisenbahn vom 28. April 1842. Außerdem enthalten das Berggesetz sowie das Fischereigesetz vom 15. Mai 1877 insofern Vorschriften über ein Zwangsenteignungsverfahren, als ersteres Dispositionen trifft, bezüglich des zum Betriebe des Bergbaus nöthigen Areals, letzteres die Anwendbarkeit des allgemeinen Enteignungsgesetzes behufs der Gewinnung des zu Fischpässen nöthigen Areals ausspricht.

Das Gesetz von 1857 steht dem meininger Gesetze von 1845 nicht fern.

b) Koburg. Das Enteignungsrecht regelt das Gesetz vom 31. August 1855 (S. 275); den Art. 18 betr. die Abfindung des Pachters hat das Gesetz vom 2. August 1857 abgeändert.

XV. Anhalt. (Amtliches Material lag nicht vor.)

Das Gesetz vom 12. April 1875 ordnet das Enteignungsrecht in engster Anlehnung an das preuß.

Gesetz vom 11. Juni 1874. Abweichend davon sind hier weggeblieben die Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien (Titel V) und der §. 56, welcher besondere Vorschriften für den Geltungsbezirk der preuß. Kreis-O. von 1872 enthält. Die §§. 2, 3 des preuß. Gesetzes sind in Anhalt ersetzt durch einen Paragraphen, welcher unter Ziffer 1—9 alle Enteignungsgründe aufzählt.

Das Gesetz vom 12. April 1875 (7,₁₂₃) betrifft die Enteignung von Grundeigenthum. Aus demselben sei noch Folgendes mitgetheilt: Die §§. 1—5 behandeln die Zulässigkeit; die Enteignung ist nur zulässig aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen vollständige Entschädigung, ebenso die Beschränkung. Sie kann eintreten mit landesherrlicher Genehmigung bzw. nach Ausspruch der gesetzlich dazu berufenen Behörden: 1) zur Erbauung oder Erweiterung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Defensions- und Fortifikationszwecken, namentlich auch zur Errichtung und Erweiterung von Militär-Etablissements, Schießständen, Exerzierplätzen; 2) zur Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Pfarr- und Gemeindehäusern, Gerichts- und sonstigen obrigkeitlichen Dienstgebäuden, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern, Taubstummen- und Blindenanstalten, Strafanstalten, öffentlichen Turn-, Bade- und Schwimmanstalten; 3) zur Herstellung und Erweiterung von Begräbnißplätzen; 4) zur Herstellung oder Erweiterung öffentlicher Wasserleitungen; 5) zur Erbauung oder Erweiterung öffentlicher Kanäle, Schleusen und Brücken; 6) zur Erbauung oder Erweiterung öffentlicher Häfen; 7) zur Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen; 8) zur Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staats oder des deutschen Reichs; 9) bei Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken. — Wegen vorübergehender Beschränkungen disponirt §. 3, sie werden von der Regierung angeordnet; sollen sie 3 Jahre überschreiten oder wird dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks wesentlich oder dauernd verändert, so ist ein Enteignungsverfahren nöthig. §. 4 behandelt vorübergehende Arbeiten und das Betreten von Grundstücken 2c.

Die §§. 6—13 handeln von der Entschädigung; letztere umfaßt den vollen Werth einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte, aber auch den Mehrwerth durch Zusammenhang und Werthsverminderung des Restgrundstücks. §. 8 erörtert das Recht, Abnahme des ganzen Grundstücks zu verlangen. Werthserhöhung durch die Neuanlage bleibt außer Betracht, die bisherige Benutzungsart wird nur insoweit beachtet, als der Geldbetrag zu gewähren, der erforderlich, um ein anderes Grundstück in derselben Weise mit gleichem Ertrage benutzen zu können. Der Betrag des Schadens, den Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, Pächter und Miether durch die Enteignung erleiden, ist, soweit er nicht in der nach Vorstehendem für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen, §. 10. Das Nähere kann hier wohl übergangen werden.

Das Verfahren erörtern die §§. 14—42, und zwar 14—22 die Feststellung des Planes, 23—30 die Feststellung der Entschädigung, 31—37 die Vollziehung, 38—42 allgemeine Bestimmungen. (Ein bis drei Sachverständige, welche die Regierung für das ganze Unternehmen oder einen Theil desselben ernennt; die Regierung entscheidet vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des Beschlusses).

§§. 43—49 bestimmen die Wirkungen der Enteignung. Mit Zustellung des Beschlusses geht das Eigenthum über, frei von den darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen, soweit solche nicht freiwillig übernommen sind; §. 49 giebt ein Vorkaufsrecht.

Nicht anwendbar ist das Gesetz nach §. 50 auf Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues, ferner auf die in besonderen Gesetzen begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums für den Wegebau, zur Durchführung von Bebauungsplänen und im Interesse der Landeskultur, als: bei Gemeinheitstheilungen, Vorfluthsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten.

Wegen des Bergbaues vgl. Berggesetz vom 30. April 1875 §§. 128 ff. (7,₁₉₅); wegen des Wegebaues Gesetz vom 1. Oktober 1871 §§. 42 ff. (5,₁₈₀₉), in Verbindung mit §. 41 ebenda, wegen der Bebauungspläne; wegen des Deichbaues Gesetz vom 28. Februar 1868 §. 20 (nur der gemeine Werth für Grund und Boden, sowie Materialien) (4,₁₁₂₂).

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gesetz vom 5. Februar 1840 (S. 40) behandelt die Entschädigung des zum Straßenbau u. s. w. abzugebenden Grundeigenthums. Das Gesetz vom 24. Februar 1860 (S. 10) hat dasselbe dahin erweitert, daß die Abtretung und Beschränkung des Grundeigenthums nicht nur zum Behufe des Straßenbaues,

sondern überall, wo sie zum Zwecke einer im Interesse des öffentlichen Wohles auszuführenden Unternehmung für nothwendig erachtet wird, angeordnet werden kann; die Kognition für den einzelnen Fall steht dem Ministerium zu. Das weitere Verfahren haben die Gesetze vom 9. August 1861 (S. 129) und 21. Juni 1872 (S. 121) geregelt. Das Gesetz vom 7. Dezember 1868 bestimmt über die bei Anlegung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht erforderlichen zwangsweisen Enteignungen. Das Gesetz vom 21. Februar 1873 hat dies Gesetz auf alle zwangsweisen Enteignungen ausgedehnt, welche sich behufs Anlage von Eisenbahnen im Fürstenthum nothwendig machen.

XVII. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Enteignungsrecht regeln die Gesetze vom 3. April 1844 (S. 39) und 20. August 1863 (S. 77); das letztere enthält nur einige Zusätze, Erweiterungen und Modifikationen des ersteren. Das erstere bestimmt in §. 1, wann vorzüglich die Expropriation eintreten soll, und zählt die beispielsweisen Fälle unter 12 Ziffern auf; dies erweitert §. 1 des Gesetzes von 1863; über die Behörden bestimmt §. 5 des ersteren Gesetzes, §§. 6—13 behandeln das Objekt, die Art und die Folgen der Abtretung, §§. 14—44 die Entschädigung aller etwa Betheiligten, §§. 45—78 das Verfahren, §§. 79—109 die Expropriation für den Chausseebau insbesondere.

XVIII. Waldeck.

Die Verfassung von 1852 bestimmt in §. 34: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur auf Grund des Gesetzes gegen Entschädigung vorgenommen werden." Schon vorher sprach das Wegebaugesetz vom 13. März 1834 den Grundsatz aus, daß zu dem Bau von Staatswegen ebenso wie zu dem von Kommunalwegen das erforderliche Grundeigenthum gegen Entschädigung abgetreten werden müsse, vgl. §§. 13, 14, 15, 54. Die VO. vom 24. November 1851 regelte das bei einer solchen Enteignung zu beobachtende Verfahren, d. h. Abschätzung der einzunehmenden Grundstücke und der darauf stehenden Früchte ꝛc. durch Sachverständige, Provokation von Real-Prätendenten, Pfandgläubigern, Lehnsherren u. s. w. wegen der Ansprüche auf den Entschädigungsbetrag, schließlich Berechnung und Auszahlung desselben an die Berechtigten.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1864 den Vizinal- und Kommunal-Wegebau betr. regelt die Abtretungspflicht bei dem Bau von Vizinalwegen und hebt zugleich das den Bau der Kreis-, Vizinal- und Kommunal-Wege betr. Gesetz vom 24. Juni 1850 auf.

Das Gesetz vom 6. August 1853 betr. die Abtretung der Behufs von Flußbauten einzunehmenden Grundstücke bestimmt u. A., daß eine Abtretung von Grundeigenthum ohne vorgängige Entschädigung und ohne Beobachtung des vorerwähnten Verfahrens nur in Nothfällen, in denen Gefahr eines unersetzlichen oder erheblichen Schadens auf dem Verzuge ruht, eintreten kann.

Das Gesetz über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen vom 7. April 1854 berührt ebenfalls das Expropriationsrecht, nicht minder die Gesetze vom 7. Mai 1856, betr. die Enteignung von Grundstücken zur Anlage neuer und Erweiterung schon vorhandener Todtenhöfe, vom 17. März 1858 über die Anleitung von Röhren-Wasserleitungen, vom 19. Mai 1862 über die Expropriation von Grundeigenthum zu Hochbauten, vom 1. Januar 1869 wegen Einführung des preuß. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (das Gesetz vom 30. März 1859 über Enteignungen im Interesse des Bergbaues aufhebend), vom 11. März 1870 über Eisenbahn-Unternehmungen.

XIX. Reuß ä. L.

Das Enteignungsrecht ist eingeräumt durch

1. landesherrliche VO. vom 2. Januar 1856 §§. 4, 6, 8 zum Zwecke des Landstraßen- und Kommunikations-Wegebaues;
2. gesetzliche VO. vom 11. Mai 1858 zur Herstellung: a) öffentlicher Wasserleitungen, Kanäle und Brücken; b) zur Regulirung des Laufes der Flüsse und Bäche im öffentlichen Interesse; c) zur nothwendigen Erweiterung von Kirchen und öffentlichen Schulen; d) zur Herstellung neuer oder Erweiterung vorhandener Friedhöfe; diese nennt sich VO., die nothwendige Abtretung von Grundeigenthum zu gewissen öffentlichen Zwecken betr., und ordnet das Verfahren;
3. Gesetz vom 2. Juli 1864 zur Anlegung der Greiz-Brunner Eisenbahn;
4. Gesetz vom 18. Mai 1870 zum Zweck der Anlegung von Eisenbahnen überhaupt;
5. Gesetz vom 1. April 1857 §§. 16 ff. zu Zwecken des Bergbaues;
6. Gesetz vom 4. November 1871 für den Fall der Errichtung von Lokalbauordnungen: a) zur Verbreiterung, Geradlegung oder Fortsetzung der für den inneren Ortsverkehr bestimmten Straßen,

Wege und Plätze; b) zur Anlegung und Durchführung neuer dergleichen; c) zur Anlegung von Kirchen und öffentlichen Schulen.

Nach der gesetzlichen VO. von 1858 (zu 2) entscheidet über die Nothwendigkeit der Abtretung die Landesregierung mit Rekurs an den Landesherrn binnen zehntägiger Präklusivfrist. In den Fällen zu a) und b) ist von der Verwaltungsbehörde, in denen zu c) und d) von der zuständigen Kirchen- und Schul-Inspektion der Antrag zu stellen. Die Entschädigung ist durch legale Abschätzung unter Leitung der zuständigen Gerichtsbehörde zu ermitteln. Drei Sachverständige (einheimische, ansässige, der Oertlichkeit kundige), von denen je einer durch den Eigenthümer, die beantragende Behörde und das Gericht zu bezeichnen ist, ermitteln den Werth, jeder für sich, der Durchschnitt der drei Taxen ist maßgebend. Die Gerichtsbehörde ertheilt den Bescheid, wogegen nur Rekurs an die Landesregierung zulässig; der Rekurs hat keine Sistirungswirkung.

Erheblich weiter in's Einzelne geht das Gesetz von 1864, welches auch die Bestellung von Dienstbarkeiten erwähnt, die Gründe der Expropriation genau angiebt, von Entziehung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude handelt, dem Eigenthümer, welchem Theile des Grundstücks entzogen werden sollen, in den näher bezeichneten Fällen das Recht beilegt, Expropriation des ganzen Grundstücks zu verlangen, die Werthsermittelung näher erörtert (kein pretium affectionis, nicht künftig entstehende Vortheile), die Abtretung erst nach Ermittelung und Leistung der Entschädigung vorschreibt, ein Vorkaufsrecht konstituirt, die Abfindung der Pächter regelt, denen zeitige Nutznießer gleichgestellt werden ꝛc. Das Gesetz von 1870 hat dies Alles noch weiter ausgebildet. Das Gesetz von 1871 verweist wegen der Entschädigung auf das von 1870 zurück.

XX. Reuß j. L.

Von dem Enteignungsrechte handeln 1) das die Expropriation bei Anlegung von Eisenbahnen regelnde Gesetz vom 15. März 1856, 2) das Gesetz betr. die Enteignung für baupolizeiliche Zwecke vom 26. Juni 1856.

Schon § 21 der Verfassung stellt den Grundsatz auf, daß das Eigenthum für Zwecke des Staates, der Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden dürfe. Das Gesetz zu 1) bestimmt, daß das Recht, die Abtretung von Grund und Boden zu verlangen, demjenigen zusteht, welchem die landesherrliche Konzession zur Herstellung und zum Betriebe einer Eisenbahn ertheilt ist, und daß dies Recht eintritt, sobald die Genehmigung der Baupläne nach den angegebenen Richtungslinien und Feststellung der Zeiträume, innerhalb deren die Anlagen zur Ausführung kommen sollen, durch das Ministerium zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese Berechtigung des Bauunternehmers erstreckt sich nicht allein auf den eigentlichen Bahnkörper, sondern auf alle für den Bahnbetrieb erforderlich werdenden Grundstückserwerbungen, Abladeplätze, Ausschachtungen, Straßen, Wege, Flußkorrektionen, Brücken ꝛc., sowie auf vorübergehende Benutzung des Grundeigenthums zu Eisenbahnzwecken, jedoch auf längstens drei Jahre. Eintretenden Falles kann auch die Bestellung von Dienstbarkeiten gefordert werden. Eine Verpflichtung, Gebäude zu vorübergehender Benutzung oder theilweise abzutreten, existirt nicht, während außerdem mit gewissen gesetzlich bestimmten Ausnahmen auch Theile eines Grundstücks in Anspruch genommen werden dürfen. Für binnen Jahresfrist nach Eröffnung der Bahn nicht verwendete Grundstücke, für welche ein Bedürfniß nicht vorhanden, besteht ein gesetzliches Wiederkaufsrecht binnen zwei Jahren; die Zurücknahme muß angeboten werden bei Strafe der Nichtigkeit anderweiter Veräußerung. Für die Abtretung, Belastung und temporäre Ueberlassung des Grundeigenthums treten ältere Veräußerungsverbote oder Beschränkungen außer Betracht. Auf Antrag des Bauunternehmers können den Besitzern der zur Erwerbung oder Benutzung bestimmten Grundstücke die Aufführung oder Fortsetzung eines Neubaues, die gewöhnliche Feldbestellung und alle anderen, die Entschädigungsforderung erhöhenden, nicht unbedingt nothwendigen Maßregeln untersagt werden; die Beschränkung fällt ohne Weiteres weg, wenn nicht vor Ablauf eines Jahres der Enteignungsantrag gestellt wird.

Für die Abtretung ist vollständige Entschädigung nach dem wahren Werthe — nicht Liebhaberwerth — zu leisten; alle Schäden und Nachtheile, die den Eigenthümer vorübergehend oder bleibend durch die Abtretung treffen, sind mit zu veranschlagen; es sind darüber noch verschiedene spezielle Bestimmungen getroffen. Die Entschädigung ist in der Regel vor der Abtretung, Aufgabe oder Einräumung zu leisten, außer wenn mit dem Verzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden, oder wenn bei vorübergehender Benutzung sich der Entschädigungsbetrag nicht vorher mit Gewißheit ausmitteln läßt; in diesen Ausnahmefällen kann Kautionsbestellung durch baare Hinterlegung beim Richter der belegenen Sache vor Bewirkung der Uebergabe gefordert werden. Vom Tage der Uebergabe an tritt Verzinsung des Entschädigungsbetrags mit vier Prozent ein. Grundsteuern, Gemeindelasten, Grundlasten jeder Art sind bei theilweiser Abtretung

zu repartiren; sofern sie nicht theilbar, nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden Werthsanschlage zu überweisen; sie müssen, abgesehen von Steuern, Gemeindeabgaben und Parochiallasten, auf Verlangen des Unternehmers oder des Berechtigten abgelöst werden. Kommen Servituten in Folge der Expropriation in Wegfall, so ist der Schätzungswerth gleichfalls zu ersetzen, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen werden kann. Dritte Personen können sich wegen ihrer Rechte an dem abzutretenden Areal nur an die Entschädigungsgelder halten; für Verpachtungen regelt dies das Gesetz näher.

Der vom Ministerium ernannte Kommissar hat über die Nothwendigkeit und den Umfang der zwangsweisen Abtretung und über die Entschädigung nach Befinden rechtliche Entscheidung zu ertheilen. Deshalb hat der Unternehmer den Antrag genau zu begründen, insbesondere die betreffenden Flächen, unter Benennung der Eigenthümer, genau, nach den beanspruchten Größenverhältnissen zu bezeichnen, der Kommissar hat die Eigenthums-, Hypotheken- und Werthverhältnisse zu ermitteln. Demnächst sind für jede Flur Schätzer zu wählen, der Kommissar, der Bauunternehmer und die Entschädigungsberechtigten bezeichnen je einen, und den Stellvertreter. Ueber die Vornahme der Wahl und die Verpflichtung der Schätzer bestimmen eingehend die Art. 22—27.

Auf Antrag des Bauunternehmers ist Termin an Ort und Stelle anzuberaumen. Dazu sind sämmtliche Interessenten, Schätzer, Gemeindevorstand und Feldgeschworne vorzuladen, auch ist öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. In dem Termin hat der Kommissar die Betheiligten über den Umfang der Abtretung und die geforderte Entschädigung zu vernehmen und zu protokolliren: etwaige Vergleiche, Einwendungen gegen die Abtretung oder den Umfang nebst Gegenerklärungen; nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen, Messungen und Schätzungen möglichst sofort zu entscheiden. Kommt eine Vereinigung über den Betrag der Entschädigung nicht zu Stande, so sind die verpflichteten Schätzer zur Abschätzung zu instruiren, die Gutachten sind sofort zu Protokoll zu nehmen oder doch zu deren Einbringung ein anderweiter Termin anzuberaumen. In diesem Termine haben die Schätzer Gutachten und Taxen persönlich zu überreichen, solche sind den vorgeladenen Betheiligten zu eröffnen; differiren die höchste und niedrigste Taxe um mehr als 25 Prozent, so ist gemeinschaftliche Berathung anzuordnen. Hiernach hat der Kommissar seine Entscheidung womöglich im Termine zu ertheilen und zu verkünden. Dagegen ist Berufung bei dem Kommissar binnen zehn Tagen einzulegen und auszuführen, je nach der Höhe der Beschwerde an das Kreisgericht oder Appellationsgericht. Vergleiche und Entscheidungen haben die Wirkung gerichtlicher Vergleiche und Entscheidungen.

Nach Endigung des besonderen Enteignungsverfahren hat der Kommissar dem Gerichte der belegenen Sache von dem Ausfall Kenntniß zu geben und die Parteien davon zu benachrichtigen. Dies Gericht hat unter Wahrung der Rechte dritter Personen dem Kommissar zu eröffnen, an wen der Unternehmer zahlen soll. Dieser hat innerhalb 8 Tagen zu zahlen und in einigen speziell normirten Fällen bei dem Gerichte der belegenen Sache zu deponiren. Nach der Zahlungsleistung kann der Unternehmer verlangen, in den Besitz des abgetretenen Areals gesetzt zu werden. Der Kommissar bzw. das Gericht der belegenen Sache haben das Erforderliche zu verfügen, die Einträge in die Grund- und Hypothekenbücher zu bewirken, bzw. die Erwerbsurkunden auszufertigen. Die Zahlung bzw. Deposition bewirkt das Erlöschen des Pfandrechts bei verpfändeten expropriirten Grundstücken oder enteigneten Theilen eines verpfändeten Grundstücks, repartirte Steuern ꝛc. bleiben dagegen wie Abgaben, Gemeinde- und Parochiallasten darauf haften.

Nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856 kann, wenn der Wiederaufbau abgebrannter oder verfallener Gebäude aus überwiegenden polizeilichen oder lokalen Gründen unthunlich erscheint oder sonst ein öffentliches Bedürfniß hervortritt, eine Enteignung der Bauplätze und auch an stehenden Gebäuden stattfinden. Ueber die Zulässigkeit und Ausdehnung ist im Verwaltungswege zu entscheiden. Die Entschädigung ist nach den Aussagen dreier Sachverständiger, von denen die betreffende Gemeinde, der Expropriat und das zuständige Gericht je einen bezeichnen, von der Gerichtsbehörde festzustellen, Berufung geht an das Appellationsgericht. Die Entschädigung hat die Ortsgemeinde, einzelne Grundstücksbesitzer nur dann zu gewähren, wenn für diese die Erwerbung des abzutretenden Areals in Folge der Bauordnung nothwendig ist. Unter Umständen kann die Entschädigung außer in Geld auch in Zuweisung eines anderen, für die Zwecke des Betroffenen brauchbaren Areals geleistet werden. Das ausgetauschte oder zugewiesene Grundstück wächst dem Hauptgrundstücke, mit welchem es vereinigt wird, zu. Entschädigungsgelder sind, falls Hypothekengläubiger vorhanden, an die Hypothekenbehörde des betreffenden Grundstücks abzuliefern, um rechtlicher Ordnung gemäß zu deren Befriedigung zu dienen.

XXI. Schaumburg-Lippe.

Bis 1845 finden sich über die zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum zu bestimmten öffentlichen Zwecken partikularrechtliche Vorschriften nicht. Behufs Anlage von Eisenbahnen erging, als die Eisenbahn von Hannover nach Minden durchgeführt werden sollte, die VO. vom 25. April 1845, betreffend die Expropriation von Grundeigenthum Behufs Anlage von Eisenbahnen (LV. $7_{,167-188}$). Das Gesetz bestimmt:

Das Enteignungsrecht ist zuständig, wenn die Anlegung einer Eisenbahn landesherrlich gestattet, und der mit der gleichen Genehmigung festgestellte Plan über die Richtung der Bahn von der Landesregierung durch die Landesanzeigen öffentlich bekannt gemacht ist. Alsdann kann die zur Ausführung der Eisenbahn, sowie zur Einrichtung aller zu derselben gehörigen Werke, Anlagen und Wege erforderliche Abtretung von öffentlichem, wie von Privat-Grundeigenthum sammt den darauf etwa befindlichen Gebäuden und Zubehörungen, sowie von anderen Rechten und Gerechtigkeiten nicht verweigert werden. Eine gleiche Verpflichtung findet statt, wenn die Einrichtung der Eisenbahn und der dazu gehörigen Werke und Anlagen es nöthig macht, Grundeigenthum mit den oder ohne die darauf stehenden Gebäude und sonstigen Zubehörungen oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zur Benutzung oder zur Belastung mit Dienstbarkeiten einzuräumen, selbst wenn diese Einräumung nur auf eine Zeit lang erforderlich sein sollte. Dauert die Benutzung oder Belastung aber länger als zwei Jahre, so kann der Eigenthümer darauf bestehen, daß das Grundstück seitens der Eisenbahn eigenthümlich übernommen werde. Die gleiche Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Grundstück oder Gebäude zu vorübergehenden Zwecken in der Substanz wesentlich verändert werden soll. Ehe und bevor die zur Eisenbahn-Anlage erforderliche eigenthümliche Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum wirklich geschieht, können die betheiligten Eigenthümer und Berechtigten für alle ihnen hieraus entstehenden Vermögensnachtheile eine vollständige und in der Regel vorher zu bezahlende Entschädigung verlangen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt, wenn die Ausmittelung des Entschädigungsbetrages vor der Ueberweisung des zur eigenthümlichen Abtretung oder zur einstweiligen Benutzung oder Belastung des in Anspruch genommenen Gegenstandes, nach der von der Landesregierung hierüber abgegebenen Entscheidung, nicht ohne einen sehr erheblichen Nachtheil für die Eisenbahn-Anlage geschehen kann. Das Verfahren findet im Verwaltungswege statt. Hinsichtlich der näheren Ausführung selbst, sowie hinsichtlich des Verfahrens ergiebt die VO. das Nähere.

Zu erwähnen ist: §§. 46—50 ordnen ein Ediktalverfahren bei der Auszahlung der Entschädigungsgelder an. In Betreff dieses Verfahrens finden sich weitere Bestimmungen in der VO. vom 21. März 1846, betr. die Auszahlung der im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungen für die zum Eisenbahnbau abgetretenen Grundstücke (LV. $7_{,227}$). Die Bestimmung, daß die Entschädigungskapitalien, sofern sie für bäuerliche, dem meierrechtlichen Nexus unterworfene Grundstücke entfallen, an die Stelle der expropriirten Grundstücke treten, u. s. w., hat die praktische Bedeutung verloren, nachdem auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1870, betr. die Ablösung der Reallasten und die Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes der gutsherrliche Verband und dessen Zubehörungen bereits überall zur Aufhebung gelangt sind. — Zweifel waren entstanden, ob für die Abtretung von Grundeigenthum auf Grund dieser VO. förmliche Verträge aufzunehmen und vom kompetenten Richter zu bestätigen seien. Es deklarirte deshalb die VO. vom 25. Januar 1847, betr. die gerichtliche Bestätigung der Abtretungen von Grundeigenthum nach dem Expropr.-Gesetze (LV. $7_{,241}$), daß die Aufnahme und förmliche Bestätigung solcher Verträge nicht erforderlich sei, vielmehr die Verhandlung und Uebereinkunft vor den mit Leitung der Expropriation beauftragten Behörden (Verwaltungsbehörden) bezw. deren Entscheidung zur Rechtsgültigkeit genüge.

Dies Enteignungsrecht ist durch Gesetz vom 18. April 1872, betr. die Regelung der Wegebaulast und anderer damit in Verbindung stehender Rechtsverhältnisse (LV. $11_{,335}$) auf die Anlegung von Staats- und Amtsstraßen und Gemeindewegen ausgedehnt. §. 37 lautet: „Die Abtretung von Grundeigenthum, „sowohl bebautem als unbebautem, von Rechten und Gerechtigkeiten 1) zur Anlegung und Unterhaltung von „Amtsstraßen und Gemeindewegen oder von Zubehörungen derselben in Gemäßheit des zuständigen Orts „festgestellten und gehörig bekannt gemachten Bauplanes, 2) zur Beseitigung oder Verhütung von Verkehrs„hemmnissen oder Gefahren auf Staats- und Amtsstraßen, sowie auf Gemeindewegen darf gegen volle Ent„schädigung nicht verweigert werden, sofern und soweit die Abtretung des öffentlichen Nutzens wegen „erforderlich ist“. In Betreff des Verfahrens überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Höhe der Entschädigung finden die Bestimmungen der vorerwähnten VO. vom 25. April 1845 sinngemäß Anwendung, jedoch mit folgender Beschränkung. Zur Anwendung des Gesetzes ist, falls es sich um die zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum ꝛc. in Betreff eines Gemeindeweges handelt, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Aus dem Gesetze vom 4. März 1870, betr. die das Eigenthum von Grundstücken übertragenden Verträge (LV. 10$_{619}$) könnten Zweifel entstehen, ob die deklaratorische Vorschrift der VO. vom 25. Januar 1847 noch zu Recht bestehe. Dies Gesetz hebt nämlich die in den VO. vom 20. September 1785 (LV. 3,$_{104}$), 24. Oktober 1812 (LV. 4,$_{211}$) und 30. Juli 1841 (LV. 6,$_{358}$) enthaltenen Bestimmungen auf, nach welchen alle das Eigenthum von unbeweglichen Gütern übertragenden Rechtsgeschäfte unter Lebenden vom kompetenten Richter bestätigt werden müssen, und verordnet: „Verträge, wodurch das Eigenthum von Grundstücken „übertragen werden soll, bedürfen fortan zu ihrer formalen Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde, d. h. sie „müssen vor einem der Gerichte des Landes errichtet oder anerkannt sein". Unter den Ausnahmen von dieser Regel sind die Uebertragungen von Eigenthum an Grundstücken im Wege der zwangsweisen Enteignung nicht mitaufgeführt. Die Praxis hat indessen angenommen, daß die Vorschrift noch gültig ist, und hat danach namentlich bei den Grundabtretungen Behufs Wegebauten stets verfahren.

XXII. Lippe-Detmold.

Eine VO. von 1804 (LV. 4,$_{106}$) erkennt schon ein Expropriationsrecht an Behufs Anlage und Rektifikation der Chausseen. Sie verpflichtet Jeden, den dazu erforderlichen Boden, sowie auch die dazu nöthigen Materialien als Steine, Grand, Rasen, Erde 2c., solche mögen sich auf den zunächst oder auf entfernt belegenen Grundstücken befinden, gegen Entschädigung abzutreten. Eine VO. von 1843 (LV. 9,$_{20}$) dehnt diese Bestimmungen auf den Bau der Kommunalwege aus. Eine fernere, sich auf die Stadt Detmold beschränkende und für diese eine Enteignung des erforderlichen Raumes, nicht nur zur Anlegung neuer Straßen, sondern auch zur Erbauung neuer Häuser statuirende VO. von 1827 (LV. 7,$_{410}$) ist durch ein Gesetz von 1864 (LV. 13,$_{563}$) aufgehoben und durch dieses die Expropriation Behufs Geradelegung, Erweiterung oder neuer Anlegung von Straßen in und vor den Städten oder von Dorfswegen zwar nun für das ganze Land festgestellt, eine Enteignung Behufs Anbaues von Häusern an den Straßen aber nicht für zulässig erklärt und auch das Eintreten einer Expropriation im erstgedachten Umfange von einer in jedem einzelnen Falle einzuholenden landesherrlichen Verfügung abhängig gemacht.

Zwei weitere Fälle der Enteignung bei Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen und bei Gemeinheitstheilungen gehören in das Wasserrecht bzw. zur Agrargesetzgebung.

Außerdem erkennt das Landesrecht nur noch die Zulässigkeit von Expropriationen an zu Gunsten des Bergbaubetriebes bezüglich des zu diesem erforderlichen Terrains zur Anlage von Fahrschachten, Wasserabzuchten 2c. (für diesen Fall enthält die Bergordnung von 1857 (LV. 11,$_{731}$) in §. 64 die näheren Bestimmungen) und für den Bau von Eisenbahnen im Gesetze von 1869 (LV. 15,$_{167}$).

XXIII. Lübeck.

Das Enteignungsrecht hat das Gesetz vom 21. Mai 1870 (Sammlung Bd. 37 S. 175—186) geregelt. Dasselbe giebt eine erschöpfende, systematisch geordnete Darstellung dieser Materie.

Aus demselben sei in Kürze Folgendes mitgetheilt:

Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vollständige Entschädigung entzogen werden (§. 1), die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall wird durch verfassungsmäßigen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgestellt; Veräußerungsverbote u. dgl. stehen nicht entgegen.

Die §§. 6—12 geben die Grundsätze für die Entschädigung. Zu gewähren ist außer dem gemeinen Werthe der Mehrwerth durch Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder die bisherige Benutzungsart, ferner der Minderwerth des Restgrundbesitzes des Eigenthümers, endlich der Betrag des Schadens der Gebrauchs-, Nutzungs- und Servitut-Berechtigten, der Pächter und Miether, nicht aber die Werthserhöhung durch die neue Anlage, und darf auch der Mehrwerth des Restgrundstücks durch die Anlage nicht angerechnet werden (§. 7). Der Mehrwerth durch die bisherige Benutzungsart ist nur zu gewähren bis zu dem Betrage des Kapitals, welches nöthig ist, um ein anderes Grundstück in derselben Weise mit gleichem Ertrage benutzen zu können. Der Eigenthümer kann Abnahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn das Restgrundstück mehr als ein Viertel seines Werths verliert, wenn Theile eines Gebäudes abzutreten sind, und wenn das Restgrundstück bezw. Theile desselben nach der bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können (§§. 8, 9). Für Beschränkungen des Grundeigenthums sind dieselben Grundsätze anzuwenden (§. 10). Für neue Anlagen, Anpflanzungen, Verbesserungen ist keine Vergütung zu gewähren, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte der Errichtung oder sonstigen Umständen zu entnehmen ist, daß durch dieselben nur eine höhere Entschädigung zu erlangen bezweckt wurde.

Die §§. 13—16 behandeln das Vergleichsverfahren, die Feststellung des Planes und des abzutretenden

Gegenstandes. Den Gegenstand stellen Senat und Bürgerschaft endgültig fest (§. 16); ein Vergleichs-Kommissar wird nur auf Verlangen bestellt.

Die §§. 17—26 erörtern die Feststellung der Entschädigung. Nur wenn die Parteien nicht über einen Sachverständigen sich einigen, wird von jedem Theil ein Sachverständiger, vom Kommissar der Dritte bestimmt (§. 21). Gegen die Entscheidung ist binnen 4 Wochen seit deren Zustellung die Berufung auf gerichtliche Entscheidung gestattet (§. 24). Die Ueberweisung der Grundstücke bezw. Einweisung, (§§. 27—29) erfolgt gegen Zahlung oder Hinterlegung der endgültig festgestellten Entschädigung, bei dringenden Fällen schon vorgängig gegen Kaution.

Es beschäftigen sich dann die §§. 30, 31 mit der Nichtbenutzung des Expropriationsrechts, die §§. 32, 33 mit der Zahlung bezw. Hinterlegung der Entschädigung, §. 34 mit den Kosten, die §§. 35, 36 mit den Wirkungen der Expropriation, die §§. 37—39 enthalten Uebergangsbestimmungen.

XXIV. Bremen.

Das Enteignungsrecht regelt die VO. vom 14. Juni 1843. Aus dieser VO. ist Folgendes besonders zu erwähnen:

Die Enteignung findet nur statt für Anlagen zum allgemeinen Besten gegen vollständige Entschädigung (§. 1). Die Entscheidung, daß und unter welchen Bedingungen die Abtretung zu begehren, erfolgt durch vereinten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (§. 2). Es wird eine Deputation niedergesetzt behufs gütlicher Verständigung (§. 4); erst, wenn dieser Versuch erfolglos bleibt, findet das weitere Verfahren statt. In welchen Fällen das ganze Grundstück zu übernehmen ist, bestimmt §. 6. Nach Festsetzung der Abtretungspflicht und Anzeige davon darf der Expropriat keinen Neubau und keine Maßregeln unternehmen, welche die Entschädigung erhöhen. Veräußerungsverbote 2c. stehen nicht entgegen (§. 10), Vorkaufsrechte bleiben außer Wirksamkeit (§. 11). Realdienstbarkeiten sind abzulösen (§. 12); wegen persönlicher Dienstbarkeiten, Altentheil 2c. und des Miethers wird auf die Entschädigung verwiesen (§§. 13, 14), das Pfandrecht soll wie beim Exekutivverkaufe behandelt werden (§. 15). Die Entschädigung soll außer dem vollen Werthe die Vergütung für besondere Nachtheile, namentlich aus der Unterbrechung des Besitzstandes oder Genusses, aus der Werthsverminderung des bleibenden Theils und wegen der Verbindlichkeit zur Entschädigung 2c., nicht aber ein pretium affectionis gewähren (§. 16). Die Werthserhöhung oder Verminderung aus der beabsichtigten Anlage bleibt außer Betracht (§. 17). Mit dem Beschlusse erlangt der Enteignende zugleich das Benutzungsrecht, jedoch nicht auf länger als zwei Jahre, sonst muß die Enteignung stattfinden; dies ist nicht anwendbar auf Wohn- und Wirthschaftsgebäude (§§. 22, 23). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 8 Monaten nach dem Beschlusse geltend gemacht ist (§. 25). Zuständig für das Verfahren ist das Erb- und Handfesten-Amt, §§. 26 ff. Das Ueberweisungsprotokoll wird erst gegen Zahlung oder Deposition der Entschädigung ausgehändigt (§§. 37). Für die Werthsermittelung ernennt jede Partei einen, das Amt den dritten Sachverständigen. Ausnahmsweise kann eine frühere Ueberweisung erfolgen gegen Deposition des bestimmten muthmaßlichen Werths und Sicherheitsleistung wegen weiterer Ansprüche.

XXV. Hamburg.

Das Expropriationsgesetz vom 18. Dezember 1839 ist 1844 revidirt und am 26. April 1844 neu publizirt. Das revidirte Expropriationsgesetz ist unter dem 14. Juli 1879 (Nr. 44) ergangen. Zu vergleichen Baumeister Bd. 1 S. 264 ff. Das Gesetz von 1844 galt seit 1872 auch in Bergedorf mit der Maßgabe, daß alle Expropriations-Streitigkeiten, welche sich auf in Bergedorf belegene Grundstücke beziehen, in erster Instanz zur Kompetenz des dortigen Amtsgerichts gehörten und rücksichtlich des Verfahrens die Unterscheidung zwischen einer gerichtsseitig bestellten Kommission und dem Gerichte wegfiel.

Aus dem Gesetze sei Folgendes erwähnt:

Nach §. 1 kann die Abtretung oder Beschränkung von Grundeigenthum und darauf bezüglichen Rechten in Stadt, Vorstadt und Gebiet nur für Anlagen zum allgemeinen Besten, insbesondere für öffentliche Land- und Frachtstraßen, Eisenbahnen, Hafen- und Deichanlagen und Flußkorrektionen, so wie nur gegen vollständige Entschädigung, nicht für bloße Verschönerungen, in Anspruch genommen werden. Ob das Gesetz anzuwenden, muß nach vorgängiger Untersuchung und Erörterung der Mittel der Ausführung jedesmal durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft entschieden werden (§. 2). §. 3 ordnet an, wie der Beschluß herbeizuführen und wann Abweichungen von dem Risse und dem Verzeichnisse zulässig sind. Nach §. 4 findet in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft abseiten der Unter-

nehmer nur eine käufliche Erwerbung des eigenthümlich abzutretenden Grundes und bei einstweiligem Gebrauche oder bei einer dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkung eine Geldentschädigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt. §. 5 betrifft die Einrichtungen, welche durch die Anwendung der Expropriation auf ein Grundstück behufs Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nicht abgetretenen Grundes nothwendig werden, bezw. die Ausdehnung über die Grenzen des von den Unternehmern in Anspruch genommenen Grundes. §. 6 giebt an, welcher Werth zu ersetzen, und zwar der volle Werth sammt allem Schaden, welcher dem Eigenthümer in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung oder auf unvorhergesehene Unterbrechung des Besitzstandes oder auf andere Verhältnisse, so wie bei theilweiser Abtretung auf etwaige Werthverminderung des nachbleibenden Theiles erwächst. Wertherhöhungen durch die Anlage bleiben außer Betracht, dagegen werden Wertherhöhungen durch dieselbe für den nachbleibenden Theil berücksichtigt; nur darf die Anrechnung den Entschädigungswerth des abzutretenden Theils unter Zuschlag des Belaufs der auf etwaige Einrichtungen zur Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nachbleibenden Theils von den Unternehmern zu verwendenden Kosten nicht übersteigen. Die §§. 7—9 betreffen die Fragen, wie es mit Realservituten, Deichlasten, Gerechtsamen, Lasten und Abgaben (Theilung, bzw. Uebernahme, Ablösung nur, wenn mit der Natur der beabsichtigten Anlage nicht vereinbar), Personalservituten, Pächtern und Miethern zu halten. §. 10 ordnet ausführlich an, wie es mit den in das Hypothekenbuch eingeschriebenen Renten, Kapitalposten, Grundmiethen, Rechten und Leistungen zu halten. §. 11 bestimmt über die Veräußerungsverbote (pretium succedit in locum rei), und Beschränkungen. §. 12 schreibt vor, daß nach dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft erfolgte Veränderungen auf eine Erhöhung der Entschädigung nur beschränkt Anspruch geben, auch sollen Dispositionen und Veränderungen nicht in Betracht kommen, von welchen die Unternehmer nachweisen können, daß sie nur in Voraussicht der bevorstehenden Expropriation zur Erschwerung derselben gemacht sind. Nach §. 13 ist die festgestellte Expropriationspflicht bei deren Nichtgeltendmachung binnen 8 Monaten erloschen, soweit der Beschluß nicht ausdrücklich anders bestimmt.

Die §§. 14—36 regeln das Verfahren, die §§. 37—40 enthalten Uebergangsbestimmungen. Bezüglich des Verfahrens sei nur erwähnt, daß über die Pflicht zur Abtretung bzw. zur Duldung der Beschränkung durch den vorerwähnten Beschluß endgültig entschieden ist. Die Entscheidung von Streitigkeiten ist dem Landgerichte zugewiesen (§. 16). Der Expropriant hat die Expropriaten genau unter Angabe des Gegenstandes zu bezeichnen und die anzubietende Entschädigung anzuführen (§. 18). Der Beklagte wird zur Vernehmlassung mit Fristbestimmung aufgefordert und tritt ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter ein.

In Betreff der Abschätzung bestimmt §. 24, daß zwei oder mehrere Sachverständige vom Richter zu ernennen, zu instruiren und zu beeidigen sind.

Nach Eingang der Gutachten findet eine mündliche Verhandlung statt. Das zu erlassende Urtheil soll ein erschöpfendes sein; es ist genau angegeben, was es in der Regel enthalten wird (§. 27). Für die Berufungsinstanz (Oberlandesgericht) sind einige Ausnahmen und Abweichungen von den Vorschriften der C. P. O. vorgesehen (§. 20). Weitere Rechtsmittel sind nicht zuläßig (§. 30).

Ist die Sache nicht binnen 3 Monaten nach Einreichung des Antrags (des §. 18) erledigt, so können die Unternehmer gegen Sicherheitsbestellung in den Besitz eingewiesen werden (§. 31). Der §. 32 sieht die Mitwirkung des Richters auf Antrag nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vor.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

I. Gesetze: Code civil Art. 545; Gesetz vom 6. September 1807 sur dessèchements des marais Tit. 11; Gesetz vom 8. März 1810 sur les expropriations pour cause d'utilité publique; Gesetz vom 7. Juli 1833 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique; Gesetz vom 3. Mai 1841 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique; Gesetz vom 30. März 1831 relative à l'expropriation et à l'occupation temporaire en cas d'urgence des propriétés privées, nécessaires aux travaux des fortifications (Vgl. Royer et Sorel, lois usuelles S. 277 ff.; de Lalleau, traité de l'expropriation pour cause d'utilité publique). Nach art. 545 c. c. kann Niemand gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen eine gerechte und vorher festzusetzende Entschädigung. Dieser auch in früheren und späteren französischen Verfassungsurkunden ausgesprochene Grundsatz fand zuerst im Gesetze von 1807 über Austrocknung der Sümpfe praktische Anwendung, welches in seinem die Enteignung betr. Art. 11 der Verwaltungsbehörde das Recht einräumt, sowohl die Nothwendigkeit der Enteignung selbst

festzustellen, als auch die Enteignung selbst zu verfügen und die Entschädigung festzusetzen. Die vielfach gegen dies System und die ungenügenden Einzelnbestimmungen erhobenen Bedenken führten zu dem Gesetze von 1810, welches, der Verwaltungsbehörde das Recht den öffentlichen Nutzen zu konstatiren belassend, den Gerichten ausschließlich die Befugniß ertheilte, die Enteignung zu verfügen und die Entschädigung festzusetzen. — Dieses Gesetz, dessen einzelne Bestimmungen vielfache Unzuträglichkeiten, namentlich bezüglich der wünschenswerthen Beschleunigung des Verfahrens und einer dem wahren Werthe des Grundeigenthums entsprechenden Festsetzung der Entschädigung ergeben hatten, wurden durch das umfassendere Gesetz von 1833 abgeändert. Nach kurzer Anwendung desselben machte sich schon das Bedürfniß nach Abänderungen und Zusätzen, namentlich nach Abkürzung der Fristen und Vereinfachung der Formalitäten geltend, welchem durch das Gesetz von 1841 Rechnung getragen wurde. Dieses Gesetz, in welchem neben den neuen Bestimmungen alle nicht abgeänderten Vorschriften des früheren Gesetzes Aufnahme gefunden haben, bildet nunmehr mit einzelnen sich darauf beziehenden VO. das geltende Recht in dieser Materie.

II. Bedingungen der Enteignung, Feststellung des öffentlichen Nutzens.

Das Gesetz von 1841 stellt in Art. 1 den Grundsatz auf, daß die Enteignung unter Autorität der Gerichte stattfinden soll, welche dieselbe in Anwendung des Prinzips, art. 545 c. c., nur verfügen dürfen, wenn vorher der öffentliche Nutzen in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen konstatirt worden ist. Hinsichtlich dieser Konstatirung und der Behörde, welche darüber zu entscheiden habe, ob ein Fall der Enteignung vorliege, machte Art. 3 des Gesetzes zwischen den verschiedenen Arten der Unternehmung eine Unterscheidung und forderte bei den das Privateigenthum in größerem Umfange in Anspruch nehmenden Werken, wie z. B. beim Ausbau von Staatsstraßen, Kanälen, Eisenbahnen, bei Kanalisation von Flüssen, Hafenanlagen, Werften ein Gesetz, wogegen für Anlagen von Departementalstraßen, Kanälen und Eisenbahnen von geringerer Länge als 20000 Meter, Brücken und sonstigen Arbeiten von geringerer Bedeutung eine landesherrliche Verordnung genügen sollte. Diese Unterscheidung ist indessen durch Senatuskonsult vom 25. Dezember 1852 beseitigt worden; es wurde dadurch verfügt, daß fortan alle Arbeiten in öffentlichem Nutzen durch kaiserliches Dekret autorisirt werden sollen. Art. 4 des Konsultes lautet: Tous les travaux d'utilité publique, notamment ceux désignés par l'article 10 de la loi du 21. avril 1831 et l'art. 3 de la loi du 3. mai 1841, toutes les entreprises d'intérêt général sont ordonnés ou autorisés par décrets de l'Empereur.

Dem Autorisationsdekrete muß nach art. 3 des Gesetzes von 1841 eine administrative Enquete vorhergehen, die den Zweck hat, festzustellen, daß in der That ein öffentliches Interesse vorliege. Die Formen derselben sind in der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 enthalten, welche durch Ordonnanz vom 15. Februar 1835 für die Fälle, in welchen die Arbeiten über mehr als zwei Departements sich erstrecken, und durch Ordonnanz vom 23. August 1835 hinsichtlich solcher Arbeiten, die lediglich Kommunal- oder Departemental-Interessen betreffen, ergänzt worden ist. Diese Reglements, erlassen unter der Herrschaft des eine gleiche Vorschrift enthaltenden Gesetzes von 1833, sind in Kraft geblieben.

Wegen der Formalitäten selbst ist zu verweisen auf Dalloz, répert. s. v. „expropriation" Nr. 58.

Bezeichnung der Gemeinden, in welchen die Arbeiten ausgeführt werden sollen, und Angabe der abzutretenden Grundstücke.

Ist der öffentliche Nutzen durch kaiserliche VO. festgestellt, so muß durch Beschluß des Bezirkspräsidenten bekannt gemacht werden, in welchen Gemeinden und Ortschaften die öffentlichen Arbeiten vorgenommen werden sollen, wenn nicht schon in der kaiserlichen VO. selbst die desfallsigen Angaben enthalten sind, was namentlich in Fällen, wo es sich um Arbeiten von kleinerem Umfange handelt, wie z. B. Bauten einer Brücke, eines öffentlichen Gebäudes, Anlage einer Straße, in der Regel der Fall sein wird. Dieser Beschluß, der sich der Natur der Sache nach auf diejenigen Pläne stützen muß, welche der Verwaltungsbehörde vor der Autorisation der Arbeiten vorgelegen haben, wird öffentlich bekannt gemacht. Wenn die Bezeichnung der Gemeinden und Ortschaften, in welchen die Arbeiten vorgenommen werden sollen, sei es durch kaiserliche VO., sei es durch den Beschluß des Bezirkspräsidenten erfolgt ist, so müssen durch einen ferneren Beschluß des letzteren die einzelnen Grundstücke bezeichnet werden, deren Abtretung erfordert wird. Diesem Beschlusse müssen aber verschiedene Förmlichkeiten und Operationen vorhergehen. Das Gesetz verlangt nämlich in dieser Beziehung:

1. Aufstellung eines detaillirten Planes der abzutretenden Grundstücke. Die art. 4 und 5 des Gesetzes von 1841 bestimmen, daß ein Spezialplan für jede Gemeinde angefertigt werde, in welchem jede Parzelle und jedes Gebäude, das abgetreten werden soll, enthalten ist

unter Angabe der Größe und der Namen der Eigenthümer, wie solche in der Steuerrolle aufgeführt sind, und gegen welche die Enteignung mit voller Wirkung durchgeführt wird, wenn sie auch nicht die wahren Eigenthümer sein sollten, falls letztere sich nicht zeitig gemeldet haben.

2. Oeffentliche Bekanntmachung dieses Planes. Der Parzellarplan wird, nachdem er von dem Bezirkspräsidenten visitirt und unterzeichnet ist, auf der Bürgermeisterei während acht Tage zur Einsicht der Interessenten offen gelegt; vorher aber bei Trommelschlag oder Trompetenklang, durch Anheftung an dem Gemeindehause und der Hausthüre der Kirche, sowie durch Einrückung in ein Journal des Bezirks öffentlich bekannt gemacht.

3. Entgegennahme der Einwendungen der Eigenthümer und Interessenten. Der Bürgermeister nimmt die mündlichen vorgetragenen Reklamationen zu Protokoll. Das Protokoll wird nach Beifügung der schriftlich eingegangenen Einwendungen, die natürlich nur gegen die Art der Ausführung der Arbeiten gerichtet sein können, nach Ablauf der erwähnten 8tägigen Frist dem Kreisdirektor vorgelegt.

4. Prüfung der Einwendungen durch eine Spezialkommission und definitive Entscheidung darüber, welche Grundstücke abgetreten werden müssen. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Kommission bestimmt Art. 8 des Ges. von 1841, daß sie bestehe: aus dem Kreisdirektor als Vorsitzenden, 4 Mitgliedern aus dem Bezirks- oder Kreisrathe, die von dem Bezirkspräsidenten bezeichnet werden, ferner dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die abzutretenden Grundstücke gelegen sind, und einem der mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Techniker. Die Kommission, von welcher selbstverständlich die Eigenthümer, deren Grundstücke expropriirt werden sollen, ausgeschlossen sind, ist in Zahl von fünf beschlußfähig; sie nimmt während 8 Tagen die Bemerkungen der Eigenthümer, die sie nach Befinden vor sich beruft, so wie aller Interessenten entgegen und giebt ihr Gutachten ab binnen zehn Tagen, nach deren Ablauf das aufgenommene Protokoll mit allen Anlagen durch den Kreisdirektor, dem Bezirkspräsidenten eingereicht wird, Art. 9. Ist jedoch die Kommission der Meinung, daß Aenderungen an den von den Technikern vorgeschlagenen Richtungen vorgenommen werden sollen, so muß der Kreisdirektor in den für die Publikationen vorgeschriebenen Formen den Eigenthümern, welche durch diese Aenderungen betroffen werden, hiervon Kenntniß geben, und bleiben dann während 8 Tagen von dieser Bekanntmachung an das Protokoll der Kommission und alle dazu gehörigen Aktenstücke auf dem Bureau des Kreisdirektors zur Einsichtnahme und eventuellen Aufnahme der Bemerkungen der Interessenten deponirt, und werden erst in den darauf folgenden 3 Tagen die Akten dem Bezirkspräsidenten eingereicht. Nachdem die Kommission, welche nur eine berathende Stimme hat, ihre Arbeiten vollendet hat, ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörden über die Reklamationen der Interessenten eine Entscheidung zu treffen. Hat die Kommission sich dahin ausgesprochen, daß das Projekt ohne Modifikation anzunehmen und die erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, so bezeichnet der Bezirkspräsident durch einen motivirten Beschluß die Grundstücke, welche abgetreten werden müssen, unter Angabe ihrer Lage, Größe, Kulturart, der Namen der Eigenthümer, so wie unter Festsetzung des Termins, wo die Besitzergreifung derselben erfolgen soll. War dagegen die Kommission der Ansicht, daß Aenderungen an dem Projekte vorgenommen werden sollen, so muß die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde nachgesucht werden, welche nach Umständen eine Wiederholung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten anordnen kann, Art. 11. — Eine Vereinfachung der erwähnten Formalitäten tritt in dem Falle ein, wo eine Enteignung lediglich zu Gunsten und im Interesse einer einzelnen Gemeinde stattfinden soll, so wie wenn es sich um Anlage und Aenderungen von Vizinalwegen handelt. Die hinsichtlich der Anfertigung des Parzellarplanes, dessen Publikation und der Reklamationen der Interessenten bestehenden Vorschriften sind gleichfalls zu beobachten, dagegen werden die Einwendungen anstatt der Spezialkommission, durch den Bürgermeister dem Gemeinderath vorgelegt, auf dessen Gutachten dann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Bezirksraths Entscheidung trifft.

Freiwillige Eigenthumsabtretung. Hat die Feststellung der einzelnen zur Abtretung bestimmten Grundstücke in der vorangegebenen Weise stattgefunden, so soll zunächst eine freiwillige Ueberlassung derselben seitens der Eigenthümer zu erreichen versucht werden, Art. 13 ff., welche, wenn sie

zu Stande kommt, entweder durch Notariatsakt oder auch durch eine vom zuständigen Verwaltungsbeamten aufzunehmende Verhandlung konstatirt werden kann. Hinsichtlich dieser freiwilligen Eigenthumsabtretung enthält das Gesetz von 1841 in Art. 13, 19 und 56 besondere Bestimmungen, welche Abweichungen von dem gemeinen Rechte in sich schließen und möglichste Beschleunigung des Verfahrens bezwecken. Sind nämlich die Eigenthümer der abzutretenden Grundstücke Minderjährige, Interdizirte oder diesen in der Handlungsfähigkeit gleichstehende, so können die Vormünder und Vertreter dieser Personen nach Einholung der Autorisation des Landgerichts, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen, ohne daß es der Einwilligung des Familienrathes bedarf, in die freiwillige Abtretung einwilligen und die desfallsigen Verträge abschließen. Auch Dotal- und Majoratsgüter dürfen unter Autorisation des Gerichtes, welches — wie auch in den übrigen Fällen — für die etwa erforderliche Conservation oder Wiederanlage der Kaufpreise Verfügung zu treffen hat, abgetreten werden. Es bedarf der Autorisation des Gerichts nicht in den Fällen, wo es sich um Abtretung von Gütern des Staates, des Bezirks, der Gemeinde und einer öffentlichen Anstalt handelt; Art. 13 bestimmt in der Hinsicht: les préfets pourront dans le même cas aliéner les biens des départements, s'ils y sont autorisés par déliberation du conseil général; les maires ou administrateurs pourront aliéner les biens des communes ou établissements publics, s'ils y sont autorisés par délibération du conseil municipal ou du conseil d'administration, approuvée par le préfet en conseil de préfecture.

Gerichtlich verordnete Enteignung. Wenn nach Erfüllung der vorbeschriebenen Formalitäten die freiwillige Abtretung nicht zu Stande gekommen ist, so muß die Enteignung durch das Landgericht, in dessen Bezirke die Grundstücke gelegen sind, ausgesprochen werden. Ueber die desfallsigen prozessualischen Formen enthalten Art. 13 und 14 des Gesetzes von 1841 klare Bestimmungen: „A défaut de conventions amiables, soit avec les propriétaires des terrains ou bâtiments, dont la cession est reconnue nécessaire, soit avec ceux, qui les représentent, le préfet transmet au procureur du roi dans le ressort duquel les biens sont situés, la loi ou l'ordonnance qui autorise l'exécution des travaux et l'arrêté mentionné en l'article 11. — Dans les trois jours et sur la production des pièces constatant que les formalités préscrites par l'article II. du titre I. et par le titre II. de la présente loi ont été remplies, le procureur du roi requiert et le tribunal prononce l'expropriation pour cause d'utilité publique des terrains ou bâtiments indiqués dans l'arrêté du préfet."

Das Landgericht, welches lediglich zu prüfen hat, ob durch die vorgelegten Aktenstücke die genaue Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten konstatirt ist, ernennt in dem in öffentlicher Sitzung zu erlassenden Enteignungsurtheile, das eine genaue Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke unter Angabe der Namen der Eigenthümer (deren Zuziehung zum Verfahren nicht erforderlich ist) enthalten muß, eines seiner Mitglieder, welches die Funktionen eines Direktors der zur Feststellung der Entschädigung einzuberufenden Geschworenen zu versehen hat. Hat der Eigenthümer sich zwar zur Abtretung bereit erklärt, jedoch unter Beanspruchung einer höheren Entschädigung, als von dem Exproprianten angeboten worden ist, so entgeht kein Enteignungsurtheil, vielmehr beurkundet das Gericht nur die Einwilligung unter Ernennung eines Direktors für die Geschworenen. Hierzu bedarf es auch nicht des Nachweises, daß die in Art. 2 des Gesetzes von 1841 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, es genügt vielmehr die Vorlage der den öffentlichen Nutzen erklärenden kaiserlichen VO. und des Beschlusses des Bezirkspräsidenten, worin die für die Arbeiten erforderlichen Grundstücke bezeichnet sind, wenn nicht schon die kaiserliche VO. selbst die desfallsigen Angaben enthalten sollte.

Gegen das Enteignungsurtheil steht den Interessenten (jedem, der ein dingliches Recht an den expropriirten Grundstücken besitzt, sowie den Bezirkspräsidenten als Vertretern des Staates) das Rechtsmitel des Kassationsrekurses zu, das aber nur auf Inkompetenz, Machtüberschreitung und Formverletzung gestützt werden kann, und binnen 3 Tagen nach der Zustellung des Urtheils auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts angemeldet werden muß. Das Enteignungsurtheil muß mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit, nicht blos für die Eigenthümer, sondern auch für eine größere Anzahl dritter Personen, auszugsweise in der Gemeinde, wo die Grundstücke liegen und durch Einrücken in eine Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden, Art. 15 Gesetz von 1841.

Wirkungen des Enteignungsurtheils. Die erste und wesentlichste Wirkung besteht darin, daß das Eigenthum an den bezeichneten Grundstücken auf den Exproprianten (Staat, Bezirk, Gemeinde, Konzessionär) übergeht und alle Rechte, welche den Privaten an denselben zustand, in eine Schadensersatzforderung umgewandelt werden, wogegen den bisherigen Eigenthümern bis zur Auszahlung der Entschädigung

der Besitz verbleibt und damit auch das Recht, die natürlichen und bürgerlichen Früchte zu beziehen. Die mannigfaltigen Folgen dieses Grundsatzes, z. B. bei einem späteren Verkauf, einer Hypothekenbestellung, Untergang der Sache u. s. w. brauchen wohl nur angedeutet zu werden, vgl. Dalloz, rép. s. v. „expropriation" Nr. 327 ff.

Hinsichtlich der sonstigen dritten Interessenten lassen sich vier Klassen unterscheiden:

1. solche, welche auf das Grundstück Rechte haben, die aus dem Eigenthum abgeleitet sind,
2. solche, welche bezüglich des Grundstücks persönliche Rechte gegen den Eigenthümer haben, wie z. B. der Pächter,
3. solche, welche zu einer das Grundstück betreffenden Klage auf Auflösung eines Vertrages oder auf Grund von Eigenthumsansprüchen zu einer Vindikationsklage berechtigt sind,
4. diejenigen, welchen ein Privilegium oder ein Hypothekenrecht zusteht.

Die zur ersten Klasse Gehörigen theilen das Schicksal des Eigenthümers, sie werden durch das Urtheil ihrer Rechte verlustig, haben aber, wie der Eigenthümer, ein Recht auf Entschädigung. Servitutberechtigte erhalten eine besondere Entschädigung. Der Nutznießer erhält an Stelle seiner bisherigen Befugnisse das Recht auf den Genuß der Zinsen der Entschädigungssumme, unter der Verpflichtung zur Kautionsleistung, selbst wenn er in dem den Nießbrauch konstituirenden Titel von der Bürgschaftsleistung befreit worden sein sollte. Ausgenommen von der Bürgschaftsleistung bleiben jedoch die Eltern rücksichtlich des ihnen gesetzlich am Vermögen der Kinder zustehenden Nießbrauchs. — Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund eines Vertrages Rechte auf ein Grundstück haben, hat das Enteignungsurtheil die Wirkung, daß der Vertrag aufgelöst wird, aber sie erhalten das Recht auf eine besonders zu fixirende Entschädigung, Art. 39. — Die Berechtigten der dritten Klasse sollen nach dem Willen des Gesetzes den regelmäßigen Fortgang des Enteignungsverfahrens nicht hemmen; der Expropriant, der den desfallsigen Ansprüchen fremd steht, verfährt gegen den zeitigen Eigenthümer und die Rechte der Vindikanten, wenn sie durch das Gericht für begründet erachtet sind, verwandeln sich in einen Anspruch auf die Entschädigungssumme. Les actions en résolution, sagt Art. 18, en revendication et toutes autres actions réelles ne pourront arrêter l'expropriation, ni en empêcher l'effet. Le droit des réclamants sera transporté sur le prix, et l'immeuble en demeura affranchi. — Bezüglich der Privilegien und Hypotheken enthält das Gesetz besondere von den Prinzipien des gemeinen Rechts abweichende Bestimmungen. Nach Art. 16 soll das Enteignungsurtheil unmittelbar nach Erfüllung der über die Veröffentlichung vorgeschriebenen Formalitäten nach Maßgabe des Art. 2181 c. c. transskribirt werden und müssen dann binnen einer Frist von 14 Tagen die Privilegien und Hypotheken, auch die gesetzlichen, bei Strafe des Verlustes, inskribirt werden. A défaut d'inscription dans ce délai, sagt §. 2 des Art. 17, l'immeuble exproprié sera affranchi de tous privilèges et hypothèques de quelque nature qu'ils soient, sans préjudice des droits des femmes, mineurs et interdits, sur le montant de l'indemnité tant qu'elle n'a pas été payée ou que l'ordre n'a pas été réglé définitivement entre les créanciers. — Die inskribirten Gläubiger haben nicht wie im gewöhnlichen Purgationsverfahren, das Recht, ein Uebergebot zu machen, sind vielmehr nur befugt, die Festsetzung des Preises in dem regelmäßigen Verfahren zu provoziren, wenn sie mit den Angeboten nicht einverstanden sind. Die Vertheilung des Preises unter die Inskribirten, Privilegirten und Hypothekar-Gläubiger geschieht nach den Regeln des gemeinen Rechtes. — Auch bei freiwilligen Abtretungen muß außer der Publikation die Transskription des Vertrages erfolgen. Die Verwaltung kann indessen hiervon absehen, wenn der Erwerbspreis nicht über 500 francs beträgt, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter. — Die Nichterfüllung der zur Tilgung der Hypotheken vorgeschriebenen Formalitäten kann jedoch keinen Grund bilden, den Lauf des weiteren Verfahrens zu hemmen, vorbehaltlich der Befugniß der Interessenten, ihre Rechte auf die Entschädigungssumme geltend zu machen.

Festsetzung der Entschädigung. Ueber die Art und Weise, wie die Entschädigung, welche der Regel nach vor der Besitzergreifung gezahlt sein muß, ermittelt und festgestellt werden soll, stellt das Gesetz detaillirte Bestimmungen auf. Um über den Betrag der Entschädigung eine allgemeine Kenntniß zu gewinnen, bedarf es natürlich der Kenntniß aller derjenigen Personen, welche im einzelnen Falle ein Recht auf Entschädigung geltend machen können und verfügt in dieser Hinsicht der Art. 21: Dans la huitaine qui suit la notification préscrite par l'article 15, le propriétaire est tenu d'appeler et de faire connaitre à l'administration les fermiers, locataires, ceux, qui ont des droits d'usufruit, d'habitation ou d'usage, tels qu'ils sont réglés par le code civil, et ceux qui peuvent réclamer des servitudes résultant des titres mêmes du propriétaire ou d'autres actes dans lesquels il serait intervenu; sinon il restera seul chargé envers eux des indemnités que ces derniers pourront

6*

réclamer. — Les autres intéressés seront en demeure de faire valoir leurs droits par l'avertissement, énoncé en article 6, et tenus de se faire connaître à l'administration dans le même délai de huitaine, à défaut de quoi ils seront déchus de tous droits à l'indemnité.

Nach Ablauf der achttägigen Frist muß der Expropriant dem Eigenthümer und allen übrigen Berechtigten im gewählten Domizil oder in der durch Art. 15 §. 3 vorgeschriebenen Weise eine Entschädigungssumme anbieten lassen, über welche sich die Interessenten binnen 14 Tagen zu erklären haben, ohne daß jedoch die Nichtbeobachtung dieser Frist als eine Annahme des Angebotes betrachtet werden soll. Verweigert der Entschädigungsberechtigte das Angebot, so muß er die Höhe seiner Forderung bezeichnen. Für die Annahme des Angebotes Seitens der Vormünder und Vertreter handlungsunfähiger Personen hat das Gesetz, wie hinsichtlich der Abtretung der solchen Personen zugehörigen Grundstücke vereinfachte Formen zugelassen. Hierüber vgl. Art. 25, 26 des Gesetzes. Im Falle der Ablehnung der angebotenen Entschädigung erfolgt deren endgültige Festsetzung durch Geschworne. Ueber die Bildung dieses Kollegiums enthalten Art. 29, 30 nähere Bestimmungen. Aus der nach Maßgabe des Art. 29 jährlich aufzustellenden, wenigstens 36 und höchstens 72 Namen enthaltenden Generalliste der Geschwornen werden für den Kreis, in welchem die Enteignung stattfindet, von dem Appellationsgerichte bzw. dem am Bezirkshauptorte befindlichen Landgerichte 16 Personen und 4 Stellvertreter ausgewählt, welche die definitive Abschätzung der Entschädigung vorzunehmen haben. Ausgeschlossen sind alle, die ein direktes Interesse an der Feststellung der Entschädigung haben, also z. B. die Eigenthümer selbst, die Pächter, Miether, Hypothekargläubiger. Die so erwählten 16 Haupt- und 4 Ergänzungs-Geschwornen werden durch den Kreisdirektor zu dem zum Beginne ihrer Operationen festgesetzten Termine mit den Parteien unter Belassung einer achttägigen Frist einberufen. — Zur Leitung und Ueberwachung der Arbeiten der Geschwornen ist, wie erwähnt, im Enteignungsurtheil ein Mitglied des Landgerichts bestimmt; das Gesetz nennt ihn: directeur du jury. Zur Begründung dieser Einrichtung führte bei Berathung des Gesetzes von 1841 der Berichterstatter Martin an: ce magistrat est nécessaire à nos yeux, pour que les décisions soient convenablement préparées et rendues. C'est lui, qui avant la cession vérifiera, si tous les documents propres à éclairer le jury sont réunis; c'est lui, qui au jour fixé pour la réunion surveillera l'instruction, écartera les difficultés de procédure et imprimera aux débats une marche plus promte. Cette innovation n'a pas besoin d'être autrement justifiée. Une raison d'analogue, qui frappera tous les esprits doit faire placer près du jury que nous créons un guide sûr et expérimenté: c'est à la magistrature que nous devons le demander. Der Direktor, assistirt vom Gerichtsschreiber, entscheidet über etwaige Rekusationen der Geschworenen. Sind hierdurch Geschworne von der Liste gelöscht oder aus anderen Gründen ausgefallen, so werden die fehlenden zunächst durch die Ergänzungsgeschwornen und falls diese nicht ausreichen, aus der Generalliste auf die Zahl von 16 ergänzt. — In den Terminen erfolgt zunächst für jede einzelne Entschädigungssache die endgültige Bildung des Geschwornenkollegiums in der Art, daß nach Erledigung allenfallsiger Ablehnungen, von denen dem Expropriirenden wie den Interessenten je 2 gestattet sind, von dem Direktor die Liste in allen Fällen auf 12 Personen reduzirt wird. Zwölf Geschworne müssen gegenwärtig sein, um die Prüfung einer Sache vornehmen zu können, es genügen aber, falls im Laufe der Verhandlungen einige ausfallen möchten, neun, um gültige Beschlüsse fassen zu können. Den Geschwornen werden nach Ableistung des Eides, die ihnen überwiesenen Geschäfte mit Unparteilichkeit gewissenhaft zu erledigen, die Parzellarpläne, die Verhandlungen über die seitens der Verwaltung gemachten Angebote und die Forderungen der Interessenten mit den sich darauf beziehenden Aktenstücken vorgelegt, worauf die Parteien ihre Ansprüche kontradiktorisch entwickeln können. — Nach Anhörung derselben können die Geschwornen, denen ein unbeschränktes Informationsrecht zusteht, eine Zeugenvernehmung oder eine Besichtigung der Oertlichkeiten anordnen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Den Geschwornen steht die freie Würdigung der vorgelegten Titel und aller Umstände zu, welche auf die Höhe der Entschädigung Einfluß haben können. Das Gesetz hebt nur hervor, daß Bauten, Pflanzungen und Meliorationen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden sollen, wenn anzunehmen ist, daß dieselben von dem Eigenthümer nur zu dem Zwecke gemacht sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen, ferner, daß der Mehrwerth, welchen durch Ausführung der Arbeiten das dem Expropriirten verbleibende Eigenthum erhält, bei Bemessung der Entschädigung in Anschlag gebracht werde. Der Eigenthümer eines Gebäudes, das nur theilweise für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten zu erwerben ist, hat das Recht, die Enteignung des Ganzen zu verlangen. Im Falle der Zerstückelung kann der Eigenthümer die Erwerbung der ganzen Parzelle durch den Enteigner verlangen, wenn: 1) das übrig bleibende Stück nicht über ein Viertel des Ganzen beträgt; 2) der Eigenthümer kein anderes unmittelbar an das getheilte anstoßende Grundstück besitzt; 3) das für ihn abgetrennte Stück weniger als 10 are Flächeninhalt hat.

Entstehen über das Recht auf Entschädigung Streitigkeiten, sei es zwischen mehreren als Berechtigte Aufgetretenen, sei es zwischen dem Expropriirten und dem Exproprianten, so stellen die Geschwornen lediglich die Entschädigungssumme fest, die Ansprüche selbst sind an die kompetente Behörde zu verweisen. Abweichend von der früheren Gesetzgebung bestimmt Art.. 39, daß die Geschwornen nicht weniger, als das Angebot der Verwaltung betrug, und nicht mehr, als die Interessenten begehrten, zubilligen dürfen.

Die Entscheidung der Geschwornen wird, nachdem sie von allen Geschwornen unterschrieben und von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen worden, dem Direktor übergeben, der sie mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet, sie exekutorisch erklärt und den Exproprianten in den Besitz der Grundstücke einweist unter der Verpflichtung, die Entschädigung zu zahlen bzw. zu hinterlegen.

Gegen die Entscheidung der Geschwornen ist binnen 14 Tagen der Kassationsrekurs gestattet, jedoch nicht aus Gründen vermeintlicher irrthümlicher Festsetzung der Entschädigung, sondern nur wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche die Zusammensetzung, die Kompetenz und das Verfahren der Geschwornen regeln. — Wird durch den Kassationshof die Entscheidung vernichtet, so haben neu zu berufende Geschworne, die auch aus den benachbarten Bezirken genommen werden können, die Entschädigung festzusetzen.

Zahlung der Entschädigung. Die von den Geschwornen festgesetzte Entschädigungssumme muß den Berechtigten vor der Besitzergreifung ausgezahlt werden. Die Zinsen derselben laufen von Rechtswegen nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach der Entscheidung der Geschwornen, wenn die Entschädigung nicht vorher bezahlt oder hinterlegt worden ist. Für den Fall, daß die Berechtigten die Annahme der Zahlung verweigern sollten, bestimmt das Gesetz zur Vermeidung der hierdurch an und für sich der Besitz-Ergreifung und der Ausführung der Arbeiten erwachsenden Hindernisse, daß das Realanerbieten mit der Hinterlegung der Summe genüge, um von dem enteigneten Stücke Besitz ergreifen zu können, ohne daß es erforderlich sei, das Urtheil über die Gültigkeit des Anerbietens abzuwarten, Art. 53. Wenn das enteignete Grundstück mit Hypotheken belastet ist oder sonst der Zahlung der Entschädigungssumme gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, so bedarf es keines Realanerbietens, es genügt in diesem Falle die Hinterlegung der Entschädigungssumme, die demnächst nach den Regeln des gemeinen Rechts unter den verschiedenen Interessenten zu vertheilen ist, Art. 54. — Werden die enteigneten Grundstücke nicht zu dem Zwecke verwendet, der die Enteignung veranlaßt hat, so kann der frühere Eigenthümer oder seine Rechtsnachfolger die Rückgabe verlangen. Art. 60 des Gesetzes von 1841 bestimmt für diesen Fall die Art der Festsetzung des Preises unter Aufstellung des Grundsatzes, daß in keinem Falle ein höherer Betrag zu zahlen ist, als für die Erwerbung bei der Enteignung entrichtet wurde. Darüber, wie der Eigenthümer von der Voraussetzung der Rücknahme in Kenntniß zu setzen und über die Frist, binnen welcher er von seinem Rechte Gebrauch machen muß, bestimmt näher Art. 61.

Eine Rücknahme findet nicht statt, wenn die Enteignung auf Verlangen des Eigenthümers in Gemäßheit des Art. 50 (die Trennstücke betreffend) stattgefunden hat.

Verfahren in Fällen der Dringlichkeit. Zur Vermeidung der großen Unzuträglichkeiten, welche in einzelnen Fällen die umständlichen und längere Zeit beanspruchenden Formalitäten des gewöhnlichen Verfahrens für die Ausführung der Arbeiten verursachen können, hat das Gesetz Ausnahmebestimmungen getroffen, denen zufolge in solchen dringlichen Fällen der Expropriant ermächtigt werden kann, unter Beobachtung besonderer, die Sicherheit des Privateigenthums bezweckenden Formen von den zu enteignenden Grundstücken (nicht Gebäuden) Besitz zu ergreifen, bevor noch die Entschädigung durch die Geschwornen festgesetzt ist. — Daß ein solcher Fall der Dringlichkeit vorliege, muß durch kaiserliche Verordnung erklärt werden, Art. 65. Das Verfahren ist in Kürze folgendes: Unter Zustellung des Enteignungsurtheils und Abschrift der kaiserlichen VO. werden die Eigenthümer und Detentoren (z. B. Nutznießer, Pächter, nicht alle Interessenten) unter Belassung einer Frist von mindestens 3 Tagen und unter Angabe der angebotenen Entschädigungssumme vor das Landgericht geladen, welches nach Anhören der Parteien oder bei ihrem Ausbleiben so erkennend die Summe bestimmt, welche vorab zu hinterlegen ist. Zu dem Zwecke ist das Landgericht befugt, selbst oder durch eines seiner Mitglieder eine Ortsbesichtigung vorzunehmen und alle Erkundigungen einzuziehen, um den Werth der abzutretenden Grundstücke zu ermitteln, welche Operationen indessen binnen einer Frist von fünf Tagen beendet sein müssen. Die durch das Landgericht festgestellte Entschädigungssumme nebst einem ferneren Betrage zur Sicherung der zweijährigen Zinsen hiervon zu 5 Prozent wird von dem Exproprianten hinterlegt, der demnächst unter Belassung einer zweitägigen Frist

die Interessenten vor den Präsidenten des Landgerichts vorladen läßt, welcher nach Einsicht des Protokolles über die stattgehabte Hinterlegung der Entschädigungssumme die Besitzeinweisung verordnet. Das Urtheil des Landgerichts und die Ordonnanz des Präsidenten sind urschriftlich vollstreckbar und weder durch Opposition noch Berufung angreifbar. Nach der Besitzergreifung wird eine definitive Entschädigung wie im gewöhnlichen Verfahren auf Betreiben des fleißigeren Theils durch die Geschwornen festgesetzt. — Ist die zuerkannte Entschädigung höher als die durch das Landgericht festgesetzte Summe, so muß der fehlende Betrag binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Geschwornen hinterlegt werden, widrigenfalls der Eigenthümer berechtigt ist, sich der Fortsetzung der Arbeiten zu widersetzen, Art. 66—74.

Ausnahmebestimmungen für Enteignungen zu militärischen Zwecken. Eine Vereinfachung der Formen hat das Gesetz weiter vorgeschrieben für die Fälle, wo es sich um öffentliche Arbeiten handelt, welche die Landesvertheidigung bezwecken. Die Natur solcher Arbeiten gestattet nicht, sie zum Gegenstande der Erörterungen der Privaten zu machen, welche für das gewöhnliche Enteignungsverfahren sachgemäß vorgeschrieben sind. Das Gesetz von 1841 verfügt demnach, daß alle im Titel 2 vorgeschriebenen Formalitäten, welche sich auf die Bemerkungen der zu enteignenden Privaten und auf die Art beziehen, wie solche vorbereitet, vorgebracht und erörtert werden sollen, auf Enteignungen zu militärischen Zwecken nicht anwendbar seien, während im Uebrigen die Bestimmungen hinsichtlich der Enteignung selbst, der Rechte Dritter, der Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung beobachtet werden müssen.

Ein besonderes Verfahren tritt aber ein, wenn es sich um die Ausführung dringlicher Arbeiten zu militärischen Zwecken handelt. Hinsichtlich dieser findet das Gesetz vom 30. Mai 1831 Anwendung. Dieses Gesetz, das sich in vielen Punkten auf das zur Zeit seiner Promulgation in Geltung befindliche Gesetz vom 8. März 1810 bezog, ist nunmehr durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1841 (vgl. Art. 76 daselbst) modifizirt. Hiernach ist das Verfahren folgendes: Durch kaiserliches Dekret wird der öffentliche Nutzen und zugleich die Dringlichkeit der für militärische Zwecke auszuführenden Arbeiten ausgesprochen. Der Bezirkspräsident muß eine Abschrift dieses Dekrets binnen 24 Stunden nach Empfang desselben dem Oberprokurator des Landgerichts, in dessen Bezirk die abzutretenden Grundstücke liegen, und dem Ortsbürgermeister übersenden. Ersterer beantragt beim Landgerichte die Ernennung eines Richterkommissars und eines Experten. Der Bürgermeister macht die Verordnung öffentlich bekannt. Der Richterkommissar erläßt sofort eine Ordonnanz, in welcher er Tag und Stunde für eine Ortsbesichtigung bestimmt; solche wird dem Bürgermeister übersendet, der alsdann zu diesem Termine die Eigenthümer, oder, wenn diese nicht in der Gemeinde wohnen, deren Agenten oder Bevollmächtigte so wie auch die Nutznießer und andere Interessenten zusammenberuft. In dem Termine erscheinen nach Art. 5, 6 des Gesetzes von 1831 je ein Vertreter der Militärbehörde und des Fiskus und ein von dem Bezirkspräsidenten ernannter Sachverständiger, ferner der Bürgermeister oder Beigeordnete der Gemeinde, die Interessenten mit einem von ihnen gewählten Experten oder einem solchen, den der Richterkommissar für etwa abwesende oder rechtsunfähige Eigenthümer ernannt hat. Der Vertreter der Militärbehörde bezeichnet die Grundstücke, deren Abtretung erforderlich ist, der von dem Bezirkspräsidenten ernannte Experte fertigt den Plan der Grundstücke, der von dem Landgerichte ernannte Experte konstatirt in seinem Protokolle alle Ermittelungen, welche für die demnächstige Feststellung der Entschädigung von Erheblichkeit sind, unter Anführung der etwaigen Bemerkungen der Parteien. Willigen die dispositionsfähigen Eigenthümer in die Abtretung unter Annahme der ihnen angebotenen Entschädigung ein, so wird zwischen ihnen und dem Bezirkspräsidenten der Kaufakt in den für Verwaltungsakte vorgeschriebenen Formen abgeschlossen. — Im Gegenfalle spricht das Landgericht ohne Zuziehung der Parteien nach Einsicht der Urschrift der von dem Richterkommissar und von den Experten aufgenommenen Protokolle sofort die Enteignung aus, unter Festsetzung einer provisorischen Entschädigung und gleichzeitiger Autorisation des Bezirkspräsidenten, von den betr. Grundstücken binnen einer vom Tage der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung laufenden Frist Besitz zu ergreifen, welche Frist indessen 5 Tage für nichtbebaute und 10 Tage für bebaute Grundstücke nicht überschreiten soll. — Die definitive Feststellung der Entschädigung erfolgt wie im gewöhnlichen Enteignungsverfahren durch Geschworne (Art. 76 Ges. von 1841). Auch gelten die Vorschriften des Gesetzes von 1841 bezüglich der Transskription des Enteignungsurtheils und dessen Wirkungen, bezüglich der Rechtsmittel gegen das Urtheil, der Rechte der Hypothekargläubiger und der Art der Zahlung der Entschädigung.

Das Gesetz vom 30. Mai 1831 enthält noch besondere Bestimmungen hinsichtlich einer vorübergehenden Besitzergreifung von Grundstücken für militärische Zwecke, welche durch Art. 67 des Ges. von 1841

in Kraft erhalten sind. Das Verfahren ist auch in diesem Falle dasselbe, wie bei der vorerwähnten Enteignung. Die Entschädigung, welche in derselben Weise provisorisch durch das Landgericht, definitiv durch die Geschwornen festzustellen ist, wird alle sechs Monate dem Eigenthümer oder dem Pächter ausgezahlt. Nach Beendigung der Okkupation kann noch eine besondere Entschädigung verlangt werden für die Entwerthung des Terrains um den Minderwerth zur Zeit der Rückgabe im Verhältniß zu dem durch Protokoll festgestellten Zustande im Momente der Besitzergreifung.

Wenn die Okkupation im Lauf des dritten Jahres nicht ihr Ende erreicht, kann der Eigenthümer die Enteignung verlangen gegen eine Entschädigung, die nach dem Zustande des Grundstücks zur Zeit der Besitzergreifung zu bemessen ist. Der Pächter ist zu einer besonderen Entschädigung für die Besitzentsetzung berechtigt. — Eine zeitweilige Besitzergreifung ist nur rücksichtlich unbebauter Grundstücke zulässig, Art. 13 des Ges. von 1831.

Erleichterte Expropriationsformen bestehen endlich auch nach Inhalt des Gesetzes vom 21. November 1875 betr. die Errichtung von Marksteinen behufs Festlegung von trigonometrischen Punkten. Der Text des Gesetzes bedarf keiner näheren Erläuterung.

II. Forstrecht.

In Deutschland unterlagen die Eigenthümer von Waldungen zahlreichen Beschränkungen in der Benutzung ihres Eigenthums (vgl. Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit, Leipzig, 1832 und Stobbe Bd. 2 S. 86 ff.). Seit dem 17. Jahrhundert unterwarfen die Landesherren oder Vogteiherren auch die im Privateigenthum der großen Grundbesitzer stehenden Waldungen ihrer Aufsicht und Kontrole. So entstand die sogen. forstliche Obrigkeit oder ein sogen. Forstregal. Die Landesherren erließen, zum Theil schon früher, allgemein gültige Vorschriften über Bewirthschaftung und Benutzung der Wälder, Forstordnungen, und ließen solche durch ihre Beamten durchführen (Vgl. Zusammenstellungen von Forst-O. bei Mittermaier §. 206 Nr. 9, und Kraut §. 86). Die Eigenthumsverhältnisse wurden dadurch vielfach verdunkelt; der Landesherr erschien als Eigenthümer der Forsten und die Rechte der Eigenthümer nahmen mehr den Charakter von Rechten an einer fremden Sache an.

Es soll hier versucht werden, den jetzigen Zustand in Deutschland darzustellen, an der Hand der amtlichen Mittheilungen der Regierung. Diese Mittheilungen sind nachstehend zumeist wörtlich aufgenommen. Nur wo es an solchen fehlte, oder ein besonderes Bedürfniß sich ergab, zu kürzen oder zu ergänzen, ist davon abgewichen.

I. Preußen.

A. Aeltere Provinzen.

Das preuß. ALR. ordnete den Gegenstand in I, 8 §§. 83—95. Den Grundsatz stellt §. 83 auf: „Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfang einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe". Die Waldeigenthümer waren genöthigt, den Anweisungen der Landespolizeibehörde wegen Einschränkung des Holzschlages Folge zu geben.

Das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 §§. 4—6 hob diese Einschränkungen auf und gestattete, die Waldungen nach Gutdünken zu benutzen und urbar zu machen, soweit nicht private Berechtigungen Anderer entgegenstanden. Umgekehrt wurde Jedem erlaubt, nach eigenem Ermessen landwirthschaftliche Grundstücke in Forst zu verwandeln. Das Edikt hob zugleich die Einschränkungen der Provinzial Forstordnungen auf.

Es gilt diese Vorschrift auch für diejenigen Landestheile, in welchen das ALR. nicht zur Norm dient (vgl. Dernburg, Privatrecht, Bd. 1—2 Aufl. — S. 493).

Für den Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes galten aber die Vorschriften des französ. Gesetzes vom 29. April 1804, von denen weiter unten zu XXVI. gehandelt wird. Weiter kommen hier in Betracht die Gouvernements VO. vom 17. August 1814, die kreuznacher VO. vom 15. Dezember 1814, die churkölnische Forst-O. vom 9. Juli 1759, die churtriersche Forst-O. vom 3. Dezember 1720 und 31. Juli 1786. Danach war die Rodung von Privatwaldgrund ohne Genehmigung der Regierung untersagt, und die Staatsbehörde befugt, in den Privatwirthschaftswaldbetrieb einzugreifen, wenn die Waldungen unwirthschaftlich behandelt würden. Die Motive des Entwurfs zum Gesetze vom 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1875, Aktenstücke Nr. 15, Bd. 1 S. 184) bezeugen aber, daß diese Vorschriften schon seit langen Jahren außer Anwendung gekommen waren, so daß damals die Bewirthschaftung der Privatwaldungen in der Rheinprovinz thatsächlich eine unbeschränkte war.

Eine Ausnahme bestand und besteht noch bezüglich der Genossenschaftshauberge im vormaligen Fürstenthum Siegen, in dem Kreise Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in dem Kreise Altenkirchen des Regierungsbezirks Koblenz, für welche durch die in den Jahren 1821, 1834 und 1836 erneuerten und revidirten Haubergsordnungen der Staatsregierung das Recht eingeräumt ist, die Erfüllung der Vorschriften dieser Ordnungen zu überwachen. Für den Kreis Siegen ist unter dem 17. März 1879 eine neue Hauberg-Ordnung an Stelle der vom 6. Dezember 1834 ergangen. Ueber die Hauberge bemerken die Motive zum Entwurfe dieses Gesetzes (Drucksachen des Herrenhauses, 1877, II. Session, Aktenstück Nr. 14 S. 61), daß im Kreise Siegen außer 8189 Hekt. Hochwald sich 38,500 Hekt. sogen. Hauberge befinden, welche in geschlossenen Massen die höheren Theile des Kreises einnehmen. Der Holzbestand werde von Eichen und Birken gebildet. die Haupterzeugnisse seien Lohe, Brennholz, Kohlholz und Getreide. Die Hauberge würden als Niederwald mit 16—20jährigem Umtriebe bewirthschaftet; auf den Abtrieb der Stockausschläge folge einmaliger Getreidebau. Daneben würden die Hauberge zur Viehweide und die zahlreich vorkommenden Ginsterpflanzen als Streumaterial benutzt. Die Genossenschaften pflegten nicht für gemeinschaftliche Rechnung zu wirthschaften, sondern es werde in der Regel für jeden alljährlich zum Abtriebe kommenden Theil des Hauberges jedem einzelnen Theilhaber ein besonderes Stück zur Abholzung und Fruchtbestellung zugewiesen. Nach der Ernte höre dies Nutzungsrecht auf und der Schlag erscheine wieder in jeder Beziehung als ein ungetheiltes Ganze. Das Gesetz vom 17. März 1879 ordnet das Verhältniß von Neuem, gestattet die Befreiung einzelner Flächen vom Haubergverbande unter gewissen Voraussetzungen (§. 4). Für jeden Hauberg ist ein Betriebs- und Hütungsplan unter Beirath des Forstsachverständigen (den der Schöffenrath wählt, §. 24), durch Beschluß der Genossenschaft festzustellen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landraths (§. 12). Die Weidenutzung ist erheblich beschränkt. Insbesondere dürfen Schweine und Ziegen nicht eingetrieben werden, für Schafhude gilt, sofern sie nicht ausgeschlossen wird, ein Regulativ vom 8. November 1824. Auch zeitlich ist die Weide mit Schafen und Rindvieh für die Zeit nach dem Abtriebe eingeschränkt (§. 13).

Die Haubergsordnungen sind durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften nicht berührt. Im Uebrigen hat dies Gesetz einen gleichmäßigen Rechtszustand hergestellt, und zwar sowohl für die älteren, wie für die neueren Provinzen in Betreff der Privatforsten, indem dasselbe in §. 1 vorschreibt für den ganzen Umfang der Monarchie:

„Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landes-„polizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. „Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, „Genossenschafts- und Instituten-Forsten, so wie der Schleswig-Holsteinschen sogen. Bondenholzungen bestehen-„den besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft."

Nach diesem Gesetze kann in den in §. 2 unter a) bis e) aufgeführten Fällen behufs Abwendung der spezialisirten Gefahren (Versandung, Ueberfluthung, Eisgang, Verminderung des Wasserstandes der Flüsse, nachtheilige Einwirkung der Winde 2c.) die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt. Zum Antrage berechtigt sind gefährdete Interessenten, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstige Kommunal-Verbände, die Landespolizeibehörde (§. 3). Den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitut-Berechtigten, sowie den Pächtern ist die Verpflichtung auferlegt, die Waldkulturen oder Schutz-Anlagen zu gestatten gegen Gewährung voller Entschädigung für den Schaden. Die Aufbringung der Entschädigung, der Kosten der Herstellung und

Unterhaltung ordnet das Gesetz näher (§. 5). Die Entscheidung ist einem besonderen Waldschutzgerichte zugewiesen (§. 7), und das Verfahren vor diesem im Einzelnen geordnet, insbesondere ist die Herstellung eines Regulativs vorgeschrieben (§. 11). Der Vorsitzende des Waldschutzgerichts hat die Herstellung und Erhaltung der Anlagen und Befolgung des Regulativs ꝛc. von Amtswegen zu beaufsichtigen. Wegen Abänderung des Regulativs bestimmt §. 22. Außerdem können zwangsweise Waldgenossenschaften behufs gemeinsamer Schutzmaßregeln oder gemeinsamer Bewirthschaftung der Grundstücke eingerichtet werden, falls die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist (§§. 23 ff.). Es wird dann ein Statut, dessen nothwendige Bestandtheile näher angegeben sind, aufgestellt. Auch hier fungirt das Waldschutzgericht, und ist das Verfahren mit eingehenden Einzelvorschriften geordnet. Die auferlegten Beschränkungen und Lasten sollen in das Grundbuch auf Antrag des Vorsitzenden eingetragen werden (§. 39). Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und beklagt werden (§. 42). Die Aufsicht übt das Waldschutzgericht. Aenderung des Statuts und Auflösung der Waldgenossenschaft ist vorgesehen (§§. 45, 46). Die Natural-Theilung gemeinschaftlicher Waldungen, einer Reulgemeinde oder Genossenschaft, welche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, ist an die Zustimmung der Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, gebunden (§. 47).

Es erübrigt danach den Zustand in Betreff der Forsten ꝛc. von Gemeinden und Instituten zu untersuchen.

Die Holzungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten unterlagen der Oberaufsicht des Staates in Sachsen, Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein schon durch die VO. vom 24. Dezember 1816. Diese VO. von 1816 verpflichtet die Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den damals wieder vereinigten und neu erworbenen Provinzen in Ansehung ihrer Forstländereien: 1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften, 2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und dem Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen, 3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vorzunehmen. Die Bewirthschaftung kann von Amtswegen oder auf spezielle Veranlassung untersucht und gegen forstwidrige Verwaltung durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrung getroffen werden. Im Aufsichtswege wird befunden, ob die Anstellung eigener Forstbedienten unumgänglich nothwendig sei. Die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogen. Markenwaldungen und Gemeinheiten bleiben aber der allgemeinen Forstverwaltung des Staats unterworfen.

Demnächst erging für Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Posen, und Schlesien das Gesetz vom 14. August 1876. Dasselbe unterstellt die Verwaltung der nicht schon in staatlicher Verwaltung befindlichen Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten der Oberaufsicht des Staates. Die Benutzung und Bewirthschaftung muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen, insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden. (Es wird hierbei auf das oben erwähnte Gesetz vom 6. Juli 1875 Bezug genommen.) Es sollen Betriebspläne zu Grunde gelegt werden, welche der Feststellung durch den Regierungspräsidenten bedürfen. Nur ausnahmsweise kann unter näher angegebenen Voraussetzungen von förmlichen Wirthschaftsplänen Abstand genommen werden. Abweichungen von den Betriebsplänen durch Rodungen, Abtrieb von Holzbeständen in gewissen Fällen, gewisse Holzfällungen oder Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Betriebspläne sind in näher angegebenen Fristen zu revidiren. Revisionen des Zustandes und der Bewirthschaftung sind vorgesehen; in Folge derselben kann die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne angeordnet werden. Für den Schutz und die Bewirthschaftung durch genügend befähigte Personen soll Fürsorge getroffen werden. Es ist auch die Verpflichtung der Gemeinden ausgesprochen und angeordnet, unter gewissen Voraussetzungen unkultivirte Grundstücke mit Holz anzubauen, unter Zusicherung von Staatshülfen für Bedürfnißfälle. Für Sachsen ist dabei die VO. von 1816 aufgehoben.

Zu beachten ist hierzu das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 95, 96. Vgl. Brauchitsch Bd. 2

S. 21, und den mit Rücksicht auf die Modifikationen durch das Kompetenzgesetz berichtigten Abdruck der beiden Gesetze vom 6. Juli 1875 und 14. August 1876 Bd. 2 S. 301, 307 daselbst.

B. Neuere Provinzen, mit Ausschluß von Lauenburg.

Auch hier gilt in Ansehung der Forsten der Privaten das Gesetz vom 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, dessen §. 1 das ältere Recht beseitigt.

Wegen dieses älteren Rechts ist zu vergleichen bezw. zu erwähnen:

Für Schleswig-Holstein die Forst- und Jagd-O. vom 2. Juli 1784; Patent vom 15. Juni 1785, vgl. Paulsen §§. 37, 39, Esmarch, schleswigsches Recht, §. 53; für Nassau, Edikt vom 9. November 1816 (vgl. das oben erwähnte Aktenstück Nr. 15 des A. H. zum Gesetze von 1875 S. 184); für das ehemalige Kurhessen Org.-Ed. vom 29. Juni 1821 §. 132, VO. vom 25. Juli 1777 §. 8, Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14. Juli 1830, Klauhold §. 305 S. 172, 173; für Hessen-Homburg Aktenstück Nr. 15 des A. H. S. 184; für die vormals großherzoglich hessischen Landestheile VO. vom 26. Januar 1838 (Aktenstück Nr. 15 des A. H. S. 184); für die vormals bayrischen Landestheile bayr. Forstgesetz vom 28. März 1852 (ebenda S. 184).

Außer den Bestimmungen in Betreff der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist hier noch der Schleswig-Holsteinschen sogen. Bondenholzungen zu gedenken.

In Betreff der letzteren bemerkt Paulsen §. 37: In einigen Gegenden muß der Bonde [d. i. Besitzer gewisser freier Bauerngüter] (wegen der Bondengüter vgl. Esmarch, Privatrecht §. 50 S. 119, S. 214 ff.; Esmarch, Erbrecht §. 17; Paulsen §. 37) sich sein Holz von den Forstbedienten ausweisen lassen, Forst- und Jagd-O. vom 2. Juli 1784 §§. 132—138, Amtsartikel sonderlichen für Norgoesharde-Westphalen's statuta ruralia praefecturae Flensb. in monumenta IV, 19). Die Motive zum mehrgedachten Entwurfe des Gesetzes von 1875 (Aktenstück Nr. 15 S. 184) bemerken, daß die sogen. Bondenhölzer (Waldungen, welche bäuerlichen Besitzungen von Staatswegen zur Befriedigung ihres Feuerungsbedarfs zugelegt worden sind) einer Beschränkung dahin unterworfen seien, daß die Eigenthümer sie haushälterisch benutzen und nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung roden sollen.

Was die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten angeht, so war Folgendes den Motiven des Gesetzes von 1875 zu entnehmen:

a) Gemeindeforsten.

In Hannover soll sich die Oberaufsicht das Staates nicht weiter, als auf die Erhaltung des Vermögens erstrecken (Verfassungsgesetz vom 5. September 1848), die Gemeinden verwalten also ihre Waldungen im Wesentlichen unbeschränkt. Ausgenommen hiervon sind die Grafschaften Hoya und Diepholz, sowie die ehemaligen Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, von welchen noch die Rede sein wird.

Wie nach der preuß. VO. von 1816 so ist im Allgemeinen auch in den vormals bayrischen Landestheilen (Forstges. vom 28. Mai 1852 Art. 6) und in den Grafschaften Hoya und Diepholz (Verwaltungs-O. für die Forsten der Landgemeinden in der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830) das staatliche Aufsichtsrecht geordnet. Die Gemeinden sind also wegen der Veräußerung und Rodung, sowie wegen außerordentlicher Holzfällungen an die Genehmigung der Regierung gebunden; die Wirthschaft ist nach genehmigten Etats zu führen; es sind zur Verwaltung und zum Schutze der Waldungen gehörig ausgebildete, geprüfte und zu bestätigende Beamte anzustellen.

Im ehemaligen Nassau (Edikt vom 9. November 1816) und in Calenberg-Göttingen-Grubenhagen (Gesetz vom 10. Juli 1859 betr. die Verwaltung der Gemeindeforsten) ist die technische Verwaltung der Gemeindeforsten in die Hand der Staatsforstbeamten gelegt. Diese haben nach Anweisung der Bezirksregierung die allgemeinen Wirthschaftspläne, die jährlichen Fällungs- und Kulturpläne aufzustellen und dieser zur Genehmigung vorzulegen, für die Ausführung der Pläne zu sorgen, die Ueberweisung der Erträge zu bewirken, die etwa zulässigen Nebennutzungen, Mast, Laub, Gras und Weide anzuweisen. Die Gemeindeu haben dafür einen bestimmten Betrag für jeden Morgen ihrer Waldfläche in die Staatskasse zu entrichten. Eine Mitwirkung bei der Anstellung der Verwaltungsbeamten steht ihnen nicht zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, besondere Beamten zur Ausübung des Forstschutzes zu bestellen und zu bezahlen, in Nassau stellt sie die Aufsichtsbehörde an, im Hannoverschen die Gemeinde nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung. Bei der Feststellung der allgemeinen und jährlichen Wirthschaftspläne sind die Gemeinden mit ihren Wünschen zu hören. Die zur Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kulturpläne erforderlichen Arbeiten und Geld-

mittel haben sie bereit zu stellen. Ueber die Verwendung des eingeschlagenen Holzes haben sie selbständig zu bestimmen.

Im ehemaligen Kurhessen (Organis.-Edikt vom 29. Juni 1821 und Regulativ vom 5. März 1840, vgl. Klauhold S. 172) steht die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in den Waldungen der Gemeinden der Staatsforstbehörde in demselben Maße zu, wie in den landesherrlichen Waldungen. Die Staatsrevierförster (Oberförster) stellen die allgemeinen Betriebs- und die jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne auf, die Regierung (Oberforstkollegium) hat sie zur Ausführung festzustellen. Der Forstbeamte führt die Pläne aus und überweist die gewonnenen Produkte den Ortsvorständen, welche in Betreff der Verwendung nicht beschränkt sind.

Die zur Ausübung des Forstschutzes erforderlichen Forstdiener stellt die Regierung an, der die Disziplinargewalt zusteht. Die Mitwirkung der Gemeinden ist bei der Verwaltung eine äußerst beschränkte.

In der Hauptsache ebenso wie in Kurhessen ist das Verhältniß in den früher großherzoglich hessischen und hessen-homburgschen Landestheilen geordnet (Hess. VO. vom 1. April 1822, 29. Dezember 1823, 23. Juni 1831 — Hessen-Homb. Forstorganis.-Ges. vom 6. Februar 1835). Indessen ist daselbst den Gemeinde-Vorstehern das Recht eingeräumt, gegen beabsichtigte Wirthschaftsmaßregeln Vorstellungen zu machen.

b) Institutenforsten.

Die über die Gemeindewaldungen gegebenen Bestimmungen sind ausdrücklich auch auf diese Waldungen ausgedehnt. Vgl. insbesondere Klauhold §. 305 S. 172.

C. Lauenburg.

Auch hier ist durch §. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 das Gesetz vom 6. Juli 1875 eingeführt. Darüber, wie es mit den Waldungen der Gemeinden und Institute steht, liegt Material nicht vor. Die amtliche Mittheilung über das geltende Recht vom 26. Mai 1876 lautet wörtlich:

„In Beziehung auf Forstrecht ist die landesherrliche Forst-O. d. d. Hannover, 8. Juli 1678 (Linsen „IA. p. 77) zu erwähnen, welche indessen schon durch die Ende vorigen Jahrhunderts begonnenen Ver„koppelungen der Ortschaften, und im Laufe der Zeiten durch den Fortschritt der Forstwissenschaften und „die im Verwaltungswege erfolgten abändernden Vorschriften heutzutage wenig praktische Gültigkeit noch „besitzen möchte."

Paulsen bemerkt in §. 217, daß für die adeligen Lehngüter in Lauenburg lehensherrliche Einwilligung zum Holzhauen über den Bedarf zu des Gutsherrn und seiner Untergehörigen Gebäuden erforderlich sei (Landes-Rezeß Art. 23).

II. Bayern. (Amtliches Material lag nicht vor; Nachstehendes ist Roth's bayrischem Civilrecht entnommen.)

Nach dem Forstgesetze vom 28. Mai 1822 ist die Waldbenutzung Beschränkungen unterworfen; die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen sind der Oberaufsicht des Staates unterworfen (Art. 6—18). Privatwaldungen unterliegen gewissen forstpolizeilichen Bestimmungen (Art. 19). Als letztere sind zu erwähnen: Die Eigenthümer müssen die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke in Holzbestand erhalten, und jede den Wald ganz oder theilweise verwüstende, das Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung (Abschwendung) unterlassen, auch kulturfähige Waldblößen aufforsten (Art. 41, 42). In Schutzwaldungen ist neben der Abschwendung und Rodung (Beseitigung behufs Verwendung zu einer anderen Kulturart) der kahle Abtrieb verboten (Art. 35, 40). Unter Schutzwaldungen (Art. 36) werden solche auf Bergkuppen und Höhenzügen u. s. w. zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen, dann in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist, verstanden. In anderen Waldungen ist gänzliche oder theilweise Rodung nur mit Genehmigung der Forstpolizeibehörde gestattet, wenn die auszustockende Fläche zu einer besseren Benutzung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesen-Bau, unzweifelhaft geeignet und das Bestehen des Waldes nicht zum Schutz gegen Naturereignisse nothwendig ist, auch die Forstberechtigten eingewilligt haben (Art. 35, 37). Neue dingliche Forstberechtigungen können seit dem 2. April 1852 nicht mehr begründet werden (Art. 34, 180). Wegen der Beschränkung der Forstdienstbarkeiten in Bezug auf den Bestand und die Ausübung vgl. Roth §. 166 (Bd. II S. 308 ff.), wegen ihrer Ablösung ebenda (S. 311 ff.). Soweit sie nicht schon in Geld verwandelt sind, können sie in der Regel nur im Wege freier Uebereinkunft abgelöst werden (Art. 30). Ausnahmsweise ist dem Belasteten die einseitige Ablösung fixirter Forstberechtigungen gestattet,

einmal bei Holzberechtigungen durch Ueberweisung eines von Rechten Dritter freien Waldtheiles, der des forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf nachhaltig deckt (Gegenleistungen werden in eine darauf ruhende Geldabgabe umgewandelt), dann Forstberechtigungen der Berechtigten, welche beim Inkrafttreten des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zum Besitzer des Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, insoweit dies nicht der Staat ist, durch Kapitalablösung. Die Instruktion steht den Forstpolizeibehörden, unter Vorbehalt des Rechtsweges, zu (Art. 30).

III. Sachsen.

Die ältere Gesetzgebung hat im allgemeinen forstwirthschaftlichen Interesse das Verfügungsrecht der Grundstückseigenthümer über die in ihrem Besitze befindlichen Waldungen mehrfach beschränkt, indem sie die unpflegliche Benutzung verboten und bzw. unter Strafe gestellt, sowie den völligen Abtrieb an die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde gebunden hat. Diese Vorschriften sind aber, obschon nicht ausdrücklich aufgehoben, außer Anwendung gekommen und können nicht mehr als geltendes Recht betrachtet werden. Bei der gesetzlichen Revision der Städte- und Landgemeinde-O., 1873, hat sich jedoch die Regierung das Recht vorbehalten, Stadt- und Landgemeinden bei der Verwaltung des Gemeindevermögens, soweit es in Waldungen besteht, durch Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu beschränken. Ueber Maßregeln, welche jeder Waldeigenthümer in seiner Waldung zur Abwehr und Vertilgung forstschädlicher Insekten zu ergreifen verpflichtet ist, verhält sich das Gesetz vom 17. Juli 1876. Neuerdings hat die Regierung auf einen deswegen gestellten Antrag der Stände die Zusicherung ertheilt, über das Bedürfniß zum Erlaß eines die Erhaltung des Forstbestandes bezweckenden Waldschutzgesetzes Erörterungen anzustellen und vom Erfolge Mittheilung zu machen.

Gewisse, in fremden Waldungen auszuübende, der Forstkultur besonders schädliche Befugnisse, z. B. die Hütung, das Streurechen, das Harzreißen ꝛc. können als Servituten durch Ersitzung überhaupt nicht mehr, durch Vertrag und letztwillige Bestellung nur unter bestimmten Voraussetzungen erworben werden und unterliegen der Ablösung auf einseitigen Antrag. Wo sie von früher her bestanden haben, ist ihnen die Eigenschaft dinglicher Rechte bereits mit Ablauf des Jahres 1853 verloren gegangen (§§. 50, 101—103 Gesetz vom 17. März 1832; §. 23 Gesetz vom 15. Mai 1851).

Das Gesetz vom 10. März 1879 betrifft nur das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen, im Anschluß an das Forststrafgesetz vom 30. April 1873.

IV. Württemberg.

Vgl. Waechter I S. 122, 477; Reyscher §. 247, sowie Lang, Sachenrecht I S. 116, 117, 414, 416, 417, 427 ff. Inzwischen ist das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 ergangen. Dasselbe findet auf alle Waldungen Anwendung; hinsichtlich der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen sind aber die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 in Kraft erhalten. Dieses letztere unterstellt alle Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften der Staatsaufsicht; die Wirthschaftspläne, von denen nur ausnahmsweise Umgang genommen werden kann, sind von den Forstämtern zu prüfen und von der Forstdirektion zu genehmigen. Auf Grund dieser sind alljährliche Betriebspläne dem Forstamte vorzulegen, aufgestellt von gewählten Sachverständigen, in deren Ermangelung von Revierförstern der Staatsforstverwaltung. Für den Forstschutz und die Ausführung der Arbeiten haben die Körperschaften zu sorgen.

Das Gesetz von 1879 giebt die Vorschriften für Privatwaldungen, d. i. alle nicht dem Staate bzw. Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften gehörigen Waldungen, d. h. Grundstücke, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind. Ausstockungen (Rodungen) sind nur mit Genehmigung der Forstpolizeibehörde zulässig (Art. 3 ff.), das Verfahren ist geregelt. Ohne Erlaubniß ausgestockte Flächen müssen wieder aufgeforstet werden. Bei Waldungen, die nach Ermessen des Forstamts wegen örtlicher Verhältnisse zur Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutsches oder Bodenabschwemmens, in entsprechendem Stande zu erhalten sind oder zum Schutze gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen, ist zur kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubniß des Forstamts einzuholen. Die Waldungen, welche dieser Beschränkung unterliegen, sind durch das Forstamt den Besitzern mittels schriftlicher Eröffnung zu bezeichnen (Art. 9.) Wegen der Wiederbestockung mit oder ohne Verschulden des Besitzers holzlos gewor-

dener Flächen bestimmt Art. 10; solche wird zunächst aufgegeben und allenfalls vom Forstamt auf Kosten des Besitzers bewirkt. Auch wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benutzung eines Waldes kann das Forstamt einschreiten (Art. 11.) Bei Gefahr durch Naturereignisse oder schädliche Thiere, insbesondere wenn sich Spuren schädlicher Insekten zeigen, muß Anzeige an das Revier- oder Forstamt erfolgen. Das Forstamt schreitet nöthigenfalls ein und ihm ist Folge zu leisten. Kleinere Waldbesitzer können sich unter näher angegebenen Voraussetzungen zu Waldgenossenschaften vereinigen, und zwar entweder zur Bewirthschaftung durch Organe der Staatsverwoltung oder zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung mit Körperschaften.

Die Art. 18—32 handeln von den einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen, die Art. 33—45 von allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen und dem Strafverfahren, sowie von den besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Forstpolizei-Strafsachen.

Die Waldfeuer-O. vom 14. Juli 1807 ist aufrecht erhalten; sonstige forstpolizeiliche Bestimmungen sind durch dies Gesetz außer Kraft gesetzt.

Unter dem 2. September 1879 ist ein neues Forststrafgesetz erlassen, enthaltend allgemeine Bestimmungen (Art. 1—5), Bestimmungen über die einzelnen Vergehen und Uebertretungen sowie deren Bestrafung (Art. 6—18) und Vorschriften über das Verfahren (19—35).

V. Baden.

Hier ist ein umfassendes Forstgesetz vom 15. November 1833, mit Abänderungen durch die Gesetze vom 6. März 1845 und 27. April 1854, ergangen. Nach demselben sind auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet (§. 1 Abs. 2). Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittels des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden. Kahle Abtriebe können aus besonderen Gründen ausnahmsweise nur von der Staatsforstbehörde gestattet werden (§. 9). Das polizeilich zuläßige geringste Alter für den Zweck der natürlichen Verjüngung ist für Hoch- und Niederwaldungen genau festgesetzt (§. 10). Weitere Einzelnvorschriften können hier übergangen werden. Das Verfahren der Plänter- oder Femelwirthschaft ist für unstatthaft erklärt (§. 17). Jeder Wald muß vermessen, begrenzt und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung summarisch angeschlagen werden (§. 31). Ueber Gewinnung der Nebenprodukte (§§. 32—56), das Bauen in der Nähe der Waldungen (§§. 57—59), die Abwendung der Feuersgefahr (§§. 60—68), Maßregeln gegen Angriffe der Insekten (§§. 69, 70) sind eingehende Vorschriften gegeben. Von diesen forstpolizeilichen Vorschriften können die Verwaltungsstellen dann dispensiren, wenn eine Ausnahme nach den besonderen Umständen im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers oder der Landwirthschaft oder der Gewerbe dringend geboten ist (§. 71).

Diese Vorschriften sind allgemeine. Daneben hat das Gesetz besondere forstpolizeiliche Vorschriften je für Waldungen des Staates (§. 72), der Gemeinden (§§. 73—84), der Körperschaften (§. 85), der Standes- und Grundherren und der Privaten (§§. 86 bzw. 87—93), endlich für Waldungen an den Flußufern (§§. 94 bis 99). Mit den Forstberechtigungen beschäftigen sich die §§. 100—133, mit deren Ablösung die §§. 134 bis 136. Der dritte Theil behandelt die Forstfrevel.

Für Privatwaldbesitzer ist nach dem Gesetz vom 27. April 1854 die freie Benutzung und Bewirthschaftung zugestanden. Nur darf das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten nicht in der Nacht erfolgen; es soll kein Theil des Waldes öde gelassen werden, unnöthige Pfade rc. sollen eingehen, der Boden soll zu Wald angelegt werden. Ferner sind sie an die Vorschriften des §. 30 wegen der Aufklafterung rc. gebunden; die Vorschrift des §. 31 (vgl. oben) gilt nur in Bezug auf Vermessung, Versteinung und Grenzbeschreibung; endlich sind sie an §. 34 (Nebenprodukte betreffend) und an §§. 57—70 gebunden. Verboten ist aber die Ausstockung (Ausrodung) eines Waldes, sowie die Zerstörung oder Gefährdung desselben durch ordnungswidrige Bewirthschaftung. Zur Ausstockung des Waldes oder eines Theiles desselben ist Genehmigung der Staatsforstbehörde erforderlich, ebenso zu einem Kahlhiebe oder dem in seinen Folgen ähnlichen Hiebe. Die §§. 90, 90a, 90b ordnen das bei einer Uebertretung einzuhaltende Verfahren. Sind aber Private nur Miteigenthümer einer dem Staate, einer Gemeinde oder Körperschaft mitgehörenden Waldung, so tritt Bewirthschaftung durch die Forstbehörden ein und gelten alle polizeilichen Beschränkungen.

Besondere Beschränkungen gelten in Ansehung des Gehölzes und Gesträuchs zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses oder auf den Inseln. Solches kann mit Ausnahme der Hochwaldbestände von der Flußbaubehörde zur Verwendung im Flußbau in Anspruch genommen werden. Von der beabsichtigten Fällung ist die Flußbaubehörde vier Wochen

zuvor zur etwaigen Uebernahme in Kenntniß zu setzen. Ausgenommen hiervon sind zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeignete Weiden. Weitere Einzelnvorschriften vgl. in §§. 97, 98. Die Erlaubniß zu Kulturveränderungen oder zum Ausstocken kann nur nach Anhörung der Direktion des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

Der dritte Theil ist durch das Gesetz vom 25. Februar 1879 betr. das Forststrafrecht und Forststrafverfahren aufgehoben.

Vgl. auch Bingner, badisches LR. S. 682—690, und die von diesem angezogenen VO. vom 30. Januar 1835 über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen und vom 24. April 1868 über die Bewirthschaftung der Gemeinden- und Körperschafts-Waldungen.

VI. Hessen.

Von dem Gesammtflächeninhalt des Großherzogthums (etwa 767 630 ha.) ist etwa ein Drittheil (ungefähr 240 000 ha.) Wald, etwas mehr als ein Drittheil davon ist Kommunalwald, die übrigen zwei Drittheile sind ziemlich gleichmäßig Domanial- und Privatwald.

Ein großer Theil des Landes sind früher reichsunmittelbare Standesherrschaften bzw. Territorien. Ungefähr 20 dermalige Standesherrschaften, verschiedene reichsunmittelbare Klöster, freie Reichsstädte, die Churpfalz und Mainz haben ihr Kontingent geliefert. Diese Territorien hatten alle ihre besonderen Forstrechte, zum Theil aus sehr alter Zeit. Das älteste Recht ist wohl die von Ludwig dem Baiern erlassene „Weisung des Maigerichts des Waldbannes in der Dreieich eines Reichsforstes bei Darmstadt" vom 2. Mai 1338. 1423 wurde von dem Churstaate Mainz ein Instrument über das Hubgericht und Wildbahn zu Lorsch erlassen. Für die althessischen Landestheile galt eine reformirte Forst-O. von 1520 vom April 1776; für die churpfälzischen Gemarkungen die Holz-O. von 1605, verbessert 1711 und 1719, in den churmainzischen Orten die Forst-O. von 1628 bzw. 1718; für das Oberamt Starkenburg die Jagd-O. für's Oberamt Steinheim und die Wald-O. für die Gemeinde Lampertheim von 1741; in der Standesherrschaft Isenburg-Birstein die Forst-, Wald- und Jagd-O. von 1761; im Erbachschen die Forst-O. von 1770; in der Provinz Rheinhessen die Ordonnance forestière von 1669 und die Forstpolizeigesetze vom 19. Juli und 28. September 1791 und vom 20. Messidor des Jahres III.

Diese Gesetze enthielten eine große Anzahl Vorschriften, welche sich auf die Privatverhältnisse der Waldungen bezogen, stellten aber insbesondere die Gemeindewaldungen unter forstliche Administration, Polizei- und Forstschutz wie die Staatswaldungen. Mit den Privatwaldungen wurde es verschieden gehalten, einige gestatteten deren freie Bewirthschaftung, andere bestimmten, sie sollten unter Administration der Forstbeamten wie die Staats- und Gemeindewaldungen gehalten werden.

Durch die organische Forst-O. vom 16. Januar 1811 §§. 9 ff. wurden die Waldungen im Großherzogthum mit Bezug auf ihre Eigenthumsverhältnisse und die forstliche Aufsicht und Einwirkung des Staats auf dieselben eingetheilt in: 1) Staats- oder Domanialwaldungen; 2) Gemeinde-, Stifts- und Märkerwaldungen; 3) standesherrliche und Privatwaldungen erster Klasse; 4) sonstige oder Privatwaldungen zweiter Klasse. Diese Eintheilung hat sich bisher erhalten.

1. Bei den Staats- oder Domanialwaldungen sind natürlich die aus dem Eigenthumsrechte, dem Verwaltungsrechte und dem Aufsichtsrechte fließenden Befugnisse vereinigt. Auf sie finden alle Vorschriften über Verwaltung und Veräußerung der Domainen volle Anwendung.

2. Die Kommunalwaldungen (das sind nach den organischen VO. vom 16. Januar 1811, 3. August 1819, 7. Juni 1831 alle Waldungen der Gemeinden, Stiftungen, Markgenossenschaften und aller übrigen Korporationen) stehen in Ansehung der Handhabung der Forstpolizei und der technischen Bewirthschaftung unter den Staatsforstbeamten, die Anordnung der Kulturen, Heegen, Fällungen und Nebennutzungen sind diesen Beamten überwiesen. Vgl. organ. Edikt von 1803 I §. 6c, II §. 4, Forst-O. von 1811 §§. 9, 11, 21, 22, 23, 26—28, 33, 103. §. 11 daselbst weist die Forstbeamten an, auf die in ihren Bezirken liegenden Kommunal- und Privatwaldungen dieselbe Sorgfalt zu verwenden, wie auf die ihrer Bewirthschaftung anvertrauten Staatswaldungen. — Die obere Forstverwaltung hat nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen darüber zu entscheiden, wieviel Holz in einem Gemeindewalde in jedem Jahre geschlagen werden darf, §. 2. Der Lokalforstbeamte, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Kommunalwaldungen durch geometrische Aufnahme gehörig ermittelt werden, eine genaue vollständige Beschreibung der Forsten, sowie ein gehöriger Bewirthschaftungs- und Kulturplan und durch dieselben eine vollständige Darstellung erfolgt, wieviel Holz und von welchen Gattungen und Sorten aus den Waldungen einer jeden Kommune — unter der Voraussetzung, daß

der vorgeschlagene Bewirthschaftungs- und Kulturplan ausgeführt wird — nachhaltig und in jedem Jahre gefällt werden könne, hat unter Mitwirkung des Kommunalvorstandes:

jährlich einen Wirthschaftsplan über die muthmaßlichen Holzerträge und Nebennutzungen in den Kommunalwaldungen für das folgende Jahr, sowie die muthmaßlichen Ausgaben für Holzhauerlohn, Erntekosten, Nebennutzungen für Waldkultur und andere Waldarbeiten aufzustellen.

Differenzen zwischen dem Gemeindevorstand und dem Lokalforstbeamten in Ansehung des Holzschlages, der Benutzung des Waldes zur Weide, zur Ausbeutung von Streumitteln ꝛc. sind von der oberen Forstbehörde und dem vorgesetzten Gemeindeverwaltungsbeamten (Kreisrath) zu entscheiden, in oberster Instanz im Wege des Rekurses vom Ministerium des Innern.

Ist der Wirthschaftsplan definitiv festgestellt, so hat die Forstverwaltung: die forsttechnische Vorfrage der Fällung des Holzes, den Betrieb der Holzhauerei, die Abzählung und Taxation des Holzes, die forstpolizeilichen Bedingungen, welche hinsichtlich der Abfuhr des Holzes zu beobachten sind; — dagegen die Gemeindeverwaltung: die Holzdeputate an die Berechtigten, die Abgabe des Besoldungsholzes an die Gemeindebediensteten, die Vertheilung des Loosholzes an die Gemeindeangehörigen, die Holzabgaben zu sonstigen gemeinheitlichen Zwecken, Bau-, Nutz- und Werkholzabgaben an Ortsbürger (letztere dürfen aber nach dem Gesetze vom 10. Februar 1824 nur zu einem, dem laufenden Preise gleichkommenden Geldanschlage aus Gemeinde-Waldungen gegeben werden, soweit nicht besondere Berechtigungen, die nicht aus dem Gemeindeverbande herrühren, bestehen, da die unentgeldliche Verabreichung an Ortsbürger aufgehoben ist), selbständig zu regeln und muß die Verwerthung des sonstigen Holzes der Kommune durch öffentliche Versteigerung geschehen.

Die Leseholznutzungen in den Domanial- und Kommunalwaldungen sind durch VO. vom 31. Juli 1854 §§. 2—11 näher geregelt. Bezüglich der Waldstreunutzung an solchen Waldungen bestimmt die VO. vom 3. Oktober 1848 eingehend.

3. Die Waldungen der Standesherren und der ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft hatten bis 1811 ihre selbständigen Ordnungen und Reglements; vgl. die Deklarationen vom 1. August und 1. Dezember 1807.

Die Forst-O. von 1811 erkannte die Berechtigung zu deren freier Bewirthschaftung an. Nach der VO. vom 3. August 1819 wird aber die Ausrodung ihrer Wälder — mit Ausnahme für sich bestehender Walddistrikte von höchstens 10 Morgen — und die Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken ohne eingeholte Ermächtigung der Staatsforstbehörde untersagt. Bezüglich der Anstellung der Forstbeamten wurden besondere Vorbehalte gemacht. Diese sind nicht mehr praktisch.

4. Die Privatwaldungen zweiter Klasse waren nach der althessischen VO. von 1776 wie nach der Forst-O. von 1811 bezüglich der Bewirthschaftung mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Es durften

a) keine Waldkulturen ohne Zustimmung oder Leitung der Forstbehörde vorgenommen werden §§. 25, 30;
b) die Holzfällungen und Waldnutzungen bedurften der Zustimmung der staatlichen Behörde.

Wesentlich einschränkend bestimmte die VO. vom 3. August 1819, daß den Besitzern von Privatwaldungen deren freie Bewirtschaftung überlassen sein solle, wie den Standesherren ꝛc., so daß sie Holzfällungen, Kulturen, Heegen nach freiem Ermessen verfügen könnten, und nur in Ansehung der Ansaat, Bepflanzung abgetriebener Stücke, Schonung junger Holzbestände mit der Viehweide sich nach den allgemeinen Normen der Waldwirthschaft zu richten hätten. Waldausrottungen dürfen aber ohne Erlaubniß der Forstbehörde nicht erfolgen, den Fall ausgenommen, daß ein Waldstück kahl abgetrieben und einige Jahre als Ackerland benutzt wird, um es zur Wiederansaat mit Holzsamen vorzubereiten. — Die VO. vom 26. Juni 1838 und 20. Dezember 1839 erläuterten diese Vorschriften dahin, daß von Ausrottungen von Waldungen den Lokalforstbeamten Anzeige gemacht werden müsse, damit solche die Umstände untersuchen könnten, welche sie räthlich erscheinen lassen und Ausschreitungen inhibiren könnten, daß abgetriebene Waldstücke binnen 3 Jahren der Waldkultur durch Einsäung oder Anpflanzung zurückgegeben werden müssen (die Kultur ausgestockter Flächen wird durch Zwangsmittel bewirkt, sofern sie auf forstpolizeiliche Weisung nicht erfolgt); daß gegen Holzfällungen oder sonstige Veränderungen von Privatwaldungen, welche als Devastationen sich darstellen, den Forstbeamten das Recht der Inhibition gegeben sei. Darüber, ob eine Devastation vorliegt, hat eine von der Lokalverwaltung und der Forstbehörde ernannte Kommission zu erkennen, falls der Waldbesitzer widerspricht. — Holzfällungen in Privatwaldungen müssen dem Forstpersonal zur Verhütung von Forstfreveln angezeigt werden. — Theilungen von Privatwaldungen sind ebensowohl an die Genehmigung der Forstbehörde gebunden und unter einem Minimum von 4 Morgen nicht zulässig.

Alle diese beschränkenden Vorschriften (zu 1—4) lassen — abgesehen von den Berechtigungen auf Leseholz und Waldstreu in Staats- und Kommunalforsten — die Frage unberührt, inwieweit Dritte Rechte und Ansprüche an den Waldungen haben, aber sie äußern doch Einfluß auf die zwischen dem Eigenthümer und den dinglich Berechtigten entstehenden Konflikte.

So ist es in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Forstbehörde allein zu entscheiden habe, ob und inwieweit ein Wald (wem immer er gehören mag), in welchem ein Dritter ein Weiderecht habe, in Heege zu legen sei, wodurch das Weiderecht dann beschränkt wird, und die Gerichte nur zu entscheiden haben, ob der Berechtigte deshalb Entschädigungsansprüche habe, wie solche §. 97 der Forst-O. ausdrücklich vorbehält. — Die Frage der Statthaftigkeit und des Umfangs einer von der Forstbehörde angelegten Heege ist danach lediglich Verwaltungssache, und kann gegen solche Anordnungen der hoheitlichen Gewalt bei den Gerichten nicht Hülfe gesucht werden.

In Betreff der Entschädigung wegen des Weiderechts ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß Hut- und Weideservituten in Waldungen die Eigenthümer des Forstgrundes nicht hindern können, forstmäßige Schonungen und Zuschläge anzulegen und dadurch die Berechtigungen in so lange zu beschränken, bis die Blätter der Bäume dem Vieh aus dem Maule gewachsen sind, d. h. bis das Vieh dem jungen Anfluge durch Wegfressen und Zerbeißen der Bäume nicht mehr schaden kann. Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß der Eigenthümer sich innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirthschaft halten muß, daß er nicht forstwidrig die Anpflanzungen zu weit ausdehne, und die Heegen nicht zu lange bestehen lassen, überhaupt nichts vornehmen darf, wodurch die Weideservitut ihrem eigenen Wesen und der konkreten Beschaffenheit nach aufgehoben oder geschmälert wird.

Außer der Besteuerung der Waldungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. April 1824 über die Vollendung des Immobiliar-Katasters und der dazu ertheilten Instruktion vom 31. Januar 1825 für die Bonitirung nach den Vorschriften jenes Gesetzes, welche spezielle Vorschriften über die Ermittelung der Reinerträge derselben enthalten, bestehen hauptsächlich folgende besondere Berechtigungen, welche namentlich auf den Domanial- und Privatwaldungen erster Klasse ruhen: das Beholzigungsrecht, das Weiderecht, das Mastrecht und das Streunutzungsrecht.

Das **Beholzigungsrecht** bezieht sich:

a) auf Nutzung von abgefallenem Reisholz an bestimmten Tagen ohne Werkzeug, seltener von dürrem, am Baume befindlichen Reisholz mit Werkzeug (Hacken);
b) auf Nutzung von Stock- und Wurzelholz durch Selbstroden an bestimmten Tagen oder durch Bezug der Erträge in ordentlichen Maßen gegen Ersatz des Hauerlohnes;
c) auf Nutzung von Windfall und Windbruchholz;
d) auf Nutzung von Reisholz, welches sich bei Fällungen des Waldeigenthümers ergiebt;
e) auf Nutzung bestimmter Arten von Gehölz, z. B. Weichholz, unfruchtbarem Gehölz 2c. durch Selbsternte oder Bezug in aufgearbeiteten Maßen gegen Ersatz des Hauerlohnes;
f) auf Bezug bestimmter Holzsorten und Holzquantitäten an Brenn-, Bau-, Werk- und Nutzholz.

Das **Weiderecht** bezieht sich theils auf bestimmte Flächengrößen, theils auf die nicht in Heege liegenden Distrikte, und ist — wie erwähnt — im Wesentlichen und Allgemeinen nur beschränkt durch den forstpolizeilichen Grundsatz, daß es die Benutzung des Waldbodens zur Holzzucht nicht hindern darf.

Das **Mastrecht** hat seine Bedeutung mit der erheblichen Verminderung räumlich bestrickter älterer Buchen- und Eichenwaldungen verloren, da selten Masterträge vorkommen.

Das **Streunutzungsrecht** begreift in der Regel nur den Bezug von Rechstreu, wie Laub, Moos und Nadeln, seltener von Hackstreu in Haiden. — Die Streunutzungen, welche von Gemeinden 2c. in den Waldungen Dritter ausgeübt werden, sind an die gesetzlichen Normative für die Streunutzung in Domanial- und Kommunalwaldungen gebunden, deren wesentlichste die sind, daß die Streu um Lohn in Maße zusammengebracht, öffentlich versteigert und der Erlös unter die Berechtigten getheilt wird.

Die **Berechtigungen**, welche das Waldeigenthum belasten, sind nach dem Gesetze vom 7. September 1814 über Gemeinheitstheilungen 2c. **ablösbar**, und zwar insbesondere Hutberechtigungen auf Waldblößen oder Blößen, Mastberechtigungen, Forstgemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen und ungemessenen Gebrauch. — Das Recht, Auseinandersetzung zu verlangen, steht dem Eigenthümer des belasteten Bodens zu. Insbesondere hat der Eigenthümer eines Waldes, in welchem ein anderer zur Beholzigung ungemessen berechtigt ist, die Befugniß zu verlangen, daß diese ungemessenen Berechtigungen auf eine gemessene, jährliche, der Qualität und Quantität nach bestimmte Holzabgabe festgesetzt werden. —

Wer blos kraft einer Servitut das Recht auf Mitbenutzung hat, ist in dieser Eigenschaft nicht befugt, auf eine Auseinandersetzung zu provoziren. — Die bei Gemeinheitstheilungen vorkommende Ausgleichung der Grundeigenthümer und Abfindung der Berechtigten geschieht gesetzlich durch einen Theil des Bodens aus dem zu separirenden Gegenstande; dieser Theil fällt dann dem Interessenten zum künftigen privativen Gebrauch und freier Disposition als sein Eigenthum zu.

Der Antheil des Berechtigten muß so beschaffen sein, daß er, auf angemessene Art in Kultur gesetzt, den Berechtigten für denjenigen Vortheil, den der rechtmäßige Gebrauch der Berechtigung ihm unmittelbar gewährt, vollständig entschädigt. Niemand kann gezwungen werden, statt der Vergütung durch Grund und Boden Geld anzunehmen.

Bei Waldungen ist die Ausübung des Rechts ebenfalls an die Einwilligung der höheren Forstbehörde gebunden, welche durch die die Auseinandersetzung regelnden Regierungsbeamten zu erwirken ist. Wegen des Verfahrens vgl. die Mittheilungen über die Gemeinheitstheilungen (1879 S. 64).

Das Gesetz vom 10. Juni 1879 (S. 337) regelt das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen; zu diesem ist die Ausführungsverordnung vom 29. August 1879 (S. 611 ff.) ergangen.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Das Privateigenthum an Waldungen unterscheidet sich nicht vom Eigenthum an nicht mit Holz bestandenem Boden; dem Eigenthümer des Waldbodens steht daher auch das Eigenthum an den Erzeugnissen desselben zu. In der Ausübung seiner Eigenthumsbefugnisse ist er durch die landesgesetzliche Bestimmung beschränkt, daß er Eichen und Buchen zuvor zu seinem und seiner Hintersassen Gebrauch frei, zum Verkauf jedoch nur nach Anzeige bei dem Ministerium des Innern und nach erhaltener forstpolizeilicher Anweisung bzw. mit lehnsherrlichem Konsense fällen kann. Besitzer von Landgütern sind aber von der Anzeige behufs Untersuchung der Entbehrlichkeit und demnächstiger Anweisung bzw. von der Konsensnachsuchung für einen Betrag von jährlich 12 Eichen und 30 Buchen befreit, die Lehnmänner nach §. 307 des LGGEV., die Besitzer von Allodialgütern nach der VO. vom 16 Februar 1860; Erbjungfrauen und Witthumsbesitzerinnen dürfen indessen ohne Einwilligung der Vasallen hartes Holz zum Verkauf überall nicht fällen.

Ueber Waldservituten gilt nichts Besonderes.

Hinsichtlich der Forstfrevel normirt die VO. vom 22. Dezember 1870; diese, sowie die dazu gehörige VO. vom 4. August 1875 sind aber durch die VO. vom 31. Mai 1879 (S. 401) aufgehoben, welche die Forstfrevel und deren Bestrafung, und die Maßregeln zum Forstschutze, d. h. die Befugniß ꝛc. der Forstschutzbeamten, endlich regelt. Die revidirte VO. vom 2. September 1879 (S. 503) betrifft die Bestrafung der Feldfrevel.

VIII. Weimar.

Gesetzliche Bestimmungen, die das Forstrecht umfassend behandeln, bestehen nicht. Im Allgemeinen sind die Forsten, sowohl die Staats- als die Privatwaldungen als im öffentlichen Verkehr befindlich anzusehen und sind darauf, soweit sie nicht ihrer Natur nach besondere Rechtsnormen erfordern, die allgemeinen Landesgesetze bezw. sächsisches Recht anzuwenden.

Die Gesetzgebung beschränkt sich auf wenige privatrechtliche Bestimmungen in einzelnen Gesetzen, auf Verwaltungsvorschriften, Instruktionen für Forstbeamte und auf Vorschriften strafrechtlicher und polizeilicher Natur zum Schutze der Holzungen und Baumpflanzungen.

In privatrechtlicher Beziehung — von dieser allein soll hier gehandelt werden — bestehen folgende Bestimmungen:

1. Zum besonderen Schutze der Forste und Waldungen und wegen der Verpflichtung zum Ersatz jeder widerrechtlichen Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen enthält das Gesetz vom $\frac{\text{27. Dezember 1870}}{\text{27. Februar 1872}}$ Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 5 neben den durch dies Gesetz oder das RStrfGB. bestimmten Strafen in den darin vorgesehenen Fällen, und zwar in §. 2 wegen der Verpflichtung zum Schadensersatz, in §. 3 wegen des Umfangs des Schadensersatzes, in §. 4 wegen der Haftpflicht (Ehemänner, Eltern, Pflegeeltern, Gemeinden und Dienstherren für Hirten, Lehrherren für Lehrlinge, Meister für Gesellen, Herrschaften für Dienstboten, die drei letzten bei Verwendung des Erworbenen in ihren Nutzen), in §. 5 wegen Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen (Befreiung von der Verbindlichkeit durch Ueberlassung der Thiere an den Beschädigten).

Dasselbe Gesetz enthält noch einige Beschränkungen privatrechtlicher Natur, z. B. in Bezug auf die Abfuhr aufgemachter Hölzer (§. 17, vgl. Min.-Bekanntm. vom 9. August 1867), auf den Handel mit Holzpflanzungen, Obstbäumen und dgl. (§. 19), auf Ankauf und Verkauf von Holz- und Walderzeugnissen (§§. 24, 25), diese Bestimmungen haben aber hauptsächlich den Charakter polizeilicher Gebote und Verbote.

Das Gesetz von $\frac{1870}{1872}$ ist ergänzt durch das Gesetz vom 26. März 1879 (S. 129), allein nur durch Vorschriften in Betreff des Verfahrens und Erweiterung der Strafvorschriften für gewisse Entwendungen.

2. Besondere Vorschriften zu Gunsten der Forstkultur enthalten die §§. 23 bis 26 des Gesetzes vom 3. April 1821 betr. die Hut und Triften. Danach hat jeder Eigenthümer das Recht, seine Grundstücke mit Holz anzusäen oder zu bepflanzen, ohne daß der Triftberechtigte widersprechen und das neu angesäete Holz, was die Hut und Trift anlangt, anders behandeln dürfte, als es sonst in Bezug auf Hölzer gesetzlich ist. — Nur wenn der Eigenthümer eine der Hut- oder Triftgerechtsame unterliegende Wiese umreißen will, hat er an denjenigen Orten, wo solches Umreißen nicht schon unbedingt erlaubt ist, die Einwilligung des Triftberechtigten beizubringen. — Ausnahmen von dieser Regel, daß Hut und Trift der Holzkultur nachsteht, finden statt in geschlossenen Feldern und da, wo durch die Umwandelung und unbeschränkte Ansaat oder Anpflanzung dem Triftberechtigten ein ganzer Triftzug nach anderen Grundstücken und Hutungen versperrt werden würde. — Auch kann der Triftberechtigte in dem Falle, wenn er durch Umwandelung, Besäung oder Bepflanzung, sollte sie in einem Stück und auf einmal geschehen, an seiner Trift und Hutung überhaupt einen so bedeutenden Verlust erleiden würde, daß er seinen bisherigen Viehstand nach landwirthschaftlichem Ermessen nicht mehr darauf zu erhalten vermöchte, verlangen, daß die Umwandelung, Besäung oder Bepflanzung nach und nach erfolge.

Den Grenznachbarn und Allen, welche sonst ein Interesse bei der Sache haben könnten, bleibt der Widerspruch aus anderen Rechtsgründen vorbehalten.

Alle wieder anwachsenden Gehaue. imgleichen alle wiederbesäete oder bepflanzte Schläge und überhaupt alle Holzkulturen, es mögen Lehden, ehemaliges Ackerland oder ehemaliger Holzboden dazu benutzt sein, sollen von den Triftberechtigten durchaus und so lange gehegt werden, bis das angezogene junge Holz eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Wipfel durch den Verbiß des Viehes nicht mehr geschädigt werden können (bis es aus dem Maule gewachsen ist). Es darf daher kein junger Schlag eher betrieben werden, als bis der größere Theil des Holzes aller Art, da, wo mit Pferden gehütet wird, sechs Ellen, wo mit Rindvieh gehütet wird, vier Ellen, und wo Schafhütung stattfindet, zwei und eine halbe Elle hoch ist. — In den herrschaftlichen Waldungen soll die Einweisung in die Holz- und Wald-Triften jedes Frühjahr durch den Forstbedienten des Reviers geschehen, an welchen sich die Triftberechtigten deshalb zu wenden haben. Dabei sind die zu hegenden Orte genau zu bezeichnen und mit Hegewischen zu bestecken. — Dem Eigenthümer von Privatholzungen und Waldungen bleibt es überlassen, auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ähnliche Einrichtungen zu treffen und denen, welche in ihren Holzungen und Waldungen die Hut und Trift auszuüben haben, anzeigen zu lassen, zu welcher Zeit im Frühjahr und durch wen die Einweisung erfolgen solle.

Nach dem Nachtrag zum Hut- und Triftgesetz vom 19. Mai 1826 Ziff. XII erstreckt sich die dem Eigenthümer verstattete Befugniß auch auf Lehden und andere dgl. Plätze, welche bisher nur und allein zur Hütung und Weide benutzt worden sind. Jedoch soll von jeder Umwandlung irgend eines Grundstücks in Holz dem Triftberechtigten Anzeige geschehen und bei dessen Widerspruche (sind es mehrere Triftberechtigte auch bei eintretendem Widerspruch eines derselben) der Umstand, daß die beabsichtigte Kultur wirklich zweckmäßig sei, durch ein beifälliges Gutachten des im Bezirke angestellten Großh. Forstbedienten erst noch nachgewiesen werden (vgl. Bekanntmachung der Kammer zu Weimar vom 3. September 1842 und Min.-Bekanntm. vom 10. Juli 1854).

Gegen die angeführten Bestimmungen über die Befugniß des Eigenthümers zur Ansaat oder Anpflanzung von Holz unter den angegebenen Beschränkungen sollen rücksichtlich der Hut und Trift früher, — d. h. vor dem erwähnten Hut- und Triftgesetz — erworbene Gerechtsame nicht

angeführt und soll auch für die Zukunft durch Verjährung und Herkommen kein neues Recht erlangt werden können (Gesetz vom 3. April 1821 §§. 1, 27, Nachtrag vom 19. Mai 1826 Ziff. 1, 13).

3. Die Gesetze zur Erhaltung und pfleglichen Nutzung der Privatwaldungen stimmen rücksichtlich der Erhaltung und pfleglichen Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kirchen- und Privatwaldungen in dem das freie Verfügungsrecht beschränkenden Grundsatze überein, daß den Eigenthümern und Nutznießern ein unbeschränktes Recht zur Ausführung von Holzschlägen oder gar zum gänzlichen Abtriebe der Holzpflanzungen und zur Verwandlung des Waldbodens in Land oder Wiesen nicht zustehe, daß vielmehr alle jene Waldungen der besonderen Aufsicht der landesherrlichen Forstbeamten ebenfalls unterworfen seien, und Holzschläge nur mit Genehmigung der letzteren, Holzausrodungen und größere Holzabtriebe aber nur mit landespolizeilicher Erlaubniß vorgenommen werden dürfen. — Als Gesetze über diesen Gegenstand sind zu bezeichnen:

A) für die altweimarschen Gebietstheile: Landes-O. vom 7. März 1589 c. 35; Forst-O. vom 9. Juni 1646; jenasche Forst-O. vom 1. Juni 1674; weimarsche Forst-O. vom 7. März 1775; Cirkular der Regierung zu Weimar vom 19. November 1745, vgl. Schmidt's Ges.-Samml. Bd. III S. 242, 271—276.

B) für die vormals chursächsischen Gebietstheile: das Mandat vom 11. Mai 1726 §§. 13, 14 (Zeitzer Handb. der chursächs. Ges. 2 S. 881).

C) für die alt-eisenachschen Gebietstheile: die Cirkular-VO. der Regierung zu Eisenach vom 1. März 1768 (v. Goeckelsche Ges.-Samml. 1 S. 511 ff.).

D) für früher preußische Gebietstheile: A.-R. I, 8 §§. 83 ff.

E) für die vormals fuldaschen Gebietstheile: die bei Thomas, Sistem Bd. II §§. 398, 399, Bd. I §. 132 S. 232 aufgeführten Bestimmungen.

F) für die vormals churhessischen Gebietstheile: VO. d. d. Kassel, den 30. Mai 1711, Erläuterungsreskr. dazu vom 16. April 1712, VO. wegen besserer Administration der Stadt-, Kirchen-, Gemeinde- und Privat-Waldungen vom 25. Juli 1777.

Durch eine mit höchster Ermächtigung erlassene Bekanntmachung der Landesregierung zu Weimar vom 21. September 1838 ist die pünktliche Handhabung der einschlagenden Bestimmungen der obigen VO. als noch zu Recht bestehend eingeschärft worden, um dadurch den wichtigen Nachtheilen, welche durch fortgesetzte, rein spekulative, die höheren staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht beachtende Bewirthschaftung der fraglichen Privatwaldungen entstehen können, nach Kräften entgegenzuwirken.

Die älteren Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der Kirchen und Pfarrei-Waldungen sind unter Festhaltung des Prinzips der staatlichen Aufsicht theilweise verändert bzw. ergänzt worden durch die umfassende höchste VO. vom 18. Mai 1859. — Für die Aufsicht über die Gemeinde-Waldungen ist in der neuen Gemeinde-O. vom 24. Juni 1874 Art. 148, vgl. Ausführungs-VO. vom 25. Juni 1874 §. 3, das zunächst durch den Bezirks-Ausschuß — ein für Gemeindeangelegenheiten gesetzlich bestehendes Organ — auszuübende Oberaufsichtsrecht des Staats in der Weise geregelt, daß der Bezirksausschuß berechtigt ist, die technische Beaufsichtigung größerer Gemeindewaldungen durch einen Sachverständigen anzuordnen und die Ausführung streng zu überwachen, namentlich hat er Vorkehrung gegen unzulässige Verwendung des Erlöses aus außerordentlichen Holzschlägen in den Gemeindewaldungen zu treffen und darauf zu sehen, daß die technische Beaufsichtigung größerer Gemeindewaldungen, sowie die Feststellung von Wirthschaftsplänen erfolge und die Einhaltung der letzteren gehörig überwacht werde.

4. In Bezug auf die Nebennutzungen aus den Waldungen gilt im Allgemeinen ebenfalls der Grundsatz, daß sie selbst vom Eigenthümer nur so gezogen werden dürfen, daß die Holzkultur und Holzproduktion so wenig wie möglich leide. — Abgesehen davon, daß sämmtliche Waldnutzungen als Servituten vorkommen können, in welchem Falle dasselbe gilt, ist nur der Eigenthümer oder derjenige, welcher von diesem dazu Erlaubniß erhalten hat, befugt, innerhalb der erlaubten Grenzen Harz zu scharren, Bäume zu reißen, auszuspähnen, zu schälen oder anzubohren, Besenreisig und Weiden zu schneiden, Maßern, Kienholz und Baumwurzeln auszuhauen, die

Weide und Mast (Eichelmast) zu nutzen, Eicheln, Buchnüsse, Roß-Kastanien zu lesen, Moos und Laub zu rechen, zu grasen und dgl. (Sachse, Privatrecht §. 371).

Für die Staatswaldungen sind durch höchste VO. vom 8. September 1851 mit Nachträgen vom 20. November 1862 und 6. November 1872 Bestimmungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen und unter welcher Kontrole den Armen das Leseholzsammeln mit Einschluß der Nadelholzzapfen gestattet ist, in welchem Umfange und in welcher Ausdehnung die Streunutzung bzw. Streuabgabe stattfinden darf, damit nicht die Erhaltung und gesicherte nachhaltige Fortpflanzung des Waldbestandes gefährdet werde, mit näheren Vorschriften wegen der Streunutzung, ferner über die Nutzung des Waldgrases und dessen Abgabe an Arme, über das Sammeln von Waldfrüchten bzw. Freigabe des Einsammelns aller Waldbeeren, Kräuter und eßbaren Schwämme (mit Ausnahme der Trüffeln) und die Reservirung der Nutzung der Früchte der eigentlichen Waldbäume, Eicheln, Bucheckern für forstmäßige Verwendung und Verwerthung, sowie über den Vorbehalt des Einsammelns der Nadelholzzapfen, soweit dies für den Samenbedarf der Forste oder für staatliche Klenganstalten erforderlich ist.

Durch VO. vom 7. Januar 1874 ist das Sammeln von Preißelbeeren und Haselnüssen in den Staatsforsten außerhalb der jährlich bekannt zu machenden Sammelzeit verboten.

5. Die früher bestandenen besonderen Forstgerichte sind schon 1839 aufgehoben. Nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1870 §. 22 ist die Zuständigkeit zur Untersuchung der diesem Gesetze unterliegenden Vergehen und Uebertretungen nach der thür. Strafprozeß-O. und deren Nachträgen zu beurtheilen.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

Wegen des Forstrechts gilt dasselbe wie für Mecklenburg-Schwerin. Nur gilt die VO. vom 16. Februar 1860 nicht. Das Forstfrevelgesetz ist unter dem 22. Dezember 1870 erlassen worden, aber nebst der dazu gehörigen VO. vom 4 August aufgehoben durch die VO. vom 31. Mai 1875 (S. 365); diese für das ganze Großherzogthum erlassene VO. ist auch für Ratzeburg publizirt (S. 359) unter Aufhebung der VO. vom 11. Februar 1871. Auch für Strelitz gilt daneben eine revidirte VO. vom 2. September 1879 betr. die Bestrafung der Feldfrevel (S. 585), ziemlich gleichlautend mit der für Mecklenburg-Schwerin.

X. Oldenburg.

Ein partikulares Forstrecht besteht zwar nicht, auch sind Bestimmungen, wie sie das preuß. Gesetz vom 6. Juli 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften enthält, nicht ergangen. Von partikularen forstrechtlichen Bestimmungen dürften aber doch diejenigen in Frage kommen, welche für Servituten an Forstgrundstücken von der gemeinrechtlichen Servitutenlehre abweichende Grundsätze aufgestellt haben. Solche sind die §§. 6—10, 20, 57 Abs. 1 der Forst-O vom 28. September 1830 für das Herzogthum Oldenburg und Abschnitt 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1873 betr. die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld. Die erstgedachten Vorschriften, von denen §. 57 auf Gemeindeholzungen, die übrigen Paragraphen auf landesherrschaftliche Holzungen sich beziehen, beruhen im Wesentlichen auf der Erwägung, daß das Interesse der Servitutberechtigten hinter der Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Waldes und auf nachhaltige forstmäßige Benutzung desselben zurückzustehen habe. Dasselbe gilt von den Vorschriften des letzterwähnten Gesetzes, in welchem noch die Konsequenz gezogen ist, daß die Berechtigung den Waldeigenthümer nicht hindern könne, den durch die Betriebs- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Wechsel der Holz- und Betriebsarten vorzunehmen, wobei aber unter Umständen eine Entschädigung der Berechtigten eintritt (Art. 2). Sodann enthält dies Gesetz in Betreff einer Reihe einzelner Berechtigungen nähere Vorschriften über deren Umfang und die Art der Ausübung (Art. 10—42). Nach Art. 8 können nach Publikation des Gesetzes neue Forstberechtigungen nicht mehr erworben werden.

In Betreff der Ablösung von Forstberechtigungen sind zu erwähnen: Gesetz vom 15. Mai 1858 für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privatforsten; Gesetz vom 14. April 1855 für das Fürstenthum Lübeck, betr. Ablösung der Weideberechtigungen auf den Forst- und Moorgründen des Staats; das schon erwähnte Gesetz vom 5. Februar 1873 für Birkenfeld. Gemeinschaftlich ist den drei Gesetzen der Grundsatz, daß die in Frage kommenden Forstberechtigungen gegen Entschädigung des Berechtigten auf Antrag des Verpflichteten für ablösbar erklärt sind und ist für diese Ablösung ein Verfahren vor einer aus administrativen, bzw. technischen und juristischen Elementen

gemischten Behörde vorgeschrieben, ganz analog demjenigen, welches im Uebrigen für die Ablösung von Reallasten gilt. Im Einzelnen weichen die drei Gesetze mehrfach von einander ab.

Das für das Herzogthum Oldenburg behandelt die Ablösung von Weideberechtigungen an Staats- und Privatforsten. Die Entschädigung des Berechtigten soll eine möglichst vollständige und gleichartige sein. Als Regel ist daher, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, Entschädigung in Land aufgestellt, in Kapital ist sie nur auf Antrag des Verpflichteten und nur da zugelassen, wo die berechtigte Stelle einen gewissen Umfang hat, so daß angenommen werden darf, dieselbe bedürfe einer Zulegung von Land nicht, um sich für die verlorne Weide Ersatz zu schaffen, und wo zugleich das evtl. abzutretende Land für staatliche Zwecke erforderlich ist. Uebrigens ist auf das Interesse des Berechtigten noch insofern Rücksicht genommen, als ihm, wenn er nachweist, daß er zum ordnungsmäßigen Betriebe seiner Stelle einer Entschädigung in Land bedürfe, stets Land zu gewähren ist. Wegen der Beschaffenheit und Lage des abzutretenden Landes, der Zeit der Abtretung, des Erlöschens der Berechtigung bestimmen näher Art. 12—14, wegen der Kapitalzahlung (25 facher Betrag des jährlichen Geldwerthes) und Sicherstellung des Kapitals ꝛc. Art. 15—17. Entschädigung wird gegeben, nicht nach dem Umfange der Berechtigung, sondern nach dem reinen Ertrage, den der Berechtigte faktisch von dem Grundstücke gezogen hat und unter Beschränkung auf die Leistungsfähigkeit des dienenden Grundstücks, die sich nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen bestimmt vgl. Art. 6—10. Ueber Zuständigkeit und Umfang der Berechtigung entscheiden die Gerichte. Die Bestimmungen der Art. 21—27 über die Rechte Dritter an den abzulösenden Berechtigungen schließen sich an die allgemeinen Ablösungsgesetze an Dritte, welchen ein persönliches Recht gegen den Berechtigten oder ein dingliches Recht an der Berechtigung zusteht, können der Ablösung nicht widersprechen. Ist die Berechtigung verpachtet, so erlischt der Pachtvertrag mit der Ablösung, und zwar, wenn die Berechtigung allein verpachtet war, ohne Entschädigung, wenn sie mit anderen Gegenständen zusammen verpachtet war, gegen gesetzlich bestimmte Entschädigung. Der Pächter ist nicht befugt, zu kündigen, weil die Weideberechtigung abgelöst wurde. Die dinglichen Rechte Dritter an der abgelösten Berechtigung gehen kraft Gesetzes auf die Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung tritt, — falls Land gegeben wird, auch dann, wenn das Land von den darauf haftenden Rechten Dritter nicht befreit ist; bis zur Beschaffung der Befreiung müssen aber denjenigen, welchen Rechte an der Berechtigung zustanden, auch diese ihre Rechte bleiben, weil das abgetretene Land ihnen keine Sicherheit gewährt, wenn und so lange es mit Ansprüchen Dritter belastet ist, welche ihnen vorgehen; der Staat wird also bis zu jener Befreiung von der Weidelast nicht frei. Ist die Berechtigung zu Lehen, Erbpacht oder auf andere Weise vererblich verliehen, so kann nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechts die Ablösung vornehmen; die an die Stelle tretende Entschädigung genießt der Vasall, Erbpächter ꝛc.

Die Ablösungs-Kommission für die Ablösung von Forstweideberechtigungen wird um einen Forstmann und einen kundigen Landmann als außerordentliche Mitglieder verstärkt.

Wegen der Legitimation zum Ablösungsantrage entscheidet, wenn das Eigenthum der verpflichteten Stelle streitig ist, der Besitz; ist der verpflichtete Forst zu Lehen, Erbpacht oder sonst vererblich verliehen, so ist der Inhaber des Besitzrechts legitimirt.

Das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck weicht von dem zuvor erwähnten nicht wesentlich ab; nur sind Privatforsten, welche freilich fast gar nicht vorhanden, ausgeschlossen. Entschädigung in Land ist auch dann ausgeschlossen, wenn das abzutretende Land für Gemeindezwecke erforderlich ist.

Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld unterwirft der Ablösung alle in Art. 1 genannte Berechtigungen, nicht lediglich Weideberechtigungen. Ausgenommen sind Holzberechtigungen auf bestimmtes Brennholz (Art. 10—14) und auf Raff- und Leseholz (Art. 14), Berechtigungen, deren Konservirung für viele unbemittelte Familien als wesentliches Erforderniß der Existenz wünschenswerth ist, und die nicht als besonders lästige Servituten bei den vorliegenden Verhältnissen erscheinen Entschädigung in Land ist nicht vorgeschrieben, es ist ein nach dem durchschnittlichen Reinertragswerth der abzufindenden Nutzungsrechte zu bestimmendes Geldkapital zu gewähren. Für den häufig vorkommenden Fall, daß die Nutzungsrechte einer Gemeinde als solcher zustehen, und daher die Entschädigung an die Korporation fällt, ist Sorge zu tragen, daß die einzelnen nutzungsberechtigten Gemeindeglieder auf so lange als ihnen die Nutzungsrechte im Falle der Nichtablösung zugestanden hätten, jährlich 4 pCt. der ihrem Berechtigungstheile zur Zeit der Ablösung entsprechenden Quote des Ablösungskapitals erhalten (Art. 51 §. 2).

Die Ermittelung des jährlichen reinen Nutzungswerths ist Sachverständigen übertragen; eine Durchschnittsperiode von 10—30 Jahren ist zu Grunde zu legen, die Nutzung ist mit 5 pCt. zu kapitalisiren (Art. 52—54).

Wegen der Auseinandersetzung zwischen den Eigenthümern bzw. Berechtigten und den Nießbrauchern bzw. Pächtern bestimmen Art. 55, 56. Wegen der Sicherung der Rechte Dritter gilt im Wesentlichen dasselbe, wie im Herzogthum Oldenburg; der Verpflichtete kann zur Sicherung gegen die Rechte Dritter Ediktalcitation verlangen (Art. 59, 60). Wegen der Kompetenz der Behörden und des Verfahrens gilt — mit einzelnen Abweichungen — dasselbe wie im Herzogthum Oldenburg.

XI. Braunschweig.

Für Braunschweig erging unter dem 1. April 1879 (S. 207) ein neues Forststrafgesetz, zu welchem von der Landes-Justiz-Verwaltung eine Bekanntmachung vom 30. August 1879 (S. 513 ff.) erlassen ist. Diese sind noch zu nachstehendem Auszuge aus der amtlichen Mittheilung nachzutragen gewesen.

Die im Forstrecht hervortretenden Besonderheiten haben ihren Grund wesentlich im Interesse des Staats an der pfleglichen Behandlung der Forsten. Aus dieser Rücksicht ist das Privateigenthum an Forstgrundstücken verschiedenen, zum Theil weit gehenden Beschränkungen unterworfen, aber auch die Ausübung der Dritten an solchen Grundstücken zustehenden Gerechtigkeiten mannigfach eingeengt worden. Bei vielen der letzteren ist die Eigenthümlichkeit des Inhalts sowie die besondere Qualität des belasteten Objekts überdies zu einer eigenartigen Gestaltung der Rechtssätze der Anlaß gewesen.

Schon früher hat die Gesetzgebung in das Eigenthum der Privaten an Forsten und die den Privaten an Staats- oder Privatforsten zustehenden Gerechtigkeiten beschränkend eingegriffen. Es geschah dies theils um einem Holzmangel vorzubeugen, theils zur Erhaltung der Jagd, theils um der Verwüstung der Wälder überhaupt Einhalt zu thun; vgl. Holz-O. von 1547, Forst-O. von 1585, Forst- und Holz-O. vom 20 Oktober 1590, Landtagsabschied vom 27. Januar 1619, landesfürstliche VO. vom 28. Februar 1645, Landes-O. vom 7. März 1647 Art. 42, VO. vom 18. Februar 1658 (für Blankenburg), Forstreglement vom 14. August 1686, Amtskammer-O. vom 1. Juli 1688 §. 100, Blankenb. Forstreglement vom 8. Juli 1693, erneuert unterm 8. April 1726.

Diese Beschränkungen und Uebergriffe herrschaftlicher Förster veranlaßten dann wieder Reaktionen der Stände und das Ergehen mancher, die Rechte der Unterthanen, besonders der Stände, wahrender Erlasse, Rezeß von 1601 §. 10, von 1614 §. 12, von 1682 §. 12, von 1702 §. 28, landschaftliche Privilegien von 1710 (Steinacker, Organis.-Ges. S. 534, 543), landschaftliche Privilegien vom 9. April 1770 Art. 36, 73 (Steinacker S. 599, 600, 608).

Allmählig hatte sich der Rechtszustand in der Weise ausgebildet, daß alle nicht herrschaftlichen Forsten der Oberaufsicht des Staats insofern unterworfen waren, als dem Staate das Recht zustand, gegen eigenmächtige Verwüstungen der Forsten und schädliche Veränderungen der Kulturarten einzuschreiten. — Nach der herrschenden Meinung waren ferner alle Holzungen von Gemeinden, Gemeinheiten, Stiftungen, Klöstern, und von Privaten, mit Ausnahme der Ritterschaft, der Leitung und dem Schutze der herrschaftlichen Forstbeamten unterworfen, soweit nicht eine Befreiung — namentlich durch unvordenkliche Verjährung — erworben war (Dekret herzogl. Landgerichts von 1849, vgl. Matthiae, Kontrov.-Lex. II S. 367). Indessen war diese Frage nicht unbestritten; bei Berathung des Gesetzes vom 16 Oktober 1834 wegen der Beiträge der Privatforstbesitzer zu den Besoldungskosten des herzogl. Forstpersonals zeigten sich Differenzen zwischen der Regierung und den Ständen, wie weit die Aufsicht sich erstrecke. Es zeigte sich als nöthig, die Forsthoheit bzw. Staatsaufsicht über Privatforsten durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Es erging darüber das Gesetz vom 30. April 1861. Wichtig für das Forstrecht sind aber auch: 1) Gesetz vom 16. Oktober 1834 über Beiträge der Privatforstbesitzer zu den Besoldungskosten des herrschaftlichen Forstpersonals; 2) Gemeinheitstheilungs-O. vom 20. Dezember 1834, modifizirt durch Gesetz vom 12. Februar 1842, Gesetz vom 3. Juli 1851 (Nr. 29) betr. die Ablösung der Berechtigten im Bezirk des Amtsgerichts Seesen in den vormaligen Kommunion-Harzforsten, und Gesetz vom 7. Februar 1857, betr. die Ablösung dieser Berechtigungen in den Amtsbezirken Harzburg und Lutter a/Bberge; 3) Forststrafgesetz vom 26. Juli 1837, modifizirt durch Gesetze vom 30. August 1835 (Verkauf und Betrieb von Splinten, Besen, Quirlen), 12. September 1851 (Schutz der Wildgatter), 16. März 1861 (Bestrafung der von Kindern verübten Forstfrevel), 11. April 1870, 22. Dezember 1870, ferner Gesetz vom 27. November 1860, betr. Unterdrückung von Holzentwendungen zum Zwecke der Fabrikation von Zündhölzern nebst Anwendungs-VO. vom 6. Juni 1808. Das Forststrafrecht ist dann durch Gesetz vom 1. April 1879 umfassend modifizirt werden, das Privatrecht wurde davon nur wenig berührt.

Im Herzogthum findet sich ein verhältnißmäßig bedeutender Waldbestand, beinahe ein Drittel des

Gesammtareals von 1 474 820 Feldmorgen — nämlich 465 730 Morgen umfassend. Davon sind 328 062 M. Staatseigenthum, 78 606 M. gehören Gemeinden und Interessentenschaften, 1573 M. Kirchen, Pfarren ꝛc., 60 489 M. Privaten. (Vgl. Bussius in der Mengen'schen Festschrift: Die Landwirthschaft und das Forstwesen, 1858, S. 61 ff.).

Die Staatsforsten zerfallen in eigentliche Domanialforsten (Kammerforsten) und Klosterforsten (d. h. solche der säkularisirten Stifter und Klöster); der bei Weitem größte Theil gehört zu den ersteren.

Die Rechtssätze des Forstprivatrechts finden nicht gleichmäßig auf alle Forsten Anwendung. Der Forsthoheit und Forstaufsicht nach dem Gesetze vom 30. April 1861 sollten nur diejenigen Grundstücke unterworfen werden, die damals bereits mit Forstgrundqualität behaftet waren, — im Sinne des Gesetzes vom 11. April 1870 sind, ebenso wie im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, Forsten alle nicht innerhalb der Ortschaften belegenen Grundstücke, welche wesentlich zur Holzgewinnung dienen (§. 1. Wildgatter und Umzäunungen zu Waldkulturzwecken gelten nicht als Einfriedigung). Für die ersteren kommt darauf nichts an, ob die von Altersher zur Holzgewinnung gewidmeten Grundstücke zur Zeit mit Bäumen bestanden sind, ja selbst darauf nicht, ob seit unvordenklicher Zeit auf dem Grundstücke Holz nicht gezogen ist, falls nicht der Eigenthümer solche Handlungen vorgenommen bzw. geduldet hat, welche mit der Holzzucht unverträglich sind.

Der Beweis der Forstgrundqualität liegt demjenigen ob, der auf diese Eigenschaft Recht gründet. Vgl. Ztschr. für Rechtspfl. 11,$_{101}$ ff. Für die Ausübung der Forsthoheitsrechte wird der Beweis der Forstgrundqualität, über welche zu entscheiden den Gerichten zusteht (§. 10 Gesetz von 1861), durch die Forstlagerbücher hergestellt, deren Führung den Kreisdirektionen obliegt (§§. 5, 2, 4). Die Anlage der Bücher erfolgte im Verwaltungswege nach Anhörung der Betheiligten, jedoch so, daß die Beschreitung des Rechtsweges freistand (§. 3).

Eigenthum.

I. Entstehung. Für die Entstehung des Eigenthums an Forsten entscheidet das gemeine Recht; im Falle freiwilliger Veräußerung entscheidet nur die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung im Grundbuche, §. 1 Gesetz vom 8. März 1878. Damit aus Verträgen über Eigenthum an Grundstücken ein rechtsgültiger persönlicher Anspruch entstehe, bedarf es der Verlautbarung vor Gericht oder vor Notar und Zeugen (§. 74; Mansfeld S. 128 ff.). Die ordentliche Ersitzung ist überhaupt, die außerordentliche gegenüber eingetragenen Grundstücken ausgeschlossen.

II. Arten. In Bezug auf die Arten des Eigenthums an Forsten kommt das römische Recht im Allgemeinen zur Geltung. Eine besondere Gestaltung tritt nur dann hervor, wenn das Eigenthum einer Gemeinde oder einer selbständig neben der Gemeinde dastehenden Gemeinheit (§. 174 Städte-O., bzw. §. 119 Landgemeinde-O. vom 19. März 1850) gehört. In diesem Falle bildet die Gemeinde bzw. Gemeinheit gegenüber Dritten das allein berechtigte Subjekt, falls sich nicht besondere Individualrechte aus dem Gesammtrechte entwickelt haben, wenngleich den einzelnen Gliedern bzw. Genossen — wie dies regelmäßig der Fall ist — der Gesammtheit gegenüber selbständige Nutzungsbefugnisse zustehen, welche nicht durch Majoritätsbeschlüsse geschmälert und innerhalb der Gesammtheit, wie gegen dieselbe, von Einzelnen klagend verfolgt werden können. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Nutzung nur persönlich von einzelnen, in ihren Mitgliedern wechselnden Einwohnerklassen, die als besondere Körperschaft aus der Gemeinde sich nicht losgelöst haben, ausgeübt wird (vgl. Archiv für prakt. RW. 10,$_{11}$ ff.; Zeitschr. für Deutsches Recht 16,$_{192}$ ff.; Seuffert's Archiv 26,$_{4}$ — dagegen Seuffert 15,$_{205}$). Es ist daher die Gemeinde bzw. Gemeinheit in solchen Fällen zur Sache, nicht blos zum Prozesse, legitimirt (Seuffert 8,$_{113}$ und 14,$_{6}$; Archiv für prakt. R.W. 10,$_{19}$; Zeitschrift für Deutsches Recht 16,$_{185}$ ff., $_{415}$ ff.; Matthiae, Kontrov.-L. 2,$_{141}$), und zwar nicht nur in Ansehung des Rechtes selbst, sondern auch bezüglich des, nur in Folge des Eingriffs in das Gesammtrecht entstandenen Rechts auf Schadensersatz (Archiv für prakt. RW. 4,$_{174}$ ff. u. 10,$_{55}$ ff.; Zeitschr. f. D. R. 16,$_{411}$ ff.).

Die einzelnen, in der Ausübung ihrer Nutzungsbe ugnisse gekränkten Genossen können zwar, wenn das Recht selbst feststeht, den Anspruch auf Schadenersatz, sowie die Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnisse (Ortsangehörigkeit ꝛc.). nicht aber das Dasein des Rechts selbst, prozessualisch zur Geltung bringen; dies könnte höchstens dann der Fall sein, wenn die betr. Befugniß dauernd mit einem Grundstücke verbunden ist (Ztschr. 8,$_{129}$, 16,$_{113}$; Seuffert 23,$_{107}$). Aber auch hier wirkt die Entscheidung nicht gegenüber der Gesammtheit, falls nicht deren Genehmigung zur Prozeßführung im einzelnen Falle anzunehmen (Arch. f. p. R. W. 10,$_{80}$ ff.). — Veräußerungen der Interessentenholzungen bedürfen, wie die der Gemeindehölzer, der Genehmi-

gung der für die Gemeindeangelegenheiten bestellten Aufsichtsbehörden. Theilungen unterliegen der Gemeinheitstheilungs-O.

III. Inhalt. Die aus dem Eigenthum an Forsten begriffsmäßig hervorgehende volle Herrschaft über dieselben ist in verschiedener Weise gesetzlich abgeschwächt. In Betracht kommen:

A) Die durch das Gesetz vom 30. April 1869 neu regulirten Beschränkungen des Gebrauchs. Das Gesetz bezweckt, zu verhindern, daß durch zu große Verringerung der Forsten Gefahren entstehen für die nachhaltige Gewinnung des für die Bevölkerung erforderlichen Holzes, und Nachtheile für den Stand der Gewässer, Klima und Bodenkultur abzuwenden; es erstreckt sich nicht auf Kammer- und Klosterforsten. Für die letzteren bestimmt die neue Landschafts-O. vom 12. Oktober 1832 in §§. 164, 165, daß diese Forsten fortwährend in ihrem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen, so wie daß Veräußerungen ohne Zustimmung der Stände nichtig sind. — Das Gesetz von 1861 unterscheidet zwischen der Forsthoheit und der besonderen Forstaufsicht. Der letzteren sind nur bestimmte Privatforsten, der ersteren alle nicht zu Kloster- oder Kammerfonds gehörigen Forsten unterworfen. Die Forsthoheit hat zur Folge:

a) Der Eigenthümer hat Forstrodungen, welche die Waldkultur aufheben, und die diesen in den Wirkungen gleichkommenden Abholzungen und Behandlungen des Forstgrundes zu unterlassen (§§. 6, 33), außer wenn Weideberechtigte durch Forstgrund abgefunden werden (Gem. Th. O. vom 20. Dezember 1834 §. 155); er ist verpflichtet, den aus irgend einem Grunde vom Waldwuchs entblößten Forstgrund wieder mit Holz anzubauen (§. 9; auch bereits vor dem Gesetze entblößter Forstgrund ist wieder aufzuforsten, Forstregl. vom 14. August 1686 Art. 14, 20, 31; VO. vom 18. Februar 1645 und 28. Februar 1658). Unter das Verbot fallen nicht schon Abholzungen 2c., durch welche ein gleichmäßiger und nachhaltiger Ertrag der Forsten unmöglich gemacht wird, da die Forsthoheit nur den Forstbestand zu erhalten bzw. zu erzielen bezweckt. Andererseits können Rodungen einzelner Flächen hierher gehören (§. 9), unter Umständen auch der sogen. kahle Abtrieb, d. h. Beseitigung des Waldbestandes in der Absicht, den Waldboden durch Besamung oder Pflanzung wieder aufzuforsten (vgl. Eding, Rechtsverh. des Waldes S. 163). Die Grenze ist so zu ziehen: Alle Abholzungen 2c. sind gestattet, welche noch als eine Nutzung des Waldertrages gelten können, mögen sie auch mit einem rationellen Betriebsplan nicht zu vereinigen sein; verboten sind aber die, welche den Bestand des Waldes als solchen im Ganzen oder in einzelnen Theilen gefährden, also nicht nur die Ertragsfähigkeit, sondern auch das Dasein des Waldes in Frage stellen. — Eine Veränderung der Kulturart fällt nicht unter das Verbot, mag sie auch einem besonderen Staatszwecke zuwider sein.

b) Die herzogl. Kammerdirektion der Forsten kann in den Privatwaldungen auf Staatskosten Untersuchungen über Waldpflege und Bewirthschaftung vornehmen lassen (§. 11).

c) Die Privatforstbesitzer sind gehalten, den Staatsforstbehörden auf Erfordern über Größe und Umfang ihrer Forsten Nachricht zu geben (§. 12).

Die Ausübung der Forsthoheit geschieht durch das Ministerium. Dasselbe bildet die Rekursinstanz, entscheidet, ob Rodungen der zu a) gedachten Art vorliegen, und kann zu solchen die Genehmigung ertheilen. Letztere wird nicht versagt, wenn nur die Geradelegung von Forst- und Ackergrenzen bzw. Ausrodung vorspringender Winkel beabsichtigt ist, oder aber die Ausrodung und anderweite Benutzung des Grund und Bodens in nationalökonomischer Rücksicht von überwiegendem Nutzen ist (§§. 1, 7, 10, 32).

Die Wahrung des forsthoheitlichen Interesse ist in erster Instanz den Kreisdirektionen als Landespolizeibehörden zugetheilt. Bei diesen ist der Antrag zu stellen auf Genehmigung von Rodungen 2c. Die Kreisdirektionen können auf Antrag von Forstbeamten ein Inhibitorium gegen solche Handlungen erlassen und sind befugt, die Wiederaufforstung anzuordnen. Die Ausführung steht, falls nöthig, auf Ersuchen der Kreisdirektion der Kammer zu. Die Kosteneinziehung erfolgt auf Liquidation der Oberforstbeamten durch die Kreisdirektion (§§. 7—9).

Der besonderen Forstaufsicht sind unterstellt:

a) die Forsten der juristischen Personen, also alle Gemeinde- und Interessenten- Korporations- und Stiftungs-Forsten (§. 13);

b) Forsten, welche realiter unter Einzelne getheilt, aber bisher unter Aufsicht der Staatsbehörden gemeinschaftlich verwaltet sind (§ 16);

c) diejenigen Privatforsten, auf welche nach §. 151 Gem. Th. O. bzw. Gesetz vom 12. Februar 1842 eine Holzrente gelegt ist, falls der Belastete die Forst nicht so benutzt und bewirthschaftet, daß die Verabfolgung der Rente in Natur jeder Zeit gesichert bleibt, auf Verlangen des Berechtigten (§. 195 Gem. Th. O., §. 15 Gesetz von 1842).

Andere Privatforsten unterliegen, selbst wenn sie bislang der Aufsicht unterstellt waren, dieser Forstaufsicht nicht, der Eigenthümer kann sie jederzeit dieser Aufsicht entziehen.

Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Kammer (Direktion der Forsten) und die ihr untergebenen Beamten. Es soll auf die vortheilhafteste Bewirthschaftung und Kultur, sowie die höchste nachhaltige Benutzung im Interesse des Eigenthümers gesehen und dessen Wünschen thunlichst entsprochen werden (§§. 14, 32). Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Forstbeamten haben die allgemeinen Wirthschaftspläne, sowie die jährlichen Hauungs- und Kultur-Vorschläge zu entwerfen. Einbegriffen sind die Forstnebennutzungen mit Ausnahme derjenigen, die ohne unmittelbaren Einfluß auf die Holzzucht sind. Der Forsteigenthümer oder dessen Vertreter ist zu hören. Feststellung erfolgt durch die Kammer. Ist eine Einigung mit dem Eigenthümer nicht erzielt, so ist vor Feststellung der Pläne bezüglich der Forsten juristischer Personen deren Aufsichtsbehörde, sonst die zuständige Kreisbehörde zu hören. Bei den jährlichen Vorschlägen hat die Kreisdirektion auf Beschwerde des Eigenthümers oder dessen Vertreters die Differenz auszugleichen, allenfalls das Gutachten eines unbetheiligten Forstbeamten einzuziehen, und mit letzterem der Kammer zur Entscheidung zu verstellen.

   Nicht unter den Begriff der gewöhnlichen Kulturen fallende Forstverbesserungen bedürfen stets der Zustimmung der Interessenten oder der Aufsichtsbehörde. — Außeretatsmäßige Hauungen müssen bei unvorhergesehenen Fällen, falls sie ohne forstwirthschaftliche Nachtheile erfolgen können, von dem betr. Forstbeamten angeordnet, indessen in den nächsten Betriebsjahren eingespart werden. Größere derartige Hauungen bedürfen der Genehmigung der Kammer (§§. 16–24).

2. Der Forstbeamte hat die zu fällenden Stämme anzuweisen und die Hauungen zu überwachen. Ebenso sind die Kulturen und etwaige Verbesserungen nach seiner Anleitung und unter seiner Ueberwachung vorzunehmen (§. 25). Werden die Arbeiten nicht gehörig oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so sind sie auf Anfordern des betr. Forstbeamten durch geübte Holzhauer bzw. qualifizirte Arbeiter vorzunehmen (§§. 25, 26). — Die angewiesenen Bäume sind, wenn der Eigenthümer die Holzhauer selbst gestellt, bei Strafe innerhalb der bestimmten Zeit und bis zum Ausbruche des Laubes hauen und aufarbeiten zu lassen. Der Forstbeamte kann die Frist verlängern, auch die gesetzlichen Holzabfuhrtermine — 15. Mai bzw. 24. Juni, vgl. §. 127 des Forststrafgesetzes — hinausrücken, falls aus der späteren Abfuhr kein Nachtheil für die Forst erwächst (§. 35).

3. Die Forsteigenthümer können verlangen, daß das in ihren Forsten erfolgende Material unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in den am vortheilhaftesten zu verwendenden Sortimenten aufgearbeitet bzw. solche Aufarbeitung gestattet werde (§. 25). — Die Vertheilung des Holzertrages erfolgt ohne die Forstbeamten (§. 25).

   Bei Verwerthung der Holzmaterialien und der übrigen Forstprodukte sind die forstpolizeilichen Anordnungen zu befolgen, welche der betr. Forstbeamte behufs pfleglicher Behandlung der Forsten trifft. Außerdem gelten die durch die bestehenden Rechtsverhältnisse bedingten Beschränkungen (§. 28).

4. Die Annahme von Forstaufsehern zur Ausübung des Forstschutzes ist von der Zustimmung des betr. Forstbeamten abhängig; nur befähigte und unbescholtene Personen sind zulässig (§. 31).

5. Für die staatliche Aufsicht erfolgt eine Entschädigung, und zwar auch dann, wenn früher nicht mit Forstgrundqualität behaftete, in Folge Vereinbarung jener Aufsicht unterworfene Forsten in Frage kommen (§. 30, Gesetz vom 16. Oktober 1834 §. 1).

Der Grund dafür ist billige Vergütung des dem Staate erwachsenden größeren Kostenaufwandes. — Die Annahme anderweiter Prästationen ist bei Strafe verboten (Gesetz von 1834 §. 12). Die Entschädigung verringert sich auf ⅓, wenn der Forstschutz vom Eigenthümer durch ordnungsmäßig verpflichtete Aufseher ausgeübt wird, oder wegen Entlegenheit der Forst oder wegen sonst eintretender Hindernisse von den Forst-

beamten nicht ausgeübt werden kann (Gesetz vom 19. April 1858 §. 1, Gesetz von 1861 §. 31, Gesetz von 1844 §. 4).

Die Beitragsverbindlichkeit haftet auf den Grundstücken; die Beiträge haben die Natur öffentlicher Abgaben und werden erhoben und beigetrieben wie die Steuern (Gesetz von 1834 §§. 2, 9). Ein Rechtsstreit ist nur gegeben, wenn die Frage des Ob und Wieviel der Beiträge von der Vorentscheidung über Privatrechtsverhältnisse abhängt.

B. Die durch die Gem. Th. O. und die Expropriationsgesetze herbeigeführten Beschränkungen bedürfen, da sie dem Forstrechte nicht allein angehören, einer näheren Darlegung hier nicht. Abgesehen von den rein polizeilichen sind als sonstige Beschränkungen noch zu erwähnen:

1. Das Einsammeln von Beeren und Schwämmen steht jedem frei und ist nur strafbar, insofern dabei polizeiliche Verbote überschritten werden (Gesetz vom 11. April 1870 §. 20, neues Gesetz von 1879 §§. 14, 35 — Trüffeln sind ausgenommen —).
2. Bei den durch Waldungen führenden Wegen kann Wegnahme der überhangenden Aeste der Bäume und Gebüsche, sowie Wegräumung des zu nahe stehenden Holzes verlangt werden (Wege-O. von 1871 §. 46).
3. Der Eigenthümer — übrigens auch der betr. Servitutberechtigte — kann nur den durch das Forststrafgesetz festgestellten Werths- und Schadensersatz fordern; der Anspruch kann lediglich durch den öffentlichen Ankläger geltend gemacht werden (Gesetz von 1870 §§. 15, 23). Nach dem Gesetz von 1879 §. 8 kann der Ersatz des Schadens nur im Civilprozesse verfolgt werden; im Strafverfahren ist ausnahmsweise, wenn der öffentliche Ankläger dies auf Ersuchen des Verletzten beantragt, auf Ersatz des Werthes bei Forstdiebstahl und auf Ersatzgeld bei Weidefreveln zu erkennen.

IV. Theilung. Theilung des Eigenthums ist statthaft. Die Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern einer und derselben Gemeinheit (Spezialtheilung), welche in dem durch die Gem. Th. O. geregelten Verfahren erfolgt, unterliegt der Prüfung der Landes-Oekonomie-Kommission hinsichtlich des für die Interessenten zu erwartenden Nutzens. Wegen der polizeilichen Rücksicht hat die L.-O.-K. sich mit der Kreisdirektion zu benehmen (§. 34 Gem. Th. O.). Die Prüfung ist, da auch nach der Theilung Holzungen nicht gestattet sind, insbesondere darauf zu richten, ob die einzelnen Theile einer regelmäßigen Bewirthschaftung als Forst fähig bleiben.

Die bei der General-Auseinandersetzung (zwischen ganzen Gemeinheiten und solchen Besitzungen, die nicht im Gemeinheits-Verbande sind) den Gemeinheiten zufallenden Waldungen sind den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Waldforsten unterworfen (Gesetz vom 12. Februar 1842 §. 18).

Waldnutzungsrechte.

I. Die allgemeinen Grundsätze sind folgende:

1. Ein Anspruch auf Verabfolgung von Waldprodukten aus Forsten Dritter kann als bloße Vergünstigung vorkommen (das Verfahren hierfür ist durch eine Reihe von Verwaltungsvorschriften geordnet, vgl. Bege, Repertorium) oder auf ein wirkliches Recht gegründet sein.

Die dingliche Berechtigung erscheint regelmäßig als Servitut, nur die Holzberechtigung kann auch in Gestalt einer Reallast auftreten.

Steht die dingliche Berechtigung einer Gemeinde oder einer einzelnen Klasse zu, so hat die rechtliche Behandlung wie bei der römischen Prädialservitut einzutreten, insbesondere sind die Bestimmungen über die Dauer der einer juristischen Person zustehenden Dienstbarkeit nicht anwendbar (vgl. Seuffert $15_{,206}$; $8_{,113}$; $16_{,176}$; $21_{,85}$; $29_{,12}$; Stobbe 2 S. 190; Windscheid §. 215 Nr. 8). Das berechtigte Subjekt ist dann die betr. Gemeinde bzw. Gemeinheit, oder es haben sich aus deren Recht besondere Individualrechte herausgebildet, die bald das Gesammtrecht gänzlich in sich aufgenommen haben, bald neben demselben bestehen. Die Ausbildung solcher Individualrechte ist nur möglich, wenn die Nutzung an bestimmte Grundstücke oder den Betrieb bestimmter Gewerbe ꝛc. geknüpft ist. Lediglich auf dem Gesammtrechte beruhen z. B. die Rechte der Inquilinen auf Brennholz, das Recht zum Leseholzsammeln, im Allgemeinen das Weiderecht, auch wenn zur Ausübung desselben nur die Eigenthümer bestimmter Grundstücke befugt sind und dergl. (Ztschr. $8_{,29}$; $16_{,113}$ ff.). Als Individualrecht stellen sich dagegen die Berechtigungen dar, welche den Reihewirthen verschiedener Gemeinden auf den Bezug von Bau-, Nutz- und Brennholz aus den

früheren Kommunionharzforsten zustehen (Ztschr. 3,$_{163}$; 6,$_{166}$ ff.; 9,$_{11}$; 16,$_{113}$ ff.). Der Unterschied ist, abgesehen von der Befugniß zur Klageerhebung, hauptsächlich bei der Verjährung von Bedeutung, indem die einzelne Holzberechtigung, im Gegensatze zu den Fällen, in welchen besondere Individualrechte sich nicht ausgebildet haben, verjährt, trotzdem ein anderer Berechtigter seine Berechtigung ausgeübt oder die Gemeinde das ihr verbleibende Gesammtrecht geltend gemacht hat (Ztschr. 6,$_{166}$; 9,$_{11}$; 14,$_{177}$).

2. Die Forstberechtigungen können gemessene oder ungemessene sein. Bei letzteren entscheidet für den Umfang der Bedarf, d. h. das, was dem Hausbedarfe bzw. den wirthschaftlichen Interessen des Berechtigten entspricht (Seuffert 17,$_{215}$; 21,$_{20}$; 22,$_{119}$; für die Ersitzung abweichend 23,$_{16}$). Eine willkürliche, nicht in den letzteren begründete Vergrößerung des Bedarfs vermehrt den Anspruch nicht.

   Die Umwandlung der ungemessenen Dienstbarkeit in eine gemessene kann nicht einseitig geschehen, und selbst dann nicht für alle Zeit verlangt werden, wenn die dermaligen Verhältnisse der Forst eine zeitweilige Minderung der Nutzung erfordern sollten, da es dem Berechtigten freistehen muß, nach Wegfall der zeitigen Mißstände die Berechtigung in ihrem früheren Umfange auszuüben (Ztschr. 8,$_{87}$). — Soll eine solche Umwandlung durch Verjährung erfolgen, so müssen Umstände vorliegen, aus denen die Besitzabsicht in der besonderen Richtung auf den fixirten Betrag hervorgeht.

3. Der Eigenthümer ist befugt, neben dem Berechtigten die betr. Nutzung auszuüben. Reicht die Forst nicht aus für beide, so ist vor Allem auf den Rechtsgrund der Servitut zu sehen. Ist diese auf eine bestimmte Quote festgestellt oder nur Nutzung neben dem Eigenthümer eingeräumt (was auch stillschweigend geschehen kann), so hat bei Unzulänglichkeit eine verhältnißmäßige Minderung einzutreten. Ist dagegen die Berechtigung fixirt oder ausdrücklich auf das volle Bedürfniß erstreckt, so geht der Berechtigte vor. Letzteres ist im Zweifel anzunehmen (Stobbe 2 S. 200).

4. Der Konflikt zwischen den Forstberechtigungen und dem Holzkulturrechte des Eigenthümers findet seine Lösung wesentlich in den Normen, welche das römische Recht über Ausübung der Prädialservituten aufgestellt hat. Der Berechtigte muß die Nutzung so vornehmen, daß die zur Zeit der Begründung der Servitut vorhandene Substanz des Grundstücks nicht beeinträchtigt wird (Ztschr. f. D. R. 13,$_{160}$ ff.). Auch ist die Berechtigung pfleglich, d. h. so auszuüben, wie sie, unbeschadet des Rechts des Berechtigten, dem dienenden Grundstücke am wenigsten Eintrag thut (Seuffert 12,$_{7}$; 14,$_{210}$; 16,$_{14}$; 18,$_{16}$ und $_{211}$). Andererseits ist der Eigenthümer verpflichtet, die ihm zustehende Verfügung über die Substanz nur so vorzunehmen, daß die dem Berechtigten gebührenden Nutzungen ungeschmälert bleiben.

   Die Erhaltung des Waldbestandes bildet für die Ausübung der Forstberechtigungen die Grenze, wenn nicht ein weiter gehender Anspruch besonders begründet ist. Ist letzteres der Fall, z. B. durch Ersitzung einer Ausübungsart, so kann dagegen ein Schutz nur aus den partikularrechtlichen, in Rücksicht auf das allgemeine Wohl aufgestellten Regeln entnommen werden.

5. Das Verhältniß der Waldservituten zum öffentlichen Interesse hat eine ausdrückliche allgemeine Regelung nicht gefunden. — Das Prinzip für eine solche Regelung ist aus dem Gesetze von 1861, welches das Verhältniß des Eigenthümers gegenüber dem öffentlichen Interesse bestimmt, zu entnehmen. Danach hat der Staat nur die Erhaltung der Forsten, nicht deren Verbesserung, als Zielpunkt der polizeilichen Fürsorge bezeichnet; denn nur bei drohender Waldverwüstung dürfen die Behörden einschreiten. Die Besonderheiten bei den Gemeinde- ꝛc. Forsten sind nur einer bevormundenden Fürsorge entsprungen. Was aus polizeilichen Rücksichten dem Eigenthümer verboten ist, kann auch dem Servitutberechtigten nicht erlaubt sein. Derselbe darf also sein Recht nur bis dahin ausüben, wo der Bestand des Waldes in Frage kommt.

Durch drohende Verwüstung wird nur bei denjenigen Forsten das polizeiliche Einschreiten begründet, die bereits bei Erlaß des Gesetzes von 1861 Forstgrundqualität hatten.

II. Entstehung. Was die Entstehung der Servituten angeht, so begründen Vertrag und letztwillige Verfügung nur einen obligatorischen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche; die Eintragung ist Voraussetzung der Entstehung (Gesetz vom 8. März 1878 §§. 14, 16). Für die Ersitzung gelten im Allge-

meinen die gemeinrechtlichen Regeln, aber seit dem 1. Oktober 1878 ist die Ersitzung nur bei sog. positiven Servituten zulässig (§§. 15, 77 ebenda). Da der französische c. c., insbesondere in Art. 637, 688 vom 1. Januar 1808 bis Ende Februar 1814 galt, war zeitweise die Verjährung, und auch die Immemorialverjährung, nur bei ununterbrochen fortdauernden oder in die Augen fallenden Servituten zulässig. Bei anderen Servituten ist daher Berufung auf Verjährung nur zulässig, wenn sie bis 1. Januar 1808 vollendet war oder seit 1. März 1814 begonnen hat. Dies ist auch bei Holzberechtigungen von der Praxis in neuerer Zeit anerkannt. Die Ersitzungszeit beträgt 30, bei herrschaftlichen Waldungen 40 Jahre (Ztschr. 15,$_{126}$; 14,$_{205}$). Gegen verbietende, im öffentlichen Interesse erlassene Gesetze (also bei den meisten derartigen Forstgesetzen) kann auch durch Immemorialverjährung ein Recht nicht begründet werden (Seuffert 7,$_{116}$; 10,$_{131}$; Matthiae, Kontr.-L. I S. 366 ff.).

Für die einzelnen Waldnutzungsrechte sind zum Theil besondere Bestimmungen vorhanden. Es wird genügen, einige Gesetzesstellen und Entscheidungen zu erwähnen. Ueberall kommt natürlich in erster Linie das Gesetz von 1861 in Betracht.

A) Holzberechtigungen, insbesondere Bau-, Nutz- und Brennholzberechtigungen, Leseholzberechtigungen, Windbruch- und Lagerholzgerechtsame.

Gesetze vom 3. Juli 1851 und 7. Februar 1857, welche die Brennholzberechtigungen in den Kommunionharzforsten in gemessene Holzrenten umgewandelt haben. Forststrafgesetz §§. 127—131, und zahlreiche Bestimmungen bei Bege.

Seuffert 11,$_{124}$; Gesetz vom 11. April 1870 §. 14 mit Gesetz vom 22. Dezember 1870 §. 4.

Seuffert 18,$_{21}$.

B) Weiderechte.

Gesetz vom 27. November 1872 §. 18 II Nr. 15; Gem.-Th.-O. §. 184. Landtagsabschied von 1619 Art. 24; landschaftl. Privil. vom 9. April 1870 Art. 73 (vgl. Steinacker, Organis.-G. S. 608); Seuffert 21,$_{21}$ aber dagegen 1,$_{13}$, 5,$_{113}$, 6,$_{314}$, 24,$_{11}$, 27,$_{209}$; Ztschr. f. d. R. 13,$_{198}$ ff.; Seuffert 1,$_{182}$, 18,$_{119}$; Archiv f. d. civ. Praxis 53 S. 293 ff.; Gesetz von 1879 §§. 70 ff.

C) Mastrecht.

Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 193; Forstreglement von 1686 Art. 43, 44.

D) Streuservitut.

Langerfeldt in der Mengenschen Festschrift S. 229 ff.; Seuffert 24,$_{14}$, 27,$_{209}$, 21,$_{215}$, 24,$_{16}$.

E) Das Recht auf Grassammeln und Laubstreifen, auf Eicheln- und Buchenlese, Harzscharren, Theerschweelen, Zeidelweide, Wege- und Triftgerechtigkeit.

Schenk §§. 203—208, 218 ff., Eding S. 93 ff.

III. Die Endigung der Waldservituten bietet nur in Bezug auf die Ablösung etwas Besonderes. Zu erwähnen wären sonst: Aufhören des herrschenden oder des belasteten Grundstücks, Vertrag, Verjährung. Bezüglich der Ablösung ist zu bemerken:

Die Waldservituten sind zum größten Theil der einseitigen Ablösung unterworfen und in überwiegendem Umfange bereits abgelöst. Die Grundsätze sind nachstehend kurz zusammengestellt.

Die GThO. erklärt für ablösbar die Berechtigungen zur Weide, zur Mast, zum Plaggen- oder Haidhiebe, zum Laub- und Streu-Harken, sowie die Holzberechtigungen irgend einer Art (§. 2). Die Ablösung des Rechts zum Laub- und Streu-Harken ist aber nur unter der Voraussetzung statthaft, daß der Berechtigte im Stande bleibe, sich das haushälterisch erforderliche Streumaterial zu verschaffen (§. 133). Das Recht zum Leseholzsammeln aus den vormaligen Kommunionharzforsten bleibt unverändert fortbestehen (Gesetz vom 3. Juli 1851 §. 17).

Antragsberechtigt ist zunächst der Eigenthümer, jedoch wenn er nicht die völlige Absonderung bezweckt, nur dann, wenn nicht zu befürchten steht, daß einem der in der Gemeinschaft verbleibenden Theilnehmer ein Nachtheil aus der Separation erwächst (GThO. §§ 18, 19). Bauholzberechtigungen in den Kommunionharzforsten sind nur mit beiderseitiger Einwilligung ablösbar, — ebenso in anderen Forsten, wenn die Ablösung der Brenn- und Nutzrechte durch ständige Holzrenten erfolgt (Gesetz von 1851 §. 16, Gesetz von 1842 §. 10).

Der einzelne Interessent (Gemeinheit oder Inhaber der nicht im Gemeinheitsverbande stehenden Besitzungen) kann einseitig seine Abfindung nur verlangen, wenn er entweder zum forstzinsfreien Empfange

des Holzes behufs gewisser Bedürfnisse oder zur Weide berechtigt ist, im letzteren Falle jedoch nur, wenn die Ablösung in staatswirthschaftlicher Hinsicht rathsam erscheint und ein Gewinn für das Nationaleinkommen davon zu erwarten ist (GThO. §§. 22, 8—14). Die Ermittelung des Sollhabens soll nach der GThO. regelmäßig nach dem Besitzstande (zeitigen oder aus einer Reihe von Jahren) erfolgen (§§. 91—121). Bei den Brenn- und Nutzholzberechtigungen behufs des Bedarfes ist statt dieser Art der Ermittelung, weil sie zu weitläufig sei und zu vielen Streitigkeiten führte, später die Ermittelung nach dem Bedarfe durch Kreiskommissionen vorgeschrieben (Gesetz von 1842 §§. 4—7, 14; — über die Bedarfssätze vgl. Bekanntmachungen der LDK. vom 7. Mai 1846, 20. Juli 1853, 4. Januar 1855, 28. Juni 1856; — dazu Gesetz vom 7. Februar 1857 §. 2). Gegen die, den faktischen Zustand der einzelnen Berechtigten nicht berücksichtigenden allgemeinen Bedarfsschätzungen ergingen seitens der in den Kommunionharzforsten berechtigten Reihewirthe zahlreiche Erinnerungen; für diese wurde daher eine Ermittelung aus dem Durchschnitte des Besitzstandes und der kreiskommissarischen Schätzung vorgeschrieben. Rücksichtlich der Inquilinen und der diesen Gleichgestellten verblieb es bei der früheren Bedarfsschätzung, weil hinsichtlich dieser Berechtigten eine den Bedarf überschreitende Holzkonsumtion nicht anzunehmen war (Gesetz von 1851 §. 1, Gesetz von 1857 §§. 2, 3).

Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Grund und Boden, die der Holznutzungsberechtigten insbesondere in Forstgrund (GThO. §§. 134, 149, dazu Gesetz von 1878 Nr. 15), ausnahmsweise in Kapital, oder in einer Holzrente, und zwar entweder in einer zeitweiligen oder in einer ständigen; ersteres dann, wenn es ohne Nachtheile nicht zu erreichen ist, daß jeder Theilnehmer eine Abfindung erhält, welche im Durchschnitt ebenso gut mit Holz bestanden ist, als die ganze zu theilende Fläche (§. 151). Eine ständige Holzrente erfolgt: a) zur Ausgleichung geringfügiger Beträge (§. 134); b) wenn für die Gerechtsame zum Leseholzsammeln, zum Stuckenroden und zu besonderen Holzarten, sowie auf den Brenn- und Nutzholzbedarf aus national-ökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen den örtlichen Verhältnissen nach, eine Entschädigung in Grund und Boden nicht gewährt werden kann (Gesetz vom 12. Februar 1842 §. 9); c) für ungemessene Brennholzberechtigungen in den Kommunionharzforsten. Diese sind, ohne daß es eines besonderen Antrags von irgend einer Seite bedurft hätte, sofort für erloschen erklärt und durch ständige Holzrenten ersetzt, welche indessen im Bezirke des Amtsgerichts Seesen den Reihewirthen für einen längeren Zeitraum nur zu einem kleinen Theil in Natur, sonst in Geld gewährt werden (Gesetz von 1851 Nr. 29 §§. 3, 4, 21, Gesetz von 1857 Nr. 9 §§. 1, 4, 7). — Diese Holzrenten, welche als Reallasten auf der betr. Forst haften, und auf die belasteten Forsten mit Ausnahme der Kammer- und Klosterforsten, hypothekarisch einzutragen sind (Gesetz von 1878 Nr. 10 §. 17), können nur mit beiderseitiger Einwilligung, Zustimmung dritter Betheiligter, (dies Erforderniß gilt nicht für die in den Kommunionharzforsten Berechtigten) und Genehmigung des Ministeriums abgelöst werden. Bei den Inquilinenholzrenten, welche aus den letztgedachten Forsten erfolgen, ist außerdem bezüglich der Landgemeinden Genehmigung des Kreisausschusses, früher des Amtsraths, erforderlich (GThO. §§. 192; Gesetz von 1842 §. 15; Gesetz von 1851 §§. 13, 19). — Die Holzrenten in diesen Forsten werden frei nach der Verkaufstaxe abgegeben, sie bilden bei den Hausbesitzern ein Zubehör der berechtigten Hausstellen und können jene über die jährlichen Renten frei disponiren, auch statt derselben jährlich den entsprechenden Geldbetrag verlangen (Gesetz von 1851 §§. 5, 7, 13; Bekanntmachung vom 12. April 1875 wegen der Verkaufstaxe).

Kapitalabfindungen, welche Gemeinheiten empfangen, gebühren, insofern sie nicht für Gerechtsame erfolgen, welche dem betr. Aerar oder den Gemeindekassen gehören, den Gemeinheitsgenossen nach Maßgabe ihrer Theilnahmerechte (GThO. §. 200). Erfolgt hier die Entschädigung in Waldbestand oder Holzrenten, so gehen die früheren Ansprüche der Genossen auf diese Entschädigungen über.

XII. Meiningen.

Umfassend ist die Forst-O. vom 29. Mai 1856. — Die reale Theilung von Waldungen ohne Zustimmung des Ministeriums ist verboten, Gesetz vom 9. Juli 1854 Art. 4. — Einzelne, in das bürgerliche Recht einschlagende Bestimmungen enthält das Forstgesetz vom 23. Dezember 1874, Art. 14, 15, 20, 25 und 28.

Mit der Forst-O. von 1856 dürften die älteren forstrechtlichen Vorschriften fast sämmtlich unpraktisch geworden sein. Die älteren Vorschriften sind zusammengestellt bei Heimbach, §. 222 Note 1, §. 193 Note 4, §. 194 Note 3.

Die Forst-O. von 1856 bestimmt im Art. 1, daß für die Domainen-Waldungen Nachhaltigkeit der Nutzung oberster Grundsatz der Bewirthschaftung sei. Die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Korporations-,

Kirchen- und Stifts-Waldungen stellt Art. 4 unter Oberaufsicht des Staates. Nähere Vorschriften enthalten die Art. 4—9. Nach Art. 10 sind Privatwaldungen von den Besitzern „in Holzbestand zu erhalten", d. h. diese sollen abgetriebene Waldflächen nicht wüst liegen lassen, sondern möglichst wieder mit Holz anbauen (Abs. 2 daselbst); sie sind insoweit der Oberaufsicht der Staatsregierung und gewissen Vorschriften unterworfen. Die Vertheilung gemeinschaftlicher Waldungen ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig, Art. 11, welche nicht versagt werden wird, wenn die einzelnen Theile zur regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Die Art. 13—20 beschäftigen sich mit der Ausübung der Forstberechtigungen, welche in gewissen Beziehungen durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Waldes ꝛc. beschränkt wird. Nach Art. 20 können neue Forstberechtigungen nicht mehr begründet werden.

Die Art. 21—43 enthalten forstpolizeiliche Bestimmungen.

XIII. Altenburg.

Die vorhandenen Gesetze betreffen meist nur die Verwaltung der Forsten und strafrechtliche bzw. polizeiliche Anordnung zur Verhütung bzw. Bestrafung der Forstfrevel. Wegen des Diebstahls an Holz und Waldprodukten und in Betreff der zum Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten dienenden Polizeivorschriften ist jetzt das Gesetz vom 24. Dezember 1870 maßgebend. Die Gestattung der Entnahme von Streu, Moos, Haidekraut, Laub oder Gras ꝛc. aus den Staats- bzw. domanialfiskalischen Waldungen, das Holzlesen und Stockroden in diesen Waldungen ist durch Regulative vom 28. Juni und 10. Juli 1849 mit ergänzenden VO. vom 10. Juli und 5. Oktober 1852 bzw. 27. Dezember 1870 geregelt. Ein neueres Gesetz über letzteren Gegenstand war 1876 in Vorbereitung begriffen, ist aber, soviel ermittelt, bisher nicht ergangen. Dagegen regelt das Gesetz vom 29. März 1879 die Forst- und Feldrügesachen in Betreff der Zuständigkeit und des Verfahrens unter mannigfachen Modifikationen des Gesetzes vom 24. Dezember 1870.

Mehr in das Privatrecht greift eine VO. vom 18. April 1848 ein. Durch diese wurde die nach dem Regulativ vom 27. November 1844 nur mit Beschränkungen eingeräumte Befugniß der Holzgrundstücksbesitzer, Holzschläge in ihren Hölzern vorzunehmen oder auch diese auszuroden, für künftig freigegeben und nur insofern einer Beschränkung unterstellt, als dies durch die Rücksicht auf die Rechte Dritter (Realgläugläubiger, Fideikommißberechtigter ꝛc.) geboten wird. Um diese zu sichern, ist der betr. Gerichtsbehörde von jedem beabsichtigten Holzschlage und von jeder beabsichtigten Ausrodung Anzeige zu machen und von dieser ein besonderer Erlaubnißschein einzuholen. Holzschläge zum eigenen Bedarf unterliegen der Erlaubnißertheilung nicht. Ebenso cessirt schon nach dem früheren Regulativ von 1844 die Nothwendigkeit der Einholung der Schlagerlaubniß bei solchen Privathölzern, welche einen Umfang von mindestens 40 Altenb. Ackern = 25,$_{64}$ hectar begreifen, und in regelmäßigem Betriebe unter Leitung eines forstkundigen Aufsehers bewirthschaftet werden.

XIV. Koburg-Gotha.

a) Im Herzogthum Gotha ist das Forstrecht geregelt durch die 1644 publizirte Forst- und Wald-O., abgedruckt S. 294 ff. der Beifugen zur Landes-O. Herzogs Ernst des Frommen. Der eilfte Hauptpunkt, betr. Waldgerichte, wurde später aufgehoben. — Einige in das Civilrecht eingreifende Bestimmungen enthält auch das Gesetz vom 19. Juni 1852, betr. die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen. Dahin sind zu rechnen: 1. §. 6, in welchem der Umfang des vom Forstfrevler zu vergütenden Schadens näher bestimmt und auf den Ersatz des Zuwachsverlustes ausgedehnt wird; 2. §. 39 unter 4b und c, wonach die Ansichnahme von Moos, Beerkraut und Heide als Eigenthumserwerbsgrund anerkannt wird; 3. §. 46 unter 1, 5, 6, 8, wonach gänzlicher oder zeitweiser Verlust einer Gerechtigkeit als Folge eines Vergehens eintritt.

Durch Gesetz vom 5. März 1876 sind die auf den Waldungen lastenden dauernden Berechtigungen auf Bezüge von Nutz-, Bau- und Brennholz, ingleichen die an den Waldungen der herzoglichen Domaine (in der Form der Abgabe von Holz zum Taxpreise zum Handel, Concessionsholz und dergl.) faktisch bestehenden Vergünstigungen zum Bezug von Nutz-, Bau- und Brennholz gegen ermäßigten Preis für ablösbar erklärt.

b) Im Herzogthum Koburg. Eine große Zahl VO. aus den Jahren 1802—1852 bezieht sich auf das Holzlesen in den Gemeinde- bzw. Domanial-Waldungen. Der wesentliche Inhalt derselben läßt sich dahin zusammenfassen: es darf nur dürres Holz gelesen werden; Beile, Aexte, Sägen dürfen nicht mit in den Wald genommen werden; die Einwohner jeder Gemeinde sind bezüglich des Leseholzholens auf diejenigen

Forstorte beschränkt, in welchen herkömmlich die Einwohner der betr. Gemeinde eine Leseholzgerechtigkeit ausgeübt haben; der Verkauf des Leseholzes ist verboten; für jeden Forstort sind feste Tage (in der Regel zwei in jeder Woche) bestimmt, an denen allein Leseholz gesammelt werden darf.

Das gemeinsame Gesetz vom 27. März 1879 betrifft nur den Forstdiebstahl, die Strafen und das Verfahren.

XV. Anhalt. Die amtliche Mittheilung gedenkt des Forstrechts nicht. Das Gesetz vom 10. Mai 1879 (S. 525) behandelt lediglich den Forstdiebstahl und das Verfahren.

Die anhalt. LO. Tit. 21 untersagt die Verwüstung der Gehölze, welche vom Landesherrn zu Lehen gehen, bei deren Verlust. Zu erwähnen sind: die bernb. Forst-O. vom 15. Juni 1801. insbesondere §§. 3, 139, 140, 142, 143 und die Publ. vom 3. Oktober 1827, 6. April 1838, 8. Oktober 1839, 2. Juli 1840; vgl. Heimbach §. 222.

Wegen Ablösung der Forstweide ꝛc. vgl. Gesetz vom 26 März 1850, §§. 19 ff., 41—44 mit Deklaration vom 20. Februar 1851 zu §. 87 und das Nachtragsgesetz vom 5. August 1879 wegen Ablösung der Berechtigung zum Sammeln von Pilzen ꝛc.

Die Gemeinde-O., auch in der neuen Redaktion vom 7. April 1878 (S. 75 ff.), enthält nur die allgemeine Vorschrift, daß die Verwaltung des Gemeindevermögens auf die Einkünfte beschränkt ist, und über den Bestand des Vermögens lediglich mit Genehmigung der Regierung verfügt werden soll.

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Forstrecht (Forsthoheit, Forstregal) äußert sich in der Gesetzgebung über die landesherrlichen Forste, sowie auch über die Verwaltung, Bewirthschaftung und Benutzung der Kommun-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen, imgleichen in Betreff der Privatwaldungen. Außer dem Strafgesetze vom 27. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen ꝛc. und einigen anderen forstpolizeilichen Bestimmungen kommen besonders das Regulativ vom 18. März 1840 wegen Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Waldungen und das Gesetz vom 18. März 1840 wegen der forstlichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen (das letztere hat nur für die sogen. Oberherrschaft des Fürstenthums Geltung), sowie die Forst-O. vom 31. August 1700 für die sogen. Unterherrschaft in Betracht.

Nach dem erwähnten Regulativ von 1840 werden die betr. Korporationswaldungen unter die Kontrole und technische Aufsicht der zuständigen Behörden gestellt.

Für Privatwaldungen bestehen nach dem Gesetze von 1840 und der Forst-O. von 1700 im Wesentlichen folgende Vorschriften:

für die Oberherrschaft: Kein Privatholzgrundstück darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß in Feld oder Wiese verwandelt werden, abgeholzte Flächen sind regelmäßig binnen 3 Jahren wieder in Kultur zu setzen; der Privatwaldbesitzer muß alle, den Holzbestand betr. wesentlichen Veränderungen anzeigen.

für die Unterherrschaft: In Privatwaldungen darf ohne Erlaubniß der Forstbehörde keine Hauung vorgenommen werden, es soll weder ein zu geringes noch ein zu großes Holzstück auf einmal abgeholzt und das Holz nicht auf das Niedrigste abgehauen werden. Die Hauungen haben in der Zeit nach Bartholomäi und vor Walpurgis (September bis April) zu geschehen, und sollen pro Acker eine bestimmte Anzahl Lasreißer stehen bleiben, auch die zu Bauholz brauchbaren Stämme geschont werden. Ein abgetriebenes Gehölz soll 3 Jahre gehegt und erst nach 7 Jahren wieder gehauen werden.

XVII. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Forstrecht betreffen die Gesetze vom 3. Juli 1858, betr. die Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen; vom 21. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen ꝛc. §§. 3, 4, 5; die VO. vom 27. Februar 1864 und viele ältere Bestimmungen, welche letztere nicht zugänglich sind, vgl. Hellbach, Repert. s. v. Forstwesen. Außerdem sind die Raff- und Leseholz-O. vom 23. Juni 1841, 19. Juli 1850 und 29. Januar 1872 zu erwähnen. Das Gesetz vom 17. Mai 1879 (S. 105) betrifft nur das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen.

Das Gesetz von 1858 hat sehr spezielle Vorschriften über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, insbesondere sind nur solche Forstverwalter anzustellen, welche das Ministerium für zulässig erklärt. Der Wirthschaftsplan ist vom Landrath zu prüfen und festzustellen. Es sind Revisionen vorgesehen. Gänzliche oder theilweise Ausrodungen sind verboten und nur mit Ministerial-Genehmigung gestattet. Das Gesetz vom 21. Dezember 1870 behandelt lediglich die Verpflichtung zum Schadensersatz für widerrechtlich in Holzungen, Baumpflanzungen ꝛc. zugefügten Schaden, Vergehen und Uebertretungen.

XVIII. Waldeck-Pyrmont.

Eine den Eigenthumserwerb an Waldungen ausschließende Regalität (Forstregal) hat in den Fürstenthümern nie bestanden. Schon seit unvordenklicher Zeit befindet sich ein Theil der Wälder im Eigenthum von Interessenten, Kommunen, Korporationen ꝛc. und Privaten; der größere Theil steht aber im Eigenthum des Domaniums. Bestimmungen, welche namentlich die Forstkultur und Bestrafung von Forstfreveln betreffen, wurden frühzeitig erlassen; die älteste Forst-O. datirt von 1651, dieser folgen die von 1693, 1741 und Nachträge dazu bzw. Erneuerungen von 1801 und 1813. Die Forst-O. von 1741 wurde theilweise aufgehoben 1819 (Reg.-Bl. S. 17). — Am 21. November 1853 (Reg.-Bl. S. 139 ff.) erging die jetzt noch gültige Forst-O., welche die damit in Widerspruch stehenden älteren Gesetze und VO. aufhob. Sie enthält im Wesentlichen forstpolizeiliche Bestimmungen im Interesse der Waldungen und eine Straf-O. wegen Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen. Dabei sind auch die den Interessenten, Kommunen, Korporationen ꝛc. gehörigen Waldungen in Ansehung des Technischen der Bewirthschaftung und des Forstschutzes unter Leitung und Aufsicht des Staats gestellt (Art. 51), während die Waldungen anderer Privaten nur in Bezug auf die allgemeine Forstpolizei (also wenn es sich um Abwehr gemeiner Gefahr, insbesondere um Vertilgung schädlicher Insekten ꝛc. handelt) der obersten Forstverwaltung unterworfen sind (vgl. Art. 5). Unter dem 24. September 1854 ist eine Forstorganisations-O. erlassen. Abänderungen der gedachten Forst-O., zum Theil unwesentlicher Natur, sind noch enthalten in den Gesetzen vom 9. Januar 1864, 24. Oktober 1866, 2. Februar 1870, 11. Januar 1873.

Durch das Gesetz vom 1. September 1879 (S. 99) ist das preuß. Gesetz vom 15. April 1878 betr. den Forstdiebstahl eingeführt.

XIX. Reuß ä. L.

Aeltere Forst-O. und Mandate sind gegen Verwüstungen der Hölzer (unpflegliches Moosscharren, Harzreißen, Schneideln, Abhauen junger Stämme und Gipfel) gerichtet. Forst-O. vom 20. Juni 1739, Mandate vom 1. Juli 1773 und 6. Mai 1782; Bekanntmachung vom 30. August 1817.

Weitere Bestimmungen zum Schutze der Holzungen sind in dem Gesetze vom 29. Dezember 1870 enthalten. Die VO. vom 13. Dezember 1870, betr. die Bewirthschaftung der Holzungen und den Holzabtrieb, theilt die Hölzer in verfügbare und nicht verfügbare. Der Abtrieb der letzteren ist anzuzeigen; die abgetriebenen Flächen müssen binnen 3 Jahren wieder bepflanzt werden.

Die Moos-, Streu- und Holzberechtigungen in den Fürstl. Waldungen sind ablösbar nach dem Gesetze vom 10. Juni 1873.

XX. Reuß j. L.

Die in Bezug auf das Forstrecht vorkommenden älteren, nur für einzelne Landestheile gegebenen, meist polizeiliche Vorschriften enthaltenden Bestimmungen sind für antiquirt zu halten, bzw. durch die landesherrliche VO. vom 27. Dezember 1870, betr. den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten aufgehoben. Auch diese letztere VO. enthält zumeist polizeiliche Vorschriften, Strafbestimmungen, und Angaben über das bei Zuwiderhandlungen einzuleitende Verfahren. Als in das Privatrecht gehörig ist zu erwähnen, daß jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, sowie an einzeln stehenden Bäumen den Urheber, ohne Rücksicht auf Absicht oder Fahrlässigkeit, abgesehen von polizeilicher bezw. strafrechtlicher Ahndung, zum vollen Schadensersatze verpflichtet, und mehrere Theilnehmer solidarisch haften; daß außer dem gegenwärtigen Werthe der mit Sicherheit zu berechnende entgangene Vortheil in Anschlag zu bringen ist, daß Ehemänner für die Frauen, Eltern und Pflegeeltern für die bei ihnen wohnenden und in Kost und Unterhalt stehenden Kinder haften, daß Lehrherrn für die Lehrlinge, Meister für die Gesellen, Herrschaften für die Dienstboten, soweit das widerrechtlich Erworbene in ihren Nutzen verwendet ist, haften, daß aushülflich die Gemeinden und andere Dienstherrn für Hutschäden der Hirten haften, daß Eigenthümer von Thieren, die ohne erweisliche Schuld eines Menschen derartige Schäden verursacht haben, sich der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nicht durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten entschlagen können. Hierzu und zum Nachtrage vom 17. Juni 1871 ist das Nachtragsgesetz vom 22. Februar 1879 (S. 38) ergangen, das indessen fast ausschließlich das Strafverfahren regelt und nur Entwendungen von landwirthschaftlichen oder Garten-Erzeugnissen unter näher angegebenen Voraussetzungen mit Strafe bedroht.

XXI. Schaumburg-Lippe.

Die amtliche Mittheilung schweigt über das Forstrecht, weil dasselbe dort unter die Zwangs- und Bannrechte zu rechnen sei.

Zu erwähnen sind aber aus neuester Zeit das Forstdiebstahlsgesetz vom 21. Juni 1879 und das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 28. April 1880; aus der älteren Zeit die Holz-O. vom 28. August 1572 (L. V. 1,4), die Forst-O. vom 22. Juli 1684 (L. V. 2,85) und 5. März 1733 (L. V. 2,263; jede Stadt, Flecken, Dorfschaft sollten Eichelgärten verfertigen), die VO. vom 30. Juni 1850 (L. V. 3,36) wegen verbotenen eigenmächtigen Holzfällens, auch Ausführen außer Landes, und vom 13./16. Juni 1793 (L. V. 3,172) betr. die Kultur der Forsten (enthält Vorschriften über die Umtriebszeit in Betreff der einzelnen Baumarten und über Schonungen; nach denselben sollen sich alle und jede Unterthanen richten). Dazu kommt ferner in Betracht das Gesetz vom 28. April 1870 (L. V. 10,723) betr. die Ablösung der auf den Forsten haftenden Berechtigungen. Jene älteren Vorschriften dürfen aber als beseitigt gelten, nachdem das Gesetz vom 29. April 1870 (L. V. 10,723) bestimmt hat: Den Eigenthümern wie den erblichen Nutznießern von Holzungen und Forsten soll, unbeschadet etwaiger wohlerworbener Privatrechte Dritter, bezüglich der Kultivirung und Abholzung derselben, sowie bezüglich der Verwerthung der Holzprodukte volle wirthschaftliche Freiheit vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zustehen; alle entgegenstehenden forstpolizeilichen Beschränkungen sind aufgehoben.

XXII. Lippe-Detmold.

Es besteht eine Forst- und Holz-VO. von 1652 (L. V. 1,103), in welcher eine Reihe von Anweisungen für die herrschaftlichen Forstbedienten wegen Beaufsichtigung der Waldungen, Besorgung des Holzverkaufs, Kontrolirung der Mast rc. enthalten ist. Ein Gesetz von 1806 (L. V. 10,165) bedroht behufs Schutzes der Waldungen die einzelnen in den herrschaftlichen und Privatforsten verübten Excesse mit Strafen und stellt in einem sogen. Forststrafregulative, in Erweiterung einer zu gleichem Zwecke schon 1786 ergangenen VO. (L. V. 3,203), die betr. Handlungen mit besonderen Anmerkungen zusammen.

Weitere VO. beziehen sich auf die Beaufsichtigung der Forstwirthschaft in den Privatwaldungen, indem behufs Erhaltung und Verbesserung der Holzungen den Unterthanen das Fällen der Eichen ohne desfalls eingeholte amtliche Erlaubniß untersagt, das Anlegen von Eichelgärten und Hainungen zur Pflicht gemacht wird rc. Die deshalb 1770 (L. V. 2,387) ertheilten Vorschriften ergänzen, theilweise erweitern und schärfen nochmals ein die VO. von 1785 (L. V. 3,122) und 1789 (L. V. 3,331); eine VO. von 1819 (L.V. 6,400) dehnt sie dahin aus, daß künftig jede Ausrodung einer Holzfläche zum Zwecke anderweitiger Benutzung des Bodens ohne vorgängige, von den amtssässigen Unterthanen bei den Aemtern, von den übrigen Unterthanen und den Kommunen bei der Regierung einzuholende Genehmigung untersagt und jede forstwidrige Behandlung der Gehölze verboten sein soll.

Weitere forstpolizeiliche Vorschriften betreffen das Verbot des Verkaufs des den Unterthanen zum eigenen Bedarf aus herrschaftlichen Forsten angewiesenen Nutz- und Brennholzes an Andere, namentlich in's Ausland. Die VO. von 1798, 1802 und 1804 (L. V. 4,152, 5,38, 5,101) enthalten nur Wiederholungen und Modifikationen desfalls bereits früher erlassener Verbote. In Beziehung auf das Verhältniß des Forstherrn zu den Waldhudeberechtigten ist durch ein Gesetz von 1770 (L. V. 2,387) darüber bestimmt, in welchem Maße der Waldeigenthümer durch Anlage von Hainungen (in der Regel nur bis zum zehnten Theile des belasteten Forstes) zeitweilig den Hude-Interessenten die Waldhut beschränken darf.

XXIII. Lübeck.

In den Sammlungen deutscher Rechtssprüchwörter wird ein solches aufgeführt: „Der Eichbaum für die Stadt", das angeblich im lübeckischen Gebiet gilt, und dessen Sinn sein soll, daß auf den Meiergütern der Stadt die Eichbäume als ein mit dem Boden nicht zusammenhängendes, sondern dem Obereigenthum der Stadt vorbehaltenes Gut betrachtet würden, woran dem Colonen kein Recht zustehe (vgl. Eisenhart, 1792, S. 210, 211; Graf & Dietherr, 1864, S. 68, Nr. 33 und S. 72 al. 5). Die von Eisenhart dafür angezogene Abhandlung Dreyer's in Koppe's Niedersächsischem Archiv für Jurisprudenz ist in Lübeck nicht aufzufinden gewesen. Der erste Band von Pauli's lübeckischen Zuständen zu Anfang des 14. Jahrhunderts ergiebt S. 14, 15, daß bei Urbarmachung der ganzen mit Wald bedeckten Gegenden Grundstücke „zu Roderecht" ausgethan wurden. In den Urkunden betr. einige Dorfschaften (S. 158, 170) wird ausdrücklich erwähnt, daß diese alle Bäume, bzw. auch die Eichen, miterworben hätten; für Israelsdorf aber (S. 166, 167) wird bemerkt, daß die Hälfte (medietas) dem Bertoldo Crispo gehöre mit Ausnahme der der Stadt zustehenden Eichen. Jetzt sind die Grundbesitzer in Israelsdorf nur Erbpächter der Stadt, welche später dort wieder

Eigenthümerin geworden ist. Jedenfalls besteht jetzt kein Obereigenthum der Stadt an den auf Privatgrundstücken stehenden Eichbäumen. Die VO. vom 11. Mai 1870 über polizeiliche Bestrafung der Forstvergehen sagt ausdrücklich (§. 2 al. 2): „Es macht keinen Unterschied, ob das Grundstück im Eigenthum des Staates, einer Gemeinde, einer Stiftung oder einer Privatperson sich befindet." In dieser VO. und der dadurch aufgehobenen von 1819 findet sich keine Spur mehr von der früheren Regel (Dreyer, Miscell., 1784 S. 89), daß, wenn Holz gestohlen und der Thäter nicht ausfindig gemacht wird, das ganze Dorf dafür büßen soll.

Die anderswo vorkommende Annahme eines Rechtes auf Raff- und Leseholz (Grimm, Rechtsalterth. S. 513 ff.) mag sich aus einer ursprünglich rein freiwilligen Nachsicht, einer bloßen Freigebigkeit, entwickelt haben (Grimm S. 515, Graf & Dietherr S. 71, 72). In Lübeck war die Gesetzgebung beflissen, dafür zu sorgen, daß solcher Ursprung der Zulassung des Sammelns von Raff- und Leseholz nicht in Vergessenheit gerathe. So wurde am 25. Juni 1808 eine VO. erlassen, betr. das einstweilige gänzliche Verbot des bisherigen Holzsammelns und die Bestrafung der Holzdieberei in der Israelsdorfer und Lauer Holzung (Samml. der VO. 1,$_{221}$), dies Verbot wurde am 14. März und 14. Dezember 1819 (Samml. 1, 6 und 37) in Erinnerung gebracht. Einen rein administrativen Charakter haben die VO. vom 8. Dezember 1832 (Samml. 6,$_{195}$), vom Senate allein erlassen, und die revid. VO. vom 10. Oktober 1857. Nach letzterer ist das Sammeln von dürrem Leseholze nur denjenigen Armen gestattet, welche dazu eine auf eine bestimmte erwachsene Person lautende Erlaubnißkarte erhalten haben. Die näheren Bestimmungen können hier übergangen werden. Danach konnte das Sammeln von Leseholz nicht den Charakter eines Rechts annehmen, sondern kann nur als eine Maßregel der Armenpflege betrachtet werden.

Die VO. vom 11. Mai 1870 über polizeiliche Bestrafung der Forstvergehen behandelt den Gegenstand der Forstvergehen (§§. 1, 2), die Strafbestimmungen (§§. 3—27), das Verfahren (§§. 28—32). Sie ist also nicht eigentlich forstrechtlicher Natur. Ebensowenig ist solcher Art die Bekanntmachung vom 2. November 1874, betr. die Taxe für den Verkauf von Forsterzeugnissen aus den lübeckischen Staatsforsten und die Grundsätze für die Messung und das Verfahren bei Verkäufen nach der Forsttaxe.

XXIV. Bremen.

Ueber Forstrecht bestehen partikularrechtliche Bestimmungen nicht.

XXV. Hamburg.

Eine eigentliche Forst- und Waldgesetzgebung besteht nicht. Das Partikularrecht hat nur folgende unbedeutende Sätze:

I. In einigen Dorfschaften gilt das Verbot des Eichenschlages. Es ist aber fraglich, ob dasselbe ein Ausfluß der Forsthoheit oder ein beim Eingehen des Colonats vorbehaltenes Eigenthumsrecht ist. Auf letzteres deutet der Umstand, daß gegen Entrichtung des vom Staatsförster geschätzten Werths der Eichen von dem Verbote in allen Fällen durch die Finanzbehörde, welche die Domainen verwaltet (Finanz-Deputation), abgesehen wird.

II. Von den mannigfachen Arten der Nutzungsrechte an Waldungen kommt für die Staatswaldungen nur das Sammeln von Fallholz vor, welches während der Wintermonate nach Anmeldung bei den betr. Forstbeamten und unter Anweisung derselben am Sonnabend allgemein gestattet ist.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Quellen des Forstrechts sind:

1. Ordonnance sur les eaux et forêts von 1669. Ihre Geltung für das Elsaß ist angezweifelt worden, aber mit Unrecht. Denn 1661—1679 war die Provinz Elsaß dem Parlament zu Metz untergeordnet, von diesem ist sie am 23. Dezember 1669 einregistrirt.
2. Code civil Art. 521, 590—593, 636, 671, 672, 1384, 1403.
3. Code forestier vom 21. Mai 1823, theilweise in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1859.
4. Ordonnance réglementaire vom 1. August 1827, theilweise in der Fassung der Dekrete vom 12. April 1854 und 22. November 1859 (Roger & Sorel, lois usuelles, S. 292, 305).
5. Dekret vom 19. Mai 1857 (nicht eingerückt in das bulletin des lois).
6. Gesetz vom 28. Juli 1860 über Wiederbewaldung der Berge (lois usuelles S. 432).

An Literatur ist zu erwähnen: Méaune, commentaire du code for.; derselbe, des droits d'usage dans les forêts; Dalloz, répert de jurispr. T. 25 v. Forêts, und T. 42 v. usages forestiers; Solff und Mitscher, Forst und Jagdgesetze.

I. Gegenstand.

Begriff der Forst. Forestae hießen zur Zeit der fränkischen Könige alle zum Zwecke der Jagd eingeforsteten Waldungen, deren Benutzung zur Weide, Jagd oder Holzfällung untersagt war. Unter der späteren Gesetzgebung sind die Worte forêt und bois (Wald) gleichbedeutend. Man wird darunter jede Bodenfläche zu verstehen haben, welche ausschließlich oder doch hauptsächlich zur Holzzucht bestimmt ist und benutzt wird. Eine nähere Erklärung der Worte in Art. 78 des c. for. „forêts ou les terrains, qui en dépendent" findet sich weder in den Motiven, noch in den Kommentaren. Welche Flächen zur Forst zu rechnen sind, ist daher Thatfrage.

Die Umwandlung nicht mit Holz bestandener Flächen in Forst kann unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erzwungen werden:

1. in Ansehung der Gemeindeländereien gemäß Art. 90 al. 4 code for.; der Ausdruck „terrains en pâturage" ist enunziativ, nicht limitativ zu verstehen;
2. in Ansehung der auf den Gipfeln und Abhängen der Gebirge belegenen Gemeinde- und Privatländereien in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juli 1860 über die Wiederbewaldung, sowie gemäß Art. 1 Gesetz vom 8. Juni 1864 über die Wiederberasung (lois usuelles S. 433), da die berasten Flächen erforderlichen Falls in Wald umgewandelt werden dürfen.

Bei Gemeindeländereien treten die Ausnahmebestimmungen des Art. 5 Ges. vom 28. Juli 1860 ein. Bei Privatländereien ist die Enteignung in den Formen des Gesetzes vom 3. Mai 1841 vorzunehmen. In Betreff beider Arten von Ländereien überkommt der Staat die Verwaltung und Nutznießung — vorbehaltlich des Weiderechts der Gemeinden —, den Eigenthümern verbleibt jedoch das Recht unter den vorgeschriebenen Bedingungen ihre Wiedereinsetzung (réintégration) zu betreiben.

Rechtliche Natur der Forst.

Der Forstgrund gehört seiner Natur nach zu den Immobilien, Art. 518 c. c. In Ansehung der darauf stehenden Bäume ist durch Art. 521 besondere Bestimmung getroffen. Art. 521, scheinbar nur eine Wiederholung des Art. 520, soll zunächst dem Zweifel begegnen, ob nicht regelrecht eingetheilte Schläge schon mit dem Zeitpunkte, wo die Fällung der Bäume erfolgen soll, als mobilisirte Früchte zu betrachten sind; sodann entscheidet er, daß alter Hochwald (haute futaye), der gar nicht in regelmäßige Schläge eingetheilt ist, nicht zu den Früchten, sondern zur Substanz des Grundstücks gehört.

II. Das Eigenthum an Forsten.

Allgemeines. Das Eigenthum an Forsten ist den landesgesetzlichen Vorschriften über das Eigenthum an Immobilien unterworfen. Nach Art. 636 c. c. sind nur die dinglichen Nutzungsrechte dritter Personen an Forsten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. — Es ergeben sich aber Besonderheiten in Ansehung des Fruchtgenusses des Eigenthümers deshalb, weil der alte Hochwald zur Substanz des Forstes gehört. Holzt daher der Eigenthümer einen solchen Wald ab, so kann der Hypothekargläubiger seine Rechte gemäß Art. 1188, 2131 c. c. geltend machen, der Ehegatte hat gemäß Art. 1433 c. c. einen Ersatzanspruch, Personen, die nur über die Revenüen ihres Vermögens verfügen dürfen, sind nicht berechtigt, einen solchen Wald abzuholzen.

Die besonderen Vorschriften über den Nießbrauch an Forsten, Art. 590—592 bzw. 1403 c. c., sind hiernach lediglich Anwendungen des Prinzips in Art. 578, daß der Nießbraucher die Sache ebenso, wie der Eigenthümer, benutzen darf. Das Gesetz giebt keine Erklärung der angewendeten technischen Ausdrücke und verweist auf den Gebrauch der früheren Eigenthümer. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Der c. c. wurde erlassen unter der Herrschaft der Ordonnanz von 1669, welche vorschreibt in Tit. 26 Art. 1: „Enjoignons à tous nos sujets sans exception ni différence, de régler la coupe de leurs bois taillis au moins à dix années, avec réserve de seize baliveaux en chacun arpent, et seront tenus d'en réserver aussi dix ventes ordinaires de futaye, pour en disposer néanmoins à leur profit, après l'âge de quarante ans pour les taillis et de six vingts ans pour la futaye." — Das hier gegebene Gebot ist durch Art. 2 und 218 des code for. aufgehoben, nicht aber die Begriffsbestimmung, so daß zum Hochwald (futaye) die Bäume gehören, welche nach dem ersten Schlage noch 40 Jahre gestanden, also ein Alter von 50 Jahren erreicht haben, während zum alten Hochwald die Bäume von 120 oder mehr Jahren gehören. Daneben herrscht gewohnheitsmäßig folgender Sprachgebrauch, der durch Art. 69, 70 der Ord. réglem. für die der staatlichen Forst-O. unterworfenen Waldungen gewissermaßen gesetzliche Sanktion erhalten hat. Der erste Schlag erfolgt, wenn die Bäume 25 Jahre alt sind; diejenigen Bäume, die dann verschont werden,

heißen Laßreiser, baliveaux sur baillis, die beim nochmaligen Ablaufe der Periode, also im Alter von 50 Jahren, verschonten heißen baliveaux modernes; nach dem dritten Ablauf der Periode heißen die dann stehenden Bäume (75 Jahre alt) baliveaux anciens oder futaie. Der Ausdruck haute futaie wird theils von Bäumen, die ein Alter von 120 Jahren erreicht haben, theils überhaupt von sehr alten Bäumen, gebraucht.

Eigenthumsrecht in Rücksicht auf die Personen.

Der Eigenthümer. Zu erwähnen sind nur der Staat und die Gemeinde. Deren Waldungen gehören zum patrimonium, also zu den Gütern, welche Staat und Gemeinde gleich den Privaten besitzen. — Bis zur Revolution war alles Staatseigenthum unveräußerlich, also extra commercium; das Dekret vom 21. September 1790 hob diesen Grundsatz auf. Das Dekret vom 9./25. Juli 1791 nahm aber von der Veräußerungsbefugniß die Staatswaldung ausdrücklich aus. Dieses Verhältniß dauerte bis 1817; damals bestimmte das Finanzgesetz, Art. 145: La caisse d'amortissement ne pourra aliéner les bois affectés à sa dotation qu'en vertu d'une loi. Elle est seulement autorisée à mettre en vente, à partir de 1818 jusqu'à concurrence de cent cinquante mille hectars de bois en se conformant aux formalités établies pour la vente des propriétés publiques. Seitdem gilt das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Staatsforsten für aufgehoben. Eine Anwendung hiervon enthält z. B. Art. 14 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 über die Wiederbewaldung. Die Staatsforsten sind also res in commercio, können mit Dienstbarkeiten belastet werden und sind der Verjährung unterworfen.

An Gemeinde-Waldungen steht das Eigenthum der Gemeinde, der moralischen Person, zu. Eine Theilung des Waldes unter die Gemeinde-Mitglieder ist verboten. Bei Berathung des Art. 92 code for., der dies Verbot enthält, wurde ausdrücklich abgelehnt, Ausnahmen auf Grund eines Gesetzes zu gestatten, da die jedesmalige Generation mit dem wirklichen Eigenthümer nicht identisch sei. Die nach Art. 105 code for. geregelten Theilnahmerechte der Einzelnen an Brennholz (affouage) werden als Rechte von Mitgliedern einer civilrechtlichen Gesellschaft an den Nutzungen des Gesellschaftsvermögens aufgefaßt, dagegen das in dem zweiten Satze dieses Art. behandelte Recht auf Entnahme von Bauholz gegen Taxe als eine Realservitut, mit welcher der Gemeinde-Wald zu Gunsten der zum Gemeindeverbande gehörigen Grundstücke belastet ist.

Staatliche Forstordnung (régime forestier) und ihr Einfluß auf das Eigenthum.

A) Unterstellung unter die Forstordnung. 1. Staatswaldungen, sowie solche, welche dem Staate mit andern Eigenthümern ungetheilt gehören, und Waldungen auf Majoraten, die an den Staat zurückfallen, sind der Forstordnung unbedingt unterworfen, Art. 1 Nr. 1, 3, 6, Art. 89, 113 ff. code for. Waldungen, welche der Krone oder zu Apanagen von Prinzen gehören (Art. 1 Nr. 2, 3, Art. 86 ff. ebenda), giebt es in Els.-Lothr. nicht. 2. Waldungen von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie solche, welche denselben mit Privaten ungetheilt gehören, Art. 1 Nr. 4, 6 code for., waren nach arrêt vom 19. ventôse an X ausnahmslos der Forst-O. unterworfen. Dies haben Art. 90 code for. und Art. 128 Ord. régl. aufgehoben. Nach letzteren muß jede der bezeichneten Waldungen, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, der Forst-O. ausdrücklich unterworfen werden. Es sind mithin diejenigen mit Holz bestandenen Flächen, in Ansehung deren das noch nicht geschehen ist, der Forst-O. nicht unterstellt. Oeffentliche Anstalten sind solche, welche gesetzmäßig zu einem religiösen Zweck oder zum Zweck öffentlichen Nutzens gegründet sind. Eine Ordonnanz vom 7. März 1817 zitirt: Hospitäler, Wohlthätigkeits-Bureaux, Kollegien, Kirchenfabriken, Seminarien, Bisthümer und Erzbisthümer.

B) Einfluß der Unterstellung unter die Forst-O. auf das Eigenthumsrecht. Da der Staat sich in Ansehung seiner eigenen Waldungen durch die Forst-O. lediglich selbst beschränkt, so kommen hier nur die so eben unter 2 bezeichneten Waldungen in Betracht. — Nach Art. 93 code for. und Art. 140 Ord. régl. muß der vierte Theil jeder der bezeichneten Waldungen von der regelmäßigen Schlag-Eintheilung ausgenommen werden (quart en réserve) und darf nur mit staatlicher Genehmigung bei konstatirtem außerordentlichem Bedürfniß angegriffen werden. Mit Rücksicht auf das oben wegen Art. 521 c. c. Bemerkte liegt in dieser Bestimmung ein wahrer Eingriff in das Eigenthum, indem ohne Rücksicht auf den Willen der Eigenthümer Produkte des Waldes, die einen Fruchtgenuß bieten konnten, zu Theilen der Substanz gemacht werden. — Im Uebrigen beschränkt sich das Wesen der Forst-O. auf eine Bevormundung durch den Staat. Treffend wird gesagt, daß Gemeinden und öffentliche Anstalten unter Vormundschaft des Staates stehen und ihre Waldungen durch die Staatsbeamten verwaltet werden, wie die Güter eines emanzipirten Minderjährigen durch den Vormund. Hervorzuheben sind zwei Punkte, welche zu Zweifeln Anlaß geben

könnten. Dringen verschiedene Gemeinden gemäß Art. 92 code for. auf Theilung eines gemeinschaftlichen Waldes, so entscheidet nach Gesetz vom 10. Juni 1793 (sub V) Art. 1 die Verwaltungsbehörde über die Art der Theilung (mode de partage). Herrscht aber Streit über die gegenseitigen Rechte, so sind die Gerichte kompetent. Nach Art. 17, 18 des Gemeindegesetzes vom 18. Juli 1837 regeln die Gemeinderäthe — vorbehaltlich des Aufsichtsrechts der Verwaltung — die Vertheilung des Brennholzes (affouage); aus dem Zusatze: „en se conformant aux lois forestières" geht aber hervor, daß gemäß Art. 105 code for. stets das Bestehen von „titre ou usage contraire" behauptet werden kann, dann aber haben die Gerichte zu entscheiden. Die Kommentatoren legen dem Worte titre an dieser Stelle die Bedeutung bei, von „Verwaltungsakt", da der Fall, daß ein einzelnes Mitglied mit der Gemeinde unterhandelt und so einen vertragsmäßigen Titel erlangt hat, nicht leicht vorgekommen sein dürfte.

Besondere gesetzliche Vorrechte der Forsten.

A) Aller Forsten ohne Unterschied. 1. Von den gesetzlichen Vorrechten der Forsten sind zunächst zwei Spezialbestimmungen zu erwähnen:

a) Die Haftbarkeit dritter Personen für den auf Forstvergehen zu gründenden Civil-Anspruch ist durch Art. 206 code for. gegenüber der Vorschrift Art. 1384 c. c. ausgedehnt. Hierzu kommen jetzt noch in Betracht die §§. 3. 4, 26 des Gesetzes vom 28. April 1880.

b) Da die Ersatz- und Schadensvergütungs-Ansprüche wegen Forstvergehen der Regel nach vom Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt wurden und Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1867 (Roger & Sorel S. 175) die Körperhaft (contrainte de corps) in Strafsachen aufrecht erhalten hat, so ist gemäß Art. 211, 215 code for. wegen dieser Civilansprüche noch die Körperhaft zulässig. — Ob daran etwas durch das Gesetz vom 28. April 1880 geändert ist, steht dahin, vgl. §. 20; indessen sind die Tit. X—XIII und die Strafandrohungen in Tit. I—IX und XV des code for. durch §. 80 daselbst aufgehoben.

2. Art. 8 code for. kann zu der Annahme führen, es werde den Staatswaldungen ein besonderes Vorrecht gegeben; derselbe hat aber im Gegentheil nur den Zweck, die Staatswaldungen dem Landesrechte zu unterwerfen, da früher durch Art. 4 Tit. XXVII der Ordonnanz von 1669 den Besitzern von Waldungen, welche an Staatsforsten grenzten, bei Vermeidung der Einziehung (réunion), die Abgrenzung durch Scheidegräben anbefohlen war. Auf jeden Waldeigenthümer ohne Unterschied findet jetzt Art. 646 c. c. aktiv und passiv Anwendung.

3. Nach Art. 150 code for. muß der Nachbar die am Rande eines Waldes stehenden Bäume, die zur Zeit, als der code for. Geltung erlangte, bereits 30 Jahre alt waren, dulden, auch wenn sie nicht in der durch Art. 671 c. c. vorgeschriebenen Entfernung von der Grenze gepflanzt sind. Ebenso muß der Nachbar die über sein Grundstück hinüberragenden Zweige solcher Bäume dulden, da er das élalage, d. h. Abschneiden der Zweige (couper les branches), nicht verlangen kann. Insoweit findet also eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 672 c. c. statt. Dagegen ist das im letzten Satz dieses Art. dem Nachbar gegebene Recht, die in sein Eigenthum hineinragenden Wurzeln selbst zu beseitigen, nicht beschränkt.

Durch Art. 176 Ord. régl. ist für Neupflanzung von Bäumen an der Grenze, auch wenn sie zum Ersatz solcher Bäume gepflanzt werden, die unter der Ausnahmebestimmung des Art. 150 code for. stehen, die Anwendbarkeit der Art. 671, 672 c. c. vorgeschrieben.

B) Der der Forst-O. unterstellten Forsten.

1. Im Innern (à l'intérieur, dans l'enceinte) eines der Forst-O. unterstellten Waldes oder in der vorgeschriebenen Entfernung von demselben darf ohne staatliche Genehmigung keine der in Art. 151—156 code for. bezeichneten Anlagen errichtet werden. Diese Art. enthalten einerseits polizeiliche Vorschriften, indem z. B. Art. 152 in erster Linie auf Holz-Steigerer, Holz-Hauer, Weideberechtigte und dergl. Anwendung findet, andererseits begründen sie aber auch negative Realservituten zu Gunsten des Waldes an allen enklavirten und benachbarten Grundstücken. Ueber eine Entschädigung der betroffenen Grundstückseigenthümer für den Fall, daß ein Wald neuerdings (Art. 90 al. 4 code for.) der Forst-O. unterstellt wird, ist nichts Besonderes vorgeschrieben, der Anspruch wird daher nach Art. 1382 c. c. zu begründen und zu beurtheilen sein.

2. Gemäß Art. 62, 89, 112, 113 code for. ist die Bestellung dinglicher Nutzungsrechte (droits d'usage) an Waldungen, welche der Forst-O. unterstellt sind, absolut verboten; dieselben sind insoweit res extra commercium. Dies ist lediglich ein Vorrecht, da hiernach jede Acquisitiv-Verjährung, sollte sie auch im einzelnen Fall an sich begründet werden können, ausgeschlossen. Eine Beschränkung liegt

darin nicht, da bei dem Stande der Forstkultur Niemand daran denkt, derartige schädliche Servituten titelmäßig zu bestellen.

Gesetzliche Servituten an Forsten.

1. Die gesetzliche dingliche Last von Waldungen, die Entnahme von Holz zu Marine-Zwecken zu dulden, wie sie in Art. 122—135 code for. geregelt ist, ist schon durch eine Königl. Ordonnanz vom 14. Dezember 1838 auf unbestimmte Zeit suspendirt. Seitdem ist durch Verwaltungsmaßregeln, zuletzt durch Dekret vom 16. Oktober 1858, für Frankreich die Entnahme des nöthigen Holzes aus den Staatswaldungen geregelt.

2. Zum Zwecke der Eindeichung der Rheinufer (endigage) oder Befestigung derselben durch Faschinen (fascinage) sind die angrenzenden Waldungen bis zu einer Entfernung von 5 Kilometern (und zwar zunächst die Staatswaldungen, dann die der Gemeinden und öffentlichen Anstalten und subsidiarisch die der Privaten) der Last unterworfen, die Entnahme von Holz und Ruthen unter Vorbehalt nachträglicher Entschädigung zu dulden, Art. 136, 141 code for. Um zu verhindern, daß die Besitzer von Privatgehölzen durch eigene Ausnutzung sich dieser Last entziehen, sind diejenigen, deren Gehölze in den Rheininseln oder innerhalb der Entfernung von 5 Kilometern vom Strom liegen, den Beschränkungen des Art. 137 code for. unterworfen. Ueber die bei der Entnahme der Materialien zu beachtenden Förmlichkeiten handeln Art. 162—168 Ord. régl.

Die Vorschrift des Art. 145 code for. gehört nur scheinbar hierher. Dieselbe ordnet nichts Eigenthümliches für Forsten an, sondern bestimmt nur, daß das Recht der Wegebau-Verwaltung auf Entnahme von Materialien auch in Ansehung der Forsten nicht ausgeschlossen ist.

4. Im öffentlichen Interesse (Art. 650 c. c.) sind die Eigenthümer von Forsten in dem Recht, diese auszuroden (défricher) beschränkt. Nach Art. 219 226 code for. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1859 muß eine beabsichtigte Ausrodung bei der Verwaltungsbehörde angezeigt werden und kann durch deren Widerspruch gehindert werden. Die Ausführungsbestimmungen sind in den Art. 192—199 Ord. régl. in der Fassung des Dekrets vom 22. November 1859 enthalten. Die sämmtlichen Vorschriften nennen nur die Privatpersonen, da die Verwaltungsbehörde, welche das Recht zum Widerspruch hat, selbst die Aufsicht führt über die keiner Privatperson gehörenden Forsten.

5. Gleichfalls im öffentlichen Interesse ist zu Gunsten der öffentlichen Wege das sogen. essartement, d. h. die Abholzung der Forsten in einer Breite von 20 Meter auf jeder Seite des Weges vorgeschrieben. Die Bestimmung findet sich in der Ordonnanz von 1669 in Tit. 28 unter der Ueberschrift: „des routes et chemins royaux des forêts et marche-pied des rivières“ und lautet in Art. 3: „Ordonnons, que dans six mois du jour de publication des présentes tous bois, épines et broussailles, qui se trouveront dans l'espasse de soixante pieds des grands chemins servants au passage des coches et carrosses publics, tant de nos forêts que de celles des ecclésiastiques, communautés, seigneurs et particuliers, seront essartées et coupées, en sorte que le chemin soit libre et plus sûr, le tout à nos frais des forêts de notre domaine et aux frais des ecclésiastiques, communautes et particuliers dans les bois de leur dépendance.“ — Eine Entscheidung des Staatsraths (arrêt du conseil) vom 3. Mai 1720 hat diese Bestimmung neu eingeschärft mit der einzigen Modifikation, daß das essartement stets auf Königl. Kosten ausgeführt werden soll, falls die Forsteigenthümer es nicht vorziehen, dasselbe selbst und auf eigene Kosten zu bewirken. Die Bestimmung ist durch Art. 218 code for. nicht aufgehoben, weil diese Materie darin nicht berührt ist. Das ist von den Kommentatoren und auch gesetzlich anerkannt, indem am 9. November 1828 eine Königl. Ordonnanz (bulletin 9. sér. Nr. 623 Nr. 9910) die Ausführung eines essartement für einen speziellen Fall geregelt hat. Heute wird das Recht den Staats- und Departementalstraßen, nicht aber den Vizinalwegen zugesprochen. Den Eisenbahnen ist dasselbe nicht gegeben.

III. Dingliche Nutzungsrechte an Forsten, welche auf einem Titel beruhen.

Begrenzung des Gegenstandes. Die Vorschriften des c. c. über die in demselben abgehandelten Personalservituten (ususfructus und usus) und Realservituten finden mit den bereits oben angedeuteten Modifikationen auch auf Forsten volle Anwendung. Die Vorschrift des Art. 636 (l'usage des bois et forêts est réglé par les lois particulières) hat zu ihrem Gegenstande die besonderen dinglichen Nutzungsrechte, welche in sect. VII und VIII Tit. 3 des code for. unter dem Namen affectations und droits d'usage abgehandelt werden und hat die Bedeutung, daß die Spezialgesetze maßgebend sind, soweit sie etwas vorschreiben, daß aber, soweit dies nicht der Fall, die allgemeinen Bestimmungen des c. c. anzuwenden sind.

— Es ist ferner zu bemerken, daß nur von Nutzungsrechten zu handeln ist, d. h. von solchen Rechten, welche an Holz oder der Oberfläche des Waldbodens (à ciel ouvert) ausgeübt werden können, daher z. B. die Ausbeutung eines Steinbruchts nicht hierher gehört. Endlich ist darauf aufmersam zu machen, daß nur die Nutzungsrechte an Waldungen, nicht auch an Ländereien, namentlich die sogen. près-bois hierher gehören.

Die maßgebenden besonderen Gesetze. Der code for. regelt nur die Ausübung der als geltend anerkannten Nutzungsrechte. Ueber deren Wesen (essence) und Natur enthält er keine Vorschriften. Die früheren Bestimmungen sind daher, da sie eine Materie betreffen, welche das Gesetz nicht selbst regelt, durch Art. 218 desselben nicht aufgehoben; außerdem schreibt der zweite Satz dieses Artikels ausdrücklich vor, daß die schon erworbenen Rechte nach den früheren Bestimmungen zu beurtheilen sind. Die früheren Gesetze und VO. beschränken sich nun ebenso, wie der code for. darauf, die Ausübung der Nutzungsrechte zu regeln, und theilweise deren Bestellung für die Zukunft zu verbieten, ja sogar die schon bestellten zu widerrufen. Wesen und Natur der Rechte ist daher lediglich nach dem gewohnheitsmäßig festgestellten Charakter zu beurtheilen.

Transitorische Bedeutung der Art. 58 und 61 code for. Diese Artikel beziehen sich nur auf Staatsforsten und solche Forsten, welche der Staat mit anderen Eigenthümern ungetheilt besitzt, Art. 113 code for. Die in Art. 58 daselbst erwähnten, die Begründung dinglicher Nutzungsrechte verbietenden lois et ordonnances sind zunächst die ordonnance von 1669, die in Tit. 20 Art. 11 dies Verbot ausdrücklich enthielt, außerdem die Gesetze, welche das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Staatseigenthums aufstellten. Letzteres war für Frankreich durch das Edikt von Moulin, 1566, für Lothringen — nach feststehender Rechtsprechung — unbestritten mit 1600 erfolgt; in den anderen Provinzen galt das Prinzip seit der Vereinigung mit Frankreich, mithin theilweise erst seit dem Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801. Ferner haben das Verbot der Bestellung dinglicher Forstnutzungsrechte wie das Prinzip der Unveräußerlichkeit bis zur Revolution auf die damals eingezogenen Güter der Kirchen und Seigneurs nicht Anwendung gefunden. In Ansehung der Forsten solcher Güter hat danach das Verbot, solche Rechte zu bestellen, nur von 1791—1817 bestanden. Zu konstatiren ist, daß anerkannte Forstnutzungsrechte jeder Art, auch in den Staatsforsten, heute noch bestehen.

Die Frage, ob Nutzungsrechte gemäß Art. 61 code for. rechtzeitig geltend gemacht und gehörig anerkannt sind, hat nur im einzelnen Falle für die Rechtsprechung ein Interesse.

Unterscheidung zwischen Nutzungsrechten auf Holz (droit d'usage en bois, Art. 61, 63 code for.) und Zuwendungen auf Grund besonderen Titels (affectations à titre particulier, Art. 58 daselbst). Beide Arten von Rechten stellen sich, sofern sie Brenn- oder Nutzholz zum Gegenstande haben, äußerlich ganz gleichmäßig dar „als die Berechtigung, die Lieferung einer bestimmten Quantität Holz aus der belasteten Forst zu verlangen“. Eine Unterscheidung beider Arten von Rechten war früher unbekannt und erfolgte erst durch Art. 58 code for. Sie verdankt ihre Entstehung nicht einer Erkenntniß der prinzipiellen Verschiedenheit der Berechtigungen, sondern lediglich dem praktischen Bedürfnisse. Während die droits d'usage im eigentlichen Sinne meistens gleichzeitig mit der Begründung von Ansiedelungen mehr oder minder freier Landbebauer im Interesse und zur Beförderung der Ackerkultur verliehen sind, wurde bei Berathung des code for. hervorgehoben, daß vorzüglich in Lothringen nach dem 30jährigen Kriege eine Menge Berechtigungen auf Holzbezüge zu industriellen Zwecken gewährt seien, um dem verwüsteten Lande Erwerbsquellen zu schaffen. Die Definition einer solchen Berechtigung wurde durch den Berichterstatter der Pairskammer dahin gegeben: „eine vor Alters eingeräumte Befugniß, aus den Staatsforsten für ein industrielles Etablissement das zu dessen Erhaltung nothwendige Holz meist gegen eine unverhältnißmäßig geringe Vergütung zu entnehmen“. Da die lothringischen Abgeordneten vortrugen, daß die früheren Herzöge derartige Berechtigungen auch zum Zweck der Begründung von Ortschaften (villages), Zinsgütern (censes), und Weilern (hameaux) verliehen hätten, so sind als berechtigte Subjekte in Art. 58 auch Gemeinden (communes) aufgenommen; in Wirklichkeit wurde aber nie von einer Gemeinde ein solches Recht in Anspruch genommen.

Indem anerkannt wird, daß diese „affectations“ lediglich eine in Staatsforsten vorkommende species der droits d'usage sind, hat man als unterscheidende Merkmale derselben nur aufgeführt: 1) daß die ursprüngliche Bestellung einer affectation zur Erreichung eines ausgesprochenen Zwecks meist bestimmt nachweisbar und vergleichsweise sehr viel neueren Datums ist, als die eines usage; 2) daß die affectation in einer ein für allemal fixirten Lieferung ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des Berechtigten besteht. — Die Besonderheiten der affectation bestehen außerdem

a) in den strengeren Vorschriften über Prüfung ihrer Gültigkeit gemäß Art. 58 code for.;

b) in der speziellen Vorschrift des Art. 59 daselbst, wonach Verleihungen für den Betrieb gewerb-

licher Anlagen völlig, von Rechtswegen und für immer erlöschen, wenn das Werk während zweier aufeinanderfolgender Jahre still steht, unbeschadet der Fälle gehörig nachgewiesener höherer Gewalt;

c) in der noch zu erwähnenden Art der Ausführung der Ablösung.

Das in Art. 60 enthaltene Verbot der Bestellung solcher Berechtigungen für die Zukunft ist in Art. 62 für alle usages wiederholt.

Rechtliche Natur der Nutzungsrechte an Forsten (droits d'usage Art. 61 ff. code for.). Ein derartiges Recht ist ein dingliches, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Berechtigten verliehenes Recht an der Forst auf Bezug von Früchten derselben. Die Art der zu beziehenden Früchte (Holz, Laub, Weide, Sand 2c.) begründet (abgesehen von der Ablösung) keine Besonderheit der anzuwendenden civilrechtlichen Grundsätze, sondern ist nur für die polizeilichen Vorschriften von Interesse.

Aus der Begriffsbestimmung ergeben sich folgende Grundsätze:

A) das Recht ist eine servitude ou service foncier im Sinne des Tit. 4 liv. II c. c. Daraus folgt:

1. Das Nutzungsrecht ist ein Recht an einer fremden Sache. Es enthält nach dem Ausdruck der Kommentatoren eine Zerstückelung des Eigenthums (demembrement de la propriété), in dem Sinne, daß die Unveräußerlichkeit der Sache auch das Verbot der Bestellung solcher Rechte zur Folge hat, aber nicht in dem Sinne, daß der Nutzungsberechtigte Miteigenthümer würde.

2. Das Recht ist ein Recht an einer unbeweglichen Sache zum Vortheil einer anderen unbeweglichen Sache. Das berechtigte Subjekt ist entweder ein Haus (maison) oder ein Landgut (fief ou métairie) oder eine Gemeinschaft von Einwohnern eines Bezirks (communauté d'habitants). Nur der letzte Fall bedarf einer Erörterung. Das der Gemeinschaft zustehende Recht kann so verliehen sein, daß eigentlich die einzelnen, damals schon bestehenden Wohnhäuser die berechtigten Subjekte sind, oder es kann so bestellt sein, daß es der Gemeinde als moralischer Person zusteht, und auch die neuen Ansiedler theilnahmeberechtigt sind. Es kann ferner der Gemeinde zur Deckung der Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder oder zugleich für die Bedürfnisse der moralischen Person, z. B. für Kirchenbauten, eingeräumt sein. Das Recht kann ferner einer Sektion der Gemeinde ausschließlich zustehen, endlich können nur solche Gemeindemitglieder berechtigt sein, bei welchen bestimmte Voraussetzungen zutreffen. Ein Hauptfall der letztgedachten Art ist folgender: Nutzungsrechte sind nicht selten gegen Zinsen oder andere Abgaben in der Art bestellt, daß nach Inhalt des Titels Recht und Gegenleistung einander bedingen. Die Nutzungsrechte sind als dingliche Rechte (propriété immobilière) von der Gesetzgebung der Revolution nicht berührt, dagegen viele Arten der Zinsen 2c. als Feudallasten in der Nacht vom 4. August 1789 aufgehoben. Nach konformer Rechtsprechung sind diejenigen, welche an dem genannten Tage bzw. damals schon seit unvordenklicher Zeit (temps immémorial = 40 Jahren) das Recht ausübten, im Besitze desselben geschützt, wogegen den neuen Ansiedlern das Recht nicht zugestanden wird, da für die Forstbesitzer es unmöglich war, ihnen die Gegenleistung aufzuerlegen. Welche der hier angedeuteten Ausdehnungen das Recht im einzelnen Falle hat, ist von der Rechtsprechung durch Interpretation des Titels zu entscheiden.

3. Das Recht ist eine servitude discontinue non apparente (Art. 688, 689 c. c.). Im Elsaß sind jedoch „Tröge, Brunnen und andere Vorrichtungen, um das Vieh der Berechtigten zu tränken" auges, puits et autres ouvrages destinés à abreuver les bestiaux des usagers — als signes apparents der Servitut anzusehen. Vor Erlaß des c. c. konnten alle droits d'usage jedenfalls durch unvordenkliche Verjährung (40 Jahre) erworben werden, ob für die apparenten Servituten der Ablauf von 30 Jahren genügte, ist nicht unstreitig. Nach Art. 218 Satz 2 code for. finden diese Grundsätze noch jetzt auf die früher erworbenen Rechte Anwendung.

Für die Zeit nach Erlaß des c. c. ist die Frage, ob jeder Erwerb durch Ersitzung nach Art. 691 daselbst ausgeschlossen ist, in Ansehung der der Forst-O. unterstellten Waldungen durch das absolute Verbotsgesetz, derartige Rechte zu bestellen (code for. Art. 60, 62, 88, 89, 112, 113) erledigt. In Betreff der Privatwaldungen herrscht Streit; es wird theilweise angenommen, daß bei den hier in Rede stehenden eigenthümlichen Rechten die 30jährige Ersitzung nicht ausgeschlossen sei, weil in allen Fällen der Ausübung eine Mitwirkung des Belasteten (délivrance) nothwendig ist.

Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze ist die streitige Frage, ob beim Vorhandensein eines sogen. titre coloré (Bestellung a non domino) 10- und 20jährige Ersitzung stattfinde, ebenso wie bei allen anderen Realservituten zu entscheiden.

Alle droits d'usage gehen durch 30jährige Nichtausübung verloren, Art. 706 c. c. Ist die Ausübung nur bei einzelnen unbestimmten, weit auseinander liegenden Gelegenheiten möglich, wie z. B. bei dem Recht auf Bauholz (droit de maronage), so nimmt die Extinktivverjährung doch vom letzten Falle der wirklichen Ausübung ihren Anfang, Art. 707 c. c.

4. Das Recht ist aktiv und passiv untheilbar. Es haftet daher bei Theilung des belasteten Grundstücks auf allen Theilen. Die Handlungen eines Gemeindemitglieds genügen zur Unterbrechung der Verjährung im Interesse der Gemeinde &c. Der aufgestellte Grundsatz liegt aber nicht unbedingt im Wesen (essence), sondern nur in der Natur des Rechts. Gestattet diese die Theilbarkeit, so wird sie nicht für unstatthaft erachtet. Daher ist dem Erwerber eines Theils eines mit Weiderechten — die in Geld ablösbar sind — belasteten Waldes das Recht zugesprochen, die Ablösung für seinen Antheil vorzunehmen.

5. Das Recht kann, soweit es die Natur desselben gestattet, zedirt und vermiethet werden, da Art. 631 c. c. nur auf den persönlichen usage Anwendung findet. Es enthält aber das Verbot des Art. 83 code for., das empfangene Holz zu verkaufen oder seiner Bestimmung zu entziehen, eine offenbare Konsequenz des entgegengesetzten Grundsatzes.

6. Der Eigenthümer der belasteten Forst darf nichts thun, um die Ausübung des Rechts zu erschweren oder dasselbe zu vermindern, Art. 701 c. c. Das findet aber seine Grenze darin, daß der Eigenthümer in der wirthschaftlichen Benutzung — Schlageintheilung, aménagement — der Forst durch die Nutzungsberechtigten nicht gehindert werden darf.

B) Das Recht ist zu gleicher Zeit als usage subsidiarisch den Regeln des Kap. II Tit. III Liv. II c. c. unterworfen.

1. Die Berechtigten müssen das Recht en bons pères de famille ausüben, Art. 627 c. c. Daraus folgt der Grundsatz, daß die Ansprüche der Berechtigten in der Leistungsfähigkeit (possibilité) der Forst unbedingt ihre Grenze finden, weil sonst abusus vorliegen würde (vgl. Art. 5 Dekret vom 19. Mai 1857). Die Spezialvorschriften Art. 66 code for. sind lediglich ein Ausfluß dieses Grundsatzes. Endlich hat jeder Forsteigenthümer das Recht, stets die Reduktion der Berechtigung in Gemäßheit der Leistungsfähigkeit der Forst zu verlangen. Art. 65 code for. behandelt dies Recht zunächst für Staatsforsten und begründet eine Ausnahme-Kompetenz der Verwaltungsbehörde. Durch Art. 89, 112, 113 ist die Ausdehnung der Vorschrift auf die andern der Forst-O. unterworfenen Waldungen erfolgt und auch für Privatforsten wird sie nicht angezweifelt, indem Art. 119, der nur énonciatif die Weide- und Mastrechte nennt, sich auf alle Rechte außer Holz bezieht, und in Art. 120 der Art. 65 nicht ausdrücklich aufgeführt ist, weil der folgende Art. 121 vorschreibt, daß für Streitigkeiten zwischen Privaten und Nutzungsberechtigten die ordentlichen Gerichte kompetent sind.

2. Der Umfang des Rechts richtet sich nach den Bedürfnissen der Berechtigten. Das Gesetz selbst zieht in Art. 70 code for. die Konsequenz daraus, daß nur das Vieh zur Weide zuzulassen ist, welches die Berechtigten für das eigene Bedürfniß halten. Ferner zieht es daraus eine Konsequenz in dem Art. 83 durch das Verbot, das gelieferte Holz zu verkaufen oder seiner Bestimmung zu entziehen. In letzterer Beziehung ist aber anerkannt, daß ein entgegenstehender Inhalt des Titels aufrecht zu erhalten ist. Z. B. stehen im Elsaß den Gemeinden Maursmünster, Gebweiler und Seltz theilweise ganz exorbitante Holzbezüge mit der Befugniß des Verkaufs zu.

Als Abweichung von dem Grundsatze kann heute als feststehend angenommen werden, daß, wo nicht die Titel das Gegentheil ergeben, keine sogen. précomptage stattfindet, d. h. daß die Berechtigten nicht verpflichtet sind, ihre Bedürfnisse zunächst aus ihren eigenthümlichen Waldungen zu entnehmen (vgl. Art. 8 Dekret vom 19. Mai 1857).

3. Die Nutzungsberechtigten haben antheilsweise zu den Lasten (contributions) und Aufsichtskosten (frais de garde) der Forst beizusteuern, Art. 635 c. c. (Art. 7 und 10 des gedachten Dekrets enthalten eine bewußte Abweichung als Anreiz zu gütlicher Einigung).

4. Daß Nutzungsrechte (usages) auf dieselbe Art, wie der Nießbrauch erworben werden und ver-

loren gehen, Art. 625 c. c., ist im Prinzip auf Forstnutzungsrechte anwendbar, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a) die Vorschrift des Art. 618 c. c. über Erlöschen des Rechts in Folge von Mißbrauch ist nicht anwendbar, weil der code for. auf den Mißbrauch der usages in Art. 77 ff., 79 ff. Strafen setzt, somit die Materie regelt.

b) die Begrenzung der nicht an Private verliehenen Rechte auf einen Zeitraum von 30 Jahren, Art. 619 c. c., findet nicht Anwendung, da die hier in Rede stehenden Rechte ihrer Natur nach perpetuirlich sind.

c) geht aus dem Titel klar hervor, daß bei Verleihung des Rechts die Rücksicht auf die persönlichen oder besonderen Bedürfnisse des Konzessionärs maßgebend war, so findet das Prinzip der Art. 617 Nr. 1, 619 analoge Anwendung. So ist z. B. entschieden, daß Rechte, die an Kirchen und geistliche Kongregationen verliehen waren, durch Einziehung der Güter erloschen und nicht auf den Staat übergegangen sind.

C) Eigenthümliche Grundsätze, die auf Forstnutzungsrechte Anwendung finden.

1. Weil das Recht zur Befriedigung der Bedürfnisse der Berechtigten eingeräumt ist, gilt der Grundsatz, daß, wer die Ausübung nicht verlangt hat, auch kein Bedürfniß gehabt hat. Rückstände können daher nie gefordert werden. Das sagt die Rechtsregel: „le droit d'usage n'arrérage pas".

2. Der Berechtigte muß sich die Nutzungen holen: „tout droit d'usage est quérable". Dem Satze kann durch klare Bestimmung des Titels derogirt sein.

3. Die Ausübung eines jeden Forstnutzungsrechts ist von einer vorhergehenden Anweisung (délivrance) durch den Verpflichteten abhängig. Dieser stets anerkannte Rechtssatz ist durch den code for. ausdrücklich sanktionirt, vgl. Art. 79, 89, 112, 113, 120 für Rechte auf Holz, Art. 69 und die vorher zitirten für alle Weiderechte, Art. 144 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1859) für alle übrigen Nutzungsrechte. Die Eingangsworte: „toute extraction ou enlèvement non autorisé" beziehen sich unbestritten auch auf die Nutzungsberechtigten.

Der Grundsatz hat die wichtige Folge, daß Nutzungsbezüge, welche einer délivrance nicht fähig sind, nie den Charakter eines Rechts haben können, sondern als blos geduldet erachtet werden. Dahin gehört z. B. das im Elsaß häufig geltend gemachte sogen. droit de branchage, d. h. das Recht, beliebig Baumzweige, soweit sie von Last- oder Reitthieren oder von einem Wagen aus erreicht werden können, abhauen zu dürfen.

4. Jedes Forstnutzungsrecht ist von Seiten des Belasteten ablösbar, Art. 58, 63, 64, 89, 111—113, 118, 120 code for.

5. Die Bestimmung des Art. 149 code for., nach welcher die Nutzungsberechtigten, die bei einem Waldbrande ihre Hülfe verweigern, ihres Rechts auf 1—5 Jahre verlustig erklärt werden sollen, ist als Strafbestimmung durch das RStrfGB. von 1871 Einf.-Ges. Art. 5 aufgehoben, indem diese Strafart nicht mehr besteht. Es wird aber keinem Bedenken unterliegen, dem Belasteten vor dem Civilrichter gegen eine Klage auf Gewährung von Nutzungen einen auf Art. 149 gestützten Einwand zu gestatten.

6. Berechtigungen, Ziegen oder Schafe in Waldungen einzutreiben, bestehen in Elsaß-Lothringen nicht, Art. 78 Satz 2 des code for. ist daher hier gegenstandslos.

IV. Ablösung der dinglichen Nutzungsrechte an Forsten. Cantonnement und rachat.

Einleitung. In Ansehung der Rechtsverhältnisse der Forsten sind selten die ursprünglichen, sondern meist nur sogen. Rekognitiv-Titel vorhanden. Die Entscheidung der oft sehr schwierigen Frage, ob im einzelnen Falle ein Nutzungsrecht oder Miteigenthum begründet ist, liegt der Rechtsprechung ob. Hier ist nur von Fällen die Rede, in welchen das Bestehen von Nutzungsrechten festgestellt ist. Bei der meist in sehr unbestimmten Ausdrücken erfolgten Bestellung derselben und dem geringen Werthe, den vor Alters die Waldungen hatten, hatte sich die Art der Ausübung der Nutzungsrechte mit der Zeit so gestaltet, daß eine Regelung derselben Bedürfniß geworden war. Diese Regelung wurde in der Weise vorgenommen, daß der Belastete den Berechtigten einen bestimmten, für ihre Bedürfnisse ausreichenden Bezirk (canton) des Waldes zur Benutzung anwies und sie darauf beschränkte. Diese Maßregel — genannt cantonnement, auch aménagement oder règlement — hatte also weder eine Aenderung des Eigenthums noch des Nutzungsrechts zur Folge. Das letztere wurde einfach fixirt und da man annahm, daß eine nochmalige Bezirkung eine nothwendige Minderung des Rechts zur Folge haben müsse, so galt die Rechtsregel: cantonnement sur

cantonnement ne vaut". Ein Recht, diese Maßregel vorzunehmen, besteht nicht mehr. Mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts hat sich aber der Gebrauch herausgebildet, Nutzungsrechte an Forsten und anderen Grundstücken durch Ueberlassung eines Theils des belasteten Grundstücks zum Eigenthum abzulösen, das sogen. cantonnement moderne. Gesetzlich ist dasselbe zuerst anerkannt durch das Dekret vom 20./27. September 1790 Art. 8: Il n'est nullement préjudicié aux actions en cantonnement, de la part des propriétaires contre les usagers de bois, près, marrais et terrains vains ou vagues, lesquelles continueront d'être exercées comme cidevant dans les cas de droit et seront portées aux tribunaux de district". Demnächst bestimmte das Dekret vom 28. August 1792 Art. 5: Conformément à l'art. 8 du décret des 19. et 20. Septembre 1790 les actions en cantonnement continueront d'avoir lieu dans les cas de droit et le cantonnement pourra être demandé, tant par les usagers que par les propriétaires". Der code for. hat speziell für Forsten vorgeschrieben in Art. 63, daß wegen der Nutzungsrechte auf Holz nur dem Eigenthümer, nicht dem Nutzungsberechtigten, die Klage auf cantonnement zusteht, und in Art. 64, daß wegen aller anderen Nutzungsrechte die Klage auf cantonnement abgeschafft, dafür aber dem Eigenthümer eine Klage auf Ablösung in Geld (rachat) gegeben ist. Bei Ländereien, die nicht Forstgrund sind, besteht also das gegenseitige Recht auf cantonnement noch, hingegen steht ein Recht auf Ablösung in Geld keinem von beiden Theilen zu.

Die unter der Herrschaft des Dekrets vom 28. August 1792 einmal von Nutzungsberechtigten angestellten cantonnements-Klagen konnten noch nach Erlaß des code for. fortgesetzt werden.

Daß das durch den code for. eingeführte Ablösungsrecht allen Waldeigenthümern zusteht, ist oben schon erwähnt. Zu bemerken ist, daß bei den Verweisungen des Gesetzbuchs die Aufnahme des Art. 111 lediglich ein Redaktionsfehler ist. Derselbe ist durch Art. 112 überflüssig gemacht.

Rechtliche Natur des Ablösungsrechts.

Die durch das Dekret vom 28. August 1792 sanktionirte Auffassung, als handele es sich um Auseinandersetzung von Interessenten, die sich gewissermaßen im Miteigenthum befinden, ist durch den code for. in bewußter Weise für unrichtig erklärt. Die Ablösung begründet danach eine Art der Aufhebung dinglicher Rechte an einer fremden Sache. Diese Aufhebung erfolgt durch Zahlung (paiement) im weiteren Sinne, welche bei Holzgerechtigkeiten durch Ueberlassung von Waldboden, bei anderen Gerechtigkeiten durch baares Geld erfolgt. Beide Arten der Zahlung sind mit dem titelmäßig in perpetuum begründeten Rechte inkommensurabel. Es findet also eine Interversion des Titels und somit eine Enteignung statt, die aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Nutzens zulässig ist.

Grundsätze des Ablösungsverfahrens.

1. Jeder Klage auf Ablösung muß der Versuch der gütlichen Einigung vorangehen, code for. Art. 58, 63, 64. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist für die der Forst-O. unterstellten Waldungen das Dekret vom 12. April 1854 erlassen. Für Privateigenthümer besteht die Verpflichtung, ein vollständiges Projekt auszuarbeiten und dem Gegentheil vorzulegen, nicht. Wollen sie gegen eine andere Privatperson vorgehen, so genügen sie der gesetzlichen Vorschrift durch Ladung vor das Vergleichs-Amt, code de procéd. c. Art. 48 ff. Einer Gemeinde gegenüber haben sie gemäß Art. 51 Gesetz vom 18. Juli 1837 an den Bezirkspräsidenten einen Antrag auf Autorisation der Gemeinde zum Prozeß zu richten.

Ist der Prozeß angestellt und hat der Beklagte erklärt, das cantonnement (im Prinzip) annehmen zu wollen, so wird der Kläger nicht mehr für befugt gehalten, nach seinem Belieben auf das cantonnement zu verzichten.

2. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, so sind die ordentlichen Gerichte kompetent (code for. Art. 58, Satz 5, 63, 64). Eine Abweichung von dieser Kompetenzvorschrift ist nur im Satz 2 des Art. 64 für die einzige gegen die Zulässigkeit der Ablösung an sich gegebene Präjudizialeinrede vorgeschrieben. — Behaupten nämlich die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden, daß ein Weiderecht (nicht auch ein anderes Recht) für sie absolut nothwendig sei, so soll über diese Vorfrage durch den Präfektur-Rath (jetzt Bezirksrath), vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath (jetzt Kaiserlichen Rath) entschieden werden. Diese für Staatswaldungen gegebene Vorschrift ist durch Art. 89, 112, 113 auf die dort behandelten Waldungen unangezweifelt ausgedehnt. In Ansehung der Privatwaldungen hat sich auf Grund der Fassung der Art. 120, 121 die Ansicht gebildet, daß auch die Entscheidung dieser Vorfrage den ordentlichen Gerichten zustehe. Durch das nicht im bulletin des lois veröffentlichte Staatsraths-Gutachten vom 4. Juli 1862 (Sirey, 1863, Abth. I. S. 144) ist die Kompetenz der Verwaltungsgerichtshöfe anerkannt.

3. Aktiv zur Klage legitimirt ist der Eigenthümer der Sache, mithin nach Theilung des Waldes

nur alle Eigenthümer zusammen (vgl. jedoch oben S. 81 zu A 4 wegen der rechtlichen Natur der Forstnutzung). Passiv legitimirt sind die Berechtigten, also der Private, die öffentliche Anstalt oder Gemeinde.

Hier ist jedoch eine Spezialität zu erwähnen. In der jetzt zum Bezirk Lothringen gehörigen Grafschaft Dagsburg oder Dabo, — früher Besitzthum der Fürsten von Leiningen und erst 1801 mit Frankreich vereinigt — haben außerordentlich ausgedehnte Rechte auf sogen. Bürgerholz alle, welche: a) von einem der ursprünglich Beliehenen abstammen (auch nur durch Frauen und ganz ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben oder Rechtsnachfolger sind); b) in einem bestimmten Territorium wohnen; c) dort eine eigene Feuerstelle haben. Es können dort also täglich neue Prätendenten durch Zuzug von Nachkommen der ursprünglich Beliehenen auftreten. Gegen welches Rechtssubjekt hier zu provoziren, und namentlich ob die Gemeinde passiv legitimirt, ist vor 1871 nie erörtert worden.

4. Aus der Natur der Sache ergiebt sich der Grundsatz, daß der Werth der zu gebenden Abfindung dem wahren Werthe der Berechtigung zu entsprechen hat. Ueber die Werthsermittelung ist für das cantonnement in Staatswaldungen das Dekret vom 19. Mai 1857 erlassen. Dessen Vorschriften sind theils Folgerungen aus der dargestellten Natur der Berechtigungen und enthalten den obigen Grundsatz, theils gewähren sie den Berechtigten Begünstigungen, um sie zur Ablösung in Güte zu bewegen. Beide Arten Vorschriften sind für den Prozeßrichter nicht bindend, die Anwendbarkeit der ersteren dürfte sich aber von selbst ergeben. Die erwähnten Vorschriften sind folgende:

I. Allgemein anwendbare Vorschriften.

A) Zur Ermittelung des wahren Werths der Berechtigung.

a) Als Maßgabe zur Ermittelung des Werths der zu gewährenden Nutzungen dienen Art. 2—4 und 9 des Dekrets. Damit ist die historisch zu erwähnende Auffassung verlassen, daß den Berechtigten stets eine bestimmte Quote des Waldes oder höchstens diese bestimmte Quote zu überlassen sei.

b) Die Leistungsfähigkeit (possibilité) des Waldes, und zwar für jede Holzart besonders erwogen, bildet unbedingt die Grenze für den Umfang der Berechtigung, Art. 5 des Dekrets. Es ist allgemein anerkannt, daß, wenn in früherer Zeit die Bezirkung des Rechts auf einen bestimmten cantonnement stattgefunden hat (das alte cantonnement), nur die Leistungsfähigkeit dieses Kantons in Anschlag zu bringen ist.

c) Ein précomptage findet nicht statt, falls der Titel nicht etwas Anderes besagt, Art. 8 des Dekr.

d) Abzuziehen ist der Werth der den Berechtigten titelmäßig obliegenden Gegenleistungen, Art. 7 Nr. 1; ebenso die gezahlten Aufsichtskosten (frais de garde), Art. 7 Nr. 2.

e) Abzuziehen ist ferner der Werth der Aufarbeitungskosten, Art. 7 Nr. 3 und 4, da sich die Berechtigung auf nicht verarbeitetes Holz bezieht; die oben erwähnte délivrance hat nur die Bedeutung von „Anweisung."

B) Zur Ermittelung des Werths der Abfindung.

a) Der 20fache Geldwerth der jährlichen Nutzungen ist zu Grunde zu legen, Art. 9.

b) Der Kaufwerth des Grund und Bodens, des daraufstehenden Holzes und der Werth der Weide sollen nach billigen Grundsätzen ermittelt und angerechnet werden, Art. 13, 14.

c) Ist die zur Abfindung zu gebende Fläche mit einer Weideservitut belastet, so ist deren Werth zu vergüten, Art. 12.

II. Die nur bei der gütlichen Ablösung in Staatswaldungen anwendbaren Vorschriften.

a) Dem maßgebenden 20fachen Geldwerth der Nutzungen werden 15 pCt. desselben hinzugerechnet als Liberalität, Art. 10 Nr. 1.

b) Schweigt der Titel, so wird ein Antheil an der Grundsteuer, den die Berechtigten als solche zu zahlen hatten, bei der Werthsermittelung nicht berücksichtigt, Art. 7 hinter Nr. 4. Dagegen wird für die Aufsichtskosten und Steuern, welche die Berechtigten nach dem cantonnement als Eigenthümer zu tragen haben, Vergütung geleistet, Art. 10 Nr. 2.

c) Die Anweisung der Ablösung ist thunlichst nach der Bequemlichkeit der Berechtigten zu bewirken, Art. 12.

d) Der Werth der Jagd und Fischerei werden nicht angerechnet, Art. 14 Satz 4.

Besondere Grundsätze über die Geldablösung (rachat) der anderen Rechte, die nicht Holz zum Gegen-

stande haben, sind nicht aufgestellt. Der Werth der Berechtigung wird daher nach billigem Ermessen zu ermitteln sein, und dadurch zugleich die zu zahlende Abfindung festgestellt.

Wirkungen der Ablösung.

1. Der abgelöste Wald wird durch die Ablösung von dem früher darauf haftenden Nutzungsrechte endgültig frei.

2. Die gegebene Ablösung wird unbedingtes, unwiderrufliches Eigenthum der abgelösten Berechtigten. Falls die Ablösung in Wald (also cantonnement) besteht, ist zu bemerken:

a) Mehreren — nicht eine politische Gemeinde repräsentirenden — Gesammtberechtigten ist die Abfindung in einem ungetheilten Stücke anzuweisen. Sie haben dann nach Art. 815 c. c. das Recht, unter einander auf Theilung zu dringen.

b) Der einer Gemeinde zu gebende Abfindungswald wird Gemeindeeigenthum, ist also untheilbar, code for. Art. 92, und kann sofort der Forst-O. unterworfen werden, Art. 90 S. 4.

c) Hat das abzulösende Recht den Charakter einer auf eine gewisse Zeitdauer beschränkten affectation, so hat man früher vereinzelt die Ansicht aufgestellt, als Abfindung sei ein Wald nach Maßgabe des Kapitalswerths des jährlichen Nutzungsrechts für die Dauer, welche das Recht noch haben sollte, zum widerruflichen Eigenthum zu geben, und behauptet, der Fall des Widerrufs sei gemäß Art. 59 code for. auch dann gegeben, wenn das Werk zwei Jahre hintereinander still gestanden habe. Man ist aber jetzt einig, daß der Werth aller noch zu gewährenden Leistungen durch Diskontorechnung zu ermitteln und ein diesem Werthe entsprechender Wald zum unwiderruflichen Eigenthum zu geben ist. Hat z. B. die Leistung noch 20 Jahre zu dauern und hat sie einen jährlichen Werth von 1000 Mk., so beträgt das zu Grunde zu legende Kapital 12462 Mk. 21 Pf.

3. Die Wirkung der Ablösung erstreckt sich zurück auf den Zeitpunkt der Klageanstellung. Daher:

a) Der Umfang des Rechts wird fixirt. Neue Ansiedler in der Gemeinde können ein Theilnahmerecht nicht mehr beanspruchen. Hat das Recht Bauholz zum Gegenstande, so werden neu errichtete Gebäude nicht mehr mitveranschlagt.

b) Da das Recht zur Befriedigung der Bedürfnisse der Berechtigten eingeräumt ist, so muß ihnen die Ausübung auch während des Verfahrens gestattet werden. Handelt es sich aber um Rechte auf Holz und haben die Berechtigten dasselbe aus Distrikten bezogen, die ihnen nicht übereignet werden, so müssen sie den Werth des bezogenen Holzes vergüten.

Auch das Forststrafgesetz vom 28. April 1880 knüpft an die vorstehend erwähnten Unterscheidungen an, indem Abschnitt III, betr. Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Vorschriften zunächst die Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche auf jeden Wald Anwendung finden, §§. 27—48, und dann die Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche nur auf die der Forst-O. unterworfenen Wälder Anwendung finden, in §§. 49—57 erörtert.

Die §§. 58—62 betreffen die Pfändung.

III. Jagdrecht.

Den Gegenstand des Jagdrechts (vgl. Beseler §. 199 S. 817 ff.) bildet die Jagd. Unter Jagd versteht man das Verfolgen und Erlegen der jagdbaren (wilden) Thiere (des Wildes) nach waidmännischem Gebrauche.

Nach dem älteren deutschen Rechte kommt dem Eigenthümer von Grund und Boden auch die Jagd auf demselben zu. Diese Auffassung wurde durch die Lehre vom Jagdregal wesentlich beschränkt. Seit dem 16. Jahrhundert nehmen die Landesherren ein Jagdrecht ausschließlich in Anspruch im Anschluß an den

alten Forst- und Wildbann. Die Juristen vertheidigten dasselbe unter Anwendung der Lehre von den herrenlosen Gütern.

Beseler vertritt die Ansicht, daß keine gemeinrechtliche Vermuthung für die Regalität der Jagd besteht, und Jagddienste, sowie andere mit der Jagd in Verbindung stehende Lasten keine Folge des Regals seien. Was er sonst ausführt, bezieht sich zumeist auf Partikularrechte.

Das Reichsrecht hat nur Strafbestimmungen in den §§. 292—295, 368 Nr. 9, 10, 11 und 117 des StrGB.; vgl. Einf.-Ges. dazu §. 2.

Die Lage der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten ist zur Zeit folgende:

I. Preußen.

A) Aeltere Provinzen.

Das ALR. hatte noch das Jagdregal anerkannt, II, 16 §§. 30 ff. Hierauf, sowie auf die Provinzialrechte und das Recht in den Landestheilen, wo das ALR. nicht galt, ist nicht mehr einzugehen. Das Jagdgesetz vom 31. Oktober hat das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sowie das Jagdregal aufgehoben und die Befugniß zur Ausübung der Jagd jedem Grundeigenthümer eingeräumt; für die Zukunft sollte eine dauernde Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden nichtig sein.

Die dadurch hervorgetretenen Uebelstände, namentlich die Schäden für die öffentliche Ordnung, die Landeskultur und den Wildstand, suchte das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 zu beseitigen. Es beabsichtigte, zwar die Nutzung des Jagdrechts jedem Grundeigenthümer zu belassen, die Befugniß zur Ausübung der Jagd aber mit Schranken zur Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt zu umgeben. Zu diesem Behufe wurde die Selbstausübung der Jagd an einen räumlich festumschlossenen oder doch größeren Besitz geknüpft; kleinere Flächen sollten zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt und die Jagd darauf für Rechnung der betheiligten Grundeigenthümer, in der Regel durch Verpachtung, genutzt werden. — Zu dem Gesetze ist jetzt aber zu beachten das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 87—94. Die Umgestaltungen durch dasselbe vgl. bei Brauchitsch, Bd. 2 S. 280 ff., 291 ff., wo das Gesetz von 1850 in der durch das Kompetenzgesetz modifizirten Fassung abgedruckt ist.

Wie sich dadurch die Sache des Näheren gestaltet hat, ist eingehend von Dernburg, (2. A.) Bd. 1 S. 524 ff. dargestellt. Auf dessen Darstellung wird hier verwiesen. Erwähnt soll nur werden, daß der Jagdberechtigte die Schonzeit des Wildes zu beachten hat, daß das Recht der Jagdfolge aufgehoben ist und ein gesetzlicher Anspruch der Grundeigenthümer wegen des durch das Wild auf ihren Feldern verursachten Schadens nicht besteht.

Im Jahre 1880 wurde bei dem Landtage wiederum, wie vorher schon wiederholt, der Entwurf einer neuen Jagdordnung eingebracht, welcher bezweckt (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 72 S. 25 ff.), die Ausübung des Jagdrechts zu regeln, soweit dies durch öffentliche Interessen geboten erscheint, und insbesondere erstrebt: Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums; die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung; den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigungen durch das Wild sowie durch die Jäger; die Erhaltung eines mit der Landeskultur verträglichen Wildstandes.

Ueber die Schonzeiten des Wildes bestimmt das für den ganzen Umfang der Monarchie — also auch für die neueren Provinzen, mit Ausnahme von Hohenzollern — unter dem 26. Februar 1870 ergangene Gesetz.

Der vorerwähnte Entwurf bezeichnet das Jagdrecht als die Befugniß, mit Ausschluß Anderer gewisse Arten von wilden Thieren aufzusuchen und sich anzueignen, als in die civilrechtliche Lehre von der Okkupation gehörig, und weist dem Civilrechte zu die Bestimmungen über den Begriff und den Umfang des Jagdrechts, das Verhältniß desselben zum Rechte des freien Thierfanges, über die Wirkungen der Besitznahme von verendeten oder widerrechtlich erlegtem Wilde, von abgeworfenen Geweihen und dgl.

B) Neuere Provinzen.

Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden kommen auch hier nicht mehr vor, vielmehr ist überall das Jagdrecht mit dem Eigenthum am Grund und Boden verbunden, die Trennung vom Grund und Boden als dingliches Recht für unstatthaft erklärt. Vgl. die — dem preußischen Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 genau nachgebildete — VO. vom 30. März 1867 für Nassau §§. 1—3; Gesetz, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals kurfürstlich und großherzoglich hessischen Landestheilen sowie in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. März 1873 §. 1 (hier waren die Berechtigungen, wenn auch nur als ablösbare wiederhergestellt, das Gesetz von 1873 hat das Recht auf fremdem Grund

und Boden gegen Entschädigung aus Staatsmitteln wieder aufgehoben; in Schleswig-Holstein entbehrten bis dahin die adeligen und klösterlichen Güterdistrikte sowie mehrere städtische Gemarkungen jagdpolizeilicher Normen ganz); lauenburgisches Jagdgesetz vom 17. Juli 1872 §§. 1, 5; hannoversches Gesetz, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 29. Juli 1850 §§. 1, 3; bayrisches Jagdgesetz vom 8. Oktober 1849 Art. 1, 2; frankfurter Jagdgesetz vom 20. August 1850 Art. 1; sigmaringensches Jagdgesetz vom 29. Juli 1849 Art. 1, 2; hechingensches Jagdgesetz vom 16. April 1849 §§. 1, 2.

In Betreff der Lehre von den jagdbaren Thieren walten Verschiedenheiten ob. Die vorerwähnten Motive heben hervor (S. 26), daß diese Seite des Jagdrechts einer einheitlichen Regelung widerstrebt, da hergebrachte Gewohnheiten und Anschauungen dabei eine große Rolle spielen.

Bezüglich der Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens walten ebenfalls Verschiedenheiten ob. Dieselbe ist ausgeschlossen nach der VO. vom 30. März 1867 für Nassau §. 27; dem lauenburgschen Jagdgesetze vom 17. Juli 1872 §. 28; dem sigmaringenschen Jagdgesetze vom 29. Juli 1849 Art. 5. Für Frankfurt und Hohenzollern-Hechingen fehlen ausdrückliche Vorschriften. In den übrigen Landestheilen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des Wildschadens, jedoch mit mancherlei Abweichungen in den Einzelnheiten. Vgl. hannoversches Gesetz vom 21. Juli 1848, den Wildschaden betr., mehrfach modifizirt durch die Jagdordnung vom 11. März 1859; bayrisches Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr.; kurhessisches Gesetz vom 26. Januar 1854, denselben Gegenstand betr., modifizirt durch Gesetz vom 7. September 1865 §§. 34—40; großh. hessisches Jagdgesetz vom 26. Juli 1848 Art. 12; hessen-homburgsche VO. vom 12. Mai 1857 und 7. Juli 1863 (Archiv S. 822 und 907).

Ueber die Schonzeiten des Wildes gilt auch hier das Gesetz vom 26. Februar 1870 (vgl. zu A), welches unter dem 8. Juli 1870 auch in Lauenburg eingeführt worden ist; nur in den hohenzollernschen Landen ist das ältere Wildschongesetz vom 2. Mai 1853 in Kraft geblieben.

An Jagdpolizeigesetzen gelten:

im vormaligen Herzogthum Nassau die VO. vom 30. März 1867;

in Schleswig-Holstein das Gesetz vom 1. März 1873;

in der vormals bayrischen Enklave Kaulsdorf und im vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim das preuß. Gesetz vom 7. März 1850 in Folge der summarischen Einführung altländischer Gesetze durch VO. vom 22. Mai und 20. September 1867;

in Hannover die Jagd-O. vom 11. März 1859;

im vormaligen Kurhessen Gesetz vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung betr.;

in den vormals bayrischen Landestheilen außer der Enklave Kaulsdorf das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und die VO. vom 5. Oktober 1863 über die Ausübung und Behandlung der Jagden;

in den vormals großherzoglich hessischen Landestheilen das Gesetz vom 26. Juli 1848, betr. die Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie das Gesetz vom 2. August 1858, betr. die Jagdberechtigungen;

im vormaligen Amte Homburg das Gesetz vom 8. Oktober 1849, betr. die Jagd und Fischerei und die VO. von demselben Tage, betr. Verpachtung der Gemeindejagden;

im Gebiete von Frankfurt das Gesetz vom 20. August 1850, betr. die Ausübung der Jagd mit der Novelle vom 30. Juli 1858;

in Hohenzollern das sigmaringensche Gesetz vom 29. Juli 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts und der Jagdfrohnden und das hechingensche Gesetz vom 16. April 1849, betr. die Aufhebung des Jagdrechts.

II. Bayern.

Der Gegenstand ist ausführlich behandelt bei Roth §. 281 Bd. 3 S. 124. Eine amtliche Mittheilung lag nicht vor. Zu vgl. noch Brater, die neuen bayrischen Jagdgesetze, 1853. Es wird genügen die Resultate kurz dahin zusammenzufassen:

Das Jagdrecht an fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und die Jagd als ein Bestandtheil des Grundeigenthums erklärt (Gesetz vom 4. Juli 1848 Art. 1). Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden dürfen nicht mehr als Grundgerechtigkeiten bestellt werden (Jagdausübungsgesetz vom 30. Mai 1850 Art. 1); ob das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als persönliches vererbliches Recht noch bestellt werden kann, ist nicht unbestritten (Roth §. 281 Note 66).

Der Grundeigenthümer ist das Jagdrecht selbst auszuüben befugt in den im Jagdausübungsgesetze

vom 30. Mai 1850 Art. 2, 3 bestimmten Fällen; er kann auch die Ausübung verpachten oder durch die Gemeinde mitverpachten lassen (Art. 6, 9). Auf anderen Grundstücken übt die politische Gemeinde innerhalb ihres Bezirks das Jagdrecht Namens der Grundeigenthümer aus (Art. 4). Der Vereinigung mit anderen Gemeinden zu einem Jagdbezirk steht nichts entgegen; ist die Flur von einer gewissen Größe, so können mehrere Jagdbezirke in einer Gemeinde gebildet werden (Art. 5). Die Selbstausübung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder ist unter gewissen Voraussetzungen gestattet (Art. 11). In anderen Fällen muß die Jagdausübung verpachtet werden (Art. 4). Wegen der Pacht vgl. Art. 7, 10, 22, 12, 8. Es sind bei der Ausübung der Jagd die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, vgl. Art. 13, 14, 15—21, 23. Die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden bleibt ausgeschlossen und darf nicht mehr als Grundgerechtigkeit bestellt werden (Art. 1, 2).

Zweifelhaft ist das Verhältniß in Betreff der bisher nicht als jagdbar angesehenen Thiere, vgl. Roth S. 134. Zu gedenken ist noch der Jagdausübungs-VO. vom 5. Oktober 1863 (R. Bl. 1657).

Das Gesetz vom 15. Juni 1850 betr. den Ersatz des Wildschadens beruht auf dem Grundsatze, daß jeder Wildschaden am Grundbesitze und dessen Erzeugnissen ersetzt werden müsse. — Das Gesetz vom 25. Juli 1850 betrifft die Bestrafung des Jagdfrevels; dazu ist aber zu beachten das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 Art. 111 ff.

Die Wildfolge ist beseitigt, vgl. Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 2.

Wegen der Hegezeit bestimmt die VO. vom 5. Oktober 1863 (Dollmann, III 5 S. 486). §. 3 enthält generelle Festsetzungen für Haar- und Federwild, nach §. 6 tritt für Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen der Schluß der Jagd mit dem 2. Februar ein, die Wiedereröffnung wird alljährlich in jedem Regierungsbezirke mit Rücksicht auf die Beendigung der Ernte bekannt gemacht, und erfolgt in der Zeit vom 15. August bis 15. September. Wegen der Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften — auch in Ansehung der Hegezeit — vgl. Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 Art. 125. Das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 gedenkt in Art. 46 noch der pfälzer Jagd-O. vom 21. September 1815, welche modifizirt wurde.

III. Sachsen.

Ueber das Jagdrecht enthält das B. G. B., abgesehen von dem, was in §§. 229, 289, 231 über herrenlose Thiere und deren Okkupation bestimmt ist, keine Vorschriften; die Publikations-VO. vom 2. Januar 1863 verweist in §. 3 auf die in dieser Beziehung bestehenden besonderen Bestimmungen. Zu letzteren gehören insbesondere das Gesetz vom 1. Dezember 1864 betr. die Ausübung der Jagd, nebst Ausführungs-VO. von demselben Tage und Gesetz vom 22. Juli 1876 betr. die Schonzeit der jagdbaren Thiere.

Dem Gesetze von 1864 war vorangegangen das Gesetz vom 25. November 1858, betr. das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Das letztere stellte die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, welche früher in weitem Umfange bestanden hatten, jedoch zum größten Theil durch Art. 37 der Grundrechte des deutschen Volkes aufgehoben waren, wieder her, erklärte aber diese, wie überhaupt alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden als auf einseitigen Antrag ablösbar und bestimmte, daß die abgelösten Jagdrechte dem Eigenthümer des zuvor dienenden Grundstücks zufallen sollten.

Auf die Bestimmung, welche in §. 10 des Gesetzes von 1864 über Wildschäden an der dort erwähnten besonderen Gattung von Grundstücken enthalten ist, beziehen sich das Patent vom 9./21. April 1814 betr. die Wildschäden und Nr. II des Gesetzes vom 3. November 1840, die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr. Beide Gesetze sind noch insoweit in Geltung, als Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz von 1858 wiederhergestellt und später nicht abgelöst worden sind.

IV. Württemberg.

Die amtliche Mittheilung beschränkt sich auf folgende Bemerkungen:

„Nach Art. 1 des Gesetzes vom 17. August 1879 liegt in dem Grundeigenthum die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden und ist jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben." „Wenn und solange jedoch (Art. 3) die Besitzer von zwei Dritttheilen einer Gemeindemarkung die Ausübung des ihnen zustehenden Jagdrechts der Gemeinde überlassen, ist ein solcher Beschluß für die übrigen Güterbesitzer der Markung verbindend, ausgenommen die Besitzer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mehr als 50 Morgen.

Die Ausübung der Jagd unterliegt den Sicherheits-, feld- und forstpolizeilichen Vorschriften."

Das Gesetz vom 27. Oktober 1855 betr. Regelung der Jagd enthält umfassende Bestimmungen,

auch Vorschriften über Jagdkarten. Vgl. übrigens hierzu die Bekanntmachung vom 3. Juli 1856 wegen einer Modifikation des Gesetzes. Die Art. 14, 15 geben nur beschränkt Ersatz des Wildschadens. Art. 16 schließt die Jagdfolge aus; das Wild gehört demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird. Des Näheren ist zu vgl. Lang, württemb. Sachenrecht §. 21 (Bd. 1 S. 118 ff.).

Die Festsetzung der Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, sowie die Vorschriften wegen Schonung der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel und der Singvögel sind Gegenstand der VO. Es ergingen dieserhalb die VO. vom 24. Februar 1856 über Hegezeit des Wildes und vom 7. Mai 1859 betr. den Schutz der Vögel.

Schwarzwild soll außerhalb der Thiergärten ausgerottet werden. Die ausschließliche Befugniß des Jagdberechtigten zum Fangen und Erlegen von Wild erstreckt sich nur auf die sogen. jagdbaren Thiere, welche herkömmlich entweder wegen des ökonomischen Nutzens gejagt werden oder welche den jagdbaren Thieren schädlich sind; zu letzteren gehören die Raubvögel, auch die Fischreiher, wogegen die eigentlichen reißenden Thiere, z. B. Wölfe, Fuchse, von Jedermann erlegt werden dürfen.

V. Baden.

Es gilt das Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 (Bürgerbuch S. 531 ff.). Danach liegt im Grundeigenthum die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden; die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden (§. 1). Uebrigens sind nur die Eigenthümer zusammenhängender Flächen von mindestens 200 Morgen befugt, die Jagd selbst und ausschließend auszuüben. §. 11 erfordert einen Jagdpaß, für dessen Gewährung nähere Bestimmungen ergangen sind. §. 16 schließt die Jagdfolge aus; ganz wie in Württemberg. §. 17 bestimmt eine Schonzeit, nimmt aber davon Schwarzwild, Hirsche, Rehböcke, Auer- und Birkhähne, sowie Strichvögel aus. Wildschaden wird aber nur unter gewissen näheren Voraussetzungen ohne besondere Vertragsbestimmung ersetzt. vgl. §§. 21, 20. §. 26 bestimmt wegen der Entschädigung der vormals Jagdberechtigten. Hierzu erging die Vollzugs-VO. vom 21. Dezember 1850 (Reg.-Bl. S. 433).

Vgl. auch Bingner, badisches LR. S. 712—719. Die §§. 22—24 des Ges. von 1850 sind aufgehoben durch Art. 6 des Einf.-Ges. zum RStrGB., §. 25 durch §. 147 Z. 6 des Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879.

Daneben besteht das Wildschadengesetz vom 31. Oktober 1833, dessen §§. 1—6 durch §. 21 des Ges. vom 2. Dezember 1850, und dessen §§. 15—28 durch §. 145 Z. 10 des Ges. vom 3. März 1879 aufgehoben sind. Die §§. 7—14 geben den zu ersetzenden Schaden genau an, indessen ist auch davon §. 13 durch Art. 20 des früheren Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848 aufgehoben.

VI. Hessen.

Die amtliche Mittheilung enthält Folgendes:

In Deutschland galt in den ältesten Zeiten die Jagd als das Recht jedes Freigebornen. Mit der Entwickelung des Privateigenthums an Grund und Boden wurde, wie die alten Volksrechte bestätigen (lex Salica tit. 36 §. 1; leg. Rip. 42,1; lex Wisig. VIII, 22) die Jagd als Zubehör des Grundeigenthümers betrachtet; Eingriffe in dieses Recht galten für strafbar. — In den großen Wäldern Deutschlands hatte jeder freie Mann, sowie auf seinem Grundeigenthum, das Jagdrecht. Ausgeschieden wurden aber von den Königen bestimmte Waldungen zu Bannforsten, in denen das Jagdrecht nur von dem Fürsten ausgeübt werden durfte. So in Hessen der alte Königliche Bannforst „Dreyeich", für welchen Kaiser Ludwig der Bayer eine besondere Forst-O. erließ. An Orten, wo Andere die Jagdgerechtigkeit hergebracht hatten, durften die Kaiser keinen Wildbann anlegen.

Die großen Dynasten übten in ihren Distrikten die nämlichen Rechte aus, wie die Kaiser in den Bannforsten, ohne jedoch den freigebornen Gutsbesitzern ihre Waldungen und Jagden streitig zu machen. Die Jagd wurde als Pertinenz der königlichen, Stifts-, adeligen oder städtischen Güter angesehen und von den Besitzern dieser Güter zugleich auf den Gütern der Unterthanen ausgeübt, den Knechten und Bauern war das Tragen von Waffen und das Jagen verboten. Const. Friderici I, II. F. 27 §. 5.

Im 16. Jahrhundert kam die Auffassung von der Regalität der Jagd auf, begünstigt durch die Theorie der Juristen vom Staatseigenthum an den herrenlosen Sachen. So waren auch in Hessen die Jagden in den Händen des Landesherrn, der Standesherren, der adeligen Gerichtsherren, der Klöster und Stifter, welche Landeshoheit besaßen oder wenigstens reichsunmittelbar waren.

Das Ges. vom 26. Juli 1848 erklärte die Jagd wiederum als Pertinenz des Grundeigenthums,

jedoch wurde nur bei Komplexen von über 300 hessische Morgen die Jagd dem Eigenthümer überlassen. Im Uebrigen sollte sie in der Gemeindemarkung durch die Gemeinde ausgeübt werden, welche sie wieder durch öffentliche Versteigerung an Pächter — aber nicht mehr als drei für eine Jagd — zu überlassen hatte. Solche Pachtverträge sollten auf wenigstens 6 Jahre lauten; Afterverpachtungen untersagte das Gesetz. Dagegen wurde den Gemeinden gestattet, die Jagd in einer Gemarkung in mehrere Bezirke zu zerlegen, falls solches die örtlichen Verhältnisse zuließen. Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden hörten ohne Entschädigung auf, wenn sie nicht innerhalb der letzten 30 Jahre titulo oneroso erworben worden waren. Das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, konnte nicht mehr als Dienstbarkeit bestellt werden.

Das Gesetz vom 2. August 1858 stellte die früheren Jagdrechte wieder her, gestattete aber den Gemeinden und Grundbesitzern, solche wieder durch Ablösung zu erwerben. Auch kann eine Jagdgerechtigkeit wieder durch Konstituirung einer Dienstbarkeit erworben werden; es ist aber dazu bestimmt, daß Verträge, welche die Unablösbarkeit einer Jagd stipuliren, nichtig sein sollten. — Die Vorschrift des Ges. von 1848, daß Jagdfolge — welche mit bestimmten Beschränkungen für die hohe Jagd gestattet war —, nicht stattfinden dürfe, vielmehr das Wild dem gehört, in dessen Jagdbezirk es todt niederfällt oder gefunden wird, blieb in Kraft.

Nur der Besitz von 300 Morgen Grund und Boden in ungetrenntem Komplexe in einer oder mehreren angrenzenden Gemarkungen giebt das Recht selbständiger Jagdausübung. Bei kleinen Flächen ist Voraussetzung, daß sie eine selbständige Gemarkung für sich allein bilden. Grundeigenthum unter 300 Morgen und nicht gemarkungsselbständig von dem Jagdgebiet eines Dritten umschlossen, ist Enklave, auf welcher der dritte Jagdberechtigte allein zu jagen befugt ist, dagegen auch den dem Jagdrecht für die betr. Gemarkung entsprechenden Pacht zu entrichten hat.

Für Rheinhessen gelten bezüglich der Ausübung der Jagdberechtigung im Wesentlichen dieselben Grundsätze; jedoch steht den Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Feldgrundstücke von 40 Hektar Flächeninhalt besitzen, nur die Mitbenutzung der niederen oder Feldjagd auf diesen Grundstücken neben dem Gemeindepächter für ihre Person zu.

Alle Grundstücke, die mit einer Mauer, einem geschlossenen Zaune oder einer dergl. Hecke umgeben und mit Thüre und Schloß versehen sind, bleiben von der Jagdausübung durch den Berechtigten ausgeschlossen, dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht daran zu, natürlich unter Befolgung der polizeilichen Vorschriften.

Die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere ist auch in Hessen praktisch, wie eine VO. von 1810 bestätigt, weche bestimmt, daß Rehe zur niederen Jagd gerechnet werden sollen.

Das zur hohen Jagd gehörige Edel-, Damm-, und Schwarzwild darf nach dem Gesetz von 1848 nicht mehr im Freien gehegt werden.

Um die nachhaltige Jagdkultur zu erleichtern und dem Ausrotten des Wildes vorzubeugen, ist die Zeit, in welcher die Jagd getrieben werden kann, nach den verschiedenen Kategorieen des Jagdrechts gesetzlich geordnet. Die Vorschriften müssen von den Jagdberechtigten genau eingehalten werden. Die allgemeine Hegezeit für die Jagd, welche durch die VO. vom Juli 1813 für die kleine Jagd für die Zeit vom 15. Februar bis 17. September (Lambertustag) bestimmt war, wurde durch spätere provisorische VO. vom 5. Januar 1860 auf die Zeit vom 7. Februar bis 26. August fixirt. Von dieser Hegezeit sind ausgenommen: Schwarzwild, männliches Edel-, Damm- und Rehewild, Staubzeug, wilde Kaninchen, wilde Tauben sowie alles Wild, welches im Lande oder dessen nächster Umgebung nicht setzt oder nistet. Solches Wild kann das ganze Jahr hindurch erlegt werden. Die Jagd auf Auer-, Birk- und Haselhähne ist vom 16. April bis 20. Mai gestattet, die Hegezeit für Schnepfen, Trappen, Brachvögel beginnt mit 1. Mai und endet mit 1. Juli, die der Enten beginnt mit 1. März und endet am 1. Juli.

Die Jagd-O. sehen vor, daß das Jagdrecht auch von den Berechtigten nicht auf unwaidmännische Art betrieben und ausgeübt wird. Das Fangen von Wild in Schlingen und Fallen, ausgenommen von Raubzeug, Schneißvögel und Waldschnepfen, ist untersagt (Art. 28 Jagdstrafges. von 1858), ebenso die Verwendung von Hunden zur Jagd während der allgemeinen Hegzeit, spezielle Ausnahmen abgerechnet (Art. 33).

Mit der Berechtigung, auf fremdem Grund und Boden die Jagd ausüben zu dürfen und der Verbindlichkeit des Privateigenthümers gegen das in seinem Eigenthum anzutreffende Wild nichts unternehmen zu dürfen, vielmehr solches dulden zu müssen, korrespondirt die gesetzliche Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens seitens des Jagdberechtigten. Die VO. vom 6. August 1810 schreibt in dieser Beziehung

vor: „Der Schaden, welcher durch Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Aecker, Gärten, Wiesen oder anderer kultivirter Grundstücke, welche Niemand gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen oder durch Hüter gegen Wildschaden zu sichern verbunden ist, angerichtet wird, soll vom Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden". — Mehrere Jagdberechtigte haften in solidum für den Schaden, vorbehaltlich des Ersatzrechts gegen Mitgenossen, denen die Leistenden, solange jene nicht Ersatz leisten, die Mitausübung des Jagdrechts verbieten lassen können. Der Beschädigte hat die Wahl, ob er sich an den Jagdberechtigten oder den Pächter der Jagd halten will. — Die Ansprüche sind von den Verwaltungsbehörden ohne förmliches prozessualisches Verfahren zu untersuchen und zuzuerkennen. Die §§. 15—18 regeln näher das Verfahren; das Reglement vom 14. Juli 1854 hat es aber vielfach modifizirt und die Prozedur spezieller bestimmt.

Endlich ist den Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, zu großen Wildstand zu verbieten, und soll ein übertriebener Wildstand in den eigenen Waldungen des Berechtigten nach den Grundsätzen, welche für Walddevastationen gelten, behandelt werden.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

I. Es giebt hier kein Jagdregal. Jagdberechtigt ist vielmehr der Grundherr. Er muß jedoch nach Art. XIX der Reversal. von 1621 und §. 294 des LGGEV., wenn er gegen den Landesherrn wegen Ausübung der Jagd auf seinem (des Klägers) Grund und Boden negatorisch klagen will, außer seinem Eigenthum auch bonae fidei possessio vel quasi der Jagd während rechtsverjährter Zeit darthun. Das Jagdrecht steht ferner nicht jedem Grundeigenthümer zu, sondern nur dem städtischen Grundherrn mit obrigkeitlicher Stellung. Der kleine freie Grundbesitz ist dem Jagdrecht desjenigen unterworfen, der über die Feldmark, auf welcher der kleine Besitz belegen ist, als Grundherr die Ortsobrigkeit und die Gerichtsherrschaft hat. Bürger und Bauer, „so damit nicht befreiet" ist schon in der Polizei- und Land-O. von 1572 Titel vom Jagen, Schießen ꝛc. die Jagd verboten. Es ergeben sich daraus folgende Verhältnisse:

1. Im Großherz. Domanium steht die Jagd ausschließlich dem Landesherrn zu, und zwar auch auf den zu Nutzeigenthum oder zu ungetheiltem Eigenthum weggegebenen Grundstücken, soweit nicht besondere Verleihungen erfolgt sind. Die Jagd wird bei Weggabe von Grundstücken in Privatbesitz besonders reservirt, sie würde aber auch beim Fehlen eines Vorbehalts nach diesen Grundsätzen dem Landesherrn verbleiben.
2. Im Gebiete der Städte steht das Jagdrecht der Kommune als solcher zu; dem einzelnen Bürger gebührt eine Jagdberechtigung auf städtischer Feldmark sowenig als auf dem eigenen zu Stadtrecht liegenden Acker.
3. Auf den Allodialgütern ist der Gutseigenthümer, auf den Lehengütern der Vasall bzw. beim Besitz durch Erbjungfrauen und Witthumsbesitzerinnen die Erbjungfer und Witthumsbesitzerin jagdberechtigt; den ritterschaftlichen Hintersassen mit Nutzeigenthum an Grund und Boden steht kein Jagdrecht zu.
4. Im Klostergebiete gebührt das Jagdrecht der Gesammtheit der klosterberechtigten Landstände als Grundherrn; das Nutzeigenthum der klösterlichen Erbpächter ist dem Jagdrecht des Grundherrn unterworfen.
5. Kirchliche- und Pfarrgrundstücke als Theile einer fremden Feldmark unterliegen, soweit nicht die Kirche oder Pfarre das Jagdrecht durch besonderen Rechtstitel erworben hat, dem Jagdrecht des Grundherrn der Feldmark.
6. Die Jagd auf den zur Herstellung von Eisenbahnen und Chausseen abgetrennten Flächen verbleibt, wie in der VO. vom 7. Februar 1864 besonders anerkannt ist, dem Inhaber des Jagdrechts auf dem Gute oder der Feldmark, von denen jene Flächen abgetreten worden sind.

II. Das erörterte Prinzip erleidet drei Modifikationen:

1. Auf städtischen Feldmarken steht das Jagdrecht dem Landesherrn zu, wenn die betr. Stadt auf landesherrlichem Boden gegründet und hinsichtlich der Jagd ein besonderer Vorbehalt, wie namentlich im Gebiete des alten schweriner Rechts, gemacht worden ist.
2. Auf 75 Rittergütern hat der Landesherr auf Grund von Verzichten und Vereinbarungen die sog. hohe Jagd, d. i. die Jagd auf den Hirsch und seine Art.
3. Auf Rittergütern in condominio gilt nach der Polizei-O. von 1572 Titel vom Jagen, Schießen ꝛc. und nach §. 300 des L. G. G. E. V. das Vierhufenrecht, nach welchem nur der condominus, der

mindestens einen Antheil in der Größe von 4 Hufen hat, jagdberechtigt ist. Das Vierhufenrecht zessirt jedoch, wenn die condomini demselben Geschlechte angehören.

III. Der Jagdberechtigte ist in der Ausübung seines Rechts beschränkt

1. durch die gesetzliche Schonzeit. Für die Zeit vom 1. März bis 24. Juli ist die Jagd auf Hirsche und Rehe untersagt. Der Jagdberechtigte darf jedoch auch ohne Dispensation während dieser Zeit in Noth- und Ehrenfällen (Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen) Wild schießen und ist es dem Landesherrn jederzeit unbenommen, die Fällung des für den Hofstaat erforderlichen Wildes durch speziellen Befehl anzuordnen.
2. durch das Recht der Jagdfolge und des Jägerrechts in Gemäßheit der VO. vom 22. Januar 1859. Nach ersterem darf der Landesherr bei eigener Ausübung der Jagd angeschossenes oder angehetztes Wild verschiedener Art über die Grenze verfolgen, fangen oder tödten und wegnehmen. Nach letzterem darf der Jagdberechtigte ein auf eigenem Jagdgebiete angeschossenes, auf fremdes Jagdgebiet übergewechseltes und dort verendetes Wild, sowie die dorthin übergetretenen Hunde abholen.
3. durch die gemeinrechtliche Verpflichtung zum Ersatze des durch Hegung eines übermäßigen Wildstandes verursachten Schadens.

IV. Ueber den Umfang der Jagdberechtigung, insbesondere den Kreis der jagdbaren Thiere und über den Jagdschutz enthält die VO. vom 14. Januar 1871 eingehende Bestimmungen.

Jagdscheine sind außerhalb städtischer Jagdgebiete im Lande nicht bekannt.

VIII. Weimar.

Das Jagdrecht regeln: Gesetz vom 6. Januar 1849 betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, mit Nachtragsgesetz vom 17. Mai 1853 und Ausführungs-VO. vom 26. Mai 1853 zu letzterem, endlich das Nachtragsgesetz vom 28. Februar 1874, betr. die Ausfertigung von Tages-Jagdscheinen. Ueber die Schonzeit des Wildes bestimmt das Gesetz vom 19. April 1876.

Zu erwähnen ist ferner: Durch Gesetz vom 6. Mai 1850 ist unter Hinweis auf die Gemeingefährlichkeit der wilden Kaninchen neben den Jagdberechtigten allen Grundeigenthümern, auch wenn ihnen die Selbstausübung der Jagd nicht zusteht, gestattet, auf ihrem Grund und Boden wilde Kaninchen jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu fangen, zu tödten und an sich zu nehmen, jedoch unter Ausschluß des Gebrauchs von Feuergewehren.

In Kraft stehen noch folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1821, betr. die Jagden und Jagdgerechtsame, welche meist polizeilicher Art sind, und die Ausübung des Jagdrechts beschränken:

1. das Verbot der Anstellung von Jagden an Sonntagen, Festtagen und Bußtagen (§. 2);
2. das Verbot des Wegfangens von Nachtigallen (§. 8 Ziff. 2, §. 30);
3. die Verpflichtung der Jagdberechtigten, Eisen und Fallen auf Dachse, Fischottern, Füchse und andere Raubthiere nicht an Orten aufzustellen, wo sie Menschen gefährlich werden können, also nicht auf oder nahe an öffentlichen Wegen und nicht ohne Warnungstafeln an Orten, welche sonst durchgangen oder betreten werden dürfen, (§. 9);
4. die Verpflichtung des Jagdberechtigten, darauf zu sehen, daß bei Ausübung der Jagd an Feldfrüchten, Baumfrüchten, Pflanzungen rc. kein Schaden zugefügt werde, im entgegengesetzten Falle aber dem Beschädigten vollen Ersatz zu leisten (§. 10);
5. das Verbot, ein fremdes Jagdgebiet mit dem Gewehre zu durchgehen, ohne daß das Schloß abgeschraubt oder verbunden oder mit einer ledernen Kappe fest verdeckt ist (§§. 15—17). Die Bestimmung geht weiter als das Verbot in §. 368 Z. 10 des RStrGB.;
6. das Jagdverbietungsrecht erstreckt sich nicht auf das Ausgraben der Hamster auf eigenem Grund und Boden oder mit Erlaubniß des Eigenthümers, auf das Tödten oder Fangen solcher Raubthiere, welche dem Hauswesen schädlich sind, innerhalb der Grenzen des eigenen Hauses und Gehöftes, nämlich Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum, auf das Tödten und Fangen solcher kleinen Vögel, welche den Feld- und Gartenfrüchten nachstellen, auf den eigenen oder zur Bewirthschaftung überkommenen Grundstücken, nur darf dasselbe nicht mit Schießgewehr geschehen, auch nicht in ein geflissentliches Garn- oder Herdstellen übergehen (§. 26); es erstreckt sich endlich nicht auf den Fischotterfang und den Fang anderer den Fischen gefährlicher Raubthiere (§. 24 der Fisch-O. vom 8. März 1815).

Die Jagdfolge, welche nach dem Sachsenspiegel jedem Jagdberechtigten zusteht, aber ohne Blasen der Hörner und Nachhetzen der Hunde zu geschehen hatte (sächs. LR. II, Art. 61) beschränkt die Weim.-Jen. Forst- und Jagd-O. vom 6. März 1775 Thl. 2 Kap. 2 §. 1 auf 24 Stunden vom Anschuß; vgl. Heimbach §. 223.

Den Ersatz des Wildschadens hat das Weim.-Eis. Ges. vom 6. Januar 1849 §. 9 aufgehoben, Heimbach, Nachtr. zu §. 224 Note 1.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

Bezüglich des Jagdrechts gelten im Uebrigen Gesetze und VO. wie in Mecklenburg-Schwerin. Im Einzelnen findet sich nur Nachstehendes zu bemerken:

zu I, 2. In den Städten Neubrandenburg, Friedland und Woldegk besitzen die Kommunen als solche die hohe und niedere Jagd, in den übrigen fünf Städten dagegen steht die gesammte Jagd dem Landesherrn zu.

zu II, 2. In Mecklenburg-Strelitz steht dem Landesherrn auf Rittergütern keine Jagd zu.

zu III, 2. Die schwerinsche VO. vom 22. Januar 1859, betr. die Ausübung der Jagdfolge und des Jägerrechts ist in Mecklenburg-Strelitz nicht erlassen. Hier gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Art. XIX der Reversalen von 1621.

Zu vgl. ist Kamptz, §§. 61—75, S. 145-214. §. 61 giebt den Begriff, die Eintheilungen und Gattungen der Jagd, §§. 62—64 enthalten die Darlegung, daß die Jagd kein Regal ist; §. 65 handelt von der Jagdhoheit des Landesherrn; die folgenden Paragraphen handeln von der Jagdgerechtigkeit der Grundeigenthümer, und zwar 1. vom Umfang derselben in Ansehung a) des Jagdberechtigten, §. 66, b) der Grundstücke, §. 67, c) der Jagdarten, §. 68, d) der jagdbaren Thiere, §. 69, e) der Jagdgattungen — vollkommene und unvollkommene Jagdberechtigung, — §. 70; 2. von der Erwerbung der Jagdgerechtigkeit, §. 71, 3. von der Ausübung derselben, §. 72 (Beobachtung der Schonzeit, der Jagdfolge oder des Jägerrechts, welches mit gewissen Modifikationen besteht, S. 198, 199), 4. von den Jagddiensten, §. 73; 5. dem Schutze der Jagdgerechtigkeit, §. 74; 6. dem Verluste der Jagdgerechtigkeit, §. 75. Ueber Ersatz des Wildschadens findet sich auch dort nichts.

X. Oldenburg.

Nach Art. 64 des revid. Staatsgrundgesetzes vom 18. November 1852 sind aufgehoben: das Jagdregal, die Jagdhoheit, und sämmtliche bisherige Jagdgesetze, ferner — ohne Entschädigung — die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke; auch dürfen Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeiten bestellt werden. Ferner ist daselbst bestimmt, daß Jedem das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zusteht, der Gesetzgebung ist aber vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen des gemeinen Wohls und der öffentlichen Sicherheit zu ordnen. Ueber die Ausübung der Jagd sind in den einzelnen Landestheilen folgende Gesetze erlassen:

1. für das Herzogthum Oldenburg:

Ges. vom 31. März 1870. Dasselbe bestimmt, welche Thiere zu den jagdbaren gerechnet werden sollen (Art. 2) und ferner die Dauer der Schonzeiten des Wildes (Art. 11). — Die Befugniß zur Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken wird lediglich an die Erlaubniß des Eigenthümers geknüpft (Art. 3), aber bestimmt, daß Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen soll, ohne eine von dem Verwaltungsamte seines Wohnorts auf seine Person ausgestellte, nur für ihn gültige Jagdkarte bei sich zu führen. Ueber die Fälle, in welchen die Jagdkarte auszustellen bzw. verweigert werden kann, bestimmt Art. 9.

2. für das Fürstenthum Lübeck:

Ges. vom 11. Dezember 1872 betr. die Einführung von Jagdkarten 2c. Hier finden sich ähnliche Vorschriften in Betreff der Jagdkarten, wie zu 1., Art. 1 und 4.

3. für das Fürstenthum Birkenfeld:

Ges. vom 20. Januar 1873, betr. die Ausübung der Jagd. — Das Gesetz bestimmt, welche Thiere zu den jagdbaren zu rechnen (Art. 2), welches die Schonzeiten sind (Art. 17), und in Betreff der Jagdkarten wie zu 1., jedoch bedarf auch der Eigenthümer zur Ausübung der Jagd auf seinem eigenen Grund und Boden einer Jagdkarte. Abweichend von dem Gesetze zu 1. bilden ein selbständiges Jagdrevier, auf welchem dem Grundbesitzer die eigene Ausübung der Jagd zusteht:

a) Besitzungen von mindestens 100 Hektar Flächenraum, wenn sie im Zusammenhange durch ein fremdes Grundstück nicht unterbrochen sind; für Enklaven hat jener die Ausübung de Jagd gegen eine an die Gemeindekasse zu zahlende Entschädigung;
b) alle mit einer Mauer oder einer dichten Einzäunung und einer verschließbaren Thüre vollständig eingefriedigten Grundstücke (Art. 3 und 4).

Die nicht hiererwähnten Grundstücke eines Gemeindebannes bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Aus einem Gemeindebanne können mehrere Jagdbezirke, aber nicht unter 250 Hektar gebildet werden (Art. 5). Das Gesetz bestimmt weiter, in welcher Weise durch Verpachtung oder angestellte Jäger die Jagd auszuüben ist.

Das Gesetz zu 1., Art. 14, verpflichtet das Verwaltungsamt, wenn die in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, zum Abschuß aufzufordern, und bei Nichtbefolgung der Aufforderung die Grundbesitzer zu ermächtigen, selbst oder durch Vertreter das übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen oder mit Anwendung des Gewehrs zu tödten und für sich zu verwenden. — Aehnlich bestimmt das Gesetz zu 3. in Art. 20.

XI. Braunschweig.

Amtliches Material lag nicht vor.

Wegen des älteren Rechts vgl. Steinacker §§. 167 S. 359 ff.

Das Gesetz vom 8. September 1848 hat das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben. Neue Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden dürfen nicht mehr erworben werden (§. 1). Für bestehende ist die Ablösung geordnet. Ueber die Ausübung bestimmen die §§. 14 ff.; danach sollten wilde Kaninchen ausgerottet werden. Wegen des Schadens, den Schwarz-, Roth- oder Dammwild auf fremden Grundstücken oder an deren Erzeugnissen zufügen, bestimmt §. 14 die Ersatzpflicht, nicht eingegattertes derartiges Wild soll ausgerottet werden. Dazu sind ferner ergangen: das Gesetz vom 16. August 1849 betr. die Ausübung des Jagdschutzes, und das Jagdstrafgesetz vom 20. August 1849 (S. 165 ff.).

Das neuere Gesetz vom 16. April 1852 (S. 237 ff.) betr. Ausübung des Jagdrechts hat die §§. 18 und 20 des Gesetzes von 1848 aufgehoben, und steht den übrigen norddeutschen Gesetzen nahe.

XII. Meiningen.

Die amtliche Mittheilung verweist wegen der obsolet gewordenen jagdrechtlichen Bestimmungen auf Heimbach §. 223; von den dort zitirten Vorschriften berühren Meiningen:

sächs. LR. Bd. 2 Art. 61; kob. Mandat vom 8. Juni 1593; kob. Wald- und Jagd-O. vom 26. September 1653; goth. LO. P. II Nr. 10 S. 342—348 und neue Beifugen dazu Thl. I S. 85, 659—665; goth. Patent vom 25. Juli 1788; goth. GVO. vom 19. August 1800 und 5. Juli 1823 (Zus. 76 und 164); altenb. LO. P. III S. 337, 394 ff.; altenb. Mandat vom 20. September 1764; altenb. VO. vom 15. Juli 1809; altenb. Reg.-Publ. vom 1. Oktober 1823; mein. Mandat vom 3. März 1788; mein. VO. vom 10. Febrar 1826; hildb. Patent vom 3. Juni 1809; hildb. Mandat vom 1. Februar 1810; kob. Jagd-O. vom 10. März 1810; kob.-saalf. VO. vom 1. Oktober 1820.

Dem jetzigen Jagdrechte gehören an: 1. Ges. vom 1. September 1848, betr. die Ueberlassung des dem Domänenfiskus zustehenden Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden an den Eigenthümer desselben; 2. Ges. vom 21. Juni 1850, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd; 3. Ges. vom 13. April 1859, betr. einige Abänderungen des Ges. zu 2.; 4. Ges. vom 25. November 1874, betr. die Gebühren für die Jagdkarten; 5. die Ges. vom 1. Juni 1848 (vgl. Art. 28 des Ges. zu 2.) und 1. Februar 1872, betr. die Vergütung der Wildschäden.

XIII. Altenburg.

Die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist schon mittelst höchster VO. vom 24. September 1848 eingetreten. Den durch diese Aufhebung betroffenen Jagdberechtigten wurde durch Gesetz vom 22. Februar 1854 nachträglich noch eine Entschädigung gewährt, unter Festhaltung des Grundsatzes. Im Uebrigen basirt das Recht der Ausübung der Jagd jetzt hauptsächlich auf dem Jagdpolizeigesetz vom 24. Februar 1854. Seitdem sind nur unbedeutende, das Gesetz abändernde Erläuterungen ergangen, so insbesondere das Gesetz vom 5. Juli 1876 über die Schonzeit des Wildes und das Gesetz vom 6. Mai 1878 wegen theilweiser Abänderung des Jagdpolizeigesetzes. Nach §. 24 des Gesetzes vom 24. Februar 1854 ist die Jagdfolge aufgehoben; wegen des Wildschadens bestimmen die §§. 27, 28. Der Wildschaden wird nicht ersetzt, aber es ist ein Verfahren vorgesehen dahin, daß die Gemeindeobrigkeit den Jagdberechtigten zum

Abschießen auffordert, und bei Nichtbefolgung der Aufforderung die Betheiligten ermächtigt, das Wild zu tödten.

XIV. Koburg-Gotha.

Im Herzogthum Gotha ist das Jagdrecht geregelt durch folgende Gesetze:

Jagdgesetz vom 17. August 1849, Gesetz vom 7. April 1870, betr. einige Abänderungen des ersteren und Gesetz vom 18. Februar 1876 über die Schonzeiten des Wildes;

im Herzogthum Koburg durch die Gesetze:

vom 2. April 1849, Jagdgesetz, vom 28. März 1868, betr. einige Abänderungen des ersteren.

Im Gothaschen steht danach das Jagdrecht Jedem auf dem eigenen Grund und Boden zu. Zur Ausübung ist der Eigenthümer nur berechtigt, wenn er ein in näher angegebener Weise eingefriedigtes Grundstück oder ein Grundstück von einer gewissen Größe hat; andernfalls übt die Gemeinde das Recht aus durch Verpachtung oder Anstellung von verpflichteten Schützen unter Beschränkung der Zahl. Erforderlich ist die Beschaffung von Waffenscheinen, über deren Ertheilung das Gesetz von 1870 bestimmt. Vorbehalten ist die Beachtung der sicherheits-, feld- und forstpolizeilichen Vorschriften. Nach §. 24 ist das Recht der Jagdfolge aufgehoben, das angeschossene Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirk es todt niederfällt. §. 25 giebt dem Eigenthümer oder Pächter eines Grundstücks die Befugniß, das Wild von demselben abzutreiben und durch bleibende Anstalten abzuhalten.

Nicht wesentlich abweichend ist der Rechtszustand im Koburgschen Hier hebt Art. 21 das Recht der Jagdfolge auf, Art. 23 schließt den Ersatz von Wildschaden aus, Art. 24 ermächtigt die Landesregierung auf Antrag der bedrohten Grundstücksbesitzer, schleunigste Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen; Art. 25 harmonirt mit Art. 25 des gothaschen Gesetzes. Wegen der Schonzeit bestimmen die Art. 26, 27 unter Aufrechthaltung älterer Vorschriften in Betreff der Singvögel. Erforderlich ist die Beschaffung von Jagdkarten, über deren Ertheilung das Gesetz von 1868 bestimmt.

XV. Anhalt.

Amtliches Material liegt nicht vor.

Das Gesetz vom 22. April 1870 hebt im Dessau-Koethenschen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf, und verbietet die Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als eines dinglichen Rechts (§. 1). Vgl. Bd 5 der Ges.-S. S. 1543 ff. Den Berechtigten wird eine Entschädigung aus der Staatskasse zugesichert. Wegen des Inkrafttretens wurde dasselbe modifizirt durch die VO. vom 5. Oktober 1870 (ebenda S. 1613).

Im Bernburgschen galten in dieser Beziehung die Jagd-O. vom 15. Juni 1801 und die VO. vom 29. November 1835 (Heimbach §. 223), sowie ein Publikandum vom 27. August 1840 (ebenda Note 5). Wegen der Jagdfolge vgl. die Jagd-O. von 1801 §§. 56—59.

Im ganzen Herzogthum gilt jetzt das Jagdpolizeigesetz vom 22. April 1870 (Bd. 5 S. 1547 ff.), welches für die Ausübung Jagdscheine vorschreibt. Wegen des Ersatzes von Wildschäden verordnen die §§. 17—32, welche ausführlich über die Verpflichteten, die Art der Entschädigung und das Verfahren bestimmen. Die §§. 33 ff. enthalten die Vorschriften über die Schonzeit. Dazu ergingen die Ministerial-VO. vom 27. Oktober 1870 (Bd. 5 S. 1695 ff.) wegen der Ausführung, modifizirt am 13. Februar 1871 (S. 1727), und ferner ein das Gesetz selbst abänderndes bzw. ergänzendes Gesetz vom 10. Mai 1879. Wegen der Ertheilung von Tagesjagdscheinen bestimmt das Gesetz vom 22. Dezember 1872 (B. 6 S. 117), mit der Ministerial-VO. vom 30. Dezember 1872 (S. 135 und 139).

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Jagdregal, sowie die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Ein dingliches Recht auf fremden Grundstücken zu jagen, kann nicht mehr bestellt werden. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Die Selbstausübung dieses Rechts wird aber nur dem Staate, den Gemeinden und Privatpersonen auf ihren zusammenhängenden Grundstücken von 200 preuß. Morgen und darüber ausschließlich zugestanden. Alle anderen jagdberechtigten Personen üben ihre Jagdberechtigung auf dem übrigen, in einer Flurmarkung liegenden Flächenraume blos durch die Gesammtheit der Gemeinde aus, zu der sie gehören. Auf Privatgrundstücken unter 200 preuß. Morgen Flächengehalt, welche von Staatsgrundstücken von 200 preuß. Morgen und darüber ganz umschlossen werden, übt dagegen der Staat die Jagdberechtigung ausschließlich aus, ohne zu einer Entschädigung verbunden zu sein. In diesem Punkte ist

jedoch eine Ausnahmebestimmung getroffen bezüglich der unterherrschaftlichen Waldungen. Die Vereinigung mehrer Gemeindemarkungen in größere Jagdreviere ist nicht gestattet. Hegung des Hochwildes findet nicht mehr statt. Wildschaden wird nicht mehr vergütet. Das Recht der Jagd- und Wildfolge ist aufgehoben; das in einem anderen Bezirke angeschossene Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirk es todt niederfällt oder getödtet wird. Auf berechtigt eingefriedigten Grundstücken übt der Besitzer die Jagd ausschließlich aus. Der Vogelfang ist Zubehör der Jagd. Die Ausübung der Jagd durch Anwendung von Fallen, Tellereisen oder andern gefährlichen Hülfsmitteln ist verboten. Gesetz vom 4. Dezember 1848 und 3. Oktober 1849.

Neben der sonstigen Berechtigung ist die Ausübung der Jagd noch an den Besitz eines gegen eine Abgabe zu lösenden Jagdpasses gebunden; VO. vom 16. März 1855, und 14. Februar 1868.

Im Uebrigen ist das Einfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Eier und Jungen von Federwild, sowie das Stellen von Tränken und Meisenhütten unbedingt, dagegen das Stellen von Vogelheerden nur für die Zeit vom 1. März bis 1. Oktober jeden Jahres verboten; Ges. vom 31. März 1854, VO. vom 13. August 1869, Ges. vom 18. Juli 1874.

Bezüglich der Schonzeit des Wildes besteht das Ges. vom 18. Juli 1874. Wegen der Bestrafung unberechtigter Jagd, Wilddieberei rc. bestimmt das RStrfGB.

XVII. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Jagdrecht ist neu geregelt durch die Ges. vom 16. und 17. Februar 1870 unter Aufhebung der älteren Vorschriften. Ueber die Schonzeit bestimmt das Ges. vom 3. Februar 1874.

Nach dem Ges. vom 16. Februar 1870 sind die durch Ges. vom 11. Juli 1857 wiederhergestellten Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben; ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden kann als dingliches Recht nicht mehr erworben werden (§. 1). Für Aufhebung der Jagdrechte, soweit sie zum Kammergute gehören, ist eine einmalige Entschädigung festgesetzt (§. 2). Im Uebrigen ist die Entschädigung genau geregelt.

Das Gesetz vom 17. Februar 1870 bestimmt über die Ausübung der Jagd und die Erstattung der Wildschäden.

Die Selbstausübung steht den Besitzern dauernd und vollständig eingefriedigter Grundstücke und den Besitzern zusammenhängender Flächen von 300 Morgen in näher angegebener Weise zu. Andere bilden Gemeinschaften, welche durch den Gemeindevorstand vertreten werden; es findet eine Verpachtung an den Meistbietenden statt, durch schriftlichen Vertrag. Die Pachtgelder werden nach dem Grundsteuer-Reinertrage vertheilt. Außerdem ist zur Ausübung ein Jagdschein erforderlich, wegen dessen Gewährung das Gesetz bestimmt. Wegen Ersatz des Wildschadens bestimmen die §§. 17—32, insbesondere auch wegen des Verfahrens. Neben dem Ges. vom 3. Februar 1874 gilt noch eine VO. vom 22. Mai 1860 zum Schutze der durch Insekten- oder Ungeziefer-Vertilgung nützlich wirkenden Thiere.

XVIII. Waldeck.

Das Ges. vom 6. November 1848 hob das bis dahin auf fremdem Grund und Boden bestandene Jagdrecht ohne Entschädigung auf und beseitigte das bisher vorgekommene Jagdregal. Die Verfassung von 1852 bestätigt diesen Grundsatz in §. 37. Das Jagdpolizeigesetz vom 29. April 1854 giebt nähere Vorschriften, wie es bei Ausübung der Jagd durch die Grundeigenthümer gehalten werden soll. Letztere sind zur eigenen Ausübung des Jagdrechts nur befugt auf zusammenhängenden Revieren von mindestens 100 Magdeburger Morgen, deren Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen ist, ferner auf dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken und auf den zur Fischerei dienenden Teichen. Alle übrigen Grundstücke einer Gemeindemarkung bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf welchem die Jagd nur durch Verpachtung ausgeübt werden darf.

Wegen Ersatz des Wildschadens bestimmen die §§. 18 ff.

XIX. Reuß ä. L.

Es gelten folgende Gesetze: Provisorische Jagd-O. vom 3. November 1851 mit Nachträgen vom 9. August 1859, 27. August 1861, 7. April 1864, 25. November 1867 und 25. Februar 1874; endlich VO. vom 28. September 1860 über den Wildprethandel.

Die Jagd-O. bezweckt die Regelung der Nachtheile der seit 1849 stillschweigend angenommenen, bei den Verhandlungen über die neue Landesverfassung grundsätzlich anerkannten Berechtigung aller Grund-

besitzer zur Jagd auf eigenem Grund und Boden für die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl. Belassen ist die selbständige Ausübung den Eigenthümern und Nutznießern von Grundstücken, denen jene Befugniß schon vor Wegfall des Rechts zur Jagd auf fremdem Grund und Boden zustand; für den Fall der Dismembration sind aber Beschränkungen gegeben. Andere Grundstücke sind zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen, für deren Gemeinheiten eingehende Bestimmungen über Beschlüsse 2c. getroffen sind. Außerdem sind zur Ausübung der Jagd in der Regel Jagdkarten erforderlich, über deren Ertheilung bestimmt ist. Der Nachtrag von 1859 bestimmt insbesondere auch über die Schonung gewisser Arten des Wildes, und den Anfgang der Hasenjagd.

XX. Reuß j. L.

Die sogen. Grundrechte des Deutschen Volkes wurden in der Ges.-Samml. (7 S. 110) publizirt; danach, §. 37, ist die Berechtigung zur Jagd auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und dem Grundeigenthümer die Jagdausübung auf dem eigenen Grundstücke zugestanden und nur die Regulirung der Ausübung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls der Gesetzgebung vorbehalten. Die Ministerial-VO. vom 18. November 1849 (G. S. $8,_{99}$) führte eine Schonzeit für Rehe, Hochwild, Hasen und Rebhühner ein und gestattete die Jagdausübung nur den Altberechtigten und den Besitzern eines zusammenhängenden, zu einem Gemeindebezirke nicht gehörigen Areals von mindestens 300 Scheffel. Hinsichtlich der zu einem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücke wurde verordnet, daß die Ausübung der Jagd darauf nur nach vorgängiger Einigung der Eigenthümer und Nutznießer über eine, die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl nicht gefährdende Weise der Jagdausübung erfolgen dürfe. Nach der Min.-VO. vom 23. September 1850 (GS. $8,_{163}$) darf für jedes Gemeinde-Jagdrevier nur e i n Flurschütze angestellt werden, der nicht berechtigt sein soll, — abgesehen von Treibjagden, deren jährlich höchstens drei nach vorgängiger Anzeige abgehalten werden dürfen, und an denen Theil zu nehmen jeder Reviergrundbesitzer berechtigt ist, — mehr als 3 Schützen mit auf die Jagd zu nehmen.

Mittelst Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 wurden die Grundrechte aufgehoben und dies durch landesherrliche VO. vom 15. April 1852 ($8,_{111}$) publizirt. Das Ges. vom 20. Juni 1856 ($11,_{117}$) betr. die Aenderung einiger Theile des Verfassungs-Ges. vom 14. April 1852, stellte unter Aufhebung der älteren, mit den Grundrechten übereinstimmenden Vorschriften fest, daß über die Ausübung der Jagd und die dabei zu erfüllenden Bedingungen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden können, welche jedoch die Berechtigung der Grundeigenthümer als solcher hinsichtlich der Jagd nicht betreffen dürfen. Es ergingen als solche Bestimmungen:

1. Ministerial-VO. vom 23. April 1855 ($10,_{383}$), wonach Bietungs- und Verpachtungstermine der Gemeindejagdbezirke mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen sind;
2. landesherrliche Jagdpolizei-O. vom 5. Juli 1856, welche Jagdkarten einführt, von deren Lösung die Theilnehmer an den landesherrlichen Jagden, landesherrliche Jagd- und Forstbeamte innerhalb der betr. Reviere, die Altberechtigten und deren Forst- und Jagdaufseher innerhalb der betr. Reviere befreit sind. Ueber den Erlös aus den Jagdkarten bestimmt die VO. vom 28. Dezember 1868 ($16,_{383}$) zu Gunsten der Kassen der Bezirksausschüsse;
3. landesherrliche VO. vom 24. April 1870 betr. die Ausübung der Jagd ($16,_{149}$). Dieselbe führt Jagdkarten für einen einzelnen Tag ein, und überläßt die früher den Landrathsämtern überwiesene Jagdverpachtung den betr. Jagdgenossenschaften unter gewissen Beschränkungen, regelt ferner die Schonzeiten des Wildes unter Aufhebung der älteren Bestimmungen, wird aber
4. durch die höchste VO. vom 10. November 1874 betr. die Schonzeiten des Wildes in einigen Punkten abgeändert. Auer- und Birkhennen sind durch letztere von der Jagd ganz ausgenommen.

Von der älteren Gesetzgebung ist als noch in rechtlicher Geltung bestehend zu erwähnen, daß in den Jagdmandaten vom 18. Juli 1636 und 11. November 1667 bestimmt ist,

> daß keiner, wer es auch sei, eines Mehreren als er diesfalls befugt, sich zur Ungebühr unterfange, Uns oder seinen angrenzenden Nachbarn zu nahe zu jagen, sondern jeder auf dem Seinigen bleiben und des Andern Grund und Boden nicht berühren solle,

und darin ein noch gültiges Verbot der Jagdfolge erkannt werden muß, so daß die dort für Zuwiderhandlungen festgesetzten Geldbußen noch auszusprechen sein dürften.

XXI. Schaumburg-Lippe.

Die amtliche Mittheilung übergeht das Jagdrecht, weil dasselbe unter den Begriff der Zwangs- und Bannrechte zu rechnen sei.

Durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1850 betr. Aufrechthaltung des Jagdrechts (S. 171) wurde darauf hingewiesen, daß die Jagdgesetze bestehen geblieben und über deren Beschränkung, Ablösung oder Aufhebung gesetzliche Bestimmungen nicht ergangen seien

An damals bestehenden älteren Gesetzen sind zu erwähnen: VO. vom 17. Juli 1612 (L. V. $1_{,36}$), daß nicht ohne Erlaubniß zu jagen und zu fischen; Spezial-O. für die Drosten vom 24. Juni 1614 §. 17 (L. V. $1_{,174}$); Amts- und Haus-O. von 1615 §§. 58, 60, 61 (L. V. $1_{,212}$); VO. vom 10. Mai 1678 (L. V. $2_{,77}$); endlich wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Excesse VO. vom 2. und 16. Juni 1792 (L. V. $3_{,138}$) und vom 20. August 1805 ($3_{,254}$); Generalreskript vom 22. November 1831 betr. Modifikationen der Jagdgesetze (L. V. $5_{,86}$).

Es erging dann 1870 eine Reihe von Gesetzen. Das .vom 6. Mai 1870 betr. die Ablösung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. Das letztere Recht ist ablösbar, soweit es dinglich ist, und kann demnächst nicht wieder in dinglicher Eigenschaft erworben werden. Jeder Grundeigenthümer kann die Ablösung fordern, welcher 300 Morgen im Zusammenhange hat. Das Gesetz betr. die Jagdpolizei erging ebenfalls am 6. Mai 1870 (S. 745). den §. 18 hat aber das Gesetz vom 21. März 1872 (S. 334) modifizirt. Zur Selbstausübung der Jagd wird ein zusammenhängender Besitz von wenigstens 300 Morgen erfordert, außerdem ist der Eigenthümer von dauernd und gegen den Einlauf von Wild vollständig eingefriedigten Grundstücken auf diesen zur Ausübung berechtigt. Das Gesetz ordnet Jagdbezirke und Verpachtungen der Jagd in denselben. Diese Bestimmungen gelten aber nicht für nicht abgelöste Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden. Das Gesetz schreibt endlich Jagdscheine vor und bestimmt, wer solche nicht erhalten kann.

Nach §. 21 ist die Jagdfolge ausgeschlossen; das Wild gehört dem, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird. Das Gesetz vom 7. Mai 1870 betrifft die Entschädigung wegen geschehenen Wildschadens (S. 752), das vom 9. Mai 1870 (S. 757) die Schonzeit des Wildes.

XXII. Lippe-Detmold.

Die amtliche Mittheilung gedenkt nur der landesherrlichen VO. vom 29. Juni 1872, durch welche das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, und zwar rücksichtlich des landesherrlichen Jagdregals ohne Entschädigung, rücksichtlich der übrigen Berechtigten gegen eine aus Staatsmitteln zu gewährende, noch gesetzlich festzustellende Entschädigung aufgehoben sei. Außerdem enthalte die VO. eine Reihe polizeilicher Vorschriften für die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden, wonach diese — abgesehen von Hofräumen, festeingefriedigten Gärten und Wildparks — nur auf Besitzungen von einem zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 50 Hektar (300 Scheffel) ausgeübt werden dürfe.

Allein diese VO. hat nicht die Zustimmung des Landtags gefunden. Das landesherrliche Regal wurde freilich durch die Fürstliche K. O. vom 15. Mai 1872 (S. 41) aufgehoben. Im Uebrigen hat die VO. vom 12. September 1877 bestimmt, daß die VO. vom 14. August 1849 betr. Aufhebung des Jagdrechts an fremdem Grund und Boden und das Gesetz vom 22. Juli 1851 betr. die Ausübung der Jagd wieder in Kraft treten, nachdem die VO. vom 8. Mai 1854, welche diese Gesetze beseitigte, durch die VO. vom 29. Juni 1872 zurückgenommen sei, wobei es bewende.

Die VO. von 1849 erging zur Ausführung des §. 37 der deutschen Grundrechte; die Neubestellung einer Jagdgerechtigkeit wurde für nichtig erklärt. Das Gesetz von 1851 fordert zur Selbstausübung der Jagd einen zusammenhängenden Flächenraum von 300 Scheffel Saat, abgesehen von den auch hier wie in der VO. von 1872 sich findenden Ausnahmen, und die Erwerbung eines Jagdscheins, der gewissen näher angegebenen Personen nicht gegeben wird. §. 19 hebt die Jagdfolge auf; das Wild gehört demjenigen, in dessen Bezirk es ergriffen wird oder todt niederfällt.

Ueber die Schonzeit erging eine VO. vom 4. Oktober 1873, welche nunmehr ersetzt ist durch eine VO. vom 12. September 1877.

XXIII. Lübeck.

Das Jagdrecht hat nach außen hin einen Abschluß gefunden durch die mittels Staatsvertrages vom 6. März 1858 — nach Ratifikation bekannt gemacht am 19. August 1858, Ges.-S. S. 28—32 — geschehene Aufhebung der Lübeck-Lauenburger Kommunion-Jagden.

Im Innern waren Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf §. 37 der deutschen Grundrechte vor-

handen, ob Jagdrechte und Jagddienste noch galten; letztere waren für die Kämmereidörfer durch Regulativ von 1835 (VO. 10,₂₃₃ ff.) speziell geregelt. Es ergingen dann das Gesetz vom 6. Mai 1856 (23,₅₂), modifizirt für die Untertrave und den Priwall laut spezieller Bekanntmachung (S. 123) und das Gesetz über die Schonzeit des Wildes vom 21. Juli 1873.

Nach diesen Gesetzen steht wie den Eigenthümern ländlicher Grundstücke, so allen Besitzern eines erblichen oder dinglichen Nutzungsrechts das Jagdrecht auf solchen Grundstücken zu, die Ausübung des Rechts ist aber nur auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 60000 Quadratruthen zulässig. Alle Grundstücke geringeren Umfanges sind zu Jagdgemeinden vereinigt, welche die Jagd auf ihrem Areal verpachten oder durch einen Jäger ausüben lassen müssen. — Die Auswahl der Jäger oder Jagdpächter und das Geschäft der Verpachtung, namentlich in Betreff der Bedingungen, ist polizeilicher Aufsicht unterworfen. Wer als Eigenthümer, Jäger oder Jagdpächter die Jagd ausüben will, muß eine gegen Gebühren zu lösende Jagdkarte haben. Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden wird nur insoweit anerkannt, als er von den Verpächtern vertraglich vorbehalten ist (§. 16); Wildfolge wird nicht anerkannt (§. 21). — Die Schonzeit ist für verschiedene Gattungen des Wildes verschieden festgesetzt; soweit sie von der Beendigung der Ernte abhängt, kann der Anfang oder Schluß durch Senats-VO. um 14 Tage vor oder nach dem gesetzlichen Zeitpunkte bestimmt werden. Vorbehalten sind im Gesetze von 1856 zwei prinzipielle Ausnahmen:

1. Von §§. 1, 2, 3 und 4 für das Gesammtgut Weißenrode, §. 39. Nach den §§. 1—4 haben auch Erbpächter das Jagdrecht, sie müssen sich aber behufs der Verpachtung zu einer Jagdgemeinde vereinigen. Die Ausnahme gründet sich auf das Versprechen bei Abtretung des Guts an die Stadt seitens des Königs von Dänemark, 22. Januar 1802, und die im Vertrage mit dem Gutsherrn am 19. Mai 1819 diesem gegenüber wiederholte Zusage der Aufrechthaltung seiner gutsherrlichen Rechte.
2. Für die Einwohner von Travemuende, denen gegen einfache Lösung der Jagdkarte die Jagd auf der Untertrave und dem im Staatseigenthume stehenden Priwalle gestattet ist. Diese Ausnahme gründet sich darauf, daß die Jagd auf Wasservögel von einem Theil der Einwohnerschaft als Erwerb getrieben wird und als solcher für einen Theil des Jahres kaum entbehrt werden kann.

XXIV. Bremen.

Es gilt die Jagd-O. vom 10./13. August 1849. Nach derselben ist alle Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, namentlich das Mitjagdrecht des Staats und die Jagdgerechtigkeit der Gutsherren auf den Ländern der Meier aufgehoben (§. 1). Jeder Grundeigenthümer, bei getheiltem Eigenthum der Nutzeigenthümer, hat das ausschließliche Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden, doch ist die Ausübung aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen (§. 2). Die Ausübung steht den Grundeigenthümern zu: auf zusammenhängenden Besitzungen von 300 Morgen und darüber, in einigen speziell bezeichneten Feldmarken und auf sämmtlichen hollerländischen Außendeichsländereien, sowie auf den im Gerichte Borgfeld außerhalb Deichs belegenen Wiesen (§. 9). Abgesehen davon sind Jagdbezirke zu bilden und ist die Jagd zu verpachten, §§. 3—8. Ausgeschlossen sind gewisse befriedigte Gärten und Höfe, ohne daß dem Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechts gestattet wird (§. 8). Der Ausübende muß einen Jagdschein haben (§. 10). Ueber die Schonzeit bestimmen §§. 14, 15. Jagdfolge ist ausgeschlossen, auch das Hinüberschießen verboten (§. 20).

XXV. Hamburg.

Es gelten: die Jagd-VO. vom 3. August 1849; die ritzebütteler Jagd-VO. vom 15. August 1849; Jagd-VO. für Amt und Stadt Bergedorf vom Dezember 1849 mit Nachtrag vom 4./12. November 1850, Gesetz vom 27. Dezember 1871 betr. die Schonzeiten des Wildes, geändert in §. 1 durch Bekanntmachung vom 2. Februar 1872.

Die VO. vom 3. August 1849 hebt die Jagdgerechtigkeit, wie sie bisher und nach Maßgabe der Jagd-VO. vom 29. Juli 1831 als Regal bestand, auf; jedem Grundeigenthümer steht das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu mit den in der VO. enthaltenen Beschränkungen; das Jagdrecht kann als dingliches Recht nicht getrennt und veräußert werden (§. 1). Wildschadensersatz wird nicht geleistet (§. 2). Nur die Eigenthümer von Grundstücken einer gewissen Größe — verschieden im Geestgebiet, den Walddörfern und dem Marschgebiet — können die Jagd selbst ausüben oder ausüben lassen; kleinere Grundbesitzer müssen sich dazu zusammenthun, §§. 4, 5. Das in eingefriedigte Höfe und Gärten eindringende Wild kann jeder selbst erlegen, §. 6. Die Wildfolge ist nicht gestattet, §. 11. Was unter Wild zu verstehen, bestimmt §. 17.

Die Jagd-BO. für Ritzebüttel beruht auf denselben Grundsätzen, und schließt sich vielfach wörtlich den soeben gedachten an; ebenso die für Amt und Stadt Bergedorf; der Nachtrag betrifft die Eintheilung der Feldmark des Städtchens in Jagdbezirke.

XXVI. Elsaß-Lothringen. (Die amtliche Mittheilung ist fast wörtlich aufgenommen).

I. Einleitung.

Die Hauptgesetze sind: Dekret vom 4. August 1789 Art. 2 und 3; Dekret vom 30. April 1790 Art. 15, Gesetz vom 3. Mai 1844 sur la police de la chasse. An Literatur sind zu erwähnen: Dalloz, répert. vol. 8 v. chasse; de Neyremand, questions sur la chasse; Hildebrand, das Jagdrecht in Puchelt's Zeitschrift; Solff & Mitscher, die in Elsaß-Lothringen geltenden Forst- und Jagdgesetze.

Jagd ist Eigenthumserwerb durch Okkupation von Thieren (mit Ausnahme der Fische), welche sich im Zustande der natürlichen Freiheit befinden, mithin res nullius sind. Die franz. Jurisprudenz bezeichnet die hierhergehörigen Thiere als animaux sauvages, c'est à dire, tous ceux, que ni la nature ni l'habitude n'ont façonnés au joug ou à la société de l'homme. Unterschieden werden jagdbare und nichtjagdbare Thiere, auch Wildpret (eßbare Thiere) und andere Thiere. Auch Raubthiere, Störche und kleine Vögel sind daher Gegenstand der Jagd. Als Gegenstand derselben werden ferner angesehen: Junge wilder Thiere und die Eier wilder Vögel (Gesetz von 1844 Art. 11 Nr. 4).

Ausübung der Jagd ist hiernach jede Handlung, welche den bezeichneten Eigenthumserwerb zum Zweck hat und zur Erreichung dieses Zwecks an sich geeignet ist. Die Okkupation todten Wildes ist somit Jagd. Ob Ausübung der Jagd vorliegt, ist nach den einzelnen Umständen zu entscheiden. Z. B. ist tödten eines wilden Thieres zum Zweck der Selbstvertheidigung oder bloßes Zuschauen nicht Ausübung der Jagd. Der Anwendung besonderer Instrumente bedarf es aber nicht; Ergreifen mit der Hand, Werfen mit Steinen, Schlagen mit einem Stock, Laufenlassen von Hunden können als Jadgausübung aufgefaßt werden (Gesetz von 1844 Art. 11 Nr. 2 Satz 3). Der Eigenthumserwerb vollzieht sich durch Okkupation; auch der unberechtigte Jäger wird Eigenthümer des erlegten Wildes, nur hat er (nach Art. 16 des Gesetzes) den Berechtigten zu entschädigen, den Schaden arbitriren die Gerichte frei. Insoweit ist also civilrechtlich wichtig, ob unberechtigtes Jagen vorliegt, ob die Handlung strafbar, kommt nicht in Betracht. Wenn z. B. Jemand Eier anderer Vögel als Fasanen, Rebhühner oder Wachteln ausgenommen hat, kann der Jagdberechtigte Entschädigung fordern. Wenngleich der Uebertritt von Laufhunden auf fremdes Territorium nicht Jagdvergehen ist, kann der Jagdberechtigte Ansprüche aus Art. 1385 c. c. geltend machen (Gesetz von 1844 Art. 11 Nr. 2 und 4).

Nach Vorstehendem ist Jagd identisch mit Thierfang. Nach Art. 524 c. c. sind immeubles par destination: les pigeons de colombiers, les lapins des garennes, les ruches à miel. Tauben in Taubenhäusern, Kaninchen in geschlossenen Gehegen und Bienen in Stöcken sind also Privateigenthum des Grundbesitzers und können nicht Gegenstand der Okkupation sein, vielmehr ist deren Aneignung Diebstahl. Wegen der Tauben gilt Art. 2 des Dekrets vom 4. August 1789. Colombier wird ein Thurm genannt, der in seiner ganzen Höhe Vertiefungen zur Aufnahme der Taubenkasten hat, fuie ist eine Vorrichtung, in der nur theilweise solche Vertiefungen angebracht sind. Sind Tauben nach diesem Gesetze als Wild zu erachten, so gilt in Ansehung der Jagd auf diese nichts Besonderes. Kaninchen, welche das geschlossene Gehege verlassen, sind Wild. Tauben und Kaninchen, welche in ein anderes Taubenhaus oder Gehege übergehen, gehören dem Eigenthümer der letzteren, sofern ihm nicht doloses Handeln nachgewiesen werden kann, c. c. Art. 564. — In Ansehung der Bienen bestimmt Dekret vom 28. September — 6. Oktober 1791 Tit. I sect. III, 5: Le propriétaire d'un essaim a le droit de le réclamer et de s'en ressaisir, tant qu'il n'a point cessé de le suivre, autrement l'essaim appartient au propriétaire du terrain, sur lequel il s'est fixé. Es darf also der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem sich ein verlassener Bienenschwarm niedergelassen hat, denselben okkupiren.

II. Berechtigung zur Jagd.

Die Berechtigung war bis zur Revolution Eigenthum des Königs, der die Ausübung in gewissen Grenzen dem Adel (seigneurs, gentilshommes et nobles) gestattet, Nichtadeligen verboten hatte (Ord. von 1669 Tit. 30 Art. 14, 28). Bei Verleihung von Grundbesitz an einen Nichtadeligen (roturier) hatte sich der Verleihende wohl ausnahmslos das Jagdrecht vorbehalten. Dies änderte das Dekret vom 4. August 1789 Art. 3, das weiter bestimmt: toutes capitaineries, mêmes royales et toutes réserves de chasse, sous quelque nomme que ce soit, sont pareillement abolies.

Das Jagdrecht wurde also als Ausfluß des Grundeigenthums erklärt und jedes Jagd-Recht auf fremdem Grund und Boden abgeschafft. Das Dekret vom 30. April 1790 begründete ein neues Recht, das des Grundstückpächters in Art. 15: „Il est libre en tout temps aux propriétaires et possesseurs et même aux fermiers, de détruire le gibier dans leur récoltes non closes comme aussi de repousser avec des armes à feu les bêtes fauves, qui se repandraient dans les dites récoltes.“ Art. 715 c. c. „la faculté de chasser est réglée par des lois particulières“ hat die Bedeutung, daß einmal die erwähnten Gesetze aufrecht erhalten sind, und andrerseits, daß, sofern die besonderen Gesetze nichts bestimmen, die Vorschriften des Landesrechts maßgebend sind. — Das Ges. von 1844 will nur die polizeilichen Bestimmungen der Ausübung der Jagd, nicht das Recht dazu, regeln. Die Aufhebung des Dekrets vom 30. April 1790 in Art. 31 bezieht sich daher nur auf dessen polizeiliche Bestimmungen. Das vorgedachte Recht der Pächter wurde in Art. 9 Satz 3 Nr. 3 ausdrücklich aufrecht erhalten und wurde den Pächtern noch ein neues Recht, die für schädlich erklärten Thiere zu vertilgen, gegeben. Hierzu ist zu bemerken:

1. dem jagdberechtigten Eigenthümer (propriétaire) steht jeder Besitzer animo domini gleich, c. c. Art. 2230. Ist ein geschlossenes Terrain (Ges. von 1844 Art. 2) im einzelnen Fall als Verwahrungsort gezähmten Wildes anzusehen, so ist dieses Privateigenthum, nicht Gegenstand der Jagd. Sonst hat die Eigenschaft eines Terrains als eines geschlossenen nur die Wirkung, den Jagdberechtigten von allen polizeilichen Beschränkungen zu befreien.

   Jedem Miteigenthümer eines ungetheilten Grundstücks steht die Berechtigung zur Jagd zu, die Gestattung dieses Rechts an Fremde muß aber von allen gemeinschaftlich ausgehen.

   Die Berechtigung zur Jagd auf Grundstücken einer moralischen Person (Staat, Gemeinde 2c.) steht der moralichen Person zu; die Jagd kann administrirt oder verpachtet werden. Die Jagd auf Privatgewässern (lacs, étangs) steht dem Eigenthümer derselben zu, — auf denjenigen, welche für schiffbar oder flößbar erklärt sind, dem Staate, — auf den übrigen Wasserläufen den angrenzenden Grundeigenthümern.

2. Unter bêtes fauves werden zunächst die eigentlichen Raubthiere und außerdem diejenigen Thiere verstanden, die vermöge ihrer Natur (z. B. Rothwild) oder in Folge ihrer starken Vermehrung (z. B. Kaninchen) der Landwirthschaft erheblichen Schaden zufügen, zu den Zeiten, in welchen sie wirklich solchen Schaden verursachen.

Die Arten der schädlichen Thiere (animaux malfaisants ou nuisibles), sowie die Polizeivorschriften für ihre Vertilgung hat der Bezirkspräsident durch Erlaß zu bestimmen (Ges. von 1844 Art. 9 Nr. 3).

III. Uebertragung des Jagdrechts.

Die Jagd gehört mit zu den Früchten eines Grundstücks. Es hat also die Jagdberechtigung, wer gleich dem Eigenthümer zum Forstgenuß berechtigt ist, somit der Emphyteuta, der Nießbraucher (c. c. Art. 578), der Besitzer eines Antheils eines Gemeindegrundstücks, das ihm durch die Theilung zum widerruflichen Eigenthum übertragen ist (so erkannte Appellhof Colmar am 11. Februar 1862), nicht aber der bloße usager oder der antichretische Pfandbesitzer.

Dem Pächter eines Grundstücks, fermier rural, ist nach konformer Rechtsprechung im Zweifel die Jagdberechtigung nicht mitübertragen. Sein Recht, die bêtes fauves und animaux nuisibles oder malfaisants zu erlegen, besteht aber kraft Gesetzes, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Pachtvertrages (Ges. von 1844 Art. 9 Nr. 3).

Das Jagdrecht kann verpachtet werden und folgt den Regeln der Landpacht (bail à ferme). Dauernde Ablösung des Jagdrechts vom Grund und Boden und Uebertragung auf eine Person, bzw. diese und ihre Rechtsnachfolger, ist nicht statthaft. Da es zweifelhaft geworden war, ob das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auch zu den durch die Revolution aufgehobenen Feudalrechten gehöre, ist dies durch Dekret vom 30. Juli 1793 und Staatsraths-Gutachten vom 11. thermidor an XII ausdrücklich ausgesprochen. Die Bestellung des Jagdrechts als Servitut verbietet c. c. Art. 686, falls das Recht nur zum Vortheil der Person des Berechtigten dienen soll. Ob es als Servitut für alle Besitzer eines bestimmten Grundstücks eingeräumt werden könne, war lange streitig. Ein Kassationsurtheil vom 4. Januar 1860 (Sirey, 1860 Abth. I S. 743) spricht aus, daß das allen Eigenthümern einer Gemeinde verliehene Jagdrecht eine Realservitut darstelle, weil es in Rücksicht auf den Grundbesitz der Berechtigten und zum Vortheil desselben konstituirt erachtet werden müsse.

Die Neigung, das Jagdrecht an Personen und deren Rechtsnachfolger auf möglichst lange Zeit zu

verleihen, scheint in nicht unerheblichem Grade vorhanden zu sein. Der Kassationshof hat sich in einem Urtheil vom 12. Dezember 1869 (journal du palais, 1870 S. 295) über die Grenze, innerhalb deren solche Verleihung gültig ist, ausgesprochen. Dort ist die Verleihung des Jagdrechts auf Gemeindegrundstücken an mehrere Privatpersonen und deren Deszendenten, solange die Grundstücke nicht veräußert oder getheilt werden, für gültig erachtet, weil das eingeräumte Recht, dessen Erlöschen für bestimmte Eventualitäten in Aussicht genommen, nicht perpetuirlich sei, weil es kein Realrecht sei, da es einem dritten Erwerber oder Hypothekengläubiger nicht entgegengehalten werden könne, und weil diese Erwägungen zugleich ergäben, daß es kein Feudalrecht sei.

Durch Ersitzung kann das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in keinem Falle erworben werden, c. c. Art. 691. Dagegen erlischt es durch 30jährigen Nichtgebrauch, c. c. Art. 705.

IV. Jagdfolgerecht und Wildschaden.

Das Jagdfolgerecht ist gesetzlich nicht anerkannt. Wissenschaft und Rechtsprechung nehmen aber, übereinstimmend mit Pothier (de la propriété Nr. 25) an: Pour qu'un chasseur soit censé s'être emparé de l'animal et en avoir acquis le domaine, il n'est pas nécessaire, qu'il ait mis la main dessus, mais, de quelque façon que ce soit, que l'animal ait été en son pouvoir, de manière à ne pouvoir s'échapper. Demzufolge darf ein tödtlich verwundetes, oder erst auf des Nachbars Grundstück verendetes Wild von dem Jäger dort okkupirt werden. Vgl. Kass. Urtheile vom 29. April 1862 (Sirey, 1863 Abth. I S. 237) und 23. Juli 1869 (Sirey, 1869, Abth. I S. 189). Bei Beurtheilung der Ausübung dieses Rechts sind die Gerichte durchgängig sehr streng.

Ueber Ersatz für Wildschaden sind besondere Vorschriften nicht erlassen. Man scheint anzunehmen, durch die Vorschriften wegen der bêtes fauves (der Begriff kann auf jedes Wild, das bei Schadensausübung betroffen wird, ausgedehnt werden) den Grundeigenthümern und Pächtern eine ausreichende Befugniß gegeben sei, sich selbst gegen Wildschaden zu schützen. Eine Klage auf Vergütung wegen Wildschaden konnte, da das Wild res nullius ist, nicht auf c. c. Art. 1385, sondern nur auf Art. 1382 gestützt werden, indem nachzuweisen sein würde, daß der Jagdberechtigte das Wild übermäßig gehegt und durch Vorsichtsmaßregeln, — z. B. Bewachen der Waldlisiere am Tage — die Landwirthe gehindert hat, von ihrem Rechte, schadenbringendes Wild zu tödten, einen erfolgreichen Gebrauch zu machen.

V. Anhang.

Die Frage, ob der Jagdberechtigte das Recht hat, herrenlos herumrevierende Hunde zu tödten, wird allgemein verneint und nach den bestehenden Rechten wohl mit Grund. Der c. c. und das Gesetz von 1844 (Art. 11 Nr. 2 Satz 3) geben für die entgegengesetzte Ansicht keinen Anhalt. Das Ges. vom 6. Oktober 1791 concernant les biens et usages ruraux et la police rural spricht sogar entschieden für die Verneinung, indem es in Tit. II Art. 12 vorschreibt, daß der durch fremde Hausthiere verursachte Schaden zu vergüten sei und ein Tödtungsrecht nur in Ansehung des Geflügels (volailles) anerkennt.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Fassung des Art. 38 Gesetz von 1844 von der Fassung des c. c. Art. 1384 abweicht.

IV. Fischereirecht.

Für das gemeine Recht bemerkt Beseler §. 200 die Fischerei sei, was die öffentlichen Flüsse angeht, in einigen Staaten, wie nach altdeutscher Rechtsansicht, freigelassen, in anderen Staaten werde sie zwar als Regal betrachtet, sei aber häufig in die Hände von Privaten gelangt. Ausnahmsweise, z. B. in Braunschweig, sei die Fischerei in fließenden Gewässern, allgemein als Regal mit Erfolg in Anspruch genommen werden. In Betreff der Ausübung der Fischerei habe die Gesetzgebung sich in einigen Staaten in Folge der sogen. Fischereihoheit thätig erwiesen (S. 826). Die Befugniß in Privatflüssen zu fischen und zu krebsen stehe in der Regel den Anliegern zu (S. 832); doch komme auch die Fischereigerechtigkeit getrennt

als selbständige Berechtigung vor, auch in der Form gemeinschaftlicher Ausübung — Koppelfischerei. — Ueber die Ausübung seien in einzelnen Staaten polizeiliche Vorschriften erlassen. Aehnlich schildert Stobbe den Rechtszustand im Allgemeinen Bd. I §. 64 S. 441.

Es ist also auch hier gewiß von Werth, den Rechtszustand in den einzelnen Staaten näher kennen zu lernen. — Das Reichsrecht enthält über diesen Gegenstand außer in den §§. 296, 296a, 361 Nr. 2, 370 Nr. 4 des R. Str. G. B. — vgl. Einf.-Ges. §. 2 — nur die Strafbestimmung im Gesetz vom 4. Dezember 1876 betr. die Schonzeit für den Fang von Robben, wozu die VO. vom 29. März 1877 (Festsetzung der Schonzeit auf die Zeit bis zum 3. April jeden Jahres) ergangen ist.

I. Preußen.

Hier ist das ältere Recht theilweise beseitigt; es gilt nunmehr überall das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, auch in Lauenburg, vgl. Gesetz vom 4. April 1877. Dasselbe ist in einzelnen Bestimmungen geändert durch das für den ganzen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz vom 30. März 1880, in dessen Art. I die im Gebiete des französischen Rechts Jedermann zustehende Befugniß, auf den Strömen und schiffbaren Flüssen die Angelfischerei zu betreiben, aufgehoben ist.

An Ausführungs-VO. ergingen dazu die vom 11. Mai 1877 (für Preußen), vom 15. Mai 1877 (für Pommern), vom 20. Mai 1877 (für Posen) vom 2. November 1877 (10 VO. für Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Hohenzollern, die Regierungbezirke Kassel und Wiesbaden), vom 12. Januar 1880 (Abänderung der VO. für Hannover), und vom 30. Mai 1880 (zum Gesetz vom 30. März 1880). Zu beachten ist auch das Cirkular vom 29. Oktober 1879 betr. die Statuten der Genossenschaften.

Modifikationen des Gesetzes von 1874 sind eingetreten durch das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 38, 116—120, vgl. Brauchitsch, Generaltabelle XVI Nr. 143—152, und Bd. 2 S. 357, wo das modifizirte Gesetz von 1874 abgedruckt ist. Die Darstellung schließt sich hier lediglich an Dernburg §. 230 an.

Nur die Meer- und Küstenfischerei steht Jedermann frei; die Binnenfischerei, d. h. die Fischerei in den übrigen Gewässern bis zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, ist nicht frei. Das Recht zur Ausübung der Fischerei in solchen Gewässern, welche früher dem freien Fischfange unterlagen — sogen. wilde Fischerei — ist den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zugetheilt, §. 7; Fischereiberechtigungen, welche früher, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, stehen der politischen Gemeinde zu, §. 6. Zur Fischerei gehört außer dem Fange von Fischen der von nutzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind, §. 2. Vgl. z. B. ALR. I, 9 §§. 171 ff. Insoweit bestehen also nicht unerhebliche Verschiedenheiten, da das Jagdrecht nicht so geordnet ist, daß überall feststünde, was Gegenstand des Jagdrechts ist. (Vgl. die Zusammenstellung des Jagdrechts, S. 86, 87). Nach ALR. gehören dahin z. B. Fischottern, Biber, Wasservögel.

Grundsätzlich gilt die Fischereigerechtigkeit als Zubehör des Eigenthums am Flusse, sie steht daher in den öffentlichen Strömen in der Regel dem Staate als sogen. Regal (z. B. ALR. II, 15 §. 73), in den Privatflüssen den Uferbesitzern bis zur Mitte des Flusses zu. (Vgl. Ulrich, Archiv $14_{,316}$ ff.). Häufig haben jedoch dritte Personen die Fischereigerechtigkeit, welche dann die Natur eines dinglichen Rechts hat. Besteht sie an öffentlichen Flüssen, so besteht die Vermuthung, wie bei anderen auf Private übergegangenen Regalien, für die Ausschließlichkeit, vgl. ALR. I, 9 §. 170 und II, 14 §. 32; dagegen vgl. Entsch. $30_{,181}$, Präj. 2576. Die Fischereigerechtigkeit an Privatflüssen hat für die Regel die Ausschließung des konkurrirenden Fischereirechts der Uferbesitzer nicht zur Folge, doch ist auch dies nicht unbestritten (Ulrich's Archiv $10_{,621}$ ff.). Diese Berechtigungen in stehenden und fließenden Privatgewässern sind übrigens nach dem Gesetz vom 2. März 1850 Art. 1 Nr. 7 ablösbar, und können nicht mehr durch Ersitzung erworben werden (Art. 12 das.; Entsch. $70_{,61}$).

Ueber alle diese Fragen enthält das Gesetz von 1874 Vorschriften nicht, so daß insoweit das geltende Recht in Kraft geblieben ist. Es sind deshalb die älteren Vorschriften noch von Belang.

Ebensowenig ordnet das Gesetz von 1874 die Frage von der Erwerbung des Eigenthums durch Fischerei. Nach ALR. ist anzunehmen, daß der Berechtigte bzw. Eigenthümer nur das Recht ausschließlicher Okkupation der im Gewässer sich bewegenden Fische hat, nicht aber Besitz oder Eigenthum daran. Es giebt daher kein Verfolgungsrecht beim Austreten der Gewässer, vielmehr gehören dann die Fische dem, auf dessen Grund das ausgetretene Wasser bleibt; bleiben sie in Lachen, die Jemand zu befischen das Recht hat, so

kann sie dieser sich zueignen, I, 9 §§. 180—182. Nach dem aus der märkischen Fischerei-O. vom 3. März 1690 Kap. 4 Nr. 7 entnommenen §. 183 daselbst darf nicht durch Netze, Zäune, Dämme oder andere Wehrungen die Rückkehr in den Strom verhindert werden. Nach ALR. I, 9 §§. 177 ff. sind dagegen die in geschlossenen Gewässern — Lachen, Seen — befindlichen Fische im Eigenthum des Eigenthümers der Gewässer und können von diesem beim Ausbruche des Gewässers zurückgefordert werden, sofern sie als aus jenem geschlossenen Gewässer stammend erkennbar sind.

In Betreff der Ausübung der Fischerei giebt das Gesetz von 1874 zahlreiche einschränkende Vorschriften §§. 21 ff. im Interesse der Nachhaltigkeit; auch sind Erlaubnißscheine zur Ausübung der Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen eigener Berechtigung hinaus erforderlich, §§. 11—18. Jene Vorschriften betreffen Schonzeiten, Schonreviere, Erhaltung von Fischpässen bei der Anlegung von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken, Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge, Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische, Verbot schädlicher Fangmittel, und andere polizeiliche Vorschriften.

Behufs geregelter Aufsicht und unter Umständen gemeinsamer Benutzung können Fischereigenossenschaften zwangsweise aus den Berechtigten gebildet werden, §§. 9, 10. Für solche Genossenschaften sind inzwischen einige Statuten bestätigt, z. B. für die Stubachsche Laasche (Ges.-S. 1878 S. 4 Nr. 2), die untere Erft (S. 317 Nr. 5), für den Radaunefluß im Kreise Carthaus (S. 326 Nr. 16). Wegen der Aufsicht über diese Genossenschaften vgl. Ges. vom 26. Juli 1876 §§. 118—120.

Die Berechtigten haben die Befugniß, gewisse schädliche Thiere zu fangen und zu tödten, §. 45.

Weiter kann das Fischereirecht Einzelner im öffentlichen Interesse wie aus dem Interesse eines wirthschaftlichen Betriebes der Fischerei aufgehoben oder über das gesetzliche Maß hinaus beschränkt werden, Ges. von 1874 §. 5.

Andrerseits haben die Fischereiberechtigten besonderen gesetzlichen Schutz gegen gewisse Maßnahmen Dritter, welche dem Fischertrag schädlich sein würden, erhalten, Ges. von 1874 §§. 43, 44; vgl. ferner die Zitate bei Dernburg §. 230 Note 18.

Wegen der Beaufsichtigung der Fischerei bestimmen die §§. 46—48 des Ges. von 1874; hierzu kommt in Betracht das Ges. vom 26. Juli 1876 wegen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden §§. 38, 116—120.

In Betreff Lauenburgs bemerkt übrigens die amtliche Mittheilung vom 26. Mai 1876 nur: Das Fischereirecht ist durch die VO. 3. Mai 1798, betr. erneuertes Verbot der engen Fischnetze vertreten. Dieselbe ist ohne Kommunikation mit Ritter- und Landschaft erlassen; gegen dieselbe ist daher protestirt worden.

II. Bayern. (Amtliches Material liegt nicht vor).

An Quellen sind zu nennen: bayr. LR. II, 3 §. 3; nürnberger Reform 24, I, 2; dinkelsbühler Stat. II, 17 (Arnold II, 331), f. würzburgsche Fischerei-O. vom 7. März 1766; vorderösterr. Patent vom 21. März 1771 (Weber 4,1340).

Nach Roth steht die Fischerei in öffentlichen Flüssen, soweit nicht eine besondere Verleihung erfolgt ist, dem Staate zu (Poezl, Komm. 288); abgesehen davon steht sie den Eigenthümern zu, soweit sie nicht für Dritte als Recht bestellt ist, jedoch ist die Perlfischerei dem Staate vorbehalten (WBG. Art. 46), während die Goldwäscherei, für welche früher derselbe Grundsatz galt, jetzt dem Flußeigenthümer zusteht (Berggesetz Art. 240).

Bezüglich der Fischerei wird der Rechtsbesitz angenommen (Bl. f. R. A. 27,44).

III. Sachsen.

Die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in stehenden Gewässern steht den Eigenthümern der letzteren zu.

Die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern regelt das Gesetz vom 15. Oktober 1868 in einigen Stücken modifizirt durch das Gesetz vom 16. Juli 1874. Wegen Ausführung des §. 15 des Gesetzes von 1868 ist zu vgl. die VO. vom 28. Oktober 1878 (S. 446).

Für den Eigenthumserwerb an Fischen sind maßgebend die Bestimmungen des bürg. Gsb. §§. 231, 229, 68, 66.

Das Gesetz von 1868 betrifft nicht die Fischerei in Teichen und anderen stehenden Gewässern, sowie damit in Verbindung stehenden Abzugsgräben und dergl. mit einer Ausnahme wegen des Verkaufs und Feilbietens der Fische, und behält das Regal wegen der Perlenfischerei bei. Nach §. 3 steht das Recht zur Ausübung der Fischerei, soweit nicht durch Verleihung oder Privatrechtstitel etwas Anderes begründet ist,

in der Regel zu: a) in den Erblanden den anliegenden Grundbesitzern, jedem, soweit sein Besitz am Ufer reicht, bzw. bis zur Mitte des Wasserlaufs, b) in der Oberlausitz den Gutsherrschaften, c) in der Elbe und einigen andern speziell bezeichneten Flüssen und Flußkanälen dem Staate. §. 4 regelt den Fall des Austretens der Gewässer ähnlich wie das preuß. Gesetz. §. 5 schreibt Gemeinden und Genossenschaften vor, das Recht nur durch Verpachtung oder angenommene Fischer auszuüben; Verpachtungen sollen nach §. 6 nur an einzelne Fischer oder eine Korporation berufsmäßiger Fischer geschehen. §§. 7, 8 regeln das Verhältniß der erforderlichen Fischkarten. §. 9 — jetzt ersetzt durch §. 1 Gesetz von 1874 — ordnet die Anlage von Vorrichtungen, die den Zug der Fische sperren, §. 10 die Fischpässe. §. 11 — jetzt §. 2 Gesetz von 1874 — betrifft das Verbot der Einführung von Stoffen, welche der Fischerei nachtheilig. §. 12 gestattet den Fang von Fischottern und Fischreihern in näher angegebener Weise. §. 13 erörtert das Abschlagen oder Ablassen des Wassers. §. 14 — modifizirt durch §. 3 des Gesetzes von 1874 — beschränkt die Zeit zur Ausübung des Fischens. §. 15 behält VO. wegen der Schonzeit und gewisser Minimalgrößen der zu fangenden Fische vor. §. 16 regelt das Herumtragen von Fischen zum Verkauf. §§. 17—19, modifizirt durch §. 4 des Gesetzes von 1874, enthalten Strafbestimmungen.

IV. Württemberg.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 27. November 1865 ist das Fischen und Krebsen nur den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern von Fischwassern und Krebsbächen und solchen gestattet, welche von diesen hierzu besonders ermächtigt sind. — Das besagte Gesetz befaßt sich mit der polizeilichen Regelung der Ausübung der Fischerei.

Zu erwähnen sind zu diesem Gesetze die Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 9. Juli 1877 (S. 193), die Verfügung vom 29. November 1865 und die Bekanntmachung vom 9. Januar 1871.

Das Gesetz von 1865 hebt die Landes-O. von 1621 Tit. 67 und die dieser unter IX angehängte Fisch-O. von 1618, die Fischer-O. von 1719 rc. auf (Art. 16). Art. 2 schreibt Fischerkarten bei der Ausübung vor; Art. 3 giebt Gemeinden und öffentlichen Körperschaften auf, die ihnen zustehende Fischerei durch Verpachtung zu nutzen und nicht einfach freizugeben, Art. 5 verbietet Anstalten, welche der Schiffahrt, Flößerei, den Wasserbauten und Wasserwerken schädlich sind, Art. 7 verbietet giftigen Köder. Art. 6 beschäftigt sich mit den Schonzeiten. Nach Art. 10 können Fischottern und Fischreiher erlegt werden. In Art. 11 wird wegen Benutzung des Ufers auf das Herkommen verwiesen. Art. 12 bestimmt, daß vom Abschlagen des Wassers den Fischereiberechtigten rechtzeitig Kenntniß zu geben ist. Art. 13 verbietet die Verunreinigung der Gewässer durch Abwasser und dergl.

Zu vgl. Lang, Sachenrecht Bd. I S. 130 bei Note 5, S. 160 zu IV, S. 182 zu b (wegen der Okkupation), S. 444 zu 3, S. 551 zu A 1, S. 563 zu II, S. 574, 575 (Begehen des Ufers rc.).

V. Baden.

Es gelten die Gesetze vom 29. März 1852 und 3. März 1870. Die VO. vom 30. Oktober 1877 betrifft den Vollzug der Fischereiübereinkünfte mit Elsaß-Lothringen und der Schweiz; zu dieser sind weiter ergangen die VO. vom 1. März 1879 (S. 157) und 23. Oktober 1879 (S. 788).

Vgl. auch Bingner, LR. S. 620—722 und die von diesem angezogene Vollzugs-VO. vom 11. Januar 1871 und die VO. vom 15. Februar 1871 wegen des Inkrafttretens des Gesetzes von 1870.

Aus den Gesetzen sei Folgendes erwähnt: Nach §. 1 des Gesetzes von 1852 steht die Fischerei zu: 1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen (mit näherer Bezeichnung) dem Staate, 2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen im ausschließlichen Eigenthum befindlichen Gewässern dem Eigenthümer, 3. in den übrigen Gewässern der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht. Ausgenommen von der Benutzung und Verpachtung der Fischerei seitens der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten. Auch kann der, welcher beide Ufer oder an der Landesgrenze ein Ufer in der Ausdehnung von mindestens 500 Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbständigen Ausübung überlassen werde. Die zu Erblehen verliehenen Fischereirechte sind aufrecht erhalten, doch treten die nach Vorstehendem zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehnabgaben. §§. 6—13 behandeln die Entschädigung der vormals Fischerei-Berechtigten. Das Gesetz von 1870 behandelt in Art. 1 die Erklärung verschiedener Fischwasser für ein zusammengehöriges Fischereigebiet, welche durch VO. erfolgt und eine Genossenschaft begründet. Nach Art. 2 können Gemeinden und Körperschaften, sowie die soeben gedachten Genossenschaften die Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer

oder durch Verpachtung ausüben, Zerlegung des nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes zum Zweck der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus anderen Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, Verpachtung auf kürzere Zeit als zwölf Jahre bedarf gleichfalls der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

VI. Hessen.

Das Fischereiwesen war schon in den ältesten Zeiten Gegenstand allgemeiner landesherrlicher Anordnungen. Dies bestätigten die Fisch-O. von 1559, erneuert 1642, Forst-O. vom 1. Mai 1692 §. 104, VO. von 1715, 1776 ꝛc. Es wäre aber überaus schwierig, aus diesen, sowie aus den VO., die in den seit 1803 einverleibten Landestheilen Geltung haben, die heute noch praktischen Vorschriften herauszusuchen. Eine zeitgemäße gesetzliche Behandlung hat der Gegenstand bisher nicht gefunden. Es sollen daher nur diejenigen vereinzelten Vorschriften, welche unzweifelhaft noch praktische Geltung haben, hervorgehoben werden.

Die Fischerei in den größeren Flüssen, Main, Rhein, Neckar ist, abgesehen von einem Stücke des Altrheins, Staatseigenthum, die in den Bächen gehört den Gemeinden, soweit solche nicht die Standesherren hergebracht besitzen. Private haben nur die Fischerei in den ihnen eigenthümlich gehörenden Weihern, als Folge des ihnen gehörenden Grundeigenthums, nicht als Berechtigung. Gegenstand derselben sind Flußbarsch, Karpfen, Barbe, Schleihe, Brassen, Nase, Weißfisch, Hecht, Lachs, Forelle, Aal, Edelkrebs. Freier Fischfang findet nicht statt (Forst- ꝛc.-O. von 1692—1723—Thl. IV §. 107). Nach dem Fischereistrafgesetz vom 13. November 1860 wird das Fischen mittels Anwendung der schwimmenden Handangelruthe in schiffbaren Strömen und Flüssen, vorbehaltlich der daraus erwachsenden privatrechtlichen Ansprüche, nicht gestraft. Die Berechtigten sollen nicht Fische unter 8 Zollen (später limitirt auf 6 Zoll) fangen, solche vielmehr wieder, wie Krebse unter 2 Zoll, ins Wasser werfen (§§. 108, 109).

Die VO. vom 15. Januar 1817 verbietet das Stechen der Fische in und außer der Laichzeit mit Gehren, das Schießen, überhaupt das Fangen derselben nicht mit den gewöhnlichen Arten des Fischfanges, das Fischen zur Nachtzeit mit Fackeln und Lichtern, die Anwendung giftiger Köder. Koogzäune und andere Sperrmittel sind in offenen Wassern gestattet, doch darf dadurch kein zu starkes Strömen des Wassers bewirkt werden und müssen Fische von ¼ Pfd. wenigstens durchkommen können.

Das Fischereistrafgesetz von 1860 verbietet dem Berechtigten das Aufstellen von Reußen oder Koogzäunen in fließendem Wasser oder in Wassern, die mit fließenden Wassern in Verbindung stehen, zur Nachtzeit, überhaupt alle Einrichtungen, durch die das Auf- und Absteigen der Fische ganz gehemmt wird. — Die Maschen der Garne sollen nicht weniger als 1½ Zoll im Geviert haben. — Das Fischen in der Laichzeit ist verboten.

Die Domanialfischereien werden in 9 bis 12jährigem Bestand verpachtet. Der Pächter darf den Fisch- und Krebsfang nur in eigener Person ausüben oder durch in seinem Brote stehende qualifizirte Personen ausüben lassen. Holzfrevler, Wild-, Fisch- und Krebsdiebe, notorisch arme Personen oder solche, die durch Ausübung des Fisch- oder Krebsfanges ihr Gewerbe vernachlässigen, werden zu Pachtungen nicht zugelassen. Afterverpachtungen sind verboten.

Die altheßische VO. vom 16. März 1776 bestimmt, daß die Gemeinden die ihnen in den nicht viel bedeutenden Wassern zustehenden Fischereien an einen sicheren Mann zum Besten der Gemeinde zu verpachten haben, und wenn dies nicht thunlich sei, das Fischen nur den Gemeindsleuten, nicht den Beisassen, an einem Tage der Woche, am Freitag, erlaubt sein solle. Die Anwendung von Zuggarn, Wölfen und Fischreußen zum Fischen wird in diesen Wassern untersagt. Zum Schutze der Fischereien ist verordnet, daß die Müller, wenn das Wasser zu Bau oder Reparirung der Mühlen nothwendig abgeschlagen werden muß, solches vorher den Berechtigten zum Abfangen der Fische anzuzeigen haben (VO. von 1724 §. 105), daß Weiden, Erlen und anderes Holz in den Fischwassern nicht an der Wurzel abgehauen werden darf (ebenda). Die VO. vom 29. Dezember 1823 schärft das Verbot der VO. von 1717 und 1724 ein, wonach das Rösten des Hanfes und Flachses in Flüssen, Bächen und Fischteichen untersagt ist. Die VO. von 1776 verbietet, zum Zwecke der Wässerung der Wiesen zu viel Wasser abzuleiten, bestimmt, daß Zäune und Reffe den Ableitungsgräben vorgesetzt werden, damit die Fische nicht in die Gruben und auf die Wiesen gerathen. Das Wiesenkultur-Ges. vom 7. Oktober 1830 ordnet zwar die Fischereiberechtigung der Wiesenkultur unter (Art. 1, 2, 39), jedoch mit Vorbehalt der Entschädigung des Berechtigten, und ohne Aufhebung jener Bestimmungen.

Das frühere Verbot des Entenhaltens in Fischwassern ist durch VO. vom 10. November 1810 aufgehoben.

Art. 17 des Ges. vom 26. Juli 1848 betr. die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen verordnet, durch Ausübung der Fischereiberechtigungen dürfe der Gebrauch des Wassers zu ökonomischen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht beeinträchtigt werden.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Das Recht zu fischen ist auf allen Gewässern, die im Privateigenthum stehen (also Landseen und nichtschiffbaren fließenden Wasserwegen) ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Bezüglich der öffentlichen (schiffbaren) Ströme nehmen die landesherrlichen Verwaltungsbehörden Regalität der Fischerei in Anspruch, wenn sich auch letztere fast überall auf Grund besonderer Rechtstitel gegenwärtig in der Hand der angrenzenden Grundeigenthümer befindet. Für den Fischereibetrieb in der Ostsee muß in Ermangelung ausreichender Anhaltspunkte für etwas Anderes das römischrechtliche Prinzip der freien Okkupationsbefugniß anerkannt werden. Kamptz' abweichende Ansicht, wonach das Recht, in der Ostsee zu fischen, Ausfluß des Eigenthums der an die See grenzenden Grundbesitzer sein soll, entbehrt der gesetzlichen bzw. historischen Grundlage. Auch für die Ansicht, welche neuerdings von anderer Seite geltend gemacht wird, daß die Ostseefischerei ebenfalls Regal sei, lassen sich ausreichende Beweise nicht beibringen. Die freie Okkupationsbefugniß, — jedoch, soweit die Ostsee mecklenburgisches Gebiet ist, nur für Mecklenburger — ist als Regel anzuerkennen, soweit nicht für einzelne Strecken ausschließliche Fischereibefugnisse durch alte Verträge begründet sind, wie dies namentlich für Rostock und Wismar der Fall ist.

Durch zwei sogen. revidirte VO. vom 20. Juli 1875 ist, unter Aufhebung früherer desfallsiger Normen, die Ausübung des Fischereibetriebes sowohl in der Ostsee, wie in den Binnengewässern einer Reihe polizeilicher Beschränkungen unterworfen (Einführung gesetzlicher Schonzeit, während deren überhaupt nicht bzw. nur mit gewissen Geräthschaften gefischt werden darf, — Verbot der Anwendung gewisser Geräthschaften, sowie der Benutzung explodirender Stoffe und giftiger Köder, — Minimalgröße der zu fangenden Fische, — Befugniß der Obrigkeiten zur Einrichtung von Laichschonrevieren, — Verpflichtung fischereiberechtigter Gemeinden, ihr Recht entweder durch angestellte Fischer auszuüben oder durch Verpachtung zu nützen). Diese Beschränkungen finden nicht Anwendung auf die im Besitze eines Einzelnen befindlichen geschlossenen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt, sowie auf alle künstlich angelegten Fischteiche.

Zu erwähnen ist endlich die VO. vom 9. Juli 1878 betr. den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern.

VIII. Weimar.

Durch das Gesetz vom 6. Mai 1876 betr. die Fischerei sind umfassende Bestimmungen über das Fischereirecht getroffen und die früheren entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Dazu ist ergangen die revid. VO. vom 30. Januar 1878 nebst Nachtrag vom 23. November 1878.

Zu erwähnen sind noch die §§. 20, 48 des Ges. vom 16. Februar 1854 zum Schutze gegen fließende Gewässer, wonach die Berechtigten bei unternommenen Schutzarbeiten und Bauten in und an Gewässern keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben, sobald jedoch das Verlassen des alten Flußbettes nöthig wird, als Entschädigung dafür die Fischereigerechtigkeit im neuen Flußbette erhalten, und wonach den Fischereiberechtigten ein Widerspruch gegen Bewässerungsanlagen für Zwecke der Landeskultur nicht zusteht, dieselben jedoch im Falle einer begründeten Entschädigungspflicht jederzeit berechtigt sind, von den bei der Bewässerungsanlage Betheiligten die käufliche Uebernahme ihrer Fischereiberechtigung zu verlangen; als Kaufgeld ist dann der 25fache Betrag des zehnjährigen Durchschnittsertrages der Fischerei zu erlegen.

Das Gesetz von 1876 behandelt den Geltungsbereich in §§. 1, 2 (nicht anwendbar auf Teiche, stehende Gewässer, Abzugs- und Verbindungsgräben solcher); die Einschränkung der Berechtigung und Beseitigung der wilden Fischerei in §§. 3—6; Genossenschaften, §§. 7—9; Fischkarten, §§. 10—13 bzw. Berechtigungsschein, §§. 14, 15; Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge, §. 16; Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische, §. 17; Verbot schädlicher Fangmittel, §. 18; fischereipolizeiliche Vorschriften, §§. 19—23; Laichschonreviere, §§. 24—28; Fischpässe, §§. 29—36; Verunreinigung der Fischgewässer, §§. 37, 38; Abwehr schädlicher Thiere rc. — Fischottern, Fischaare, Fischreiher —, §§. 39, 40; Wasserabschläge, Bewässerungsgräben, §. 41; Beaufsichtigung der Fischerei und Zuständigkeit der Behörden, §§. 42—44; Strafbestimmungen, §§. 45—48; Schlußbestimmung, §. 49.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

Das Recht zu fischen, ist auf allen Gewässern, die im Privateigenthum stehen (Landseen und nicht schiffbaren fließenden Wasserwegen) ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Bezüglich der öffentlichen (schiffbaren) Ströme nehmen hier die landesherrlichen Behörden ebenfalls Regalität in Anspruch; die Fischerei befindet sich aber auch hier auf Grund besonderer Rechtstitel fast überall in der Hand der angrenzenden Grundeigenthümer.

Die revid. VO. vom 20. Juli 1875 betr. den Fischereibetrieb in den Binnengewässern und die Zusatz-VO. vom 23. Mai 1876 haben — unter Aufhebung früherer desfallsiger Normen — die Ausübung des Fischereibetriebes einer Reihe von polizeilichen Beschränkungen (— wie in Mecklenburg-Schwerin —) unterworfen. Diese Beschränkungen finden auch hier nicht Anwendung auf die im Besitze eines Einzelnen befindlichen geschlossenen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt sowie auf alle künstlich angelegten Fischteiche.

Auch hier gilt eine mit der meckl.-schw. übereinstimmende VO. vom 9. Juli 1878 betr. den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, welche für Ratzeburg unter dem 20. September 1878 gleichfalls veröffentlicht ist.

X. Oldenburg.

Hier sind zu unterscheiden:

A) das Herzogthum Oldenburg.

Die amtliche Mittheilung spricht sich dahin aus: „Die Fischerei ist ein mit dem Eigenthum der öffentlichen Gewässer verbundenes Recht. Das Staatsgrundgesetz hat das Fischereirecht in fremden Gewässern aufgehoben und die Wiederherstellung eines solchen Rechts verboten; revid. StGrG. vom 22. November 1852 Art. 64 §§. 2 und 4. Die Fischerei ist also ein unzertrennlicher Theil der Nutzung des Eigenthums der Genossenschaften und Gemeinden; Deich-O. Art. 328 §. 1, Wasser-O. Art. 2 §. 3. Ein eigenes Fischereirecht im Sinne des bürgerlichen Rechts giebt es nicht."

Inzwischen ist das Fischereigesetz vom 17. März 1879 (S. 121) ergangen, welches in vierzehn Artikeln Bestimmungen enthält über den Geltungsbereich (1), die Ausübung der Binnenfischerei (2), Erlaubnißscheine (3), Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge (4), Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische (5), Verbot schädlicher Fangmittel (6), fischereipolizeiliche Vorschriften (7), Schonzeiten und Reviere (8), Schutz (9), Fischpässe (10), Verunreinigung öffentlicher Gewässer (11), Beaufsichtigung der Fischerei (12), Strafbestimmungen (13).

B) das Fürstenthum Lübeck.

Hier fehlt es an einem partikulären Fischereirechte.

C) Das Fürstenthum Lichtenfeld.

Zur Zeit der amtlichen Mittheilung (1876) kamen als Partikularrecht nur in Betracht: Das Gesetz über Bewässerungs- etc. Anlagen und die Fischerei-O. vom 13. September 1843; letztere lediglich mit polizeilichen Ausübungsvorschriften. Inzwischen ist das Gesetz vom 25. März 1879 (S. 183) in sehr enger Anlehnung an das zu A) gedachte Gesetz vom 17. März 1879 ergangen.

XI. Braunschweig.

Hier gilt das Fischereigesetz vom 1. Juli 1879, in ganz enger Anlehnung an das preuß. Gesetz vom 30. Mai 1874 erlassen. Da indessen auch dies Gesetz vorzugsweise polizeilicher Natur ist, so ist auf das geltende ältere Recht noch einzugehen. Amtliches Material liegt nicht vor. Steinacker S. 356 führt aus: Die wilde Fischerei (im Gegensatz zu der Fischerei in gegrabenen Teichen) sei ihrer Natur nach ein aus dem Eigenthum des Flusses folgendes Nutzungsrecht, und sollte nur insofern als Regal angesehen werden, als sie in einem öffentlichen Flusse von einem Privatmann nur mit Erlaubniß des Staates ausgeübt werden könne, also durch Verleihung oder Verjährung erworben sein müsse. Man habe aber die Ansicht aufgestellt, sie sei in der Regel Regal. Vorstellungen der Landstände hätten den Erfolg gehabt, daß denjenigen, welche die Fischerei seit Menschengedenken rechtmäßiger Weise haben, zugesagt sei, daß sie die Fischerei in der Art und Weise, wie sie dazu berechtigt sind, ferner ohne Beeinträchtigung sollen ausüben dürfen, Landt.-Absch. vom 3. Juni 1597 Art. 38, vom 9. April 1770 Art. 35.

XII. Meiningen.

Das Fischereirecht ist durch Gesetz vom 10. Oktober 1872 geregelt. Nach Art. 1 geht die Befugniß

zu fischen, soweit sie den Einwohnern oder Gemeinde-Angehörigen als gemeine Befugniß zusteht und nicht ein wohlerworbenes, insbesondere auf Privatrechtstitel (Kauf, Ersitzung) beruhendes Recht vorliegt, auf die Gemeinden rücksichtlich der fließenden Gewässer in ihren Gemarkungen über; nach Art. 7 kann die Fischerei zeitweilig Jedem freigegeben werden. Art. 2 ordnet die Verpachtung der den Gemeinden zustehenden Fischereirechte an. Art. 3 verbietet Sperrvorrichtungen.

Ueber das ältere Fischereirecht vgl. Heimbach §. 221. Von den daselbst angeführten Gesetzen schlagen in das meiningensche Partikularrecht ein: sächs. LR. Bd 2 Art. 28 §. 4, LO. von 1556 Kap. 79, von 1589 Kap. 84; goth. LO. P. III Nr. 33 (S. 533—538); altenb. Lds.-O. P. III Nr. 5 (S. 487—494). Vgl. ferner Kuempel §. 202. Nach letzterem steht das Fischereirecht in jedem Flusse (namentlich Werra, Saale, Ilm) jedem Unterthan frei, im Hennebergischen dagegen (LO. $4,_{2\,c,\,1}$) steht die Fischerei, selbst in Bächen und Gräben, ausschließlich dem Landesherrn zu, während im übrigen Theile des Landes wer ein ausschließliches Fischereirecht in Gewässern behauptet, den besonderen Grund nachweisen muß.

XIII. Altenburg.

Die Fischerei wurde durch Gesetz vom 29. Juli 1876 (S. 63) neu geregelt. Nach der amtlichen Mittheilung ist dies Gesetz aus gemeinsamen Verhandlungen der thüringischen Staaten hervorgegangen und in allen diesen Staaten mit wesentlich gleichem Wortlaut publizirt worden. Es hat, soweit angänglich, die Vorschriften des preuß. Gesetzes vom 30. Mai 1874 übertragen. Zu demselben sind ergangen die höchsten VO. vom 13. Juni 1877, 14. Juni 1877 (Fischkarten betr.) und 19. Mai 1878 (S. 45).

Nach Hesse §. 281 Nr. 4 ist in gemeinen Wassern, soweit sie nicht erblich verliehen oder verpachtet sind, jedem angesessenen Staatsbürger das Fischen mit Hamen und Angeln an zwei Tagen in der Woche gestattet.

XIV. Koburg-Gotha.

Das für beide Herzogthümer erlassene Gesetz vom 15. Mai 1877 schließt sich durchgängig dem preuß. Gesetze vom 30. Mai 1874 an. Es ist dazu eine Ausführungs-VO. vom 30. Mai 1877 ergangen.

In Betreff des älteren Rechts ist zu erwähnen die gothasche Fisch-O. vom 30. Juni 1667 und die Bestimmung in den Beifugen zur LO. S. 537, wonach Fische, welche aus Teichen bei großem Wasser ausgetreten sind, dem Eigenthümer der Teiche und nicht dem Finder gehören (Brueckner §. 346; vgl. auch Heimbach §. 221 unter 1).

XV. Anhalt.

Das Fischereigesetz vom 10. Juli 1876 weicht nicht wesentlich ab von den in den übrigen thüringischen Staaten geltenden Gesetzen. Zu demselben ergingen noch die Ausführungs-VO. vom 23. Dezember 1877, die VO. vom 27. Mai 1879, 15. Juli 1879 (Fischereikarten) und die Polizei-VO. vom 30. Oktober 1878 wegen des Auslegens der Fischerzeuge.

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Fischerei in Flüssen, Bächen, Mühl- und Floßgraben (sowie künstlichen Wasserleitungen aus denselben) ist Regalitätsrecht, jedoch unbeschadet anderer wohlerworbener Rechte. Letztere stehen häufig auch Privaten, wie namentlich Gemeinden und Rittergütern, zu.

Die Fischereiberechtigten haben kein Widerspruchsrecht gegen die Wasserbenutzung zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und öffentlichen Zwecken und gegen die dazu dienenden Anlagen, vorbehaltlich etwaiger, gerichtlich geltend zu machender Entschädigungsansprüche.

Die amtliche Mittheilung bemerkt weiter: „In Ansehung der Ausübung der Fischerei bewendet es im Uebrigen bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich dürfen die Fischereiberechtigten keinerlei Veränderungen im Flußbette vornehmen (Wasser-Bau-Gesetz vom 7. Februar 1868 §. 22). Weitere regelnde allgemeine Partikularbestimmungen sind nicht vorhanden, wohl aber lokale Ordnungen und bezügliche einzelne Bestimmungen in den Statuten der Städte."

Später ist dann das Fischereigesetz vom 12. Juli 1878 ergangen, welches sich ziemlich eng an das preuß. Gesetz von 1874 anschließt; dazu ist eine Ausführungs-VO. vom 1. März 1878 erlassen.

XVII. Schwarzburg-Sondershausen.

Die amtliche Mittheilung beschränkt sich auf die Bemerkung: „Das Fischereirecht ist in umfassender Weise durch das Gesetz vom 20. September 1876 (S. 175) normirt." Dies Gesetz schließt sich eng an das preuß. Gesetz von 1874 an. Ergangen sind dazu die Ausführungs-VO. vom 27. Juni 1877 und die revidirte Ausführungs-VO. vom 18. September 1878.

XVIII. Waldeck.

Nach der amtlichen Mittheilung sind außer den durch das R. Str. G. B. als aufgehoben anzusehenden Strafbestimmungen wegen Fischereidiebstahls (VO. vom 5. September 1820) und außer einigen in der Forst und Jagd-O. von 1791 vorkommenden Bestimmungen über Fischereien und Teiche partikularrechtliche Vorschriften über das Fischereirecht nicht vorhanden. — Weigel hat über den Gegenstand Nichts.

Inzwischen ist aber am 1. April 1878 (Ges.-S. S. 20) eine Polizei-VO. ergangen, nach ihrem Eingange in Folge Uebereinkommens verschiedener Staaten behufs Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei. Dieselbe enthält ausschließlich polizeiliche Vorschriften über die Schonzeit und dergl.

XIX. Reuß ä. L.

Das Fischereirecht regelt das Gesetz vom 9. Dezember 1870 betr. die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern mit Ausführungs-VO. vom 18. April 1871. Das gedachte Gesetz folgt im Wesentlichen dem sächs. Gesetz von 1868. Nach §. 3 steht die Fischerei in fließenden Gewässern den Eigenthümern des Fischwassers bzw. denjenigen zu, welche in Folge landesherrlicher Verleihungen oder von Privatrechtstiteln dazu berechtigt sind; die bisherigen Fischereiberechtigungen bleiben unberührt; wo besondere Berechtigungen nicht vorhanden sind, steht das Recht zur Ausübung der Fischerei dem Staate zu.

Neuerdings erging das Gesetz vom 2. Juli 1878 mit Ausführungs-VO. vom 7. Juli 1878; dazu kommt noch in Betracht die Bekanntmachung vom 8. Juli 1878 wegen der Fischkarten. Dies Gesetz hat in §. 55 alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

XX. Reuß j. L.

Das Gesetz vom 15. Juli 1870 betr. die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern (S. 165) ordnet das Fischereirecht. Daraus ist zu erwähnen: Das Recht zum Fangen von Fischen und Krebsen in fließenden Gewässern steht den Eigenthümern bzw. denjenigen zu, welche in Folge landesherrlicher Verleihungen oder von Privatrechtstiteln dazu berechtigt sind, soweit nicht bereits bestehende Berechtigungen entgegenstehen. Sind solche Berechtigungen nicht vorhanden, so kommt das Recht der politischen Gemeinde zu. Die Berechtigung beschränkt sich auf das Fischwasser innerhalb der beiden Ufer. Bei austretendem Wasser auf den Ufergrundstücken zurückgebliebene Fische gehören den betr. Grundstücksbesitzern. Die eigenmächtige Anlage ständiger, den Zug der Fische sperrender Vorrichtungen ist auch den Fischereiberechtigten untersagt, auch darf die Flößerei nicht gehindert werden, Wasser- und Uferbauten dürfen nicht gefährdet werden. Weiter ist das vollständige Abschlagen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs der Fischerei verboten.

Die Bestimmung des Gesetzes über Bildung von Fischereibezirken, Ausstellung von Fischkarten an Personen, die fischen wollen, ohne an der betr. Stelle fischereiberechtigt oder Pächter oder angenommener Fischer zu sein, die Beschränkung der Ausübung auf gewisse Tageszeiten, das Verbot der Anwendung betäubender oder giftiger Köder, der Einleitung von den Fischen nachtheiligen schädlichen Stoffen in das Fischwasser, sowie über den Verkauf von Fischen und Krebsen sind lediglich polizeilicher Natur. Ebenso die Bestimmungen der Ausführungs-VO. vom 22. Dezember 1870 (S. 279), welche insbesondere auch die Schonzeiten betrifft und Minimalgewichte der zu fangenden Fische festsetzt. Das Gesetz bemerkt, daß es auf die Fischerei in geschlossenen Gewässern mit wenigen Ausnahmen nicht Anwendung leide.

Die §§. 16 und 19 sind seitdem durch das Gesetz vom 25. Mai 1878 abgeändert worden.

XXV. Schaumburg-Lippe.

Die amtliche Mittheilung beschränkt sich auf die Bemerkung, das Fischereirecht sei unter den Begriff der Zwangs- und Bannrechte zu rechnen.

An älteren Gesetzen kommen auf Fischerei bezüglich vor: VO. vom 17. Juli 1612 (L. V. $1,_{85}$). Dieselbe verbietet, ohne Erlaubniß zu fischen und zu jagen; es habe sich Jeder des Fischens zu enthalten. Im Anschluß daran bestimmt die Spezial-O. für die Drosten vom 24. Juni 1614 (L. V. $1,_{174}$ ff.) in §§. 17, 59, daß sich Niemand soll mit Fischen finden lassen und ordnet die Aufsicht über die Fischerei. Die VO. vom 10. Mai 1678 (L. V. $2,_{77}$) bedroht mit Konfiskation „wenn Jemand mit Fischerei-Instrumenten befunden wird"; ähnlich die Forst- und Jagd-Strafregulative vom 2./16. Juni 1792 (L. V. $3,_{173}$ ff.), welche S. 163 bis 165 für Fischerei-Excesse aller Art Strafen androht, und dann die VO. vom 20. Juni 1805 (L. V. $3,_{251}$ ff.) unter D (S. 302 ff.).

XXII. Lippe-Detmold.

Die Fischerei ist anerkanntermaßen landesherrliches Regal und besteht als solches noch. Daneben

aber bestehen mehrfach Fischereigerechtigkeiten von Privaten, namentlich als Realannexe der Rittergüter. Schon die Polizei-O. von 1620 enthält die Vorschrift, daß sich Niemand des Jagens und Fischens unterziehen solle, als der von Altersher dazu befugt und berechtigt sei. Eine VO. vom 1724 L. V. 1,796) macht dem die Jagd und Fischerei sich Anmaßenden zur Pflicht, „die erhaltene Begnadigung nicht zu extendiren und bei Verlust derselben die solcher Gerechtigkeit halber in Händen habenden Dokumente zu produziren." Außerdem besteht eine Reihe polizeilicher Vorschriften. Verschiedene Fischereiexcesse sind in den Forstregulativen von 1786 und 1806 mit Strafe bedroht. Andere VO., insbesondere eine von 1855 (L. V. 11,326), machen dem Verpächter einer Fischereigerechtigkeit zur Pflicht, von dem Pachtvertrage der Rentkammer Anzeige zu machen, und verfügen obrigkeitliche Bekanntmachung der anzumeldenden Namen der Pächter.

XXIII. Lübeck.

Im Freibriefe des Kaisers Friedrich Barbarossa vom 19. September 1188 (Urk. buch I S. 9—12) werden als termini usibus — civitatis — — assignati genannt: A civitate versus orientem usque ad flumen stubinize et stubinize supra usque in radagost; a civitate contra meridiem usque ad stagnum racesburgense et stagnum supra usque ad raceburch; a civitate contra occidentem usque ad flumen cikinize et cicinize supra usque ad stagnum mulne. Intra hos terminos habebunt omnes civitatem nostram lubeke inhabitantes cujuscunque fuerint conditionis, omnimodum usum — — aquis et piscibus — — a civitate sursum usque ad villam odislo. — — Insuper licebit ipsis civibus et eorum piscatoribus piscaria per omnia a supradicta villa odislo usque in mare preter septa comitis adolfi, sicut tempore ducis heinrici facere consueverunt. Die damit der ganzen Stadtgemeinde verliehene Fischereigerechtigkeit ist von Altersher dem Amte der Stadtfischer eingeräumt als ausschließliches Recht, für dessen Ausübung jedoch Pacht zu zahlen ist, theils an die Stadtkasse, theils an das Johannisklofter. Da der Fischereibetrieb bei der Aufhebung gewerblicher Berechtigungen ausgenommen ist (Gewerbe-Gesetz vom 29. September 1866 Art. 3 Nr. 5, R. Gew.-O. §. 6), so sind die Rechte dieses Amts der Stadtfischer und deren Abgrenzung gegen diejenigen der Fischer zu Gothmund, Slutup und Travemünde noch von praktischer Bedeutung.

Von den Stadtfischern, die früher nach dem Wohnorte in Dom- und Altefähre-Fischer getheilt waren, siedelte sich ein Theil in den Wackenitzforsten, ein Theil im 16. Jahrhundert in Gothmund an.

Daraus entstanden als Unterabtheilungen des rechtlich ungetrennten Amtes der Stadtfischer die sogen. Wackenitz- und Gothmunder Fischer. Die älteren Rollen (abgedruckt bei Wehrmann, Lübeck, Zunftrollen S. 477 ff.) geben über diese Verfassungsverhältnisse keine Auskunft, enthalten vielmehr nur polizeiliche Bestimmungen, vornehmlich über den Verkauf der Fische. Ein Streit zwischen Wackenitz- und Trave-Fischern wurde durch Vergleich, 1521, dahin geschlichtet, daß jene die Wackenitz und den Ratzeburger See ausschließlich befischen, auf der Stecknitz und Trave dagegen nur von der Wipperbrücke an aufwärts in einer nach Zeit und Verfahren beschränkten (Wehrman a. a. O. S. 483) Weise sollten fischen dürfen.

Bei der großen Ausdehnung des Fischereibezirks und der Schwierigkeit einer scharfen Kontrole übten faktisch auch manche Dorfbewohner die Fischerei auf den angrenzenden öffentlichen Gewässern. So kommen Slutuper und Herrenwicker schon 1446 und 1502, Travemünder 1528 und 1562 in Urkunden vor, aus denen ersichtlich ist, daß durch lange Uebung den Stadtfischern gegenüber Rechte erworben sind, die man aber stets als Ausnahmen betrachtet und als solche stets ausgelegt hat. Formelle Regelung und Anerkennung erhielten diese Verhältnisse in der Fischerei-O. vom 4. Dezember 1585, welche den Stadtfischern allgemein und ohne Beschränkung hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Art der Geräthe die Fischerei zusichert „auf der Trave von Oldesloe bis an die Radegast und in der Maurine bis an den Mühlenkolk in Schoenberg, dann hinaus bis in die wilde See, soweit sie können und ihre Hälse wagen wollen, Jahr aus Jahr ein und Tag für Tag; desgleichen auf der Stecknitz vom Moellnschen See abwärts." Dagegen ist den Slutupern und Travemündern die Fischerei in der See außerhalb der Trave, und zwar auch das ganze Jahr hindurch, auf dem Dassower See und der Trave von Siems abwärts, aber nur an besonderen Orten und zu fest vorgeschriebenen Zeiten (Tagen und Stunden), wie mit bestimmten Geräthen eingeräumt. Auch hat der Senat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, „die Ordnung jederzeit nach Gelegenheit der Zeit und gemeiner Stadt Besten zu mindern, zu verändern und zu verbessern."

Im Laufe der Zeit haben die Slutuper und Travemünder Fischer an Zahl zugenommen und auch auf der Trave unterhalb Siems mehr und mehr Rechte erlangt.

Obschon strenge genommen nicht hierher gehörig mögen nachstehende Mittheilungen über die jetzigen örtlichen Grenzen gegen die Fischer der Nachbarstaaten hier auch eine Stelle finden.

Auf dem Ratzeburger See beschränken sich die lübeckischen Wackenitzfischer seit längerer Zeit auf die Befischung des nördlichen Theils von Rothenhusen bis zu einer Linie von Pogetz nach dem Bache bei Campo. Auf der Stecknitz sind vom Moellner See bis zur lübeckischen Grenze die lauenburgischen Angehörigen den lübeckischen in Betreff des Rechts zum Fischfange durch Staatsvertrag vom 23. Juni 1847 Art. 12 Abs. 3 (VO. Bd. 14 S. 100) gleichgestellt. Auf der Obertrave ist durch Staatsvertrag vom 15. Juni 1853 (Samml. Bd. 20 S. 70) die Fischerei für die Strecke von Oldesloe bis zum Krughause zu Hamberge aufgegeben, für die unterhalb dieses Hauses liegende Strecke dagegen auf der Breite des Flusses den lübeckischen Fischern ausschließlich zugesichert, wiewohl unter Anerkennung der durch Vereinbarung des Staats mit der Großhzgl. Oldenb. Regierung vom 20. Februar 1839 dem Besitzer der Peckelhoffschen Bauernvogtstelle zu Hamberge eingeräumten Fischereirechte.

Auf dem Dassower See, in der Störenitz und Maurine ist eine Verminderung der alten lübeckischen Rechte nicht, und nur faktisch eine Konkurrenz der mecklenb. Staatsangehörigen eingetreten. Die im Staatsvertrage vom 27./28. Mai 1846 Art. 7 vorbehaltene vertragsmäßige Regelung des Verhältnisses (VO. Bd. 14 S. 29) ist bisher nicht erfolgt.

Für den Seestrand von Travemünde bis Haffkrug ist durch einen Vertrag vom 17./18. Februar und 10. März 1817 bestimmt, daß die Lübecker und Slutuper Fischer den Strand aller Orten bei Tag und bei Nacht mit ihren Waden (großen Netzen) befischen dürfen, daneben auch die Niendorfer, Timmendorfer und Himmelsdorfer Fischer mit der großen Heringswade. Beide Theile dürfen überall mit Tobiaswaden fischen und solche nur nicht vor denen anderer Fischer einsetzen. Endlich dürfen beide Theile, wie auch die Travemünder Fischer, Dorschnetzangeln und Schnüre allenthalben außerhalb der Trave setzen, jedoch mit Vermeidung der Wadenzüge, und dürfen namentlich die Angeln und Schnüre nicht zu nahe am Strande, wo Wadenzüge sind, gestellt werden.

Was die rechtliche Natur der Fischereibefugnisse angeht, so wird amtlich mitgetheilt:

Die Stadtfischer auf der Trave sind der Zahl nach beschränkt, doch ist die Zahl nicht immer dieselbe; es waren z. B. 1865 von 15 Gerechtigkeiten nur 10 in Uebung. Die Gerechtigkeiten sind weder verkäuflich noch verpfändbar, noch als real anzusehen.

Die Wackenitzfischer haben dagegen 11 verkäufliche und verpfändbare Gerechtigkeiten.

Die Fischlagen in der Wackenitz gehören ihnen eigenthümlich; im Uebrigen geben sie Pacht, welche sich für die verschiedenen von ihnen befischten Gewässer verschieden berechnet.

Die Gothmunder Fischer wohnen in 21 Fischerhäusern, deren jedes mit einer Gerechtigkeit verbunden ist, so daß, wer dort Fischer werden will, den Besitz eines der 21 Häuser nachweisen muß. Auch sie zahlen Pacht an die Stadtkasse für die verschiedenen von ihnen benutzten Gewässer.

In Slutup sind 60 Fischereigerechtigkeiten im Hypothekenbuche geschrieben, von denen 4 der Kirche und 2 der Pfarre gehören, für deren Rechnung sie pachtweise betrieben werden. Jeder Fischer kann einen Gesellen halten.

Die Travemünder Fischer bilden kein Amt, wohl aber eine Innung mit selbstgewählten, vom Amt Travemünde obrigkeitlich bestätigten Aelterleuten, jedoch ohne Gesellen. Ueber die Annahme entscheidet die Innung ohne Rücksicht auf die Angesessenheit, in welchem letzteren Punkte der Gebrauch den Vergleich vom 10. November 1610 abgeändert hat. Ihre Boote sind durchweg Kielboote. Neben und unabhängig von der Innung giebt es für den Heringsfang besondere Wadschiffsgesellschaften (6 Waden mit je 2 Wadschiffen — flachgebauten Kähnen —), die einen Wadenmeister aus ihrer Mitte wählen, welcher den Verkauf besorgt und den Verdienst vertheilt (ungedruckte O. vom 16. Februar 1836).

Alle Einwohner von Travemünde dürfen für ihren Bedarf fischen, aber nicht verkaufen (Senatsdekret vom 25. April 1827).

Die Vertheilung der Lübeckischen Fischereireviere unter die Betheiligten ist nach örtlichen und zeitlichen Grenzen so speziell geregelt, daß sie für eine allgemeine Darstellung sich nicht eignet.

Die Art des Fischereibetriebes betr. ist zur Förderung der Fischzucht in den öffentlichen Gewässern des Freistaates und zur Mehrung des Fischerei-Ertrages aus denselben vom Senate am 16. Dezember 1868 eine Fischerei-O. (Bd. 35 S. 197—200) mit Nachtrag vom 15. Februar 1869 (Bd. 36 S. 27) erlassen, und darin die Anwendung einzelner darin genannter Geräthe und Methoden ganz verboten, über

die Maschenweite der Netze Bestimmung getroffen und die Laichzeit der verschiedenen Fischgattungen, während welcher dieselben zu schonen sind, angegeben.

Neuerdings bedroht eine Bekanntmachung vom 2. April 1879 (S. 276) die Benachtheiligung der Fischerei mit Strafen.

XXIV. Bremen.

Ueber Fischereirecht bestehen nach der amtlichen Mittheilung partikularrechtliche Bestimmungen nicht. Eine VO. vom 11. Mai 1868 betr. den Schutz der Fischerei hat das Ges. vom 23. März 1879 betr. die Ausübung der Fischerei (S. 73) aufgehoben. Die VO. betraf lediglich die Ausübung der Fischerei. Zu dem Gesetze erging eine abändernde Bekanntmachung vom 5. April 1879 (S. 96).

XXV. Hamburg.

Hier ist zwischen der Fischerei in öffentlichen und Privatgewässern zu unterscheiden. Letztere werden ausschließlich von den Eigenthümern, oder falls, wie dies namentlich bei den Bracken im Marschgebiete vorkommt, das angrenzende Land im Eigenthum Mehrerer sich befindet, von sämmtlichen Anliegern besischt. Bezüglich der Fischerei in den öffentlichen Flüssen existirt für jeden einzelnen derselben ein eigenes Recht, und ergiebt sich danach Folgendes:

1. Die Alster ist unbestrittenermaßen in ihrer ganzen Ausdehnung Staatseigenthum. Es steht daher dem Staate, auch abgesehen von dem Regal, die Fischerei darin ausschließlich zu. Der Staat hat sie von jeher nur Anderen als Pacht übertragen, diesen gebührt dann im Wesentlichen die Ausübung ohne weitere gesetzliche Einschränkung. Den hamburgischen Bürgern ist von Alters her, unerachtet der Rechte der Pächter, das Recht, am Ufer, „soweit ein Mann waten kann", zu fischen zugestanden. Das Recht ist noch zuletzt im Mandat vom 4. März 1831, betr. die Fischerei in der Alster anerkannt. Doch ist das Recht ausdrücklich auf das Fischen mit gewöhnlichen Fischangeln beschränkt. Kontravenienten sind mit Strafen und Konfiskation der Fischerei-Geräthschaften bedroht. Die Senats-Bekanntmachung vom 19. April 1872, betr. die Fischerei in der Alster hat sodann im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes eine Schonzeit für diese Uferfischerei für die Zeit von Anfang April bis Mitte Juni eingeführt, mit dem Bemerken, daß auch den Pächtern vertraglich die erforderlichen Vorschriften auferlegt sind.
2. Die Bille ist zwar ebenfalls Staatseigenthum, aber die Fischerei steht nach altem Herkommen den Besitzern der anliegenden Gehöfte in Billwaerder und im Billwaerder Ausschlage zu, während die Anlieger des rechten Billufers ausgeschlossen sind. Das Recht der Ersteren, wie überhaupt die Fischereigerechtigkeit im Gebiete des LR. von 1603 ist beschränkt durch Art. 76 des LR. wo es heißt: „Dewile ock dorch de vele Wehern unnd buhnen [d. i. Zaun- oder Schlangenwerk, vor welchem die Fische bei Ablauf der Fluth liegen bleiben, vgl. Schiller und Luebben, mittelniederdeutsches Wörterbuch], de in de Elve und in der Billen hupich gesettet, der Dupe des Elffstromes unnd der Bille groter Schade werde thogefoget, So schollen ock alsolche Where und Buhnen gentzlich abgeschaffet, und nemandt ohne underscheidt an den Elffstrome edder an der Billen desuluenn tho gebrucken hernamals thogelatenn werdenn". —

   In der Oberbille steht das Fischereirecht dem Staate zu, welcher dasselbe verpachtet.
3. Die Fischerei in der Elbe wird im Allgemeinen frei ausgeübt, soweit die tägliche Fluth das Flußbett bespült. Was außerhalb der regelmäßigen Fluthhöhe ist — also Priele, Gräben — wird von den anliegenden Grundeigenthümern besischt.

In der Oberelbe bei und oberhalb Moorwaerder bestehen alte Fischerei-Gerechtsame einiger Ochsenwärder und Moorwärder Gehöfte; früher wurde davon ein jetzt abgelöster Kanon nach Harburg gezahlt.

In der Elbstrecke der Landherrnschaft für Bergedorf wird die Fischerei von Privat- und Herrenfischern betrieben. Erstere besitzen die Fischereigerechtigkeit eigenthümlich bei ihren Häusern. Letztere wurden bisher von der früheren Bergedorfischen Visitation (Delegation der Senate von Lübeck und Hamburg, später des von Hamburg allein) auf ihr Ansuchen zugelassen. Es gab früher 12 Herrenfischer, die Zahl ist jetzt geringer. Die Leistungen der Herrenfischer sind in Wegfall gekommen, nur einer zahlt noch eine jährliche Rekognition. Das ganze Institut der Herrenfischer, welche verpflichtet waren, durch regelmäßige Ausübung der Fischerei das bestrittene Recht der beiden Städte an der Hälfte des Elbstromes neben dem ehemaligen Amte Bergedorf zu dokumentiren, ist jetzt überflüssig geworden, da die Ratifikation eines die hamburgische

Hoheit über die halbe Elbe auf der gedachten Strecke anerkennenden Staatsvertrages mit Preußen zu erwarten steht. — So die amtliche Mittheilung von 1876.

In Hamburg sind nachträglich ergangen über die Fischerei:

Bekanntmachung vom 29. Mai 1877 (S. 97) betr. das Verbot des Fischens durch Kinder; und das Gesetz vom 8. Juli 1878 betr. die Ausübung der Fischerei, in ziemlich engem Anschluß an das preuß. Ges. von 1874. Dazu erging ferner eine Bekanntmachung vom 5. April 1879 (S. 454) wegen der Frühjahrsschonzeit.

Die hamburgische Gesetzsammlung (1878 S. 14) enthält auch das Uebereinkommen vom 1. Dezember 1877 zwischen Preußen, den thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutz und zur Hebung der Fischerei.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

I. Einleitung.

Die geltenden Hauptgesetze sind: 1. Gesetz vom 15. April 1859 über die Flußfischerei (lois usuelles S. 385); 2. Gesetz vom 3. Mai 1865 (S. 388 das). Einen Kommentar giebt Dalloz, répert Bd. 35 s. v. „pêche."

Fischerei ist der Eigenthumserwerb an Wasserthieren, welche sich im Zustande der natürlichen Freiheit befinden, also res nullius sind. Gegenstand derselben sind nicht nur Fische, z. B. auch Krebse und Frösche. Ein besonderes Verfahren oder Anwendung von Instrumenten wird nicht erfordert; auch Ergreifen mit der Hand und Aufsuchen todter Fische aus dem Wasser stellen Fischerei dar.

Der unberechtigte Fischer wird auch Eigenthümer der gefangenen Thiere; er hat nur Entschädigung zu leisten (Gesetz von 1829 Art. 5, „restitution du prix du poisson").

II. Feststellung der geltenden Gesetze.

Vor der Revolution wurde die Fischerei in schiffbaren Flüssen gemäß Ordonnanz von 1669 Tit. 31 durch Staatsbeamte (maitre-pêcheur) ausgeübt, vorbehaltlich früherer wohlerworbener Rechte (Tit. 27 Art. 41 daselbst). In nichtschiffbaren Flüssen war die Fischerei fast ausnahmslos Vorrecht der Feudalherren. Diese Vorrechte sind abgeschafft durch Dekrete vom 6. Juli und 30. Juli 1793. Das Dekret vom 8. frimaire an II gestattete Jedermann (a tout le monde) die Fischerei. Das Gesetz vom 14. floréal an X führte aber das ausschließliche Fischereirecht des Staates in den schiffbaren Flüssen wieder ein. Der c. c. bestimmt in Art. 715: La faculté de pêcher est réglée par des lois particulières. Es gelten also die Spezialgesetze, soweit sie etwas bestimmen; im Uebrigen finden die allgemeinen Landesgesetze Anwendung. Nachdem ein Staatsraths-Gutachten vom 27. und 30. pluviôse an XIII (16. und 19. Februar 1805) das Fischereirecht in nichtschiffbaren Flüssen den angrenzenden Grundbesitzern zugesprochen hatte, wurde das Fischereirecht durch Gesetz vom 15. April 1829 geregelt. Dasselbe behandelt nur die Fischerei in Wasserläufen (Art. 1, 2 cours d'eau quelconque). Es derogirt also nicht c. c. Art. 524, wonach les poissons des étangs für immeubles par destination erklärt sind. Die darin befindlichen Fische sind, wie die bereits in Behältnisse — riviers ou réservoirs — gebrachten Fische, Privateigenthum, nicht mehr res nullius, also nicht Gegenstand der Fischerei. Deren unberechtigte Aneignung ist Diebstahl, code pén. Art. 388 Nr. 2. Zu beachten ist dabei:

1. Unter étangs in Art. 524 sind alle in ausschließlichem Privateigenthum stehenden Gewässer zu verstehen. Eine Quelle ist nach c. c. 641, 552 Privateigenthum (Kass.-Urtheil vom 29. April 1873, Sirey 1873 Abth. I S. 377) gehört also ebenfalls hierher. Ob ein von einem Wasserlaufe durchflossener Teich als Privateigenthum oder als Theil des Wasserlaufs zu erachten, ist Thatfrage und im einzelnen Falle zu entscheiden.
2. Fische, welche aus einem Privatgewässer in ein anderes übergehen, werden Pertinenz des letzteren, sofern dessen Eigenthümer nicht doloses Handeln nachgewiesen werden kann, c. c. Art. 564.
3. Wachsen und Fallen des Privatgewässers hat keine Veränderung des Eigenthümers zur Folge, daher darf der Nachbar, dessen Grund und Boden zeitweise vom Wasser bedeckt wird, die Fischerei über seinem Eigenthum nicht ausüben, c. c. Art. 558.
4. Die nach Rücktritt einer Ueberschwemmung auf fremdem Grund und Boden zurückbleibenden Fische bleiben Eigenthum desjenigen, aus dessen Gewässern sie herstammen. Um sie zu holen, darf er aber nicht fremden Grund und Boden betreten, er wird sich dieserhalb mit dem Eigenthümer zu einigen haben.

III. Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829.

Dieses Gesetz hat alle Wasserläufe zum Gegenstande, daher auch den Theil eines Baches, welcher ein rings umschlossenes Grundstück durchschneidet.

Die Anwendbarkeit der einzelnen Gesetzesbestimmungen ist nur davon abhängig, ob der Wasserlauf für schiffbar bzw. flößbar erklärt ist oder nicht. Wenn daher auch ein nichtschiffbarer Bach eine Staatsdomäne oder einen Staatswald durchschneidet, so sind die Bestimmungen über nichtschiffbare Wasserläufe anzuwenden.

1. In den schiffbaren und flößbaren Wasserläufen und den Gewässern, die damit dauernd zusammenhängen, steht, sofern sie auf Staatskosten unterhalten werden, dem Staate die Fischerei zu, Art. 1. In welchen bestimmten Gewässern danach dem Staate die Fischerei zusteht, wird nach Feststellung der Verhältnisse im Verwaltungswege (enquête de comm. et incomm.), durch eine in das Gesetzblatt einzurückende VO. des Staatsoberhaupts bekannt gemacht, Art. 3 Satz 1. Vor Erlaß dieser VO. sind Privatpersonen, welche durch dieselbe ihres Fischereirechts beraubt werden, in Ansehung dieses ihres Rechts gegen Entschädigung zu enteignen, und zwar nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1841, das an die Stelle des vom 8. März 1810 getreten ist.

Obgleich Art. 538 c. c. die schiffbaren und flößbaren Flüsse zum domaine public des Staates rechnet, sind die in solchen Gewässern lebenden Fische nicht Pertinenz der Gewässer, sondern Gegenstand der Fischerei, zu deren Ausübung der Staat befugt ist. Vermöge Gesetzes (Art. 5 Satz 3) hat sich der Staat eines Theils seines Rechtes dauernd begeben, indem Jedermann gestattet ist, außerhalb der Laichzeit mit einer einfachen, durch Menschenhand dirigirten Angel zu fischen. Durch den für alle Gewässer geltenden Art. 83 des Gesetzes sind alle früheren gesetzlichen Vorschriften über die Fischerei aufgehoben. Nach dem Schlußsatz des Art. sollen aber früher erworbene Rechte nach den zur Zeit der Erwerbung gültigen Gesetzen beurtheilt werden. Aus den Berathungen des Gesetzes geht hervor, daß in Folge dieser Vorschrift eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie in den Schlußworten des Art. 2 steht „sans préjudice des droits contraires établis par possessions ou titres" bei Art. 1 für überflüssig erachtet ist. Die ganze Vorschrift ist aber thatsächlich gegenstandslos, zunächst für Elsaß-Lothringen, weil dort Privatfischereirechte an öffentlichen Gewässern nie geltend gemacht wurden, sodann auch allgemein durch das Staatsrathsgutachten vom 11. thermidor an XII (30. Juli 1804) ausgesprochen ist, daß alle derartigen Rechte ohne Unterschied aufgehoben sind. Weiter ist das Gesetz von 1829 dahin ausgelegt worden, daß es nur gültige Berechtigungen nicht hat aufheben, keineswegs aufgehobene wiederherstellen wollen (Urtheil des Kass.-H. vom 15. Januar 1861, journal du pal. S. 364). Es giebt hiernach keine Privatfischereirechte an Gewässern, in welchen dem Staat die Fischerei zusteht.

Das Fischereirecht des Staats gehört ebenso wie die Gewässer, in denen es ausgeübt wird, zum domaine public, ist daher unveräußerlich und unverjährbar. Dagegen kann die Ausübung des Rechts an Andere auf Zeit übertragen werden; dies erfolgt grundsätzlich im Wege der Verpachtung. Der Pachtvertrag folgt den allgemeinen gesetzlichen Regeln und durch Art. 4 des Gesetzes sind die Gerichte zur Entscheidung vorkommender Streitigkeiten ausdrücklich für kompetent erklärt. Zwei Punkte sind hierbei hervorzuheben, welche aus dem Prinzipe folgen, daß der Staat nur die Ausübung derjenigen Rechte übertragen kann, welche er selbst hat; also müssen die Pächter das nach dem Schlußsatz des Art. 5 gestattete Angeln dulden, und muß das durch Art. 35 des Gesetzes den Fischern gegebene Recht zur Benutzung des Leinpfades (chemin de halage ou marche-pied) dahin ausgelegt werden, daß die Pächter sich des Leinpfades nur zum Zwecke der Fortbewegung ihres Fahrzeuges bedienen dürfen. Wollen sie denselben z. B. zum Trocknen ihrer Netze benutzen, so haben sie sich mit dem Eigenthümer bzw. Nutzungsberechtigten zu einigen.

2. In den nichtschiffbaren oder flößbaren Wasserläufen haben nach Art. 2 des Gesetzes die angrenzenden Eigenthümer, jeder von seiner Seite bis zur Mitte des Wasserlaufs — nicht des Flußbetts, — das Recht der Fischerei. Die Fischerei ist mithin nicht ein Ausfluß oder Bestandtheil des Eigenthums, sondern eine dem Grundstücke an dem angrenzenden Wasserlaufe zustehende Realservitut. Die Ablösung der Servitut vom herrschenden Grundstücke ist nicht möglich, weder durch Vertrag, noch durch Verjährung. Vgl. das für einen speziellen Fall abgegebene, aber in das bulletin des lois aufgenommene Staatsrathsgutachten vom 19. Oktober 1811. Es steht aber nichts entgegen, daß durch Verträge die Grenzen von Grundstücken so bestimmt werden, daß das eine Grundstück nur bis an das Flußufer heranreicht, während das Flußufer selbst zum gegenüberliegenden Grundstücke gehören soll; dann steht

dem letzteren auch das ganze Fischereirecht zu. In dieser Weise kann auch einer der beiden Eigenthümer durch Ersitzung das ganze Fischereirecht erwerben.

Die Ueberlassung der Fischerei an eine Person als Servitut ist ausgeschlossen durch c. c. Art. 686. Darüber, in welchen Grenzen das Fischereirecht an eine Person und deren Rechtsnachfolger überlassen werden darf, vgl. das beim Jagdrecht erwähnte Urtheil des Kassationshofes vom 12. Dezember 1869 (journal du palais, 1870 S. 295), vgl. S. 102.

Die Verpachtung der Fischerei ist zulässig. Gemeinden können sogar das Fischereirecht in den an ihren Ländereien vorüberfließenden Wasserläufen auf keine andere Art nutzen, da das Recht der moralischen Person und nicht den einzelnen Mitgliedern zusteht. Nach der Rechtsprechung ist dem Grundstückspächter die Fischerei im Zweifel mitgestattet.

Daß vor Alters begründete Fischereiberechtigungen gemäß der Schlußworte des Art. 2 des Gesetzes existiren können, wird angenommen, da nicht jedes vor der Revolution erworbene Fischereirecht nothwendig feudal gewesen sei. Es ist aber über das Vorkommen und die Natur solcher Berechtigungen nichts bekannt. Die Bestimmungen der Art. 24, 25 des Gesetzes, wonach Niemand in einem Wasserlauf Vorkehrungen treffen darf, um das Hindurchgehen der Fische gänzlich zu hindern, und wonach Niemand Stoffe ins Wasser werfen darf, um die Fische zu betäuben oder zu todten, haben in Ansehung der Anwohner nichtschiff- oder flößbarer Wasserläufe auch civilrechtliche Bedeutung. Außer in Rücksicht auf das öffentliche Interesse ist damit das Fischereirecht des einzelnen Anwohners zu Gunsten des Rechts der übrigen beschränkt. Eine Vorkehrung gegen die Vorschrift in Betreff des Hindurchgehens der Fische oder z. B. das Anlegen einer Fabrik, welche dem Wasser Stoffe zuführt, die gegen die letztgedachte Vorschrift das Absterben der Fische zur Folge haben, können den in der Ausübung ihrer gesetzlichen Servitut gestörten Anwohnern Grund zu einer Besitzstörungsklage oder auch zur Klage auf definitive Beseitigung der Anlage geben.

IV. Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1865.

Dies Gesetz gestattete dem Staatsoberhaupte das theilweise oder gänzliche Untersagen der Fischerei in bestimmten Wasserläufen jeder Art bis auf die Dauer von 5 Jahren. Die durch eine solche Maßregel geschädigten Fischereiberechtigten haben Anspruch auf eine Entschädigung, welche durch den Bezirksrath (conseil de préfecture) in den durch Gesetz vom 16. September 1807 (lois usuelles S. 356) vorgeschriebenen Formen festgesetzt wird.

Schließlich wird in der amtlichen Mittheilung bemerkt, daß die Fassung des Art. 74 des Gesetzes von 1829 von der Fassung des Art. 1384 c. c. abweicht.

Seitdem sind nun noch ergangen: das Gesetz vom 24. Dezember 1876 betr. die Festsetzung von Fischereischonstrecken, und VO. vom 24. Dezember 1876 wegen der Fischerei im Rhein (sie hebt die Ordonnanz vom 15. November 1830 auf), sowie vom 26. September 1877 wegen der Fischerei in der Moder (sie scheidet Vorschriften aus der Ordonnanz vom 10. Juli 1835 aus).

Die VO. vom 13. Juli 1879 zur Ausführung der Reichsjustizgesetze §. 14 Nr. 2 erklärt in Ansehung der Handlungen gegen die Fischereigesetze die Forstschutzbeamten und Feldschutzbeamten für Hülfsbeamte des Staatsanwalts.

V. Deich- und Sielrecht.

Deiche, — so lehrt Beseler §. 201 S. 833 — (aggeres) sind künstliche Erderhöhungen, dazu bestimmt, die niedrig liegenden Marschländereien vor Ueberschwemmungen des Meeres oder der Ströme zu sichern. Im Allgemeinen steht es jedem Grundeigenthümer frei, zum Schutze seiner Besitzungen Deiche anzulegen, und darüber beliebig zu verfügen. Solche vereinzelte Anlagen haben aber meist keinen Nutzen oder erreichen doch ihren Zweck nur unvollkommen. Nur das gemeinschaftliche Zusammenwirken der der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundeigenthümer unter der oberen Aufsicht und Leitung der Staatsregierung

giebt der Eindeichung die Gewähr eines dauernden Erfolges. Das Partikularrecht hat sich mit der Ausbildung der Genossenschaften befaßt, und zwar theils auf der Grundlage der sogen. Pfanddeichung, theils auf der der sogen. Kommuniondeichung. Nach dem ersteren Systeme liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung des Deiches zunächst den einzelnen Grundeigenthümern ob, denen bestimmte Theile desselben (Pfänder, Kabel, Loose) nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen, und zwar in der Regel nach deren Umfang — ohne Rücksicht auf die Qualität des Landes — angewiesen sind („so viel Land, so viel Deich"). Nur im Falle besonders schwerer Beschädigungen wird eine außerordentliche Beihülfe gewährt. Dies System ist dann zum Theil modifizirt worden, theils durch Berücksichtigung des Bodenwerths des Landes, theils durch Uebernahme der außerordentlichen Deichlast auf die Genossenschaft. Nach dem Systeme der Kommuniondeichung wird der Deich im Ganzen von der Genossenschaft unterhalten, die einzelnen Grundbesitzer tragen nur verhältnißmäßig zu den Kosten bei.

In der Durchführung der Systeme weichen die Partikularrechte vielfach von einander ab. Zu vgl. ist auch der Artikel „Deichverbände" in Holtzendorff's Rechtslexikon.

Siele sind, nach Beseler §. 200 S. 830, Abzugsgräben (emissoria), welche im Interesse der Entwässerung angelegt und mit einander in Verbindung gebracht sind, und in einen Strom oder das Meer, meist mit Hülfe von Schleusen, abwässern. Hier sind meistens die Grundbesitzer ebenfalls in Genossenschaften verbunden. Solche (Sielacht) kommen in Verbindung mit dem Deichverbande, aber auch getrennt, vor und werden nach ähnlichen Rechtsgrundsätzen, wie der Deichverband, beurtheilt. Namentlich ruht die Last der Unterhaltung in der Regel, wie die Deichlast, unmittelbar auf den im Verbande befindlichen Grundstücken.

Das Reichsrecht beschäftigt sich nur in den §§ 325, 326 des StrGB. mit dem Deichrecht.

Ueber den Zustand in den einzelnen Staaten und Landestheilen hat sich Folgendes ermitteln lassen. Auch hier sind die über den Gegenstand 1876 gemachten amtlichen Mittheilungen der Regierungen meist dem Wortlaute nach aufgenommen.

I. Preußen.

A) Aeltere Provinzen.

Es gilt das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen. Nach §. 1 dürfen Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt, nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden. Nach §. 4 kann auch die Regierung die Wiederherstellung der vorhandenen zum Schutz mehrerer Besitzer dienenden, ganz oder theilweise verfallenen oder durch Naturgewalt zerstörten Deiche anordnen, und Maßregeln vorschreiben zur Sicherung der Erhaltung im bisherigen Umfange und Zustande. In dringlichen Fällen können durch Resolut sämmtliche Grundbesitzer der betr. Ortsfeldmark oder des Gemeindebezirks zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniß des Grundbesitzes, angehalten werden (§§ 6 ff.). Die §§. 11—23 ordnen die Deichverbände, welche aus den Besitzern sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzter Grundstücke unter landesherrlicher Genehmigung zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke gebildet werden, falls zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich ist, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten. Insbesondere sollen solche in den in §. 12 unter a bis d aufgeführten Fällen gebildet werden. Das Statut soll auch die Art und Vertheilung der Beiträge und Leistungen festsetzen (§. 5). Die Deichpflicht, welche unablöslich und der Verjährung nicht unterworfen ist, und selbst ein Vorrecht vor den öffentlichen Lasten hat, soll in der Regel nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils getragen werden; doch kann aus besonderen Gründen ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden (§. 16). Die bestehenden Deichordnungen und Statute sollen in Kraft bleiben, aber revidirt werden; die Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen (§. 23). Die Expropriation ordnet §. 20.

Nach den allgemeinen Bestimmungen (§§. 24—28) kann die Regierung solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandskraft zu schwächen geeignet ist, beschränken oder ganz untersagen. In Nothfällen kann die Polizeibehörde anordnen, daß alle Bewohner der bedrohten und selbst der benachbarten Gegenden zu den Schutzarbeiten unentgeldlich Hülfe leisten, und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen, auch solche Maßregeln zwangsweise zur Ausführung bringen und Verabfolgung von

Materialien aller Art, wo sie sich finden, fordern, — alles dieses, soweit das Statut nicht anders bestimmt (§§. 25, 26).

Die Vorschriften des ALR. II, 15 §§. 64—66 sind gleichzeitig aufgehoben.

Dazu kommt noch in Betracht das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 121, 122 (Bezirksrath), zu vgl. Brauchitsch, Generaltabelle XVII Nr. 153—156, und Bd. 2 S. 375 ff., wo die Deich-O. von 1848, wie sie sich nunmehr gestaltet, abgedruckt ist. Beseler (Note 17 zu §. 201) scheint anzunehmen, es gelte das Prinzip der Kommuniondeichung.

Foerster Bd. 3 S. 363 beschränkt sich auf die Charakterisirung der Deich- und Siellast als Reallast im allgemeinen Interesse, unter Hinweis darauf (Note 106), daß Unger und Gerber dieselbe aus dem Bereiche des Privatrechts hinausweisen. Zu vgl. Dernburg §. 217 Nr. 2.

In Betracht kommt ferner das für den ganzen Umfang des Staates erlassene Gesetz vom 1. April 1879, welches die Bildung von Wassergenossenschaften ordnet, aber auf das Deichwesen und solche Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden, nicht Anwendung leidet, und, soweit es sich um die Errichtung neuer oder die Verhältnisse bestehender Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken handelt, für gewisse Gebietstheile (Kreis Siegen, Theile von Hannover und das Jahdegebiet) nicht gilt. Für den Kreis Siegen ist durch die Wiesen-O. vom 28. Oktober 1846 eine so detaillirte, den historischen Verhältnissen entsprechende Regelung des Ent- und Bewässerungswesens herbeigeführt, daß man es — nach den Motiven des Entwurfes — nicht für rathsam hielt, in das wohlgeordnete dortige Genossenschaftswesen einzugreifen. Das Gesetz scheidet freie Genossenschaften (§§. 11 - 44) und öffentliche Genossenschaften (§§. 45 ff.). Erzwungen werden kann die Betheiligung bei letzteren nur im Falle des §. 65 (bei Verfolgung von Zwecken der Landeskultur, wenn die Ausdehnung zweckmäßig ausgeführt werden kann und die Mehrheit der Betheiligten nach Fläche und Kataster-Reinertrag einverstanden ist).

Des Näheren wird auf dies Gesetz verwiesen, welches auch zu B in Betracht kommt.

B) Neuere Provinzen.

Das für die alten Landestheile geltende Deichgesetz vom 28. Januar 1848 wurde durch das Gesetz vom 11. April 1872 auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt. Ausgenommen von dessen Anwendung sind aber: 1) die schleswig-holsteinschen Marschdistrikte, soweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deich-Reglement vom 6 April 1803 Platz greifen; 2) Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet; 3) das Land Hadeln; 4) Lüneburg und die zu Hannover gehörigen lauenburgschen Landestheile, soweit die lüneburger Deich- und Siel-O. Anwendung findet; 5) die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungs-O. vom 22. Januar 1864 Anwendung findet oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird; 6) Fürstenthum Ostfriesland; 7) der zum Herzogthum Aremberg-Meppen gehörige Bezirk der Stadt Papenburg.

In den Motiven des Entwurfs zu diesem Gesetze (Drucksachen des A. H. 1871 Nr. 53 S. 275 ff.) wird geltend gemacht, daß die Anwendung des Gesetzes von 1848 unter den verschiedenartigsten Verhältnissen nirgends zu Schwierigkeiten geführt habe, weil es sich darauf beschränkt habe, das Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörden zu regeln, und darüber hinaus nur einzelne, überall annehmbare grundsätzliche Normen ausspreche, alles Uebrige der statutarischen Regelung innerhalb der Verbände überlasse, auch die bestehenden Deichordnungen und Statuten, vorbehaltlich der Revision, aufrecht erhalte. Das Gesetz könne aber nicht eingeführt werden im westlichen Theile der Provinz Schleswig-Holstein und im nördlichen Theile der Provinz Hannover, wo sich in allen ursprünglich friesischen Niederlassungen ein von Altersher in seinen Grundzügen übereinstimmendes Deich- und Sielrecht entwickelt habe, welches grundsätzliche Verschiedenheiten zeige. Dasselbe Recht sei durch neuere Gesetze auf das lüneburgsche Elbufer und einen Theil des Hoyaschen Weserufers ausgedehnt. — Für Schleswig-Holstein ist noch zu vergleichen Schrader, Entwickelung der Grundsätze des Deichrechts, Kiel, 1805 und wegen des Spadelandrechts Falck, Handbuch, I §. 140, endlich wegen der Uebertragung des Eigenthums deichlastpflichtiger Ländereien, allgemeines Deichreglement vom 6. April 1803 §. 14.

Aus den Motiven sei noch Folgendes hier mitgetheilt:

Die scharfe Trennung des Deich- und Sielwesens, die eigenthümliche Ausbildung der gesonderten Deich- und Sielverbände, die besondere Art der Lastenvertheilung, die Regeln über Gewinnung der Deicherde und andere bestehende deich- und sielrechtliche Normen beweisen, daß hier eine volksthümliche Gestaltung des Deichwesens vorliegt, welche von der eminenten Bedeutung des Deichschutzes getragen, ein in sich abgeschlossenes System bildet, das sich vollkommen eingelebt und im Allgemeinen bewährt hat.

In Schleswig-Holstein besteht für sämmtliche Marschkommunen, adelige Marschgüter und oktroyirte Köge neben dem Patente vom 29. Januar 1800 betr. die Deichaufsicht und der Instruktion vom 13. Mai 1800 für die Deich-Inspektoren das allgemeine Deich-Reglement vom 6. April 1803, welches sich jedoch nur auf das Deichwesen erstreckt und das damit zusammenhängende Abwässerungswesen der bedeichten Marschen nicht berührt. Auch die spätere Gesetzgebung hat diese Lücke nicht ausgefüllt; denn die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Wasserlösungs-O. aus den Jahren 1857 und 1863 beschränken ihre Wirksamkeit im Wesentlichen auf die Geest-Distrikte; das Sielwesen in den Marschen aber und die sehr zahlreichen dortigen Abwässerungs-Verbände beruhen auf dem Gewohnheitsrechte und herkömmlichen Einrichtungen.

(Zu erwähnen sind übrigens außerdem aus älterer Zeit: das dithmarsische LR. von 1567 Art. 86. 106; das nordfriesische sogen. Spadelandrecht — vgl. Falck, schlesw.-holst. Privatrecht I §. 140 —; die eiderstedter Deich-O. von 1595; die stapelholmsche Deich-O. von 1625; die süderdithmarsische Deich-O. von 1643; vgl. auch Paulsen §. 58 Note 26; Esmarch §. 53 unter 1).

Für die Herzogthümer Bremen und Verden bestand früher eine gemeinschaftliche Deich-O. vom 20. März 1693. Später erschien die verbesserte Deich-O. vom 29. Juli 1743, welche, obwohl sie zunächst nur der Marschlande des Herzogthums Bremen gedenkt, von Anfang an auf alle im Schutze der Deiche an der Elbe und Weser und an den mit Ebbe und Fluth versehenen Nebenflüssen derselben belegenen Theile beider Herzogthümer angewandt und dort gegenwärtig in Kraft ist. Diese Deich-O. regelt in Kap. 17 das Schleusen- und Sielwesen.

Im Lande Hadeln, auf welches die bremenschen VO. keine Anwendung finden, ist die Gesetzgebung über das Deich- und Sielwesen verhältnißmäßig zurückgeblieben. — Einzelne Vorschriften finden sich im hadelnschen LR. von 1583, der Polizei-O. von 1597, den Resolutionen der Herzöge August und Julius Franz von 1620 und 1666, der Schleusen-O. vom 4. August 1682 und in einzelnen Mandaten und VO. aus älterer Zeit. — Vorzüglich beruht aber die jetzige Regelung des Deich- und Sielwesens auf konstantem und rechtsverbindlichem Herkommen, welches keine grundsätzlichen Verschiedenheiten von dem Deich- und Sielrechte des benachbarten Herzogthums Bremen zeigt.

Im Fürstenthum Lüneburg besitzt nur der zunächst der Elbe belegene Theil ein ausgebildetes Deich- und Sielwesen, und nur auf diesen Theil, nämlich auf die Hauptdeiche an der Elbe und deren Nebenflüssen, soweit der Wasserstand in diesen durch denjenigen der Elbe mitbedingt wird, sowie auf die Zubehörungen dieser Deiche und die darin belegenen Siele erstreckt sich die Deich- und Siel-O. für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals lauenburgischen Landestheile vom 15. April 1862; es kann jedoch eine sinngemäße Anwendung derselben auf andere Deiche mit Genehmigung der Staatsregierung unter gewissen Bedingungen zugelassen werden.

Die Grafschaften Hoya und Diepholz besitzen eine der lüneburgischen sehr ähnliche Deich- und Siel-O. vom 22. Januar 1864, welche jedoch zunächst nur auf die Deiche an der Weser und Aller in einer durch das Gesetz bezeichneten, verhältnißmäßig sehr beschränkten Erstreckung und auf die Abwässerungs-Anstalten in den durch diese Deiche geschützten Niederungen Anwendung finden.

In Ostfriesland ist das gesammte Deich- und Sielwesen durch das Gesetz vom 12. Juni 1853 und die Novelle vom 5. Januar 1864 geregelt. (Aelteres Recht: vgl. Hackmann, de jure aggerum Stade 1690; ostfriesische Emsiger Deich-O. von 1608; Deich- und Siel-O. der ostfriesischen Herrschaft Esens von 1670; ostfriesisches Deich- und Sielrecht im Anhange des ostfries. LR.)

Das in Ostfriesland geltende Recht hat das Gesetz vom 11. April 1872 Art. III. für den Bezirk der Stadt Papenburg ebenfalls eingeführt. Als Grund geben die Motive an, daß die Deiche des in seiner ganzen Längenerstreckung an das Fürstenthum Ostfriesland unmittelbar angrenzenden Stadtbezirks theilweise zum Schutze solcher Grundstücke dienen, welche zum Fürstenthum Ostfriesland gehören und daher in den Geltungsbereich der dortigen Deich- und Sielgesetzgebung fallen.

Das Gesetz von 1848 ist übrigens in Art. I. des Gesetzes vom 11. April 1872 theilweise modifizirt worden. Auch das in den von der Einführung des Gesetzes von 1848 nicht betroffenen Landestheilen geltende Recht ist durch die Art. IV—VIII. des Gesetzes von 1872 etwas modifizirt worden.

Für das Herzogthum Lauenburg ist noch zu erwähnen die Elbdeich-O. vom 2. Februar 1752, welche indessen hauptsächlich Anwendung hatte für die an die Krone Dänemark nicht abgetretenen Landestheile, und ferner die Wasserlösungs-O. vom 22. Mai 1857 (Linsen IV. S. 424). Die Erneuerung dieses

für die Jetztzeit mangelhaften Gesetzes wurde zur Zeit der amtlichen Mittheilung (31. Mai 1876) in Aussicht genommen.

Für das ehemalige Kurhessen ist noch des Gesetzes vom 28. Oktober 1834 §§. 6, 10 ff. zu gedenken, in welchem sich Vorschriften finden, wann der Grundbesitzer sich die Anlage von Wässerungsgräben gefallen lassen muß, u. s. w.

Für die neueren Provinzen findet ferner das zu A. gedachte Gesetz vom 1. April 1879 mit Ausnahme der vorgedachten Theile von Hannover und des Jahdegebiets Anwendung. In den Motiven des Entwurfes dazu (Drucksachen des A. H. 1878/9, Aktenstück Nr. 23 S. 201) wird geltend gemacht, daß in den Marschdistrikten der in Betracht kommenden Provinz Hannover die Bewässerung von untergeordneter Bedeutung sei, die Entwässerung aber im Großen und Ganzen eine befriedigende Regelung erfahren habe. Die hierfür bestehenden, sehr detaillirt ausgearbeiteten Siel- und Entwässerungs-O. seien den Verhältnissen der einzelnen Landestheile angepaßt; sie würden im Falle der Ausdehnung des Gesetzes einer durchgreifenden Aenderung unterzogen werden müssen. Dies biete aber wegen des engen Zusammenhangs jener Siel-O. mit dem Deichwesen große, schwer zu überwindende Schwierigkeiten, auch sei ein genügender, aus der Bedürfnißfrage zu entnehmender Anlaß dazu nicht vorhanden. Soweit die Siel-O. keine Regelung enthielten, würden das hannoversche Ent- und Bewässerungsgesetz vom 22. August 1847 und die Königl. VO. vom 28. Mai 1867 auch künftig ergänzend eintreten, wenn es sich um genossenschaftliche Unternehmungen zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken handele. Ebenda wird bemerkt, daß, wenn eine weitere Ausdehnung der Deich- und Abwässerungs-O. für Hoya und Diepholz vom 22. Januar 1864 vorbehalten sei (§. 3 Nr. 5 des Ges.), sich dies aus dem §. 2 dieser O. rechtfertige, nach welchem diese O. außer den in §. 1 daselbst örtlich bezeichneten Deich- und Abwässerungs-Anstalten auch auf andere Deiche nebst zugehörigen Abwässerungseinrichtungen innerhalb der beiden Grafschaften unter gewissen Voraussetzungen angewendet werden könne.

II. Bayern.

Roth beschränkt sich auf die Bemerkung, daß von einem Deichregale nicht gesprochen werden könne, (§. 240 Note II.), daß nach der Wegebau-O. Art. 52,₂ den Verwaltungsbehörden die Aufsicht zustehe, über die zum Schutz der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderen Schutzbauten (§. 291), und auf Mittheilungen über die Damm- oder Deichbauten in §. 292. Nach letzterer Stelle sind Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen Sache der betr. Gemeinde, sofern nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist. Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zur Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden (Uferschutzgesetz Art. 18). Für augenblickliche Vorkehrungen im Falle drohender oder schon eingetretener Wassergefahr sind die benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet; jede Polizeibehörde hat in solchem Falle die augenblicklich nothwendigen Vorkehrungen in ihrem Distrikte zu treffen und vollziehen zu lassen; dagegen ist nur nachträgliche Beschwerde zulässig. Die Gemeindebehörden müssen den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihülfe leisten und für schnellste Stellung und Lieferung von Mannschaften und Materialien sorgen (Art. 17 das.) — Ueber Siele findet sich bei ihm nichts, wenigstens nicht unter dieser Bezeichnung.

Eine amtliche Mittheilung von 1877 über das Wasserrecht behandelt u. A. das Recht der Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zu landwirthschaftlichen Zwecken und umfaßt also insoweit das Sielrecht mit, und ferner das Recht des Uferschutzes und des Schutzes gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen (Deichrecht). Das erstere kann nur im Zusammenhange mit dem Wasserrechte erörtert werden und bleibt deshalb hier außer Betracht.

In Betreff des letzteren mag hier Folgendes mitgetheilt werden:

I. Allgemeine Grundsätze.

Das Prinzip für alle Gewässer ist, daß der Uferschutz ein Recht der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen bildet (Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 1, 13, 19). Abgesehen von den Vorschriften über Reinigung der Flüsse und Bäche ist der Uferschutz ausschließlich Sache der Bedrohten, nur an öffentlichen Flüssen ist er eine sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts bemessende Kreislast (Art. 2) soweit nicht nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anderweite Verpflichtungen bestehen, und es sich nicht um Flußkorrektionen, Vorrichtungen und Arbeiten zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt oder Beseitigung der Hindernisse dieser handelt, welche allgemeine Staatslast sind (Art. 11).

Der Schutz einzelner Anwesen — auch durch Damm- oder Deichbauten — bleibt den betheiligten Eigenthümern überlassen, welche sich zu Schutzgenossenschaften vereinigen können. Die Herstellung und Unterhaltung von Damm- oder Deichbauten oder anderen Anlagen zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegt regelmäßig den betr. politischen Gemeinden ob (Art. 18 Abs. 1). Auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse oder des Herkommens können Ausnahmen vorkommen. Es giebt solche auch auf Grund gesetzlicher Bestimmung. So zählt der Aufwand für die Rheindammbauten in der Pfalz zu den Kreislasten (Ges. vom 23. Mai 1846 Art. II Nr. 9).

II. Staatsaufsicht.

Die Verwaltungsbehörde hat über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderen Schutzbauten die Aufsicht (Wasserbenutzungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 52 Abs. 2).

Innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen oder im Eigenthume des Staates stehenden Privatflusses dürfen ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde Dämme oder ähnliche Anlagen nicht errichtet oder abgeändert werden, die auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß haben können (Art. 10 Abs. 1, 11, 40 Abs. 2 das.). Aber auch außerdem ist zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden, vorgängige polizeiliche Genehmigung nothwendig (Uferschutzges. Art. 20 Abs. 1). Der Ertheilung der polizeilichen Genehmigung hat Einvernehmen der betr. Baubehörde, sowie aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen (Art. 21 das.). Werden Einsprüche auf Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, welche nicht gütlich zu begleichen sind, so hat die Verwaltungsbehörde, wenn sie die Erlaubniß ertheilt, darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über Privatrechtsverhältnisse nicht vorgegriffen werde, doch hat die Genehmigung definitiven Charakter (Art. 22, Blätter für administr. Praxis 18_{184}). — Die zu Damm- oder Deichbauten oder anderen Anlagen zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse von der Verwaltungsbehörde zu deren Herstellung oder Unterhaltung angewiesen werden (Art. 18 Uferschutz-Ges.). Bei drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr hat jede Polizeibehörde in ihrem Distrikte die zur Abwendung augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen; dagegen ist nur nachträgliche Beschwerde zuläsig (Art. 17 Abs. 1, 2 das.). Uebertretungen unterliegen einer Geldbuße (Art. 26 Abs. 1), auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Ufer-, Schutz-, Damm- und Deich-Bauten Polizeiverordnungen mit Androhung von Strafen zu erlassen. Unterläßt ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art, so kann außerdem die Herstellung auf seine Kosten verfügt werden (Art. 27 Abs. 1 das.). Weiter kann die Verwaltungsbehörde die Einstellung oder Entfernung von Bauten, welche ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung begonnen oder ausgeführt sind, auf Kosten des Unternehmers anordnen (Art. 20 Abs. 2 das.). Die Kosten werden in diesen Fällen von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und im Wege des administrativen Zwangsvollzugs beigetrieben (Art. 27 Abs. 2).

Die Staatsbaubehörde hat alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Besichtigung der Ufer der öffentlichen Flüsse vorzunehmen und die nöthigen Schutz- und Erhaltungsbauten zu erheben. Die Gemeinden sind zu benachrichtigen, die betheiligten Grundbesitzer können Anträge stellen.

III. Zwangsrechte.

Schon auf Grund des Zwangsabtretungsgesetzes ist zur Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen die Entziehung unbeweglichen Eigenthums zulässig; auch bei Wassergefahr ist die Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum, sogar ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufenthalt, vorbehaltlich nachträglicher voller Entschädigung, zulässig (Zwangsabtr. Ges. Art. I lit. A, B). Der Eigenthümer kann aber auf Abtretung des zum Zweck der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theils seines Grundeigenthums bestehen. — Das Gesetz ist ausgedehnt durch die Gesetze vom 28. Mai 1852. Es wird die Bildung von Genossenschaften angestrebt. Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zu gemeinschaftlicher Ausführung des Uferschutzes, so bilden sie eine Schutzgenossenschaft. Beträgt die Zahl der Genossen mehr als sechs, so haben sie einen Ausschuß und einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen; die Satzungen sind der Verwaltungsbehörde, und wenn sich die Genossenschaft über mehrere Polizeibezirke erstreckt, der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen (Uferschutz-Ges. Art. 14, 15).

Die Eigenthümer der dazwischen liegenden Grundstücke können nicht wider ihren Willen zur aktiven Theilnahme herangezogen werden; sie sind aber gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufer-

eigenthum auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind (Art. 14).

Wenn die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte, eines öffentlichen oder eines ärarischen Privat-Flusses zum Uferschutz nothwendig erachtet, so ist summarische und sogar unentgeltliche Enteignung statthaft, insofern der Eigenthümer das gewonnene Land noch nicht in regelmäßige Kultur gesetzt hat (Wasserben.-Ges. Art. 24, 40 Abs. 2). Eine in einem öffentlichen Flusse in Folge Abrisses entstandene Insel kann, auch wenn sie nicht durch Verjährung Staatseigenthum würde, jedenfalls gegen nachfolgende Entschädigung nach Maßgabe des Zwangsabtretungsgesetzes von der Regierung als Staatsgut erklärt werden (Art. 31 das.). Die Bestimmungen des Zwangsabtretungs-Ges. kommen zur Anwendung: a) wenn zur Ausführung von Bauten der Kreisgemeinden oder Schutzgenossenschaften, die zum Uferschutz erforderlich, eine Eigenthumsentziehung nöthig wird und nicht einer der so eben gedachten Fälle vorliegt (Uferschutz-Ges. Art. 9, 16); b) wenn Wasserbenutzungs-Anstalten durch Anlagen, welche zum Zwecke des Uferschutzes von Kreisgemeinden oder Schutzgenossenschaften am Flusse errichtet werden, der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert wird. Zeitweise nöthig werdender Stillstand solcher Anstalten begründet keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 10, 16 das.)

Die Ufereigenthümer müssen das Betreten ihrer Grundstücke und das Lagern von Materialien auf denselben dulden (Art. 18 Abs. 3, 4 das.), auch den Kreisgemeinden und Schutzgenossenschaften gegenüber die zum Uferschutz erforderlichen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthum ohne Entschädigung vornehmen lassen, auch die dazu erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken befindlichen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen u. dgl. gegen Ersatz des durch deren Fortnahme etwa entstehenden Schadens (der nöthigenfalls gerichtlich festzustellen) ablassen (Uferschutz-Ges. Art. 2, 8, 16).

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden, selbst wenn sie nicht innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes, zu Hand- und Spanndiensten verbunden (Art. 17 das.), haben aber Anspruch auf Entschädigung dafür. In solchem Fall hat jede Polizeibehörde in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, nur nachträgliche Beschwerde ist zulässig (Art. 17 Abs. 2). Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizeibehörden die nöthige Hülfe zu leisten und für schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen (Art. 17 Abs. 3).

III. Sachsen.

Das Mandat vom 7. August 1819, die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung enthaltend — welches nach seiner Schlußbestimmung auch auf kleinere Flüsse anwendbar sein soll — hat die Grundsätze festgestellt, nach denen die Besitzer der am Strome oder in der Nähe desselben gelegenen Grundstücke, theils im eigenen Interesse, theils im Interesse der Grundstücksnachbarn oder ganzer durch die Gewalt des Stromes bedrohter Gegenden zur Aufführung und Unterhaltung von Ufer- und Dammbauten, zur Aufbringung der hierzu erforderlichen Geldmittel, zur Bildung besonderer Damm-Kommunen, zur zeitweisen Einräumung oder gänzlichen Ueberlassung des zu den Ufer- oder Dammbauten erforderlichen Grund und Bodens, zur Beschaffung des sonst nothwendigen Materials u. s. w. angehalten werden können. Auf die nicht die Grundstücksbesitzer allein, sondern auch die übrigen Anwohner betr. Verpflichtung bei Eisfahrten und Stromergießungen bezieht sich §. 10 des erwähnten Mandats.

IV. In Württemberg kommt das Deich- und Sielrecht nicht vor.

V. Auch in Baden bestehen besondere Gesetzesbestimmungen über das Deich- und Sielrecht nicht.

VI. In Hessen

bestimmt die VO. vom 1. März 1807 in den §§. 9–18 Folgendes:

§. 9. Wenn die Dämme nicht etwa in der Absicht angelegt werden, um dadurch zugleich mit auf den regelmäßigen Lauf der Flüsse zu wirken, so sind die Dammbaukosten von denjenigen Personen oder Körperschaften aufzubringen, welche durch die Dämme Schutz gegen Ueberschwemmungen erhalten.

In dieser Beziehung wird bestimmt:

§. 10. Die Erbauung und Unterhaltung der niedrigen sogen. Sommerdämme, welche nur gegen Sommerfluthen schützen sollen und eben deshalb nie über die Kräfte der Deichbandsgenossen gehen können, liegen diesen Deichbandsgenossen ob und zwar müssen sie die Kosten dazu nach Verhältniß des dadurch bewirkten Schutzes unter sich ausschlagen.

§. 11. Da aber solche Sommerdämme nicht selten so angelegt werden, daß sie in Hinsicht des Flusses und der Hauptdämme von den nachtheiligsten Folgen sind, so darf keine Privatperson, Korporation oder Behörde einen solchen Sommerdamm an dem Rhein, Main oder Neckar anlegen, ohne von der Flußbaubehörde zuvor die Erlaubniß dazu zu haben. Wer hiergegen fehlt, verfällt in eine Strafe von 50 Reichsthalern. Ueberdem muß der angefangene Damm, wenn er in Bezug auf das Ganze für nachtheilig erachtet wird, auf Kosten des Straffälligen wieder abgetragen werden.

§. 12. Die Unterhaltung der hohen gegen die Winterfluthen schützenden Dämme und deren Wiederherstellung, wenn sie durch starke Fluthen und Eisgänge unglücklicherweise durchbrochen werden sollten, übernimmt die Flußbaukasse unter folgenden Bestimmungen.

§. 13. Diejenigen Gemeinden, welche durch solche Winterdämme Schutz genießen, bezahlen dieserwegen ein, über ihr sonstiges Verhältniß erhöhtes Flußbaugeld, und zwar so, daß in gewöhnlichen Jahren diese Erhöhung, wenn durch die Dämme blos die Gemarkung, nicht aber der Ort geschützt werden kann, ein Sechstel, wenn aber der Ort selbst dadurch gegen Ueberschwemmung geschützt werden soll, ein Drittel des solchen Gemeinden sonst zukommenden Flußbaugeldes beträgt.

(In der Publikation der Hofkammer zu Darmstadt vom 9. Juni 1817 Z. 69 und 22. November 1816 Z. 142 sind die einzelnen Gemeinden bezeichnet, welche in gewöhnlichen Jahren das um ⅓ bzw. ⅙ erhöhte Flußbaugeld zu zahlen haben.)

§. 14. In solchen außerordentlichen Unglücksfällen, wonach zur Wiederherstellung der durch hohe Fluthen entstandenen Dammbeschädigungen 20000 Gulden aus der Flußbaukasse verwendet werden müssen, beträgt die Erhöhung des einfachen Flußbaugeldes für das eine Jahr bei den Gemeinden, deren Gemarkungen blos durch diese Dämme gegen Ueberschwemmungen geschützt werden sollen, ⅔, bei solchen Gemeinden aber, deren Orte dadurch gesichert werden sollen, ³/₃.

§. 15. Für jede 10000 Gulden, welche zur Wiederherstellung solcher Dammbeschädigungen aus der Flußbaukasse über jene 20000 Gulden verwendet werden müssen, dauert diese im vorigen Paragraphen bestimmte Erhöhung des Flußbaugeldes von ⅔ und ³/₃ noch ein Jahr länger.

§. 16. Alle diese Dammbeschädigungen werden auf Kosten der allgemeinen Flußbaukasse wieder ausgebessert, und zwar in der Regel durch freiwillige Arbeiter. Nur in dem außerordentlichen Falle, wenn bei ganz allgemein großen Dammbeschädigungen die ohne Nachtheil nicht verschieblichen Dammarbeiten so groß und häufig sind, daß bei einer versuchten Wiederherstellung durch freiwillige Arbeiter die Konkurrenz derselben so gering ist, daß die Arbeit entweder gar nicht oder doch nur gegen einen sehr übertriebenen Preis in der erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, soll die Flußbaubehörde, nach vorheriger Anzeige an Unser G. Ministerium, ermächtigt sein, die zunächst gelegenen und nach den Umständen auch entferntere Ortschaften und Aemter und nöthigenfalls das ganze Fürstenthum Starkenburg zu den Dammbauarbeiten aufzubieten, und die von derselben aufgebotenen Aemter und Gemeinden sind schuldig, diesem Aufgebote, bei Vermeidung schwerer Strafe, willige Folge zu leisten. Jeder der aufgebotenen Gemeinden soll alsdann, und zwar so viel es thunlich ist, im Verhältnisse ihrer Kräfte zu den Kräften der konkurrirenden Gemeinden, ein Stück Damm zur Wiederherstellung zugetheilt werden, welches sie in der ihr von der Flußbaubehörde bestimmt werdenden Zeit, gegen einen ihr von eben dieser Behörde gleich Anfangs zu regulirenden und bekannt zu machenden Preis, unweigerlich und nach der ihr werdenden Anweisung zu verfertigen hat.

Ein solcher den Gemeinden zu regulirender Preis soll aber so bestimmt werden, daß die Arbeiter für sich, und wenn sie mit ihrem Vieh und Geschirr arbeiten müssen, auch für dieses, einen landläufigen Tagelohn erhalten können.

Damit aber die einzelnen Gemeinden nicht in Sorge bleiben mögen, daß ihnen in der Bestimmung dieses Preises von der Flußbaubehörde gegen andere Gemeinden zu nahe geschehe, so sollen Unsere Beamten bei der Regulirung solcher Preise zugegen sein, damit sie sich von der Richtigkeit der Rechnung, wonach dieselben festgesetzt werden, überzeugen können.

Damit man aber sicher sein könne, daß, ungeachtet dieser billigen Grundsätze, dennoch nicht eine einzelne halsstarrige Gemeine das ganze Land durch ihre Widerspenstigkeit oder Saumseligkeit in große Gefahr stürze, so wird die Flußbaubehörde einer jeden zum Dammbau aufgebotenen Gemeinde die von dem Aufgebote an bis zur Vollendung der Arbeit zu stellende Anzahl Hand- und Spann-Arbeiter bestimmen, und es soll die Gemeinde für jeden einen Tag ausbleibenden Handarbeiter in eine Strafe von einem Reichsthaler — und für jeden einen Tag ausbleibenden einspännigen Karren in eine Strafe von drei Reichs-

thalern — für jedes einen Tag ausbleibende zweispännige Fuhrwerk aber in eine Strafe von fünf Reichsthalern verfallen sein. Auch soll diese Strafe von dem Schuldigen unnachsichtlich beigetrieben werden.

§. 17. Die Kosten bei Erbauung neuer Winterdämme, oder welche entstehen, wenn niedrige Sommerdämme zu Winterdämmen erhöht und verstärket werden, welches jedoch immer nur mit Erlaubniß und unter Direktion der Flußbaubehörde geschehen darf, übernimmt nicht die Flußbaukasse, wohl aber deren künftige Unterhaltung. Es müssen also solche bei der ersten Anlage entstehenden Kosten durch die Deichbandsgenossen getragen werden; jedoch behalten Wir uns vor, für solche Anlagen, wenn Wir sie für das Land als besonders nützlich erachten, aus der allgemeinen Flußbaukasse billige Unterstützung zu bewilligen.

Wer sich unterfängt, ohne Erlaubniß von der Flußbaubehörde, neue Winterdämme anzulegen, oder schon bestehende Sommerdämme zu erhöhen und zu verstärken, verfällt in dieselbe Strafe, welche §. 11 in Bezug auf die Anlage von neuen Sommerdämmen festgesetzt ist.

§. 18. Auch die Kosten, welche bei der Herstellung solcher Dämme sich ergeben, die zwar jetzt schon bestehen, und wirklich schon gegen Winterfluthen schützen sollen, aber doch dermalen noch so niedrig und schwach sind, daß deren Erhöhung und Verstärkung schon lange als nothwendig erachtet wurde, müssen auf dem bei der Unterhaltung und Herstellung solcher Dämme bisher gewöhnlichen Wege aufgebracht werden, und erst nach vollbrachter Herstellung übernimmt die allgemeine Flußbaukasse deren Unterhaltung.

Deichverbände bestehen in Hessen folgende: die Hahnen-Dammbau-Konkurrenz, die Kornsand- und Treburer Aue-Dammbau Konkurrenz, die Spieß und Rauhenau-Dammbau-Konkurrenz.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Das Deich- und Sielrecht ist wenig ausgebildet. Es existirt aber ein Deichamt für die neuen Eldendeiche zwischen Findenwirunschier und Doemitz mit einer unter dem 2. Juni 1842 landesherrlich publizirten Deichordnung (Raabe III S. 505 ff.).

VIII. Sachsen-Weimar.

Abgesehen von den einzelnen, den Schutz gegen fließende Gewässer betr. Bestimmungen in dem Gesetze vom 16. Februar 1854, welches das Wasserrecht betrifft, die vielleicht herangezogen werden können, enthält die Partikulargesetzgebung keine das Deich und Sielrecht berührenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

Ueber das Deich- und Sielrecht finden sich partikularrechtliche Bestimmungen nicht.

X. Oldenburg.

Das Deich- und Sielrecht ist für das Herzogthum O. gemeinsam mit dem Wasserrecht durch die Deich-O. vom 8. Juni 1855 geordnet, die Wasser-O. vom 20. Dezember 1868 gilt nur für die Geest-Distrikte des Landes.

Für das Fürstenthum Lübeck ist auf dem Gebiete des Deich- und Sielrechts zu einer Thätigkeit der Gesetzgebung keine Veranlassung; auch im Fürstenthum Birkenfeld besteht kein Deich- und Sielrecht.

XI. Braunschweig.

Amtliche Mittheilungen liegen nicht vor. Auch Steinacker hat vom Deich- und Sielrecht nichts. Es scheint danach auch hier an partikularrechtlichen Bestimmungen zu fehlen.

XII. Sachsen-Meiningen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1872, betr. die Benutzung und Behandlung der Gewässer enthält auch das praktische Deich- und Sielrecht. — Veraltet ist das Gesetz vom 4. Mai 1850, betr. die Verbesserung der Wiesenkultur durch Bewässerung und Entwässerung.

XIII. Sachsen-Altenburg.

Außer dem, was das Gesetz über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 im dritten Abschnitte (§§. 53 ff.) enthält, können in dieser Beziehung besondere landesgesetzliche Vorschriften nicht angeführt werden. — Das Gesetz von 1865 enthält einschlagende Vorschriften insbesondere in den §§. 59 Abs. 2, 3, 4, 67, 69, 72, 75, 92, 108, 126–128. Nach §. 59 sind, insoweit Maßregeln an öffentlichen Gewässern zum Schutze der anliegenden oder hinterliegenden Grundstücke oder Anlagen gegen Wasserschaden oder zur Beseitigung bereits eingetretenen Schadens (nicht blos zum Schutze eines einzelnen bereits beschädigten oder mit Schaden bedrohten Grundstücks) erforderlich und bestimmt sind, zu denselben die Eigenthümer aller derjenigen Grundstücke oder Anlagen verpflichtet, zu deren Schutz sie dienen sollen und ist jeder derselben berechtigt, sie zu beantragen. Das Kostenverhältniß wird nach dem Grade der Ge-

fahr für die betheiligten Grundstücke oder Anlagen mit Rücksicht auf Größe, Beschaffenheit, Güte und Werth derselben im Verwaltungswege festgestellt. — Die Feststellung der Beitragsquote jedes Betheiligten muß, soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, vor dem Beginne der Schutzarbeiten erfolgt sein. — Maßregeln zum Schutze von Ortschaften gegen Ueberschwemmungen, z. B. Damm- und Deichbauten, liegen, sofern nicht etwas Anderes rechtsgültig bestimmt ist, den betr. Gemeinden, bzw. in Gemeinschaft mit den übrigen Betheiligten ob.

§. 67 ordnet die Hülfeleistung zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr für augenblickliche Vorkehrungen, §. 69 handelt von Anordnungen der Verwaltungsbehörde in Betreff der Wasserschutzmaßregeln im öffentlichen Interesse. Nach §. 72 ist zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten die vorgängige Genehmigung der betr. Verwaltungsbehörde erforderlich. Nach §. 75 bilden die Eigenthümer der durch einen gemeinschaftlichen Wasserschutzbau zu verbessernden Grundstücke eine Genossenschaft, auf welche die Bestimmungen der §§. 126—128, 108 Anwendung finden. Der §. 108 betrifft die rechtliche Natur der Beitragspflicht zu den Unterhaltungskosten, die §§. 126—128 behandeln das genossenschaftliche Verhältniß der Unternehmer von Be- und Entwässerungs-Anlagen ꝛc. Der §. 92 enthält die Bestimmungen über den Zwang zur aktiven Theilnahme.

XIV. Sachsen-Koburg-Gotha.

Ueber Deich- und Sielrecht bestehen in den Herzogthümern Bestimmungen nicht.

XV. Anhalt. (Amtliches Material lag nicht vor).

Es besteht das Gesetz vom 28. Februar 1868 betr. die Regelung des Deichwesens, dessen erste 10 Paragraphen allgemeine polizeiliche Bestimmungen enthalten, während die §§. 11—32 sich mit den Deichverbänden beschäftigen, und für dieselben ein landesherrlich bestätigtes Statut erfordern. Der §. 20 legt ihnen ein Expropriationsrecht bei.

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Es bestehen nur die den Schutz des Wassers erhaltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1868 (Ges.-S. S. 151 ff.) in den §§. 77 ff.

XVII. Schwarzburg-Sondershausen.

Partikularrechtlich bestehen gesetzliche Vorschriften über das Deich- und Sielrecht nicht.

XVIII. Waldeck.

Partikularrechtliche Bestimmungen über Deich- und Sielrecht sind nicht vorhanden.

XIX. und XX. Reuß ä. L. und Reuß j. L.

Partikularrechtliche Bestimmungen über Deich- und Sielrecht sind nicht vorhanden.

XXI. Schaumburg-Lippe.

Auch hier dürften partikularrechtliche Bestimmungen nicht vorhanden sein; die amtliche Mittheilung gedenkt solcher wenigstens nicht.

XXII. Lippe-Detmold.

Auf das Deich- und Sielrecht einzugehen, war die Gesetzgebung nicht veranlaßt.

XXIII. Lübeck.

Das Deich- und Sielrecht ist in der Gesetzgebung nicht beschränkt. Seit der Abtretung der Vierlande an Hamburg giebt es im Gebiete keine Deiche; ein Bedürfniß dazu wäre höchstens an einer kleinen Strecke vorhanden, auf der die Feldmark des Dorfes Brodten von den Fluthen der Ostsee zu leiden hat.

XXIV. Bremen.

Für das Deichrecht galt die auf das Prinzip der Pfanndeichung gegründete Deich-O.; dieselbe ist aber dann ersetzt worden durch die Deich-O. vom 28. Juni 1876, welche auf dem Prinzipe der Kommuniondeichung beruht.

Das Statut des Timmerloher Sielverbandes wurde am 2. Oktober 1877 bestätigt (S. 91 des Ges.-Bl.).

XXV. Hamburg.

A. Deichrecht.

I. Quellen.

Die in jeder Beziehung vielfach von einander abweichenden Verhältnisse der hamburgischen Marschlande haben auch zu einer verschiedenen Ausbildung des Deichrechts geführt. So kommt es, daß im Ge-

biete von Hamburg außer den bezüglichen Bestimmungen des revidirten LR. von 1603 sieben Deich-O. gelten, nämlich:

1. für Billwärder incl. Billwärder-Ausschlag die Billwärder Land- und Deich-O. vom 24. Juli 1639;
2. für die Interessenten des Hammerbrooks die Landesartikel in Hamm, Horn und Hammerbrook vom 5. März 1645;
3. für den Döser-Deich in Ritzebüttel die Döser Deich-O. von 1664 und für die Art der Bewirthschaftung desselben die Neue Döser Deich-O. von 1840;
4. für den Neufelder Deich in Ritzebüttel die Neufelder-Deich-O. von 1698;
5. die Deich-O. für das Städtlein Bergedorf von 1725;
6. für die Vierlande die erneuerte und revidirte Deich-O. für die Vierlande von 1772, nebst der VO. wegen Bezahlung der Reparaturen in Deichsachen vom Mai 1806 als Anhang zu der vorstehenden Deich-O.;
7. für Finkenwärder die Verfügungen für das Finkenwärder Deichwesen vom 6. Juli 1801.

Als die beste Arbeit stellt sich die zu 7 dar, nächstdem die Vierländer-O. Die übrigen sind oft lückenhaft.

In denjenigen Gebietstheilen, welche besondere Deich-O. nicht haben, ist theilweise die Anwendung der bestehenden, namentlich der Finkenwärder-O., ausdrücklich verordnet worden (Bekanntmachung betr. die Errichtung eines Deich-Kollegii auf den Elbinseln vom 12. Mai 1847), theils ist umsomehr nach allgemeinen Deich-Grundsätzen zu verfahren, als das LR., welches sonst für die ländlichen Verhältnisse allgemeinere Bedeutung hat, in seinen deichrechtlichen Bestimmungen so dürftig ist, daß es nicht einmal in seinem eigentlichen Geltungsgebiete ausreicht, also zu einer analogen Anwendung nicht Anlaß bietet. Auch da, wo Deich-O. gelten, haben subsidiär allgemeine Deichgrundsätze Anwendung zu finden, doch ist es sowohl auf Grund langer Gewöhnung, als auf Grund positiver Vorschriften (Vierlande Art. 28. — Finkenwärder Art. 1) Rechtens, daß zunächst auf die benachbarten Deichrechte zurückgegriffen wird, und zwar zuerst auf die einheimischen, sodann aber auch auswärtige; von letzteren kommen insbesondere die hannoverschen Deich-O. in Betracht. In der Regel wird man durch die Finkenwärder O. nicht im Stich gelassen. Nebenher hat sich ein eingehendes Gewohnheitsrecht über Détailfragen ausgebildet.

Uebrigens lag der Entwurf einer Deich-O. für die Marschlande mit Ausnahme der Ritzebütteler Marschen und des städtisch bebauten Theils des Hammerbrook schon 1876 einer Kommission des Senats zur näheren Prüfung vor und ist demnächst an den Senat bzw. die Bürgerschaft zur Beschlußfassung gelangt. Ob derselbe angenommen worden ist, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen, in der amtlichen Sammlung der Gesetze ist derselbe nicht aufzufinden.

Derselbe schließt sich in den allgemeinen Grundsätzen den nachstehenden aus den schon (1876) bestehenden Ordnungen abstrahirten Prinzipien an, namentlich acceptirt er für die Deichlast das Prinzip der Pfanddeichung. Während anderswo die Einführung der Kommuniondeichung beliebt ist, hat die erneute Prüfung den Wunsch der Beibehaltung des alten Systems ergeben; namentlich auch deshalb, weil man sonst zu sehr in die Rechte Privater eingreifen würde. Der Ausschluß des Hammerbrook von dem neuesten Erzeugnisse der Gesetzgebung beruht darauf, daß in den dortigen städtischen Verhältnissen ein Anlaß zu ganz abweichender Behandlung vorliegt, eine Erwägung, welche auch von Bedeutung sein dürfte für die Frage, ob die Materie in einem Reichsgesetze zu erledigen sei. So eigenartige Verhältnisse, wie die Hammerbrooks, würden schwerlich in einem auch nur Grundsätze feststellenden Reichsgesetze genügende Berücksichtigung finden können.

II. Rechtliche Natur der Deiche.

Was die rechtliche Natur der Deiche im Allgemeinen angeht, so ist auch in Hamburg anerkannten Rechtens, daß die Deichhalter keine Eigenthumsrechte an dem Deichkörper haben und daß, wenn überhaupt von einem Eigenthum am Deiche zu reden ist, dasselbe nur dem Deichverbande — vorkommenden Falls dem Staate — zustehen kann, während die einzelnen Deichhalter in Betreff der ihnen zugetheilten Deichstrecken zunächst nur Pflichten zu erfüllen haben, und erst in Veranlassung der ihnen bezüglich der Unterhaltung des Deiches obliegenden Verbindlichkeiten in die Lage kommen, diejenige Benutzung der Deichoberfläche auszuüben, welche mit der Erhaltung des Deiches vereinbar und nach Maßgabe der rechtlichen Ordnung des betr. Deichverbandes verstattet ist (Samml. der Erk. des OAG. Lübeck in hamb. Rechtssachen Bd. 3 S. 573). Dies ergiebt sich von selbst aus der Natur der Deiche als solcher Anstalten, welche ursprünglich

allein zur Sicherung des Landes vor dem Eindringen des angrenzenden Wassers bestimmt sind (Finkenw. Art. 9), und welche demgemäß jeder Disposition seitens des Deichinteressenten, des Eigenthümers desjenigen Landes, zu welchem sie gehören, entzogen sind. Hiergegen läßt sich nicht anführen, daß in den älteren Deich-O. zuweilen der Ausdruck „Eigenthümer des Deiches" vorkommt, dies ist vielmehr nur ein inkorrekter Ausdruck. Letzteres ist um so zweifelloser, als „Eigenthümer" nur gelegentlich vorkommt, wo es sich um eine kurze Bezeichnung für den Eigenthümer des Landes, zu welchem der Deich gehört, handelt, während, wo das Wesen des Verhältnisses berührt wird, gesagt ist z. B. daß Jemandem der Deich zuständig ist (Döse-O. Art. 12; Neufelde Art. 12) und die Finkenwärder-O. Art. 3, 4 spricht von „Deichen- und Grund-Eigenthum" und „Land-Eigenthümer und Deich-Interessent" als untrennbaren, aber verschiedenartigen Begriffen.

Ueber die schwierige Frage, wie es zu halten, wenn der Deich verlegt, oder aus irgend einem Grunde überflüssig, der bisherige Deichkörper und der Grund und Boden, auf welchem er sich befindet, seinem öffentlichen Zwecke wieder entrückt wird, seinen öffentlich-rechtlichen Charakter verliert, schweigen die Gesetze. Die Frage ist daher in jedem einzelnen Falle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Der neue Gesetz-E. behandelt die Eigenthumsfrage ebenfalls als eine offene, indem er die Deiche nebst Zubehör als öffentliche Sicherheits-Anstalten bezeichnet, welche von den Deichverbänden unter Oberaufsicht des Staates zu unterhalten sind, und an welchen dauernde Privatrechte nicht erworben werden können.

III. Benutzung der Deiche.

Als Regel gilt, daß die Benutzung nur in beschränkter Weise gestattet ist und auch die erlaubten Benutzungsarten zu jeder Zeit von der Deichbehörde wieder aufgehoben werden können, und zwar ohne jegliche Entschädigung an die Nutznießer, sobald es die Deichbehörde zur größeren Sicherheit des Deiches oder zu dessen Nutzen für nöthig oder zweckmäßig erachtet. Die Deiche sind, wie die Finkenw.-O. Art. 9 sagt, nur zur Sicherung des Landes vor dem Eindringen des angrenzenden Wassers bestimmt, und dieser Bestimmung muß jede andere Rücksicht weichen. Namentlich ist:

1. die Errichtung von Gebäuden auf der Deichkoppe nicht erlaubt, und wird am Deich nur unter gewissen Umständen gestattet, in der Regel nur, wenn das Gebäude auf einem sogen. Worth (Erdkamm neben dem Deich) erbaut wird und nicht auf die Deichkoppe vortritt. Allerdings bedarf es zur Errichtung von Gebäuden nur obrigkeitlicher Erlaubniß (Billwärder Mandat vom 21. Dezember 1660 wegen Heraussetzung der Planken und Zäune; Finkenw. Art. 9), und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß namentlich in der Nähe der Stadt (Stadt-Deich-Billwärder Neuer Deich) die Deiche zum großen Schaden der Deichsicherheit bebaut sind, indem eine Zeitlang die Erlaubniß weit mehr als nützlich ertheilt worden ist. Es geht aber auch das Bestreben dahin, die vorhandene Bebauung thunlichst zu beseitigen, und im Uebrigen die Errichtung von Gebäuden für die Zukunft gänzlich zu verhindern. Dieser Gesichtspunkt liegt den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu Grunde. — Das vorstehende Verbot trifft auch andere feste Anlagen auf und an dem Deiche, namentlich Schweinekoven, Planken, Stackete, Zäune 2c. (Finkenw. Art. 9, Billw. Art. 5, Bergedorf Art. 1).
2. Acker- und Gartenbau an den Deichen ist nur mit Genehmigung der Behörde gestattet (Finkenw. Art. 9), auch am Fuße darf in der Regel das Land auf eine gewisse Entfernung nicht begraben werden (Bergedorf Art. 1). Grasnutzung ist gestattet.
3. Anpflanzungen auf und an den Deichen sind unzulässig; namentlich ist das Bepflanzen der Deiche mit Bäumen verboten oder doch nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung erlaubt (Finkenw. Art. 9, Billw. Art. 5, Bergedorf Art. 5); die Erlaubniß ist nach dem neuen Gesetze bei den Neben-Elben bis auf Weiteres zu ertheilen.

   Es ist selbstverständlich, daß diesem allgemeinen Verbote gegenüber die Anpflanzung von Weidenbusch und Weidenbäumen auf dem Vorlande vor dem Fuße der Deiche nicht nur nicht zu untersagen, sondern zu befördern ist.
4. Gräben dürfen weder binnen noch außen zu nahe am Deiche angelegt werden (Finkenw. Art. 10).
5. Das Weiden von Vieh, namentlich von Schweinen und Gänsen, ist verboten, oder, wie es im Anschluß an die Finkenw.-O. wohl richtiger aufzufassen ist, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung nicht gestattet (Finkenw. Art. 9; Vierl. Art. 10; Neufelde Art. 8, 9; Billw. Art. 10, 11; Hammerbr. Art. 11; Mandat wider das Weiden des Viehs an den Deichen von 1818 — Lappen-

berg's VO. 5,231). Daß dies auch der Sinn der übrigen O. ist, läßt sich beispielsweise auch aus einer Bestimmung der Billw. Land- und Deich-O. folgern, wonach „bei hohem Wasserstande das Weiden nicht allein nicht verboten, sondern auch erlaubt und vergünstigt sein soll." Am Grodener Elbdeich in der Landherrnschaft Ritzebüttel ist während der schlechten Jahreszeit das Grasen des Viehs ganz untersagt (Bekanntm. betr. diesen Deich vom 24. März 1874).

Wird Vieh betroffen, wo es nicht gestattet ist, so ist es zu pfänden; dazu sind die Deichgeschwornen wie der Deichhalter berechtigt. Der Eigenthümer kann das Vieh gegen Zahlung eines in den verschiedenen Deich-O. verschieden normirten Pfandgeldes und des aufgewendeten Futtergeldes wieder einlösen; thut er dies binnen einer bestimmten Frist nicht, so ist das Vieh zum Verkauf zu bringen, um aus dem Erlöse zunächst Pfandgeld und Kosten zu bestreiten.

6. Die Deiche, mit Ausnahme der in der Landherrnschaft Ritzebüttel, sind durchweg gleichzeitig öffentliche Wege, daher als solche zu unterhalten und zu benutzen. Selbstverständlich ist auch diese Benutzungsart mit Rücksicht auf die Deichsicherheit unter Umständen zu untersagen. Dies hat gelegentlich gesetzlichen Ausdruck erhalten (Finkenw. Art. 16; Bekanntmachung wider das Fahren auf dem Stadt-Deiche ohne landherrliche Erlaubniß vom 12. Dezember 1815, Lappenberg 2,306).

IV. Deichlast.

Mit Ausnahme der für die Dörfer Marsch in der Landherrnschaft Ritzebüttel bestehenden neuen Döser Deich-O., welche für den Döser Seedeich die Kommuniondeichung einführt, liegt den übrigen Deich-O. der Grundsatz der Pfand- (Partial-, Flagen-) Deichung zu Grunde. Es ist daher zu unterscheiden

A) Deichlast nach dem Prinzipe der Pfanddeichung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) Auch in den Hamburger Marschen gilt der Grundsatz: „Kein Deich ohne Land, kein Land ohne Deich" durchweg. Es hat danach der Eigenthümer einer jeden eingedeichten Länderei eine in der Deichrolle näher bezeichnete Parzelle (Pfand, Flage) des Deiches zu unterhalten und kann sich dieser Pflicht in keiner Weise entziehen; er darf die Last nicht einem Andern übertragen, noch das Land ohne die Deichlast verkaufen, noch bei einem etwaigen Verkauf eines Theiles seines Grundstücks ohne obrigkeitliche Genehmigung und demgemäße Abänderung der Rolle einen entsprechenden Theil der Deichlast übertragen, noch irgend eine andere Veränderung mit seiner Deichlast vornehmen (Hammerbr. Art. 1—3; Vierl. Art. 11; Neufelde Art. 11; Finkenw. Art. 3). Die Deichlast bleibt vielmehr als Reallast unverändert bei dem Grundstücke, welchem sie in der Deichrolle zugelegt ist. Alle gegentheiligen Privatverträge haben keine rechtliche Bedeutung und befreien den Eigenthümer des deichpflichtigen Grundstücks nicht, sondern die Deichbehörden haben sich nach wie vor an diesen zu halten (Senatskonkl. vom 9. Mai 1764 betr. die Abschreibung gewisser Theile von den großen Höfen in den Marschländern; Finkenw. Art. 3). Wenn dennoch wiederholt Verträge geschlossen sind, nach welchen ein Nichtinteressent die Deichlast gegen Ueberweisung des Nutzungsrechts an einer Deichstrecke übernommen hat, und die Deichbehörde sich der Einfachheit wegen zunächst an diesen hält, so hört das doch sofort auf, sobald derselbe die Deichpflichten nicht mehr erfüllt (Finkenw. Art. 3).

b) Wer die Erfüllung der Deichlast unterläßt, soll je nach der Bestimmung der einzelnen Deich-O. ein oder mehrere Male aufgefordert und sodann mit Strafe belegt werden. Bleibt er auch dann säumig, so wird die Arbeit auf seine Kosten von Landeswegen gethan und sind die Kosten nebst den erkannten Strafen, wofür das gesammte Gut des Interessenten haftet, sofort vollstreckbar (Hammerbr. Art. 5, 7, 13; Billw. Art. 6, 7, 13; Vierl. Art. 12, 22; Neufelde Art. 3, 4, 12; Städtchen Bergeb. Art. 4, 5; Finkenw. Art. 4, 15; Bekanntmachung vom 31. Januar 1874). Die summarisch erkennende Behörde ist jetzt die betr. Landherrnschaft als diejenige Behörde, welcher die staatliche Oberaufsicht über die Deiche obliegt (Finkenw. Art. 17 Abs. 5). An diese wenden sich die Vögte und Geschwornen wegen Vollstreckung der von ihnen verhängten Strafen.

c) Die Deichschuld geht allen übrigen Schulden vor, die jüngere hat den Vorzug vor der älteren (Finkenw. Art. 1).

d) Streitigkeiten über Erhaltung und Herstellung der Deiche werden summarisch vom Landherrn entschieden, vorbehaltlich demnächstiger endgültiger Entscheidung auf dem Wege Rechtens, jedoch ohne Suspensiveffekt (Neufelde Art. 12; Finkenw. Art. 2) bei eingelegter Beschwerde.

2. Die Deichlast der Flagendeichung theilt sich in die ordentliche und außerordentliche Deichlast und in die sog. Nothhülfe.

a) Die ordentliche Deichlast umfaßt zweierlei:

α) sämmtliche mit der Unterhaltung einer bestimmten Deichflage verknüpften Leistungen eines Deich-Interessenten, und ferner

β) die Pflicht zu Beitragszahlungen in eine gemeinschaftliche Deichkasse (Flagegeld), welche theils regelmäßig, theils nach den Umständen zu erfolgen haben und dann durch den Majoritätsbeschluß der Deich-Interessenten festgesetzt werden (Hammerbr. Art. 5, 9, 13; Billw. Art. 12; Neufelde Art. 13).

Die eigentliche Deichunterhaltung hat nach Anordnung der Deichbehörden, welche auf der Frühjahrsschau ertheilt wird und von deren richtiger Erfüllung die späteren Schauungen Ueberzeugung liefern sollen, zu geschehen. Bis zu einem gewissen Grade gehört hierher auch die Ausbesserung von Deichschäden bezw. die Vergütung für die in Gefahrzeiten geleistete Hülfe, gelieferten Materialien oder hergegebene Deicherde (Finkenw. Art. 8, vgl. unten).

Die zur Herstellung der Deiche erforderliche Erde ist in der Regel dem eigenen Lande des Deich-Interessenten zu entnehmen und zwar thunlichst dem Vorlande (vgl. Finkenw. Art. 11). Doch giebt es in einzelnen Deichverbänden gemeinschaftliches Land zur Entnahme von Deicherde, welches nach Anweisung der Deichbehörden von jedem Interessenten benutzt werden kann (Finkenw. Art. 12. Dies Verhältniß findet namentlich auch in den Vierlanden statt).

Zur ordentlichen Deichlast gehört auch die Pflicht der Deiche, stets das nöthige Material zum Deichen, als Flecken, Bretter, Pfähle u. s. w., namentlich aber die genügende Anzahl von Sandsäcken zur Hand zu haben (Vierlande Art. 7; VO. vom 31. Oktober 1855 bei Lappenberg, VO. Bd. 25 S. 229.)

Selbstverständlich umfaßt die Deichlast nicht nur die mit der Erhaltung des eigentlichen Deichkörpers verbundenen, sondern auch die für die Zubehörungen der Deiche, namentlich für den Deichfuß, die öffentlichen Stege, alle zum Schutze der Deiche angelegten Werke und vor Allem die für die öffentlichen Wege auf den Deichen aufgewendeten Arbeiten (Billw. Art. 8; Bergedorf Art. 8; Neufelde Art. 1).

b) die außerordentliche Deichlast wird von dem ganzen Deichverbande aus der gemeinschaftlichen Kasse getragen (Billw. Art. 13; Billw. Art. 13). — Sie umfaßt namentlich:

α) alle Arbeiten an den gemeinsamen Werken des Verbandes, als Schleusen, Mühlen, Brücken u. s. w. (Billw. Art. 16; Neufelde Art. 13), sowie dem analog diejenigen Arbeiten, welche dem gemeinsamen Interesse dienen, z. B. die Ein- und Auslage eines Deiches.

β) die Verwaltungskosten des Deichverbandes (Neufelde Art. 13 — „Unkosten" —).

γ) die Herstellung des schaufreien Zustandes bei Deichbrüchen oder erheblichen Koppstürzungen, falls solche ohne Verschulden des Deichinteressenten eingetreten sind, jedoch so, daß die Verpflichtung des Verbandes mit der Wiederherstellung einer gewissen Höhe des Deiches ihr Ende erreichte. Alle darüber hinausgehenden, zum Wiederaufbau des Deiches in früherer Stärke erforderlichen Arbeiten sind entweder von dem Deich-Interessenten selbst zu beschaffen oder von ihm zu vergüten, wenn aus besonderen Gründen die Deichbehörde ihm die alleinige Herstellung nicht überlassen zu sollen glaubt (Bergedorf Art. 14, 15, 19; Finkenw. Art. 8; Neufelde Art. 16).

c) die Nothhülfe.

In Nothfällen bei drohenden Deichbrüchen sind alle Bewohner des Deichverbandes, eventl. desselben Inundationsgebiets zur Hülfeleistung durch Hand- und Spanndienste verpflichtet und sollen hierfür keine Vergütung beanspruchen können (Berged. Art. 15; Finkenw. Art. 7, 8).

In solchen Fällen kann die erforderliche Deicherde von den nächstgelegenen und bequemsten Stellen des Vor- oder Binnenlandes entnommen werden, doch muß dem betr. Landeigenthümer hierfür Ersatz geleistet werden und zwar zunächst von den sämmtlichen

Interessenten des Verbandes (Berged. Art. 16, 17; Finkenw. Art. 8). Darüber, ob es hierbei sein Bewenden haben soll, oder ob etwa der Deich-Interessent, für dessen Flage die Erde verwendet worden ist, die Ersatzkosten schließlich zu tragen hat, wird summarisch vom Landherrn entschieden (Finkenw. Art. 7).

Die Eigenthümer kleiner Ländereien — unter 10 Morgen — sollen von der Verpflichtung zur Hergabe von Deich-Erde aus ihrem Lande in Nothfällen thunlichst befreit bleiben (Berged. Art. 17).

Auch für das sonst herzugebende Material ist Ersatz zu leisten (Berged. Art. 18; Finkenw. Art. 7, 8).

B) Communiondeichung (Döse).

Bei der auf dem Communionfuße eingerichteten Bewirthschaftung des Döser Seedeiches gilt ebenfalls der Grundsatz der Deichpflichtigkeit des gesammten Grundeigenthums, und zwar — was im übrigen Marschgebiete nicht Platz greift — einschließlich der Gebäude ohne Ländereien. Doch wird dieselbe nicht von den einzelnen Deich-Interessenten, sondern von dem Deichcollegium unter Oberaufsicht der Landherrenschaft (früher des Amtmanns) aus einer gemeinschaftlichen Kasse, für Rechnung und auf Kosten sämmtlicher Interessenten ausgeübt (Döser Deich-O. von 1840 Art. 4, vgl. oben). Die Höhe der Deichpflicht des Einzelnen wird sowohl nach Maßgabe des Werthes des durch den Deich geschützten Grundeigenthums, als auch nach der Wichtigkeit des Deichschutzes für die Benutzung ermittelt, und demgemäß nach sechs verschiedenen Klassen erhoben (Deich-O. Art. 2). Der in jedem Jahre erforderliche Betrag wird vom Deich-Collegium nach der Frühjahrsschau veranlagt.

Die Interessenten sind außer zur Beitragsleistung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Deicharbeiten und zur Lieferung von Schoof und Stellung von Karren verpflichtet. Dagegen soll das Deich-Kollegium thunlichst sowohl die Deicharbeiten, als die Lieferungen zu denselben den Interessenten behufs Erleichterung ihrer Last übertragen, und wird dann dasjenige, was der Interessent an Deicharbeiten und Lieferungen leistet, ihm baar vergütet oder auf seine Deichlast angerechnet.

B. Sielrecht.

Es kommt nur noch Art 81 des Landrechts in Betracht, nach welchem ohne Konsens der Landgemeinde keine neue Siele durch den Elbdeich gelegt werden dürfen. Er bestimmt:

Dawile ock allerhandt Clage wegen anrichtung der Syhle ein tidthero erspoeret, indem sich etliche understandenn, dorch den Elffdick Syhle leggenn tho latenn unnd averst dem gantzen Lande merklicher Schade dardorch werd thogefoeget, So schollenn henforder kene Naye Syhle gelecht werdenn, idt geschehe den mit konsente unnd willenn des gantzen Landes, wehr dariegen handelt, de schal na willkohr eines Erbaren Rades ernnstlich gestraffet werdenn.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Gesetzgebung.

Gesetze vom 14. floréal XI betr. die Räumung der nichtschiffbaren Kanäle und Flüsse und Unterhaltung der darauf bezüglichen Deiche (lois usuelles S. 441); 16. September 1807, betr. Austrocknung der Sümpfe (S. 356 daselbst), 21. Juni 1865 über Syndikatgenossenschaften, insbesondere Art. 1 Z. 1 und Art. 26 (S. 73 daselbst).

Dem Rechte ist der Begriff der Deich- und Siellast als einer privatrechtlichen Reallast fremd. Während die einzelnen Grundeigenthümer zur Anlage besonderer Schutzdeiche auf eigenem Boden und im privaten Interesse keiner staatlichen Autorisation bedürfen und keinen andern Beschränkungen, als denen des gemeinen Rechts, unterliegen, ist die gesetzlich anerkannte, meist durch Lokalstatuten oder Ortsgebrauch geregelte kollektive Verbindlichkeit der Bewohner bestimmter Gegenden zur Theilnahme an der gemeinsamen Deichlast (endiguement) ein Ausfluß des allgemeinen Staatsbürgerrechts und wird der Staatsobrigkeit als solcher geschuldet (Gesetz von 1807 Art. 33). Die ganze Gesetzgebung über diese Materie, die vor 1789 dem örtlichen Rechte ausschließlich überlassen war, besteht in dem nur auf Privatflüsse und Kanäle bezüglichen Gesetze vom 14. floréal XI (dieses erhält in Art. 1 die älteren Lokalrechte und Gebräuche aufrecht), ferner in einigen Artikeln des als „Gesetz über die Austretung der Sümpfe" bezeichneten Gesetzes von 1807, welche die schiffbaren Ströme wie die Privatflüsse umfassen, endlich in den gedachten Artikeln des Gesetzes von 1865, welche die Bildung von Deichgenossenschaften betreffen. Vollständig sind die Vorschriften nicht. Die zu verschiedenen Zeiten unternommenen Anläufe zu umfassender legislativer Regelung des Gegenstandes sind resultatlos geblieben.

Als oberster Grundsatz ist hervorzuheben, daß die Feststellung der Nothwendigkeit von Verdeichungen an öffentlichen wie an Privatflüssen der Staatsregierung zusteht, die Aufbringung der Kosten dagegen, so weit der Staat nicht besondere Beihülfe freiwillig leistet, oder durch ein konkurrirendes Interesse der Schifffahrt zu leisten verpflichtet ist, den betheiligten Grundbesitzern nach Maßgabe der Erträgnisse, des Werthes, der Lage und der Schutzbedürftigkeit der zu deckenden Grundstücke obliegt (Gesetz von 1807 Art. 33, 34, Gesetz von XI Art. 2). Um die Unternehmung gemeinnütziger Deichbauten auch in solchen Fällen zu sichern, in welchen Einstimmigkeit des Willens aller Interessenten nicht zu erzielen ist, bietet sich der staatlichen Einwirkung ein doppelter Weg dar. Der eine besteht in der Bildung staatlich autorisirter Genossenschaften auf Initiative einzelner Grundbesitzer oder auch des Bezirkspräsidenten nach Anleitung des Gesetzes von 1865, der andere in der direkten Ausführung der Deicharbeiten durch den Staat oder einen von ihm bestellten Unternehmer auf Kosten der Interessenten nach Maßgabe der Gesetze von XI und 1807. Hieraus regeln sich, je nach Einhaltung des einen oder anderen Weges, verschiedene Rechtsverhältnisse, welche einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

I. Deichgenossenschaften. Diese kommen in dreifacher Form vor:

a) Freie Deichgenossenschaften. Die Bildung solcher vollzieht sich ohne staatliche Einwirkung durch die schriftlich konstatirte Uebereinstimmung aller Interessenten. Die Einwilligung bevormundeter oder handlungsunfähiger Personen und derjenigen Vermögensmassen, welche, wie Majorate oder Dotalgüter, gewissen Verwaltungsbeschränkungen unterliegen, erfolgt gültig durch ihre gesetzlichen Vertreter mit Einwilligung des Gerichts der belegenen Sache. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Das einzige, der freien Genossenschaft eingeräumte Privileg, die Stellung einer juristischen Persönlichkeit, ist, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Genossenschaft selbst dadurch bedingt, daß der Akt ihrer Konstituirung in einem gesetzlich dazu bestimmten Anzeigeblatt des Kreises, oder, falls ein solches nicht besteht, des Bezirks veröffentlicht ist (Gesetz von 1865 Art. 3—7).

Die Verwandlung der freien Genossenschaft in eine autorisirte kann, sofern dieselbe nicht durch das Statut ausgeschlossen ist, mit Ermächtigung des Bezirkspräsidenten durch Majoritätsbeschluß nach näherer Anleitung der Art. 8 und 12 Gesetz von 1865 jederzeit erfolgen.

b) Autorisirte Genossenschaften. Zur Konstituirung einer staatlich autorisirten, mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Deichgenossenschaft gehört außer der Genehmigung des Bezirkspräsidenten ein nach Erledigung der nöthigen Vorarbeiten und nach vorausgegangener Untersuchung (enquête administrative) zu fassender Majoritätsbeschluß der betheiligten Grundbesitzer. Als Majorität für das Statut genügt entweder die absolute Mehrheit der Interessenten, sofern dieselbe mindestens zwei Drittheile des Grundbesitzes repräsentirt oder die Stimmenzahl von zwei Drittel der Betheiligten, wenn letztere mehr als die Hälfte des Grundbesitzes vertreten (Ges. von 1865 Art. 9—12). Gegen den Autorisationsbeschluß steht den betheiligten Grundeigenthümern wie dritten Interessenten der Rekurs an den Oberpräsidenten — jetzt den Statthalter bzw. das Ministerium — zu (Art. 13 mit §. 9 des Gesetzes über Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 und §§. 2 ff. Ges. vom 4. Juli 1879).

Die wesentlichsten Privilegien der autorisirten Genossenschaften bestehen außer dem Rechte der juristischen Persönlichkeiten, welches sie ebenso wie die erleichterte Vertretung der Handlungsunfähigen (Gesetz von 1865 Art. 3, 4) mit den freien Genossenschaften gemeinsam haben, in Folgendem:

1. im privilegirten Gerichtsstande des Art. 16, welcher alle Streitigkeiten über den örtlichen Umkreis der zur Deichlast heranzuziehenden Grundstücke und deren Vertheilung in Beitragsklassen, über das Maß der Einzelbetheiligung, sowie über die Erhebung der Beiträge und die Ausführung der Arbeiten dem Bezirksrathe mit Vorbehalt der Berufung an den Kaiserlichen Rath zuweist;
2. in der erleichterten Beitreibung der Genossenschafts-Umlagen, die vom Vorstande (Syndikat) ausgeschrieben und vom Bezirkspräsidenten für exekutorisch erklärt, in der Form und mit den Vorrechten der direkten Steuern erhoben werden (Art. 15, 17);
3. in der Vereinfachung des Expropriationsverfahrens für Genossenschaftszwecke, welches nach vorgängiger Erklärung der Gemeinnützigkeit durch Kaiserl. VO. in der durch Art. 16 des Gesetzes über die Vizinalwege vom 21. Mai 1836 vorgeschriebenen summarischen Form stattfindet (Art. 18);

4. in der Begründung der friedensgerichtlichen Kompetenz für die Streitigkeiten über die Einräumung nothwendiger, in den Civilgesetzen begründeter Servituten für Genossenschaftszwecke (Art. 19). Dahin gehört namentlich die Durchlegung eines Zufluß- oder Abfluß-Kanals oder Rohrs durch fremde Grundstücke (Gesetz vom 29. April 1852 und 10. Juni 1854) und die Anlegung eines Rohrs an das jenseitige Ufer (Gesetz vom 11. Juli 1847).

Die Bestimmungen über die innere Verfassung der Deichgenossenschaften und über die Vorstandswahlen enthält Tit. IV des Gesetzes vom 21. Juli 1865, die über die Zurückziehung der Autorisation für den Fall, daß die Genossenschaft die übernommenen Leistungen nicht erfüllt und über die Anordnung der alsdann erforderlichen öffentlichen Arbeiten durch den Bezirkspräsidenten (Art. 25 daselbst).

c) Zwangsgenossenschaften. Während die autorisirte Genossenschaft nur der Majorität Zwangsrechte gegen die Minorität einräumt, besteht der aus dem Gesetz vom 21. Juni 1865 ganz ausgeschiedene technische Begriff der Zwangsgenossenschaft (association forcée) darin, daß dieselbe von Staatswegen — selbst bei einstimmigem Widerspruch aller Interessenten — diesen oktroyirt werden kann. Sie kommt nur in einer vereinzelten Anwendung im Gebiete des Deichrechts, nämlich zum Zweck der späteren Unterhaltung solcher Verdeichungsarbeiten vor, welche in Ermangelung einer freien oder autorisirten Genossenschaft der Verpflichteten durch den Staat selbst oder durch einen von diesem bestellten Unternehmer ausgeführt werden mußten (Art. 26 Gesetz von 1865 mit Art. 26 Gesetz von 1807). Die Festsetzung der Genossenschaftsordnung erfolgt bei Einverständniß der betheiligten Grundeigenthümer durch den Bezirkspräsidenten, dem auch die Ernennung der Vorstände obliegt, sonst auf Gutachten des Bezirksraths durch Kaiserl. VO. (Art. 7, 26 Gesetz von 1807).

Die Zwangsgenossenschaft hat keine juristische Persönlichkeit und außer der durch Gesetz von XI Art. 3 mit Gesetz von 1865 Art. 15, 26 geregelten Gleichstellung der Deichabgaben mit den direkten Steuern keinerlei Vorrechte.

II. Staatsunternehmungen.

Wenn die Bildung einer freien oder autorisirten Genossenschaft für Deicharbeiten, deren Nothwendigkeit die Staatsregierung festgestellt hat, nicht zu Stande kommt, so steht der letzteren zufolge Art. 36 Gesetz von 1865 noch immer die Befugniß zu, die Arbeiten in Gemäßheit der älteren Gesetze von XI und 1807 auf Kosten der verpflichteten Grundbesitzer selbst auszuführen oder durch einen Unternehmer ausführen zu lassen. Auch in diesem Falle greifen zur Erleichterung der Unternehmung die oben unter I b zu 1.—4. angeführten Vorrechte bezüglich des Gerichtsstandes bei Reklamationen der Betheiligten oder bei Einräumung nothwendiger Servituten, sowie bezüglich der Beitreibung der von der Staatsregierung umzulegenden Kosten und des Expropriationsverfahrens Platz.

Besondere Grundsätze gelten in Ansehung der durch öffentliche Deich-Unternehmungen herbeigeführten Werthserhöhung der geschützten Grundstücke. Eine solche kann nicht allein durch den Schutz gegen Ueberschwemmung, durch Beseitigung stagnirender Gewässer und die Regelung der Ab- und Zuflüsse, sondern auch durch die in Folge von Schutzarbeiten im Flußbette eintretende sogen. künstliche Alluvion veranlaßt werden, welche nach dem Stande der Jurisprudenz denjenigen Uferangrenzern nicht entzogen werden kann, deren Eigenthum durch den Wasserlauf selbst begrenzt wird (vgl. Dalloz, répert. s. Propriété Nr. 495 ff.). Als Aequivalent dieser Vortheile, wenn sie durch die Staatsregierung als erheblich festgestellt werden, legen Art. 30, 31 und 32 Gesetz von 1807 den Eigenthümern der bereicherten Grundstücke die Verpflichtung auf, einen Antheil der nach Art. 43 a. a. O. in Verbindung mit Art. 26 Gesetz von 1865 durch den Bezirksrath abzumessenden Werthserhöhung an den Staat oder den Unternehmer herauszuzahlen, welcher Antheil die Hälfte der Bereicherung nicht übersteigen darf, und sofern er einem Unternehmer zu Gute kommen soll, im Voraus in der Konzessionsurkunde festzustellen ist (Gesetz von 1807 Art. 20). Die Entschädigungsforderung hat ein gesetzliches Privilegium an dem Mehrwerth der verpflichteten Grundstücke, welches — ohne daß es einer besonderen Einschreibung oder Erneuerung gegen die betheiligten Grundbesitzer bedürfte — durch bloße kollektive Transskription der Konzessionsurkunde oder des die Deicharbeiten für Regelung des Staates feststellenden Dekrets in die Hypothekenregister der belegenen Sache gewahrt wird. Die Transskription hat zugleich die Wirkung, die vorher eingeschriebenen Hypotheken auf einen dem früheren Werthe der bezeichneten Grundstücke entsprechenden Theil derselben einzuschränken. An Stelle der Herauszahlung in Kapital kann der Schuldner auch eine jederzeit, selbst in Theilzahlungen ablösbare Grundrente bestellen, oder, sofern es sich um eine Terrainerweiterung handelt, den Antheil der Werthserhöhung in Natur abtreten (Art. 21, 22 a. a.

D.). Daß und in welcher Weise die Unterhaltung der vollendeten Deicharbeiten den betheiligten Grundbesitzern zufällt, ist bereits unter I c) ausgeführt worden.

Die Strombauten des Rhein und der Mosel, sowie die Schifffahrts-Kanäle in Elsaß-Lothringen, soweit letztere nicht durch den Reichskanzler den Gerichtsbehörden zugewiesen werden, stehen zufolge §. 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 über die Einrichtung der Verwaltung unter der unmittelbaren Administration des Oberpräsidenten — jetzt des Ministeriums —. Zu Gunsten der Rheinstrombauten ruht auf den angrenzenden Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privat-Waldungen in dieser Reihenfolge noch eine besondere Deichlast, nämlich die Verpflichtung, in dringenden Fällen das zur Verdeichung erforderliche Holz und Faschinenwerk gegen Entschädigung zu liefern (vgl. code forestier Art. 136—143).

VI. Näherrecht.

Unter Näherrecht (Retrakt-, Zug-, Einstandsrecht, Losung) wird das einer Person zustehende Recht verstanden, in das über ein Grundstück vom Eigenthümer mit einem Dritten abgeschlossene Kauf-Geschäft einzutreten und nach geschehener Uebergabe dieses Grundstück aus der Hand des Erwerbers oder eines späteren Besitzers gegen Ersatz des Kaufpreises an sich zu ziehen. Gemeinrechtlich galt es bei allen Arten von Kaufgeschäften sowie den diesen gleichstehenden Verträgen, auch bei der Hingabe an Zahlungsstatt, dem Mengekaufe und der öffentlichen Versteigerung, nicht dagegen bei der Schenkung oder dem Tausche. Das Recht ist nicht zessibel, geht auch nicht auf die Erben über. Gemeinrechtlich wird der Berechtigte durch den Rücktritt der Kontrahenten vom Vertrage ausgeschlossen. Gegenüber einem späteren Erwerber hat der Berechtigte doch nur zu zahlen, was der erste Käufer gezahlt hat; und kommt es nicht darauf an, auf welche Art die Erwerbung dieses späteren Erwerbers stattgefunden hat. Das Recht wird zeitlich beschränkt durch das Angebot zum Vorkauf, meist auf 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage; in Ermangelung des Angebots kommt die Verjährung zur Geltung. Man unterscheidet als Arten:

retractus gentilicius s. ex jure consanguinitatis (der nächsten Erben); retractus ex jure incolatus oder Marklosung, bei städtischen Grundstücken auch Bürgerretrakt genannt; retractus ex jure vicinatus oder Nachbarlosung, auch Fürnossenrecht; retractus ex jure congrui oder Gespilderecht, auch Theillosung in Betreff früher zusammengehöriger und später getrennter Grundstücke; retractus ex jure condominii oder Näherrecht aus dem Miteigenthum, Ganerbenrecht; Lehenretrakt; gutsherrlichen Retrakt oder retractus ex jure dominii directi; Retrakt bei der Expropriation, wenn das Grundstück für die Zwecke der Expropriation überflüssig wurde. Vgl. Bejeler §§. 106, 107; Holtzendorff's Rechtslexikon unter dem Worte: Näherrecht (Lewis); Stobbe Bd. 2 §§. 87 90.

Das Institut hat sich partikularrechtlich nur noch sehr theilweise behauptet. Es scheint daher von Interesse, wenn die bezüglichen amtlichen Mittheilungen veröffentlicht werden, dieselben sind möglichst dem Wortlaute nach wiedergegeben. An solchem Material fehlte es nur für Preußen und Braunschweig.

I. Preußen.

A) Aeltere Provinzen.

In Betreff desjenigen Theils der Rheinprovinz, welcher unter der Herrschaft des französischen code civil steht, vgl. weiter unten zu XXVI. Die Bemerkungen dort gelten zumeist auch für diesen preußischen Landestheil; außerdem kommt für denselben aber das unten gedachte Gesetz vom 2. März 1850 in Betracht. Für die Landestheile, in welchen das ALR. maßgebend ist, kommt der Abschnitt I, 20 §§. 568—657 in Betracht, welcher Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrecht zusammen behandelt. Außerdem sind zu erwähnen, abgesehen von dem in §§. 650—656 behandelten Vorkaufsrechte unter Nachbarn, die Vorschriften II, 4 §§. 227—250 für Familiengüter; I, 18 §. 304 wegen des Lehens; II, 16 §§. 95 (Gold und Silber bei Bergwerken), 111 (für bauende Gewerke auf Bau- und Klobenholz).

Schon das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob eine große Anzahl gesetzlicher Vorkaufsrechte auf; es blieben nur die gesetzlichen Vorkaufsrechte des Lehensobereigenthümers, Erbzinsherrn, Erbverpächters, des Miteigenthümers und das wegen eingeschlossener und vermischter Lage (ALR. I, 20 §. 651). Durchgreifender

ging das Gesetz vom 2. März 1850 §§. 2 unter 6, 4 vor. Es hob für den ganzen Umfang der damaligen Monarchie auf: die Vorkaufs-, Näher und Retraktrechte an Immobilien mit Ausnahme der in §. 4 gedachten. §. 4 hielt aufrecht: die durch Vertrag oder letzwillige Verfügung begründeten Vorkaufsrechte an Immobilien; das Vorkaufsrecht derjenigen, welche eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen; das Retraktrecht der Miterben nach dem rheinischen Civilgesetzbuche; das Vorkaufsrecht für expropriirte Grundstückstheile, wenn das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll. Dies letztere ist auch festgehalten im Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874 §. 57 und im Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 141 in Ansehung der zu Zwecken des Bergbaues expropriirten Grundstücke. In Bezug auf die vertraglich in Erbpacht- 2c.-Verträgen festgestellten, schon nach dem Gesetze zustehenden Vorkaufsrechte hat ein Pl.-Beschl. des vormaligen Ober-Tribunals (Entsch 42,1 ff.) entschieden, daß im Zweifel das Vorkaufsrecht bestehen geblieben ist, damit nicht die Stipulation inhaltslos werde.

Das HGB. Art. 470 Abs. 2 hat das Vorkaufsrecht der Mitrheder beim Verkauf von Schiffsparten aufgehoben; das Berggesetz vom 24. Juni 1865 beseitigte auch die Vorkaufsrechte aus ALR. II, 16 §§. 95, 111.

Zu vgl. des Näheren Dernburg, §§. 380, 381, insbesondere auch wegen des Einflusses des Grundbuchrechts.

B) Neuere Provinzen.

Für Schleswig-Holstein sind alle bei dem Verkauf von Grundstücken früher vorkommenden gesetzlichen Beispruchsrechte für Schleswig durch VO. vom 16. November 1798, für Holstein durch VO. vom 8. Februar 1799 aufgehoben (Paulsen §. 89; Esmarch, Privatrecht §. 54). Als Näherrecht erwähnt Esmarch in §. 83 S. 214 noch das Recht desjenigen Miterben, welcher ein Bauerngut aus dem Nachlasse zu beanspruchen hat. Dies Recht gehört aber dem besonderen bäuerlichen Güterrechte an, und kann als ein Näherrecht in dem oben angegebenen Sinne nicht angesehen werden.

Für Hannover hat, nachdem schon vorher einzelne Retraktrechte aufgehoben waren, vgl. Grefe II. S. 416, das preuß. Ges. vom 24. Dezember 1872 alle noch bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte aufgehoben, und nur aufrecht erhalten: das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht; das in Fällen der Enteignung begründete Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht; das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen bestehende Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern.

Die kurhessische VO. vom 3. August 1822 hat alle auf Gesetz oder Gewohnheit beruhenden Näherrechte aufgehoben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen; vertragsmäßige oder testamentarisch angeordnete Näherrechte erlangen nur durch hypothekarische Eintragung Wirksamkeit (vgl. Stobbe S. 126).

Im Nassauschen wurden alle Retraktrechte 1808 aufgehoben (vgl. Bertram §. 940).

In Frankfurt a/M. bestand der Abtrieb in der Stadt und bei Ganerben, auf den Dorfschaften galt der retractus gentilicius (Bender 1. A §. 50). Das Gesetz vom 5. April 1869 für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals großherzoglich hessischen Gebiethstheile hat in §. 4 ohne Entschädigung kraft des Gesetzes aufgehoben das Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht, soweit es nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruht. Dieses Gesetz gilt also auch für das früher hessen-homburgsche Amt Homburg.

Für die ehemals bayrischen Landestheile sind die Vorschriften des bayrischen Gesetzes vom 10. November 1861 maßgebend, durch welche alle Retrakte aufgehoben sind, vgl. zu II.

Für Lauenburg enthält die amtliche Mittheilung vom 31. Mai 1876, Folgendes:

Das Näherrecht, soweit es nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruht, ist durch §. 4 des Ges. vom 14. August 1872 auch für Bauergüter aufgehoben. — Weitere partikularrechtliche Bestimmungen in Ansehung des Näherrechts existiren nicht. Die (nichtgedruckte) sog. Reformation und Ordnung der Stadt Ratzeburg von 1598 bestimmt in Kap. XXV: „Wenn ein Erbe oder Haus, Hoff, Wiesen oder andere liegende Gründe sollen verkauft und verlassen werden, soll man solches 4 Wochen zuvor von der Cantzell abkündigen, ob, wer Interesse an solchem Kauffe hätte, demselben beizusprechen. — Wer nun dem Kauf nicht beispricht, soll aber seiner Anforderung an denselben verlustig sein, doch den Anwesenden ihre gebührliche Rechtsfrist darinnen fürbehalten." Diese Vorschrift bezieht sich auf etwa bestehende Näherrechte und ein derartiges Aufrufsverfahren, wenngleich seit 1807 nicht mehr durch Vorlesung von der Kanzel, findet noch jetzt beim Kauf und diesem gleichstehenden Rechtsgeschäften in Ratzeburg statt.

II. Bayern.

Für Bayern bestimmt der Landtags-Abschied vom 10. November 1861 III §. 28, 2: „Alle Arten des gesetzlichen Retrakts-, Näher-, Anfall-, Abtriebs- oder Zugrechts sowie das Reunions- und Redintegrationsrecht sind aufgehoben. Nicht begriffen hierunter ist das auf letztem Willen oder Vertrag beruhende Vorkaufsrecht. Auch steht dem Theilhaber an einer Gemeinschaft bei Veräußerung des Antheils eines anderen Theilhabers an einen Fremden das Vorkaufsrecht zu." Uebrigens waren schon vorher verschiedene Retrakte aufgehoben. Zu welchen Bedenken der letzte Passus Anlaß giebt vgl. bei Roth §. 142, der die Ansicht vertritt, es sei danach ein Retraktrecht des Miteigenthümers neu eingeführt, selbst wo ein solches noch nicht bestand und dessen Grundsätze zusammenstellt, S. 188, 189.

Nach der eingegangenen amtlichen Mittheilung ist der Landtagsabschied vom 18. November 1861 so zu verstehen, daß aufgehoben sind mit einziger Ausnahme des Einstandsrechts der Theilhaber alle auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Retraktrechte, mögen sie einen Namen führen, welchen sie wollen, insbesondere also: die Erb- und Freundschaftslosung (retractus gentilitius und ex jure consanguinitatis), die Marklosung (ex jure incolatus), der Retrakt der Einheimischen gegen Fremde oder Territorialretrakt, Nachbarlosung (ex jure vicinitatis), das Gespilderecht (ex jure congrui, Theillosung, Zins- oder Giltlosung, auch Reunions-, Redintegrations- oder Konsolidationsrecht). Gleichfalls beseitigt sind die im römischen Rechte vorkommenden Fälle eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, soweit sie noch Bedeutung hatten.

Dagegen besteht, abgesehen von dem auf letztem Willen oder Vertrag beruhenden Vorkaufsrechte (jus protimiseos) noch:

1. der testamentarische oder vertragsmäßige Retrakt in denjenigen Gebieten, in welchen derselbe gesetzliche Anerkennung gefunden hat (für den vertragsmäßigen Retrakt vgl. Erkenntniß des O. G. H. vom 5. Dezember 1871, Samml. I. S. 284, dagegen aber Völderndorff in Dollmann I. 3 S. 343, N. 14),
2. das Einstandsrecht der Theilhaber einer Gemeinschaft bei Veräußerung des Antheils des anderen Theilhabers im ganzen Umfange der Landestheile rechts des Rheins.

Die Grundsätze für Ausübung des Einstandrechts sind nicht überall dieselben. In Rechtsgebieten, in denen ein Retrakt der Theilhaber durch ältere Gesetze anerkannt war, kommen die bisher in Geltung befindlichen Bestimmungen noch zur Anwendung, für die anderen Rechtsgebiete, für welche das Institut erst durch den Landtagsabschied von 1861 eingeführt wurde, sind, da der Landtagsabschied nähere Vorschriften nicht giebt, die Grundsätze des gemeinen Rechts, maßgebend. Vgl. auch Erkenntniß des O. G. H. vom 12. Mai 1876, Samml. VI, 150.

Noch geltende Rechtsquellen sind danach in Ansehung des vertragsmäßigen Retrakts bez. des Einstands- oder Vorkaufsrechts der Theilhaber:

1. Das bayr. LR., vgl. IV, 5.
2. Das münchener St. R., Art. 213, 268 des Strafrechtsbuchs von 1347 (die Anwendung ist zweifelhaft, Auer §. 13 S. LXVI).
3. Das salzburger Provinzialrecht, vgl. Einstands-VO. vom 13. Dezember 1801 §. 22 (Weber V,154).
4. Das preuß. A. L. R. vgl. I, 20 §. 568 ff.
5. Die bayreuther Landes-Konstitution vom 16. Septbr. 1722 Tit. 6.
6. Das österr. Gsb. von 1811, vgl. §§. 1068 ff.
7. Das Recht des Deutschordens der Ballei Franken, vgl. VO. vom 17. Mai 1749 (Weber II, 360).
8. Das ansbacher Recht, vgl. Feuer-O. vom 22. September 1760 §. 9 (dazu Bl. f. R. A. $4,_{192}$).
9. Das hohenloheiche LR., vgl. III, 5.
10. Die nürnberger Reformation, vgl. Tit. 23 Ges. 5 und 6.
11. Das dinkelsbühler Recht, vgl. II, 6 §. 4 (Arnold II, 313).
12. Das erbacher Recht, vgl. Stat. Art. II §. 2 und Untergerichts-O. Tit. 17 §. 2 (Beck & Lauteren S. 53, 104).
13. Das würzburger Recht; vgl. Bl. f. RA. $22,_{363}$, und VO. vom 30. Juli 1750 Nr. 6 (Schelhaß S. 262).
14. Das schweinfurter Recht, vgl. Sammlung der vornehmsten Pflichten und O. von 1780 Tit. 20 (Weber III, 641), und Sammlung von 1779 Tit. 21 (Weber III, 641).
15. Das Recht der Stadt Augsburg, vgl. Rathsdekret vom 10. Dezember 1746 (Weber IV, 406).

16. Das fürstl. kemptensche Recht, vgl. Fürst Roman's VO. vom 18. Dezember 1641 Art. 2 §§. 6, 7, 12, Samml. S. 286 und Einl. §. 163 (Weber IV, 128).
17. Das Recht der Stadt Kempten, vgl. Stat. Tit. 6 Art. 21, 24, 25 (Weber IV, 706).
18. Die friedberg-scheerischen Statuten (vgl. Weber IV, 896).
19. Das ellwanger Recht, vgl. Generale vom 19. Dezember 1736 (Weber V, 204), und vom 14. März 1795 (Weber V, 210).
20. Das württemb. LR. von 1610 Thl. II Tit. 16.
21. Das Stadtrecht von Wangen, vgl. Weber IV, 850, Arnold II, 548.
22. Das Recht der Stadt Memmingen, vgl. erneuerte Gerichts- und Prozeß-O. von 1751 Tit. 24 (Weber IV, 801).
23. Das Recht der Herrschaften Ronsberg, Stein und Schönau, vgl. Weber IV, 308.
24. Das öttingensche Recht, vgl. Arnold II, 548 und Weber IV, 211.
25. das vorderösterreich. Recht, vgl. Gsb. von 1786 I, 2 §§. 4, 6, Hofdekrete vom 27. April 1787, 8. März 1787 und 6. Mai 1788.
26. Das Recht der Stadt Lindau, vgl. Satz und Ordnung vom 27. Januar 1738 §. 34 (Weber IV, 754) endlich das gemeine Recht.

Im Regierungsbezirke der Pfalz gilt nur der retrait successoral des Art. 841 c. c.

Aus der systematischen Darstellung des geltenden Rechts in der amtlichen Mittheilung, welche behandelt: Begriff und Wesen des Retrakts (§. 5), den gesetzlichen Retrakt (§§. 6—11), den vertragsmäßigen und testamentarischen Retrakt (§. 12), und in Betreff des gesetzlichen Retrakts erörtert: die Fälle der Anwendung (§. 6), die Erfordernisse der Geltendmachung (§§. 7—9), und zwar Veräußerung des Antheils an einen Fremden, Einhaltung der gesetzlichen Frist, Erfüllung der Bedingungen, ferner das Zusammentreffen mehrerer Berechtigter (§. 10), und das Erlöschen des Rechts (§. 11), soll hier noch mitgetheilt werden, wann der gesetzliche Retrakt stattfindet.

Derselbe ist nur zulässig für den Theilhaber an einer Gemeinschaft, falls ein anderer Theilhaber seinen Antheil an einen Fremden veräußern will (1861 §. 28 Ziff. 2 Abs. 2). Es wird dabei vorausgesetzt ungetheiltes Miteigenthum (condominium pro indiviso); die Entstehung (durch Vertrag, Beerbung 2c.) ist unerheblich, auch ist es gleichgültig, ob die Antheile gleich oder ungleich sind. Bei dem sogen. getheilten Miteigenthum findet der Retrakt nicht statt, weil nur eine thatsächliche Gemeinschaft besteht. Dieser Grund trifft aber bei gemischten Verhältnissen nicht zu, z. B. bei dem sogen. Herbergsrechte, wo zwar die Stockwerke oder Wohnräume im Sondereigenthum, der Grund und Boden aber gemeinsam ist.

Dieser Retrakt ist zulässig bei beweglichen, wie bei unbeweglichen Sachen, während ihn das gemeine Recht und viele Statuten nur für Immobilien kannten, einige Statuten (Ansbach, Schweinfurt, Ellwangen, Nürnberg, Wangen, Oettingen) ihn nur für Häuser zuließen. Der Retrakt ist ferner zulässig auch bei unkörperlichen Sachen, bei Sachgesammtheiten und Rechten.

Ferner seien die Einstandsfristen kurz angegeben. Solche betragen: 8 Tage seit der Anbietung nach münchener StR., 14 Tage seit der Kenntniß bzw. seit formell gültigem Kaufabschlusse vom Verkaufe nach erbacher Recht und nach dem Rechte von Wangen, 4 Wochen seit der Anbietung nach den Rechten von Dinkelsbühl, Oettingen, bzw. seit der Kontraktsverkündung oder der Protokollirung des Kaufes nach den Rechten von F. Kempten, Ronsberg 2c. und Lindau, 4 Wochen und einen Tag (bei Grundstücken, 15 Tage bei Häusern und Gärten, 3 Tage bei Häusern) nach den friedberg-scheerischen Statuten, 30 Tage seit Kundmachung oder erlangter Wissenschaft nach hohenloher Recht, 30 Tage seit der Anbietung (24 Stunden bei beweglichen Sachen) nach österreich. Recht, 4 Wochen und 3 Tage seit der Kundmachung oder erlangten Wissenschaft nach dem Rechte der Stadt Kempten, 6 Wochen seit der Kenntniß vom Verkaufe nach würzburger Recht, 2 Monate seit der Uebergabe oder früher erlangter Wissenschaft nach dem salzburger Rechte, und 2 Monate seit Benachrichtigung oder Aufforderung nach preuß. ALR. für unbewegliche Sachen, 90 Tage seit Kenntniß vom Verkauf, bzw. erster öffentlicher Ausrufung nach bayreuther Recht, und dem Rechte von Ellwangen (hier mit Modifikationen: für Ausländer 6 Monate, für Mitbesitzer vertheilter Häuser 30 Tage), ein Vierteljahr nach dem Rechte von Memmingen, Jahr und Tag nach der öffentlichen Verkündigung des Kaufsabschlusses nach württemb. Recht, ein Jahr seit der Anbietung und in deren Ermangelung zwei Jahre seit Kaufsabschluß, u. U. wirklicher Uebergabe nach bayr. LR.

Die Mittheilung enthält endlich über den vertragsmäßigen und testamentarischen Retrakt Folgendes:

Daß ein Retrakt durch Privatwillkür begründet werden kann, wird in der gemeinrechtlichen Literatur fast durchgehends verneint, nur dem in einem Testamente eingeräumten Vorzugsrechte legen einige Schriftsteller dingliche Wirkung bei.

Vertragsmäßiger und testamentarischer Retrakt sind aber anerkannt im bayr. LR. und im ellwanger Recht, der erstere allein im württemberger und hohenloher LR., in den Stadtrechten von Augsburg, Dinkelsbühl, Lindau, sowie in den friedberg-scheerischen Statuten.

Das preuß. ALR., das österreich. Recht, sowie die Rechte von Bayreuth, Nürnberg und Memmingen lassen zwar einen vertragsmäßigen Retrakt nicht zu, verleihen aber dem an sich nur persönlichen Vorkaufsrechte rechtliche Wirksamkeit auch gegenüber Dritten, wenn es in das Hypothekenbuch eingeschrieben wurde. Nach dem Plenar-Beschlusse des O. G. H. vom 22. März 1876 (Samml. 5,₁₂₂ ff.) kann sogar im ganzen Umfange des rechtsrheinischen Bayern dem Vorkaufsrechte durch Eintragung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs dingliche Wirkung verliehen werden (abweichend aber Urtel vom 30. Mai 1874 — Samml. IV, 607 — und Bl. f. R. A. 21,₂₃₉ Note 2). Zwar entsteht dadurch nicht ein Retrakt im eigentlichen Sinne, aber doch eine Berechtigung, welche der aus dem Retrakte entspringenden äußerst nahe kommt.

Die Wirkung des vertragsmäßigen Retrakts ist dieselbe, wie die des gesetzlichen: Der Berechtigte kann die Herausgabe von dem Erwerber oder jedem andern Besitzer verlangen. Das lindauer Recht und die friedberg-scheerischen Statuten lassen indessen die Zurückforderung von dem dritten Erwerber nur dann zu, wenn er das Bestehen des Retrakts gekannt hat und geben, wenn dies nicht der Fall, dem Berechtigten nur eine binnen 4 Wochen vom Tage der Wissenschaft bzw Urtheilsfällung geltend zu machende Klage auf das Interesse gegen den Verkäufer.

Die Ausübung eines vertragsmäßigen Retrakts richtet sich zunächst nach den hierüber getroffenen Bestimmungen. Fehlen solche, so gelten im Allgemeinen die Grundsätze für den Retrakt überhaupt, indessen bestehen nach einzelnen Rechten mehrfache Ausnahmen. So kann der vertragsmäßige Retrakt nach bayr. LR., dem lindauer Recht und den friedberg-scheerischen Statuten an einen Dritten abgetreten, nach bayr. und württemb. LR. vererbt und nach bayr. LR. auch zu Gunsten Dritter ausgeübt werden. Das preuß. ALR. läßt eine Abtretung auch bei dem vertragsmäßigen Vorkaufsrechte nicht zu, und gestattet den Uebergang auf die Erben nur, wenn das Recht diesen ausdrücklich vorbehalten ist.

Nach bayr. LR. kann der Käufer wegen Eviktion klagen, wenn er in Folge eines vertragsmäßigen Retrakts die Sache herausgeben muß.

Der vertragsmäßige Retrakt geht nach württemb. LR. und dem Rechte von Dinkelsbühl unter, wenn die Sache einmal an einen Dritten verkauft wurde, ohne daß der Berechtigte oder dessen Erben von ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben.

III. Sachsen.

Vom Näherrecht in dem engeren, mit Retrakt gleich bedeutenden Sinne giebt es in Sachsen nur noch eine Art, den Lehnsretakt. Vgl. die Darstellung des Lehnsrechts, Zusammenstellungen ꝛc. 1879, S. 82 ff., und Torgauer Ausschreiben vom 8. Mai 1583, Tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc.

Auf das Vorkaufsrecht beziehen sich die Vorschriften der §§. 1118—1130 des bürg. Gsb.

IV. Württemberg.

Vgl. Reyscher §§. 427—434, insbesondere §. 428 Eingang. Nach der Auffassung von Wächter I S. 858 ff., 990 besteht in Folge der Gesetze von 1812, 1815 und 1825 nur noch die Erblosung an lehnbaren Stammgütern. Reyscher §§. 427, 428 scheint dem beizupflichten, und bemerkt ausdrücklich, daß das Losungsrecht jetzt durchaus beschränkt sei auf unbewegliche Sachen und solche, welche ihnen gleich zu achten sind. Für das Fortbestehen des Losungsrechts an adeligen Stammgütern spricht sich auch Lang, Sachenrecht II S. 128 Note 19 aus (er polemisirt gegen Stobbe Bd. 2 S. 497, bei welchem aber nur gegen die Anwendung auf den niederen Adel Bedenken erhoben werden); nach Lang steht dasselbe sämmtlichen Anwärtern dann zu, wenn der derzeitige Fideikommiß-Inhaber nicht vindiziren will und ferner Allen im Falle der Veräußerung aus echter Noth.

V. Baden.

Die Losungs- und Einstandsrechte, von welchen die Zusatzartikel 1701 aa — 1701 an und 1701 ba bis 1701 be des Landrechts handelten, sind durch ein Gesetz vom 21. Juli 1839 (R. Bl. Nr. 23) aufgehoben. Der Satz 841 des LR. (betr. das Recht, den durch Rechtsabtretung eines Miterben an dessen Stelle Ge-

tretenen von der Theilung auszuschließen durch Zurückerstattung dessen, was er für die Abtretung zahlte), steht aber noch in Geltung.

VI. Hessen.

Das Gesetz vom 15. Mai 1812, erläutert durch VO. vom 19. Juni 1812, eingeschärft durch Regierungs-VO. vom 18. November 1820, hebt alle Arten von Retrakten, Näher- oder Abtriebsrechten bei beweglichen sowie bei unbeweglichen Sachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ein- für allemal völlig auf und verbietet deren Constituirung durch Testamente oder Verträge.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Die Patent-VO. vom 17. Dezember 1832 wegen Aufhebung der Retraktsrechte in den Städten (Raabe, Ges.-Samml. Bd. 2 S. 216) hat: „die in mehreren Städten Unseres Großherzogthums annoch bestehenden Nachbar- und Familien-Retraktsrechte wegen der in mehrfacher Hinsicht daraus hervorgehenden Nachtheile" gänzlich aufgehoben. — Das Marklosungsrecht wurde von diesen Vorschriften nicht berührt und blieb noch bestehen. Begründet ist dasselbe in der Polizei- und Land-O. von 1527 (Hinstorffsche Ges.-Samml. Bd. 5 S. 22). Für die in neuerer Zeit mit Stadtordnungen versehenen Städte ist das Marklosungsrecht näher definirt bzw. beschränkt, z. B. für Teterow in dem Anhange zur Stadt-O. (Anlage 4, Feldwirthschafts-O.) §. 15: „Wegen Verkaufs und Verpfändung der zu Stadtrecht liegenden Grundstücke an „einen Auswärtigen normirt die Polizei-O. von 1572 Tit. vom Gewerb und Handtierung der Bauern. „In Vererbungs- und allen anderen Fällen verbleibt es mithin beim gemeinen Recht und der natürlichen „Freiheit. Die Wiedereinlösung der vorhin an Auswärtige verkauften Stadtgüter steht zwar jedem Ein„wohner oder der Kämmerei, doch nur gegen Entrichtung des gehörig auszumittelnden zeitigen Werthes der „Grundstücke und nach vorgängiger einjähriger Kündigung frei; welche letztere auch der Einlösung verpfändeter „Aecker ꝛc. nach Ablauf der Pfandzeit vorangehen muß." Das Marklosungsrecht hatte sich demgemäß in vielen Städten bis auf die neueste Zeit erhalten, hat aber nunmehr durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 den Bundes- bzw. Reichs-Angehörigen gegenüber seine praktische Bedeutung verloren.

VIII. Sachsen-Weimar.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1865 hat alle auf Gesetz oder Gewohnheitsrecht beruhenden Vorkaufs- und Retraktrechte aufgehoben.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

Die Patentverordnung vom 31. Dezember 1832 (Scharenberg II, 1 S. 348) wegen Aufhebung der Retraktsrechte in den Städten hat die in mehreren Städten des Großherzogsthums noch bestehenden Nachbar- und Familien-Retraksrechte wegen der in mehrfacher Hinsicht daraus hervorgehenden Nachtheile gänzlich aufgehoben. — Das Marklosungsrecht hat sich in keiner Stadt des Großherzogthums erhalten; dagegen existirt noch für die ehemaligen Zirker und Torwitzer Feldmarken bei Neustrelitz ein dem Marklosungsrechte ähnliches Rechtsinstitut nach Art. 9 der Neustrelitzer Baugewerks-Ordnung (Scharenberg II, 2 S. 217).

X. Oldenburg.

Das Näherrecht wurde im Herzogthum O. unter französischer Herrschaft aufgehoben und ist die Aufhebung nach Beendigung der Okkupation ausdrücklich sanktionirt in §. 13 der landesherrlichen VO. vom $\frac{\text{25. Juli}}{\text{20. August}}$ 1814, betr. Aufhebung des französischen Rechts. Nur insoweit es mit der Stamm- oder Erbgutseigenschaft gewisser Güter zusammenhing, wurde es damals wiederhergestellt, ist dann aber auch dafür durch das Gesetz vom 28. März 1852 beseitigt.

Im Fürstenthum Lübeck kam ein gesetzliches Näherrecht überhaupt nicht vor, wohl aber sehr häufig ein vertragsmäßig bei Veräußerung von Grundstücken bedungenes Vorkaufsrecht, namentlich bei Vererbpachtungen, als ein dem Erbverpächter vorbehaltenes Recht. Besondere partikularrechtliche Grundsätze gelten aber nicht in Bezug auf dasselbe.

Für das Fürstenthum Birkenfeld, in welchem das französische Recht gilt, kommt das zu XXVI Bemerkte in Betracht.

XI. Braunschweig.

Steinacker lehrt in §. 117 (S. 286), daß in Wolfenbüttel statutarisch (Heinrichsst. Statuten vom 25. Januar 1602 Art. 13, Promt. II, 288) beim Verkaufe oder Versatz von Erbgütern den Kindern,

Geschwistern und anderen Blutsfreunden des Veräußernden, sofern sie mit diesem von einem gemeinschaftlichen Vorfahren, von welchem die Güter herkommen, durch eheliche Geburt abstammen, ein näher beschriebenes Retraktrecht zustehe; in den übrigen Landestheilen erstrecke sich der retractus ex capite consanguinitatis, wo er eintritt, nur auf bona avita. Bei nothwendigen Subhastationen ist das jus retractus gentilitii ausdrücklich aufgehoben. Aus dem Verbote der Veräußerung von Grundstücken einer Dorffeldmark an Einwohner anderer Dörfer lasse sich auf das Bestehen einer Marklosung nicht schließen.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht bestand damals (1843) außerdem für den Erbzinsherrn; für den Fiskus in Ansehung des abstämmigen Holzes in den Forsten des Adels und der Klöster zu Berg- und Salzwerken; für die Landeseinwohner beim Ankauf von Bergmaterialien, Bauholz, Dielen, Latten 2c.; für Kirchenstühle; für Kaufleute in der Stadt Braunschweig für gewisse Gegenstände; vgl. Steinacker S. 285.

So viel ermittelt, sind Gesetze, welche diese Vorschriften aufheben, nicht ergangen.

XII. Meiningen.

Ueber ältere näherrechtliche Bestimmungen ist zu vergleichen Heimbach §§. 217, 218. Das Gesetz vom 15. April 1865 hat jede Art des auf Gesetz oder Gewohnheit beruhenden Näherrechts mit Einschluß des in der Koburg-Saalfelder VO. vom 15. August 1814 erwähnten Territorialretrakts aufgehoben. Die Wirksamkeit der durch privatrechtliche Verfügungen begründeten Näherrechte ist in dem in der Grafschaft Kamburg gültigen altenb. Patente vom 24. September 1819 ausgesprochen. Bestritten ist, ob derartige Näherrechte in den übrigen Landestheilen und namentlich da, wo die chursächs. const. 32 P. II Gültigkeit hat, wirksam seien. Es können daher die von Heimbach §. 218 Noten 1—5 auszugsweise mitgetheilten Gesetzesstellen betr. die Ausübung des Näherrechts, nicht unbedingt für unpraktisch erklärt werden.

XIII. Altenburg.

Das Näherrecht ist durch ein Mandat vom 24. September 1819 nebst einem Erläuterungsreskript vom 11. Mai 1825 (Ges.-S. S. 17), durch welches letztere die Anwendung des Mandats auch bei Näherrechten an Wohnhäusern anerkannt ist, in vollem Umfange aufgehoben.

XIV. Coburg-Gotha.

1. Im Herzogthum Gotha ist jedes Näherrecht durch das Gesetz vom 28. März 1870 aufgehoben.
2. Im Herzogthum Coburg besteht noch das Näherrecht aus dem Miteigenthum (condominium pro indiviso); alle sonstigen Näherrechte sind durch Gesetz vom 19. September 1812 aufgehoben.

XV. Anhalt.

Die partikularrechtlichen Bestimmungen über den Retrakt bei der Veräußerung von Lehngütern, und, wenn solche noch existiren sollten, von Stammgütern sind ausschließlich in Tit. XV. der anhalt. Landes-O. von 1666 bzw. den sächsischen Konstitutionen P. II. cst. 12 und 31 enthalten. Im Uebrigen gilt das gemeine deutsche Recht.

Sonstige Arten des Näherrechts: 1. das der Inländer solchen Ausländern gegenüber, welche die sogen. Erbhuldigung nicht leisten wollen, 2. die Erblosung, 3. das Näherrecht aus dem Grunde der Nachbarschaft, 4. das Näherrecht aus dem Grunde des Zubehörs zum Hauptgute, 5. das N. der Markgenossen gegen Fremde sind theils durch besondere Gesetze aufgehoben, theils in Folge Wegfalls der Erbhuldigung theils sonst außer Uebung gekommen.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht in Anhalt, zufolge der Expropriationsgesetze für den, welcher sein Grundstück oder einen Theil desselben im Interesse einer Eisenbahn oder im öffentlichen Interesse (zu Wegen, Deichen, in Folge von Bebauungsplänen der Ortschaften 2c.) hat veräußern müssen, wenn das veräußerte Stück vom Exproprianten etwa wiederum weiter veräußert werden sollte.

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

Unter den Retrakten sind gesetzlich aufgehoben: 1. das Freundschaftsnäherrecht (vgl. die Mittheilungen über Stammgüter, Zusammenstellungen 2c., 1879, S. 9); 2. das Nachbarrecht (Anlagerecht, jus vicinitatis); 3. das Gespilderecht (jus congrui); 4. das Erstgebotsrecht (jus primi liciti); 5. das Inkolatrecht in Ansehung der Einheimischen und Landesunterthanen unter einander; 6. das Miteigenthums-Näherrecht (ex jure condominii seu communionis).

Das Näherrecht der Mitbelehnten und der Territorial-Retrakt (hiesiger Unterthanen gegen Auswärtige) bestehen noch fort und erlöschen durch Verjährung von Jahr und Tag. Eben dasselbe Recht steht auch dem Erbzinsherrn zu.

Vgl. Gesetze vom 9. Dezember 1811 und 23. September 1816 (Nachträge zur Prozeß-O. S. 95 und

105), Prozeß-O. P. III. Tit. 7 §. 7. Dagegen ist der Lehnsretrakt nunmehr in Folge des Gesetzes vom 10. Februar 1873 fortgefallen.

XVII. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Näherrecht ist im Allgemeinen aufgehoben durch die Gesetze vom 17. September 1840, 28. Juli 1849 und 16. Juli 1857 §. 17.

Unberührt geblieben ist das den Verwandten in Bezug auf die Kirchstühle in den Kirchstuhls-Ordnungen vom 26. November 1738 und 1. Dezember 1804 gegebene Näherrecht. Auch führte das Gesetz vom 21. April 1844 das Näherrecht aus dem Jukolate im Amtsbezirke Gehren rc. wieder ein.

XVIII. Waldeck-Pyrmont.

Von den verschiedenen Arten des Näherrechts finden sich:

a) ein in den Statuten der Stadt Corbach der Ehefrau eines Corbacher Bürgers gewährtes, dahin gehendes Näherrecht, daß, wenn ein solcher Bürger sein Erbe oder Haus und Hof verkauft ohne Willen seiner ehelichen Hausfrau, diese binnen bestimmter Frist dem Käufer den Kauf aufsagen kann. Doch muß sie den Weinkauf bezahlen, der über den Kauf getrunken ist.

b) die blos in Arolsen vorkommende sog. Dachlosung.

Die Marklosung scheint früher in einigen Städten Rechtens gewesen zu sein, ist aber jetzt nicht mehr in Uebung. Auch die a) und b) gedachten Arten des Retrakts finden praktisch nicht mehr Anwendung. Dasselbe gilt von dem durch eine VO. von 1806 eingeführten Näherrechte beim Verkaufe von Häusern an Juden, Zwangsverkäufe ausgenommen. Die durch die Verfassung gewährleistete Gleichstellung von Juden und Christen in privatrechtlicher Beziehung hat jedenfalls dieses Näherrecht beseitigt. Nach einer VO. vom 3. Juli 1832 (Reg. Bl. S. 51) soll die Geltendmachung des Näherrechts bei allen Verkäufen von Immobilien, die unter gerichtlicher Leitung öffentlich vorgenommen werden, sei der Verkauf ein nothwendiger oder freiwilliger, wegfallen. Theilweise steht aber damit die Untergerichts-O. von 1836 in §. 173 Abs. 2 in Widerspruch, wonach bei Subhastationen, wenn sich dabei ein etwaiges Näherrecht nach örtlichen Bestimmungen als zulässig darstellt, das Näherrecht von dem Prätendenten durch Gebots-Erklärung geltend zu machen ist. Da das Näherrecht nur bei einer durch Kauf vermittelten Eigenthumsübertragung oder der Uebertragung eines sonstigen dinglichen Nutzungsrechts von Grundstücken stattfindet, so gehören die Bestimmungen, wonach bei Zehentverpachtungen den Zehentpflichtigen, bei Verpachtungen der Güter des Landes der Fürstlichen Kammer, bei Verpachtungen der Gemeinheiten, Korporationen und milden Stiftungen dem früheren Pachter, wenn die Verpachtung nicht öffentlich, sondern privatim geschieht, ein binnen acht Tagen nach erhaltener Kenntniß beiden Theilen anzuzeigendes Näherrecht gegeben wird, nicht hierher. Vgl. VO. vom 20. Oktober und 31. Oktober 1811 im waldeck. Intellig.-Bl.

XIX. Reuß ä. L.

Außer der Erblosung kommt in Zeulenroda ein Wiedereinlösungsrecht (jus retract. ex jure incolatus) vor. Dasselbe wurde durch landesherrliches Reskript vom 7. Juni 1797 dahin beschränkt, daß es der Bürgerschaft nur für solche Grundstücke zusteht, welche nach dem Jahre 1706 an auswärts Wohnende gekommen. u. s. w. Vgl. Stemmler's Geschichte von Zeulenroda, S. 297.

Was die Erblosung angeht, so kommen solche Güter, welche von den Großeltern oder weiteren Aszendenten auf die Enkel vererbt worden sind und durch die Deszendenten retrahirt werden können (retractus gentilicius oder Erblosung) nur in der Stadt Zeulenroda vor; vgl. §. 7 der Stadt-O. für Zeulenroda vom 11. September 1848.

XX. Reuß j. L.

Versteht man unter „Näherrecht" das Recht, mittels dessen der Retraktberechtigte nach geschehener Veräußerung von jedem dritten Besitzer die Sache fordern und in den Kauf eintreten kann, gegenüber dem „Vorkaufsrechte", welches dem Berechtigten die Befugniß gewährt, in einen mit einem Anderen abgeschlossenen Kauf einzutreten, so lange der Verkauf noch nicht durch Uebergabe vollzogen ist, und somit nur Rechte gegen den Veräußerer giebt, so enthält das Partikularrecht besondere Bestimmungen über das Näherrecht nicht; ein solches Recht könnte nur auf Grund von Ortsstatuten vorkommen.

Da aber durch Einführung des römischen Rechts beide Institute vielfach vermischt sind, so ist noch Folgendes, was sich lediglich auf das Vorkaufsrecht bezieht, und zwar zunächst aus dem älteren sächsischen Recht, zu bemerken. Bei der Veräußerung von Stammgütern stand den Erben nach dem Sachsenspiegel

und den kurfürstlichen Konstitutionen das Recht zu, die ohne ihre Zustimmung erfolgte Veräußerung innerhalb Jahr und Tag zu revociren, wobei der Veräußerer als todt fingirt wurde. Aus diesem Revokationsrechte bildete sich sodann das Retraktrecht heraus, welches aber bei Stammgütern von den Kindern des Veräußerers nur in Gestalt eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, also vor der Tradition und Auflassung der Güter, ausgeübt werden konnte.

Außerdem setzt nach const 31 P. II. das Näherrecht zu seinem Dasein Statuten oder anerkanntes Herkommen voraus, so daß sich danach ergeben muß, bei welchen Gütern und von wem dieses Recht ausgeübt werden kann. Soll nun ein so belastetes Gut verkauft werden, so hat dies der Käufer dem Berechtigten anzuzeigen; mit dessen Bewilligung kann ohne Weiteres verkauft werden; ist die Bewilligung oder überhaupt eine bestimmte Erklärung von dem Berechtigten nicht zu erlangen, so kann der Berechtigte innerhalb Jahr und Tag den Kauf hinterziehen, muß aber das Kaufgeld und die aufgewendete Besserung erstatten. Ist das Vorkaufsrecht oder die Nähergeltung auf Vertrag gegründet, so verjährt dasselbe, so lange das Gut in denselben Händen bleibt, nicht; es bleibt aber, wenn dasselbe dem Vertrage zuwider verkauft wird, der Kauf beständig, und der Verkäufer kann von dem Berechtigten nur auf das Interesse belangt werden. Ist dagegen das in Rede stehende Recht für die Nähergeltung hypothekirt, so kann der Berechtigte den Käufer mit der Retraktsklage belangen und es verjährt diese Berechtigung nach const. 32 P. II. erst in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, während nach neuerem Rechte (Hypothekengesetz §. 26) jede Verjährung ausgeschlossen ist, da gegen eingetragene Rechte an einem Grundstücke die Verjährung weder angefangen noch vollendet werden kann. Uebrigens hat der Vorkäufer als Kaufpreis so viel zu zahlen, als der Verkäufer dafür von einem Anderen erhalten kann, wobei jedoch kein Betrug obwalten darf; const. 33 P. II.

Neben diesen dem älteren sächsischen Rechte angehörigen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht ist zu erwähnen, daß das ältere Recht, wonach dem Lehnsherrn ein Vorkaufsrecht an den Lehnsgütern zustand, durch §. 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1853 wegen Aufhebung des Lehnsverbandes aufgehoben ist. („Namentlich findet auch das landesherrliche Vorkaufsrecht nicht mehr statt.") In dem Gesetze vom 31. Dezember 1835 über die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse ist vorgeschrieben, daß die bereits in den Decisionen von 1764 §. 1 Ziffer 8 angeordnete Aufforderung: „daß diejenigen, so an dem öffentlich feilgebotenen Gute ein Vorkaufsrecht hätten, es sei auch aus welchem Grunde es immer wolle, sich in termino adjudicationis bei Verlust desselben zu melden, und daß sie solches exerciren wollten, zu deklariren hätten, ehe noch die wirkliche Adjudikation des erstandenen Gutes im Gerichte vor sich gehet" — der gerichtlichen Bekanntmachung der öffentlichen Subhastation kurz zu inseriren sei. — Das Hypothekengesetz bestimmt, §§. 13, Ziff. 7, 174, daß Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte in Rubr. II (Besitzerrubrik) des betr. Foliums einzutragen sind, und es keinen Unterschied machen soll, ob das Vorkaufsrecht nur für den erstmaligen Fall eines Verkaufs gilt, oder auch noch in späteren Verkaufsfällen geltend gemacht werden kann, §. 69, und daß die Löschung eines solchen Rechts mittelst besonderen Eintrags in der nämlichen Rubrik zu erfolgen hat. — Nach §. 62 dieses Gesetzes dürfen mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte behaftete Grundstücke nicht zu anderen Grundstücken, die nicht mit denselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechten beschwert sind, zugeschlagen werden; nach §. 32 daselbst bedarf es zwar im Allgemeinen nicht der Einwilligung eines Vor-, Rück- oder Wiederkaufsberechtigten, aber die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek hat, so weit sie die im Voraus bestimmte Vorkaufs- oder Wiederkaufssumme übersteigt, gegen ihn keine Wirkung.

XXI. Schaumburg-Lippe.

Die Land- und Polizei-O. von 1615 handelt in Kap. XXVII vom Näherrecht. Dort wird nach der Vorausschickung, daß, obwohl in gemeinen kaiserlichen Rechten verboten, daß keiner den anderen an Verkaufung seiner Güter soll hindern, in der Grafschaft doch zu Erhaltung der Erb- und Stammgüter der Abtrieb oder jus retractus weit über Menschen-Gedenken hergebracht und man solchen Gebrauch nicht aufheben wolle, das Näherrecht in besagte Güter so kodifizirt:

Der Abtrieb, jus retrahendi oder protimiseos, soll in unbeweglichen Erb- und Stammgütern, die einer in auf- oder absteigender, vom Vater oder Mutter, An- oder Ur-Anherrn oder in der Zwerchlinie von Schwestern oder Brüdern oder Vaters- oder Mutterbrüdern vererbt, statt haben — Dies Recht von dem Vorkauf oder Nähergeltung soll sich in keinen weiteren Grad der Blutsverwandtschaft erstrecken, als in absteigender, oder in Mangel derselben in aufsteigender, wo aber die nicht vorhanden, in den Zwerch- oder Beiseits-Linien bis in das fünfte Glied mitschließlich nach kaiserlichen Rechten zu rechnen, welches in Bruder- oder Schwester-Kinder diesfalls aufhört. — Der Verkauf liegender Gründe und Erbe soll ohne vorhergehende

Denunziation an den nächsten Blutsfreund, deren Sippzahl benannt, nicht geschehen und nicht ohne Vorwissen des Raths, und soll, wer den Kauf hintertreiben will, solches innerhalb 3 Monaten, zu 30 Tagen für den Monat gerechnet, nach geschehenem Verkaufe und Denunziation thun, ansonst aber der erste Käufer bei dem Kaufe bleiben und geschützt werden.

Ausgenommen sind die minderjährigen Blutsfreunde, so ihr 25. Jahr noch nicht erreicht und irgend unbevormundet sein möchten, und andere, so zur Zeit des Verkaufes innerhalb Landes nicht gewesen. Ein solcher Minderjähriger, wenn er die 25 Jahre erreicht, der andere, wenn er wieder einheimisch geworden und des Kaufes berichtet, soll innerhalb 3 Monaten den Abtrieb noch vornehmen können.

Der Abtrieb soll nicht stattfinden von unehelich gebornen und unehelichen Personen, vom nächsten Verwandten, welcher vor oder beim Kaufe angesprochen, ob er wollte kaufen und hätte sich deß beweislich begeben, wenn ein Gut verschuldet, öffentlich vor Gericht feilgeboten, vom Eigenthümer selbst also nicht verkauft wird, und wenn ein Gut einem Blutsverwandten aus dem Geschlechte, obwohl nicht dem nächsten, verkauft wird.

Dem ersten Käufer soll beim Abtriebe die nöthige Verwendung neben dem Kaufgelde, dem Weinkaufe und Gottespfennig erlegt werden. — Es soll auch der Abtreiber dem Verkäufer nicht allein justum pretium, sondern nach gemeinem Schluß der Rechtsgelehrten, soviel als derselbe von anderen Käufern haben kann, baar erlegen und bezahlen.

Wegen allerhand Verdacht und Simulation, sowohl bei dem Verkäufer als dem anderen Käufer, soll eine Partei der anderen vor Gericht zu Eideshand stellen dürfen, daß der Verkäufer schwöre, er habe recht und aufrichtig verkauft, der Abtreiber, daß er den Kauf nur allein ihm zum Besten wolle hinterziehen und abtreiben.

Der Abtrieb ist beim Tausche ausgeschlossen.

Ein Ausländer soll, wenn er auch dem Käufer in Blutsverwandtschaft nahe steht, den Retractus nicht ausüben, es sei denn, daß er sich in Landesbotmäßigkeit begebe und sich im Lande häuslich und bleiblich niederlassen wollte.

Neben dieser Erblosung ist schließlich auch das Näherrecht dahin konstituirt, daß der Nachbar beim Mangel an Blutsfreunden zum Retrakte zugelassen werden solle, letzteres jedoch ausgeschlossen bei den Lehengütern.

In der Stadt Stadthagen galt ein Bürger-Retraktrecht; nur der hausbesitzende Bürger sollte bürgerliche Grundstücke erwerben und ungestört eigenthümlich besitzen können. — In dem landesherrlichen Reskr. vom 22. Mai 1795 an den Magistrat zu Bueckeburg betr. die Erwerbung und Veräußerung bürgerlicher Grundstücke ist dies Retraktrecht auch für Bueckeburg anerkannt und so dargestellt: Es verbleibt bei der Regel, daß nur hausbesitzende Bürger bürgerliche Grundstücke erwerben und ungestört eigenthümlich besitzen können. — Auch steht es fernerhin den Kindern und übrigen Erben in absteigender Linie der verstorbenen Bürger frei, die von ihren Eltern auf dieselben vererbten Grundstücke unter sich zu vertheilen, und so lange sie wollen, eigenthümlich zu besitzen, ohne Bürgerhäuser besitzen zu müssen, oder das auf sie vererbte Bürgerrecht durch förmliche Aufnahme zu Bürgern bestätigen zu lassen. — Imgleichen soll es auch ferner dem Bürgerkinde, welchem bei der Theilung der Erbschaft das elterliche Haus zugefallen, wenn jenes etwa außer Landes wohnt oder es auch sonst seiner Convenirung gemäß findet, sein Haus zu verkaufen, demselben mit der Befugniß freistehen, seine übrigen ererbten Güter, ohne zum Ankaufe eines anderen bürgerlichen Hauses verbindlich zu sein, fernerweit zu besitzen. Sofern aber ein solches Bürgerkind andere bürgerliche Grundstücke durch Kauf, Tausch oder auf andere Art sich erwerben wollte, so muß dasselbe durch Ankauf eines Bürgerhauses sich dazu qualifiziren. — Dahingegen sollen aber solche Personen, welche keine Bürger oder Bürgers Kinder sind, keine bürgerliche Grundstücke, unter Strafe der Nullität des Kontrakts erwerben oder eigenthümlich besitzen können und das Abtriebsrecht darüber allen und jeden hausbesitzenden Bürgern freistehen. — Falls solche Personen das Bürgerrecht erworben, aber noch kein Bürgerhaus angekauft haben, sollen sie zwar unter der Bedingung, binnen Jahresfrist ein Bürgerhaus anzuschaffen, vom Ankauf bürgerlicher Grundstücke nicht ausgeschlossen werden, jedoch wenn sie nachher innerhalb Jahresfrist kein Bürgerhaus angekauft haben, dem Abtriebsrechte der hausbesitzenden Bürger wieder unterworfen sein, wobei es ihnen übrigens freistehen soll, die erstandenen Grundstücke entweder wieder für den Ankaufspreis und gegen Ersetzung der Meliorationskosten abzutreten, oder die öffentliche Subhastation zu wählen. — Was die Nullität des Kontrakts anlangt, so ist diese Vorschrift in der Praxis niemals nach ihrem Wortlaute aufgefaßt, sondern dahin ausgelegt und angewendet worden, daß der Käufer aus einem solchen Kontrakte dem gegen ihn

geltend gemachten Retraktrechte sich nicht erwehren und anderntheils aus demselben auch keinerlei Regreßansprüche gegen den Verkäufer herleiten könne.

Das Ortsstatut von Stadthagen enthielt in Ansehung des Retraktrechts noch die in dem angeführten Reskripte nicht berührte Vorschrift, daß der Retrahent innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Ausübung des Retraktrechts das retrahirte bürgerliche Grundstück nicht wieder verkaufen, auch nicht von seinen ererbten, oder sonst acquirirten Grundstücken etwelche veräußern dürfe, und ist dies Verbot in der Art durchgeführt worden, daß die hausbesitzenden Bürger mit beregten Veräußerungen vor Gericht nicht zugelassen worden sind.

Das Näherrecht bezüglich der Erb- und Stammgüter ist bereits 1810 zur Aufhebung gelangt. Die VO. vom 4. Juni 1810 (L. V. 4,137 ff.) erklärt das jus retractus im ganzen Umfange des Fürstenthums für aufgehoben. Ausgenommen bleiben aber die ursprünglichen Bürgergüter, in Ansehung deren es bis auf Weiteres dabei bleiben soll, daß dieselben, wenn sie an Nichtbürger veräußert sind, von einem Bürger reluirt werden können.

Das Bürger- und Retraktrecht ist bei dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 erloschen angesichts der Bestimmung in §. 1 Nr. 2, daß jeder Bundesangehörige das Recht habe, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben.

Soweit das öffentliche Interesse bei dem Retraktrechte in Frage kam, verpflichtet die Städte-O. für das Fürstenthum vom 7. April 1870 (L. V. 10,643 ff.) in §§. 16 und 19 diejenigen Einwohner, welche innerhalb des Stadtgebietes ein Wohnhaus oder ein sonstiges Grundstück eigenthümlich erwerben, bzw. schon besitzen, zur Gewinnung des Bürgerrechts mit der Bestimmung, daß diese Verpflichtung spätestens 3 Monate nach dem Erwerbe des Grundstücks eintrete, und legt dem Magistrate das Recht bei, nöthigenfalls die Gewinnung des Bürgerrechts exekutorisch durchzuführen.

XXII. Lippe-Detmold.

Hinsichtlich des Retraktrechtes hat eine VO. von 1798 (L. V. 4,181) vorgeschrieben, daß das in den Städten Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold den Bürgern zustehende Recht, die an Auswärtige oder Nichtbürger veräußerten bürgerlichen Güter zu retrahiren, falls sie nicht durch öffentliche gerichtliche Subhastation erstanden sind, binnen 30 Jahren von Zeit der Veräußerung an soll ausgeübt werden können. Auch in der Stadt Lemgo besteht ein solcher bürgerlicher, jedoch auf ererbte oder geschenkte Güter sich nicht erstreckender Retrakt nach dem Ortsstatute, und daneben noch ein verwandtschaftliches Näherrecht, nach welchem Erbgüter, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater herrühren, binnen 6 Wochen — von Zeit der Wissenschaft von der Veräußerung an zu rechnen — retrahirt werden können.

Durch Bekanntmachung der Regierung vom 10. Januar 1849 (L. V. 10,125) betr. die Grundrechte des Deutschen Volkes ist zwar erklärt, das Retraktrecht wegen des städtischen Grundeigenthums sei nach Art. 1 des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848 als außer Kraft getreten zu betrachten, man wird aber annehmen dürfen, daß das Retraktrecht noch bestehe und jene Bekanntmachung ihre rechtliche Wirksamkeit wieder verloren habe, mit Rücksicht auf die Form jener VO. als bloßer Bekanntmachung und den Bundesbeschluß vom 17. Oktober 1851 wegen Aufhebung der Grundrechte, welcher mittelst VO. vom 17. Dzbr. 1851 (L. V. 10,561) publicirt wurde.

XXIII. Lübeck.

Das in Erbpachtkontrakten dem Erbverpächter stipulirte Vorkaufsrecht ist zur Zeit der einzige, im Staate noch vorhandene Anknüpfungspunkt für das Näherrecht, nachdem andere Formen dieses Rechts im Laufe der Zeit schon früher verschwunden sind. Solche Formen waren:

a) das Näherrecht der nächsten Erben bei Veräußerung von Erbgut (Pauli, Abh. I S. 135). Dies ist schon im Laufe der Zeit durch die Veränderung des Begriffs der Erbgüter unpraktisch geworden und gänzlich gefallen nach Art. 28 des Gesetzes vom 10. Februar 1862, wodurch alle Beschränkungen in Betreff der Verfügung über Erbgut aufgehoben sind;

b) das statutarische Näherrecht des Rentners; dies ist aufgehoben durch VO. vom 25. März 1848 §. 11.

Die hypothekarische Sicherung jenes Vorkaufsrechts hat zur Folge, daß auf Grund desselben Klagen wider einen dritten Besitzer des Erbpachtgutes nicht vorkommen können, weil das Recht des dritten Besitzers erst mit der Zuschrift beginnt, die Zuschrift aber nicht ohne vorherige Zustimmung des vorkaufsberechtigten Gutsherrn erfolgen kann.

Zu vergleichen Hypotheken-O. von 1820 §. 8.

XXIV. Bremen.

Hier besteht ein Näherrecht nicht, vgl. Erbe- und Handfesten-O. von 1833 §. 12 (Stobbe S. 127).

XXV. Hamburg.

Die Vorschriften des nur in der Stadt geltenden Stadtrechts von 1603 II, 8 Art. 3, 4, welche den verwandtschaftlichen Retrakt behandeln, waren bis 1871 nicht aufgehoben, aber seit langer Zeit als in abusum gekommen angesehen worden. Für zweifelhaft galt der Forstbestand des in einem Theile des Landgebietes geltenden Landrechts Art. 61, soweit es sich um das verwandtschaftliche Retraktrecht handelt, während das dem stromabwärts belegenen Nachbarn gewährte Beispruchsrecht zweifellos noch zu Recht bestand. Im Marschgebiet des Amtes Ritzebüttel stand nach Ansicht aller Betheiligten das dort auf Gewohnheit beruhende Retraktrecht in den beiden Arten des verwandtschaftlichen und des nachbarlichen Retraktes hinsichtlich der sogen. Eigengüter bis dahin in anerkannter Geltung. Dies nachbarliche Retraktrecht stand dort — im Gegensatze zum Landrecht — jedem Nachbarn zu. — Im Amte Bergedorf hat dieses Rechtsinstitut nie Geltung gehabt.

Das Gesetz vom 12. April 1871 hat sämmtliche Vorkaufs-, Näher- oder Retraktrechte aufgehoben. Der Ausdruck „Vorkaufsrechte" wurde darin mitaufgenommen, weil das Retraktrecht mit Bezug auf die vorgeschriebene vorgängige Anbietung an die Retraktberechtigten und die sodann gegen den Verkäufer stattfindende Ausübung im Art. 4 Stat. II, 8 auch als Vorkaufsrecht bezeichnet wurde und nach seiner Handhabung im Amte Ritzebüttel sich vorzugsweise als ein Vorkaufsrecht darstellte. Durch die Beschränkung der Rechte auf die in gesetzlichen Bestimmungen oder durch Gewohnheitsrecht begründeten Rechte wurde ausgesprochen, daß Vorkaufsrechte, welche durch Vertrag oder Testament konstituirt sind, nicht berührt werden sollen.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Die vor der französischen Revolution theils gemeinrechtlich, theils durch einzelne coutumes anerkannten Retraktrechte, deren Merlin im Répertoire unter „retrait" 25 aufzählt, sind größtentheils bereits durch die intermediäre Gesetzgebung (Gesetze vom 15. März, 13. Juni und 19. Juli 1790) aufgehoben worden. Insoweit das Näherrecht im code civil Aufnahme gefunden hat, läßt sich dasselbe, wesentlich abweichend von der deutschrechtlichen Begriffsbestimmung des Retraktes, als des gegen jeden andern Käufer wirksamen Vorrechts, ein unbewegliches Gut an sich zu ziehen, definiren als das Recht: „im Falle der vertragsmäßigen Ueberlassung einer (unbeweglichen oder beweglichen) Sache oder eines unkörperlichen Rechts „an einen andern gegen Erfüllung der von diesem übernommenen Verbindlichkeiten an dessen Stelle in den „Vertrag einzutreten."

Von gesetzlichen Näherrechten in diesem Sinne kommen nur folgende vor:

1. das Retraktrecht der Miterben (retrait successoral) nach Art. 841 c. c., d. h. die denselben insgesammt oder einzeln zustehende Befugniß, jeden fremden Cessionar eines Erbtheils durch Erstattung des Kaufpreises von der Erbtheilung auszuschließen. Der c. c. hat dies ursprünglich auf die Analogie des Anastasischen Gesetzes (L. L. 22, 23 Cod. 4,35) über die Cession streitiger Rechte (unten Nr. 3) gestützte Vorkaufsrecht, welches zu einer großen Anzahl von Streitfragen Anlaß giebt, dem älteren Gerichtsgebrauche, namentlich des Parlaments zu Paris, entlehnt. Der Retrait successoral, dessen Benennung nicht auf die durch das Gesetz vom 19. Juli 1790 aufgehobene Erblosung (retrait lignager) zurückzuführen ist, hat keineswegs den Zweck, die Familiengüter zu erhalten, sondern nur den Zweck, die Einmischung eines Dritten in die Erbtheilung zu beseitigen (vgl. Rhein. Arch. 42 Abth. 1 S. 141).
2. Als Rest des schon durch Gesetz vom 13. Juni 1790 beseitigten Retrakts aus dem Grunde des Miteigenthums (Retrait d'indivision ou de communion) hat sich in Art. 1408 c. c. das Recht der Ehefrau erhalten, bei Auflösung der Gütergemeinschaft ein ehemals in ihrem Miteigenthum gestandenes, bei der Auseinandersetzung mit den Miteigenthümern aber von ihrem Ehemanne in eigenem Namen erworbenes Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises an die Gütergemeinschaft wieder an sich zu ziehen.
3. Hierher gehört endlich auch der dem Anastasischen Gesetze entnommene, durch die intermediäre Gesetzgebung nicht berührte sog. Retrait de droits litigieux (Art. 1699 ff. c. c.)

Eines vertragsmäßigen Näherrechts hat der c. c. — abgesehen von dem im Anschluß an den Sprachgebrauch des älteren Rechts gewöhnlich als Retrait conventionel bezeichneten Wiederkaufsrechte des

Verkäufers (Art. 1659—1673) — nirgends Erwähnung gethan. Doch ist die Zulässigkeit eines solchen Nebengedinges, sofern die wesentlichen Requisite eines Vertrages (Art. 1101, 1108) überhaupt vorhanden sind, nicht zu bezweifeln, auch wenn die Verabredung sich nicht unter eine bestimmte Kontraktsform subsumiren läßt (Art. 1107). Demgemäß ist, wie unter dem früheren Rechte, so auch nach dem c. c., insbesondere das vertragsmäßig eingeräumte Vorkaufsrecht (pactum protimiseos) als ein unter den Kontrahenten, nicht aber gegen den dritten Erwerber wirksames Recht gültig und klagbar (vgl. Rhein. Arch. 14 Abth. 1 S. 23, 27 Abth. 1 S. 242; Sirey, Bd. 34 Abth. 1 S. 741).

Ebenso kann vertragsmäßig ein Recht der Vormiethe oder in einem Gesellschaftsvertrage für den Fall, daß einer der Gesellschafter seine Rechte an einen Dritten abtritt, ein Näherrecht der übrigen gültig stipulirt werden.

VII. Gesinderecht.

Beseler §. 108 zu II c) erwähnt, daß das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde nicht ein rein obligatorisches ist, da der Dienstbote in eine allgemeinere Abhängigkeit tritt und sich der Hausordnung fügen muß; die Dauer des Verhältnisses hängt aber von der freien Willensbestimmung der Betheiligten ab. Der Vertrag ist das herrschende Prinzip, wenn auch Sitte und Herkommen oder Gesetz ihm eine bestimmte Richtung geben, und genauere vertragliche Abreden ersetzen. Die rechtliche Lage des Gesindes unterscheidet sich von der anderer Personen, die ihre Dienste verrichten, durch das nähere Verhältniß zur Herrschaft, indem das Gesinde auch zum Haushalte gehört, und durch die Beschaffenheit der übernommenen Arbeiten.

Sitte und Herkommen, sowie die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Gegenden üben einen überwiegenden Einfluß aus; die Partikulargesetzgebung hat meist Normen, die den Charakter polizeilicher Vorschriften an sich tragen. Im Allgemeinen ist Grundsatz, daß das Gesinde zum Gehorsam verbunden ist, ihm aber nichts Unehrbahres, Gesetz- oder Vertragswidriges zugemuthet werden darf und die wechselseitigen Beziehungen nach den Regeln der Sitte und des guten Glaubens zu beurtheilen sind. Ein Züchtigungsrecht besteht nur noch ausnahmsweise. Beleidigungen und Schmähungen der Herrschaft gegenüber dem Gesinde sind strafbar, wenn auch das allgemeine Abhängigkeitsverhältniß des Gesindes in Betracht zu ziehen ist.

Sehr eingehend behandelt Stobbe die Gesindemiethe in §. 187 S. 268—276; auf dessen Darstellung hier zu verweisen ist. Dem gegenüber tritt jetzt der Artikel von Eccius in Holtzendorff's Rechtslexikon unter dem Worte: „Gesindevertrag" weniger in den Vordergrund.

Gerade für diesen Gegenstand bestehen zahlreiche partikularrechtliche Normen, welche zusammenzustellen hier versucht werden soll. Die Reichsgesetzgebung hat sich mit der Gesindemiethe bisher nur im Gesetze vom 21. Juni 1869 betr. die Lohnbeschlagnahme (Mandry, S. 160, 161), in der Konkurs-O. §. 19 (Mandry, S. 328, 329), §. 54 Nr. 1 (Rangordnung), in der Gewerbe-O. §. 35 (Gesindevermiether) beschäftigt. Vgl. auch HGB. Art. 65; und StrGB. §§. 247, 263, 361 Nr. 9, 363; GVG. §. 23 (Kompetenz der Amtsrichter für Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde) und CPO. §§. 649 Nr. 2, (vorläufige Vollstreckbarkeit der Urtheile zwischen Dienstherrschaft und Gesinde), 21 (Gerichtsstand der Dienstboten), 166 (Zustellung an eine in der Familie dienende erwachsene Person); StrPO. §§. 33 Nr. 5 (Unfähigkeit zum Schöffen) 85 (Unfähigkeit zum Geschwornen).

I. Preußen.

A) Aeltere Landestheile.

Die Gesinde-O. vom 8. November 1810 wurde für den damaligen Umfang der Monarchie erlassen. Durch die AKO. vom 8. August 1837 (Ann. Bd. 21 S. 710) sind die Instleute in der Provinz Preußen den Dienstboten insofern gleichgestellt worden, als bei den Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und ihnen über den An- und Abzug und über die Erfüllung vertragsmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstverhältnisses die Polizeibehörde auf dieselbe Weise, wie es für die eigentlichen

Gesindesachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen erlassen und mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zustehenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung zur Ausführung bringen soll.

Außerdem gilt für die Rheinprovinz die Gesinde-O. vom 19. August 1844; für Neuvorpommern und Rügen die Gesinde-O. vom 11. April 1845.

Das Gesetz vom 24. April 1854 (Ges.-S. S. 214) enthält für den damaligen Umfang der Monarchie ergänzende Vorschriften, welche das Gesinde und die ländlichen Arbeiter mit Strafe bedrohen, wenn dieselben sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu ihrer Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen lassen, oder den Dienst oder die Arbeit ohne gesetzmäßige Ursache versagen oder verlassen.

Gemeinschaftlich für sämmtliche Theile der Monarchie — also auch die neueren Provinzen — ist dann das Gesetz vom 21. Februar 1872 ergangen, durch welches unter Abänderung der VO. vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern die Abgaben von Gesindebüchern aufgehoben sind, ein gemeinschaftliches Formular für alle Gesindebücher vorgeschrieben und bestimmt worden ist, daß jedes in Preußen amtlich ausgefertigte Gesindebuch im ganzen Umfange der Monarchie zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden kann.

Im Oktober 1879 wurde dem Herrenhause (Drucksache Nr. 5) ein Gesetzentwurf vorgelegt, zur Ergänzung der Vorschriften über die Dienstboten-Verhältnisse, welcher besseren Schutz gegen den Kontraktsbruch der Dienstboten zu gewähren bezielt, und außer Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie (§§. 1 bis 8) für den Regierungsbezirk Wiesbaden Vorschriften im Sinne des Gesetzes vom 24. April 1854 zu geben vorschlägt (§§. 9—10).

Wie sich das Verhältniß nunmehr in den alten Landestheilen gestaltet hat, ist bei Dernburg §§. 195 bis 197, Bd. 2 S. 504—512 zusammengestellt. Auf dessen Darstellung kann hier verwiesen werden.

B) Neuere Landestheile.

In diesen gelten, abgesehen von dem zu A. erwähnten Gesetze vom 21. Februar 1872 in Schleswig-Holstein:

Gesinde-O. vom 25. Februar 1840 (chronolog. Samml. der VO. S. 35 ff.); das Gesetz vom 24. April 1854 wurde ausgedehnt auf diese Provinz durch Gesetz vom 6. Februar 1878, soweit es die Bestrafung des Gesindes wegen hartnäckigen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betrifft;

in Hannover:

a) Dienstboten-O. für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk vom 15. August 1844;
b) Dienstboten-O. für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 28. April 1838;
c) Dienstboten-O. für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 12. April 1844, Gesetz vom 16. Februar 1853 für diese Herzogthümer und VO. für das Land Hadeln vom 12. Oktober 1853;
d) DienstbotenO. für Ostfriesland und Harlingerland vom 10. Juli 1859;

in Hessen-Nassau:

a) Gesinde-O. für die Städte Cassel, Marburg, Rinteln und Hanau vom 15. Mai 1797 (Neue Samml. der Landes-O. für die älteren Gebiete Kurhessens Bd. 4 S. 253);
b) kurhess. VO., betr. das Gesindewesen in den Landstädten und auf dem Lande vom 18. Mai 1801 (Neue Samml. Bd. 4 S. 368);
c) kurhess. VO. vom 29. November 1823 (Samml. von Ges. für Kurhessen S. 57 ff.);
d) großherzogl. hessische VO. vom 7. April 1857;
e) landgräfl. hessen-homb. VO. vom 9. Oktober 1857 (Archiv der landgräfl. hessischen Gesetze S. 820 ff.);
f) bayrisches Polizeistrafgesetzb. vom 10. November 1861 Art. 211—219, vgl. VO. vom 22. Febr. 1867;
g) herzogl. nassausches Edikt vom 15. Mai 1819 (VO. Blatt S. 121 ff.);
h) Gesinde-O. für die Stadt Frankfurt a. M. vom 5. März 1822 (frankf. Ges. Bd. 3 S. 41 ff.) und Polizei-VO., betr. das Meldewesen, vom 5. April 1868 (Amtsblatt von Frankfurt S. 447 ff.)

in den hohenzollernschen Landen:

Dienstboten-O. für Hohenzollern-Sigmaringen vom 31. Januar 1843 (sigmaringer Gesetz-Samml. Bd. 6 S. 291 ff.) und Dienstboten-O. für Hohenzollern-Hechingen vom 30. Dezember 1843 (VO. und Intelligenz-Blatt S. 341 ff.).

Die Motive des Gesetzentwurfs von 1879 führen aus (S. 7), daß die meisten dieser Gesinde-O.

der preußischen Gesinde-O. von 1810 nachgebildet seien und nur in einzelnen Bestimmungen von einander abweichen. Auch wird ebenda behauptet, ein praktisches Bedürfniß zum Erlasse einer neuen einheitlichen Gesinde-O. für den ganzen Umfang des Staates sei bisher nicht hervorgetreten.

Was endlich das Herzogthum Lauenburg angeht, so enthält die amtliche Mittheilung vom 26. Mai 1876 Folgendes:

Für das Gesinderecht ist die Grundlage das Dienstboten-Edikt vom 22. Dezember 1732 (Linsen Ia S. 392). Die Dienstmiethe soll in der Regel auf dem Lande auf ein Jahr mit halbjähriger Loskündigung, in den Städten auf ein halbes Jahr mit einer Loskündigungszeit von einem Vierteljahr und 14 Tagen vor Ostern und Michaelis, den ordentlichen Dienstwechselzeiten, eingegangen werden. Die erste Dienstvermiethung erfordert die Einwilligung der Eltern oder Vormünder. Der Miethpfennig macht den Vertrag bindend. Eheverlobung oder sonst bevorstehendes Glück, welches keinen Aufschub durch den Dienstantritt gestattet, ermöglichen den Rücktritt. Kein Dienstbote darf eigenmächtig den Dienst verlassen, sondern er hat bei der Obrigkeit Hülfe zu suchen. Der Erlaß eines andern zeitgemäß redigirten Gesetzes, betr. das Gesinderecht, hat sich insbesondere nach Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung als sehr wünschenswerth herausgestellt.

II. Bayern.

In Betracht kommt das bayrische Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 Art. 106—110 und 159 Abs. 1. Zu vergleichen auch der gedruckte bayrische Entwurf (1861) Art. 484—505; nach Art. 490 sind die Rechte und Verhältnisse aus der Dienstverdingung ꝛc., vorbehaltlich der durch Gesinde- und Arbeiter-Ordnung zu erlassenden besonderen Vorschriften nach Art. 491—505 zu beurtheilen.

Bei Doellinger finden sich Bd. 13 S. 1302 ff. verschiedene hierher gehörige Vorschriften abgedruckt, so insbesondere Ehehalten- und Tagewerker-O. vom 17. März 1755 (1302), Ehehalten-O. vom 14. März 1761 (1306), Taglöhner- und Ehehalten-O. von 1791, für Bayern und Oberpfalz vom 2. Mai 1781 (1308), Ehehalten- und Tagewerker-O. vom 21. August 1801 für die Oberpfalz (1316), Ehehalten-O. vom 19. Dezember 1801 (1801), Erlaß über die Schlenderweise der Dienstboten vom 28. Februar 1809 für den Unterdonaukreis (1323 ff.), Einführung der Dienstboten-O. für den Untermainkreis vom 5. Oktober 1818 (1325 ff.); wegen Dienstbücher und Zeugnisse VO. vom 28. Dezember 1801, 15. März 1805, 2. Mai 1817 — Isarkreis — (1332 ff.).

Die amtliche Mittheilung stellt das geltende Recht zusammen; aus derselben sei hier Folgendes erwähnt:

Gemeinsam sind nur die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs. Den geltenden Rechten liegt das Prinzip zu Grunde, daß die Feststellung der aus dem Dienstvertrage sich ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten sowie der Bedingungen, unter welchen derselbe eingegangen wird, vorbehaltlich der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertragsfreiheit überhaupt gesetzten Schranken, der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen ist.

Die polizeilichen Vorschriften der älteren Dienstboten-O. haben die Kraft allgemein verbindlicher polizeilicher Anordnungen verloren, und deren civilrechtliche Bestimmungen finden noch Anwendung, so weit nicht zwischen Dienstherrschaft und Gesinde etwas Abweichendes vereinbart ist.

Als Quellen werden außer den subsidiären Rechten für das rechtsrheinische Bayern erwähnt:

1. Das bayr. LR. von 1616 Tit. 33, dasselbe ist indessen nicht mehr von selbständiger Bedeutung (obschon es durch das LR. von 1756 nicht in seiner Totalität aufgehoben wurde) neben den Vorschriften des neuen LR. und den sich an dieses anschließenden Ehehaltenordnungen. Wichtig sind aber die Bestimmungen im codex Maxim. IV, 6, IV, 1 §. 11, I, 4 §§. 1, 2, 4. Daneben bildet im Gebiete des bayr. LR. die kurpfalzbayerischen Ehehalten-O. die wichtigste Quelle des Gesinderechts. Auf sie verweist das bayr. LR., indem es in IV, 6 §. 16 Nr. 4 bezüglich der Frage, wie der Gesindemiethevertrag durch Aufkündigung aufgehoben werde, nur bestimmt, daß es „bei dem, was unter Herrschaften und Dienstboten hierinfalls Kontrakt-, Observanz- oder Ehehalten-Ordnungsmäßig ist“ bleibe. Als das LR. publizirt wurde, waren die Verhältnisse der Dienstboten zuletzt durch die Ehehalten- und Tagewerker-O. vom 17. März 1755 geregelt. Kreittmayr erwähnt in den Anmerkungen bereits einer neuen Ehehalten-O. vom 14. März 1761. Die neueste kurpfalzbayerische Ehehalten-O. ist die am 2. Mai 1781 für Bayern und die obere Pfalz erlassene Tagelöhner- und Ehehalten-O. Auf dieser beruhend wurden mit VO. vom 30. Juni 1790 eine Dienstboten-O. für das Herzogthum Neuburg und am 27. August 1804 eine Gesinde-O. für die kurpfalzbayerische Provinz in Schwaben erlassen. Eine auszugsweise Publikation

des wesentlichen Inhalts dieser Ehehalten-O. von 1755, 1761 u. 1781 erfolgte mittels Erläuterungs-VO. der kurfürstlich oberpfälzischen Landesdirektion in Amberg vom 21. August 1801.

Die organischen Edikte von 1808 bzw. die sich an diese anschließenden Instruktionen — Instrukt. der Polizei-Direktionen in den Städten vom 24. September 1808 und Instruktion der Gemeindevorsteher von dems. Tage — verweisen bezüglich der Behandlung des Dienstbotenverhältnisses auf die Dienstboten-O. und haben hierbei die Ehehalten-O. von 1781 im Sinne. Mit Rücksicht darauf wird vielfach angenommen, diese Ehehalten-O. sei außer für die Erblande zu Bayern und der oberen Pfalz, in denen sie verkündet wurde, auch in den übrigen Landestheilen, in denen die Edikte von 1808 promulgirt sind, als Rechtsquelle anzusehen (Vgl. Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 414 Anm. 2).

2. In den bayrischen Landes-Theilen der vormaligen Markgrafschaft Burgau steht nach den Berichten noch in Kraft eine Dienstboten-O. vom 29. November 1782, welche zwar das Lokale betr. hauptsächlich auf die Stadt Freyburg gerichtet ist, aber soviel möglich aller Orten in Vorder-Oesterreich beobachtet werden soll.
3. Einige wenige auf das Gesinderecht bezügliche Bestimmungen enthalten die ronsbergschen Statuten von 1507 (für die Herrschaften Stein und Ronsberg).
4. Für die ehemalige Reichsabtei Ursberg kommen einige wenige Bestimmungen der ursbergschen Statuten vom 12. April 1777 in Betracht.
5. Die um 1695 verfaßten Ochsenhausener Statuten (Reichsabtei Ochsenhausen) beziehen sich zum Theil auch auf das Gesinderecht.
6. Für die Herrschaft Osterzell kommen einige Bestimmungen der sogen. Rothenbucher Statuten vom 1. Oktober 1676 in Betracht.
7. Auf das Gesinderecht beziehen sich im Geltungsbereiche des württemb. LR. einige Bestimmungen dieses LR. in II, 17: „Von Ehehalten 2c."
8. Im Gebiete des hohenloher LR. finden sich Bestimmungen für das Gesinderecht im hohenloher LR. III, 7: „Von Verleihen und Bestehen liegend- und fahrender Güter."
9. Das nürnberger Recht hat eine besondere, auf Senatsbeschluß vom 29. April 1741 beruhende Ehehalten-O., die bezüglich civilrechtlicher Bestimmungen nach den Berichten noch angewendet wird.
10. Für die Stadt Regensburg gilt eine auf das Dienstbotenwesen bezügliche VO. vom 21. Januar 1656.
11. Für das Bisthum Würzburg, Gebiet des würzburgschen Rechts, wurde unter dem 22. September 1749 eine Dienstboten-O. erlassen, welche auch civilrechtliche Bestimmungen enthält. Dieselbe ist mittels VO. vom 12. April 1777 erneuert.
12. Die Quellen des schweinfurter Stadtrechts enthalten eine 1764 erlassene Dienstboten-O.
13. Die für das ansbachsche Provinzialrecht gültig gewesene markgräflich Brandenburg-Onolzbachsche Gesinde-O. vom 10. Juni 1769 wird in dem erstatteten Berichte nicht mehr als noch geltende Rechtsquelle ausgeführt; sie scheint hiernach jetzt außer Anwendung gekommen zu sein.
14. Vom dinkelsbühler Statutarrechte gehören hierher einige Bestimmungen der Polizei-O. vom 12. Oktober 1733.
15. Im Gebiete des preuß. A. L. R. kommen dessen Vorschriften, insbesondere II, 5 §§. 1—176, aber auch I, 6 §§. 60—64, I, 11 §. 894 und I, 21 §§. 398, 442, 443, 517 in Betracht.

Für die Pfalz ist außer Lokalgewohnheiten nur der c. c., insbesondere Art. 1708, 1710, 1711, 1779, 1780, 2101, 2271, 2272, 2278 zu erwähnen.

Hierzu treten noch zahlreiche Lokalgewohnheiten, indem sich das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des Gesinderechts in hervorragender Weise als Rechtsquelle geltend machte. Besonders häufig sind Ortsgebräuche in Betreff der Ein- und Antrittszeiten der Dienstboten, der Kündigungsfristen, der Befugniß einseitigen Rücktritts vom geschlossenen Vertrage oder einseitiger Aufhebung desselben nach dem Dienstantritte vor Ablauf der Dienstzeit. Solchen Ortsgebräuchen kommt nicht immer der Charakter des Gewohnheitsrechts zu, aber für Auslegung der Verträge können sie von Belang sein, da Ortsgebräuche in Ermangelung ausdrücklicher Vereinbarung den stillschweigenden Inhalt der geschlossenen Verträge bilden.

Wiederholt schon wurde eine zeitgemäße Revision von der Landesvertretung beantragt. Die Revision kam nicht zu Stande. Das Ministerium des Innern erließ aber unter dem 21. Dezember 1858 zum Voll-

zuge der Dienstboten-O. vom 2. Mai 1781 verschiedene instruktive Weisungen und Bestimmungen in Form von Zusätzen und Abänderungen bis zum Erscheinen einer neuen Dienstboten-O. in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg. Diese wurden in den Regierungsbezirken, in welchen die Ehehalten-O. vorzugsweise Geltung hat, durch das Kreisamtsblatt veröffentlicht. Außerdem haben einzelne Kreisregierungen die wesentlichsten Vorschriften über das Dienstbotenwesen aus den bestehenden Gesetzen und Lokalstatuten zusammenstellen und auszugsweise den Dienstbotenbüchern vordrucken oder beiheften lassen.

Auf diese Weise entstanden provinzielle Dienstboten-O., welche zwar, weil nicht in der für Gesetze erforderlichen Form erlassen, als eigentliche Rechtsquellen nicht gelten können, denen aber regelmäßig der Charakter des Gedinges zukommt, da angenommen werden darf, daß die in den Dienstbotenbüchern enthaltenen Vorschriften und Belehrungen dem Vertrage zu Grunde gelegt seien, und demgemäß die lex contractus stillschweigend bilden. Mit Rücksicht hierauf haben die Gerichte in Betreff des Abschlusses und der Erfüllung der Verträge, des Drangeldes, des Aus- und Einstehens, sowie anderer in den Dienstboten-O. geregelten Punkte bei Streitigkeiten in der Regel die Vorschriften der von den Kreisregierungen erlassenen Dienstboten-O. der Entscheidung zu Grunde gelegt, so daß einzelne der aufgeführten älteren VO. gänzlich außer Anwendung kamen.

In den Kreisen Ober- und Nieder-Bayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg wurden die vom Ministerium des Innern erlassenen instruktiven Weisungen und Bestimmungen vom 21. Dezember 1858 publizirt.

In Oberfranken wurde die Ehehalten-O. von 1781 mit der beregten Ministerialentschließung durch Ausschreiben der Kreisregierung vom 31. März 1859 bekannt gemacht. Für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg ist eine schon vom 3. Juli 1818 für den damaligen Untermainkreis erlassene Dienstboten-O. unter dem 24. April 1840 wiederholt bekannt gemacht worden. Mittelfranken besaß eine noch von der Regierung des Rezatkreises erlassene Dienstboten-O. vom 22. November 1828. An deren Stelle traten nach jener Bekanntmachung von 1858 die revidirten Vorschriften über die Verhältnisse der Dienstboten vom 15. Dezember 1859.

Angeschlossen ist nun in der amtlichen Mittheilung eine eingehende Darstellung des bestehenden Rechts, welche zusammenstellt: Gesinde und Gesindevertrag (§. 3), Subjekte des Gesindevertrages (§. 4), Gegenstand und Inhalt des Gesindevertrages (§. 5), Form des Gesindevertrages (§. 6), einseitigen Rücktritt vom Gesindevertrage vor Antritt des Dienstes (§. 7), gegenseitige Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes (§. 8), Verpflichtung der Herrschaft durch Haftung derselben für das Gesinde (§. 9), Beendigung des Gesindeverhältnisses im Allgemeinen (§. 10), ordentliche Kündigung, Ziele und Kündigungsfristen (§. 11), Todesfall (§. 12), einseitige Aufhebung des Gesindeverhältnisses (§. 13), stillschweigende Erneuerung des Gesindevertrages (§. 14).

Diese Darstellung hier einzureihen mußte Bedenken getragen werden, da es nur der Zweck dieser Mittheilung sein kann, das in Deutschland geltende Recht im Allgemeinen klar zu stellen. Aus derselben dürfte Folgendes besonders bemerkenswerth sein:

Ob nach gemeinem Recht der Wohnsitz der Herrschaft zugleich der gesetzliche Wohnsitz des Dienstboten ist, ist bestritten; dieser Satz wird aber angenommen nach preuß. ALR. (Koch Bd. 1 S. 38 Nr. 34), und nach c. c. Art. 109 (Zachariae §. 144 Nr. 6). Für Bayern entschied die bayrische Gerichts-O. von 1753, diese lediglich prozessualische Bestimmung ist aber durch die Proz.-O. von 1869 aufgehoben bzw. ersetzt.

Zum Abschluß des Vertrages genügt meistens bloße Willensübereinstimmung. Ueblich ist aber vielfach die Hingabe und Annahme eines sogen. Dran- oder Draufgeldes (arrha), welcher nach den verschiedenen Rechten verschiedene Bedeutung, nach einigen sogar der Charakter eines wesentlichen Formerfordernisses zukommt. Letzteres z. B. nach preuß. ALR., jedoch wird der Vertrag im Falle schriftlicher Beurkundung auch ohne Daraufgeld verbindlich. Auch nach der vorderösterr. Dienstboten-O. von 1782 erhält der Vertrag erst durch wirkliche Darreichung der Haftung Rechtsgültigkeit. Nach franz. Recht bildet die Hingabe und Annahme eines sogen. Dinggeldes in der Pfalz eine überall bestehende Eigenthümlichkeit dieses Vertrages, die regelmäßig, d. h. wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich vereinbart wurde, dessen Perfektion bedingt. Auch die Ehehalten-O. von 1781, die würzburger, schweinfurter und die ansbachische Dienstboten-O. scheinen, indem sie den Eintritt der Vertragswirkungen an die Annahme der arrha knüpfen, dieser die Bedeutung einer wesentlichen Voraussetzung des Vertragsabschlusses beizulegen. Einige Gerichte sind auch

dieser Ansicht, andere aber gehen davon aus, daß trotz dieser statutarrechtlichen Bestimmungen die arrha nur einen durchaus nebensächlichen Bestandtheil des Dienstvertrages bilde.

In der Regel wird das Draufgeld nicht angerechnet. Selbst im Gebiete des prß. A. L. R., welches in der Regel anrechnen lassen will, ist die Verkehrssitte davon abgegangen. Anders in einem kleinen Theile Niederbayerns. Eine Ausnahme bildet, wenn der Dienstbote die Dienstzeit nicht aushält, eigenmächtig und ohne Rechtsgrund den Dienst verläßt oder auf Grund einer ihm zur Last fallenden Beschuldigung entlassen wird. Vgl. das Nähere prß. A. L. R. II. 5 §§. 50, 52, 53; für vorderösterr. Recht Petzek §. 1074; ähnlich auch in der Pfalz nach dem erstatteten Berichte.

Nach allen Rechten hat die arrha die Natur eines Reugeldes nur im Falle besonderer Vereinbarung. In Theilen des Geltungsbezirks der Ehehalten-O. von 1781 hat sich noch die Uebung erhalten, daß Dienstbote und Dienstherr innerhalb einer verschieden bestimmten Frist vor dem Beginne der Dienstzeit unter Wiedererstattung bzw. Aufgabe der arrha vom Vertrage abgehen können. Aehnliche Rechtsbräuche bestehen noch in einigen anderen Landestheilen (3 Wochen vor dem Eintrittstermine, bis 4 Wochen vor diesem Termine, 3 Tage nach dem Empfange u. s. w.).

Die Bestreitung von Kur- und Verpflegungskosten legt nur das prß. A. L. R. der Herrschaft auf. Die Fürsorge für das erkrankte Gesinde ist aber in Bayern durch das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, einheitlich geregelt.

Dem Dienstboten ist bei Auflösung des Dienstverhältnisses im Dienstbuche ein Zeugniß auszustellen.

In Betreff der Kündigung, der Fristen dazu und der Ziele gelten mannigfach verschiedene Bestimmungen:

1) Für Oberbayern, Niederbayern und die Oberpfalz.

Hier gilt die Ehehalten-O. von 1781, welche zwischen städtischen und landwirthschaftlichen Dienstboten unterscheidet.

Für landwirthschaftliche Dienstboten gilt gesetzlich einjährige Dienstzeit mit den Zielen Lichtmeß (2. Februar) und Michaelis (29. September) und gegenseitiger Kündigungsfrist von 6 Wochen vor einem dieser beiden Termine. Wird vor einem der Ziele gedungen oder erfolgt der Eintritt nicht etwa blos wegen großer Entfernung des Antrittsorts um einen Tag oder einige Tage später, so wird das Dienstjahr erst vom nächstfolgenden Ziele an gerechnet, obgleich der Lohn nach Verhältniß der Zeit vom Tage des Dienstantritts an bezahlt werden muß. Wenn bis 6 Wochen vor dem Ziele, mit welchem die Dienstzeit abläuft, nicht gekündigt ist, so setzt sich das Verhältniß stillschweigend bis zum nächsten Ziele fort.

In einzelnen Bezirken bestehen aber auf Ortsgebrauch beruhende Abweichungen, auch stimmen die VO. von 1790 für das Herzogthum Neuburg, und von 1801 für die Oberpfalz nicht völlig mit diesen Zielfestsetzungen überein. Die von 1790 kennt nur das eine Ziel Lichtmeß, die von 1801 Lichtmeß und Martini (11. November). An manchen Orten ist nur Lichtmeß herkömmliches Ziel, an anderen Lichtmeß und Weihnachten (25. Dezember), oder Lichtmeß und Jakobi (25. Juli), zuweilen sind herkömmlich nur 4 Wochen Kündigungsfrist. Andere unterscheiden zwischen weiblichem und männlichem Gesinde (für männliche nur Lichtmeß mit 6 Wochen Kündigungsfrist, für weibliche Lichtmeß, Georgi — 24. April —, Jakobi und Michaelis mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, oder für männliche Weihnachten, für weibliche Lichtmeß gesetzliches Ziel). An manchen Orten findet keine stillschweigende Erneuerung statt. In neuerer Zeit wird häufig auf unbestimmte Zeit unter Vereinbarung der Kündigungsfrist von einer Woche gedungen; für die Zeit der landwirthschaftlichen Arbeiten (Ernte-, Sommer- oder Herbstzeit) wird dann besonders vereinbart.

Unter den nichtlandwirthschaftlichen Dienstboten sind wieder die Livreebedienten auszuscheiden. Für diese wird eine einmonatliche Dienstzeit vorausgesetzt, und ist gleiche Kündigungsfrist üblich. Für die Uebrigen bestehen als Ein- und Austrittstermine Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis; bis vier Wochen vor einem der Ziele kann von beiden Seiten gekündigt werden, andernfalls tritt Erneuerung bis zum nächsten Ziele stillschweigend ein. In einem Bezirke (Dachau) gilt als Ziel statt Michaelis Allerheiligen (1. November). Die 1801 für die damalige Oberpfalz erlassene Erläuterungs-VO. hält die Termine Lichtmeß, Walburgä (1. Mai), Laurenzi (10. August) und Martini fest. Nach den amtlichen Angaben gilt in der Oberpfalz Lichtmeß ausschließlich als erstes Ziel, als zweites theils Georgi (Bezirke Furth, Falkenstein und Cham) theils Walburgä, als drittes theils Jakobi (Regensburg, Weiden, Amberg, Furth, Falkenstein, Cham und Rabburg), theils Laurenzi, als viertes theils Michaelis (Amberg, Furth, Falkenstein, Cham, Regensburg mit Ausnahme der Stadt), theils Allerheiligen (Stadt Regensburg), theils Martini. An einigen Orten besteht nach Orts-

gewohnheit eine 14tägige Kündigungsfrist. Kreittmayr erwähnt noch einer sogenannten Schlenkelweil, d. i. eines Herkommens, wonach der Dienstbote zwei Tage früher austreten und zwei Tage später eintreten darf, um seine abgenutzten Kleider ausbessern oder andere eigene Nothdurft besorgen zu können. Diese Einrichtung erscheint jetzt dahin geändert, daß — abgesehen von der nothwendigen Zwischenzeit wegen der Entfernung der Dienstorte von einander — herkömmlich der Austritt zu Anfang, der Eintritt gegen Ende der Nachmittagszeit am zweiten auf den Zieltag folgenden Tage erfolgt.

In den letzten Jahrzehnten ist vielfach üblich geworden bei verschiedenen Klassen von Dienstboten, insbesondere bei Bedienten, Kellnern, Köchinnen u. s. w., Vereinbarung der Dienstzeit auf Monatsdauer mit Freistellung der Kündigung zu Beginn jedes Monats für das Ende desselben. Diese namentlich in München entstandene Sitte hat sich von da aus auf benachbarte Bezirke verbreitet. Für Dienstboten in Wirthschaften kommen vielfach Kündigungen vom 1. zum 15. und vom 15. zum 1. des Monats vor, in der Rechtsprechung scheint aber ein bezügliches Herkommen noch nicht anerkannt zu sein. Auch monatweise Verdingung muß ausdrücklich vereinbart sein; ebenso Dingung auf Bade- oder Reisezeit.

Im Gebiet des salzburgschen Provinzialrechts besteht keine Gesinde-O. Ortsgebräuche und Gerichtsübung weichen nicht wesentlich ab von den in den übrigen Bezirken geltenden Bestimmungen; nur soll im Bezirk von Tittmonning eine Kündigungsfrist von 2 Wochen vor dem Ziele üblich sein.

Nach regensburger Stadtrecht muß die Aufkündigung sechs Wochen vor dem Ablaufe der bedingten Dienstzeit geschehen; die Frist scheint aber durch die vierwöchentliche der Ehehalten-O. verdrängt zu sein.

2) Für Schwaben.

Im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg kommen für Ziele und Kündigungsfristen außer den O. von 1790 und 1804 (wesentlich beruhend auf der Ehehalten-O. von 1781) noch besonders die Bestimmungen der vorderösterr. Dienstboten-O. von 1782 in Betracht.

Nach vorderösterr. Recht wird in Ermangelung abweichender Uebereinkunft die Dienstzeit regelmäßig auf ein Jahr verstanden; es bestehen aber vier Ziele: Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten zum Wechsel; jeder Theil kann 6 Wochen vorher aufkündigen, widrigenfalls sich der Vertrag in solange erneuert, als nicht rechtzeitig gekündigt ist. Die Volksübung steht aber damit durchgängig nicht im Einklange, und werden daher diese Termine nicht als gesetzliche Ziele betrachtet.

In gewissen betr. Theilen des Gerichts Augsburg werden die Ziele der Ehehalten-O. von 1781 und deren Kündigungsfristen für landwirthschaftliche bzw. nichtlandwirthschaftliche Dienstboten als maßgebend angesehen.

Ebenso in den betr. Theilen des Gerichts Donauwörth. In den betr. Theilen des Gerichts Kempten gelten für landwirthschaftliche Dienstboten als Ziele Lichtmeß und Michaelis mit sechswöchentlicher Kündigung, für andere Dienstboten Lichtmeß, Georgi, Johannis, Jakobi, Michaelis und Martini mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist, in denen des Gerichts Füßen Lichtmeß und Michaelis mit 14tägiger Kündigungsfrist, Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis mit gleicher Kündigungsfrist, in denen des Gerichts Weiler für alle Dienstboten die zuletzt gedachten vier Ziele mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist.

In betr. Theilen des Gerichts Memmingen gelten herkömmlich die Ziele Lichtmeß und Michaelis mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist, für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten, Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Martini mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist.

Abgesehen vom Rechtsgebiete des vorderösterr. Rechts gelten auf Grund des Ortsgebrauchs die Bestimmungen der Ehehalten-O. von 1781, jedoch wiederum mit folgenden Abweichungen:

a) im Sprengel von Augsburg.

Im Bezirk von Buchloe besteht für Dienstherrschaften eine 4-, für Dienstboten eine 6wöchentliche Kündigungsfrist. Im Bezirk von Burgau bestehen 5 ortsübliche Ziele, Lichtmeß, Georgi, Jakobi, Michaelis und Martini; an einigen Orten soll eine 14tägige Kündigungsfrist üblich sein. In der Stadt Neu-Ulm sind Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Martini, im Landbezirk Lichtmeß, Georgi, Michaelis und Martini die herkömmlichen Ziele. Im Bezirk von Zusmarshausen läuft die Dienstzeit von Lichtmeß zu Lichtmeß, Erneuerung findet nur durch wiederholte Dingung, nicht stillschweigend, statt.

b) im Sprengel von Donauwörth.

Für landwirthschaftliche Dienstboten dauert die Dienstzeit meist ein Jahr von Lichtmeß zu Lichtmeß; nur an einigen Orten sind die Ziele der Ehehalten-O. von 1781 üblich. Die Kündigungsfrist beträgt in einigen Bezirken für alle Dienstboten vier Wochen. Für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten ist in

einigen Bezirken statt Michaelis Galli (16. Oktober) als letztes Ziel herkömmlich; im Bezirk des Gerichts Nördlingen gilt nach örtlichem Herkommen eine dreiwöchentliche Kündigungsfrist. In zwei Bezirken (Dillingen und Lauingen) findet die Erneuerung des Dienstverhältnißes nicht stillschweigend statt.

c) im Sprengel von Kempten.

Im Bezirk Oberdorf werden nichtlandwirthschaftliche und andere Dienstboten, sondern männliche und weibliche Dienstboten unterschieden; für männliche ist Weihnachten, für weibliche Lichtmeß als Ziel herkömmlich mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist, doch kommen auch die Ziele Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Martini vor. In den Bezirken von Sonthofen und Weiler sind für alle Dienstboten Lichtmeß, Georgi Jakobi und Martini ortsübliche Ziele und ist eine vierwöchentliche Kündigungsfrist herkömmlich. Im Bezirk von Füßen ist für alle Dienstboten eine nur vierzehntägige Kündigungsfrist herkömmlich. Im Bezirk von Immenstadt sind für alle Dienstboten Lichtmeß, Georgi, Jakobi, Michaelis und Martini als Ziele mit vierteljährlicher Kündigungsfrist herkömmlich. Im Bezirk von Kempten sind außer denen der Ehehalten-O. von 1781 Johannis und Martini als Ein- und Austrittstermine hergebracht. Im Bezirk von Lindau gelten für landwirthschaftliche Dienstboten die in der Ehehalten-O. für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten festgesetzten Ziele, für nichtlandwirthschaftliche in der Stadt Lindau gelten als Ziele Lichtmeß, Jakobi und die beiden Jahrmärkte zu Anfang der Monate Mai und November; die Kündigungsfrist beträgt allgemein ein Vierteljahr.

d) im Sprengel von Memmingen.

Die herkömmlichen Ziele für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten sind Lichtmeß, Georgi, Jakobi, Martini, für den Stadtbezirk Memmingen treten Johannis und Michaelis hinzu.

3. für Mittelfranken und Oberfranken.

Das preuß. ALR. kommt hier subsidiär in sehr ausgedehntem Umfange zur Anwendung (im Markte Redwitz gilt österreich. Recht). Für Ziele und Kündigungsfristen kommen außerdem in Betracht das Recht der Stadt Nürnberg, das ansbacher Provinzialrecht, das dinkelsbühler Stadtrecht, die revid. mittelfränkischen Vorschriften von 1859 und die Ehehalten-O. von 1781.

Die Antrittszeit des ALR. ist ohne praktische Bedeutung, da überall, wo dasselbe gilt, ortsübliche Ziele bestehen; auch die vierteljährliche Kündigungsfrist des ALR. ist durchweg durch die provinziellen Dienst-O. verdrängt.

Nach der nürnberger Ehehalten-O. von 1741 bestehen vierteljährliche Ziele Lichtmeß, Walburgä, Laurenzi, Allerheiligen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen; dies gilt observanzmäßig auch außerhalb der Ringmauern im Gebiete des ALR.

Nach den revid. Vorschriften für Mittelfranken von 1859 sind für landwirthschaftliche Dienstboten Lichtmeß und Michaelis die gewöhnlichen Ziele; die Kündigungsfrist beträgt, wo nichts anderes vereinbart ist, in Städten und auf dem Lande, soweit nicht kürzere Fristen verordnet sind, 6 Wochen. Für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten wird hinsichtlich der Ziele auf das örtliche Herkommen, insbesondere für die in Livree stehenden oder diesen gleichzuachtenden Diener, welche monatweise gedungen zu werden pflegen, auf die mit denselben errichteten Verträge verwiesen. Für den Fall nicht rechtzeitig erfolgter Kündigung gilt allgemein relocatio tacita.

Die ansbacher Gesinde-O. von 1769 hat eine sechswöchentliche, die dinkelsbühler Polizei-O. von 1733 eine dreimonatliche Kündigungsfrist festgesetzt. Die erstere bestimmt ausdrücklich stillschweigende Erneuerung des Vertrages auf ein Vierteljahr bei nicht rechtzeitiger Kündigung.

Die Ortsgebräuche weichen auch hier vielfach ab.

Im Bezirk des App. G. von Nürnberg gilt für landwirthschaftliche Dienstboten meist nur ein Ziel, Lichtmeß, an manchen Orten daneben Michaelis. An einigen Orten muß die Erneuerung besonders vereinbart werden, zuweilen unter Hingabe eines neuen Darangeldes.

Für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten bestehen in Mittelfranken durchgängig vier Ziele, die nach Ortsgebrauch verschieden sind. Als erstes Ziel ist in Uffenheim der 6. Januar, sonst durchgängig Lichtmeß herkömmlich, als zweites Ziel zum Theil Georgi (Eichstättischer Bezirk), meistens aber Walburgä, als drittes zum Theil Jakobi (Dinkelsbühl, Eichstätt, Windesheim) meist Laurenzi, als viertes theils Allerheiligen (Nürnberg), theils Simon und Judä (22. Oktober; Landgerichtsbezirk Schillingsfürst), theils Michaelis (Eichstätt), theils Gallus (Dinkelsbühl), meistens Martini hergebracht. Fast überall ist nur noch vier-

wöchentliche Kündigung üblich (im Einklang mit der nürnberger Ehehalten-O.) Monatweise zu dingen ist nicht üblich.

In Oberfranken ist für landwirthschaftliche Dienstboten einjährige Dienstzeit mit Antrittszeit zu Lichtmeß, für nicht landwirthschaftliche Dienstboten eine halb- oder vierteljährige Dienstzeit mit den Zielen Lichtmeß, Walburgä, Jakobi und Martini herkömmlich; die Kündigungsfrist beträgt für alle Dienstboten regelmäßig 6 Wochen. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung gilt stillschweigende Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

Auch hier finden sich Abweichungen nach örtlichem Herkommen. So gilt im Bezirke Seßlach einjährige Dienstzeit mit Ziel Petri, in den Bezirken Scheßlitz und Weidenberg einjährige Dienstzeit mit zwei Zielen (Lichtmeß und Walburgä bzw. Lichtmeß und Michaelis). Die vierwöchentliche Kündigungsfrist für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten kommt in den Bezirken Scheßlitz, Seßlach, Nordhalben und Berneck vor. Im Bezirk Burg-Erbach endet der Vertrag, wenn nicht von Neuem gedungen wird, mit dem Ablaufe der Dienstzeit.

4. für Unterfranken.

Im Gebiet des würzburg. Rechts bestehen nach der erneuerten Dienstboten-O. von 1777 jährlich vier gewöhnliche Ziele: Heilige drei Könige (6. Januar), Ostern, Kiliani (8. Juli) und Michaelis, die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Die in der schweinfurter Dienstboten-O. 1786 vorgeschriebene 2monatliche Kündigungsfrist ist außer Gebrauch gekommen.

Auch hiervon bestehen Abweichungen. So ist im Bezirk Ebern für landwirthschaftliche Dienstboten neben Drei Könige Petri Stuhlfeier (22. Februar) als Ziel herkömmlich; für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten sind in den Orten, die nach Würzburg zu belegen, Drei Könige, Ostern, Kiliani und Martini, in den Orten, die nach Bamberg zu belegen, Lichtmeß, Walburgä, Jakobi und Michaelis hergebracht. Für die nichtlandwirthschaftlichen Dienstboten ist dort nur eine 14tägige Kündigungsfrist üblich. Im Bezirk Eltmann sind Drei Könige, Ostern, Jakobi und Martini herkömmliche Ziele; im Bezirk Hofheim ist nur das Ziel Drei Könige üblich. Im Bezirk Euerdorf sind für landwirthschaftliche Dienstboten Drei Könige und Michaelis, für andere Ostern und Kiliani die herkömmlichen Ziele. Im Bezirk Rothenfels sind nur die Ziele Drei Könige und Michaelis ortsüblich, die Kündigungsfrist ist theils eine 6wöchentliche, theils eine vierwöchentliche, theils eine 14tägige. In der Stadt Schweinfurt sind 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November die ortsüblichen Ziele. In Kissingen kommt für Besitzer von Gasthöfen und Kurhäusern eine besondere Dienstzeit während der Kurzeit (1. April bis zum 15. September oder 1. Oktober) vor.

Nach der Dienstboten-O. für den damaligen Untermainkreis von 1818 bestehen für landwirthschaftliche Dienstboten die Ziele Lichtmeß und Michaelis, für nichtlandwirthschaftliche Dienstboten in den Städten bleibt es bei den jeden Orts geltenden Bestimmungen, die Aufkündigung darf in Städten wie auf dem Lande nicht später als 4 Wochen vor dem gesetzten Ziele geschehen. Es ist angenommen, daß in Ermangelung einer Aufkündigung sich das Verhältniß stillschweigend von einem Ziele zum anderen fortsetzt.

In den Ortsgebräuchen bestehen große Verschiedenheiten. Hinsichtlich der Kündigung ist das Herkommen fast überall der Dienstboten-O. entsprechend. Im Bezirke von Marktbreit (es gilt theils ALR., theils ansbacher, theils schwarzenberger, theils würzburger Recht) sind theils die vorerwähnten Ziele des würzburger Rechts, theils Lichtmeß, Walburgä, Jakobi und Michaelis herkömmlich. In Theilen des Bezirks Stadtprozelten (mainzer LR.) sind Lichtmeß, Ostern, Margaretha (20. Juli) und Michaelis, in den dem würzburger Recht unterworfenen Theilen die Ziele des würzburger Rechts als Ziele maßgebend. Im Bezirk von Brückenau (größtentheils fuldasches Recht) ist für landwirthschaftliches Gesinde Drei Könige das herkömmliche Ziel, für städtische Dienstboten sind die Ziele des würzburger Rechts gebräuchlich. Für den Bezirk von Hammelburg (fast ausschließlich fuldasches Recht) werden Drei Könige und Michaelis, für die Stadt H. auch Petri und Kiliani als herkömmliche Ziele bezeichnet. In den Bezirken von Alzenau und Schöllkrippen ist auf dem Lande der Peterstag (22. Februar) das jährliche Ziel. Im Bezirk von Aschaffenburg sind in der Stadt A. Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten als Ziele gebräuchlich, für landwirthschaftliches Gesinde ist nur Drei Könige als Ziel hergebracht. Im Bezirke von Lohr sind die würzburgschen Ziele auch außerhalb des Gebietes des würzburger Rechts herkömmlich. In den Bezirken Obernburg und Klingenberg sind Drei Könige, Ostern, Johannis und Michaelis die herkömmlichen Ziele; in ersterem Bezirke werden die Verträge in der Regel auf ein Jahr geschlossen und die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr vor Ablauf der Dienstzeit. Im Bezirke Rothenbuch sind nur die Ziele Petri

und Margaretha üblich. — Im Bezirk von Brückenau findet sich für landwirthschaftliche Dienstboten das Herkommen, daß, wenn nicht noch im Oktober der Dienstherr an den Knecht, die Dienstfrau an die Magd die Frage richtet, ob der Dienst fortgesetzt werden soll, das Verhältniß als gekündigt gilt und mit Drei Könige sich löst.

5. für die Pfalz.

Auf dem Lande ist das Miethen auf ein Jahr die fast ausnahmslose Regel; der zweite Weihnachtstag ist als Ziel gebräuchlich. Nach weit verbreiteter Gewohnheit wird im Herbst, ein Vierteljahr vor Weihnachten, über die Erneuerung oder Beendigung des Verhältnisses verständigt, eine Kündigungsfrist aber nicht vereinbart; häufig wird im Falle der Erneuerung das Dinggeld wiederholt verabreicht. In einigen Bezirken besteht die Uebung, daß bei den auf Jahresdauer eingegangenen Dienstverträgen ein Vierteljahr vor dem Ablauf der Dienstzeit, meist am Michaelistag, gekündigt werden muß, wenn nicht der Vertrag als unter den bisherigen Bedingungen auf ein weiteres Jahr verlängert gelten soll. In neuerer Zeit werden in manchen Orten die Knechte so auf ein Jahr gedungen, daß ein Wochenlohn festgesetzt und gegenseitig das Recht eingeräumt wird, jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen oder 14tägigen Kündigungsfrist den Vertrag wieder aufzuheben. Hierzu wird jedoch ausdrückliche oder stillschweigende bezügliche Vereinbarung erfordert.

In den Städten bilden Verträge auf ein Vierteljahr mit den Zielen Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis die Regel. Verträge auf ein ganzes Jahr (Ziel: Weihnachten) oder auf ein halbes Jahr sind verhältnißmäßig selten. Festsetzung eines bestimmten Jahreslohns rechtfertigt nicht die Annahme der Verdingung auf Jahresdauer. Die Kündigungsfrist beträgt in den Städten je nach der Länge der dem Vertrage zu Grunde liegenden Dienstzeit ein Vierteljahr oder 4—6 Wochen.

In Betreff der einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses ist ebenfalls der Rechtszustand ein sehr verschiedener. Von einer Darstellung des Zustandes in den einzelnen Landestheilen, wie er sich in der amtlichen Mittheilung findet, soll indessen abgesehen werden. Es mag nur bemerkt werden, daß die Aufzählung des prß. ALR. bekanntlich eine sehr kasuistische ist, daß im französischen Rechte die Festsetzung der Gründe im Wege der Gerichtspraxis erfolgt ist, und daß sich in der gemeinrechtlichen Praxis der Satz Bahn gebrochen hat, die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit, sowohl seitens der Dienstherrschaft als auch vom Gesinde, könne — auch wo dies im geltenden Partikularrechte nicht ausgesprochen sei — aus wichtigen Gründen verlangt werden, die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe sei aber richterlichem Ermessen überlassen, und die Aufzählungen der Partikularrechte seien nicht erschöpfend (Bl. f. R. A. 31 S. 172).

III. Sachsen.

Hier gilt die Gesinde-O. vom 10. Januar 1835, nebst Ausführungs-VO. von demselben Tage. Das BGB. beschränkt sich auf Einführung einer kurzen Verjährungsfrist (3 Jahre) für Forderungen des Gesindes an Lohn und anderen Dienstbezügen, §. 1710 Nr. 10; im Uebrigen ist die Gesinde-O. aufrecht erhalten. Vgl. Publikations-VO. vom 2. Januar 1863 §. 3 Nr. 1 und dazu Siebenhaar S. 3.

Die Gesinde-O. unterstellt ein Verhältniß, gegründet auf eine Uebereinkunft, durch welche der eine Theil zu ausschließlicher Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Vergütung sich verbindlich macht; sie erstreckt sich auf Gesinde beiderlei Geschlechts, aber findet keine Anwendung auf Verhältnisse, die keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben, und auch nicht auf Leistungen, welche eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Ausbildung erfordern (§§. 1-3). Die §§. 4—33 beschäftigen sich mit Eingehung des Dienstvertrages. Die Ehefrau kann weibliches Gesinde miethen (§. 6), der Mann aber solches nach Aufkündigung nach abgelaufener gesetzmäßiger Dienstzeit ohne Rücksicht auf die vertraglichen Abreden entlassen. Der Vertrag ist an Formen nicht gebunden; Dienstantritt oder Geben und Nehmen von Miethsgeld begründet die Vermuthung des Vertragsabschlusses (§. 17), das Miethgeld wird in der Regel abgerechnet. Die gesetzliche Dienstantrittszeit ist 2. Januar bzw. 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, bei landwirthschaftlichem Gesinde der 2. Januar, bzw. der nächste Werkeltag, für Schafmeister und Schafknechte 24. Juni, für Winzer 1. März. Die gesetzliche Miethszeit ist bei landwirthschaftlichem Gesinde ein Jahr, bei städtischem 3 bzw. 1 Monat, je nachdem die Lohnzahlung erfolgt. Die §§. 34—76 behandeln die Pflichten des Gesindes (34—54) und die Obliegenheiten der Herrschaften (55—76), die §§. 77-116 die Aufhebung des Dienstvertrages und deren Folgen; 1) bei Todesfällen (77—82), 2) durch Krankheit (83—87), 3) durch Aufkündigung (88—90; 6 Wochen, 3 Monat, 1. des Monats), 4) stillschweigende Verlängerung (91, 92), 5) bei Besitzveränderungen (93—95), 6) Ursachen

sofortiger Aufhebung (96—109) — für die Herrschaft sind 20, für das Gesinde 6 Gründe aufgezählt —; die §§. 117—120 das dienstlose Gesinde, §§. 121—124 das Verfahren in Gesindesachen.

Die Ausführungs-VO. behandelt die Meldungen bei der Polizeibehörde und die Gesindezeugnißbücher, und dgl.

IV. Württemberg.

Zu vgl. Reyscher §. 453; Weishaar §§. 1128—1134.

Das württemb. LR. enthält darüber einige Vorschriften, II, 17 §. 8, unter der Ueberschrift von Ehehalten, Dienstleuten 2c., aber nur dahin, daß die Amtleute auf Anrufen des Hausherrn Mägde oder Knechte, die ohne Ursache aus dem Dienst oder Arbeit gehen, anhalten (handhaben und verglibdten) sollen, auszudienen oder den verursachten Schaden nach Billigkeit abzulegen, doch kann der Dienstherr auch sich beschränken, ihnen keinen Lohn zu geben, und sollte daneben gebührliche Strafe eintreten. In letzterer Beziehung dürfte jetzt die Vorschrift des Polizeistrafgesetzbuchs vom 27. Dezember 1871 Art. 19 maßgebend sein.

Nach §. 9 LR. a. a. O. sollen auch die Ehehalten ohne rechtmäßige und billige Ursachen nicht vor der Zeit aus dem Dienst getrieben und auf den widrigen Fall ihnen der ganze Lohn erlegt werden.

Reyscher gedenkt außerdem der stuttgarter Gesinde-O. vom 27. Oktober 1819 und der fast wörtlich gleichlautenden Gesinde-O. für Tübingen vom 16. Oktober 1829 (vgl. Reyscher §. 52 Note 10). Diensteintrittstermine sind in Württemberg nach Reyscher Lichtmeß, Georgii, Margarethen und Martini. Im Uebrigen ist auf Reyscher a. a. O. zu verweisen.

V. Baden:

Ueber das Gesinderecht verhält sich das Gesetz vom 3. Februar 1868 (R. Bl. Nr. 7), vgl. Kah, badisches LR. S. 550, Bingner S. 755. Der §. 20 dieses Gesetzes ist aufgehoben durch §. 145 Ziff. 12 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879. Aus jenem Gesetze sei Folgendes erwähnt:

Der Vertrag bedarf einer besonderen Form nicht; das Haftgeld ist nur Beweis des abgeschlossenen Vertrages, kein Reugeld (§§. 1, 2) und wird in der Regel abgerechnet auf den Lohn. Der Vertrag gilt in Ermangelung anderer Vereinbarung für landwirthschaftliches Gesinde auf ein Jahr vom 2. Weihnachtstage an (Kündigungsfrist 6 Wochen); für Gesinde, das zu häuslichen Diensten angenommen bis zum jeweils nächsten der Dienstantrittstage (2. Weihnachtstag, 2. Ostertag, Johannistag, Michaelistag, — Kündigungsfrist bei vierteljährlicher Vertragszeit vier Wochen —); für Gesinde, das zu beiderlei Verrichtungen angenommen ist, gilt erstere Frist. Wenn aber monatliche Zahlung bedungen ist, gilt der Vertrag nur auf einen Monat (Kündigungsfrist 14 Tage). Ist die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt, so gilt der Vertrag als stillschweigend auf die gesetzlich unterstellte Dauer erneuert (§. 34). Vorbehalten sind abweichende Ortsgebräuche, deren Bestehen durch Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht ist (§. 6). Bei Krankheiten hat der Dienstbote nur Anspruch auf Verpflegung während 8 Tagen, falls kein eigenes grobes Versehen vorliegt; die Herrschaft ist berechtigt, das Gesinde in einer öffentlichen Anstalt unterzubringen (§. 8). Die Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung bzw. das Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung regeln die §§. 10, 11. Für die Herrschaft werden als Gründe neben einer clausula generalis aufgezählt: völlige Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, Verhinderung bei deren Besorgung, Untreue, hartnäckiger Ungehorsam, Unsittlichkeit, für das Gesinde insbesondere: schwere Erkrankung, Konkurs der Herrschaft, bleibende Wohnungsveränderung derselben. Der §. 15 giebt der Herrschaft ein Rückbehaltungsrecht an gewissen Sachen der Dienstboten.

VI. Hessen.

Die Mittheilung nimmt lediglich Bezug auf einen Gesetzesentwurf mit Motiven, den Ausschußbericht dazu und die Beschlüsse der ersten Lesung in der zweiten Kammer.

Inzwischen ist aber die Gesinde-O. vom 28. April 1877 (Ges.-S. S. 217) ergangen. Die Art. 1 bis 25 ordnen den Dienstvertrag und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse; Art. 26—36 das Verfahren in Gesindesachen, und zwar Art. 27—35 für Starkenburg und Oberhessen, während für Rheinhessen Art. 36 das bestehende Verfahren aufrecht erhalten hat. Die Art. 37—48 enthalten polizeiliche Vorschriften. Von dem Inhalte der Art. 1—25 sei erwähnt, daß nach Art. 3 das Miethgeld nur für ein Beweismittel des abgeschlossenen Vertrages gilt, und die Zurückgabe den Vertrag nicht löst; daß Art. 4 die Doppelvermiethung regelt, Art. 5—7 die Dienstantrittszeit und Dauer des Dienstes regeln (das Dienstjahr beginnt am ersten Werktag nach Weihnachten, im Zweifel Dauer auf ein Jahr, bei monatlicher Zahlung auf

einen Monat, Städte- bzw. Gemeinderath können ein abweichendes Statut festsetzen, veröffentlichen und bekanntmachen); Art. 8 behandelt die Kündigung, Art. 9 die Leistungsverpflichtung, Art. 10 das Verfahren in Krankheitsfällen, Art. 12 giebt nur das Recht zu Verweisen, Ermahnungen rc. Art. 13 erörtert die Verpflichtung zum Gehorsam und Schadensersatz, Art. 14—16 behandeln die Auflösung mit wechselseitiger Einwilligung bzw. aus wichtigen Gründen, deren Art. 15 für die Herrschaft 11, Art. 16 für das Gesinde 7 aufzählen.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Kamptz behandelt den Gesindevertrag in §. 141 und führt als geltend an: P. O. Tit. Von Dienstboten §§. 1 ff.; Reversal von 1621 Art. 47, 48; Gesinde-O. von 1664; L. G. G. E. V. §. 485; Patent-VO. vom 15. Juli 1880; VO. für die Stadt Güstrow vom 28. Mai 1768. Zu erwähnen sind außerdem Gesinde-O. für Schwerin vom 1. Febr. 1834 (Raabe, 2. Samml. Bd. 2 S. 199 ff.), für Parchim vom 22. Febr. 1838 (S. 205 ebenda), für Wismar vom 15. Januar 1848 (Bd. 5 daselbst S. 317), für Lübz vom 22. Januar 1856.

Die amtliche Mittheilung enthält darüber Folgendes:

A) Zu einer Kodifikation des Gesinderechts ist die Landesgesetzgebung nicht geschritten; dasselbe hat sich wesentlich auf der Grundlage des gemeinen Rechts unter Einwirkung deutschrechtlicher Auffassungen und besonderer Gewohnheiten entwickelt. In Berücksichtigung der Sitte und des Herkommens wurde von der Rechtsprechung stets festgehalten, daß zur Beurtheilung des Gesindeverhältnisses die vom römischen Rechte für locatio conductio operarum aufgestellten Normen nicht ausreichen, vielmehr in Anerkennung der sittlichen Seite des Verhältnisses familienrechtliche Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen seien.

In Bezug auf die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaft und Gesinde während der Dauer des Dienstverhältnisses und die zur einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigenden Gründe stimmt das Recht mit dem im übrigen Deutschland geltenden Rechte im Wesentlichen überein. Hinsichtlich der Fähigkeit zum Abschluß eines solchen Vertrages sind die Vorschriften des gemeinen Rechts über die subjektiven Erfordernisse zur rechtsgültigen Eingehung verpflichtender Verträge durch unbezweifeltes Gewohnheitsrecht, welches auch in den betreffenden Lokalstatuten Anerkennung gefunden hat, dahin modifizirt, daß auch Minderjährige selbständig, wiewohl ohne Verlust der jura minorum (restitutio ex causa minoris aetatis) zu voller Rechtswirkung Dienstverträge eingehen können. Entsprechend wurde den Minderjährigen wegen solcher Dienstverträge persona standi in judicio zugestanden.

B) Die Gesetzgebung hat von jeher Bestimmungen getroffen über den rechtsgültigen Abschluß, die Dauer und die Beendigung des Dienstvertrages. Auch hatte sie wegen der Priorität des Dienstlohns im Konkurse des Dienstherrn vorgesorgt. Es sind in diesen Richtungen besonders zu erwähnen:

Polizei-O. vom 2. Juli 1572 Tit. vom Gesinde, Dienstboten (Hinstorffsche Gesetzsamml. V S. 57 ff.);

Gesinde-, Tagelöhner- rc. O. vom 14. November 1654 Tit. III (ebenda V S. 53);

VO. vom 15. Juli 1800 betr. Kündigung und Annahme von Dienstboten (ebenda I S. 69);

VO. vom 7. März 1814 betr. Annahme eines mit einem Kündigungsscheine nicht versehenen Dienstboten (Raabe, Ges.-S. II S. 198);

Patent-VO. vom 18. Januar 1820 betr. Aufhebung der Leibeigenschaft (Raabe II S. 7);

VO. vom 9. Juli 1853 betr. Umzugszeiten der städtischen und ländlichen Dienstboten (Raabe V S. 322).

Hieraus ist zu erwähnen:

1. in Betreff des Dienstvertrages und des Dienstantritts.

Um das Ausmiethen fremder Dienstboten zu verhüten, soll kein Dienstbote ohne Vorzeigung eines Kündigungsscheines von einem andern Dienstherrn gemiethet, auch nicht ohne Abschied (Dienst-Entlassungsschein) in Dienst genommen werden. Sowohl die Herrschaft wie der Dienstbote sind bei Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht (65 Mk. bzw. vierte Theil des Lohnes. VO. von 1800 §. 6, VO. von 1814, Ges.-O. III §. 1, Polizei-O).

Der Dienstbote, welcher sich ohne Kündigungsschein vermiethet hat, soll nicht zuziehen, sondern an die vorige Herrschaft verwiesen werden, falls diese ihn auf die bisherige Bedingung behalten will (VO. von 1800 §. 6 Abs. 2). Der Kündigungs- und Dienstentlassungsschein können nach Umständen durch ein bezügliches obrigkeitliches Attest ersetzt werden (Polizei-O., vgl. Ges.-O. III §. 5). Die Polizei-O. und Gesinde-O. (III §. 4) erwähnen des an den Dienstboten zu zahlenden Gottes- oder Handgeldes (Miethsgeldes). Es ist nicht unzweifelhaft, ob die Zahlung des Handgeldes noch als wesentliche Form des Vertrages anzusehen ist

oder ob nicht durch eine der Volksüberzeugung entsprechende entgegenstehende Uebung jene Rechtsvorschrift beseitigt ist. Für letzteres spricht, außer der Nichterwähnung des Handgeldes in der VO. von 1800, daß bei statutarischer Regelung des Gesinderechts fast ausnahmslos ausgesprochen wird, daß für die Gültigkeit des Dienstvertrages die Zahlung eines Handgeldes nicht erforderlich sei und dasselbe nur den Charakter der arrha confirmatoria habe.

Nach der VO. von 1820 sind auf den Gütern den zum Ackerbau gehörigen Dienstboten Miethscheine zu ertheilen, welche unter den bei der Vermiethung vorzulegenden Kündigungsscheinen nachgetragen werden.

Ein Dienstbote, der sich gültig vermiethet hat, darf sich nicht anderweit verdingen. Wer solchen Dienstboten miethet, fällt den Umständen nach in Strafe (Ges.-O. III §. 5).

2. in Betreff der Dauer und Auflösung des Dienstverhältnisses.

An sich bleibt die Bestimmung über Dauer und Auflösung des Dienstverhältnisses den Kontrahenten überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Rechts ist aber in der Patent-VO. von 1820 vorgeschrieben, daß auf den Gütern Mieth- und Dienstkontrakte mit Dienstboten (und Tagelöhnern) nie länger als auf 5 Jahre verbindlich geschlossen werden dürfen.

Ist über die Dauer und Kündigung des Vertrages nichts vereinbart, so gelten die Bestimmungen der VO. von 1800 und 1853 über die Kündigungszeiten und Umzugstermine. Diese VO. unterscheiden zwischen ländlichen Dienstboten, die mit dem Ackerbau in direkter Verbindung stehen, und zwischen den übrigen städtischen und ländlichen Dienstboten. Für jene findet im Interesse der Landwirthschaft nur einmal jährlich eine Umzugszeit (24. Oktober) statt, diesen steht der Umzug frei am Dienstag nach Ostern, 24. Juni, 24. Oktober und ersten Wochentag nach den Weihnachtsferien, und wenn der Umzugstermin auf einen Sonntag fällt, am nächsten Wochentage.

Voraussetzung für den Ablauf des Dienstvertrages zu den beregten Zeiten ist rechtzeitig geschehene Kündigung. Bei den ersteren kann nur einmal im Jahre, spätestens innerhalb acht Tagen nach Ostern gekündigt werden. Bei der Kündigung ist der vorerwähnte Kündigungsschein zu ertheilen, für den, insofern zum Ackerbau gehörige Dienstboten auf den Gütern in Frage sind, die VO. von 1820 ein bestimmtes Formular vorgeschrieben hat. Nach der Rechtsprechung bewirkt die Nichtbefolgung dieser Vorschrift Unwirksamkeit der Kündigung. — Bei dem übrigen Gesinde steht die Kündigung beiden Theilen ein Vierteljahr vor dem beabsichtigten Umzuge oder der Entlassung frei; sie gilt als rechtzeitig, wenn sie in den nach den landesüblichen Quartalen (Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten) unmittelbar folgenden ersten acht Tagen vorgenommen wurde.

Bei der Entlassung ist dem Dienstboten ein Abschied (Dienstentlassungsschein) zu ertheilen. Bevor der Dienstbote im Besitze desselben ist, darf er die Dienstherrschaft nicht verlassen (VO. von 1800 §. 4).

Wo die Entlassung in Folge voraufgegangener Kündigung erfolgt, wird in der Praxis für denselben wohl regelmäßig solche Fassung gewählt, daß er zugleich als Dienstentlassungsschein dient, und daher nicht besonders ausgefertigt wird. Dies gilt insbesondere von den auf Grund der VO. von 1820 ertheilten Kündigungsscheinen.

Wegen etwaiger Ansprüche an den Dienstboten aus dem Dienstverhältnisse dürfen jene Scheine nicht zurückbehalten werden.

Die in der Patent-VO. von 1820 unter Nr. 15 enthaltene Bestimmung: „Solche zum Ackerbau wirklich gehörige Hausväter und Dienstboten bleiben, auch wenn sie gekündigt haben oder gekündigt sind, bis zum 24. Oktober zur Stelle und im Dienst, obgleich in der Person des Gutsherrn oder Pächters ein früherer Wechsel eintreten möchte" ist aus ökonomischen Rücksichten hervorgegangen. Sie sieht gewissermaßen dies Gesinde als Dienstboten des Gutes an und befriedigt damit ein unabweisliches Bedürfniß der Landwirthschaft, deren geregelter und sicherer Betrieb ohne dieselbe erheblich gefährdet sein würde. Hinsichtlich der Priorität des Gesindelohns im Konkurse des Dienstherrn galt der gemeinrechtliche Satz, nach welchem der Liedlohn zu den absolut privilegirten Forderungen gehört. Wie lange der Lohn rückständig, ist unerheblich. Nach den Prioritätsordnungen von Rostock und Wismar genießt nur der für ein Jahr rückständige Lohn dieses Privilegium.

Vgl. jedoch hierzu jetzt D. Konkurs-O. §§. 19, 54.

Außerdem enthalten aber sämmtliche auf ländliche Grundstücke bezüglichen Hypotheken-O. mit geringfügigen Abweichungen die Bestimmung, daß im Falle eines Konkurses aus der Gutsmasse (Spezialmasse) der laufende und der auf ein Jahr rückständige Lohn der zur Bewirthschaftung des Grundstücks erforderlichen Dienstboten vorweg (d. h. vor den intabulirten Kapitalien) zu befriedigen ist.

6) Im Anschluß an das Landes-Gesinderecht ist nach und nach in einer größeren Anzahl von Städten das Gesinderecht durch sogen. Gesinde-O. statutarisch geregelt worden. Diese weichen hinsichtlich ihres Inhalts wenig von einander ab und entfernen sich auch in ihren Normen wenig von denjenigen Bestimmungen, welche in den übrigen Landestheilen nach Gesetz und Gewohnheitsrecht befolgt werden. Im Einzelnen dürfte zu erwähnen sein:

1. Zuweilen ist die Gültigkeit des Dienstvertrages von einer vor Eingehung desselben an den Dienstboten zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß (Dienstkarte) abhängig gemacht, z. B. in Rostock, Wismar, Bützow, Schwerin und Kröpelin (hier jedoch nur, wenn es sich um ortsfremde Dienstboten handelt) und ist der Antritt eines Dienstes ohne polizeiliche Erlaubniß mit Strafe bedroht. In anderen Gesinde-O., z. B. für Plau, Parchim, Doemitz, Luebz, Riebnitz, Gadebusch, Goldberg, ist zwar ebenfalls für ortsfremdes Gesinde die polizeiliche Erlaubniß zur Annahme eines Dienstes vorgeschrieben; Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht aber nur Strafe nach sich, ohne der Gültigkeit des eingegangenen Vertrages selbst Abbruch zu thun.
2. In alle landesherrlich bestätigten Gesinde-O. hat die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß die Zahlung eines sogen. Miethgeldes für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages ohne Bedeutung ist, und daß dasselbe, wenn es gegeben worden ist und bei der ersten Bezahlung nicht in Anrechnung kommt, als geschenkt zu betrachten ist.
3. Die Gründe, welche die einseitige Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigen, sind fast gleichlautend in den Gesinde-O. aufgeführt.

Körperliche Unfähigkeit und Gebrechen des Dienstboten, grobe Unsittlichkeit desselben und arge Verstöße gegen die Hausordnung, beharrliche Unbotmäßigkeit und erhebliche Respektwidrigkeiten, Begehung von Verbrechen und Vergehen seitens des Gesindes sind die Kategorieen der Gründe, welche die Dienstherrschaft zur Auflösung des Vertrages berechtigen.

Ungebührlich harte oder unsittliche Behandlung seitens der Dienstherrschaft, Krankheit des Dienenden, Unentbehrlichkeit desselben in dem elterlichen Hause, Verzug der Dienstherrschaft in der Auszahlung des Lohnes, Verlegung des Domizils der Herrschaft außer Landes sind die dem Dienstboten zur Seite stehenden Aufhebungsgründe.

Die Dienstherrschaft kann den Dienstboten entlassen, wenn sie ihm den Lohn des laufenden Quartals voll und außerdem noch einen vierteljährlichen Lohn zahlt. Andrerseits kann der Dienstbote das Verhältniß lösen, wenn er auf den Lohn des laufenden Quartals verzichtet und daneben an die Dienstherrschaft den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes entrichtet.

D) Da Verletzungen der den Kontrahenten nach dem Gesindevertrage obliegenden Verpflichtungen theilweise so geartet sind, daß sie eine erhebliche Störung der Haus- und Wirthschafts-Ordnung im Gefolge haben und deshalb eine schleunige Wiederaufhebung erfordern, auch ein gewisses öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Autorität der Dienstherrschaft gegenüber dem Dienstboten nicht zu verkennen ist, hat auch diese polizeiliche Seite des Gesindeverhältnisses Berücksichtigung gefunden. In dieser Beziehung ist hervorzuheben:

Dienstboten, welche eigenmächtig den Dienst verlassen haben, werden auf Antrag der Dienstherrschaft nicht nur mittels polizeilichen Zwanges in ihren Dienst zurückgeführt, sondern unterliegen auch polizeilicher Bestrafung. Vgl. VO. vom 21. Juni 1763 unter 3 (Hinstorffsche Samml. V S. 118 ff.). Durch den polizeilichen Bescheid wird ihren etwaigen Ansprüchen auf Dienstentlassung (Ausstellung eines Dienstscheins) nicht präjudizirt, vielmehr bleibt ihnen die Verfolgung dieser Ansprüche im Rechtswege unbenommen. — Ergiebt die polizeiliche Untersuchung, daß der Dienende von der Dienstherrschaft Gewaltthätigkeiten oder unsittliche Anträge zu besorgen hat, so wird die von dieser angerufene polizeiliche Hülfe versagt.

Andrerseits ist auch den Dienenden wegen Bedrückung und harter Behandlung seitens der Brotherrschaft der obrigkeitliche Schutz verheißen. Vgl. VO. vom 22. Juni 1763 (Hinstorffsche Samml. V S. 118 ff.) unter IV; Hof-Dienst-O. vom 4. Juni 1753 (ebenda IV S. 81) unter VI.

Ein Dienstbote, der sich ordnungsmäßig verdungen hat, ist gehalten, den Dienst rechtzeitig anzutreten und kann hierzu auf Anrufen der Dienstherrschaft im polizeilichen Verfahren angehalten werden. Dies Verfahren kann auch gegen den bisherigen Dienstherrn gerichtet werden, falls er die Entlassung, z. B. durch Verweigerung des Abschieds, hinhalten sollte. Vgl. VO. vom 15. Juli 1800 Nr. 7.

Arbeitsverweigerung, Ungehorsam, Respektwidrigkeiten gegen die Dienstherrschaft und die im Dienste

Vorgesetzten, grobe Verstöße gegen die Hausordnung seitens der Dienenden werden auf bezüglichen Antrag polizeilich bestraft.

VIII. Mecklenburg-Strelitz.

Das Gesinderecht hat sich im Wesentlichen ebenso wie in Mecklenburg-Schwerin entwickelt. Im Einzelnen ist jedoch Nachstehendes zu bemerken:

1. Die schwerinsche VO. vom 15. Juli 1800, betr. Kündigung und Annahme der Dienstboten und vom 9. Juli 1853, betr. die Umzugszeiten der städtischen und ländlichen Dienstboten sind in Strelitz nicht publizirt, dagegen ist die VO. vom 18. Januar 1820, betr. die Aufhebung der Leibeigenschaft auch hier unter'm 22. Februar 1820 erlassen, vgl. Boccius, Repertorium S. 210.
2. Wegen der Umzugszeiten normirt die VO. vom 18. März 1853, vgl. Scharenberg und Gentzlen, Ges. S. Thl. 2 Abth. I S. 353;
3. Als Kündigungstermin gilt für ländliche Dienstboten nur der Ostertermin, so daß der Abzug am Montag nach dem Neubrandenburger Herbstmarkte stattfindet, vgl. VO. vom 22. Februar 1820 bei Boccius S. 208 unter 14, in Beihalt der VO. vom 18. März 1853.

   Für die Kündigung städtischer Dienstboten hat sich in Ermangelung einer gesetzlichen oder bezüglichen gewohnheitsrechtlichen Norm die Regel gebildet, daß, wo nicht anders vereinbart worden, die Kündigung spätestens an einem Quartaltage oder doch in den acht Tagen darauf zum Abzuge in der nächstfolgenden Umzugszeit zu geschehen hat. Dies ist anerkannt in einem Erkenntnisse des O. A. G. zu Rostock vom 22. April 1871.
4. Dienstboten-Ordnungen sind in Mecklenburg-Strelitz auf statutarischem Wege in keiner Stadt erlassen.
5. Was über die Folgen der Verletzung des Dienstvertrages im Schwerinschen Promemoria unter D. gesagt ist, wird auch in Strelitz als bestehendes Recht angesehen, obwohl die schwerinsche VO. vom 22. Juni 1763 in Strelitz nicht publizirt ist.

   Zweifelhaft ist nur, ob ein Dienstbote, welcher seinen Dienst noch nicht angetreten hat, auf Anrufen der Dienstherrschaft in polizeilichem Wege angehalten werden kann seinen Dienst rechtzeitig anzutreten, da von Vielen — wohl nicht ohne Grund — angenommen wird, der polizeiliche Schutz sei aus dem Dienstzwange herzuleiten und setze deshalb ein bestehendes Dienstverhältniß voraus.

IX. Weimar.

Dem Gesinderechte liegt die Gesinde-O. vom 18. Juni 1823 mit Nachtrag vom 20. April 1839 zu Grunde. Diese Gesetze gelten noch mit einzelnen, durch die neuere Gesetzgebung bzw. im Verordnungswege eingetretenen Modifikationen bezüglich der Kompetenzverhältnisse der Polizeibehörden und Gerichtsbehörden, der Ausstellung, Form und Benutzung der Gesindebücher.

Hauptsächlich liegt den Gemeindevorständen als Ortspolizeibehörden die Wahrnehmung der Vorschriften der Gesinde-O. mit Nachträgen ob. Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, soweit sie polizeilich erledigt werden sollen (§. 46 Ges.-O.) und dafern sie durch eine von der Ortspolizeibehörde auf Verlangen einzuleitende Vermittelung nicht beseitigt werden können, sind an den Bezirksdirektor, die Untersuchungen über polizeiliche Uebertretungen aber, welche auf kurzem Wege nicht erledigt werden können, an die Gerichtsbehörden zu verweisen. (Art. 11 der VO. vom 22. Mai 1850 zur Ausführung des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 hinsichtlich der Polizei- und Verwaltungssachen.)

In Folge der Reichsgesetzgebung über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, sowie der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 10. März 1873 betr. die Fortbenutzung der in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgültig ausgestellten Gesindedienstbücher sind im Verordnungswege (Min.-Bekanntmachungen vom 2. April 1873 und 14. November 1873) die entsprechenden Verfügungen über die Kompetenzverhältnisse rücksichtlich der Ausstellung der Dienstbücher, imgleichen über die Form derselben, getroffen.

X. Oldenburg.

Für das Herzogthum Oldenburg gilt die Gesinde-O. vom 24. August 1853 nebst Ausführungs-Bekanntmachung von demselben Tage, für das Fürstenthum Birkenfeld die vom 13. Juni 1861, für das Fürstenthum Lübeck die vom 11. Januar 1873; alle drei sind unter sich nicht wesentlich verschieden. Die von 1873 beruht auf der von 1853 unter Berücksichtigung der älteren Gesinde-O. vom 25. Juni 1864 (für das Fürstenthum Lübeck in dessen früherem Umfange) und vom 25. Februar 1840 (für die ehemals hol-

steinschen Gebietstheile); die von 1861 hat außer der von 1853 die Gesinde-O. für die preuß. Rheinprovinz vom 19. August 1844 zur Grundlage genommen.

Eine Revision der Gesinde-O. von 1853 war bereits vor längerer Zeit in Angriff genommen, ist aber mit Rücksicht auf die Deutsche Justizgesetzgebung und die Vorarbeiten für das Deutsche Gesetzbuch zurückgestellt worden. — Aus den Gesinde-O. sei noch Folgendes erwähnt:

Das Geben und Nehmen des Miethgeldes ist zur Gültigkeit eines nur mündlichen Dienstvertrages erforderlich; das Miethgeld wird nur abgezogen, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld den Dienst nicht aushält und kann bei der Erneuerung nicht verlangt werden, wenn dies nicht ausdrücklich ausbedungen ist (O. §§. 17—19; L. Art. 7, 8; B. Art. 16—18).

Die Zeit des Dienstantritts ist in Ermangelung einer abweichenden Verabredung der 1. Mai bzw. 1. November (O. §. 32 L. Art. 16), für einen Theil des Herzogthums O. (Amt Landwührden) die Tage, die im umliegenden Hannoverschen dafür gelten; für Birkenfeld ist nur auf die Vereinbarung verwiesen und Abschluß auf länger als 3 Jahre verboten (Art. 21), aber die Regierung ermächtigt, Umzugstermine zu bestimmen, welche anzuwenden sind, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Gesinde-O. für Birkenfeld Art. 21, 22 läßt bei allen auf kürzere Zeit, aber mindestens ein Jahr geschlossenen Dienstverträgen eine sechswöchentliche Kündigung zu, Nichtkündigung verlängert stillschweigend auf ein Jahr. Die Gesinde-O. für das Herzogthum O. §§. 71—76 vermuthet Abschluß auf ein Jahr, und legt bei den auf ein halbes Jahr oder länger geschlossenen Verträgen die Kündigungspflicht auf, und zwar spätestens 3 Monate vor der nächsten Wechselzeit, weil sonst stillschweigende Verlängerung angenommen wird, ähnlich bei dem auf ein Jahr oder längere Zeit eingegangenen Miethsvertrage; bei ungewöhnlichen, auf kürzere Zeit eingegangenen Verträgen wird die Kündigung nicht verlangt. Die Gesinde-O. für Lübeck Art. 38 läßt bei den auf bestimmte Zeit eingegangenen Verträgen nicht kündigen, andere können 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden. Die Entlassung ohne Aufkündigung steht der Herrschaft in O. aus 17, in Lübeck aus 19 Gründen zu (O. §. 80, L. Art. 43). Dem Gesinde gestatten das Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung O. aus 5 (§. 82), Lübeck aus 6 Gründen (Art. 44). Birkenfeld hat für die Herrschaft ein Prinzip formulirt (Art. 42), dem Gesinde sind vier Gründe zum Austritte gewährt (Art. 43). Die Auflösung des Vertrages durch den Tod ist durchweg genau normirt (O. §§. 76—78; L. Art. 40, 41; B. Art. 38—40). Die Gesinde-O. für Birkenfeld kennt auch eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages nach vorgängiger Aufkündigung (Art. 44—47).

XI. Braunschweig.

Die braunschweigische Gesinde-O. vom 12. Oktober 1832 beruht im Wesentlichen auf der preuß. Gesinde-O. von 1810. Vgl. übrigens Steinacker §§. 33—36 S. 96—108.

Die Gesinde-O. hat nur wenig ausdrückliche Aenderungen erlitten, nämlich durch die Gesetze vom 12. Februar 1859 (Nr. 8) betr. Abänderungen und nähere Bestimmungen des Verfahrens, vom 5. August 1867 (Nr. 60) betr. Abänderung und Ergänzung des §. 21 der Gesinde-O. und vom 21. März 1871 (Nr. 8), betr. anderweite Regelung der gewöhnlichen Wechselzeiten bei Wohnungs- und Gesindemiethen. Die Strafbestimmungen sind modifizirt durch §. 14 des Ges. vom 27. November 1872 (1872 Nr. 2) wegen Bestrafung der Polizei-Uebertretungen.

Eine aus 7 Mitgliedern bestehende Landtags-Kommission hat in einem Berichte vom 15. Februar 1864 zahlreiche Abänderungen vorgeschlagen, die aber nicht einmal zur Berathung gekommen sind. Der Eingang des Berichts prüft auch mit Rücksicht auf die Aenderung, welche in der früher patriarchalischen Stellung der Herrschaft zum Gesinde eingetreten sei, die Frage, ob von einer Gesinde-O. abzusehen sei, hält solche aber doch nicht für entbehrlich, da ein besonderer Schutz der Dienstboten geboten erscheine, mit Rücksicht auf die große Zahl der Minderjährigen unter dem Gesinde und darauf, daß das nackte juristische Moment der Dienstmiethe für die häusliche Gemeinschaft nicht ausreiche, und bei der präsumtiven Armuth des Gesindes, sowie wegen des nicht seltenen Mangels an Gesinde, dessen Vertragsbrüchigkeit der Herrschaft große Verlegenheit und erheblichen Schaden verursachen könne, für welche die einfache Vertragsklage nicht genüge, ꝛc.

Die amtliche Mittheilung giebt einen Kommentar zu den einzelnen Paragraphen. Diesen hier anzureihen mußte bedenklich erscheinen, schon wegen des großen Umfanges der gedachten Arbeit, aber auch, weil derselbe ohne Aufnahme der Gesetzesbestimmungen schwer zu verstehen sein würde. Es erscheint daher zweckmäßig, nur einige Bemerkungen daraus einzuschalten.

Die Gesinde-O. ist nur anwendbar auf das eigentliche Haus- und Hofgesinde (Rechtsprechung).

Die Ertheilung von Dienstzeugnissen möchte jene Kommission nur auf Verlangen des Gesindes

ausstellen lassen, weil solche doch meist völlig unzuverlässig seien. Die Rechtsprechung hat sich wiederholt mit der Klage auf Ertheilung eines anderen Zeugnisses und der Beweislast beschäftigt, vgl. Seuffert's Archiv 11,157, 22,178; Zeitschr. Bd. 2 S. 195 ff., Bd. 12 S. 89 ff.

Wegen der Lohnabzüge ist jetzt das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 maßgebend.

Nach dem Gesetz von 1871 ist unter der Bestimmung von Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten als Anfang oder Ende des Miethvertrages der Anfang des betr. Kalenderquartals zu verstehen, und wenn dieser ein Sonntag oder Festtag ist, der nächstfolgende Werktag, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

Das Gesetz von 1859 bedroht den Dienstboten mit Geldbuße oder Haft, wenn er ohne gesetzlichen Grund den Dienstantritt verweigert oder eigenmächtig ohne solchen Grund den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit verläßt, aber nur auf Antrag, der binnen 14 Tagen zu stellen ist.

Das Gesetz von 1867 gestattet in Ermangelung abweichender Vereinbarungen dem Landgesinde, welches sich auf ein Jahr von Michaelis zu Michaelis oder von Martini zu Martini vermiethet hat, den in baarem Gelde bestehenden Lohn nur theilweise auszuzahlen, um ordnungsmäßige Vertragserfüllung zu sichern (für die beiden ersten Quartale je 1/6, für die beiden folgenden je 1/3). Wegen der näheren Festsetzungen ist auf das Gesetz selbst zu verweisen.

Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1853 (Nr. 35) §. 3 Nr. 3 besteht eine vierjährige Verjährungsfrist für Gesindelohn. An Effekten des widerrechtlich den Dienst verlassenden Gesindes ist ein Retentionsrecht nicht anerkannt, Zeitschr. Bd. 16 S. 123.

XII. Meiningen.

Die Gesinde-O. vom 22. Februar 1838 hat aufgehoben:

die gothaer Landes-O. P. II cap. 3 tit. 48; gothaer Gesinde-O. vom 4. Juni 1719 (Neue Beifugen zur Goth. L.-O. Thl. I S. 511 ff.),

die gothaer Gesinde-O. vom 24. Juli 1797 (Zusatz 63 zu den N. B. d. L.-O. Thl. I),

die koburger Gesinde-O. vom 11. März 1814 nebst den Reskripten vom 22. September und 31. Oktober 1814,

die altenburger Gesinde- und Tagelöhner-O. vom 3. Februar 1665 (altenb. L.-O. P. III Nr. 6 S. 501 ff.), die altenburger Landes-O. P. II cap. 3 tit. 44, die altenburger Gesinde-O. von 1744 mit Erl. Mandat vom 18. Januar 1770,

die hildburgh. Gesinde-O. vom 16. Juni 1823.

Aus der Gesinde-O. sei noch Folgendes erwähnt:

Geben und Nehmen des Dinggeldes neben der Vereinbarung des Lohns und der allgemeinen Art der Dienstleistung lassen den Vertrag als zu Stande gekommen betrachten (Art. 1). Das Dinggeld wird nur angerechnet, wenn der Jahresdienst durch eigene Schuld des Diestboten nicht ausgehalten wird (Art. 2), und gilt nicht als Reugeld (Art. 3). Der Vertrag gilt in Ermangelung besonderer Vereinbarung als auf ein Jahr geschlossen (Art. 24). Die Herrschaft kann den Vertrag ohne Aufkündigung aus 16 Gründen aufheben. Das Gesinde kann den Dienst ohne Kündigung aus 5 Gründen verlassen (Art. 27). Nach dreimonatlicher Kündigung den Dienst zu verlassen, ist das Gesinde aus drei Gründen befugt (Art. 28), die Herrschaft kann nach vierteljährlicher Kündigung entlassen wegen gänzlich veränderter Vermögensumstände (Art. 26). Ein Antritts- bezw. Umzugstermin findet sich darin nicht fixirt; wohl aber sind Dienstbotenbücher vorgeschrieben. Wegen Erkrankung des Gesindes bestimmen Art. 21—23.

XIII. Altenburg.

Die Gesinde-O. vom 24. Dezember 1840 nebst dem dazu gehörigen Mandate von demselben Tage, betr. die über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht, stehen noch in Geltung und haben nur insoweit Abänderungen erlitten, als Gesetze allgemeineren Inhalts, z. B. das Reichsstrafgesetzbuch, das Freizügigkeitsgesetz u. a., auf den Inhalt einzelner Bestimmungen influiren.

Aus dem Inhalte der Gesinde-O. sei Folgendes noch mitgetheilt: Der Vertrag ist zu Stande gekommen, wenn die Kontrahenten über die Dienste im Allgemeinen und den Lohn einig sind. Geben und Nehmen des Miethgeldes begründet nur eine Vermuthung für die erfolgte Einigung; das Miethgeld wird in der Regel auf den Lohn angerechnet (§. 17). Die Antrittszeit des Dienstes ist bestimmt auf den 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, bei landwirthschaftlichem Gesinde auf den 2. Januar, wenn der betr. Tag ein Sonntag oder Feiertag ist auf den nächsten Werktag, bei monatsweise gemiethetem Gesinde auf den ersten des Monats (§. 19). Für die Schäfer und Hutleute ist festgehalten, daß der Annahmetermin Weih-

nachten ist, der An- und Abzug zu Lichtmeß erfolgt. Die Dauer ist, soweit nicht anders verabredet, festgesetzt (§. 20): bei landwirthschaftlichem Gesinde auf ein Jahr, bei städtischem Gesinde, wenn die Lohnzahlung vierteljährlich erfolgt, auf ein Vierteljahr, wenn solche monatsweise erfolgt, auf einen Monat. Wenn keine Kündigung erfolgt, gilt der Vertrag bei städtischem Gesinde als auf ein Vierteljahr, bei monatsweise gemiethetem Gesinde als auf einen Monat, bei landwirthschaftlichem Gesinde als auf ein Jahr stillschweigend verlängert (§. 90). Den Krankheitsfall behandeln die §§. 74—76 ähnlich wie die Vorschriften im Königreich Sachsen. Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Kündigung entlassen aus den in §. 95 aufgezählten 24 Gründen, das Gesinde ohne Kündigung ausscheiden aus den in §. 97 angegebenen sechs Gründen. Ueber Dienstzeugnisse bestimmen die §§. 114—117.

XIV. Koburg-Gotha.

Im Herzogthum Gotha gilt noch die Gesinde-O. vom 24. Juli 1797. Sie bildet den Zusatz 63 zu den neuen Beifugen zur Landes-O. (zu vergleichen Brückner §§. 849—906).

Im Herzogthum Koburg ist das Gesinderecht geregelt durch die Gesinde-O. vom 11. März 1814 (Nr. XXXII Band VII. der sogenannten Rückertschen Sammlung der koburger Gesetze).

Aus dem Inhalte des gothaer Gesetzes sei Folgendes erwähnt:

Geben und Nehmen des Miethgeldes (Leihkaufs) vertritt die Stelle des schriftlichen Vertrages, das Miethgeld wird in der Regel nur in Folge ausdrücklicher Verabredung angerechnet (Zus. 63 §. 5). Ist über die Dauer der Dienstzeit nichts verabredet, so gilt der Vertrag für das ausdrücklich zur Feld- oder Gartenarbeit gemiethete Gesinde auf ein Jahr, bei anderem Gesinde, wenn es Livree bekommt, auf die festgesetzte Livreezeit, und wenn solche nicht festgesetzt ist, auf ein Jahr vom Tage des Dienstantritts, sofern es Livree nicht bekommt, auf ein Vierteljahr, im Zweifel wird für die kürzere Zeit entschieden (§. 9). Dienstantrittszeit ist, wenn nicht anders vereinbart wurde, der 2. Januar, 2. April, 2. Juli oder 2. Oktober, selbst wenn Weihnachten, Ostern rc. verabredet wurde, sofern nicht verabredet ist, daß der Dienst nicht mit diesen Tagen anfangen solle, in letzterem Falle 27. Dezember, Dienstag nach Ostern, 25. Juni und 30. September (§. 10). Die Aufkündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr vor dem Ablaufe der Dienstzeit, wenn das Gesinde auf länger als ein Vierteljahr gemiethet ist, sonst 6 Wochen — aber wenn der Dienst schon länger als ein Vierteljahr gedauert hat, ein Vierteljahr — einen Monat bei zweimonatlicher Dienstzeit, 14 Tage bei monatweise gemiethetem Gesinde. Bei Nichtkündigung gilt der Vertrag als stillschweigend auf die ursprüngliche Vertragszeit erneuert, ohne daß von Neuem Miethgeld verlangt werden kann (§§. 34, 35). Wegen der Erkrankung des Gesindes bestimmen die §§. 28, 29. Der Herrschaft steht die Befugniß ohne Kündigung zu entlassen aus 17 Gründen (§. 36), dem Gesinde steht die Befugniß, den Dienst ohne Kündigung zu verlassen aus 9 Gründen zu (§. 38). Eine kürzere Kündigungsfrist (6 Wochen vor Ablauf des Vierteljahrs, bezw. 14 Tage bei monatweise gemiethetem Gesinde) ist ersterer aus 8 Gründen (§. 37), dem Gesinde aus 7 Gründen (§. 39) gewährt.

Dem Gesinde ist ein Abschiedszeugniß im Dienstbuche auszustellen (Pat. XXVIII).

Gegenübergestellt werden Hausoffizianten (§§. 44—48), für welche zum Theil abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Aus der Gesinde-O. für Koburg (dieselbe ist auch abgedruckt bei Opitz, Realrepertorium) ist insbesondere zu bemerken:

Das Dinggeld ist Erforderniß des gültig abgeschlossenen Vertrages, ist aber bei der Erneuerung nicht erforderlich (§§. 16, 17). Ueber die Antrittszeit finden sich darin Bestimmungen nicht. Wegen der Erkrankung des Gesindes bestimmen die §§. 38—40. Die Kündigung muß erfolgen bei einjähriger Dienstzeit vor Eintritt des letzten Vierteljahrs, bei halbjähriger vor Beginn der beiden letzten Monate, bei vierteljähriger vor Beginn der letzten sechs Wochen, bei monatlicher vierzehn Tage vorher; erfolgt solche Kündigung nicht, so gilt der Vertrag als auf dieselbe Zeit, für welche er abgeschlossen war, stillschweigend verlängert (§. 56). Ueber das Zeugniß beim Austritt bestimmen die §§. 67, 68. Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Kündigung entlassen aus 15 Gründen (§§. 29, 61, 44, 48, 52, 54, 57), das Gesinde kann ohne Kündigung austreten aus 7 Gründen (§§. 30, 62).

XV. Anhalt.

Die für Dessau-Köthen geltende Gesinde-O. vom 19. April 1851 mit Nachtrag vom 18. Mai 1856, (betr. die Bestrafung wegen Ungehorsam rc.) ist durch Gesetz vom 1. Juli 1864 auf Anhalt-Bernburg ausgedehnt und gilt also nunmehr durchweg in Anhalt. Vgl. Ges.-Samml. Bd. I Beilage E zu S. 177, und zwar

S. 19 ff. Diese Gesinde-O. steht in vielen Stücken auf dem Boden der preußischen von 1810; vgl. Heimbach, Nachträge, 1853 zu §§. 117—121. Aus derselben ist insbesondere zu erwähnen:

Geben und Nehmen des Miethgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages; das Miethgeld wird in Ermangelung anderer Verabredung nicht vom Lohne abgerechnet (§§. 9, 10). Ist über die Dauer der Miethszeit nichts verabredet, so gelten als gesetzliche Miethszeit: bei dem zu landwirthschaftlichen Diensten gemietheten Gesinde 1 Jahr (ohne Unterschied, ob auf dem Lande oder in der Stadt), bei städtischem Gesinde ein Vierteljahr, und falls monatlich Lohn gezahlt wird, ein Monat (§. 15). Antrittszeit ist (§. 14) für landwirthschaftliches Gesinde der 2. Januar, für anderes der 2. Januar, 2. April, 2. Juli und 2. Oktober, für Schäfer und Schäferknechte der 25. Mai; wenn der betr. Tag ein Sonntag oder Feiertag ist der nächste Werkeltag vorher, bei monatsweise gemiethetem Gesinde der erste Tag des Monats Antrittszeit.

Es muß drei Monate bzw. 6 Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, bei monatlich gemietheten Dienstboten am 1. des Monats gekündigt werden, sonst gilt der Vertrag als stillschweigend auf die gesetzliche Dienstzeit verlängert (§. 13). Wegen der Haftung der Herrschaft bei Krankheiten vgl. §§. 25, 26. Ueber die Aufhebungs- bzw. Entlassungsgründe, ohne bzw. nach Aufkündigung bestimmen die §§. 32—40; für die Herrschaft wird eine clausula generalis gegeben (§. 32), für das Gesinde neben der clausula generalis 4 Gründe (§. 33); eine vorzeitige Kündigung steht der Herrschaft aus zwei Gründen (§. 34), dem Gesinde aus fünf Gründen (§. 35) zu.

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt.

In Betreff des Gesinderechts besteht die ausführliche Gesinde-O. vom 3. Juni 1822 (Nachträge zur Prozeß-O. S. 190 ff.), deren Bestimmungen sich zusammengestellt finden bei von Bamberg, Privatrecht (1844) §§. 21 ff.

Durch die VO. vom 1. Juni 1850 (Ges. S. S. 463) sind Dienstbücher für die Dienstboten eingeführt. Das Gesetz vom 29. April 1850 (Ges. S. S. 342) hat einige Anordnungen für Erkrankungsfälle der Dienstboten gegeben, im Anschluß an die früher maßgebenden §§. 46—51 der Gesinde-O. Erst durch Geben und Nehmen des Miethgeldes wird der Vertrag gültig; das Miethgeld ist in der Regel nicht abzurechnen (Ges. O. §§. 10, 11), außer, wenn dies verabredet wurde, wenn das Gesinde nur auf einen Monat gemiethet wurde oder wenn das Gesinde die Dienstzeit aus eigener Schuld nicht aushielt. Antrittszeit ist: bei dem zum Feldbau und zur Wirthschaft gemietheten Gesinde der 1. Januar; für anderes Gesinde der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, wenn nichts Anderes vereinbart wurde (§. 15). Das Verhältniß dauert, wenn nichts darüber verabredet wurde, bei dem erstgedachten Gesinde ein Jahr, sonst ein Vierteljahr (§. 21). Die Kündigungsfrist beträgt (§. 61) drei Monat, 4 Wochen, 14 Tage, je nachdem auf ein Jahr, ein Vierteljahr oder einen Monat gemiethet war. Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Kündigung entlassen aus 22 Gründen, das Gesinde den Dienst ebenso verlassen aus 7 Gründen (§§. 62, 63). Vor Ablauf der Dienstzeit können beide Theile mit Fristen von 6 Wochen, bzw. 3 Wochen und acht Tagen kündigen, die Herrschaft aus 2, das Gesinde aus 3 Gründen (§. 64 ff).

Dem Gesinde ist ein Zeugniß (Abschied) zu ertheilen (§. 75).

XVII. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Gesinderecht wird geregelt durch das Gesetz vom 1. Februar 1864, enthaltend die Gesindeordnung für das Fürstenthum mit der authentischen Interpretation vom 7. November 1865.

Einschlagend sind ferner die Minist.-VO. vom 1. Mai 1864 und §. 9 des Gesetzes vom 25. Januar 1870.

Aus der Gesinde-O. sei Folgendes erwähnt: Dieselbe schreibt Dienstbücher vor; der Vertrag ist erst als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld gegeben und angenommen ist; die Gültigkeit der Vertragsverlängerung ist aber davon nicht abhängig. Die Gültigkeit des Vertrages kann nicht angefochten werden, wenn der Vertrag schriftlich errichtet oder der Dienst angetreten ist (§. 11). Das Gesetz vermuthet Nichtabrechnung des Lohnes, Nichteigenthum des Gesindes an der Livree, Nichtanspruch auf Geschenke zu Weihnachten, Märkten u. s. w., vierteljährliche Postnumerando-Zahlung des Lohnes bei längerer als dreimonatlicher Dienstzeit (§. 12), Abschluß auf gesetzliche Miethszeit und gesetzliche Kündigungsfrist (§. 14). Gesetzliche Miethszeit bzw. Kündigungsfrist ist: bei dem für die Landwirthschaft gemietheten Gesinde ein Jahr (drei Monate Kündigung), in anderen Verhältnissen ein Vierteljahr (ein Monat Kündigung), bei monatlicher Lohnzahlung ein Monat (14 Tage Kündigung); nichtrechtzeitige Kündigung verlängert den Vertrag auf die gesetzliche Miethszeit, letzteres findet entsprechende Anwendung bei vereinbarter Miethszeit

und Kündigungsfrist. Gesetzliche bezw. Abzugszeit ist (§. 15): bei dem für die Landwirthschaft gemietheten Gesinde der 1. Januar (für Schäfer und Schäferknechte der 25. Mai), bei anderen die Kalenderquartalsersten und wenn diese Sonntag oder Feiertag, der letztvorhergehende Werktag.

Wegen der Krankheit des Gesindes bestimmt §. 22 im Sinne der preuß. Gesinde-O. Der Herrschaft steht aus 8 Gründen die Entlassung des Gesindes ohne Kündigung zu (§. 34), das Gesinde kann aus 4 Gründen den Dienst ohne Kündigung verlassen (§. 35). Je zwei Gründe sind der Herrschaft bzw. dem Gesinde gegeben zur vorzeitigen Kündigung mit gesetzlicher Frist (§. 36). Der §. 36 ist durch die auth. Interpretation von 1865 dahin erläutert, daß diese Kündigung auch außerhalb der dafür regelmäßig festgesetzten Zeit erfolgen darf.

Dem Dienstboten ist ein Abschiedszeugniß zu ertheilen, mit welchem sich die §§. 39—42 beschäftigen.

XVIII. Waldeck-Pyrmont.

Es gilt die Dienstboten-VO. vom 14. März 1850 (Reg.-Bl. S. 26) mit Nachträgen vom 31. März 1856 (Reg.-Bl. S. 26) und 23. Juni 1860 (Reg.-Bl. S. 30), sowie 22. Dezember 1860 (Reg.-Bl. 1861 S. 1).

Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Handgeld) gegeben und angenommen ist, außer, wenn der Vertrag schriftlich errichtet oder der Dienst bereits angetreten ist (§. 7). Das Miethgeld wird nichts angerechnet Antrittszeit ist in Waldeck der 11., 12., 13. November, in Pyrmont die zwei nächsten Tage nach Ostern und nach Michaelis (§. 9). Die Dauer der Dienstzeit beträgt, wenn nicht anders bestimmt, ein Jahr (§. 40). Stillschweigende Verlängerung des Verhältnisses tritt nicht ein, es ist ein neuer Abschluß und neues Miethgeld erforderlich (§. 41). Die Herrschaft kann das Gesinde sofort entlassen aus den zahlreichen, in §§. 44, 45 aufgezählten Gründen, das Gesinde kann den Dienst ohne Weiteres verlassen in den in §. 47 erwähnten fünf Fällen. Wegen der Erkrankung des Gesindes bestimmt §. 50, wegen des Abschiedes des Gesindes vergl. die §§. 59—61, und hierzu das Gesetz vom 23. Januar 1860 (Gesindebücher).

XIX. Reuß ä. L.

Das Gesinderecht ist geregelt durch die Gesinde-O. vom 25. März 1828. Dazu erging die landesherrliche VO. vom 1. November 1844, deren Ausführung betreffend. (Führung von Gesindezeugnißbüchern und Legitimationskontrole.)

Der Gesindezwangsdienst auf Domanial- und Rittergütern ist aufgehoben durch die landesherrlichen VO. vom 25. April 1848 und 1. Februar 1854.

Die Gesinde-O. enthält unter Anderem Folgendes: Erforderlich zum Abschluß des Vertrages ist nur die beiderseitige Einwilligung. Ist aber Miethgeld ausdrücklich verabredet, so hängt von dessen Zahlung die verbindliche Kraft des Vertrages ab; in der Regel wird das Miethgeld auf den Lohn nicht abgerechnet (§. 8). Ist über die Dauer der Dienstzeit nichts verabredet, so wird ein Jahr als Dienstzeit angenommen, bei Viehhirten — nicht Schäfern — wird angenommen, sie seien nur auf die Zeit des Viehaustriebes gemiethet (§. 12). Antritts- und Abzugszeit sind 2. Februar, 2. Mai, 2. August, 2. November, und wenn dies ein Sonntag, der nächste Montag. Die Herrschaft ist aus 21, das Gesinde aus 9 Gründen befugt, das Verhältniß ohne Aufkündigung zu lösen (§§. 40, 42), beide sind befugt, vierzehn Tage bzw. 6 Wochen vor dem Abschiede zu kündigen — je nachdem die verabredete Miethszeit eine monatliche oder eine längere ist — die Herrschaft aus 6, das Gesinde aus 3 Gründen (§§. 41, 43). Außerdem erlischt der Vertrag mit Ablauf der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit; stillschweigende Erneuerung ist nur anzunehmen, wenn das Verhältniß von beiden Theilen drei Tage nach Ablauf der Dienstzeit fortgesetzt ist, ohne daß einer derselben seinen Willen, solches aufzuheben, erklärt hat.

XX. Reuß j. L.

Maßgebend ist in der Hauptsache noch die Gesinde-O. vom 23. Januar 1841 (G. S. IV S. 238), doch sind einzelne Bestimmungen durch spätere VO. aufgehoben und anders gestaltet worden. Das Gesetz definirt zunächst „Gesinde", indem es ausschließt Personen, deren Beruf eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Bildung erfordert oder die sich nicht zu ununterbrochenen Dienstleistungen verpflichtet haben.

Das Miethen des Gesindes kommt in dem ehelichen Verhältnisse dem Manne zu, jedoch darf auch die Frau ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes weibliche Dienstboten annehmen. Letztere darf der Mann nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit wieder entlassen nach vorgängiger Aufkündigung ohne Rücksicht auf die von der Frau verabredete längere Dienstbestimmung. — Minderjährige, welche sich als Gesinde vermiethen wollen, bedürfen zu ihrer ersten Vermiethung der elterlichen bzw. vormundschaftlichen Genehmigung, welche unter Umständen durch die Obrigkeit ergänzt werden kann. Ehefrauen dürfen sich nur mit Geneh-

migung des Ehemannes vermiethen. Die Ausstellung der Gesindebücher ist den Ortsgemeindebehörden überwiesen. Wer ein Gesinde ohne solches annimmt, ist straffällig, auch ist der Dienstvertrag ungültig, wenn ein Dritter seine Rechte auf die Person des Dienstboten aus einem früheren Vertrage geltend macht.

Der Abschluß des Miethsvertrages ist an keine Form gebunden; es genügt zur Rechtsverbindlichkeit die Vereinigung der Interessenten über die Art der Dienstleistungen, den Betrag des Dienstlohns und die Zeit des Beginns der Dienstleistungen. Etwa daraufgegebenes Miethsgeld ist in der Regel nicht abzurechnen. Fehlt es an einer Vereinbarung über Höhe des Lohns, Kost oder Kostgeld, Livree, Jahrmarkts- und Weihnachtsgeschenke ꝛc., so ist nur Kost und Lohn als stillschweigend bedungen anzunehmen; über Höhe des Lohns bzw. Kostgeldes entscheidet richterliches Ermessen nach den ortsüblichen Verhältnissen. Dasselbe kann eintreten, wenn Geschenke an Jahrmärkten, zu Weihnachten ꝛc. allgemein, ohne Angabe des Betrages, zugesichert sind und über deren Höhe Uneinigkeit entsteht. Ist eine bestimmte Summe als Weihnachtsgeschenk ausgemacht, so kann das vorher abziehende Gesinde davon einen verhältnißmäßigen Antheil fordern; dies ist nicht der Fall, wenn keine bestimmte Summe ausgemacht war. In Betreff der Dauer der Dienstzeit ist zu bemerken, daß sich Niemand zu einer Dienstzeit verpflichten kann, die nicht entweder auf bestimmte Zeit festgesetzt ist oder doch beiden Theilen vorgängige Kündigung freiläßt. Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für Unmündige abgeschlossen haben, können von diesen nach erlangter Volljährigkeit gekündigt werden. In Ermangelung der Festsetzung gilt der Miethsvertrag bei landwirthschaftlichem Gesinde auf ein Jahr, bei städtischem auf ein Jahr bzw. einen Monat abgeschlossen, je nachdem die Zahlung des Lohnes vierteljährlich oder monatlich erfolgt.

Die Dienstherrschaft kann von dem Vertrage vor dessen Beginn nur aus solchen Gründen abgehen, welche sie berechtigen würden, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen, andernfalls verliert sie das Dienstgeld und hat dem Dienstboten Kost, Lohn und bzw. Livree auf die ganze Dienstzeit zu vergüten.

Weigert das Gesinde sich, den Dienst anzutreten, so ist es — abgesehen von wenigen in §. 25 des Gesetzes bezeichneten Ausnahmen — auf Antrag des Miethers durch Zwangsmittel, besonders durch Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen Gefängniß dazu anzuhalten, außerdem muß es der Herrschaft allen dadurch erwachsenen Schaden ersetzen. In gleicher Weise ersatzpflichtig sind Dienstboten, welche sich zugleich an mehrere Herrschaften vermiethet haben; diejenige Herrschaft, mit welcher zuerst abgeschlossen wurde, hat den Vorzug vor den späteren; es kann aber keine Herrschaft genöthigt werden, einen solchen Dienstboten, der noch überdies mit Gefängniß bestraft werden soll, anzunehmen. Dienstherrschaften und Gesindemakler, welche bereits vermiethete Dienstboten zum Rücktritte bewegen, oder mit solchen wissentlich einen Miethsvertrag abschließen, oder noch in Diensten stehendes Gesinde ausmiethen, sind nach Befinden mit Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe zu belegen.

Die Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft sind in dem Gesetze speziell aufgezählt. Zu erwähnen ist, daß die Dienstboten für dolus und culpa lata ersatzpflichtig sind, für culpa levis nur, wenn sie gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt oder dasselbe Versehen wiederholt begangen haben, oder sich zu solchen Geschäften haben annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit voraussetzen. Wegen der Entschädigung kann die Herrschaft sich an die Effekten und den Lohn des Gesindes halten, event. Schadloshaltung durch unentgeldliche Dienstleistung fordern. Ohne Erlaubniß soll sich kein Dienstbote vom Hause entfernen dürfen.

In Bezug auf die ebenda aufgeführten Pflichten der Herrschaft ist zu erwähnen, daß die Ansprüche männlicher Dienstboten auf Livree, welche denselben nach Ablauf der vertragsmäßig oder gesetzlich bestimmten Zeit zum Eigenthum zufällt, genau festgestellt werden; außerdem ist die Verbindlichkeit der Herrschaft zur Krankenpflege und zur Bestreitung der Kurkosten bestimmt festgesetzt, je nachdem die Krankheit lediglich aus natürlichen Ursachen oder durch eigenes grobes Verschulden des Dienstboten oder der Dienstherrschaft entstanden ist, oder eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen war. Im Zweifel ist Entstehung durch natürliche Ursache zu vermuthen.

Die Frage, inwieweit die Herrschaft durch Handlungen des Gesindes verantwortlich werde, ist im Allgemeinen nach den Grundsätzen über die Verbindlichkeit zur Vertretung eines Bevollmächtigten zu beurtheilen.

Der Dienstvertrag erlischt mit dem Tode des Gesindes. Beim Tode der Herrschaft, d. h. des Hauptes der herrschaftlichen Familie, dauert er noch fort für den laufenden Monat oder das laufende Vierteljahr, bezw., wenn der Todesfall in der letzten Hälfte eines Dienstmonats oder Dienstvierteljahrs eintritt, für den nächstfolgenden Monat bezw. das nächste Vierteljahr. Krankheit des Dienstboten berechtigt zur Aufhebung

des Vertrages nur, wenn sie an sich zum Dienste unfähig macht oder länger als 14 Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert; es darf jedoch die Herrschaft den erkrankten Dienstboten nicht eher aus dem Hause entfernen, als bis wegen seines anderweiten Unterkommens Veranstaltung getroffen und der Transport ohne Gefahr möglich ist. Außerdem erlischt der Vertrag durch Ablauf der vertragsmäßig oder gesetzlich bestimmten Dauer der Miethszeit, ohne daß es einer Aufkündigung bedarf. Stillschweigende Verlängerung (auf ein Jahr, bezw. ein Vierteljahr oder einen Monat) ist anzunehmen, wenn das Verhältniß nach Ablauf der Dienstzeit von beiden Seiten 3 Tage lang fortgesetzt wird.

Nach §§. 83, 85 ist die Herrschaft in gewissen Fällen ausnahmsweise berechtigt, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entweder ohne Kündigung oder nach solcher zu entlassen, ebenso ist nach §§. 84, 86 das Gesinde berechtigt, in gewissen Fällen den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit ohne Kündigung oder nach solcher zu verlassen. Nur in den Fällen, wo es befugt ist, ohne Kündigung den Dienst zu verlassen, steht ihm das Recht auf Lohn und Kost für das laufende Vierteljahr bezw. den laufenden Monat zu, oder, wenn die Ursache des Dienstaustritts in die letzte Zeit der Dienstperiode fiel, für die nächste entsprechende Dienstperiode; sonst ist nur Kost und Lohn für die Zeit des wirklichen Dienstes zu gewähren.

Schickt eine Herrschaft den Dienstboten außer der Zeit ohne gesetzliche Gründe fort, so hat dieser seine Klage binnen 8 Tagen von der Entlassung ab anzubringen, sonst wird Einwilligung in die Aufhebung des Dienstverhältnisses angenommen. Die Wiederannahme wird der Dienstherrschaft in solchem Falle nicht zugemuthet, doch muß sie Kost, Lohn und nach Befinden Livree für die ganze Dienstzeit vergüten, außer wenn der Dienstbote während der Zeit, für welche er Lohn und Kost erhält, einen andern Dienst findet und dadurch völlig entschädigt wird, oder wenn er in eine Lage kommt, welche ihm die Wiederaufnahme des Dienstes unmöglich machen würde, oder wenn er die angebotene Wiederannahme verweigert.

Dienstboten, welche ohne gesetzlichen Grund vorzeitig den Dienst verlassen, sind zwangsweise in die Wohnung der Herrschaft zurückzuführen und bei fortdauernder Renitenz mit 4 Wochen Gefängniß zu bestrafen; bleibt auch dieses Zwangsmittel fruchtlos, oder will die Herrschaft den Dienstboten nun nicht annehmen, so kann sie anderes Gesinde miethen, der renitente Dienstbote hat die Mehrkosten zu bezahlen.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten bei der Entlassung ein wahrheitsgemäßes Zeugniß auszustellen.

Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde sind im summarischen Prozesse zu verhandeln; die Zuziehung von Sachwaltern und schriftlichen Ausführungen bleiben bis zum ersten Bescheide ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht von Streitigkeiten, welche erst nach Aufhebung des Miethsvertrages Gegenstand der Klage werden oder auf anderen Geschäften und Verhältnissen außer dem Miethsvertrage beruhen.

Der letzte Abschnitt des Gesetzes enthält lediglich polizeiliche, zumeist durch die spätere Gesetzgebung aufgehobene Vorschriften.

XXI. Schaumburg-Lippe.

Es gilt die Gesinde-O. vom 5. Februar 1848 (L.-V. Bd. 8 S. 3). Art. 5 bestimmt, daß der Miethsvertrag erst durch die Eintragung in das vorgeschriebene Dienstbuch (Art. 4) gültig werde; nach Art. 12 dagegen ist der Miethsvertrag als abgeschlossen anzusehen, wenn das Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Das Gesetz vom 19. Dezember 1873 (L.-V. Bd. 12 S. 34) hat deshalb den Art. 5 aufgehoben und dafür bestimmt: „Das Dienstbuch dient zum vollständigen Beweise über den abgeschlossenen Miethskontrakt, sobald dessen Eintragung in dasselbe erfolgt ist."

Aus derselben sei noch Folgendes erwähnt:

Das Miethgeld ist nicht zu gewähren bei der Erneuerung des Verhältnisses (Art. 14) und wird in Ermangelung einer Abrede nicht angerechnet, außer bei schuldbarer Entlassung des Dienstboten. Ueber die Antrittszeit entscheidet die Verabredung, in deren Ermangelung ist als solche festgesetzt: für weibliche Dienstboten der Tag nach Ostern oder Michaelis, ebenso für männliche in den Städten, welche sich nicht als Ackerknechte vermiethet haben, dagegen für männliche auf dem Lande und Ackerknechte in den Städten Petri (22. Februar), wenn der betreffende Tag ein Sonntag oder ein Feiertag ist, der nächste Werkeltag. Wird nicht gekündigt, so gilt stillschweigend die Fortdauer auf die erste Miethzeit (Art. 21). Ueber die Krankheit des Gesindes bestimmen die Art. 46—49, wegen des zu ertheilenden Zeugnisses (Abschied) die Art. 71, 72.

Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Kündigung aus 14 Gründen entlassen, das Gesinde kann

den Dienst ohne Kündigung verlassen aus 6 Gründen (Art. 60, 61). Nach vierwöchentlicher Aufkündigung kann das Gesinde den Dienst aus drei Gründen verlassen (Art. 62).

XXII. Lippe-Detmold.

Das Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde ist durch ein an Stelle der früheren Gesinde-O. von 1795 und deren Ergänzungen aus den Jahren 1805 und 1843 getretenes ausführliches Gesetz vom 29. Februar 1864 (LV. 13 S. 177) geregelt. Nach demselben hat bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde über die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen während der Dauer des Dienstes, sowie über den Austritt und die Aufhebung des Dienstverhältnisses zunächst die Distriktspolizeibehörde nach Anhörung beider Theile zu entscheiden und ihre Entscheidung in Vollzug zu setzen. Gegen diese Entscheidung steht innerhalb zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg zu, es behält jedoch bis zu anderweitiger gerichtlicher Entscheidung bei der von der Polizeibehörde getroffenen Anordnung sein Bewenden. Wegen des Inhalts der übrigen einzelnen Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes wird auf das Gesetz selbst verwiesen.

Aus dem Gesetze sei noch Folgendes mitgetheilt: Geben und Nehmen des Miethgeldes ist nur ein Zeichen des Abschlusses, das Miethgeld gilt nicht als Reugeld (§. 4). Der Vertrag gilt in Ermangelung einer Verabredung als auf ein Jahr geschlossen (§. 10), der Antrittstermin ist, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, je der 1. April und 1. Oktober. Der Vertrag muß 3 Monate vor dem Ablaufe gekündigt werden, sonst gilt derselbe als stillschweigend auf die Zeit, für welche er zuvor abgeschlossen war, verlängert (§. 23). Wegen der Erkrankung bestimmt §. 22. Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Kündigung aus 14 Gründen entlassen (§. 24), das Gesinde kann den Dienst ohne Kündigung aus 5 Gründen verlassen (§. 25); die Beendigung des Verhältnisses nach vierwöchentlicher Kündigung steht der Herrschaft aus drei und dem Gesinde aus drei Gründen zu (§§. 26, 27). Wegen des nach der VO. vom 24. Oktober 1854 zu ertheilenden Abschiedszeugnisses bestimmt §. 33.

XXIII. Lübeck.

Es gilt die Gesinde-O. vom 25. Juni 1862 (Samml. der VO. Bd. 29 S. 61—76) in 62 Paragraphen. Aufgehoben sind: §. 49 bei Publikation des StrGB. vom 11. November 1863 (Samml. Bd. 30 S. 247); §§. 54—56 (Gebühren der Gesindemakler) bei Publikation der Gewerbe-O. laut Bekanntmachung des Senats vom 4. Januar 1871 (Samml. Bd. 38 S. 1). Aus der Gesinde-O. ist anzuführen: Der Vertrag wird gültig geschlossen durch mündliche Uebereinkunft, verbunden mit Annahme des Gottesgeldes, das im Zweifel nicht anzurechnen ist und bei der Erneuerung des Vertrags nicht gegeben zu werden braucht (§. 12). Die Dauer beträgt im Zweifel in der Stadt, den Vorstädten und in Travemünde ein halbes Jahr, im Landbezirke ein Jahr (§. 14). Die Antrittszeit ist bei Verträgen auf ein halbes Jahr oder länger, soweit nichts Anderes vereinbart ist, auf den 1. Mai und 1. November bestimmt; in den speziell bezeichneten vom Herzogthum Lauenburg bzw. vom Fürstenthum Ratzeburg umschlossenen Ortschaften ist das Verbleiben bei den Landesgebräuchen vorbehalten (§. 15). Außer aus den angegebenen besonderen Gründen kann jeder Theil vor dem Dienstantritt gegen Entrichtung eines Vierteljahrslohns, das Gesinde bei gleichzeitiger Rückgabe des Gottesgeldes zurücktreten (§. 24). Auch nach dem Dienstantritt kann jeder Theil das Verhältniß sofort lösen, die Herrschaft gegen Zahlung des Lohnes für das laufende und ein weiteres Vierteljahr, das Gesinde gegen Verlust des Lohnes auf das laufende und Entrichtung des Lohnes auf ein weiteres Vierteljahr (§§. 33, 34). Die Kündigungsfrist, bei deren Nichteinhaltung der Vertrag als stillschweigend auf die ursprünglich vereinbarte Zeit verlängert gilt, beträgt, wenn der Vertrag auf ein halb Jahr oder länger geschlossen war, in der Stadt, den Vorstädten und Travemünde 6 Wochen, in den Landbezirken 3 Monate (§. 25). Die Entlassung ohne Kündigung steht der Herrschaft zu aus 16 neben einer clausula generalis aufgeführten Gründen, das Gesinde kann den Dienst ohne Kündigung verlassen aus 4 neben einer clausula generalis aufgeführten Gründen (§§. 28, 29). Wegen Erkrankung des Gesindes bestimmt §. 32, wegen der Dienstkarten vergl. die §§. 36 ff.

XXIV. Bremen.

Die amtliche Mittheilung beschränkt sich auf die Worte: „Das Gesinderecht ist enthalten in der Gesinde-O. vom Jahre 1868. Vgl. übrigens Post, Privatrecht §. 170 Bd. 2 S. 154—170".

Als Quellen sind außer St. von 1433 St. 74, 76—81, KR. von 1756 Art. 128 und 129 und der Gesinde-O. von 1733 mit Zusatz-VO. vom 15. Mai 1750 die revid. Gesinde-O. vom 12. Oktober 1829, VO. betr. die Dienstbücher fremder Dienstboten vom 24. Juni 1846 und die polizeiliche Ausführungs-VO.

dazu vom 5. Oktober 1849 (jährlich wiederholt), endlich die obrigkeitliche BO. vom 25. Februar 1868 betr. die Gesinde-O. anzuführen.

Der Vertrag wird formlos geschlossen; Versprechen oder Zahlung eines Miethgeldes ist nicht erforderlich, solches gilt nicht als Reugeld (1868 §§. 11—24, 1829 §§. 10—13). In Ermangelung einer Verabredung gilt der Vertrag bis zum nächsten regelmäßigen Abgangstermine; solche sind der erste Mittwoch des April und der erste Mittwoch des Oktober (1868 §. 3, 1827 §. 2). Kündigung ist nicht erforderlich. Wird der Vertrag über die gesetzliche Abgangszeit fortgesetzt, welche vertragsmäßig oder gesetzlich als Endtermin anzusehen ist, so bedarf es einer Kündigung, die bis zum 6. Januar bzw. 24. Juni für die betr. Abgangstermine im April und Oktober erfolgen muß. (1868 §§. 57, 61, 1829 §§. 55, 58.) Auch bei vereinbarter Vertragszeit tritt in der Regel eine Kündigungspflicht ein (1868 §. 57, 1829 §. 58). Nach fünf Jahren kann jeder Dienstvertrag gekündigt werden, wenn er auch auf längere Zeit abgeschlossen ist (1868 §. 60, 1829 §. 57).

Einseitige Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung ist sowohl der Herrschaft als dem Gesinde in einer Reihe von speziell aufgezählten Fällen gestattet, vgl. des Näheren Post S. 163—165, 1868 §§. 73, 79; 1829 §§. 70, 76.

XXV. Hamburg.

I. Rechtsquellen:

1. Stat. II. 9 (des Stadtrechts) Art. 1—8;
2. Gesinde-O. für Bergedorf vom 13. Juli 1830 (Lappenberg, BO. Bd. 15, 3);
3. Bekanntmachung, betr. die Dienstboten in den Marschlanden vom 25. Februar 1837 (Lappenberp, 11,191);
4. Gesinde-O. für die Landherrenschaft der Geestlande vom 2. Dezember 1844 (Lappenberg, 18,503);
5. BO., betr. Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienstbotenwechsels, sowie der Kündigungstermine vom 29. Dezember 1845;
6. Dienstboten-O. für des Amt Ritzebüttel vom 1. August 1861;
7. Revid. BO. in Bezug auf das Gesinde und die Nachweisungs-Komptoire für Dienstboten vom Juli 1874.

Die zu 7 ist lediglich polizeilicher Natur und enthält keine privatrechtlichen Bestimmungen.
Das Stadtrecht gilt subsidiär, wo die anderen BO. nicht ausreichen.

II. Eingehung des Dienstverhältnisses.

1. Der Abschluß des Dienstvertrages wird, außer durch schriftlichen Vertrag, in der Regel durch Hingabe des sogen. Gottespfennigs oder Miethsthalers symbolisch bekräftigt. In den Geestlanden und in Ritzebüttel wird der Vertrag erst durch Hingabe des Miethgeldes als geschlossen angesehen. Dasselbe gilt beim Rücktritt als verfallen. Nach dem Stadtrecht fixirt die Hingabe nur den Moment des Geschäftsabschlusses, das Zustandekommen des Geschäfts ist nicht durch die Hingabe bedingt, das Miethgeld hat nur die Bedeutung einer konfirmatorischen arrha. Das Miethgeld wird nicht auf die Hauptleistung angerechnet.

2. Jeder ist berechtigt, sich zu vermiethen, der über seine Person verfügen kann; Unmündige bedürfen der Genehmigung des Vaters oder Vormundes, sind aber, falls diese ertheilt wurde und sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Bezug auf die Rechte und Pflichten aus dem Miethsvertrage einem Volljährigen gleich zu achten. Sie dürfen also kündigen und sich wieder vermiethen; dies ist in Ritzebüttel auch dadurch anerkannt, daß nur zur ersten Vermiethung die Genehmigung erfordert wird (Verm.-O. von 1874 Art. 58; Ritzebüttel §. 3). — Kinder unter 14 Jahren dürfen überdies in der Schulpflichtigkeit keine Störung erleiden. — Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bedürfen Ehefrauen der Genehmigung der Männer, falls sie nicht rechtlich oder faktisch getrennt leben.

3. Wer sich durch Verträge gültig verpflichten kann, ist befugt, Gesinde zu miethen. Eine Stellvertretung des Hausherrn durch die Ehefrau ist partiell theils für die Annahme des weiblichen, theils jeden Gesindes gesetzlich anerkannt, ebenso die Vertretung durch die Kinder oder sonstige Angehörige des Hauses (Geestlande §. 3, Ritzebüttel §. 2).

4. Wer ein Dienstverhältniß eingegangen ist, muß zur rechten Zeit den Dienst antreten. Antrittstermin ist für die Stadt, die Vorstadt und einzelne Vororte der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und dem 1. November (Umziehetermin), auf dem Landgebiet der 1. Mai und 1. November, bzw. Ostern und

Michaelis, doch kommen rücksichtlich der auf dem Lande wohnenden Städter und der in städtischer Weise lebenden Landbewohner die städtischen Termine zur Anwendung (VO. vom 7. Januar 1845 §§. 3, 5, 6; Geestlande §. 4; Gesinde-O. für Bergedorf §. 3).

5. Der Dienstbote, der einen angenommenen Dienst nicht antreten oder die Herrschaft, die den gemietheten Dienstboten nicht annehmen will, soll „das halbe Lohn, darum er gedingt war," entrichten (Stat. Art. 2, Geestlande §. 10, Marschland §. 1, Bergedorf §. 6, Ritzebüttel §§. 28, 25). Da in der Regel auf ein halbes Jahr gemiethet wird, so ist dies der Lohn für 3 Monate. Auf dem Lande macht dagegen das Reugeld den Betrag für ein halbes Jahr aus, auch wird im Geestgebiete unterschieden zwischen dem Rücktritte der Herrschaft, die dann ein Viertel-Jahreslohn nebst Kostgeld zu entrichten hat, und dem des Dienstboten den eines halben Jahres Lohn trifft.

Unter gewissen Umständen steht beiden Theilen der Rücktritt ohne Reugeld frei, namentlich, wenn die Voraussetzungen, unter denen das Verhältniß eingegangen wurde, nicht zutreffen, oder Ursachen eintreten, welche auch nach dem Antritte des Dienstes das vorzeitige Verlassen desselben rechtfertigen würden. Zu den ersteren gehören Lasterhaftigkeit der Dienstboten, ansteckende oder dergl. Krankheiten, Schwangerschaft, Hintergehung der Herrschaft durch Vorweisung falscher Zeugnisse, Verheirathung des Dienstboten nach abgeschlossenem Vertrage, Untreue gegen die frühere Herrschaft, falls dieselbe bei Abschluß des Vertrages nicht bekannt war, anfängliche Weigerung des Dienstantritts, — diese berechtigen die Herrschaft zum Rücktritte, — zu den letzteren Unfähigkeit zum Dienste, Verheirathung (auf dem Lande nur der weiblichen Personen), Veränderung in dem Verhältnisse der Eltern des Dienstboten, Fortziehen der Herrschaft vom hamburgschen Gebiete, Einberufung zum Militär, — diese berechtigen die Dienstboten zum Rücktritte — (vgl. Geestlande-Ges.-O. §§. 8, 9, 15; Bergedorf §. 7; Ritzebüttel §§. 24, 26).

6. Vermiethet sich ein Dienstbote zu gleicher Zeit an verschiedenen Stellen, so tritt für die Marschlande (§§. 1, 3) nur Bestrafung ein, im Uebrigen gilt Nachstehendes:

a) Der Vorzug gebührt der Herrschaft, mit welcher zuerst der Vertrag abgeschlossen wurde, selbst wenn der spätere Miether die frühere Herrschaft war (Geestlande §. 8, Bergedorf §. 4); in Ritzebüttel tritt für letzteren Satz eine Modifikation ein (§. 17), wenn sie nicht von der neuen Herrschaft von der beabsichtigten Miethung in Kenntniß gesetzt war und falls der Dienstbote sich nicht später, als bis ein Vierteljahr vor dem verabredeten Dienstantritte bei der bisherigen Herrschaft zu bleiben entschließt.

b) Ein Dienstbote, der sich mehrfach vermiethet hat, muß der nachstehenden Herrschaft den entstandenen Schaden vergüten, der Schaden ist zum Theil dahin fixirt, daß der Lohn eines halben bzw. viertel Jahres zu vergüten ist (Ritzebüttel §. 18, Bergedorf §. 4).

III. Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Der Dienstbote kann die Höhe des bedungenen Lohnes durch seinen Eid erhärten (Stat. I, 34 Art. 14); ist kein bestimmter Lohn bedungen, so kann er nach richterlichem Ermessen fixirt werden (Stat. II, 9 Art. 6).

Für die Geestlande ist der Dienstlohn in landwirthschaftlichen Verhältnissen bei Verträgen auf ein Jahr so zu berechnen, daß der Winterlohn ⅓, der Sommerlohn ⅔ des Jahreslohns ausmacht, bei Verträgen auf ein halbes Jahr wird auf die ersten drei Monate ⅓, auf die letzten ⅔ des bedungenen Lohnes gerechnet. In Ritzebüttel wird dagegen auf den Winter bei männlichen Dienstboten ¼, bei weiblichen ⅓, auf den Sommer ¾ bzw. ⅔ des Jahreslohns gerechnet.

2. Dem Herrn steht eine gewisse Disziplinargewalt zu, der Dienstbote ist der Herrschaft Treue, Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Dienstboten dürfen bei Strafe nicht ohne Erlaubniß ausgehen (Bekanntmachung in den Marschlanden vom 25. Februar 1837 §. 4); die Wiederholung berechtigt zur Entlassung während der Dienstzeit (Geestlande §. 13, Bergedorf §. 9, Ritzebüttel §. 33).

3. Nach dem Stadtrechte soll ein Dienstbote, auch wenn er in Veranlassung des Dienstes ohne Verschulden des Herrn zu Schaden kommt, keinen Anspruch auf Ersatz haben und nur den vollen Lohn beanspruchen können (Stat. II, 9 Art. 8). Anders in einem Theile des Landgebietes; dort kann der Dienstbote Heilungskosten ꝛc. und evtl. Schadensersatz fordern (Geestlande §. 17, Bergedorf §. 17).

Bei sonstigen Krankheiten hat der Dienstbote nur Anspruch auf Lohn bis zum Moment der Erkrankung, und muß dem Herrn das für Arznei ꝛc. Aufgewendete aus dem Vermögen des Dienstboten oder der dazu verpflichteten Verwandten ersetzt werden. (Außer den gedachten beiden §§. 17 Ritzebüttel §. 50; nach letzterem kann, wenn der Dienstbote im Dienste bleibt, die Zeit der Krankheit am Lohne abgerechnet werden).

4. Ohne ausdrücklichen Auftrag oder Genehmigung des Herrn kann der Dienstbote des Herrn Gut nicht rechtsgültig verkaufen, versetzen oder sonst veräußern; der Herr kann es von jedem Dritten ohne Ersatz wiederfordern. Ebenso kann der Diener seinen Herrn nicht rechtsverbindlich verpflichten, es sei denn, daß er dazu beauftragt ist oder eine Verwendung zum Nutzen des Herrn stattgefunden hat (Stat. II, 9 Art. 7).

5. Der Dienstbote haftet für culpa lata, für culpa levis dann, wenn er gegen den Befehl des Herrn gehandelt und sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche vorzügliche Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit fordern (Ritzebüttel §§. 40, 41).

6. Während einer Gefängnißstrafe des Dienstboten kann die Herrschaft die Dienste durch Andere verrichten lassen und die dadurch veranlaßten Kosten vom Lohne abziehen.

IV. Auflösung des Dienstverhältnisses.

1. Gewohnheitsrechtlich ist für die Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern es auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, eine beiderseitige vierteljährliche Kündigung eingeführt; die Termine dafür sind gesetzlich auf 31. Januar und 31. Juli (VO. vom 7. Januar 1846 §. 4, Ritzebüttel §. 57) bzw. Johannis- und Weihnachtstag (Geestlande §. 11, Bergedorf §. 3) festgesetzt. Findet eine Kündigung nicht statt, so wird angenommen, der Dienst habe ein halbes, auf dem Lande (Geestlande §. 4, Bergedorf §. 3, Ritzebüttel §. 57) ein ganzes Jahr fortzugehen.

2. Stirbt der Dienstbote, so hat der Herr den Erben den Lohn bis zur Todeszeit auszuzahlen, schon darüber hinaus Gegebenes darf er nicht zurückfordern. Stirbt der Herr, so müssen die Erben das Dienstverhältniß bis zur Abgangszeit fortsetzen. Im Uebrigen ist zu unterscheiden (Stat. II, 9 Art. 5, Geestlande §§. 12, 13, Bergedorf §. 10):

a) in der Stadt hat der Dienstbote nur Anspruch auf den bis zum Moment des Todes verdienten Lohn, sowie Beköstigung für einen Monat.

b) im Geestgebiet müssen die Erben Lohn für das laufende halbe Jahr und Kostgeld bis zur nächsten Abgangszeit, und außerdem, falls die Entlassung nach der gesetzlichen Kündigungsfrist erfolgt, Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr bezahlen.

c) in Bergedorf haben die Dienstboten im ersten viertel oder halben Jahr Anspruch auf den vollen Lohn, später außer auf den verdienten in der Stadt B. auf eines viertel, auf dem Lande auf eines halben Jahres Lohn, jedoch findet kein Anspruch auf Kostgeld statt.

d) in Ritzebüttel gebührt dem Dienstboten Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld für das laufende Vierteljahr, und wenn die Dienstzeit nicht ohnehin damit abläuft, auch für das nächste Vierteljahr.

3. Wer einen Dienstboten ohne Kündigung und ohne genügenden Grund vor der Zeit entläßt, soll nach dem Stadtrecht „ihm desselbigen Jahres angedingtes Lohn entrichten"; dies ist durch die Praxis herabgesetzt auf einen vollen halbjährigen Lohn, wohl deshalb, weil sich das Gesinde jetzt in der Regel auf ein halbes Jahr (früher ein ganzes Jahr) vermiethet.

In den Geestlanden und Bergedorf gelten auch in diesem Falle die Bestimmungen zu 2. b) und c). In den Marschlanden ist die Herrschaft verpflichtet, einem ohne genügende Ursache vor der Zeit entlassenen Dienstboten den bedungenen Lohn eines halben Jahres zu zahlen. In Ritzebüttel soll ein solcher Kost und Lohn auf die noch übrige Miethszeit, und wenn diese über ein Vierteljahr hinausgeht, für ein Vierteljahr Lohn und Kost erhalten.

Der Dienstbote dagegen, der den Dienst ohne Grund vor der Zeit verläßt, soll den Lohn des laufenden Halbjahres, soweit er ihn empfangen, zurückgeben und außerdem eines halben Jahres Lohn entrichten (Stat. II, 9 Art. 3, wo aber ebenfalls von eines Jahres Lohn die Rede, was in der Praxis herabgesetzt ist). Ebenso in den Marschlanden; in den Geestlanden und in Bergedorf soll er nur des Lohns des laufenden Halbjahrs (in der Stadt Bergedorf des laufenden Vierteljahrs) verlustig gehen (Marschl. §. 2, Geestl. §. 14, Bergedorf §. 6).

In Ritzebüttel kann — wie aber auch in den übrigen Gebietstheilen — der Dienstbote zunächst zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden. Will die Herrschaft ihn nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, einen andern an seiner Stelle zu miethen; der ausgetretene Dienstbote hat die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten (Ritzeb. §. 62).

Voraussetzung für diese Bestimmungen ist Auflösung des Dienstverhältnisses ohne genügenden Grund. Was im einzelnen Falle als genügender Grund anzusehen, wird von dem Ermessen des Richters abhängen. Speziell ist als Grund für den vorzeitigen Fortgang der Dienstboten nur angeführt im Stadtrecht: die Ver-

heirathung; in den übrigen Verordnungen außerdem: Körperliche Unfähigkeit zum Dienste, Veränderung der Verhältnisse der Eltern, namentlich Tod des Vaters oder der Mutter, thätliche Mißhandlungen oder grundlose Beschuldigungen seitens der Herrschaft, Vorenthaltung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, unsittliche oder gesetzwidrige Zumuthungen der Herrschaft oder Hausgenossen, Verweigerung des Lohns oder der Kost. Für den Verheirathungsfall steht dem Dienstboten nur der Anspruch auf den bis zur Zeit des Austritts verdienten Lohn zu; dies ist zwar nur ausgesprochen im Stadtrecht und für die Geestlande (Stat. II, 9 Art. 4, Geestl. §§. 7, 8, 14, Bergedorf §. 8), gilt aber auch im Landgebiete, wo darüber nichts Besonderes bestimmt ist, wegen der subsidiären Geltung des Stadtrechts, und dürfte analog anzuwenden sein auf die Abgangsgründe aus den eigenen Verhältnissen des Dienstboten. Nach geestländischem Rechte ist bei Veräußerung von Landstellen das zur Bewirthschaftung gehaltene Gesinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, es kann dann aber auch für die übrige Zeit nicht Entschädigung fordern (Geestl. §. 12).

Den Herrschaften steht es frei, bei genugsamen Ursachen das Gesinde vor der Zeit zu entlassen. Als Gründe hierfür werden angeführt: Diebstahl, Untreue, Borg auf den Namen des Herrn, Widersetzlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrschaft und deren Familienglieder, unsittliches Betragen, grobe Vernachlässigung der anvertrauten Kinder, Mißhandlung der übrigen Dienstboten und Unverträglichkeit mit denselben, grobe Fahrlässigkeit, wodurch Feuersgefahr entstanden, Mißhandlung des anvertrauten Viehs, wiederholtes Ausgehen ohne Erlaubniß, nächtliches Ausbleiben, Gestattung nächtlichen Aufenthaltes an Fremde im Hause ohne Erlaubniß der Herrschaft, Trunkenheit, ferner grobe Lasterhaftigkeit oder ein seit dem Dienstantritte begangenes Verbrechen des Gesindes, ansteckende Krankheit, körperliche Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft desselben, endlich Hintergehung der Herrschaft bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse. In solchen Fällen gebührt dem Dienstboten nur der bis zum Tage der Entlassung verdiente Lohn (Stat. II, 9 Art. 3; Geestl. §§. 13, 9; Bergedorf. §. 9; Ritzeb. §. 63).

Nach der geestländischen VO. (§. 12) steht es der Herrschaft zu, bei Veräußerung von Landstellen das zur Bewirthschaftung gehaltene Gesinde zu entlassen; es hat dann aber Anspruch auf Lohn und Kost für ein Vierteljahr außer dem bis dahin verdienten Lohn.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Bestimmungen über das Gesindeverhältniß finden sich nur im c. c. Buch III. Tit. 8 du contrat de louage. In dem Kap. 1 (dispositions générales) dieses Titels werden die Miethsverträge in zwei Klassen eingetheilt, über Sachen und über Arbeit (ouvrage). Den letzteren Vertrag definirt das Gesetz als den Vertrag, durch welchen eine Partei sich verpflichtet, für die andere gegen einen unter ihnen verabredeten Preis etwas zu thun. Die beiden Arten werden in besondere Unterarten eingetheilt, der Miethsvertrag über Arbeit und Dienst wird „Verdingung" (Loyer) genannt. Kap. 2 behandelt Miethverträge über Sachen. Kap. 3 (du louage d'ouvrage et d'industrie) giebt in Art. 1779 drei Hauptarten des Miethsvertrages über Arbeit und Gewerbefleiß: 1. mit Arbeitsleuten, welche sich Jemandem zu Diensten verpflichten (des gens de travail, qui s'engagent au service de quelqu'un); 2. mit Landfuhrleuten oder Schiffern, welche die Fortschaffung von Personen oder Waaren übernehmen; 3. mit Unternehmern von Arbeiten nach einem Anschlage oder Akkorde. Kap. 3 Abschnitt 1 (louage des domestiques et ouvriers) verfügt in Art. 1780: On ne peut engager ses services qu' à temps on pour une entreprise. Art. 1781, welcher lautete: „le maitre est cru sur son affirmation, — Pour la quotité des gages — Pour le paietment du salaire de l'anée échue, -- Et pour les à compte donnés pour l'anée courante" ist durch Gesetz vom 2. August 1868 aufgehoben.

Die Bestimmungen des Art. 2101 über die privilegirten Forderungen (auf die Gesammtheit der Mobilien bezüglich) sind durch die deutsche Konkurs-O. beseitigt.

Endlich bestimmen Art. 2271 und 2272, daß die Klagen der Arbeiter und Tagelöhner wegen Bezahlung des Tagelohns, ihrer Lieferungen und ihres Gehalts in 6 Monaten, die der Dienstboten, welche sich jahreweise vermiethen, wegen der Zahlung des Lohns in einem Jahre verjähren.

Ein Weiteres enthält die Gesetzgebung nicht. Die Rechtsprechung ist nicht bekannt, weil die Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten zur Zuständigkeit der Friedensgerichte gehörten, welche bis 50 francs und seit dem Gesetze vom 25. Mai 1838 bis 100 francs in erster und letzter Instanz erkannten, die Berufung aber an die ordentlichen Gerichte erster Instanz als Appellgerichte erfolgte, deren Rechtsprechung nicht veröffentlicht ist.

Die Schriftsteller stellen, im Großen und Ganzen übereinstimmend, nachfolgende Grundsätze auf:

Für die durch jene Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle ist in erster Linie auf die Vorschriften

über Sachmiethe, in letzter Linie auf die allgemeinen Grundsätze über Verträge zurückzugreifen. — Ein Vertrag gegen das Verbot des Art. 1780 ist ungültig, so daß sowohl die eine wie die andere Partei davon abgehen kann, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Jedoch muß dem Dienstboten für die Zeit, während welcher er gedient hat, der bedungene Lohn verhältnißmäßig gezahlt werden. Dasselbe ist dann Rechtens, wenn der Dienstvertrag zwar nur auf eine gewisse Zeit abgeschlossen ist, die Zeitbestimmung jedoch von der Art ist, daß der Vertrag einem auf die Lebenszeit des Dienstboten abgeschlossenen gleich zu achten ist. Der Dienstherr seinerseits kann sich gültig verpflichten, eine Person während ihres ganzen Lebens in seinem Dienste zu behalten. — Geht ein Theil ohne rechtlichen Grund vom Vertrage ab, so ist zwar ein direkter Zwang auf Einhaltung der Verbindlichkeit unzulässig, dagegen geeigneten Falls ein Anspruch auf Schadloshaltung begründet. — Erhebliche Verletzungen der Vertragspflichten berechtigen den vertragstreuen Theil, vom Vertrage abzugehen, (z. B. Untreue, hartnäckiger Ungehorsam u. s. w. seitens des Gesindes, Mißhandlung, ungeeignete Beköstigung u. s. w. seitens des Dienstherrn) und geeigneten Falls Schadenersatz zu begehren. — Der Dienstherr kann dem Dienstboten einen verhältnißmäßigen Lohnabzug machen, wenn er erkrankt, es sei denn, daß die Krankheit durch Verschulden des Dienstherrn herbeigeführt ist; in letzterem Falle erscheint der Dienstherr vollauf haftpflichtig. — Außer aus den schon angegebenen Gründen erlischt der Dienstvertrag durch den Tod des Dienstboten, sowie durch Ablauf der Zeit, für welche er abgeschlossen wurde, vorbehaltlich der stillschweigenden Wiedervermiethung, wenn der Dienstbote mit Zustimmung des Herrn den Dienst fortsetzt, und wenn die Dauer des Vertrages weder durch eine ausdrückliche Bestimmung desselben, noch durch die Natur der Dienste, noch endlich durch den Ortsgebrauch geregelt ist, nach Ablauf der durch den Ortsgebrauch bestimmten Frist nach geschehener Kündigung. — Wird die Erfüllung der Pflichten auf Seiten der einen Partei durch Zufall unmöglich, z. B. durch Krankheit des Dienstboten, so ist nunmehr die andere Partei gleichfalls ihrer Verpflichtung ledig. — Verheirathung und Unterstützung der Eltern in deren Wirthschaft sind für den Dienstboten kein Grund, den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen.

VIII. Nachträge zu den Zusammenstellungen 2c. von 1879.

1. Nachtrag zu Seite 7 unter XI. (Braunschweig), Stammgüter 2c. betreffend.

Das wegen Aufhebung der Lehen ergangene Gesetz vom 28. März 1837 bestimmte zur Erhaltung der größeren Grundbesitzungen, daß die lehnbaren Rittergüter und deren lehnbare Zubehörungen so wie die zu Gunsten der Mitbelehnten auf solchen Lehen haftenden Lehnsstämme durch Auflösung des Lehnsverbandes und Eintragung des Lehnsaufhebungsgeschäfts in das Hypothekenbuch in Familienstammgut verwandelt werden sollten. Eine solche Verwandlung wurde auch bezüglich jedes Allodialritterguts oder sonstigen Landguts mit einem Reinertrage von jährlich 1500 Thalern, unter landesfürstlicher Genehmigung, für statthaft erklärt, §§. 21, 24. — In Folge dieses Gesetzes war bereits ein großer Theil der Lehngüter in Familienstammgut umgewandelt, als in Gemäßheit der §§. 38, 39 der Grundrechte das Gesetz vom 19. März 1850 die Familienfideikommisse mit Ausnahme der für das herzogliche Haus bestehenden und der Familienstiftungen, aufhob.

Die Motive dieses letzteren Gesetzes sprechen aus, daß es genügen würde, wenn das Gesetz die Größe des erforderlichen Grundeigenthums festsetzte und die bei jeder Fideikommißstiftung nothwendigen Bedingungen ausspräche, allein es sei auf Erhaltung der Familienfideikommisse kein besonderer Werth zu legen, da die vorhandenen an Zahl sehr gering und nicht so beschaffen seien, um als Element einer politischen Institution (etwa bei der Landtags-Repräsentation) dienen zu können, und da ferner in mehreren Stiftungsurkunden so lästige Bedingungen enthalten seien, daß die betr. Familien selbst die Aufhebung derselben wünschten.

Um der Gefahr der Zerstückelung des großen Grundbesitzes entgegenzutreten, wurden schon 1852/4 Gesetzentwürfe eingebracht, welche jedoch nicht zu Gesetzen wurden, 1857 wurden neue Entwürfe eingebracht,

und unter dem 20. Mai 1858 drei Gesetze veröffentlicht. Das Nr. 28 stellte es den Eigenthümern der nicht zu den Bauernhöfen gehörenden, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu selbständiger Bewirthschaftung versehenen Güter frei, denselben Untheilbarkeit beizulegen; für solche sollte dann die durch Nr. 29 geregelte Intestaterbfolge eintreten. Das Gesetz Nr. 30 gestattete, jedes einen Reinertrag von dreitausend Thalern gewährende Gut mit landesfürstlicher Genehmigung zu einem Familienstammgute, dadurch unveräußerlich und nach Ordnung der Primogenitur im Mannsstamme vererblich zu machen.

Das Gesetz vom 28. März 1874, welches die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes beseitigte, hat die auf den Gesetzen Nr. 28 und 29 von 1858 beruhenden sog. Pertinenzgüter nicht beseitigt, sondern nur jene Bestimmungen aufgehoben, welche auf dem bis dahin geltenden Grundsatze der Untheilbarkeit beruhten; für die Familienstammgüter wurde auch jener Grundsatz der Untheilbarkeit beibehalten. Für diese Güter ist das Gesetz von 1874 aber insofern von Bedeutung, als es — wie bei den Bauer- und sogen. Pertinenzgütern — die Beschränkungen aufgehoben hat, welche in den früheren, die Verhinderung der Vereinigung mehrerer Bauerhöfe in einer Hand bezweckenden Bestimmungen wurzelten.

Das Institut dieser Stammgüter ist in gewissem Sinne eine Schöpfung der neueren Gesetzgebung. Die altdeutschen Stammgüter kommen in Braunschweig partikularrechtlich nicht vor Die Unterschiede sind kurz folgende: Die altdeutschen Stammgüter beruhen auf Gesetz oder Gewohnheit, die Familienstammgüter bedürfen der ausdrücklichen Errichtung. – Die Veräußerung jener ist nur durch die Rechte der nächsten Erben oder Agnaten beschränkt, die der letzteren ist nichtig. -- Bei jenen findet die gemeinrechtliche Erbfolge statt, bei diesen successio ex pacto et providentia majorum.

Die Familienstammgüter dürften als Familienfideikommißgüter zu bezeichnen sein; nur sind die Rechtswirkungen der Stiftung im Wesentlichen durch Gesetz festgestellt, auch dürfen die Stammgüter zum Zwecke der Erhaltung &c. mit Schulden belastet werden. Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit, regelmäßige Unverschuldbarkeit, successio ex pacto et provid. maj. sind ihnen mit den Familienfideikommissen gemeinsam; Lücken der Gesetze von 1837 und 1858 dürften somit aus den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse zu ergänzen sein Die Familienstammgüter bestehen theils als solche aus dem Gesetze von 1837, theils aus den aus früheren Fideikommissen hervorgegangenen, §. 10 des Ges. von 1837, theils als auf das Gesetz von 1858 gegründete. Den Besitzern der in Folge des Gesetzes von 1837 entstandenen Stammgüter ist es freigestellt, diese Güter mit landesherrlicher Genehmigung unter das Gesetz von 1858 zu stellen.

Was zunächst die Errichtung angeht, so ist zur Errichtung jeder befähigt, der handlungsfähig und sowohl subjektiv als bezüglich des Objekts dispositionsfähig ist; auf adligen Stand kommt es nicht an. Zur Umwandlung früherer Fideikommisse in Stammgüter ist nur der bisherige Inhaber, nicht auch dessen Erbe, befugt, und zwar auch nur dann, wenn nicht seit dem Gesetze vom 19. März 1850 (Nr. 12) begründete Rechte Dritter entgegenstehen; — in diesem Falle ist die Zustimmung der zur Zeit zunächst berufenen Nachfolge- und Abfindungs-Berechtigten erforderlich, mit Ausnahme derjenigen, die sich noch unter der väterlichen Gewalt des Inhabers befinden und noch nicht volljährig sind. Bereits begründete Rechte Dritter können durch die Stammgutsbegründung nicht geschädigt werden. Insbesondere bewirkt die Umwandlung für die bisherigen Schulden des Stifters keine Aenderung. Ebensowenig dürfen etwaige Pflichttheilsrechte der Notherben geschmälert werden; zur Ermittelung des Pflichttheils ist aber lediglich die Abschätzung nicht der Verkauf Theilungshalber gestattet. Die Abfindungen sind in den Pflichttheil nicht einzurechnen. Werden Pflichttheilsberechtigte wegen ihres Pflichttheils und wegen vier Prozent Zinsen seit dem Todestage des Stifters nicht binnen Jahresfrist seit der Feststellung des Pflichttheils befriedigt, so können sie ihre Befriedigung nöthigenfalls durch Subhastation des Stammguts erwirken.

Das Stammgut kann begründet werden für die eigene Familie des Stifters oder für die eines Dritten; bei den Berechtigten wird Adel nicht vorausgesetzt. Auch eine Frau kann die zunächst Berechtigte sein.

Gegenstand können im Allgemeinen nur Landgüter sein. Eine Ausnahme machen insofern die früher auf lehnbaren Rittergütern und deren lehenbaren Zubehörungen zu Gunsten der Mitbelehnten haftenden Lehnsstämme, als auch diese von 1837—1849 in Stammgut verwandelt werden konnten. — Von den Landgütern sind nur diejenigen dazu geeignet, welche mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zur selbständigen Bewirthschaftung versehen sind und für sich allein oder mit Einschluß der vertrags- oder erbgangsweise hinzu erworbenen Bauerhöfe und sonstigen Grundstücke einen Reinertrag von 3000 Thalern nach der Grundsteuerveranlagung gewähren. (Wegen des geringeren nach dem Gesetze von 1837 erforderlichen Reinertrags vgl.

den Eingang). Ausnahmsweise genügt es, wenn das Gut einen Reinertrag von 2500 Thalern gewährt, die Differenz aber durch sonstige im Herzogthum belegene Grundstücke ausgeglichen wird, oder wenn zwei Güter zusammen den fraglichen Reinertrag gewähren. Bei Ermittelung des Reinertrages sind die Zinsen der auf dem Gute etwa haftenden Schulden abzusetzen. — Die Stammgutsqualität erstreckt sich auch auf das Wirthschafts-Inventar; doch können die Inventarienverhältnisse mit landesherrlicher Genehmigung anders geregelt werden.

Was den Akt der Errichtung angeht, so muß die betr. Willenserklärung abgegeben werden, entweder zu Protokoll vor dem zuständigen Amtsgerichte oder in einem öffentlichen Dokumente, welches dem Gerichte persönlich oder durch einen legitimirten Spezialmandatar zu überreichen ist, oder durch Vertrag in öffentlicher Form, oder durch letztwillige, mit den gesetzlichen Formen versehene Verfügung. Die Zubehörungen, Rechte und Lasten sind genau zu spezifiren. Die Perfektion tritt ein mit der landesherrlichen Bestätigung. Diese kann nicht widerrufen werden; und wird sofort wirksam, wenn nicht der Eintritt der Wirksamkeit in der Stiftungsurkunde selbst bis zu einem späteren Zeitpunkte hinausgesetzt ist. Die rechtliche Wirkung gegen Dritte, früher mit der öffentlichen Bekanntmachung eintretend, tritt seit dem 1. Oktober 1878 (Gesetz Nr. 14 vom 8. März 1878 §. 7 Nr. 1 d, §. 13) nur mit der Eintragung in das Grundbuch ein. Nach dem Gesetze von 1858 sollte außerdem eine Umwandlung in ein kostenfrei anzulegendes Lagerbuch eingetragen werden. Wenn sich Stammgutsparzellen in einem anderen Gerichtsbezirke befinden, als dem, in welchem das Hauptgut belegen ist, so sollte nur der Stammgutsverband dort vermerkt werden, die Einträge der Parzellen in das Hypothekenbuch des Hauptguts aufgenommen werden, und nur hier weitere Eintragungen erfolgen. Gleiches gilt, wenn im Herzogthum belegene Grundstücke einem bereits bestehenden Stammgutsverbande beigelegt werden sollen.

Der Stammgutsbesitzer hat folgende Befugnisse. Er ist Eigenthümer und beschränkt nur insoweit, als es der Zweck der Stammgutsbegründung erfordert, er ist mithin zu allen Dispositionen befugt, welche die Substanz des Stammguts, sowie das Sukzessionsrecht der Familienglieder nicht beeinträchtigen. Innerhalb dieser Grenzen hat er die uneingeschränkte Nutzung, nicht lediglich wie ein Nießbraucher. Er darf Veränderungen vornehmen, soweit sie keine Deteriorationen enthalten. Er erwirbt die Früchte durch Separation, hat Anspruch auf den im Stammgute gefundenen Schatz, wie der Eigenthümer im Allgemeinen, übt die Ehrenrechte, insbesondere das Patronatsrecht, aus und vertritt das Gut vor Gericht aktiv und passiv. Das Verbot der Veräußerung von Familienstammgut bezieht sich nur auf die freiwillige Veräußerung, nicht auf die Expropriation oder zwangsweise Subhastation. Gestattet ist ausnahmsweise die Veräußerung: 1) einzelner Pertinenzen, wenn Stücke von erweislich gleichem Etrage an die Stelle gesetzt werden, und dazu die landesherrliche Genehmigung ertheilt wird; 2) der Inventarien bei einer Verpachtung, insofern mit landesherrlicher Genehmigung die Inventariengelder sichergestellt werden, Gesetz von 1858 §. 3; 3) mit Zustimmung aller lebenden zur Gutsnachfolge Berechtigten und unter landesherrlicher Genehmigung; unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder werden dabei durch den Vater vertreten; sind aber nur Kinder und Kindeskinder vorhanden, so sind für diese Deszendenten des Stammgutsbesitzers dennoch Curatoren zu bestellen, nicht mehr in väterlicher Gewalt befindliche Kinder und Kindeskinder vertreten sich selbst.

Die Grundsätze über die Unveräußerlichkeit des Stammguts können sofort bei der Stiftung oder hinterher im Wege des Vertrages auf eine den Bestimmungen des Gesetzes von 1858 im Wesentlichen nicht widersprechende Weise ergänzt und modifizirt werden, jedoch nur mit landesherrlicher Genehmigung und bei nachträglicher Ergänzung oder Modifizirung zugleich unter der Zustimmung der Betheiligten nach Maßgabe des zuvor unter 3) Bemerkten. Es kommen dabei hauptsächlich nur solche Bestimmungen in Betracht, durch welche Veräußerung dann gestattet wird, wenn ein Verbleiben des einzelnen Objekts bei der Familie einer Vernichtung desselben gleichkommen würde, um den Zweck: Erhaltung des Stammguts bei der Familie zu erreichen.

Das Veräußerungsverbot erstreckt sich auch auf die Belastung mit dinglichen Rechten.

Ueber die Folgen der gesetzwidrigen Veräußerung herrscht Streit; nach dem Partikularrechte dürfte Nichtigkeit anzunehmen sein; das Verhältniß der Nachfolger wird daher nicht berührt. Diese letzteren können mithin erst klagen, wenn sie wirklich Nachfolger geworden sind; sie haben dann auch eine persönliche Klage gegen die Erben des Veräußernden. Der konsentirende Agnat verzichtet auf die Revokationsklage. Der Deszendent des Veräußernden kann sie anstellen, sofern er nicht dessen Allodialerbe geworden ist. Der Nachfolger hat nicht den Kaufpreis, wohl aber Impensen zu ersetzen. Wegen Verjährung der Revokationsklage gelten die gewöhnlichen Regeln.

Die Verschuldung ist in der Regel ebenfalls unstatthaft; die Gläubiger können sich im Allgemeinen nur an die Auskünfte halten. Wegen der zur Erhaltung des Stammguts gemachten Schulden sind die Nachfolger nicht unbedingt verhaftet. Ein auch die Nachfolger bindendes Anlehen kann der Stammgutsbesitzer nur aufnehmen, wenn entweder die Erhaltung oder nachhaltige Verbesserung des Stammguts einen außerordentlichen Aufwand erfordert, der aus den laufenden Einkünften nicht sofort gedeckt werden kann, oder Notherben des Stifters auf Zahlung des ihnen aus dem Stammgute gebührenden Pflichttheils dringen und solche sich aus dem sonstigen Nachlasse nicht beschaffen läßt. Erforderlich ist aber landesherrliche Genehmigung und, wenn der Stammgutsinhaber keine zur nächsten Sukzession berufenen Deszendenten hat, die Zustimmung des in der nächsten Seitenlinie zunächst berufenen Nachfolgers. Einen etwaigen Streit zwischen dem letzteren und dem Inhaber entscheiden Schiedsmänner. Die Einwilligung des Landesherrn ist auf gewisse Jahre zu beschränken und für einen Tilgungsplan Sorge zu tragen. Mit ertheilter Bewilligung des Landesherrn erwirbt der Gläubiger nach dem Gesetze von 1858 ein unanfechtbares Recht; er braucht sich insbesondere darauf nicht einzulassen, ob das Geld zum Nutzen des Stammguts verwendet ist oder die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme des Darlehens vorhanden waren. Die so aufgenommene Schuld geht auf Dritte, z. B. den Käufer, nicht über; da die Schuld aber hypothekarisch eingetragen wird, so kann das Stammgut in der Hand jeden Besitzers angegriffen werden, insbesondere wegen der Zinsrückstände des vorigen Besitzers; auch ist die Subhastation zulässig, selbst innerhalb der Zeit, auf welche die Einwilligung zur Aufnahme der Schuld beschränkt ist. Der Inhaber ist befugt, eigenes Vermögen unter der Verpflichtung des Nachfolgers zur theilweisen Zurückerstattung zu verwenden, jedoch muß alsdann die Verwendung bewiesen werden. Die Voraussetzungen sind sonst dieselben, wie bei der Aufnahme eines Anlehens.

Die Verpflichtungen des Inhabers sind insbesondere: Erhaltung des Gutes im gehörigen Stande mit Haftung für dolus und culpa lata. Er hat die Kosten des gewöhnlichen Unterhalts und der gewöhnlichen Reparaturen aus eigenen Mitteln zu tragen, auch einen außerordentlichen Aufwand zur Erhaltung des Stammguts dann zu machen, wenn die laufenden Einkünfte sofort zu dessen Deckung ausreichen. Er hat die Lasten abzuführen. Für Schulden des Vorbesitzers haftet er im Allgemeinen nur, wenn er dessen Allodialerbe geworden ist (1837 §. 22, 1858 §. 3), sonst nur wegen der Schulden des Stifters und der vorerwähnten konsentirten, in Betreff dieser letzteren nicht mit seinem Allodialvermögen. Er hat die Abfindungen für gewisse Familienglieder aus dem Stammgute zu gewähren und muß es sich gefallen lassen, wenn ihm der Pflichttheil vom Allodialvermögen seitens des Vorbesitzers entzogen ist; schlägt er das Stammgut aus, so hat er den Pflichttheil zu beanspruchen.

Die nicht zur Sukzession gelangten Familienglieder haben zwar ein nicht vom Besitzer entziehbares Sukzessionsrecht, bis zum Eintritte desselben aber nur die Befugniß:

1. auf Sequestration durch das kompetente Gericht anzutragen, wenn der Besitzer eine Gutsverpachtung ohne landesherrlich genehmigte Sicherstellung der Inventariengelder unternimmt, oder die Substanz des Stammguts durch üble Verwaltung, insbesondere übermäßige Benutzung der Waldung, wesentlichen Nachtheilen oder Gefahren aussetzt. Berechtigt zum Antrage ist jedes Mitglied der zur Sukzession berufenen Familie;
2. bei einem bezüglich des Stammguts geführten Prozesse zu interveniren;
3. bei einer Subhastation, von der sie, nöthigenfalls durch Ediktalladung, vom Gerichte in Kenntniß zu setzen sind, durch Befriedigung des Gläubigers — selbst ohne Zession — in dessen Stelle zu treten;
4. zugezogen zu werden bei der Aufnahme von Darlehen, freiwilliger Aufhebung der Stammgutsqualität, sowie bei nachträglicher Ergänzung bzw. Modifikation der Grundsätze über die Unveräußerlichkeit und Vererbung der Stammgüter, über deren Belastung mit Abfindungen und Witthümern, endlich über Inventarienverhältnisse.

Als Verzicht auf das Nachfolgerecht gilt auch die Zustimmung zur Veräußerung. Ein solcher, das eventuelle Sukzessionsrecht aufhebender Verzicht wirkt nicht für die Deszendenten, die ein selbstständiges Sukzessionsrecht haben.

Dagegen haben einzelne Familienglieder noch besondere Rechte.

Die nicht zur Sukzession gelangenden Kinder und die überlebende Wittwe haben einen Anspruch auf Abfindung mit folgenden Ausnahmen:

1. bei den auf Grund des Gesetzes von 1858 errichteten Stammgütern erhalten pflichttheilsberechtigte Notherben des Stifters keine Abfindung aus dem Stammgute;

2. bei den auf Grund des Gesetzes von 1837 entstandenen Stammgütern erhalten die Wittwen und Töchter dann keine Abfindungen aus dem Stammgute, wenn sie aus dem Allodialvermögen des letzten Inhabers so viel empfangen, als zu ihrem angemessenen Auskommen hinreicht.

Die Größe der Abfindungen richtet sich nach der Zahl der sämmtlichen abzufindenden Personen und nach dem Reinertrage des Stammguts. Schuldzinsen werden nur abgerechnet bei den auf Grund des Gesetzes von 1858 errichteten Stammgütern, und zwar allein dann, wenn die Schulden zur nachhaltigen Verbesserung des Stammgutes konsentirt sind und dieser Zweck bei der Konsensertheilung ausdrücklich festgestellt ist.

Die Abfindungen bestehen in Prozenten des Reinertrags (nach dem Gesetze von 1837 erhalten Söhne das Doppelte dessen, was die Wittwe oder Töchter bekommen), dürfen aber dessen Hälfte nicht übersteigen. Sie werden festgestellt nach den zur Zeit des Todes des Erblassers bestehenden Verhältnissen und leiden keine Veränderung, weder wenn später die Zahl der Abzufindenden sich mindert, noch wenn durch Erbfälle neue Abfindungen hinzutreten. Wenn jedoch bei dem Tode eines Stammgutsbesitzers noch Abfindungen für andere Verwandte auf dem Stammgute haften, so sind die Abfindungen seiner Wittwe und Kinder vorerst nach demjenigen Theile des Reinertrages zu bestimmen, welcher nach Abzug jener bleibt, und jedesmal, sobald eine ältere Abfindung zurückfällt, entsprechend zu erhöhen. — Die Abschätzung geschieht bei den Stammgütern des Gesetzes von 1837 durch die Landes-Oekonomie-Kommission, deren Bestätigung auch zu der gütlichen Einigung wegen der Abfindung erforderlich ist. Nach dem Gesetze von 1858 müssen die Abfindungen vom Tode des Vorbesitzers an in halbjährlichen Pränumerationsraten entrichtet werden.

Der Anspruch auf Abfindung ruht auf dem Stammgute als Reallast. Er kann daher gegen Jeden geltend gemacht werden, der in den Besitz gelangt, nicht blos gegen den auf Grund der Sukzessionsordnung Erwerbenden.

Für rückständige Jahreszahlungen haftet der Nachfolger nicht, außer nach dem Gesetze von 1858 insoweit, als sie spätestens binnen zwei Jahren nach der Fälligkeit gegen ihn geltend gemacht werden. Die Verjährung richtet sich nach den Regeln für Reallasten, jedoch verjähren die rückständigen Jahreszahlungen nach dem Gesetze von 1837 binnen zwei Jahren.

Sofort bei der Stiftung können die Grundsätze über Abfindungen und Witthümer auf eine den Bestimmungen des Gesetzes von 1858 wesentlich nicht widerstreitende Weise mit landesherrlicher Genehmigung ergänzt und modifizirt werden, nachher nur unter den Voraussetzungen, welche für die Aufhebung der Stammgutsqualität gelten.

Die Sukzession in das Stammgut betreffend, so ist der Grund der bei der Berufung ausgesprochene Wille des Stifters bzw. der Kontrahenten; es ist also eine Singularsukzession ex pacto et providentia majorum.

Der Nachfolger kann also die Allodialerbschaft ausschlagen, und haftet für des Vorbesitzers Schulden nur, wenn er dessen Allodialerbe geworden ist.

Befähigt zur Sukzession sind lediglich des Stifters bzw. ersten Inhabers Deszendenten, nicht Agnaten oder Aszendenten. Von den Deszendenten sind ausgeschlossen: 1) uneheliche Kinder, auch Brautkinder; 2) nach dem Gesetze von 1837 die legitimirten, nach dem von 1858 die durch Reskript legitimirten Kinder; 3) Arrogirte und Adoptirte. Die nach gemeinem Rechte ausgeschlossenen Ehrlosen sind mindestens nach dem Gesetze von 1858, da das im Herzogthum geltende Erbrecht Anwendung finden soll, nicht ausgeschlossen. Frauen sind nicht ausgeschlossen.

Das Gesetz regelt die Sukzessions-O. für die Stammgüter, mit Ausschluß derjenigen, welche gemäß §. 10 des Gesetzes von 1858 aus früheren Fideikommissen entstanden sind, und für welche die auf der Fideikommißstiftung beruhende Erbfolge wiederhergestellt ist. Aenderungen bzw. Ergänzungen und Modifikationen sind nur unter denselben Voraussetzungen gestattet, wie sie bezüglich der Aenderung rc. des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit gestattet sind. Es findet Individualsukzession nach der Primogenitur-Ordnung statt. Die Vererbung erfolgt zunächst im Mannesstamme, nach dem Gesetze von 1837 aber nur, wenn das in Stammgut umgewandelte Lehen ein Mannlehen war. Nach Erlöschen des Mannesstammes geht das Stammgut auf die weibliche Linie über. Die Sukzession tritt hier ein zu Gunsten des nächsten kognatischen Verwandten des letzten Besitzers (nicht des Erwerbers), nach dem Gesetze von 1837 für den dem Grade nach nächsten, nach dem Gesetze von 1858 für den ihm nach der Primogenitur-O. am nächsten stehenden. — In der Familie der Cognaten tritt wiederum die Primogenitur-O. und die Bevorzugung des Mannesstammes ein, jedoch von der vorgedachten Ausnahme bezüglich der Primogenitur-O. abgesehen, erst bei der weiteren Vererbung, nicht schon bei dem Uebergange auf die weibliche Linie. — Mehrere in einer Hand vereinigte Stammgüter sind

getrennt zu vererben. Der Erstgeborene hat hierbei die Wahl. Ausnahmen sind nur mit landesherrlicher Genehmigung und unter Zustimmung der Betheiligten statthaft.

Der Erwerb des Stammgutes erfolgt ipso jure; es bedarf also keines auf die Erwerbung abzielenden Aktes, das Eigenthum geht vielmehr mit dem Tode des Vorbesitzers sofort auf den Nachfolger über.

Die Sonderung des Stammguts vom Allod muß namentlich dann eintreten, wenn der Stammgutsnachfolger nicht zugleich der Allodialerbe ist.

Ueber die Zubehörungen des Stammguts entscheidet das aufgenommene Inventar, in Ermangelung eines solchen besteht eine Präsumtion weder für noch gegen die Zubehörung.

Bereits separirte Früchte sind Allod. Bezüglich der fructus pendentes, sowie der noch nicht vereinnahmten fructus civiles — in Betreff deren im gemeinen Rechte Streit für Familienfideikommisse herrscht — bestimmt das Partikularrecht nur, daß der Todestag des Vorbesitzers der maßgebende Zeitpunkt für die Auseinandersetzung sein soll, über die Grundsätze für die Auseinandersetzung ist nicht bestimmt. Da nun die Stammgüter nur modifizirte Familienfideikommisse sind, werden die lehnrechtlichen Regeln zur Richtschnur zu nehmen sein, wie sie — im Wesentlichen übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte — die VO. vom 27. November 1749 dahin ausgebildet hat: Natürliche Früchte gehören dem Stammgutsnachfolger, wenn der Besitzer in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober gestorben ist; erfolgte der Tod zwischen dem 1. Oktober und 1. November, so erhält der Stammgutsnachfolger für die auf die Bestellung verwendeten Kosten die Hälfte und bei späterem Tode für jeden folgenden Monat ein weiteres Zwölftheil der Früchte. Dies gilt auch von den Pachtgeldern als Surrogat der natürlichen Früchte. Andere fructus civiles werden nach Verhältniß der Zeit getheilt, während welcher der Vorbesitzer für das von Michaelis bis Michaelis zu rechnende Jahr gelebt hat.

Was Meliorationen und Deteriorationen angeht, so steht nach dem Gesetze von 1858 dem Allodialerben ein Anspruch auf Ersatz der Verbesserungen nicht, wie im gemeinen Rechte, zu; dagegen hat nach dem oben Erwähnten der Stammgutsinhaber die Befugniß, in den Fällen, in welchen ihm die Aufnahme eines Anlehens gestattet ist, eigenes Vermögen unter der Verpflichtung des Nachfolgers zu theilweiser Erstattung zu verwenden. Bei Stammgütern des Gesetzes von 1837 haftet der Allodialerbe des Besitzers für jede durch die Schuld des Erblassers herbeigeführte Deterioration, bei denen des Gesetzes von 1858 nur für die durch dolus oder culpa lata verursachte.

Die Stammgutsqualität wird aufgehoben: 1) durch das Aussterben aller durch die Stiftung zur Nachfolge Berufenen, 2) an einzelnen Theilen durch deren Subhastation; ebenso am Ganzen durch dessen Subhastation oder nach dem Gesetze von 1858 durch Subhastation einzelner Theile dann, wenn nicht der gesetzlich erforderliche Reinertrag übrig bleibt, 3) durch willkürliche Aufhebung, wenn die landesherrliche Genehmigung dazu ertheilt wird und sämmtliche lebende zur Gutsnachfolge Berechtigte zustimmen. Wegen der Vertretung der Kinder bzw. der Deszendenten des Besitzers bei dieser Zustimmung vgl. das oben Angegebene.

Bei Aufhebung der Stammgutsqualität wird das Gut bzw. ein etwaiger Kaufgelderüberrest, soweit nicht in dem Falle zu 3) etwas Anderes verabredet ist, freies Eigenthum des letzten Besitzers. Die auf Grund des Gesetzes von 1858 errichteten Stammgüter nehmen jedoch die Natur von Pertinenzgütern an. Ueber diese Pertinenzgüter vgl. S. 179.

Das Gesetz vom 19. März 1850 wegen Aufhebung der Familienfideikommisse bezieht sich nicht auf das Fideikommiß des herzoglichen Hauses, und auch nicht auf das römischrechtliche Fideikommiß, endlich nicht auf die Familienstiftungen.

Bei Regelung der Folgen jener Aufhebung hat man es für angemessen gehalten, Jedem der Betheiligten: dem Inhaber, dem Anwärter und den zu Abfindungen und Kompetenzen Berechtigten ein Drittel des Werths des Fideikommißobjekts zu gewähren. Die Substanz des Objekts ist dem zeitigen Inhaber mit der Verpflichtung, die Antheile der Uebrigen herauszuzahlen, zu Eigenthum übertragen.

Sogleich mit der Aufhebung des Fideikommißverbandes hat der Inhaber die Befugniß erhalten, über ein ideelles Drittel des bisherigen Fideikommisses frei und uneingeschränkt zu verfügen; die freie Disposition über die Substanz des gesammten Guts blieb ihm entzogen bis zur Ausmittelung der Entschädigungen der Anwärter und der Abfindungsberechtigten und deren hypothekarischer Sicherstellung.

In Ermangelung von Abfindungsberechtigten erhielten die Anwärter zwei Drittel. Einen Entschädigungsanspruch haben nicht diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes als Anwärter bzw. Abfindungsberechtigte sich darstellen, sondern nur die, welche beim Tode des Inhabers am Leben sind, und

ohne Aufhebung des Fideikommisses durch dessen Tod zu einer Abfindung oder Anwartschaft berechtigt sein würden.

Die Schätzung erfolgt durch die Landes-Oekonomie-Kommission unter Zuziehung der Betheiligten. Stehen sie unter der väterlichen Gewalt des jetzigen Inhabers, so ist für sie ein Kurator zu bestellen.

Der Schätzung wird zu Grunde gelegt der Zustand zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes. Abgesetzt werden die zu dieser Zeit bereits vorhandenen Forderungen, welche jeder Fideikommißfolger anzuerkennen rechtlich verbunden sein würde. Nicht abgesetzt werden die aus dem Fideikommißverbande schon entstandenen lebenslänglichen Abfindungen, Kompetenzen und Witthümer, sowie der Anspruch der überlebenden Wittwe des jetzigen Inhabers. Der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm von dem Tode des letzten Inhabers an ein Drittel von dem Anwärter und ein Drittel von dem Abfindungsberechtigten vergütet werde. Dafür ist Sicherheit zu bestellen; über deren Art und Weise entscheidet erforderlichen Falles die Landes-Oekonomie-Kommission.

Nach beendigter Schätzung hat die Landes-Oekonomie-Kommission die Eintragung der Entschädigungen in die Hypothekenbücher zu bewirken, §. 7. Um dem zeitigen Inhaber die Möglichkeit zu geben, die Güter von der Hypothek zu befreien, deren Berechtigte erst mit seinem Tode bekannt werden, ist ihm die Abzahlung der Entschädigungs-Kapitalien und die Tilgung der betr. Hypothek mit Zuziehung der nächsten Betheiligten gestattet, wenn die Entschädigungs-Kapitalien auf Grundstücke hypothekarisch versichert werden und die Landes-Oekonomie-Kommission die Sicherheit für ausreichend erklärt, oder eine Belegung bei dem Leihhause erfolgt und in den auszustellenden Obligationen die hinsichtlich des Dispositionsrechts des Inhabers bestehende Beschränkung bemerkt wird. — Auch können mit Zuziehung der Betheiligten Theile von der Hypothek befreit werden, wenn der übrige Theil nach dem Urtheile der Oekonomie-Kommission genügende Sicherheit bietet.

Die Entschädigungen sind erst binnen einem Jahre nach dem Tode des jetzigen Inhabers zu zahlen, bis dahin aber vom Todestage ab mit vier Prozent zu verzinsen.

Die **Familienstiftung** unterscheidet sich von dem **Familienfideikommisse** dadurch, daß der Berechtigte das Objekt nicht zum Eigenthum — wenn auch einem zu Gunsten der übrigen Familienglieder beschränkten Eigenthum — erhält, sondern nur Anspruch hat auf Gewährung der stiftungsmäßigen Nutzung. Das Eigenthum steht vielmehr der Stiftung selbst, die sich also als juristische Person darstellt, zu. Dagegen wird auch hier ein Vermögenskomplex dauernd zu Gunsten der Angehörigen einer bestimmten Familie ausgesetzt; auch hier beruhen die Befugnisse der berechtigten Familienglieder direkt auf dem Willen des Stifters und finden an dem gedachten Zwecke ihre Grenze. — Wird kein neues Rechtssubjekt geschaffen, sondern das Vermögen an bereits bestehende Rechtssubjekte gegeben zu Gunsten der Angehörigen einer Familie, so liegt nur eine gewöhnliche Vergabung sub modo, nicht eine Familienstiftung vor.

Zur **Errichtung** einer Familienstiftung ist außer der Disposition des Eigenthümers Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Dies letztere Erforderniß beruht nur auf dem partikularrechtlich stets angewendeten — bekanntlich im gemeinen Rechte sehr bestrittenen — Satze, daß eine juristische Persönlichkeit nur dann ohne Weiteres in's Leben treten könne, wenn ihre Existenz unter bestimmten, im konkreten Falle vorhandenen Voraussetzungen gesetzlich ein für alle Mal anerkannt ist.

Den Familienstiftungen ist der Genuß ihres Vermögens und Einkommens verfassungsmäßig zugesichert. Sie stehen unter dem Schutze der betreffenden Gemeinde, früher des Staates. Ihr Vermögen darf weder zum Staatsvermögen genommen, noch seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Soll es zu einem andern als dem in der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zweck verwendet werden, so muß dieser Zweck ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der Betheiligten geschehen.

Als **Organe der Stiftung** fungiren die vom Stifter bestimmten Verwalter; mangelhafte Bestimmungen werden von der die Stiftung genehmigenden Behörden ergänzt. — Die Verwaltung bezieht sich theils auf die Erhaltung bzw. Vermehrung des Vermögens, theils auf die Verwendung der Aufkünfte zu den Zwecken der Stiftung. Die zur Verwaltung Berufenen sind nicht befugt, die vom Stifter getroffenen Anordnungen abzuändern oder zu ergänzen; sie haben im Allgemeinen die Stellung von Vormündern und unterliegen, soweit nicht durch Statuten, Observanzen oder Stiftungsurkunden anderweite Verfügung getroffen ist, in den Städten der Aufsicht des Magistrats, in den Landgemeinden der des Gemeinderaths.

Die Veräußerung von Stiftungsgut wird in Ermangelung solcher anderweiten Verfügung, einer Veräußerung von Gemeindegut gleich geachtet.

Die zum Genusse berechtigten Familienglieder haben ein Forderungsrecht gegen die Stiftung auf Gewährung der ihnen zukommenden Nutzung; sie können zur Wahrung ihrer Rechte, insbesondere auch Be-

hufs Ausübung ihrer Nutzungsrechte, Klage erheben, falls nicht die Auswahl der Berechtigten lediglich der Willkür der Verwalter überlassen ist.

Die Beendigung der Familienstiftung tritt ein: 1) mit Ablauf der gesetzten Zeit oder Existenz der bestimmten Bedingung; 2) mit Untergang des betr. Vermögens, da die juristische Person oder Stiftung an dieses gebunden ist; 3) mit der — jedoch nicht lediglich zeitweisen — Unmöglichkeit, den Stiftungszweck zu erreichen; hierher gehört insbesondere das Aussterben der Familie.

Hat der Stifter für den Fall des Erlöschens der Stiftung keine Bestimmung getroffen, so fällt das Vermögen als bonum vacans an den Staat.

Die sog. Pertinenzgüter.

Das Gesetz vom 28. Mai 1858, Nr. 28, gewährt den Eigenthümern bestimmter Güter die Befugniß, den letzteren Untheilbarkeit beizulegen. Für diese Güter ist dann durch das Gesetz von demselben Tage, Nr. 29, eine besondere Intestaterbfolge eingeführt, deren wesentlichstes Moment darin besteht, daß nur Einer in den Besitz des Gutes gelangt, die Uebrigen aber Abfindungen erhalten. Nachdem das Gesetz vom 28. März 1874 die Untheilbarkeit aufgehoben hat, kann es zweifelhaft sein, ob jene Intestaterbfolge nur bei den bis zum Erlasse des letztgedachten Gesetzes errichteten Pertinenzgütern Platz greift, oder ob es seitdem noch gestattet ist, für solche Güter die Bestimmungen des Gesetzes von 1858, Nr. 29, maßgebend werden zu lassen. — Es wird das letztere anzunehmen sein, indessen steht dahin, ob davon oft Gebrauch gemacht werden wird.

Zur Errichtung ist nur Handlungs- und Dispositionsfähigkeit in subjektiver Beziehung erforderlich. Objektiv eignen sich dazu nur die Ritter-, Schrift- und Freisassengüter des Herzogthums, so wie sonstige mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zur selbstständigen Bewirthschaftung versehene, nicht zu den Bauerhöfen gehörende Güter. — Die Errichtung erfolgt durch eine zu Protokoll vor dem zuständigen Amts-Gerichte (d. h. dem, in dessen Bezirk das Gut mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden — Hauptgut — belegen ist) abgegebene oder dem betr. Gerichte überreichte, öffentlich beurkundete Erklärung; die Zubehörungen sind dabei genau zu spezifiziren. Der durch diese Erklärung früher begründete Pertinenzverband trat erst in Wirksamkeit, mit der durch das Lokalgericht unter summarischer Aufführung der Zubehörungen in den „Braunschweiger Anzeiger" zu bewirkenden Bekanntmachung. Rücksichtlich der Eintragung in ein Lagerbuch und die Hypotekenbücher galt im Ganzen dasselbe, wie bei den Stammgütern.

Nachdem die Unstatthaftigkeit der Veräußerung einzelner Theile durch das Gesetz beseitigt ist, ist der Eigenthümer in der Verfügung über das Gut durch Geschäfte unter Lebenden wie auf den Todesfall völlig unbeschränkt; nur dürfen die von ihm ausgeworfenen Abfindungen dem Anerben gegenüber die Kräfte des Guts nicht übersteigen (Ges. von 1858 Nr. 29 §§. 27, 29).

Im Allgemeinen kommt das im Herzogthum geltende Erbrecht zur Anwendung. Besonderheiten treten nur bei der Intestaterbfolge hervor. Was diese angeht, so erfolgt die Berufung nach den gewöhnlichen Regeln, also in den vier Klassen: 1) Deszendenten und überlebender Ehegatte; 2) der Ehegatte zur einen, die Aszendenten zur anderen Hälfte; in Ermangelung des Ehegatten Aszendenten und vollbürtige Geschwister oder deren Kinder nach gemeinem Rechte; 3) halbbürtige Geschwister oder deren Kinder nach gemeinem Rechte; 4) alle übrigen Seitenverwandten nach gemeinem Rechte. Innerhalb dieser Klassen tritt eine im Wesentlichen auf den Grundsätzen des Bauernrechts beruhende Erbfolge insofern ein, als nur Einer der zugleich Berufenen das betr. Gut, die übrigen Berechtigten aber Abfindungen erhalten.

Was das Anerbenrecht betrifft, so steht dem Eigenthümer die Befugniß zu, den Anerben willkürlich zu ernennen, — falls derselbe zu seinen nächsten Intestaterben gehört schon durch eine einfache, öffentlich beurkundete Erklärung. Letzteres gilt auch für den Widerruf einer solchen Ernennung. In Ermangelung einer solchen Verfügung entscheiden folgende Grundsätze:

a) Bei der Deszendentenerbfolge, sowie bei der Folge der voll- und halbbürtigen Geschwister und der Geschwisterkinder entscheidet die Primogeniturordnung mit nachstehenden Modifikationen: Unter den Deszendenten gehen die mit dem Erblasser durch den Mannsstamm Verwandten vor; unter diesen wie unter den übrigen Deszendenten giebt die eheliche Abstammung den Vorzug. Unter vollbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern gehen Brüder und Brudersöhne den übrigen vor, bei gleicher Bevorzugung der ehelich Geborne. Unter halbbürtigen Geschwistern und deren Kindern werden im Allgemeinen die von väterlicher Seite, die von mütterlicher Seite aber dann bevorzugt, wenn das Gut von diesen durch Erbfall oder unter nicht onerosem Titel

an den Erblasser gekommen ist. Auf jeder Seite haben wieder die Brüder und Brudersöhne und in zweiter Linie die ehelich Gebornen den Vorzug.

b) Konkurrirt ein Ehegatte mit Deszendenten, so gehen diese, konkurrirt er mit Aszendenten, so geht der Ehegatte vor.

c) Vollbürtige Brüder und deren Kinder werden den Aszendenten vorgezogen. Den übrigen Geschwistern geht die väterliche Aszendenz allgemein, die mütterliche Aszendenz aber unter der Voraussetzung vor, daß das Gut von dieser Seite an den Erblasser durch Erbgang oder durch nicht onerosen Titel gelangte. In letzterem Falle steht die väterliche Aszendenz hinter der mütterlichen, welcher sie sonst vorgeht, zurück. Unter ersterer geht der Vater, der väterliche Großvater ꝛc. vor, unter letzterer entscheidet Gradesnähe, evtl. das Loos.

d) Sonst entscheidet bei zugleich Berufenen das Loos.

Mehrere Pertinenzgüter werden getrennt vererbt. Der Anerbe hat die Wahl. Unter mehreren Berufenen giebt das Loos den Ausschlag.

Bezüglich der Ansprüche auf Abfindungen gilt Folgendes: Für den Betrag der einzelnen Abfindung ist der gewöhnliche Erbantheil, sowie der Werth des Gutes einschließlich der Inventarien maßgebend. Eine Modifikation tritt nur insofern ein, als das Gut bei Kräften bleiben muß. — Die den Kräften des Guts entsprechende Abfindung bildet daher für den neben dem Anerben Berufenen den Erbtheil, welcher eventuell auch für die Berechnung des Pflichttheils maßgebend ist.

Maßgebend ist die Zeit des Todes des Erblassers, sowohl in Betreff der Zahl der Abzufindenden, als des Werths des Gutes. Nur wenn dieses einem Nießbrauche unterworfen ist, entscheidet in letzterer Hinsicht die Zeit des Erlöschens desselben.

Die auf dem Gute einschließlich der Inventarien haftenden Lasten und Verbindlichkeiten sind bei der Abschätzung in Anschlag zu bringen.

Die vorhandenen Schulden (zu den Gutsschulden gehören auch die Entschädigungsansprüche des Fideikommißnachfolgers und der Abfindungs- oder Kompetenz-Berechtigten an Gütern, die früher in dem durch das Gesetz vom 19. März 1850 aufgehobenen Fideikommißverbande standen) sind aus dem neben dem Gute vorhandenen Vermögen zu decken, der Ueberrest ist von dem Gutsnachfolger zu übernehmen und vom Gutswerthe abzusetzen. Für rechtzeitige Abführung der abgesetzten Schulden ist der Gutsnachfolger seinen Miterben verhaftet; er hat ihnen deshalb Sicherheit zu bestellen, falls nicht die Schulden dinglich oder hypothekarisch auf dem Gute haften.

Die Abfindungen bestehen in Kapital und bei der nicht zur Gutsnachfolge berufenen Wittwe in dem lebenslänglichen Genusse eines Theils der Gutsaufkünfte.

Die Abfindungen haften als dingliche Lasten auf dem Gute und sind in das Hypothekenbuch einzutragen bei Berichtigung des Besitztitels für den Anerben.

Die Fälligkeit der Abfindungen tritt mit dem vollendeten 25. Jahre des Abzufindenden, bei Erbinnen auch schon mit deren Verheirathung ein. Sie sind bis zur Auszahlung mit 4 pCt. in halbjährigen Raten vom Todestage des Erblassers an, wenn aber noch ein Nießbrauch auf dem Gute haftet, von dessen Erlöschen an, zu verzinsen.

Konkurrirt ein überlebender Ehemann mit eigenen und Stiefkindern, so sind die Abfindungen der letzteren gleich festzustellen, und vom Todestage der Erblasserin an zu verzinsen.

Die Abfindlinge können vor dem Eintritte der gesetzlichen oder verlängerten Fälligkeitstermine Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Zinsen der Abfindung zu ihrer Erhaltung, Erziehung, Ausstattung oder zu ihrem Fortkommen nicht ausreichen.

Geschwister des Anerben, welche wegen körperlicher Gebrechen oder Geistesschwäche außer Stande sind, für ihre Alimentation zu sorgen, hierzu auch durch die Abfindung oder sonstiges Vermögen nicht ausreichende Mittel haben, können verlangen, von dem Anerben im Gute erhalten zu werden. In diesem Falle haben sie kein Recht auf Kapitalabfindung und deren Verzinsung.

Das Anerbenrecht und die Abfindungen werden nicht selbständig vererbt, sondern bilden nur Theile der sonstigen Erbportion. Trotzdem tritt der Erwerb mit dem Tode des Erblassers ein, wenngleich die sonstige Erbschaft mit diesem Zeitpunkte nicht übergegangen sein sollte. Uebrigens muß der Anerbe oder Abfindling, wenn er hinterher die Erbschaft ausschlägt, auch des Anerbenrechts bzw. der Abfindung wieder verlustig gehen.

Was die Auseinandersetzung der Erben angeht, so kann Behufs Erbtheilung eine Versteigerung nur stattfinden mit Zustimmung des Anerben und der Abfindungsberechtigten. Die Streitigkeiten unter den Erben sind in bestimmten Fällen durch Schiedsmänner zu entscheiden, die in Ermangelung einer Einigung so gefunden werden, daß jeder Theil einen, das Amtsgericht den Dritten aus den Gutsbesitzern des Herzogthums ernennt. Das das Verfahren leitende Amtsgericht hat die nicht zur Kompetenz der Schiedsmänner gehörigen Gegenstände an das zuständige Gericht zu verweisen. Die Entscheidung der Schiedsmänner ist eine endgültige.

2. Nachtrag zu Seite 44 ff. unter I (Preußen), Reallasten rc. betreffend.

Inzwischen ist in Bezug auf die General-Kommissionen bzw. Auseinandersetzungsbehörden folgende Aenderung eingetreten.

Für die Provinzen Ost- und West-Preußen und Posen ist durch VO. vom 16. August 1880 eine General-Kommission zu Bromberg eingesetzt, vgl. §§. 15, 22 des Gesetzes vom 26. Juli 1880.

Die General-Kommission für Pommern ist aufgehoben, §. 15 a. a. O., deren Geschäfte sind für Pommern der General-Kommission für Brandenburg zu Frankfurt a/O. zugewiesen.

Die General-Kommission für Hannover zu Hannover fungirt zugleich für Schleswig-Holstein (§§. 15, 22 ebenda).

Bei der Regierung zu Wiesbaden ist als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium gebildet, bestehend aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomie-Kommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen (§. 22 a. a. O.).

Nachzutragen sind ferner für Preußen die Gesetze vom 13. Mai 1879 betr. die Einrichtung von Landeskultur-Rentenbanken und vom 18. Februar 1880 betr. das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. Das letztere hat die Grundsätze der D. C. P. O. anwendbar gemacht.

Zu S. 103 Z. 2 v. o. „8. Juni 1873“ statt 8. November 1873.

Zu S. 54—57:

S. 54 Z. 2 v. o. ist noch einzuschalten: VO. vom 13. Mai 1867, betr. Aufhebung des Güterschlusses rc. — Zu Z. 8: Die Cirkularverfügung vom 17. Januar 1877 ist eine Instruktion für die Spezialkommissarien.

S. 55 Z. 14 v. o. muß es heißen: „regelte ein zweites Gesetz vom 27. Juni 1836“. — Z. 16 v. u. muß es heißen: „vom 24. Dezember 1857“ statt 1854. — Vor D. ist ein Absatz einzuschalten: Für früher großherzoglich hessische Landestheile, welche nicht zum Hinterlande gehören, hat die VO. vom 2. September 1867 (Ges.-S. S. 1462) die auf Güterkonsolidationen bezüglichen Bestimmungen der Ministerial-VO. vom 12. September 1829 nebst Ergänzungen (vgl. zu E. unten) eingeführt und das großherzoglich hessische Gesetz vom 24. Dezember 1857 außer Kraft gesetzt.

S. 57 zu F. muß der zweite Absatz lauten: Die Vorschriften über Konsolidationen haben durch die VO. vom 2. September 1867 (Ges.-S. S. 1462) für das frankfurter Gebiet Gesetzeskraft erhalten, so daß sie dort so wie zu E. gelten.

S. 57 zu G. muß es am Schlusse noch heißen: Insbesondere ist durch die VO. vom 2. September 1867 (Ges. S. S. 1462) auch hier wie zu E. die mit landesherrlicher Genehmigung erlassene VO. des herzoglich nassauischen Staats-Ministeriums vom 12. September 1829 mit dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften hinsichtlich der Güter-Konsolidation eingeführt und das landgräflich hessische Gesetz vom 8. Juli 1862, betr. Zusammenlegungen rc. außer Kraft gesetzt worden.

3. Nachtrag zu Seite 57 unter II (Bayern), Reallasten rc. betreffend.

Nachzutragen ist aus der inzwischen eingegangenen amtlichen Mittheilung über Reallasten und die Ablösung von Reallasten und Grunddienstbarkeiten, daß das bayrische Recht als besondere Arten der Reallasten unterscheidet: Grund- und Bodenzinse, Ewiggeld, Forstrechte, Ehehaftsreichnisse, die Verpflichtung zur Haltung von Zuchtthieren und die kirchliche Baupflicht.

In Betreff der Ehehaftsreichnisse ist Folgendes zu erwähnen:

Unter Ehehaftsverhältnissen werden Rechtsverhältnisse verstanden, nach welchen einerseits ein Gewerbe-

treibender — Eheschaftsinhaber — verpflichtet ist, sein Gewerbe auf einem bestimmten Anwesen oder doch an einem bestimmten Orte zu betreiben, die zu dem Betriebe erforderlichen Anstalten zu unterhalten und den an dem Verhältnisse betheiligten Ortsangehörigen — sogenannten Eheschaftsverwandten — entweder gegen eine vorher festgesetzte Vergütung oder auch unentgeldlich gewisse in sein Gewerbe einschlagende Dienste zu leisten, andrerseits aber die Ehehaftsverwandten demselben zu gewissen Gegenreichnissen verbunden sind. Zu vgl. des Näheren Roth §. 294 N. 49, 50 und Gosen in den Blättern für administrative Praxis Bd. 20 S. 49, 50. Die Gewerbe, bei welchen Ehehaftsverhältnisse vorkommen, sind das Schmiede-, Bader-, Metzger- Müller-, Tafern-, Wasenmeister- und Ueberfahrts-Gewerbe. Wenn gleich bei der Entstehung vielfach eine mehr oder minder umfassende Mitwirkung der Gemeinde stattfand, erscheinen diese Verhältnisse doch jetzt als rein civilrechtliche Verhältnisse der Betheiligten. Die Neubegründung ist ausgeschlossen durch das Verbot der Gewerbegesetzgebung, neue Realgewerbeberechtigungen zu begründen. Die Verpflichtung der Ehehaftsverwandten zu Gegenreichnissen trägt den Charakter der Reallast. Das Gesetz vom 23. Februar 1868, betr. die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse erklärt das Verhältniß für ablösbar sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Pflichtigen.

Bezüglich der Verpflichtung zur Haltung von Zuchtthieren ist zu bemerken: Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks oder Anwesens oder der Inhaber eines einem Grundstücke gleich zu achtenden Immobiliarrechts als solcher allen oder einzelnen Ortsangehörigen oder auch den Einwohnern benachbarter Gemeinden gegenüber zur Haltung von Sprungochsen, Zuchtebern oder überhaupt Samenthieren, deren sich dieselben für ihre Viehzucht bedienen dürfen, verpflichtet ist, trägt solche Verpflichtung den Charakter einer Reallast. Die Verpflichtung ist nicht betroffen von dem Gesetz vom 4. Juni 1848. Sie wird bald den Ehehaften beigezählt (Roth §. 294 N. 10), bald als eine sogen. Komplexlast aufgefaßt (Bl. f. administr. Praxis 27,₁₂ N. 40). Wohl zu unterscheiden ist davon eine ähnliche öffentlichrechtliche Verpflichtung, wie sie in Gemäßheit der Gemeinde-O. vom 29. April 1869 Art. 55 Abs. 2, 3 begründet werden kann. Die betr. privatrechtliche Verpflichtung trägt auch dann den Charakter einer Reallast, wenn die Berechtigten für die Benutzung überhaupt oder für den einzelnen Fall eine Abgabe zu entrichten haben. Die außerordentliche Verjährung ist kein zureichender Erwerbstitel, vielmehr ist zur erwerbenden Verjährung die Unvordenklichkeit erforderlich, wenn es sich um das Recht auf Haltung einer nach dem wechselnden Bedürfnisse einer Gemeinde oder der Viehbesitzer derselben erforderlichen Zahl von Zuchtthieren handelt. Streitig ist, wie es im Falle der Theilung des belasteten Objekts zu halten.

Was die kirchliche Baupflicht angeht, so kann die privatrechtliche Verpflichtung zur baulichen Erhaltung kirchlicher Gebäude und Anstalten gesetzlich wie vertraglich auf dem Bezuge von Einkünften aus dem Kirchenvermögen beruhen; sie beruht insbesondere nach dem concilium Tridentinum auf dem aus dem kirchlichen Vermögen abgeleiteten Zehntrechte. Insoweit sie auf Immobilien oder diesen gleichgestellten dinglichen Rechten ruht, kommt ihr der Charakter der Reallast zu. Das Recht der Kultusstiftungen von anderen Rechtssubjekten die Erbauung und Erhaltung der Kultusgebäude zu beanspruchen, wird vielfach als eine Last persönlicher Natur oder gemischt dinglicher oder persönlicher Natur angesehen. So weit die Pflicht Reallast ist, gelten die Grundsätze für Reallasten.

Sobald das Zehntrecht die Grundlage ist, können nach dem Ablösungsgesetze von 1848 bei der Ablösung des Zehnten die berechtigten Stiftungen die Sicherstellung der Ablösungskapitalien fordern oder die Konstituirung der Baupflicht als Reallast auf dem Grundbesitze des Belasteten vereinbaren. Speziellere Vorschriften enthält das Ges. vom 28. Mai 1852 betr. die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht. Danach kann die auf das Ablösungskapital übergehende kirchliche Baupflicht seitens der berechtigten Stiftung, wenn nicht Fiskus der Verpflichtete, Sicherstellung in näher angegebener Weise im doppelten Betrage des Kapitalwerths der Baupflicht oder durch Radizirung der letzteren als Reallast und Eintragung mit ihrem Kapitalwerthe im Hypothekenbuche verlangen, der Verpflichtete kann indessen an Stelle derselben einen ständigen jährlichen Baukanon (vierprozentiger Zins des Kapitalwerths) eintragen lassen oder den Baukanon durch Erlegung des Kapitalwerths nach halbjähriger Kündigung ablösen. Des Näheren ist auf dies Gesetz zu verweisen.

In Betreff des Rechts der Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten ist noch zu bemerken:

I. Grundsätze sind: Seit dem Gesetze vom 4. Juni 1848 ist keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums — Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht — mehr zulässig, damit ist die Quelle derartiger Belastungen abgeschnitten. Nach dem Jagdgesetz vom 30. März 1850 können Jagdgerechtigkeiten auf fremdem

Grund und Boden in Zukunft nicht mehr als Grundgerechtigkeit bestellt werden. Nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852 ist die Konstituirung neuer Forstberechtigungen ausgeschlossen. Nach dem ersterwähnten Gesetze von 1848 ist die Heimfälligkeit der auf Leibrecht verliehenen Güter ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso das bestehende Grundbarkeitsverhältniß unter der Bedingung der zugleich gesetzlich vorgeschriebenen Fixirung der Besitzveränderungsabgaben, endlich ist vorgeschrieben, daß die vom Gesetze nicht aufgehobenen unständigen Leistungen zu fixiren und sind die ständigen wie die fixirten Gefälle auf Antrag des Pflichtigen ablösbar.

II. Zahlreiche Belastungen sind völlig aufgehoben. So nach dem Gesetze von 1848 außer den rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden grund- und gerichtsherrlichen Abgaben ohne Entschädigung: alle Naturalfrohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, desgleichen alle Gegenleistungen für die aufgehobenen Naturalfrohndienste (nicht betroffen sind von der Aufhebung die bereits in eine Geldabgabe umgewandelten Frohnen, die in einem Subjektionsverhältnisse des öffentlichen Rechts wurzelnden Frohnen und alle Natural-Holz- oder Waldfrohnen); die Erhebung des Mortuariums (Besthaupts) mit Ausnahme der sogen. Sterbehandlöhne (Todfallhandlöhne); der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gelangte Neubruchzehnt, sowie der Kleinzehnt, da wo er nicht bereits bei Erlassung des Gesetzes seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vergleich, Vertrag oder richterliches Erkenntniß anerkannt war; die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation, auf Wiesen während der Hegezeit, ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln oder auf ausdrücklichen besonderen Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht (vgl. Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 1). So ferner nach den Gesetzen vom 4. Juni 1848 betr. Aufhebung des Jagdrechts und vom 30. März 1850 die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden. So nach dem Forstgesetz vom 28. März 1852 alle Natural-Holz- und Waldfrohnen, die nicht Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen sind.

III. Andere Belastungen sind dadurch verändert, daß die Ummandelung geboten oder das Recht, solche zu verlangen, den Betheiligten, insbesondere dem Verpflichteten eingeräumt ist. So sind nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 alle nicht aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehnten sowie die Besitzveränderungsabgaben sofort zu fixiren. Das Gesetz bestimmt näher die Höhe bei Besitzeränderungsabgaben. Bei der nächsten Besitzänderung sollte nur ein ganzer Handlohnbetrag baar entrichtet werden, der Rest aber als ein zu vier Prozent verzinsliches Bodenzinskapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben. Diese Vorschrift gilt mit einer Beschränkung in Betreff zu geringer Bodenzinsen noch in Ansehung des Staats als Berechtigten, während in Ansehung der Ablösungskassen, Gemeinden, Stiftungen oder Privaten als Berechtigten nach dem Gesetze von 1872 die Aequivalente des Handlohns bei der nächsten Besitzänderung vollständig entrichtet werden müssen. So sind ferner nach dem Forstgesetze von 1852 der Waldbesitzer wie der Forstberechtigte befugt, die Umwandelung ungemessener Forstdienste in gemessene zu verlangen. Die Forstpolizeibehörde bestimmt dies in Ermangelung einer Uebereinkunft näher nach den im Gesetze enthaltenen Vorschriften. Außerdem findet eine Umwandlung statt, wenn der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart beabsichtigt; die Forstpolizeibehörde befindet über die Zulässigkeit der Aenderung und die Entschädigung der Berechtigten, letzteres vorbehaltlich des Rechtsweges. Die die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigenden Berechtigungen sind auf Antrag des Verpflichteten für einen entsprechenden Zeitraum zu ermäßigen, falls der Antrag gegen Alle gerichtet wird, welchen Berechtigungen gleicher Art zustehen. Desgleichen sind die Natural-Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtlich noch bestehende oder schon abgelöste Nutzungen an sich tragen, durch Uebereinkunft oder auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln. So ist endlich die auf die Ablösungskapitalien übergehende kirchliche Baupflicht nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 zu fixiren, wenn der Baupflichtige dies vorzieht, d. h. in einen ständigen jährlichen Baukanon umzuwandeln, entsprechend vier Prozent Zinsen des Kapitalwerths der Zehntbaupflicht. Dieser Kanon ist dann, soweit nicht das Staatsärar der Baupflichtige, auf den Grundbesitz zu radiziren und mit Angabe des Kapitalwerths in das Hypothekenbuch einzutragen.

IV. Das Grundlastenablösungsgesetz von 1848 hat nur die Fixirung aller unständigen Gefälle geboten und die Ablösung derselben in die freie Wahl des Pflichtigen gestellt. Ablösbar sind danach: alle Bodenzinsen, für die ein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgestellt ist, durch Baarzahlung dieses Kapitals,

ständige oder fixirte jährliche Grundabgaben ganz oder theilweise durch Entrichtung des 18fachen Betrages, dauernde Lasten, die auf den Grundrenten ruhen, durch Erlegung des 20fachen Betrages der Jahresraten.

1. Nach dem Gesetze von 1848 konnten Private, Stiftungen und Gemeinden ihre Grundgefälle an die Ablösungskasse des Staates überweisen. Wer in Folge einer solchen — später beschränkten — Ueberweisung dem Staate oder der Ablösungskasse eine jährliche fixe Grundabgabe schuldete, sollte statt derselben nur vier Prozent Zinsen des dafür normirten Ablösungskapitals bis zur Abtragung des Kapitals entrichten, wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse des Staates nicht abgetreten sind, eine jährliche fixe Rente schuldete, sollte berechtigt sein, statt deren Fortentrichtung ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das 18fache der Rente zu bestellen und dann die Zinsen dieses Kapitals zu 4 Prozent zu entrichten. Der seitherige Berechtigte wurde damit frei von der Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer der Dominikalrente, der Eigenthümer des belasteten Grundstücks hat eine entprechende Grundsteuer zu entrichten.

2. Das Gesetz vom 28. April 1872, betr. die Grundentlastung, eröffnete den Berechtigten zum Zwecke der Ueberweisung der Gefälle (auch der nach dem älteren Rechte ausgeschlossenen Grundgefälle) an die Ablösungskasse eine neue, nicht erstreckbare Frist für die Anmeldung der Ueberweisung bis 1. April 1873 und für die wirkliche Ueberweisung bis 31. Dezember 1875. Es traf zugleich von dem bisherigen Rechte abweichende Bestimmungen in Betreff der von der Ablösungskasse zu leistenden Vergütung. Außerdem ist darin eine sehr ausgedehnte Zwangspflicht zur Ablösung von Grundgefällen ausgesprochen. Wegen der näheren Bestimmungen wird auf das Gesetz hier verwiesen, insbesondere vgl. wegen sehr geringer Grundabgaben, in Betreff der Theilung des belasteten Grundbesitzes und des Handlohnäquivalents Art. 14, 23, 24, 15. Die als unzureichend und unzweckmäßig erkannten Bestimmungen des Gesetzes von 1848 über annuitätenweise Tilgung von Grundgefällen wurden beseitigt und durch neue Vorschriften ersetzt, vgl. Art. 7—11.

3. Für einzelne Arten von Reallasten und Dienstbarkeiten kommen in Ansehung der Ablösung besondere Grundsätze zur Anwendung. So z. B. für Bodenzinsen, für welche bereits vor Erlaß des Gesetzes von 1848 ein bestimmter Kapitalbetrag oder Ablösungsmaßstab rechtsgültig festgesetzt war, insofern sie zu den eigentlichen Grundlasten gehören, Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 22; dahin gehören die nach der VO. vom 1. Februar 1808 über die Verkaufsmodalitäten der Stiftungs- und Gemeinderealitäten konstituirten sogen. Geld- und Kornbodenzinse (ablösbar zum 20fachen Betrage), und nach dem kurbayrischen Mandate vom 3. Mai 1779 konstituirte Maierschaftsfristen (ebenso), sowie nach dem Lehnedikte vom 7. Juli 1808 konstituirte Lehnbodenzinse (ablösbar zum 25fachen Betrage). So ferner nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, betr. die Sicherung rc. der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht für die versicherte Zehntbaupflicht und der Baukanon (Erlegung des Kapitalwerthes nach halbjährlicher Aufkündigung). So weiter nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852 in Geldleistungen umgewandelte Forstberechtigungen. Des Näheren wird auf dies Gesetz hier verwiesen. So weiter in Ansehung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden nach dem darauf bezüglichen Gesetze vom 28. Mai 1852. So nicht minder in Ansehung der Ehehaftsreichnisse nach dem bezüglichen Gesetze vom 23. Februar 1868, betr. die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse. So endlich in Ansehung der in der Stadt München vorkommenden Ewiggelder.

4. Nachtrag zu Seite 71 unter XV (Anhalt), Reallasten rc. betreffend.

Nachzutragen sind: Z. 10 a. E. „Gesetz vom 5. August 1879 (Nr. 547)“ und Z. 17 „Gesetz vom 25. Juni 1879, betr. Schließung der Rentenbank und Ablösung der Reallasten.“ Endlich ist zu erwähnen das Gesetz vom 27. Juni 1879, betr. die Verfügung über gemeinsame Grundstücke.

5. Nachtrag zu Seite 87 unter XI (Braunschweig), Lehnrecht betreffend.

Die neue Landschafts-O. vom 12. Oktober 1832 bestimmt unter Nr. 18:

Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehen jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Korporationen oder von Privatpersonen releviren, unmittelbare oder Afterlehen sein, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.

In deren Ausführung erging das Gesetz vom 28. März 1837. Dasselbe verbot die Errichtung neuer Lehen, §. 3, und gab rücksichtlich aller Lehen dem Lehnsherrn wie dem Vasallen die Befugniß zur Auflösung des Lehnsverbandes, §§. 1, 2, 4, jedoch wurde für Rittergüter und deren lehenbare Zubehörungen die gegenseitige Zustimmung und Einwilligung der in der Seitenlinie zur Zeit des Antrags zunächst und zugleich berufenen Lehnsnachfolger gefordert, §. 6. Ausgenommen von der Auflösung waren die auf vier

oder weniger Augen stehenden Lehen, sowie solche, bei welchen sämmtliche Mitbelehnte ohne lehensfähige Deszendenz sind. Zur Erhaltung der größeren Grundbesitzungen wurde bestimmt, daß die lehnbaren Rittergüter und deren lehnbare Zubehörungen, sowie die zu Gunsten der Mitbelehnten auf solchen Lehen haftenden Lehnsstämme durch Auflösung des Lehnsverbandes und Eintragung des Lehnsaufhebungsgeschäfts in das Hypothekenbuch in Familienstammgut verwandelt werden sollten. Eine solche Verwandlung wurde auch bezüglich jedes Allodialritterguts oder sonstigen Landguts mit einem Reinertrage von jährlich 1500 Rthlr., unter landesfürstlicher Genehmigung, für statthaft erklärt, §§. 21, 24.

In Folge dieses Gesetzes war bereits der größere Theil der Lehen theils in Familienstammgut, theils in unbeschränktes Allod umgewandelt, als das Gesetz vom 13. Dezember 1849 den Lehnsverband gänzlich aufhob. Wegen des Einflusses der Gesetze vom 20. Mai 1858 und 28. März 1874 auf diese vgl. das Seite 172 ff. Bemerkte.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1849 hat auch die aus dem Lehenrechte entsprungenen Rechte der Anwärter beseitigt und die Errichtung neuer Lehen untersagt. Das partikulare, im Wesentlichen dem gemeinen Rechte konforme Lehenrecht ist von praktischer Bedeutung nur noch, wenn es sich um die Gestaltung lehenrechtlicher Verhältnisse vor dem Gesetze von 1849 handelt.

Im Einzelnen ist in der bezüglichen Mittheilung noch Folgendes erwähnt:

I. Stellung des Vasallen zum bisherigen Lehensobjekte.

Der bisherige Vasall ist freier Eigenthümer des Lehens geworden, soweit nicht auf rechtsgültigen Dispositionen, Verträgen und Gewohnheiten beruhende Rechte Dritter in Frage kommen; nur die durch das bisherige Lehenrecht (Gesetze und Gewohnheiten) begründeten Rechte Dritter sind aufgehoben. Weggefallen sind: Lehendienste, Lehenwaare, Belehnungs- und Konsensgebühr, Retraktrecht, Heimfallsrecht, nicht die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Abgaben und Leistungen, z. B. Zinsen, Dienste und dergl.; letztere unterliegen aber der Ablösung.

Mehrere Mitbelehnte, welche sich im ungetheilten Besitze und Genusse des bisherigen Lehensobjekts befanden, sind in das Verhältniß von Miteigenthümern getreten; im Uebrigen sind sämmtliche Rechte der Anwärter, insbesondere Erbfolgerecht, Revokations- und Retraktrecht, erloschen, §§. 11, 12.

Als auf dem bisherigen Lehensobjekte haftende Lasten sind bestehen geblieben:

1. die bereits erworbenen Rechte der Töchter des früheren Vasallen auf Alimente, eventl. Ausstattung, die Lehenskompetenzen verschuldeter Vasallen, Leibgedinge, Witthümer, Leibzuchten, §. 9;
2. bereits erworbene Rechte auf Lehenszinsen und Lehensstämme, diese sind jedoch aufkündbar bzw. ablösbar, §. 10.

II. Entschädigungsansprüche des Lehensherrn und der Anwärter.

1. Anspruch auf Entschädigung haben:
   a) der Lehnsherr wegen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte, §. 3;
   b) die Lehnsnachfolger, wenn der Lehnsinhaber keine lehnsfähige Deszendenz hinterläßt, §. 12 (auch die Mitbelehnten sind hier mit einbegriffen, Gesetz von 1837 §. 4);
   c) die Eventualbelehnten und Exspektivirten, wenn die Eventualbelehnung bzw. Anwartschaft von ihnen selbst oder ihren Vorfahren unter lästigem Titel erworben ist, falls der Anspruch binnen zwei Jahren nach Publikation des Gesetzes vom 28. März 1837 (vgl. §. 19, der den Untergang androht) der Landesökonomie-Kommission angemeldet war. Der angemeldete Anspruch ist dennoch erloschen: 1) wenn weder der anmeldende Eventualbelehnte oder Exspektivirte, noch dessen lehnsfähige Deszendenz zu der Zeit, als das Gesetz von 1849 in Kraft trat, am Leben waren; — 2) wenn die Berechtigten bei Nichtanerkennung des Anspruchs zur Zeit der Aufhebung auf die ihnen hiervon durch die Landes-Oekonomie-Kommission gemachte Mittheilung oder auf erfolgte Ediktalladung binnen der ihnen gesetzten, mindestens 6 monatlichen Frist ihr angebliches Recht nicht klagend geltend gemacht haben.
2. Was den Umfang der Entschädigung angeht,
   a) so ist für den Anspruch des Lehnsherrn der Werth des Lehens zur Zeit der Aufhebung — ohne Abzug der Schulden — maßgebend, derselbe beträgt 2—12 Prozent, je nachdem es Mannlehen oder Kunkellehen ist, und auf wieviel Augen das Lehen steht. Entscheidend sind die persönlichen Verhältnisse des Vasallen, selbst bei denjenigen Afterlehen, die der Oberlehnsherr nicht anzuerkennen braucht. Bei diesen muß aber, außer dem vollen Ersatze an den Lehns-

herrn noch die Hälfte an den Afterlehnsherrn entrichtet werden, während bei anderen der Oberlehnsherr ein Drittel, der Afterlehnsherr zwei Drittel der Entschädigung erhält;

b) die Lehensnachfolger erhalten die Hälfte des bei der Allodifikation angenommenen Werthes des Lehens nach Verhältniß ihrer Sukzessionsrechte. Lehnsstämme, Lehnszinsen und sonstige Lehnsschulden, für welche der Lehnsnachfolger hätte mithaften müssen, sind ihnen verhältnißmäßig anzurechnen;

c) die Eventualbelehnten und Exspektivirten erhalten Ersatz des für die Eventualbelehnung bzw. Anwartschaft gezahlten Kapitalwerthes.

3. Zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist

a) gegenüber dem Lehnsherrn der allodifizirende Vasall. Bei den Lehnszinsen, die von dem bei einem nicht lehnspflichtigen Bauerhofe als Pertinenz benutzten Lehen zu entrichten und selbst als das Lehen zu betrachten sind, liegt die Verpflichtung zur Entschädigung den Perzipienten dieser Lehnszinsen ob. Hat der Hofbesitzer Antheil daran, so leistet er die Entschädigung von seinem Antheile; die Perzipienten der Lehnsstämme dagegen und der als solche zu betrachtenden, von einem lehnspflichtigen Bauerhofe zu gewährenden Lehnszinsen haben dem Besitzer des Lehns einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der dem Lehnsherrn gebührenden Entschädigung zu leisten;

b) gegenüber dem Lehnsnachfolger gleichfalls der Vasall bzw. dessen Erben, §. 12;

c) gegenüber den Eventualbelehnten und Exspektivirten diejenigen, welche ihnen, wenn die Aufhebung des Lehns nicht erfolgt wäre, die Entschädigung hätten gewähren müssen.

4. Die Entschädigung wird fällig

a) die des Lehnsherrn sogleich; das Kapital kann nicht vor der Feststellung durch die Landes-Oekonomie-Kommission gefordert werden, dennoch laufen sofort vier Prozent Zinsen. Verzögert sich die Feststellung länger als ein Jahr, so ist der Kapitalsbetrag provisorisch zu bestimmen mit Vorbehalt der Ausgleichung des Mehr oder Minder;

b) die der Lehnsnachfolger mit dem Tode des allodifizirenden Vasallen;

c) die der Eventualbelehnten und Exspektivirten sogleich, §§. 7, 12.

5. Die Entschädigungsansprüche sind persönlicher Natur, und namentlich auch der gewöhnlichen Verjährung persönlicher Ansprüche unterworfen. Lehnsherr und Lehnsnachfolger hatten außerdem eine stillschweigende Hypothek an dem allodifizirten Lehen. Diese Hypothek erlosch:

a) durch Präklusion in Folge einer Ediktalladung der Realberechtigten,

b) durch Ablauf eines Jahres nach der gerichtlichen, durch den braunschweiger Anzeiger bekannt gemachten Verlassung, falls das allodifizirte Lehen auf einen dritten Besitzer übergegangen ist,

c) durch den Ablauf von vier Jahren, — bezüglich des Lehnsherrn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1849, bezüglich der Lehnsnachfolger seit dem Tode des allodifizirenden Vasallen.

Nach rezeßmäßiger Feststellung der Entschädigungssumme ist die Eintragung in das Hypothekenbuch durch die Landes-Oekonomie-Kommission zu veranlassen. Ist die Feststellung innerhalb der Frist, mit deren Ablauf die stillschweigende Hypothek erlischt, nicht möglich, so hat die Landes-Oekonomie-Kommission die Eintragung einer provisorischen Kaution zu verfügen. — Die Hypothek des Lehnsherrn gewährte wegen des Kapitals und zweijähriger Zinsen ein Vorzugsrecht; diese Hypothek wurde, falls die allodifizirten Grundstücke oder Realrechte zu einem anderen Hofe im Pertinenzverbande stehen, als auf dem ganzen Umfange dieses Hofes haftend betrachtet. — Die Hypothek des Lehnsnachfolgers hatte den Vorzug vor allen den Schulden, für welche der Lehnsnachfolger nicht zu haften brauchte.

6. Die Ausmittelung der Entschädigungen geschieht durch die Landes-Oekonomie-Kommission. Die Einleitung des betr. Verfahrens können auch die Lehnsnachfolger fordern.

6. Nachtrag zu Seite 89 unter XXI. (Schaumburg-Lippe), Lehenrecht betreffend.

Es finden sich einzelne spezielle Vorschriften, welche außer dem gemeinen Lehnrechte gelten.

So bestimmt die Land- und Polizei-O. von 1615 Kap. VI §. 4, daß auch die per subsequens matrimonium legitimirten Kinder in die Erb- und Lehngüter nach gemeinem Schluß der Rechtsgelehrten

sukzediren, jedoch solche Mantelkinder hinfüro nicht belehnt, sondern von ihren Agnaten der Gebühr mit Gelde aus dem Lehen abgefunden werden sollen.

In der Konstitution vom 24. September 1725 betr. die Abfindung der adeligen Töchter vom Lehen und Allod (LV. 2,173) und der Deklaration dazu vom 10. Mai 1727 (LV. 2,178) ist bestimmt, daß die adeligen Töchter bei ihrer Verheirathung, absonderlich außer Landes, aus den adeligen Gütern, falls es solche vertragen können, nicht mehr als 1000 Rthlr. zum Brautschatze fordern und hiermit aus den Gütern völlig abgefunden sein sollen und keine sich unterstehen soll, eine eidliche Spezifikation der Mo- und Immobilien zu fordern, sondern, wenn sie die 1000 Rthlr. empfangen, der völlige Abstand hierunter begriffen und also alle ferneren Ansprüche verboten sein sollen. Die Deklaration von 1727 verbietet ausdrücklich die Abfindung mit liegendem Gute.

In Ansehung der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Beschwerung der Lehngüter verordnet die Land- und Polizei-O. von 1615 in Kap. XVI: „Es behält bei der lehnrechtlichen Norm, daß solche „Dispositionen ohne des Lehnsherrn Konsens geschehen soll, sein Bewenden. Jedoch sollen bei schwierigen „Zeiten, in denen es sich zuträgt, daß mancher genöthigt wird, Geld auf seine Lehngüter zu nehmen, und „wenn auch die Mitbelehnten ein solches einzuwilligen diffikultiren, auf Ansuchen und nach Ausführung und „Befinden der äußersten Noth, Gelegenheit und Erheblichkeit der Sachen dahin gerichtet werden, daß der „Debitor bei Ehren erhalten, und der Mitbelehnte auch nicht gar von den Gütern komme." — „Schulden „des Lehnsmannes, welche er aus dem Erbe nicht bezahlen kann, sollen, wenngleich der Kreditor keinen „Konsens ausgewirkt, sofern sie nur auf richtige klare Siegel und Briefe, auch ungeachtet der Lehnfolger „Einwenden aus den fructibus feudi gezahlt werden, doch dergestalt, daß dem Lehnsherrn an Eigenthum „und an den Roßdiensten nichts entzogen werde." — „Bei Konstituirung der Leibgedinge hat der den „Konsens nachsuchende Vasall die Eheberedung in originali vorzulegen, auch der nächsten Agnaten Bewilligung „einzuliefern, worauf alsdann ferner gebührliche Erklärung erfolgen soll."

Das Gesetz vom 30. November 1878 hat die Lehnsherrlichkeit und den mitbelehnschaftlichen Verband für aufgehoben erklärt. Von der Aufhebung der Lehnsherrlichkeit sind die auf vier oder weniger Augen stehenden Lehen ausgenommen, solange als dieser Zustand dauert. Dem Lehnsherrn bzw. Afterlehnsherrn ist vom Besitzer des Lehens eine Kapitalentschädigung für die Aufhebung des Heimfallsrechts und der Lehnwaare zu gewähren. Bei Afterlehn erhält der Oberlehnsherr ein Drittel, der Afterlehnsherr zwei Drittel der Entschädigung. – Die Rechte der Exspektivirten hören ohne Entschädigung auf. — Die Rechte der Agnaten, Mitbelehnten und Eventualbelehnten erlöschen ohne Entschädigungsanspruch mit dem nächsten Sukzessionsfalle. — Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Lehnstämme. — Die in Familien neben dem Lehnsverhältnisse etwa rechtsgültig bestehenden besonderen Erbfolgeordnungen (Seniorate, Majorate und Minorate) sollen durch die eingetretene Allodifikation nicht aufgehoben werden. — Die bisherigen ritterschaftlichen Lehngüter sind auch nach Aufhebung der Lehnsherrlichkeit und des mitbelehnschaftlichen Verbandes in ihrem bisherigen Bestande an Grundbesitz zu erhalten. — Eine Abtrennung einzelner Grundstücke kann nicht ohne Dispensation der fürstlichen Regierung erfolgen. — Zu einer freiwilligen Veräußerung eines solchen Gutes im Ganzen ist höchstlandesherrliche Genehmigung erforderlich, vor deren Ertheilung die nach der Landesverfassung zur Wahl eines Vertreters des ritterschaftlichen Grundbesitzes berechtigten Personen zu hören sind. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn der neue Erwerber zu einer der in Art. 3 des Wahlgesetzes vom 17. November 1868 genannten ritterschaftlichen Familien gehört. — Weder Lehen noch Lehenfolgerechte können wieder errichtet oder erworben werden.

7. Nachtrag zu Seite 10 unter XXI. (Schaumburg-Lippe), Stammgüter betreffend.

Mit Bezug auf Erb- und Stammgüter bestimmt die Land- und Polizei-O. von 1615 in Kap. XIV §§. 2, 3: „Die eheleiblichen Kinder sollen alle Erbgüter ohne Unterschied, sie seien Söhne oder Töchter, zugleich unter einander theilen, wobei jedoch in Acht zu nehmen, daß aus allerhand bewegenden Ursachen, „die adeligen Sitze, wie auch unter Bürgern Haus und Hof derselben, so im Erbe bleiben, nicht zu hoch, „sondern wie unter Schwestern und Brüdern üblich, sollen ästimirt und angeschlagen werden. — Wenn „adelige Personen neben den liegenden unbeweglichen Gütern ansehnliche Baarschaft durch Gottes Segen „hinterlassen, sollen die Söhne in Betracht, daß der Mannesstamm viel Bürden und Last trägt, das Geschlecht „durch denselben erhalten, erweitert und fortgesetzt wird, die Töchter aber die erworbenen Güter gar in „fremde Familien bringen, eine Praerogativen haben, und die Töchter sich mit einer guten Baarschaft und

„der Legitima begnügen lassen und darauf Verzicht thun, wie solches in benachbarten Fürstenthümern und „Unserer Grafschaft bisher also gehalten worden."

Die erstere Vorschrift ist bei der Erbtheilung bürgerlicher Güter noch heute maßgebend, auf Bauergüter aber hat sie keine Anwendung, weil das bäuerliche Güterrecht seine ganz spezielle gesetzliche Ausbildung erhalten hat.

Die letztere Vorschrift bezüglich der Erbtheilung unter adeligen Personen ist als praktisches Recht noch anzusehen.

Das Rechtsinstitut der Familienfideikommisse ist vom Partikularrechte überall nicht berührt worden.

8. Nachtrag zu Seite 35 unter XXI. (Schaumburg-Lippe), Erbpacht rc. betreffend.

Das Erbpachtrecht hat Bauergüter im ganzen Bestande nicht zum Gegenstande. Hauptsächlich sind Gegenstand: Von der Landesherrschaft in Erbpacht gegebene Wind- und Wassermühlen, auch vom Domanium ausgethane einzelne Ackerländereien und Gärten. Ein geschriebenes Partikularrecht ist in dieser Beziehung nicht vorhanden. Das Verhältniß beruht außer auf dem deutschen Privatrechte auf Gebrauch und Gewohnheit, wesentlich manifestirt durch die Erbpachtverträge. Das Erbpachtverhältniß begründet ein dingliches und erbliches Recht. Bei den Erbpachtmühlen sind Dinglichkeit und Erblichkeit dahin beschränkt:

1. Der Erbverpächter kann das Verhältniß wieder aufheben, wenn der Erbpächter der Mühle nicht gebührend vorsteht, Gebäude, Geräthe rc. nicht gebührend im Stande hält, oder auch das Erbpachtgeld nicht pünktlich entrichtet. Der Erbpächter kann seine Rechte nicht ohne Konsens des Erbverpächters zediren und ohne solchen die Mühle nicht sublozireu.
2. Der Erbe muß qualifizirt sein, der Mühle vorzustehen, eventl. aber ist er verpflichtet, einen tüchtigen, des Mühlenwesens kundigen Knecht zu halten. — Die Verleihung der Erbpacht bei den Erbpachtmühlen erfolgt gegen ein bestimmtes Erbbestandsgeld, auf dessen Restitution der Erbpächter bei Aufhebung der Erbpacht Anspruch nicht hat. — Ferner zahlt der Erbpächter alljährlich ein bestimmtes Erbpachtsgeld. An Stelle des früher üblichen Weinkaufs bei Besitzveränderungsfällen ist ein ständiger jährlicher Weinkauf getreten. Der Erbpächter ist gehalten, einen herrschaftlichen Jagdhund zu all und jeder Zeit unentgeldlich in gehörige Fütterung zu übernehmen. Die verliehene Erbpacht umfaßt die Mühlengebäude, das Gänge-Zeug und sämmtliche Mühlen-Geräthe, auch die etwa zur Mühle gehörigen Grundstücke, die Ueberweisung erfolgt nach einem aufzurichtenden Inventar.

Seitens des Erbverpächters wird der Erbpächter geschützt im Genusse der mit der Mühle verbundenen Rechte; dazu gehört das Recht auf Benutzung der von den Bewohnern der im Mühlenbezirk belegenen Ortschaften zu leistenden Hand- und Spanndienste Behufs der Anfuhr von Holz und Steinen zu Baureparaturen an den Mühlengebäuden und von Mühlensteinen.

Beschränkung der Dinglichkeit kommt bei den Erbpachtländereien nur insofern vor, als der Erbpächter nicht befugt ist, ohne Konsens der erbverpächterischen Kammerbehörde zu veräußern oder zu verpfänden. — Die Verleihung der Erbpachtländereien hat stattgefunden ohne Erlegung eines Erbstandgeldes; es wird nur ein jährliches Erbpachtgeld entrichtet In Veräußerungsfällen sind zwei pCt. der Kaufsumme als Konsensgebühren zu entrichten. Die Vererbung sowohl der Erbpachtmühlen als der Erbpachtländereien ergiebt sich nach der Erbfolgeordnung für die Bauerhöfe.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1872 (LV. 11,$_{415}$) erklärt die auf dem Erbpachtverhältnisse beruhenden Lasten, Abgaben und Leistungen für ablösbar. Durch deren Ablösung wird das Eigenthum des Erbverpächters aufgehoben und auf den Erbpächter übertragen. — Auf diese Ablösung finden die Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 26. April 1870 betr. die Reallasten, Anwendung mit einzelnen, auf die Bestimmung der Ablösungssumme bezüglichen weiteren Anordnungen. Grundstücke dürfen fortan nicht mehr in Erbpacht gegeben werden, auch kann das Erbpachtsverhältniß durch Verjährung nicht mehr entstehen.

Das Erbzinsrecht hat keine partikularrechtliche Entwickelung und ist nicht mehr als praktisch anzusehen.

Was Emphyteuse angeht, so bestimmt die Land- und Polizei-O. von 1615 Kap. XXVI §. 2: „Es soll Niemand auf ein Kirchengut, das er als Erbmeiergut oder in Emphyteuse, Geld anleihen, viel „weniger dasselbe durch Abstand ohne der Elter-Leute (Alter-Leute) ausdrückliche Bewilligung an sich bringen." — „Beim Tode der Eltern sollen auch solche Kirchengüter von dem Erbe oder Häusern, dabei sie sind, „nicht abgenommen, sondern dabei gelassen werden. — So viel aber der Abstand zu der Zeit, wann die

„Theilung geschieht, gelten kann, solches gehört ad collationem, es wäre denn ein letzter Wille vorhanden, „welcher Vorigem ein anderes Maß gebe, wobei es auf solchen Fall unter Eltern und Kindern, jedoch salva „legitima, verbleibt." Weitere landesgesetzliche Vorschriften sind nicht vorhanden und sind auch praktisch nicht von Bedeutung.

Das *bäuerliche Güterrecht* hat sich auf der Grundlage des deutschen Meierrechts entwickelt.

Die *Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit* der Bauerhöfe findet sich in der Land- und Polizei-O. Kap. XXVIII §. 4 ausgesprochen. Die als „bona affecta" und „Dienst- und zinsbare Güter" bezeichneten Höfe sollen nicht wie „schlechte Erbgüter" getheilt und verkauft werden können. Nachdem darauf hingewiesen, daß solche Alienation und Theilung schon vor vielen Jahren verboten worden, wird verordnet, daß nicht ein einziges Stück, so in die Höfezahl gehört, zu Brautschatz oder Erbfolge, viel weniger kaufsweise oder anderer Gestalt von *unsern* Höfen auf dem Lande abgezogen werden, sondern alles unverändert dabei bleiben solle, und wird noch hinzugesetzt, daß es also auch mit andern der Eigenthums- und Gutsherrn Höfen und derer Zubehör gehalten werden solle.

Die *Hofzähligkeit* der bäuerlichen Grundstücke ergiebt sich ihrem Begriffe nach schon aus der vorstehenden Bestimmung. Spezielle Vorschriften folgen in der VO. vom 7. April 1665, die Vermuthung der Hofzähligkeit der Ländereien betr. (LV. 2,$_{63}$), in welcher erklärt wird, daß „alle das Land, es sei an sandiger Länderei, Wiesenwachs, davon kein Rottzins gegeben wird" in die Höfezahl gehöre; ferner in der VO. vom 21. Februar 1737, betr. Aussteuer der Kinder der Colonien, auch Beziehung der Leibzucht (LV. 2,$_{314}$) wo gesondert werden bona acquisita et non affecta — die welche außer der Colonie erworben sind und als dazu gehörig nicht besessen werden — und acquisita non affecta antiqua — die außer den dienst- und zinsbaren Gütern schon von des Erblassers Vorfahren erworbenen Güter — (letztere sollen so angesehen werden, als wären sie von den Vorfahren zu der Colonie und zum Besten derselben zugelegt und destinirt, mithin als hofzählige Bestandtheile der Güter). Später entscheidet das Publikandum vom 21. Januar 1830 betr. Dispositionsbefugniß der Coloniebesitzer über die von ihnen acquirirten freien und adelig freien Grundstücke (LV. 5,$_{115}$) den Zweifel, ob die Coloniebesitzer die von ihnen erworbenen freien und adelig freien Grundstücke nach freier Willkür wieder verkaufen könnten oder ob darin durch §. 3 der VO. vom 21. Februar 1737 eine Aenderung getroffen sei, dahin, daß letzteres nicht der Fall sei.

Das Verbot, solche Höfe im Ganzen oder einzelne Realitäten davon nicht ohne Konsens zu veräußern, und auf die Höfe nicht Geld ohne Konsens zu leihen, wiederholt sich in der Amts- und Haus-O. von 1615 §. 46 (L.-V. 1,$_{204}$), Land- und Polizei-O. Kap. XXVIII, VO. vom 5. Februar 1729 betr. unkonsentirte Bauerschulden (L.-V. 2,$_{197}$) und VO. vom 7. Juli 1738 wegen Schulden der Bauern rc. (L.-V. 2,$_{333}$), endlich die Bestimmung wegen der Schulden allein in zahlreichen anderen V.-O. und Vorschriften.

Die Vorschriften über die *Aeußerung* oder *Elokation* hat das Gesetz vom 8. Dezember 1848 (L.-V. 8,$_{60}$) aufgehoben.

Ueber das *bäuerliche Erbrecht* und das *Heimfallrecht* finden sich die ersten geschriebenen Vorschriften in der Amts- und Haus-O. von 1615 (L.-V. 1,$_{206}$). Nach §. 47 findet der Heimfall an Mobilien wie Immobilien statt, wenn die Unterthanen ohne eheliche Leibeserben, vater- und mutterlos oder auch ohne Schwester und Bruder versterben. Den alten verlebten kinderlosen Leuten sollte nicht gestattet sein, Haus und Hof und, was dem anklebet, zu verkaufen, es sei denn, daß es die Nothdurft und Dürftigkeit der abgelebten Personen erfordern; bei einem derartigen Verkaufe aber sollte der dritte Pfennig des Kaufgeldes vorbehalten bleiben. — Dieselbe Vorschrift hat die Land- und Polizei-O. Kap. XIV. §. 14 ohne den letzten Zusatz. In der VO. vom 15. Mai 1669, die Vererbfällung und Verschreibung der Kolonieen betr. (L.-V. 2,$_{64}$) ist unter Berufung auf altes Herkommen für den Fall, daß unmündige oder zur Wirthschaftsführung untüchtige Kinder hinterblieben sind, der überlebende Gatte ohne Rücksicht darauf, daß die Kolonie von dem verstorbenen Ehegenossen herrührt, sich auf das Gut wiederzuverheirathen befugt und nur gehalten erklärt, den Kindern ein Gewisses zur Abfindung von der Kolonie zu geben. Beschränkt ist dieses Recht des Gatten aber zu Gunsten derjenigen minderjährigen Kinder, welche den Hof zu bauen (zu bewirthschaften) schon in 2 oder 3 Jahren geschickt sein würden. Die Deklaration vom 30. November 1729 (LV. 2,$_{203}$) modifizirte dies dahin, daß den Kindern aus der voraufgehenden Ehe die Sukzession nicht gänzlich abgeschnitten sein, sondern ihnen dieselbe erhalten bleiben solle, dergestalt, daß zuvörderst regulariter die Kinder — aus erster Ehe — den Hof erben und den Kindern aus der nachfolgenden Ehe nur die Abfindung aus dem Hofe zuzugestehen sei. Im umfassenden Zusammenhange ist das bäuerliche Erbrecht dann in der VO. vom

5. Juni 1809 (L.-B. 4,103) dahin geregelt: Ein Erbfolgerecht in das elterliche Kolonat steht nur solchen Kindern zu, die vom ersten Erwerber abstammen. Kinder, die ein Ehegatte dem andern bei der Einheirathung in ein Kolonat zugebracht hat, sukzediren nicht in das Kolonat. Uneheliche Kinder, sowohl vom Vater als von der Mutter her sukzediren nicht in das Kolonat, es sei denn, daß sie die Rechte ehelicher Kinder erworben haben. Die Kinder erster Ehe, ohne Unterschied des Geschlechts, gehen den Kindern der nachfolgenden Ehe vor. Bei Kindern derselben Ehe sollen Söhne das Vorrecht vor den Töchtern haben. Unter Kindern derselben Ehe und desselben Geschlechts entscheidet das Recht der Erstgeburt. — Zuwiderlaufende Verfügungen stehen dem Kolon nicht zu. Verfügungen letzterer Art, die vor der Verkündigung dieser VO. getroffen, aber noch nicht vollzogen sind, können durch landesherrliche Bestimmung noch wirksam werden, und solche, welche dergestalt bereits vollzogen sind, daß der wirkliche Erwerb und Besitz des Kolonats bereits hinzugekommen, sollen aus dieser VO. nicht angefochten werden können. In folgenden Fällen soll den Kolonen aber eine abweichende Disposition in Ansehung des Anerbenrechts gestattet sein: a) wenn das anerbende Kind sich einer gesetzlichen Enterbungsursache schuldig macht; b) wenn dasselbe einen lasterhaften schlechten Lebenswandel führt; c) wenn dasselbe an Leib und Seele zur Kolonatwirthschaft untauglich ist. — Die Wahl des anderweiten Anerben geschieht dann nach den Wünschen und Anträgen der Eltern, jedoch auch mit Beachtung der vorgeschriebenen Erbfolgeordnung, durch die Gutsherrschaft.

Wenn auf einer Kolonie bereits zu mannbaren Jahren gelangte Töchter, aber unmündige, zur Annahme der Kolonie noch nicht geeigenschaftete Söhne vorhanden und zugleich die Kolonie verschuldet oder dieselbe aus sonstigen Ursachen für einen der Söhne ohne Schädigung des gutsherrlichen Interesses nicht zu konserviren sein sollte, kann die Sukzession einer der Töchter, welche sich durch eine verständige Heirath dazu qualifiziren würde, in den Hof zugelassen werden. Sind Kinder, denen das Anerbenrecht zustand, von der Stätte verheirathet, oder sonst zur Besitznahme eines anderen Kolonats gelangt, so tritt an ihre Stelle das im Alter auf sie folgende Kind nach Maßgabe der Sukzessionsordnung. — Es soll einem Kolon nicht erlaubt sein, zwei Kolonieen zu besitzen. Würde daher ein anerbendes Kind den einzigen Anerben oder die einzige Anerbin einer anderen Kolonie heirathen, so soll ihnen zur Wahl stehen, welche von den beiden Kolonieen sie beziehen wollen. Für einzelne Fälle ist Dispensation vorbehalten. — Nach den Deszendenten gelangen die Aszendenten und Geschwister, oder deren Kinder, auf welche letzteren das Erbfolgerecht ausgedehnt ist, zur Erbfolge. Diese zur Erbfolge berufenen Personen sukzediren in folgender Ordnung: die unabgefundenen Geschwister, die abgefundenen Geschwister, die Kinder unabgefundener Geschwister, die Kinder abgefundener Geschwister, die Aszendenten.

Die Erbfolge der Ehegatten in Bauer- und Meiergüter, zufolge welcher der eingeheirathete und überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, mit Ausschließung der Aszendenten und Seitenverwandten des verstorbenen Gatten in das Kolonat sukzediren, bleibt ebenfalls bestehen.

Das Heimfallsrecht rücksichtlich der in gutsherrlicher Abhängigkeit zur fürstlichen Rentkammer stehenden Bauerhöfe ist durch VO. vom 15. März 1848 (L.-B. 8,22) aufgehoben. Rücksichtlich der von Privatgutsherrn dependirenden Bauergüter ist eine gleiche Verfügung nicht ergangen.

Ueber die Abfindung oder die Aussteuer der Kinder auf den Höfen ist in §. 43 der Amts- und Haus-O. von 1615 (L.-B. 1,202) bestimmt, daß dieselbe vom Meierhofe nicht mehr als 100 Thlr., vom Halbmeier- und Köterhofe nicht mehr als die Hälfte, also 50 Thlr., betragen, und daß die Abfindung oder Aussteuer nicht mit liegenden Gütern gegeben werden solle. Dasselbe wiederholt die Land- und Polizei-O. in Kap. XXVIII §. 5. In der VO. vom 21. Februar 1737, wie es mit Aussteuer der Kinder und Beziehung der Leibzucht zu halten sei (L.-B. 2,314), ist dann, „weil die Höfe und Koten nicht alle von gleicher „Größe sind und daher keine gleiche durchgehende Summe zu determiniren und festzusetzen stehet, vorge„schrieben, daß jedesmal, wenn Brautschätze oder Erbportiones, entweder durch elterliche Dispositionen, Ehe„beredungen, Erb- und Ausfindungsvergleiche oder auf andere Art vermacht oder ausgelobt werden müssen, „die Kolonie, woraus der Brautschatz oder die Erbportion zu entrichten ist, durch unparteiische, entweder „von beiden Parteien zu wählende, oder von Beamten jeden Orts zu benennende und gerichtlich zu be„eidigende aestimatores nach ihrem wahren Werth zu Geld taxirt und aestimirt werden sollen, von welchem „taxirten quanto oder Kapital, nachdem vorher davon die herrschaftlichen praestanda und die auf dergleichen „Kolonien und Koten haftende erweisliche wahre Schuldenlast abgezogen worden, bei jeglichem Erbfall oder „Aussteuer der Kinder, denen gesammten abzufindenden Kindern oder Geschwistern, beiderlei Geschlechts, und „zwar, wenn fünf oder mehrere Kinder vorhanden sind 20, wenn drei oder vier Kinder 15, und wenn zwei

„oder ein Kind vorhanden, 10 für jedes Hundert gerechnet und unter sie gleich bei künftiger Verheirathung „oder Abfindung vertheilt werden sollen". — Neben der baaren Abfindung darf nicht außerdem noch eine Naturalaussteuer (Brautwagen) gegeben, bezw. beansprucht werden.

Hiernach ist bis zum Gesetze vom 11. April 1870 verfahren worden; es ist noch jetzt geltendes Recht, insofern es sich um die Abfindungsansprüche der Miteigenthümer eines Hofeseigenthümers handelt, der vor dem Gesetze von 1870 zur Nachfolge in den Hof gelangt ist, da bezüglich der derartigen Ansprüche das Gesetz von 1870 die Beurtheilung nach den bisherigen Rechten verordnet hat.

Die Brautschätze der auf die Kolonieen heirathenden Personen müssen zum Besten der Kolonien verwendet werden. Darüber bestimmen: Deklar. vom 30. November 1729 (L.-V. $2,_{203}$), VO. vom 5./20. März 1798, betr. Verwendung der Brautschätze zum Besten der Bauerhöfe (L.-V. $3,_{311}$), General-Reskript vom 6. Februar 1827, betr. Verwendung der Brautschätze zum Besten der Bauerhöfe (L.-V. $5,_{18}$). Die Brautschätze sollen an den Hauswirth, welcher den Hof annimmt, ausgezahlt werden, und dieser ist für die richtige Verwendung zum Besten der Kolonie verantwortlich. Ausdrücklich verboten ist, den Brautschatz an den abtretenden Kolon auszubezahlen und soll dies unter keinem Vorwande, auch nicht unter dem Vorwande, daß die Gelder zur Abfindung der übrigen Kinder dienen sollten, geschehen.

In Betreff der Interimswirthschaft bestimmt das Reskript vom 7. Juni 1785, betr. die Dauer und Verschreibung der Administrationsjahre bei den Kolonien (L.-V. $3,_{102}$), daß die bei der Wiederverheirathung oder beim Tode eines Kolonen mit Kindern — d. h. minderjährigen — hinterbliebenen Wittwen eintretenden Interimswirthschaften nicht über die Großjährigkeit des anerbenden Kindes zugelassen und namentlich dem Stiefvater die Administrationsjahre nicht über das 25. Lebensjahr des anerbendes Kindes, wenn solches männlichen Geschlechts, und nicht über das 21. Jahr, wenn dasselbe weiblichen Geschlechts, verschrieben werden sollen.

Auf die Leibzucht beziehen sich: §. 42 der Amts- und Haus-O. von 1615 (L.-V. $1,_{202}$), wonach auf jedem Hofe über eine Leibzucht nicht gestattet werden soll. — Kap. XXVIII §. 6 der Land- u. Polizei-Ordnung mit Vorschriften über den Umfang der Leibzucht nach der Größe der Höfe; insbesondere wird bestimmt, daß auf den Meierhöfen die Leibzucht für Mann und Frau nicht höher als auf 8 Morgen Landes einen Morgen, „worin bei anderthalb Himten Lein mag gesäet werden", auf Wiesenwachs zu zwei Fuder Heu, auf drei Milchkühe in die Weide, Mast auf der alten „Deelzucht" in des Meiers Holzung gesetzt und vermacht werden soll; das Leibzuchtshaus muß der Hausherr den Alten verfertigen und erhalten und ihnen auch den Ackerbau bestellen; beim Tode des einen Leibzüchters fällt die eine Hälfte der Leibzucht wieder an den Hof. — Das Kammerreskript vom 4. Dezember 1736 an die Aemter wegen Beziehung und Beschreibung der Leibzucht bei den Bauern (L.-V. $2,_{311}$) macht die Abtretung der Kolonie und die Beziehung der Leibzucht seitens des abtretenden Kolons von der vorher einzuholenden Genehmigung der Kammerbehörde abhängig. — Die VO. vom 21. Februar 1737, wie es mit Aussteuer der Kinder der Kolonen auch Beziehung der Leibzucht zu halten sei (L. V. $2,_{314}$) schreibt vor, daß dem abtretenden Kolon vor dem 60. Lebensjahr keine Leibzucht bewilligt werden solle. — Das Reskript Sereniss. Reg. an die Justizkanzlei vom 13. Juli 1827, betr. Kompetenz der Kammer zur Regulirung der Leibzuchten auf den Kolonieen entscheidet (L.-V. $5,_{83}$), daß die Regulirung der Leibzuchten auf den Kolonieen der Kammer zustehe, und verbietet jedes weitere rechtliche Verfahren gegen derartige Verfügungen der Kammern. — Die Bekanntmachung vom 11. November 1839, das landesherrliche Reskript vom 13. Juli 1827 wegen Regulirung der Leibzuchten, insbesondere den rechtlichen Anspruch auf eine Leibzucht betr. (L.-V. $6,_{263}$), deklarirt, daß die Frage, ob ein rechtlicher Anspruch auf eine Leibzucht bestehe, als Vorfrage bei entstehendem Streite von den Gerichten zu entscheiden sei.

Das gesammte bäuerliche Güterrecht ist durch das Gesetz vom 11. April 1870, betr. die Rechtsverhältnisse der Bauerhöfe (L.-V. $10,_{667}$) erschöpfend kodifizirt. Nach dem bisherigen Rechte sind aber insbesondere zu beurtheilen: Die Abfindungsansprüche der Miterben eines Hofeigenthümers, welcher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Nachfolge in den Hof gelangte; die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Interimswirthschaften, also auch die Rechte der Frau, von welcher der Hof herrührt, wenn sie vorher zur zweiten Ehe geschritten ist; die Rechte der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Wittwenstande verbliebenen Frau eines verstorbenen Hofeigenthümers, solange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt.

Das Gesetz ordnet im ersten Theil die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Bauerhöfe. Die Theilbarkeit ist ausgesprochen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Theilung Nachtheile in öffentlicher Beziehung nicht hervorbringen werde, oder daß die Nachtheile durch Vortheile des in Folge der Theilung entstehenden neuen Zustandes ausgeglichen werden, worüber die zuständige Verwaltungsobrigkeit nach Anhörung des Ge-

meinderaths der Gemeinde, in welcher der Hof belegen ist, zu entscheiden hat. — Unter Theilung ist auch die Abtrennung einzelner Bestandtheile zu verstehen. — Der Umfang des geschlossenen Hofbestandes bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte ohne Unterschied, ob der Hof vom gutsherrlichen oder einem ähnlichen Verbande befreit ist oder nicht. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Hof bebaut ist oder nicht. — Die durch Theilung eines geschlossenen Hofes, sowie alle auf ausgewiesenen Domanial- oder Dorfgemeinheitsgründen entstandenen oder künftig entstehenden neuen Stellen sind gleichfalls als geschlossen zu betrachten. — In jedem Falle einer Theilung muß eine vollständige Regelung der darauf haftenden öffentlichen Lasten, sowie der mit dem Hofe verbundenen öffentlichen Rechte stattfinden, auch darf die Theilung eines in Gutsunterthänigkeit stehenden Hofes vor der Auseinandersetzung des Eigenthümers mit dem Gutsherrn nicht zugelassen werden. — Die Vereinigung mehrerer Höfe zu einem rechtlichen Ganzen ist denselben Erfordernissen wie eine Theilung unterworfen.

Der zweite Theil regelt die privatrechtlichen Verhältnisse. Abschnitt I enthält die allgemeinen Bestimmungen.

Der Eigenthümer eines Hofes kann über diesen, vorbehaltlich der aus einem gutsherrlichen oder sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse hervorgehenden Beschränkungen, unter Lebenden und auf den Todesfall frei verfügen, soweit nicht dies Gesetz ein Anderes bestimmt. — Verträge über die ehelichen Güterverhältnisse, die Erbfolge in den Hof, Hofsabtretung unter Lebenden, Interimswirthschaft, Abfindungen und Leibzuchten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. — Die durch väterliche Gewalt begründete Personeneinheit der Kontrahenten begründet eine Anfechtung dieser Verträge nicht. — Die Rechte des Gutsherrn oder sonstigen Obereigenthümers werden durch diese Vorschriften nicht verändert.

Abschnitt II behandelt das eheliche Güterrecht. Gehört der Hof dem Manne, so geht das eingebrachte Frauengut in sein Eigenthum über. Als eingebracht gilt das bewegliche Vermögen der Frau (einschließlich der Forderungen), welches vertragsmäßig dem Manne eingebracht oder ihm ohne Vorbehalt zur Verfügung überlassen ist. — Zurückforderung des eingebrachten Frauenguts findet außer dem Falle der Ehescheidung nur statt, wenn bei Lebzeiten der Frau und bevor der Mann die Leibzucht bezogen, über das Vermögen des Mannes Konkurs ausbricht oder der Hof während dieser Zeit auf andere Weise als durch Hofsabtretung unter Lebenden veräußert wird. — Gelangt beim Tode des Mannes der Hof an einen von der Frau abstammenden Erben, der das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, so ist die Frau, anstatt sofort die Leibzucht zu beziehen, berechtigt, während des Wittwenstandes die Hofswirthschaft für sich — nach den Grundsätzen der Interimswirthschaft — fortzusetzen. — Gehört der Hof der Frau, so steht dem Manne das Recht zu, den Hof für eigene Rechnung zu verwalten und zu nutzen, auch den Hof in Enteignungssachen, Theilungs-, Verkoppelungs- und Ablösungssachen selbständig zu vertreten. Zur Veräußerung des Hofes im Ganzen oder einzelner Theile desselben zur Bestellung von Servituten und Reallasten, Sicherstellung von Hofsabfindungen und Leibzuchten und zu Verfügungen auf den Todesfall sind beide Ehegatten nur gemeinschaftlich berechtigt. Das in den Hof eingebrachte Vermögen des Mannes, welches sich gleich wie das Eingebrachte der Frau bestimmt, fällt bei Beendigung der Hofswirthschaft dem Hofseigenthümer zu. Endigt die Ehe durch den Tod des Mannes, so tritt die Frau wieder in alle Rechte als Hofseigenthümerin. Beim Tode der Frau bleiben dem Manne seine bisherigen Rechte und zwar bis zu seinem Tode, wenn der Hofserbe von ihm abstammt, sonst aber bis zum vollendeten 25. Lebensjahre des Hofserben. — Ist jeder der beiden Gatten Eigenthümer eines Hofes, so finden die vorstehend angeführten Grundsätze auf jeden Hof Anwendung.

Abschnitt III enthält das Erbrecht. Die Erbfolge in den Nachlaß des Hofeigenthümers richtet sich nach dem bürgerlichen Rechte, sofern nicht dies Gesetz abweichend bestimmt. An erster Stelle sind die Abkömmlinge des Hofseigenthümers, nach diesen der Ehegatte zur gesetzlichen Erbfolge in den gesammten Nachlaß berechtigt. Tritt die Erbfolge der Deszendenten ein, so fällt der Hof nebst Zubehör nur einem Erben, dem Anerben, zu; die übrigen Miterben erhalten die gesetzliche Abfindung vom Hofe. — Gesetzlicher Anerbe kann nur sein, wer zur gesetzlichen Erbfolge in den sonstigen Nachlaß berufen ist. Der Vorzug unter mehreren dazu Berufenen bestimmt sich so: Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen den Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen die älteren Töchter und deren Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts. Unter der Nachkommenschaft desselben Kindes richtet sich das Anerbenrecht nach denselben Grundsätzen. Abstam-

mung aus früherer Ehe begründet keinen Vorzug. Die Annahme einer Abfindung vom Hofe schließt vom Anerbenrechte nicht aus. — Zur Aenderung der gesetzlichen Erbfolge in den Hof nebst Zubehör durch Verfügung auf den Todesfall ist der Hofseigenthümer wie nach sonst gültigem Rechte befugt, nur darf eine Theilung des Hofes nicht verfügt werden.

Abschnitt IV bestimmt über die Hofsübergabe unter Lebenden. Die vertragsmäßige Abtretung des Hofes, um denselben unter Lebenden auf den Annehmer, wie im Todesfall auf den Anerben übergehen zu lassen, bewirkt den Eintritt des Hofsannehmers in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Hofseigenthümers, welche durch den Abtretungsvertrag auf ihn übertragen sind. Als übertragen gelten von selbst die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen, welche zu Zwecken des Hofes oder dessen Bewirthschaftung abgeschlossen, fortlaufende gegenseitige Ansprüche erzeugen; Schulden, für welche der Hof pfandrechtlich haftet; Rückstände an Hofeslasten. Der Abtretende bleibt für die nach dem Abtretungsvertrage bzw. die nach der vorgedachten Bestimmung auf den Annehmer übergehenden Verbindlichkeiten den Gläubigern aushülfsweise verhaftet. Für andere als die erwähnten Schulden haftet der Annehmer aushülfsweise, soweit das ihm übergebene Vermögen reicht.

Abschnitt V behandelt das Abfindungsrecht. Ein gesetzliches Recht auf Abfindung vom Hofe steht zu: 1) im Erbfalle den zur gesetzlichen Erbfolge in den sonstigen Nachlaß berufenen, durch den Anerben von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossenen Miterben; 2) im Falle der Hofsabtretung unter Lebenden nur denjenigen Abkömmlingen des Hofseigenthümers, die, wenn dieser zur Zeit der Uebergabe verstorben wäre, zur Erbfolge in dessen sonstigen Nachlaß mitberufen sein würden. Die Abfindung beträgt vom Hofswerthe 30, 35, 40 pCt., je nachdem ein oder zwei, drei oder vier, fünf oder mehr Miterben vorhanden sind, abzüglich jedoch der sämmtlichen Schulden im Erbfalle, und im Falle der mit Uebertragung des gesammten Vermögens verbundenen Hofsabtretung, der durch den Abtretungsvertrag und nach gesetzlicher Vorschrift auf den Annehmer übergehenden Schulden in anderen Fällen der Hofsabtretung unter Lebenden. Die mehreren Miterben zusammen gebührende Abfindung wird unter ihnen nach denselben Grundsätzen getheilt, welche für die Erbtheilung nach dem sonst gültigen Rechte zur Anwendung kommen. Der Hofseigenthümer kann die gesetzliche Abfindung der Miterben erhöhen, vermindern oder ganz aufheben, vorbehaltlich des Anspruchs auf den Pflichttheil. Die Abfindungen haben nicht die Eigenschaft einer Reallast, zu ihrer Sicherstellung kann aber die Bestellung eines Pfandrechts am Hofe verlangt werden. Das Recht auf die Abfindung wird mit dem Tode des Hofseigenthümers oder mit der Hofsübergabe erworben; sie ist fällig, wenn der Berechtigte sich verheirathet oder wenn der Hof auf andere Weise, als durch Erbgang oder Hofsabtretung unter Lebenden in andere Hände übergeht. — Außer den Miterben sind zur Abfindung vom Hofe noch berechtigt die von dem aufgeheiratheten Ehemanne in einer ferneren Ehe vor Abgabe der Hofswirthschaft und die von dem Interimswirthe vor Beendigung der Interimswirthschaft in der Ehe mit der Wittwe des Hofseigenthümers erzeugten Kinder. Die Höhe dieser Abfindung, welche der Hofserbe allein zu tragen hat, wird unter Berücksichtigung des eingebrachten Vermögens, der Wirthschaftsführung des Interimswirths, der Zahl der Abfindlinge, des ihnen sonst zufallenden Vermögens, sowie der Kräfte des Hofes festgestellt.

Abschnitt VI handelt von der Interimswirthschaft. Solche kann nur durch einen Vertrag der gesetzlichen Vertreter des Hofserben mit der Wittwe des Hofseigenthümers und dem aufheirathenden Manne begründet werden. Ein Recht, den Abschluß eines solchen Vertrages zu verlangen, steht auch der Wittwe des Hofseigenthümers nicht zu. — Dem Interimswirthe steht das Recht zu, den ihm nach einem Inventar zu übergebenden Hof nebst Zubehör zu verwalten und für eigene Rechnung zu nutzen; als Hofswirth hat er alle Rechte des Eigenthümers innerhalb der Grenzen der Interimswirthschaft auszuüben. Das vom Interimswirthe in den Hof eingebrachte Vermögen, das sich nach den Grundsätzen in Abschnitt II bestimmt, bleibt dem Hofe. Der Interimswirth ist nicht befugt, über das seiner Interimswirthschaft unterliegende Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, unbewegliche Vermögensstücke und damit verbundene Gerechtsame zu veräußern oder dingliche Rechte zu bestellen, oder dieselben über die Dauer seiner Interimswirthschaft hinaus zu verpachten; imgleichen nicht den Hof in Enteignungs-, Theilungs- und Verkoppelungs-Fällen zu vertreten. Rechtsgeschäfte des Interimswirthes zu dauernden Hofszwecken verpflichten den Hofseigenthümer nur dann, wenn sie nach den Grundsätzen über die actio negotiorum gestorum als nützliche Geschäftsführung anzusehen sind. Bei Beendigung der Interimswirthschaft hat der Interimswirth das ihm zur Interimswirthschaft eingeräumte Vermögen in seinem zeitigen Bestande dem Hofseigenthümer zu überliefern. — Für Verschlechterungen leistet er Ersatz, soweit sie nicht durch Verbesserungen ausgeglichen sind; für Verbesserungen

hat er keinen Ersatz zu fordern. Was er jedoch über den Betrag seines Eingebrachten hinaus aufgewendet hat, kann er, sofern die Verbesserung noch vorhanden ist und der Aufwand aus dem Betrage des von ihm verwalteten Vermögens nicht bestritten werden konnte, erstattet verlangen. — Bei schlechter Wirthschaftsführung, durch welche die Rechte des Hofserben geschädigt werden, kann auf dessen Antrag der Interimswirth entsetzt werden. Geräth der Interimswirth in Konkurs, so endigt die Interimswirthschaft.

Abschnitt VII stellt die Leibzucht fest. Ein gesetzliches Recht auf Leibzucht (Altentheil) steht zu: dem aufgeheiratheten Ehemanne für sich und seine fernere Ehefrau, wenn er die Hofswirthschaft abgiebt, der aufgeheiratheten Ehefrau und dem Interimswirthe. Die Leibzucht besteht aus lebenslänglicher Wohnung und lebenslänglichem Unterhalte und haftet auf dem Gute als Reallast. Der Umfang richtet sich näher nach der Sitte des Orts, der bestehenden Hofseinrichtung, dem näheren oder entfernteren Verhältnisse des Berechtigten zum Hofe und den Kräften des Hofes. — An den zur Leibzucht gehörigen Sachen erhält der Leibzüchter, soweit sie nicht nach ihrer Bestimmung (Vieh, verzehrbare Sachen) oder nach dem Vertrage in sein Eigenthum übergehen, ein dingliches Nutzungsrecht, dessen Umfang sich nach dem Zwecke der Leibzucht bestimmt. — Sind mehrere Höfe vorhanden, welche die Verpflichtung zur Leibzucht trifft, so hat der Berechtigte die Wahl, auf und von welchem Hofe er dieselbe beziehen will. — Beim Tode des Leibzüchters fallen die in seinem Nutzungsrechte befindlich gewesenen Gegenstände an den Hof zurück, die Leibzuchtsgrundstücke mit den darauf ausstehenden Früchten gegen Erstattung der Einsaat und Bestellungskosten. — Beim Tode des einen von zwei leibzuchtsberechtigten Ehegatten fällt die eine Hälfte der Leibzucht, soweit solche aus theilbaren Leistungen besteht, an den Hof zurück.

Abschnitt VIII bestimmt über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bereiche des zweiten Theils des Gesetzes und enthält die schon besprochenen Uebergangsbestimmungen.

9. Nachtrag zu Seite 74. XXI. (Schaumburg-Lippe), Reallasten ꝛc. betreffend.

In Ansehung der Entstehung und des Erlöschens der Reallasten, sowie der zu ihrem Schutze dienenden Rechtsmittel sind vom gemeinen Rechte abweichende partikularrechtliche Bestimmungen nicht vorhanden.

Die Ablösbarkeit der Reallasten ist in beschränktem Maße bereits durch das Gesetz vom 24. Januar 1845, betr. die Ablösung der Zehnten und anderer Reallasten (L.-B. $7_{,1-31}$) eingeführt. Dies Gesetz wurde abgeändert und ergänzt durch: VO. vom 13. August 1845, betr. die Anwendung dieses Gesetzes auf die im Wege freiwilliger Uebereinkunft abzulösenden Dienste (L.-B. $7_{,212}$); Publikandum vom 7. November 1845, betr. Deklaration des §. 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1845 (L.-B. $7_{,215}$); Gesetz vom 20. März 1857, betr. Abänderung der §§. 48, 49 des Ablösungsgesetzes vom 24. Januar 1845 (L.-B. $9_{,97}$); VO. vom 2. April 1859, betr Ergänzung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. März 1857 (L.-B. $9_{,191}$).

In vollem Umfange ist die Ablösbarkeit der Reallasten geordnet im Gesetze vom 26. April 1870, betr. Ablösung der Reallasten und Auflösung des gutsherrlichen Verbandes (L.-B. $10_{,603}$); dies Gesetz erklärt für ablösbar alle auf dem Grund und Boden ruhenden, aus dem gutsherrlichen Verbande oder sonstigen privatrechtlichen Titeln entspringende Abgaben und Leistungen, mit Ausnahme nur der Forstdienste und sonstiger Gegenleistungen für Weide- und Mastservituten und mit Ausnahme des Erbpachtrechts, gegen Entschädigung des Berechtigten, untersagt auch Belastung von Grundstücken mit Reallasten und schließt deren fernere Entstehung durch Verjährung aus. Auf Grund dieses Gesetzes sind fast die sämmtlichen Reallasten bis auf einen noch rückständigen sehr geringen Bruchtheil abgelöst.

Ueber Ablösung der auf den Forsten haftenden Berechtigungen erging das Gesetz vom 28. April 1870 (L. B. $10_{,723-740}$). Durch Vertrag vom 20. Oktober 1872 wurde die Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen auf die preußischen Ablösungsbehörden übertragen, vgl. höhere Bekanntmachung vom 10. Dezember 1872 (L. B. $11_{,377-380}$). Zur Ausführung des Vertrages wurde das Gesetz vom 11. Dezember 1872 über das Verfahren bei Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen erlassen (L. B. $11_{,383-407}$). — Das Gesetz vom 28. April 1870 erklärt die auf bestandenen und unbestandenen Forsten ruhenden Berechtigungen zur Weide, zur Mast, zum Bezuge von Holz und zum Plaggenhieb für ablösbar; antragsberechtigt ist sowohl der Berechtigte als der Eigenthümer des verpflichteten Forstes. Die Grundsätze ergeben die Bestimmungen bis §. 22 incl., im Wesentlichen im Anschluß an die preuß. Gesetzgebung; die §§. 23—68 regeln das Verfahren. Letztere sind aufgehoben und ist anderweit das Verfahren geordnet durch Gesetz vom 11. Dezember 1872.

Durch einen weiteren Vertrag vom 27. April 1874 wurde der Vertrag von 1872 ausgedehnt auf

die Leitung der Ablösung anderweiter Grundgerechtigkeiten, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegung von Grundstücken. Das Gesetz vom 23. Mai 1874 (L. B. 12,77—90) ordnet die Ablösung der Servituten auf Aeckern, Wiesen, Anlagen und sonstigen Weideplätzen, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke.

Schluß.

Nachtrag zu S. 47—51 dieses Buches.

Während des Druckes ist dem preußischen Abgeordnetenhause der Entwurf eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen (Drucksache Nr. 15) vorgelegt worden, welcher bezielt, Holzungen, an welchen das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, insbesondere Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und ähnlicher Genossenschaften, und Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde durch Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen sind oder werden, der Staatsaufsicht nach Maßgabe der Bestimmungen für Holzungen der Gemeinden zu unterstellen, und deren Theilung zu beschränken.

Nach den Motiven gelten gegenwärtig über die Zulässigkeit der Naturaltheilung gemeinschaftlicher Grundstücke folgende Bestimmungen:

1. soweit das ALR. gilt, die Gemeinheitstheilungs-O. vom 7. Juni 1821, §§. 109, 110. Danach ist die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ganz oder theilweise dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können;
2. für die Rheinprovinz — ausschließlich der Kreise Rees und Duisburg, wo die Bestimmungen zu 1. gelten —, Neuvorpommern und Rügen der §. 13 G. Th. O. vom 19. Mai 1851, wonach die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur zulässig ist, wenn die einzelnen Theile zur forstmäßigen Nutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheil wie zur Waldnutzung benutzt werden können;
3. für den Regierungsbezirk Kassel und den Kreis Biedenkopf die VO. vom 13. Mai 1867 §. 14, geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1876 Art. 3, wonach eine der G. Th. O. vom 19 Mai 1851 entsprechende Bestimmung dadurch modifizirt ist, daß Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören, oder als Abfindung gegeben werden, untheilbar sind, und deren Theilung nur ausnahmsweise gestattet wird, wenn solche landwirthschaftlich nützlich ist, und das landes- oder forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht;
4. für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf die G. Th. O. vom 5. April 1869 §. 12, im Wesentlichen gleichen Inhalts, wie die zu 2. gedachte Vorschrift;
5. für die Provinz Hannover das Gesetz vom 13. Juni 1873 §. 23, wonach die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst nur dann nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens zulässig ist, wenn die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder die Niederlegung der Forstlandwirthschaft nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann; die künftige landwirthschaftliche Benutzung solcher getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungsinteressenten geregelt werden;

6. für die Provinz Schleswig-Holstein das Gesetz vom 17. August 1876 §. 12, im Wesentlichen gleichen Inhalts wie die Vorschrift zu 2., nur ist auch auf das landespolizeiliche Interesse Rücksicht genommen;
7. für den ganzen Umfang der Monarchie das Gesetz vom 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften §. 47, wonach die sonst zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks, wenn sie solche Theilstücke ergeben würde, daß die forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, nur stattfinden darf, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach deren Theilnahmerechten berechnet, zustimmt.

Nach der Mittheilung in den Motiven S. 9 daselbst sind in einzelnen Provinzen bereits gemeinschaftliche Holzungen in Betreff des Einflusses, welcher dem Staate auf ihre Bewirthschaftung und Benutzung zusteht, den Gemeindekorporationswaldungen völlig gleichgestellt. Dies ist geschehen:

I. in der Provinz Hannover
a) für das Fürstenthum Hildesheim durch königl. westfälisches Dekret vom 29. März 1808, VO. vom 21. Oktober 1815 (Hagemann's Samml. S. 886) und die Bekanntmachung vom 26. August 1857, wonach die Forsten der Gemeinden einschließlich der in denselben bestehenden Genossenschaften unter die Verwaltung der königl. Forstbeamten gestellt sind;
b) für den Bezirk der Landdrostei Hannover durch die Verwaltungs-O. für die Forsten der Landgemeinden vom 1. September 1830, welche die bisherige herrschaftliche Administration der Interessentenforsten aufrecht erhalten hat;
c) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die mit denselben verbundenen Landestheile einschließlich des Eichsfeldes durch das Gesetz vom 10. Juli 1859, welches den Betrieb der Forsten in den Landgemeinden, sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften den königl. Forstbehörden und Forstbeamten überträgt;
d) für die Grafschaft Hohenstein durch das Gesetz vom 30. Oktober 1860, welches das zu c) erwähnte Gesetz auf diese Grafschaft ausdehnt.

II. in der Provinz Hessen-Nassau
a) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen durch die VO. vom 29. Juni 1821 (kurhess. G.-S. S. 29), welche in §. 132 die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Gemeinden und Märkerschaften den Staatsforstbehörden übertragen hat;
b) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, sowie für die früher bayrischen und großh. hessischen Gebietstheile durch Gesetz vom 25. Juli 1876, nach dessen Art. 6 hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Benutzung derjenigen Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Darüber, daß sich diese Vorschriften in Hannover, wo sie anfänglich auf lebhaften Widerspruch der Bevölkerung gestoßen waren, bewährt haben, vgl. Burckhardt, Theilforsten S. 111. Außerdem kommen hierfür in Betracht die sogen. Haubergsordnungen, von denen bereits S. 48 die Rede gewesen ist.

Druck von Hermann Blanke in Berlin, Rosenthaler Straße 14.



